Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lotz, Johann Friedrich Eusebius

Handbuch der Staatswirthschaftslehre

Bd.: 3

Erlangen 1838

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.22(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756878-2

~~O XIII 28~~

Oec. p.
0 22/3

Handbuch

der

Staatswirthſchaftslehre.

Von

Johann Friedrich Euſebius Lotz
Herzoglich Sachſen-Coburg- und Gothaiſchem wirklichem geheimen Conferenzrathe, und Mitgliede der Schiedsgerichtsanſtalt des deutſchen Bundes, Comthur des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens, und des Königlich Portugieſiſchen Ordens de Nossa Senhora da Concierçao de Villa Viçosa, und Ritter des Königl. Sächſiſchen Civil-Verdienſtordens.

Dritter und letzter Band.

Zweite vermehrte und verbeſſerte Auflage.

Erlangen, 1838
bei Joh. Jak. Palm und Ernſt Enke.

Erlangen,
gedruckt bei C. H. Kunſtmann.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Vorinnerung.

Den dritten Band meines Handbuchs übergebe ich dem Publicum mit einer gewiſſen Schüchternheit. Die Aufgabe, mit deren Löſung ſich der größte Theil beſchäftigt, betrifft die angemeſſene Vertheilung der von einem Volke durch ſeine Betriebſamkeit gewonnenen Gütermaſſe zwiſchen den einzelnen betriebſamen Volksgliedern und ihrer Regierung. Iſt es ſchon ſchwer, die Regeln für den Gang der Wechſelwirkung zwiſchen der Production und der Conſumtion überhaupt zu zeichnen, ſo iſt dieſes doppelt der Fall bei der Beſtimmung des Verhältniſſes der öffentlichen Conſumtion zu den auf Gütererwerb, Beſitz, und Gebrauch gerichteten Strebungen der Abgabepflichtigen. Theils laſſen ſich hier die Regeln, welche den Gang und die Folgen der Wechſelwirkung zwiſchen der Conſumtion überhaupt und der Production beſtimmen, nur mit der größten Vorſicht gebrauchen; — denn ganz anders wirkt eine möglichſt freigebige Privatconſumtion auf den allgemeinen Wohlſtand, und ganz anders wieder eine zu weit getriebene öffentliche Conſumtion; — theils hat man gerade hier am meiſten mit tief eingewurzelten Vorurtheilen und hieraus hervorgegangenen Verirrungen aller Art zu kämpfen; und was die Hauptſache iſt, die Anwendung meiner Grundidee, daß der menſchliche Wohlſtand und das Fortſchreiten deſſelben zum Reichthume nicht ſowohl vom *Geldpreiſe* unſerer Erzeugniſſe, ſondern von dieſen *Erzeugniſſen ſelbſt*, ihrer *Maſſe*, und ihrem *Werthe* abhängig ſey, hat wegen der ganz eigenthümlichen Geſtaltung des Abgabenweſens in allen civiliſirten Staaten ſeine große Schwierigkeit. Und doch kann die öffentliche Conſumtion, eben ſo wie die Privatconſumtion, nur an jene Grundidee geknüpft, und

nur auf ſie gebauet werden, wenn das öffentliche Abgabenweſen auf eine nur einiger Maßen haltbare Grundlage zurückgeführt werden ſoll. — Wie dieſes möglich ſey, habe ich beſonders bei der Lehre von der Beſteuerung des Grund- und Bodenbeſitzes, und der eigentlich productiven Gewerbe, zu zeigen geſucht; und vorzüglich dieſen Punct empfehle ich der aufmerkſamen Prüfung meiner Leſer. Daß ich mich nächſtdem bei der Darſtellung der hier entwickelten finanzwirthſchaftlichen Grundſätze für ein directes Beſteuerungsſyſtem erklärt habe, davon liegt der Grund zwar weniger in dem Weſen der angedeuteten Grundidee. Doch da ich bei allen meinen Betrachtungen über die Conſumtion immer darauf ausgehen mußte, dieſe unter allen Verhältniſſen vor jeder nachtheiligen Einwirkung auf den regelmäßigen Fortgang unſerer Betriebſamkeit zu bewahren, ſo konnte ich mich auch hier zu keinen andern Ideen bekennen, als zu den vorgetragenen. Wie ich denn überhaupt bei allen meinen Erörterungen zunächſt weniger das berückſichtiget habe, gerade den leichteſten und kürzeſten Weg für die Befriedigung der Bedürfniſſe der öffentlichen Caſſen zu zeichnen, als das, den haltbarſten auszumitteln. Denn nur dieſer iſt es, bei deſſen Gebrauche die öffentliche Conſumtion ihren Bedingungen am richtigſten genügen, und vor Mißgriffen und nachtheiligen Einwirkungen auf den regelmäßigen Fortgang der Völker und der Entwickelung und Ausbildung ihres Wohlſtandes am ſicherſten bewahrt werden kann.

Coburg den 24. Auguſt 1822.

Der Verfaſſer.

Vorerinnerung zur zweiten Auflage.

Auch bei dem hier folgenden dritten Bande der zweiten Auflage meines Handbuchs, habe ich zunächſt den Strebepunct verfolgt, deſſen Verfolgung ich nach meiner Andeutung in der Vorrede des erſten Bandes dieſer Auflage mir dabei zur Aufgabe gemacht habe. Ich habe die Lücken der früheren Auflage zu verbeſſern, und die dort aufgeſtellten Lehren mehr und feſter zu begründen geſucht. Als eine ganz neue Zugabe ſind jedoch die Betrachtungen anzuſehen, welche ich in §. 123 b. der Armenpflege, und den hierzu nöthigen Anſtalten, zu widmen, mich veranlaßt geſehen habe. Hinſichtlich der Benutzung der neueſten Erſcheinungen im Fache der Finanzwiſſenſchaft hätte ich zwar gern

die zweite Abtheilung der Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft von Rau, (Heidelberg 1837, 8.) und die zweite Auflage von der Staatsfinanzwiſſenſchaft von von Jakob, bearbeitet von Eiſelen (Halle 1837, 8.) noch benutzen mögen; allein da beide Werke mir ſpäter zukamen, als mein Manuſcript bereits abgeſchloſſen und abgegeben war, ſo war dieſe Benutzung mir nicht wohl möglich.

Coburg den 24. März 1838.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Angewandte Staatslehre.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Einfluſſe des bürgerlichen Weſens auf die Conſumtion der Güter.

Dritte Abtheilung.

Von dem Einfluſſe des bürgerlichen Weſens auf die wirkliche Conſumtion.

Erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Weſens auf die wirkliche Conſumtion.

§. 118. Allgemeine Betrachtungen über den Gang des Güter⸗Ge⸗ und Verbrauchs im bürgerlichen Leben, S. 3.

Hauptgeſichtspuncte, welche hierbei zu erfaſſen ſind, S. 5.

Unterſchied zwiſchen der Privat⸗ und öffentlichen Conſumtion, S. 6.

Zweites Hauptſtück.

Von der Privat⸗Conſumtion und ihren Gränzen im bürgerlichen Leben.

§. 119. Allgemeine Betrachtungen über die nothwendigen Gränzen der Privat⸗Conſumtion und die Berechtigung des Staates ſie zu leiten, S. 9.

§. 120. Verwerflichkeit der Aufwands⸗ und Luxusgeſetze überhaupt, S. 11.

§. 121. Der Luxusgeſetze insbeſondere, S. 18.

§. 122. Unzweckmäßigkeit der Anſtalten zur Förderung der Conſumtion, vorzüglich der der höheren und reicheren Volksclaſſen, S. 26.

§. 123 a. Eingeſchobene Betrachtungen über die aus der Idee einer möglichen Leitung der Conſumtion hervorgegangenen forſtpolizeilichen Anordnungen über die Waldbenutzung und den Holzverbrauch, S. 31.

§. 123 b. Betrachtungen über das Armenweſen und deſſen Behandlung, S. 47.

Drittes Hauptſtück.

Von der öffentlichen Conſumtion.

§. 124. Weſen der öffentlichen Conſumtion, S. 64.

Betrachtungen über die Anwendbarkeit der Regeln für die Privat-Conſumtion bei der Beſtimmung der Grundſätze für die öffentliche, oder für die Finanzwirthſchaft der Regierungen, S. 66.

Grundmaxime für die öffentliche Conſumtion, S. 68.

Nähere Entwickelung dieſer Grundmaxime in Bezug auf die Gränze der öffentlichen Abgaben, S. 69.

Ob und wie weit hohe öffentliche Abgaben die Volksbetriebſamkeit fördern, S. 72.

Nachtheile zu hoher Abgaben: a) Druck derſelben auf die ärmern Volksclaſſen, S. 78. b) Einfluß derſelben auf die Preiſe unſerer Erzeugniſſe und den Gang unſeres Verkehrs, S. 83.

§. 125. Betrachtungen über den äuſſerſten Punct, bis zu welchem die öffentliche Conſumtion, und die öffentlichen Abgaben getrieben werden können, S. 88.

Ob die öffentlichen Abgaben den ganzen Betrag des reinen Einkommens eines Volks verſchlingen können, S. 90.

Verhältniß der Abgaben zu dem reinen Volkseinkommen in verſchiedenen europäiſchen Ländern, S. 95.

Beſonders in England, Frankreich und Preußen, S. 99. 102.

§ 126. Abhängigkeit der Einnahme von der Ausgabe in der Finanzpolitik, und in wie weit dieſe Abhängigkeit für unbedingt zu achten ſey, S. 104.

§. 127. Quellen zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe nach dem politiſchen und wirthſchaftlichen Culturzuſtande der Völker, und zwar

1) Domänen, S. 112.

Nothwendigkeit der Domänen im Urzuſtande der Staaten, S. 114.

Schädlichkeit derſelben bei erfolgter Ausbildung der Staaten, S. 120.

Ueber die Benutzung derſelben durch Zeit- und Erbverpachtungen, S. 125.

Nützlichkeit der Domänenveräuſſerungen, S. 131.

Ob und in wiefern die Forſte ſich zur Beibehaltung als Domänen in policirten Staaten eignen, S. 134.

2) §. 128. Regalien, S. 139.

Urſprung der Regalien, S. 140.

Unverträglichkeit ihrer Beibehaltung mit den Grundſätzen der Staatswirthſchaftslehre im Allgemeinen, S. 143.

Betrachtungen über einige der gewöhnlichen Regalien, namentlich: a) das Münzregal, S. 147. b) das Poſtregal, S. 148. c) das Bergwerksregal, S. 156. d) das Jagdregal, S. 168. e) das Fiſchereiregal, S. 171.

3) §. 129. Oeffentliche Abgaben, S. 173.

Allgemeine Betrachtungen über ihre Nothwendigkeit in civiliſirten Staaten, S. 174.

§. 130. Woraus können die öffentlichen Abgaben genommen werden? S. 176.

Verwerflichkeit der Abgaben vom Capitale, S. 177.

§. 131. Wie können die öffentlichen Abgaben aus dem Volkseinkommen genommen werden? S. 178.

Bedingungen einer den Forderungen der Staatswirthſchaftslehre angemeſſenen Beſteuerung in der letzten Beziehung

a) Nothwendigkeit einer möglichſt gleichmäßigen Vertheilung derſelben, S. 179.

Erforderniſſe hierzu

α) Ein richtiger Vertheilungsmaasſtab, S. 180.

Ob das Vermögen der Abgabepflichtigen dieſen Maasſtab bilden könne? S. 181.

β) §. 132. Möglichſte Sicherſtellung der Steuervertheilung gegen den Einfluß des Verkehrs, S. 190.

Verwerflichkeit der von den Phyſiokraten empfohlenen einzigen Steuer in dieſer Beziehung, S. 193.

γ) §. 133. Gleichmäßige Heranziehung aller erwerbenden Volksclaſſen, ohne Unterſchied der Art und Weiſe ihres Erwerbes, S. 195.

Betrachtungen über die Steuerpflichtigkeit der ſogenannten ſterilen Volksclaſſen, S. 198.

b) §. 134. Nothwendigkeit einer richtigen Hebungsweiſe, S. 203.

In wie weit eine beſondere Induſtrie eines Abgabepflichtigen hierbei Beachtung verdient, S. 207.

§. 135. Unterſchied zwiſchen directen und indirecten Steuern, S. 208.

Vorzüge der Erſtern vor den Letztern, und insbeſondere Prüfung der Zuläſſigkeit der Conſumtionsſteuern und der desfallſigen Ideen des Grafen von Soden, S. 213.

§. 136. Nähere Beleuchtung der Quellen der Abgaben und ihrer Benutzung für die öffentliche Conſumtion.

1) Ertrag des Grundes und Bodens — Grundſteuer, S. 233.

Anhaltspuncte für eine zweckmäßige Grundbeſteuerung, S. 242: a) Ob die Belegung der Grundſtücke nach ihrem Preiſe geſchehen könne, S. 244. b) Ob nach ihrer Pachtrente, S. 246. c) Ob nach ihrem rohen Ertrage, S. 247. d) Ob nach der natürlichen Beſchaffenheit des Bodens, S. 249.

Beſteuerung der Grundſtücke nach ihrem reinen Ertrage, S. 253.

Bemerkungen: a) über die zweckmäßigſte Berechnung des Steuer-Capitals, S. 257. b) über die Vermeſſungsweiſe der zu belegenden Stücke, S. 265. c) über die Unveränderlichkeit der Grundſteuer, S. 272.

2) §. 137. Ertrag der Manufacturen und Fabriken, Gewerbeſteuer für eigentlich producirende Gewerbe, S. 279.

Bemerkungen über a) die bei der Beſteuerung dieſer Einkommensſtelle nöthige Vorſicht, S. 279. b) die Ausmittelung der auch hier zu erfaſſenden reinen Rente, S. 281. c) die hier nothwendige Eintheilung der Steuerpflichtigen in gewiſſe Claſſen, und das dabei zu beobachtende Verfahren, S. 287.

3) §. 138. Ertrag der bloße Dienſte leiſtenden Gewerbe, Gewerbeſteuer hiervon, S. 295.

Regeln für die Belegung dieſer Gewerbe: a) rückſichtlich des hierbei anzuwendenden Vertheilungsmaasſtabes, S. 296. b) rückſichtlich des Steuer-Capitals und der Claſſification, S. 300.

Betrachtungen über die Beſteuerung der Geld-Capitaliſten, S. 304. und öffentlichen Beamten, S. 310.

§. 139. Betrachtungen über die gewöhnlichen Abgaben unſerer meiſten Staaten überhaupt, S. 313; insbeſondere aber

1) die Häuſerſteuer, S. 314: a) nach ihrer Grundfläche, S. 318. b) nach ihrem muthmaßlichen Miethertrage, S. 320. c) in wiefern ſich die Häuſerſteuer als eine Conſumtionsabgabe betrachten laſſe, S. 321.

2) Rauchfanggeld, Thür- und Fenſtertaxen, S. 323.

3) Viehſteuer, S. 324.

4) von zufälligen Ereigniſſen abhängende Abgaben, S. 326: a) Gerichtsgebühren, S. 327. b) Sporteln bei administrativen Angelegenheiten, S. 329. c) Stempel- und Einregiſtrirungsgebühren, S. 331. d) Laudemialgelder, S. 336. e) Erbſchaftsſteuer, S. 337. f) Conceſſionsgelder- und Meiſterrechts-Gebühren, S. 339. g) Ein- und Abzugsgelder, S. 340.

5) §. 140. Kopf- und Perſonenſteuern, S. 342.

6) Vermögensſteuern, S. 347.

7) Einkommenſteuern, S. 355.

8) §. 141. Conſumtionsſteuern von den gewöhnlichſten Lebensbedürfniſſen, S. 361: a) Brod, S. 362. b) Salz, S. 364. c) Fleiſch, S. 365. d) von den Getränken, Brantwein, Bier, Wein, S. 366. e) Tabak, S. 371.

Nachtheile, welche die Beſteuerung dieſer Artikel begleiten, S. 374.

9) §. 142. Zölle und Mauthen, S. 378.

Ob dieſe für richtig angelegte Conſumtionsabgaben gelten können? S. 380.

Untauglichkeit dieſes Abgabeſyſtems für unſere deutſchen Länder, S. 385.

Betrachtungen über einige neuere Zollgeſetze und den dort feſtgeſtellten Zolltarif, S. 385.

10) §. 143. Naturalabgaben, S. 396.

Unzuläſſigkeit derſelben, S. 398.

Schädlichkeit der Zehenten insbeſondere, S. 400.

11) §. 144. Naturaldienſtleiſtungen, S. 404. a) Kriegsdienſte, S. 406. b) Frohnen für öffentliche Unternehmungen, S. 411. c) §. 145. Einquartierungslaſt, S. 413.

Schwierigkeit einer gleichmäßigen Vertheilung derſelben, S. 414.

Ob die Einquartierungslaſt blos auf dem Hauseigenthümer ruhe? S. 420.

§. 146. Betrachtungen über die Mittel zur Deckung auſſerordentlicher Staatsbedürfniſſe, S. 421.

a) Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben, S. 422.

b) Sammeln eines Staatsſchatzes, S. 424.

Nachtheile dieſes Sammelns, S. 424.

In wiefern die vortheilhafte Handelsbilanz eines Landes das Schäzzeſammeln zuläſſig mache? S. 428.

Prüfung der aus dem Schatzſammeln vermeintlich entſpringenden Vortheile, S. 429.

c) Anticipation erſt künftig fällig werdender Gefälle, S. 431.

Nachtheilige Folgen ſolcher Anticipationen, S. 432.

d) Schuldenmachen, S. 433.

Vorzüge deſſelben vor andern Deckungsmitteln auſſerordentlicher Bedürfniſſe, S. 433.

Unvermeidliche Folge alles öffentlichen Schuldenmachens, S. 438.

Ob durch Staatsſchulden der Reichthum eines Volkes vermehrt werde? S. 442.

Gränze des öffentlichen Schuldenmachens, S. 448.

Nachtheile im Auslande gemachter Anlehen, S. 451.

Bemerkungen über das engliſche Staatsſchuldenweſen, S. 458.

Art und Weiſe öffentlicher Anlehen, S. 463: a) Annuitäten, S. 465. b) Leibrenten und Tontinen, S. 466. c) Anlehen mit Lotterien verknüpft, S. 467. d) Reine Anlehen, S. 468.

Verzinſung derſelben, S. 469.

Mittel zum Abtrag der Staatsſchulden, Tilgungsfonds, S. 474.

Nöthige Vorſicht beim Schuldenabtrage, S. 479.

Bemerkungen über einige gewöhnliche Tilgungsmittel, S. 485.

Schädlichkeit der hierbei angewendeten Münzverſchlechterungen und Papiergeldemiſſionen, S. 485.

§. 147. Erhebungsweiſe öffentlicher Abgaben, S. 488.

Finanzpächter, Schädlichkeit derſelben, S. 489.

§. 148. Oeffentliches Caſſen- und Rechnungsweſen, S. 493.

Hauptpuncte deſſelben, S. 494.

Nachtheile eines zu weit getriebenen Controlarſyſtems, S. 495.

Voranſchläge, Etats, S. 497.

Zweck derſelben, S. 500.

Ueber die Trennung der Einnahmeſtellen von den Ausgabeſtellen, S. 503.

Angewandte Staatslehre.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Einfluſſe des bürgerlichen Weſens auf die Conſumtion der Güter.

Dritte Abtheilung.

Von dem Einfluſſe des bürgerlichen Weſens auf die wirkliche Conſumtion.

Erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Weſens auf die wirkliche Conſumtion.

---

§. 118.

Bisher habe ich zu zeigen geſucht, wie der menſchliche Verkehr im bürgerlichen Leben und durch die mannigfachen Geſtaltungen, welche er hier durch mancherlei Inſtitutionen unſers Staatenweſens erhalten hat, die von der Betriebſamkeit des bürgerlich vereinten Menſchen geſchaffene Gütermaſſe bis zu ihrem Endpuncte und zu ihrer letzten Beſtimmung hinführt, zu dem wirklichen Ge- und Verbrauche für menſchliche Zwecke; auch auf welche Weiſe, und nach welchen Geſetzen ſich die von Allen theils geſchaffene, theils der Natur abgewonnene, zum Verkehr beſtimmte, und hier umlaufende, allgemeine Gütermaſſe unter Alle zu vertheilen ſtrebt. — Jetzt liegt mir noch ob, den Gang zu unterſuchen, welchen dieſer wirkliche Ge- und Verbrauch in der bürgerlichen Geſellſchaft nehmen kann, um den Menſchen zur Erreichung der Zwecke hinzuführen, welche derſelbe bei allen ſeinen Strebungen im Reiche der Güterwelt zu erlangen wünſcht.

Eine Hauptbemerkung muß ich an die Spitze der jetzt beginnenden Betrachtungen ſtellen; die, daß auch der bürgerlich vereinte Menſch, eben ſo wie der auſſerbürgerliche, die Gütermaſſe, welche er ſich durch ſeine Betriebſamkeit geſchaffen hat,

in Folge des Elementes, auf welchem alle menſchliche Betriebſamkeit ruht, für ſeine Zwecke ſtets möglichſt unverkürzt, und möglichſt unbeſchränkt verwenden zu können wünſcht, und daß, wie ich früher bemerkt habe *), die Gewähr dieſes möglichſt unverkürzten und unbeſchränkten Genuſſes der Hauptpunct iſt, auf welchen alle ſtaatswirthſchaftliche Geſetzgebung und alle auf Förderung des Wohlſtands und Reichthums der Völker abzwekkende Inſtitutionen des bürgerlichen Weſens zuletzt hingerichtet ſeyn müſſen. — So ſehr der bürgerlich vereinte Menſch bei dem Gange ſeiner auf Güterhervorbringung gerichteten Betriebſamkeit, und bei der Vertheilung der hierdurch geſchaffenen Gütermaſſe, mittelſt des Verkehrs, ſeine Willkühr und Autonomie gewahrt und aufrecht erhalten zu ſehen wünſcht; eben ſo ſehr, und, ich möchte ſagen, noch in einem erhöheteren Grade, fordert er die Gewähr dieſer Willkühr und Autonomie bei dem Ge- und Verbrauche ſeines erworbenen Beſitzthums. Alle Geſetze und Inſtitutionen des bürgerlichen Lebens, in ſo fern ſie den wirklichen Ge- und Verbrauch der von der menſchlichen Betriebſamkeit geſchaffenen, oder der Natur abgewonnenen, Gütermaſſe regeln und leiten ſollen, können darum im Allgemeinen keinen andern Strebepunct haben, als nur den, in dieſer Geſtaltung des menſchlichen Lebens dem menſchlichen Eigennutze, und der Selbſtbeſtimmung des Menſchen über die Verwendung ſeiner erworbenen Gütermaſſe für die individuellen Zwecke jedes Einzelnen, eine Richtung zu geben, wie ſie die von dem Staatenweſen aus der Idee ins wirkliche Leben einzuführenden Geſetze des Rechts und der Ethik fordern; damit der bürgerlich vereinte Menſch auf dieſe Weiſe davor bewahrt werde, daß er nicht durch ſeinen eigenwilligen Güter-Ge- und Verbrauch auſſer Stand kommen möge, die Pflichten zu erfüllen, welche aus ſeinem Leben in der bürgerlichen Geſellſchaft für ihn hervorgehen.

In dieſer letztern Beziehung aber erſcheint es unerläßlich nothwendig zu ſeyn, den Ge- und Verbrauch, welchen der bürgerlich vereinte Menſch von ſeiner auf irgend eine Weiſe erworbenen Gütermaſſe machen mag, und dieſe Gütermaſſe ſelbſt, von einem doppelten Geſichtspuncte aus zu betrachten. — Der

---

*) Bd. II. §. 103. S. 201.

Menſch kann bei dem Ge- und Verbrauche dieſer Gütermaſſe betrachtet werden, einmal wie er dabei zunächſt nur für ſich und ſeine Privatzwecke zu ſorgen hat; und dann wieder, wie er dabei auch die Erhaltung, den Fortgang und die Ausbildung des öffentlichen Lebens erzweckt; und beide Geſichtspuncte ins Auge gefaßt, kann eben ſo die oben angedeutete Gütermaſſe angeſehen werden, einestheils als Fonds für das Privatleben des Menſchen, und deſſen Bedarf in dieſer Beziehung; und anderntheils wieder als die Quelle, aus welcher die bürgerliche Geſellſchaft die Mittel zur Befriedigung ihrer öffentlichen Bedürfniſſe ſchöpft. Denn in der Natur der Sache liegt es, die Vortheile, welche der Menſch für ſich und ſeine im bürgerlichen Leben zu erſtrebenden Zwecke überhaupt, und für den regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit insbeſondere, vom Staate hoffen, erwarten, und fordern kann, kann er nie anders hoffen, erwarten, und fordern, als unter der Vorausſetzung, daß er den Staat und ſeine Machthaber durch Leiſtungen mancherlei Art in den Stand ſetze, jenen Hoffnungen, Erwartungen, und Forderungen Genüge zu leiſten. Und nothwendig iſt es darum, daß der Ge- und Verbrauch der von den Einzelnen im Staate erworbenen Gütermaſſen, und deren Verwendung für die individuellen Zwecke ihrer Erwerber, im bürgerlichen Leben bis auf dieſen Punct beſchränkt werde.

So wie das bürgerliche Weſen von allen ſeinen Angehörigen und Gliedern überhaupt die Aufopferung ihrer Freiheitsrechte fordert, damit die allgemeine Freiheit deſto mehr geſichert und gefördert werden möge; eben ſo fordert es auch eine ſolche Aufopferung rückſichtlich ihrer Freiheit im Ge- und Verbrauche, oder im Genuſſe ihrer, der Staatswirthſchaftslehre angehörigen, Gütermaſſe für den vom bürgerlichen Weſen der menſchlichen Betriebſamkeit dort gewährten Schutz. Und gewiſſermaßen läßt ſich der Ge- und Verbrauch unſerer Güter im bürgerlichen Leben für unſere Privatzwecke erſt unter der Bedingung rechtlich und ethiſch begründet denken, wenn wir für öffentliche Zwecke den dazu nöthigen Betrag von unſern Erwerbungen abgegeben haben.

Darum aber läßt ſich die Lehre von der wirklichen Conſumtion nicht wohl anders behandeln, als mittelſt einer ſorgfältigen Trennung der angedeuteten beiden Geſichtspuncte. Alles, was der Menſch im bürgerlichen Leben durch Uebung ſeiner

Betriebſamkeit von Gütern aller Art hervorbringt, oder der Natur abgewinnt, erſcheint hier in zwei Theile geſchieden. Der Eine gehört dem Privatleben des bürgerlich vereinten Menſchen*), der Andere dem öffentlichen. Der Erſte iſt beſtimmt für die Zwecke der Privatconſumtion; der Andere für die öffentlichen Bedürfniſſe. Und welcher von beiden dem andern im Range voranſtehe, läßt ſich nur nach dem beſtimmen, wie man das Verhältniß des Privatlebens zum öffentlichen anſieht, und wie man beide einander gegenüberſtellt. — Ginge das öffentliche Leben dem Privatleben vor, wie man die Sache in den Staaten der alten Welt anſah, ſo möchte dem erſten Theile der Vorrang vor dem Letzten gebühren. Da aber, nach einer richtigen Anſicht der Dinge, der Menſch im Staate nicht untergehen, ſondern vielmehr erſt zur vollen Kraft und Lebendigkeit emporgehoben werden ſoll, auch das öffentliche Leben und deſſen möglichſtes Gedeihen nicht Endzweck des Privatlebens, ſondern vielmehr umgekehrt möglichſtes Gedeihen des Privatlebens, ſtets Endzweck und Strebepunct des Oeffentlichen iſt; ſo iſt es wohl klar, daß in der Regel, und abgeſehen von auſſerordentlichen Verhältniſſen, wo das Privatleben ohne das Oeffentliche ganz vernichtet ſeyn würde, derjenige Theil, der dem Privatleben ganz gewidmet iſt, immer den erſten Rang behaupten muß, hingegen aber derjenige Theil, welcher von dem Ertrage der Betriebſamkeit der bürgerlich vereinten Menſchheit den öffentlichen Bedürfniſſen gewidmet werden mag, in einer ſteten Abhängigkeit von dem Bedarf des Privatlebens und dem Betrage des dieſem gewidmeten Theils ſeyn und bleiben müſſe; ſo, daß bei allem,

---

*) Dieſer Theil zerfällt übrigens wieder in zwei Abtheilungen. Zuerſt werden daraus erhalten die an der Production und dem Verkehr unmittelbar ſelbſt theilnehmenden Volksglieder; und dann zieht daraus ihre nöthigen Subſiſtenzmittel, die an der Production und dem Verkehre zunächſt und unmittelbar keinen Theil nehmende ſogenannte ſterile Volksclaſſe; — die Claſſe der Grundeigenthümer, welche ihre Beſitzungen nicht ſelbſt bewirthſchaften, der Capitaliſten im engern Sinne, der Gelehrten, Künſtler ꝛc.; jedoch mit Ausſchluß der Staatsdiener; denn der Bedarf dieſer muß dem zur öffentlichen Conſumtion beſtimmten Theile zugewieſen werden.

was von jenem Ertrage für öffentliche Zwecke hinweggenommen werden mag, wenigſtens für das Privatleben noch ſo viel übrig bleibe, daß durch jenen hinweggenommenen Theil der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebſamkeit nicht geſtört und unterbrochen werde.

Uebrigens äuſſert ſich aber der Einfluß des bürgerlichen Lebens auf den wirklichen Ge- und Verbrauch der Erzeugniſſe unſerer Betriebſamkeit nicht blos nur in ſofern, daß ein Theil dieſer Erzeugniſſe dem öffentlichen Leben gewidmet werden muß; ſondern jener Einfluß tritt auch in ſo fern ſichtbar hervor, daß er in mancher Beziehung ſelbſt den dem Privatleben gewidmeten Bedarf erfaßt. — In wie weit aber der Staat in dieſer Rückſicht zu Eingriffen in die Befugniſſe des bürgerlich vereinten Menſchen berechtiget ſey, und in wie weit er die Berechtigung deſſelben beſchränken dürfe, den zur Befriedigung der Bedürfniſſe des Privatlebens beſtimmten Theil mit freier Willkühr für ſeine individuellen Zwecke zu verwenden, — dieſes gehört für eine andere Betrachtung, auf welche jene eben angedeutete Theilung und die dabei zu beachtenden Momente zunächſt keinen Einfluß haben. Der Berechtigungsgrund zu jenen Eingriffen beruht theils auf ganz andern Bedingungen, und ſtrebt auf ganz andere Zwecke hin, als die Theilnahme des Staats am Ertrage der Betriebſamkeit ſeiner Angehörigen zur Erlangung der Mittel zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe. Nur etwa in ſo fern kommen die Berechtigungen des Staats als einer leitenden Anſtalt für die wirkliche Privatconſumtion, mit ſeinem zweiten Verhältniſſe, als Theilnehmer am Ertrage der Privatbetriebſamkeit ſeiner Angehörigen, in Berührung und Wechſelwirkung, als jener in der letzten Beziehung dabei intereſſirt ſeyn mag, daß ihm durch zu weit getriebene Willkühr der einzelnen Genußluſtigen im Volke, der ihm gebührende und zur Erſtrebung der öffentlichen Zwecke nöthige Antheil nicht wider Recht und Ordnung verkürzt werde. Inzwiſchen nur äuſſerſt ſelten mag ihn dieſes Intereſſe beſtimmen, den Umfang ſeiner Eingriffe ſo zu erweitern, daß dadurch die Privatautonomie zu ſehr beſchränkt würde. Auch in der letzteren Beziehung wird er ſein wahres Intereſſe immer dann am beſten, am leichteſten und am vollkommenſten gewährt und gefördert ſehen, wenn er der Privatconſümtion möglichſt freien Spielraum geſtattet. Nur darauf mag er bei ſeinem Eingreifen

in jene Autonomie hinſtreben, daß die wirkliche Conſumtion unſerer Güter nicht mit den Geſetzen des Rechts und der Ethik in Widerſpruch gerathe. Je freiere und unbeſchränktere Gränzen der Staat der Privatconſumtion, von der im nächſten Hauptſtücke dieſer Abtheilung die Rede ſeyn wird, bis zu dem angedeuteten Puncte hin geſtattet, um ſo ſicherer wird er ſeyn können, den für öffentliche Bedürfniſſe nöthigen Theil möglichſt reichlich und ungeſchmälert zu erhalten. Denn unleugbar iſt es wohl, jeder übermäßige Eingriff in die Privatconſumtion wirkt ſtets nachtheilig auf den regelmäßigen Fortgang der allgemeinen Volksbetriebſamkeit, und je mehr dieſer Fortgang auf irgend eine Weiſe geſtört wird, um ſo geringer wird und muß ſtets der Theil ausfallen, den der Staat ſich für die öffentlichen Bedürfniſſe aus dem geſammten Volkseinkommen aneignen kann.

Zweites Hauptſtück.

Von der Privatconſumtion und ihren Gränzen im bürgerlichen Leben.

§. 119.

Bei der Wechſelwirkung, in welcher das öffentliche und das Privatleben des bürgerlichen Menſchen ſtets ſtehen, iſt es allerdings nothwendig, und aus dem Weſen des bürgerlichen Lebens geht es unbedingt hervor, daß die Unbeſchränktheit des betriebſamen Menſchen bei dem Ge- und Verbrauche der durch ſeine Betriebſamkeit geſchaffenen Gütermaſſe, nicht ſo weit getrieben werden dürfe, daß damit die Fähigkeit zu Grunde ginge, den Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens Genüge zu leiſten. — Mit Recht ſetzt daher jede Regierung nicht nur der Verſchwendung die Gränze — die ſelbſt im auſſergeſelligen Zuſtand das Streben des Menſchen in Bezug auf Gütererwerb, Beſitz und Gebrauch mit ſich ſelbſt in Widerſpruch bringen würde, alſo ſchon dort nicht geduldet werden kann *), — ſondern ſie kann auch

*) M. vergl. Bd. I. S. 534. Eine wohl nicht nachzuahmende Eigenthümlichkeit der engliſchen Geſetzgebung iſt es, daß ſie aus einer zu weit getriebenen Achtung für den Grundſatz sic utere tuo, ut alienum non laedas, die Bevormundung eines Verſchwenders nicht zuläßt, wiewohl ſie auf der andern Seite wieder den Friedensrichtern die Berechtigung zugeſteht, alle

noch weiter darauf ausgehen, daß in allem und jedem auf Güterweſen Bezug habenden Treiben des Menſchen der Geiſt einer verſtändigen Wirthſchaftlichkeit überhaupt ſtets vorherrſchend erſcheinen möge. Aber offenbar zu weit getrieben iſt es, wenn wir unſre Regierung mitunter weiter gehen ſehen.

Ich will nicht unterſuchen, ob ein ſolches Curatelſyſtem, das den bürgerlich vereinten Menſchen, bei der Verwendung der Erzeugniſſe ſeines Fleißes, einer ſteten Obhut, Aufſicht, und Leitung der Regierung unterwirft, für rechtlich begründet zu achten ſey, und ob nicht vielmehr der bürgerliche Menſch, bis an den oben angedeuteten Punct hin, ein möglichſt unbeſchränktes Verfügungsrecht über die Erzeugniſſe ſeiner Betriebſamkeit mit vollem Rechte anſprechen kann. Aber das muß ich hier nochmals bemerken, ſoviel iſt wohl auf keinen Fall zu verkennen, mit dem Streben der Regierungen, die Betriebſamkeit und den Wohlſtand und Reichthum ihrer Angehörigen zu fördern, iſt ein ſolches Treiben im offenen Widerſpruche. Alles, was die Ausſicht des Menſchen ſtört, ſich durch Gütergenuß das Leben angenehm und froh zu machen, erſchüttert ſeine Betriebſamkeit ſelbſt bis auf die äuſſerſte Wurzel hinaus. Auf dem Wege, auf dem hier die Regierungen den allgemeinen Wohlſtand fördern wollen, bringen ſie alſo ihre Völker in ihrem Wohlſtande wo nicht wirklich rückwärts, doch gewiß nicht vorwärts. In demſelben Grade, wie ſie dadurch den Kreis der Bedürfniſſe des Volks, und ſeines hieraus entſpringenden Ge= und Verbrauchs der Güter beengen, beengen ſie zugleich den Kreis ſeiner Productionen. Denn ſie vernichten die Wirkungen der Haupttriebfeder alles Strebens nach Gütererwerb und Beſitz. Im glücklichſten Falle ſchaffen ſie durch ihre Ge= und Verbote einen Ueberfluß, der indeß gerade dadurch, daß er Ueberfluß iſt, oder wird, ganz

---

ledige Mannsperſonen von zwölf bis ſechzig Jahren, und alle Verheirathete unter dreißig Jahren, ſo wie alle ledige Frauensperſonen zwiſchen zwölf und dreißig Jahren, welche keine bekannte Nahrungsquelle haben, zum dienen, oder zu dem Betrieb irgend eines Gewerbes zu zwingen. M. vergl. von Colditz in d. Anmerk. zur Ueberſetz. von Giffords Auszuge aus Bladſtone's Commentaries etc. Bd. I. S. 151 u. 209.

und gar keinen Werth hat *), alſo den Volkswohlſtand auf keinen Fall fördert, wenn er ihn auch nicht geradezu rückwärts bringen ſollte.

§. 120.

Darum kann denn die Staatswirthſchaftslehre durchaus die Aufwandsgeſetze nicht billigen, durch welche man die Privatconſumtion ſo oft zu beſchränken geſucht, und beſchränken zu können vermeint hat, bald um deſtomehr für die öffentliche Conſumtion zu erübrigen, bald aus einem mehr liberalen Zwecke. Ich kann zwar keineswegs die Anſicht der Phyſiokraten theilen, welche in der möglichſten Vermehrung der Conſumtion das eigentliche Element des fortſchreitenden Wohlſtandes der Völker ſuchen. Ich würde es auch keineswegs billigen können, wenn eine Regierung, um den Wohlſtand ihres Volks zu fördern, durch allerlei künſtliche Mittel darnach hinſtrebte, der Privatconſumtion die möglichſt höchſte Ausdehnung zu geben, wie es neuerdings wieder Weishaupt **) den Regierungen empfohlen

---

*) Sehr richtig iſt in dieſer Beziehung die Bemerkung von Say Traité d'économie politique, Tom. II. S. 172 der 2ten Aufl.: Tout ce qui est produit, est tôt ou tard consommé. Les produits n'ont même été produits, que pour étre consommés, et lorsqu'un produit est parvenu au point de pouvoir subir sa destinée, et que sa consommation se diffère c'est une valeur, qui chôme; or comme toute valeur peut être employée à usage de capital, et rapporter un profit à son posesseur, tout produit qui se ne consomme pas, occasionne une perte égale au profit, ou, si l'on veut, à l'interêt, que rapporterait sa valeur. Nur iſt Say's Anſicht darin etwas zu beſchränkt, daß er den Verluſt, der aus dem Nichtverbrauche einer Waare entſteht, blos in dem Verluſte der aus ihrem Ge- und Verbrauch zu erwartenden Capitalrente ſucht. Eine ſolche Waare wird auf dieſe Weiſe wirklich wenigſtens für die Zeit, wo ſie nicht gebraucht wird, ganz werthlos; und bleibt ſie für immer Ueberfluß, ſo geht ihr Werth auf immer verloren.

**) Ueber Staatsausgaben und Auflagen; ein philiſophiſch-ſtatiſtiſcher Verſuch, mit Gegenbemerkungen von Frohn (Nürnberg 1820. 8.) S. 130.

hat. Denn, wie ich früher bemerkt habe *), offenbar zuweit getrieben und eine grobe Verirrung iſt es, denjenigen unbedingt für den nützlichſten Bürger geachtet wiſſen zu wollen, der am meiſten verbraucht. Und auch nur unter mancherlei Einſchränkungen möchte ich die bekannte Behauptung von Montesquieu **) unterſchreiben, der Arme werde Hungers ſterben, wenn der Reiche nicht viel verthut. Denn das bloſe Verthun ſeines Einkommens gehört auf keinen Fall unter die Kategorie der ſtaatswirthſchaftlich empfehlungswürdigen Anwendungen der Güter des Reichen. — Allein ſoviel iſt auf der andern Seite wohl nicht zu überſehen, das Einſchränkungs- und Sparungsſyſtem, das unſere Regierungen ſo oft bei ihrem Eingreifen in den Gang der Privatwirthſchaft verfolgen, und in ihren Aufwandsgeſetzen ins wirkliche Leben einzuführen bemüht ſind, verdient nicht minder Mißbilligung. Das eine wie das andere führt zu Extremen, welche mit dem regelmäßigen Fortgange der menſchlichen Betriebſamkeit nie vereinbarlich ſind. Das wahre und richtige liegt, wie ſo oft, auch hier in der Mitte.

Zwar mag es ſcheinen, unſere wirthſchaftliche Lage verſchlimmere ſich, wenn wir, in Folge unſerer geſtiegenen Bedürfniſſe, den Verbrauch unſerer Güter vermehren. Aber dieſer Schein verſchwindet, wenn wir bedenken, daß die Vermehrung unſerer Bedürfniſſe nur dann von nachtheiligen Folgen ſeyn kann, und ſeyn wird, wenn wir nicht im Stande ſind, dieſe Bedürfniſſe zu befriedigen. Jeden Falls iſt es gewiß beſſer, neue Bedürfniſſe kennen zu lernen, und auf geeignete Weiſe die Mittel zu deren Befriedigung aufzuſuchen, als keine Bedürfniſſe zu haben, oder die, welche man hat, aus Trägheit oder Apathie aufzugeben, und unbefriediget zu laſſen. Durch ſolche vermehrte Verſagungen werden wir weder wohlhabender werden, noch glücklicher, noch weiſer. Ein Streben nach ſolchen Verſagungen würde bei einer conſequenten Verfolgung und Durchführung deſſelben nicht anders wohin führen können, als uns alle Genüſſe zu verſagen, und

*) Bd. I. S. 535.

**) Esprit d. Loix, Liv. VII. ch. 4. (Amsterd. et Leips. 1773) Tom. I. S. 168. M. vergl. hierüber Storch Cours d'écon. polit. Tom. IV. S. 112.

zu allerletzt lieber zu ſterben, als zu leben. Und doch ſoll und will der Menſch leben, und des Lebens froh ſeyn. Auch lehrt uns die Erfahrung, daß das Glück des Menſchen darin beſteht, ſeine Kräfte entwickeln, und durch dieſe Entwickelung mit Wohlbehagen leben zu können. Dieſes Wohlbehagen iſt aber um ſo vollkommener, jemehr man von ſeinen Productionen und Güterbeſitzthum für ſeine Zwecke verwenden, oder, mit andern Worten, verbrauchen kann. Beſchränkt man alſo in dieſer Beziehung die Gewährung unſerer Wünſche, ſo würdigt man am Ende den Menſchen zum Thiere herab; zu einem Weſen, das die Gaben des Himmels ohne Sinn genießt, und ohne Murren entbehrt, was ihm der Himmel nicht als Gottesgeſchenk gab. Aber dieſes iſt nicht die Abſicht des Schöpfers. Dieſer verlangt vom Menſchen ein Mehreres. Er gab dem Menſchen darum die Fähigkeit, das Nothwendige, Nützliche, und dem Menſchen Wohlbehagende durch Uebung ſeiner Kräfte zu vermehren. Dieſes vorausgeſetzt aber kann es gewiß nur angemeſſener ſeyn, durch Vermehrung unſerer Bedürfniſſe zum Streben nach Vermehrung unſerer Erzeugniſſe hingeleitet zu werden, als durch Verminderung unſerer Bedürfniſſe einen Anlaß zu erhalten, zur Beſchränkung unſerer Betriebſamkeit und zur Verminderung ihrer Erzeugniſſe *).

Wohl kann es ſeyn, daß dadurch der Aufwand eines Volkes ſteigt. Aber ſehr natürlich iſt es, daß dieſes Steigen ohne nachtheilige Folgen ſeyn kann. Das Steigen des Aufwands iſt unter ſolchen Verhältniſſen ein ſicherer Beweis des geſtiegenen Wohlſtands. Sehr unnatürlich würde es darum ſeyn, dem Steigen des Aufwandes in dieſem Fall durch beſchränkende Geſetze über den Genuß Einhalt zu thun, und ſich der Vorſtellung hinzugeben, der Wohlſtand werde um ſo mehr und um ſo kräftiger ſteigen, je mehr man den Aufwand, der das Steigen des Wohlſtandes begleiten mag, durch allerlei künſtliche Mittel zu

---

*) M. vergl. mit dieſen Bemerkungen Say Cours complet d'écon. polit prat. Tom. I. S. 109, und die Betrachtungen von Malthus Principles of politic. economy etc. Tom. II. S. 213—255, über den Einfluß des Güterverbrauchs der ſogenannten inproductiven Conſumenten auf den Volkswohlſtand.

beſchränken ſucht. Eine ſolche Hoffnung kann nur derjenige hegen, dem die Grundlagen des Gebäudes der menſchlichen Betriebſamkeit ganz unbekannt ſind. — Ein Steigen des Aufwands, das auf einem geſtiegenen Wohlſtand ruht, und aus dieſem hervorgegangen iſt, beweißt weiter nichts, als daß der Menſch ſein Verhältniß zur Güterwelt richtig anſieht und dem zu folgen geneigt iſt, wohin ihn dieſes Verhältniß hinzuleiten pflegt.

Dieſes vorausgeſetzt würde das Steigen des Aufwands ſelbſt dann nicht geradezu als Verſchwendung anzuſprechen und zu verdammen ſeyn, wenn der geſtiegene Aufwand auch nicht, wie in der Regel, als Folge eines früher geſtiegenen Wohlſtands ſich anſehen ließe. Selbſt hier, glaube ich, können die Regierungen ruhig zuſehen. Gerade der Eigennutz des Menſchen, und ſein tief in der Natur begründetes Streben, ſich ſeine Lage fortwährend und bleibend zu verbeſſern, bewahrt den verſtändigern Theil im Volke — und dieſes iſt doch immer die große Ueberzahl — davor, daß der Aufwand nie ſo hoch getrieben werden wird, daß er ſich nicht blos nur auf den Verbrauch des Einkommens beſchränkte, ſondern auch die zum Erwerb beſtimmte Gütermaſſe, das Capital, das Werkzeug des Erwerbes, verſchlänge. Zum Angreifen und Verzehren ſeines Capitals kann zwar den verſtändigen Menſchen die Noth, hervorgegangen aus mancherlei zuſammenwirkenden, zufälligen, drückenden Ereigniſſen, drängen, und überhaupt Unſicherheit des Eigenthums, beſtimmen. Aber ſeinem Weſen durchaus widerſtrebend iſt es, daß er ſo etwas aus freiem Willen thut. Statt ſein Capital anzugreifen, geht das gemeinſame Streben aller nur einigermaßen Verſtändigen ſtets auf die fortſchreitende Vermehrung deſſelben hin.

Darum iſt denn aber auch ſelbſt für das Capitalſammeln, worauf Adam Smith und ſeine Freunde und Ausleger überall ſo hohen Werth ſetzen, — wenigſtens für ein Capitalſammeln, wie es dem regelmäßigen Fortgange der Betriebſamkeit unſerer Zeit wahrhaft zuſagt, — zuverläſſig ganz und gar nichts zu befürchten, wenn man dem Volke bei der Verwendung ſeines Erwerbs für ſeine Zwecke ganz unbeſchränkt freien Lauf läßt. Selbſt bei dem unbeſchränkteſten Aufwande, welchen man dem Volke zu machen geſtattet, wird ihm der Geiſt einer verſtändigen Sparſamkeit nie fremd, und wohl niemand zurückgehalten werden, ſich die Fonds aufzuſammeln, welche er nicht blos zum regel-

mäßigen Fortgange ſeiner Betriebſamkeit, ſondern auch ſelbſt zu ihrer möglichſten Erweiterung bedarf. Selbſt bei dem höchſten Aufwande, welchen jeder machen darf, wird er wenigſtens ſuchen, ſich von ſeinem Einkommen etwas auf ungünſtigere Zeitverhältniſſe zurückzulegen. Für diejenigen aber, welche bei ihrer Wirthſchaft ein ſolcher Geiſt der Verſtändigkeit nicht leitet, oder da, wo Unſicherheit des Eigenthums, das Volk zu einer regelloſen Genußluſt hintreibt, werden auch ſelbſt die mit der größten Sorgfalt, Umſicht, und Genauigkeit berechneten Aufwandsgeſetze nichts leiſten. Wie denn wirklich die tagtägliche Erfahrung lehrt, daß für die ärmere Claſſe, die gewöhnlich nur ihren täglichen Bedarf erarbeitet, und darum im eigentlichſten Sinn in den Tag hinein lebt, alle Ermahnungen zum Sparen, und alle Anſtalten, um ſie vom regelloſen Verthun ihres Erwerbs abzuhalten, ganz eitle und vergebliche Bemühungen ſind, welche Leute der Art weder fleißiger noch haushälteriſcher machen.

Demnächſt iſt aber auch bei dem ſo häufigen Predigen von zu machenden Einſchränkungen in der Verzehrung unſers Erwerbs, und bei der Vorliebe, mit welcher wir ſehr häufig Aufwandsgeſetzen das Wort reden hören, nicht zu überſehen, daß bei dieſem Predigen und Geſetzgeben gewöhnlich nur ſehr ſchiefe Anſichten vom Weſen des Ge- und Verbrauchs der Güter zum Grunde liegen. Dadurch, daß Jemand die Erzeugniſſe ſeiner Betriebſamkeit, und ſein damit gewonnenes Einkommen, für ſeine Zwecke ge- oder verbraucht, iſt deren Betrag keineswegs geradezu für verloren zu achten. Es iſt wohl durchaus falſch, wenn man meint in jeder Verzehrung ſpreche ſich der Verluſt eines Guts von Werth aus, und wenn man, wie dieſes Say *) thut, jede Verminderung der Conſumtion für einen baaren Gewinn anſieht. Ueber dieſen Punct entſcheidet keine Güterverzehrung an ſich, ſondern blos der Sinn und Zweck, den der Verzehrer mit ſeinem Ge- und Verbrauche ſeines Erwerbs verbindet, und die Folgen, welche daraus für den Verzehrer hervorgehen **). Wer ſich durch Ge- und Verbrauch der Erzeugniſſe

*) A. a. O. S. 179, 181.

**) Selbſt von der Conſumtion der ſogenannten ſterilen Volksclaſſe gilt dieſes. — Der Aufwand, den wir für unſre geiſtige

ſeines Fleißes für ſeine Zwecke, ſeine ſchaffende Kraft für die Zukunft in ihrem regelmäßigen Fortgange erhält, oder vielleicht gar ſtärkt und lebendiger ausbildet, hat ſich zuverläſſig durch einen ſolchen Aufwand mehr Nutzen verſchafft, als alles minder verſtändige Güteraufſtapeln Jemandem je zu gewähren vermag. Das Verbrauchte erſcheint hier nicht vernichtet und verloren, ſondern vielmehr, wenn auch oft nur immateriell, auf eine Weiſe reproducirt, deren Wirthſchaftlichkeit gewiß niemand verkennen kann. Gerade hier iſt es, wo die Wechſelwirkung zwiſchen Güterhervorbringen und Verzehren, und der wohlthätige Einfluß des Letztern auf die Fortbildung unſers Wohlſtands, am auffallendſten ſichtbar hervortritt, und ſich als ausgezeichnet nützlich bewährt *).

Muß

Bildung machen, iſt keinesweges für verloren zu achten, weil durch ihn zunächſt keine materiellen Güter wieder hervorgebracht werden, ſondern er wird durch den geiſtigen Gewinn erſetzt, der aus ihm hervor geht. Und bei dem hohen Einfluſſe, den Geiſtesbildung ſtets auf den Gang unſerer Betriebſamkeit in Bezug auf materielle Güter hat, würde es oft baarer Verluſt für uns ſeyn, unſere materiellen Güter nicht zur Erſtrebung geiſtiger Zwecke verwenden zu wollen. Selbſt kurz vorübergehende immaterielle Genüſſe ſind oft von dem bleibendſten Nutzen. — Ueberhaupt entſcheidet über den Character aller Conſumtion nicht das Ergebniß des ſie begleitenden Augenblicks, wie Say die Sache betrachtet zu haben ſcheint, ſondern die wahren Momente für die Beurtheilung der Nützlichkeit oder Schädlichkeit jeder Conſumtion liegen ſtets in der Zukunft, und in den Strebungen, welche der Menſch dabei für die Zukunft verfolgt, und hier verwirklicht.

*) Ein ſehr intereſſantes Beiſpiel zur Erläuterung dieſer Behauptung erzählt Franklin in ſeinen kleinen Schriften. — Seine Frau erſchien in ihrem Wohnorte mit einer neuen Haube. Die Weiber und Töchter der übrigen Ortseinwohner ließen ſich bald denſelben Putz aus der benachbarten Stadt kommen. Franklin machte ſich es zum Vorwurfe, ſo zur Einführung eines neuen Luxusartikels und zu einer neuen und unnöthigen Ausgabe ſeiner Nachbarinnen Veranlaſſung gegeben zu haben. Aber bei genauerer Nachforſchung erfuhr er, daß ſeit derſelben Zeit, ſeit welcher die neue Mode aufgekommen war, die Weiber

und

Muß aber dieſe in der Natur der Dinge ſo tief gegründete Wechſelwirkung ſtets mit möglichſter Sorgfalt gepflegt und in ihrer Wirkſamkeit erhalten werden, ſo möchte ſich Aufwandsgeſetzen ſelbſt dann das Wort nicht reden laſſen, wenn man ſie vielleicht als Mittel betrachten wollte, um die Völker nicht ſowohl vor einer freigebigen Befriedigung ihrer dermalen vorhandenen Bedürfniſſe zu bewahren, ſondern vielmehr ſie vor einer Erweiterung des Kreiſes derſelben zu ſichern. Eine ſolche Tendenz den Aufwandsgeſetzen untergelegt möchte wirklich die verkehrteſte ſeyn, welche man ihnen je geben könnte. Ein ſolches Streben der Regierungen würde wohl den Fortgang der Civiliſation der Völker und das Wachsthum ihres Wohlſtandes auf das Empfindlichſte ſtören und hemmen können, aber gewiß nie fördern. Nicht darauf kommt es an, daß die Völker wenig Bedürfniſſe haben, ſondern einzig nur darum gilt es, daß ſie diejenigen Bedürfniſſe, welche ſie haben, und welche aus dem Stande ihrer Civiliſation hervorgehen, zu befriedigen vermögen. Aber auf dieſen Strebepunct wirkt zuverläſſig eine freigelaſſene und unbeſchränkte Uebung ihres Rechts auf willkührlichen Ge- und Verbrauch der Erzeugniſſe ihrer Betriebſamkeit, und ihres hieraus hervorgegangenen Erwerbs, bei weitem mehr, und bei weitem ſicherer und ſinniger, als jedes noch ſo umſichtig entworfene Geſetz, das ihren Aufwand und ſeine Wirthſchaftlichkeit regeln ſoll. Wenn Stewart *) den Plan, welchen die Regierung von Sparta verfolgte, einen vollkommenen Plan der Staatswirthſchaft nennt, weil ſich hier die Bedürfniſſe und die Conſumtion des Volks blos auf die lautere phyſiſche Nothwendigkeit beſchränkten, ſo möchte er ſich wohl ſehr geirrt haben. Ein ſolches Regierungsſyſtem kann, wenigſtens meiner Anſicht nach, für weiter nichts angeſprochen werden, als für ein planmäßiges Streben nach Verewigung der Rohheit und Armuth der Völker.

---

und Töchter der Ortseinwohner angefangen hatten, andere weibliche Arbeiten für die benachbarte Stadt zu fertigen, und in derſelben abzuſetzen.

*) Unterſuchungen der Grundgeſetze der Staatswirthſchaft, Buch II. Kap. 10. Bd. II. S. 125 d. Tübing. Ueberſetz. — Doch vergl. m. damit Say a. a. O. S. 178.

Mit den Grundgeſetzen der menſchlichen Betriebſamkeit iſt es auf keinen Fall vereinbarlich. Und ſelbſt zur Bewahrung der Selbſtſtändigkeit der Völker iſt es das allererbärmlichſte Mittel. Zur Noth mag es Barbaren gegen Barbaren ſchützen können. Aber gewiß ſchützt es nie den Stamm eines ſo niedergehaltenen Volks gegen die Uebermacht der fortſchreitenden Civiliſation und des wechſelnden Wohlſtands eines Andern.

§. 121.

Inzwiſchen mag man vielleicht meinen, wenn auch der freigebige Ge- und Verbrauch der Güter für eigenwillige Zwecke ihrer Beſitzer, wie er ſich bei unbeſchränktem Aufwande eines Jeden ausſprechen kann, aus dem eben (§. 120) angedeuteten Grunde keine geſetzliche Beſchränkung zulaſſe, ſo ſey dieſes doch wohl möglich bei überhandnehmendem Luxus. Aber auch hier muß ich ein Eingreifen der Regierungen in die Privatconſumtion für ein ſehr bedenkliches Unternehmen achten; ſo wenig ich auch bezweifeln will, daß ſich deſſen Rechtlichkeit wohl vertheidigen läßt *). Mag es auch allerdings ſehr wünſchenswerth ſeyn, daß

*) Auch in wirthſchaftlicher Beziehung ſucht ein ſolches Eingreifen zu rechtfertigen Schön neue Unterſuchung der Nationalökonomie ꝛc. S. 175, wo er als Ideal aller Conſumtion eine ſolche aufſtellt, welche hinſichtlich ihrer Quantität durch das Maas des Ertrags, hinſichtlich ihrer Qualität aber durch das vernünftige Bedürfniß und die wirthſchaftliche Vorſicht ſich beſtimmt. Wobei Schön übrigens aber ſich zu der Meinung bekennt: zur Realiſirung dieſes Ideals werde durch den Eigennutz der Bürger nur ſehr wenig geleiſtet. Man dürfe ſich allenfalls darauf verlaſſen, daß in gewöhnlichen Verhältniſſen die Conſumtion ſich innerhalb der Schranken des Einkommens halten, und daß die Ueberſchreitung derſelben von einer kleinen Anzahl Verſchwender ſich durch die große Anzahl häuslicher Perſonen aufheben werde. Inzwiſchen werde doch in jenen Fällen die Bilanz der Nationalwirthſchaft durch höhere Maasregeln hergeſtellt werden müſſen, wo ein bedeutender Theil der Population durch auſſerordentliche Ereigniſſe, vorzüglich durch den Verluſt ausländiſcher Erwerbsquellen, ertragslos gemacht werden ſollte. Man könne ſich zwar der Hoffnung hingeben, daß der geſunde Verſtand der Bürger in der Regel die Bedürfniſſe ſondern, und die

der Menſch ſeine Bedürfniſſe nicht ohne Noth und über ſeine individuellen Verhältniſſe hinaus erweitere, und nicht Genüſſe ſuche, welche er ſich nach dieſen Verhältniſſen ohne Nachtheil für ſeine Erhaltung und den regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit erſparen könnte, ſo iſt es doch wohl nicht zu verkennen, die Verfolgung dieſes Wunſches gehört weniger zum Geſchäftskreiſe unſerer bürgerlichen Geſetzgebung, als zum Bereiche der Anſtalten für intellectuelle und moraliſche Volksbildung. Nicht durch Ge- oder Verbote läßt ſich einer ſolchen zu weit getriebenen Genußluſt und Verzehrung des Volks Einhalt thun; ſondern blos nur durch Belehrung über die Verkehrtheit und Unſittlichkeit eines ſolchen Treibens, und über die Vortheile, welche eine verſtändige Wirthſchaftlichkeit für Jeden erwarten läßt; am allermeiſten aber durch gutes Beiſpiel der obern und reichern Volksclaſſen *). Wird auf dieſe Weiſe der Sinn des

---

Ausgaben erwägen werde. Jedoch müſſe der Ueberfluß von Domeſtiken, von kirchlichen und ſtaatlichen Bedienungen, von Dienern der ſchnödeſten Lüſte in allen Ländern, die Ueberzeugung begründen, daß Reactionen gegen den Mißbrauch der erworbenen Güter zuweilen ſehr nothwendig ſeyen. — Nun will ich zwar nicht leugnen, daß es oft ſcheinen mag, als ſeyen ſolche Reactionen nothwendig. Nur zweifle ich ſehr, daß dieſes ſo unbedingt der Fall ſey, wie es Schön annimmt. Jeden Falls aber muß ich den Erfolg ſolcher Reactionen für ſehr zweifelhaft achten. — M. vergl. übrigens Say Cours complet d'écon. polit. prat. Tom. V. S. 94—110, und Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit. etc. S. 169.

*) Sehr beachtungswerth iſt in dieſer Beziehung der Weg den desfalls Heinrich IV. in Frankreich einſchlug: Nous defendons — ſagt er in einem Edicte das Tragen von Gold und Silber auf Kleidern betreffend — expressement à tous nos sujêts, de quelle condition et qualité qu'ils puissent être, de porter de l'or et de l'argent sur leurs habits, excepté partout aux filles de joye et aux filoux; — und der Geſchichtſchreiber, der dieſes erzählt, ſetzt hinzu — quoiqu'il y eut un terme d'un mois, du jour que l'edict fut publié, le lendemain personne n'osa porter de la dorure; tant on eut peur de passer pour privilegié. Aus einem andern jedoch wie es mir ſcheint weniger ſinnigen, und, was die Hauptſache iſt, weniger volkswirthſchaftlichem als

Volks auf die wahrhaft nützliche Gebrauchsweiſe ſeines Erwerbs hingeleitet, und von dem abgezogen, was nicht wahre und wirkliche Bedürfniſſe des Menſchen befriedigt, ſondern nur der Sinnlichkeit einen vorübergehenden Reiz gewährt, ſo kann zwar der Aufwand des Volks bei ſteigendem Wohlſtande bedeutend zunehmen; aber daß er in eigentlichen Luxus ausarte, iſt wohl wenig zu fürchten. Selbſt bei dem ausgedehnteſten Aufwand, der un-

---

finanzielle Strebungen verfolgendem, Geſichtspuncte, ſah man die Sache ſpäterhin in Frankreich an. In dem Testament politique von Colbert (à la Haye 1694. 8.) S. 393 ſagt nämlich dieſer berühmte Staatsmann: Toute la France est défigurée depuis quelque temps et le luxe et la vanité régnent tellement parmi tout le monde, qu'il est impossible de distinguer le gentilhomme d'avec le Magistrat, et ceux de la lie du peuple d'avec la bonne Bourgeoisie. Les femmes surtout se méconnoissent si fort, qu'elles portent un état tout à fait au-dessus de leur condition. Cependant leurs familles en souffrent et c'est un abus, à quoi Vôtre Majesté est obligée de remédier, afin non seulement de mettre la différence, qu'il doit y avoir entre les conditions, mais encore de faire moins de misérables. Or, de prétendre l'arrêter par un simple Ordonnance, le reméde en est fort incertain; puisque nous voyons journellement que ces Ordonnances ne duront qu'un temps, et que même bien souvent on y donne atteinte dans leur naissance. Il est donc plus sur, de mettre un impôt sur ceux, qui voudront s'émanciper au de là de leur condition; et Vôtre Majesté peut par un réglement ordonner, qui seront ceux, qui auront droit de porter de l'or et de l'argent: ceux qui porteront des étoffes de soye; et ainsi de tout le reste, et que ceux qui n'en dévront pas porter et qui ne laisseront pas de le faire, payeront tant pour l'or et pour l'argent: tant pour les étoffes de soye et ainsi des autres choses défendues. Or, cet impôt fera rentrer chaquun en lui même, ou il produira à Vôtre Majeste un gros revenu. Car si elle mêt seulement un écu ou deux pour l'or et pour l'argent; autant pour les étoffes de soye; autant pour les dentelles, et ainsi du reste; combien de gens, qui n'en pourront porter par le Réglement aimeront mieux, donner de l'argent, que de ne pas être comme les autres. Cependant cet impôt ne fera crier personne, puis qu'il sera volontaire et qu'il ne tiendra qu'à soi de ne le pas payer.

ter ſolchen Verhältniſſen gemacht werden mag, wird die Verzehrung dennoch den Character einer verſtändigen Wirthſchaftlichkeit nie verleugnen und nie zu einem bloſen Prunkaufwand ſich geſtalten, von welchem derjenige, der ihn macht, keinen andern Genuß hat, als den, daß er ſeine Eitelkeit und ſeinen Stolz befriedigt *). Die Strebungen Aller, welche einen höhern Aufwand als früher machen, werden keine andere Zwecke offenbaren, als nur ſolche, welche die Geſetze des Rechts und der Ethik, wenn auch nicht geradezu für beifallswerth achten, doch wenigſtens nicht mißbilligen können. Das Volk wird ſeine Erzeugniſſe und ſeinen Erwerb nicht dazu mißbrauchen, um nur ſeiner Prachtliebe und Eitelkeit zu huldigen, und ſich einen Schein von Reichthum zu geben, während es vielleicht an manchem Erforderniſſe des nothwendigen Lebensbedarfs Mangel leidet; ſondern in allem ſeinem Ge- und Verbrauche der Güter wird nur Zweck und Sinn hervortreten, ſich durch ein natürliches Fortſchreiten vom Genuſſe des mehr nothwendigen Bedarfs zum minder nothwendigen, das Leben wahrhaft angenehm und froh zu machen, und ſo in ſeiner Bildungsſtufe immer höher zu ſteigen **).

---

*) Einen ſolchen Aufwand nennt Zachariä Regierungslehre, Bd. III. S. 112 Luxus. Inzwiſchen ein ſolcher Aufwand iſt doch wohl mehr wirkliche Verſchwendung, als eigentlicher Luxus. Eine ſolche Verſchwendungsweiſe iſt nur eine Art von raffinirter Verſchwendung. Der Abſtufungen zwiſchen dieſer und roher Verſchwendung, in dem Sinne, wie unſere römiſche Geſetzgebung den Ausdruck Verſchwendung nimmt, und wie man ihn ins Auge faßt, wenn es ſich um die gerichtliche Erklärung eines Menſchen als Verſchwender handelt, ſind höchſt mannigfach, und die Beſtimmung dieſer Abſtufungen iſt ſehr ſchwierig.

**) Dieſes ſcheint mir der Hauptpunct zu ſeyn, worin ſich der übermäßige Aufwand, den rohe und gebildete Völker machen, von einander unterſcheidet, und worin namentlich der Luxus unſerer Zeit von dem im Mittelalter und in der frühern Zeit unſerer Geſchichte abweicht. Suchte im Mittelalter, und in der frühern Zeit unſerer Geſchichte, der Reiche bei ſeinem ungewöhnlichen Aufwande eigentlich weiter nichts, als eine Befriedigung ſeiner

Doch ſelbſt wenn der Aufwand, dem ſich ein in ſeinem Wohlſtande fortſchreitendes oder ein bis zu einem gewiſſen Grade deſſelben bereits fortgeſchrittenes Volks hingeben kann, am Ende in wirklichen Luxus ausarten ſollte, ſelbſt dann iſt ſeine wirthſchaftliche Lage bei weitem nicht ſo bedenklich, als man gewöhnlich glauben mag. So nahe auch Luxus und eigentliche Verſchwendung einander liegen, und ſo leicht der Uebergang vom Erſteren zur Letzteren ſeyn mag, ſo ſind beide doch nie mit einander zu verwechſeln. Beide bleiben vielmehr noch immer durch eine große Scheidewand getrennt. Im Ge- und Verbrauche der Güter, wie er im Luxus erſcheint, tritt zwar die Sinnlichkeit als das zunächſt herrſchende Element nicht minder hervor, wie bei der Verſchwendung. Aber, was beide, den Luxus und die Verſchwendung, unterſcheidet, iſt das, daß bei dem Erſteren die Sinnlichkeit noch unter der Herrſchaft des Verſtandes erſcheint, bei dem Letzteren aber die Sinnlichkeit, losgeriſſen von jener Herrſchaft, nur allein ihr heilloſes Spiel treibt. — Und daß es beim Ge- und Verbrauche der Güter nicht dahin kommen möge, — nur dieſes ſcheint mir der einzige Punct zu ſeyn, der die Geſetzgebung zu Einſchreitungen in die Sphäre des freien Ge- und Verbrauchs der Güter veranlaſſen kann. Geht die Geſetzgebung weiter, und will ſie auch da in den Ge- und Verbrauch eingreifen, wo er noch innerhalb der Gränze des Luxus bleibt, alſo die Sinnlichkeit noch unter der Herrſchaft des Verſtandes erſcheint, ſo unternimmt ſie etwas, was ihr zuverläſſig nie gelingen kann und was auch eigentlich ganz und gar nicht einmal Noth thut. Denn gerade die Oberherrſchaft des Verſtandes, welche ſich dieſer hier noch über die Sinnlichkeit erhalten hat, wird den Menſchen vor denjenigen nachtheiligen Verirrungen bewahren, vor welchen ihn die Geſetzgebung ſchützen

---

Eitelkeit, und ſeiner rohen Sinnlichkeit; ſo ſucht er jetzt dabei nur einen verfeinerten Genuß des Lebens; — eine möglichſt leichte und ausgedehnte Befriedigung ſeiner auf Bequemlichkeit und Wohlleben gehenden Wünſche. Am ſichtbarſten tritt dieſes Streben im Luxus der Engländer hervor. Je civiliſirter ein Volk iſt, um ſo ſtärker wird jenes Streben auch immer hervortreten.

und ſichern will. So weit auch die Sinnlichkeit ihre Forderungen in Bezug auf Gütergenuß bei einem luxuriöſen, oder zum Luxus geneigten, Volke treiben mag, nie wird ſie ſolche ſo weit treiben können, daß dadurch in einem ſolchen Volke aller Sinn für verſtändige Wirthſchaftlichkeit unterginge. Selbſt das luxuriöſeſte Volk wird durch ſeinen Luxus nie dahin kommen, daß es ſeine Gütermaſſe und ſeinen Erwerb blos nur verzehrte, um ſolche zu verzehren, wie es der eigentliche Verſchwender thut. Der in einem Lande überhandgenommene Luxus kann die Angehörigen dieſes Landes zwar hindern, in ihrem Wohlſtande vorwärts zu ſchreiten und reicher zu werden; aber nie zu befürchten iſt es, daß er ſie wirklich arm mache. Davor bewahrt ſchon jedes Volk der Verſtand, der im Luxus über die Sinnlichkeit die Oberhand führt.

Auf jeden Fall ſollten wohl alle Regierungen, welche durch Geſetze gegen den Luxus der Verzehrung der vom Volke erworbenen Gütermaſſe für Privatzwecke Einhalt zu thun ſuchen, von einem ſolchen Beginnen durch die Bemerkung zurück gebracht werden, daß durch Geſetze der Art noch nirgends etwas wahrhaft Erſprießliches geleiſtet worden iſt. War irgendwo in den Verzehrungen eines Volkes ein Uebermaas eingetreten, ſo iſt gewiß das richtige Maas nie dadurch wieder hergeſtellt worden, daß man ſich die geſetzliche Enuntiation eines ſolchen Maaßes erlaubt hat; ſondern meiſt hat man dadurch den Luxus nur erſt recht befeſtiget, und wohl gar ihn dahin gebracht, daß er in eigentliche Verſchwendung ausgeartet iſt, und daß das Volk ſeinen Reichthum jetzt durch Eitelkeit und Pracht zu zeigen geſucht hat, ſtatt der früherhin gehabten, doch noch einiger Maßen ſinnigen Genüſſe. Seit mehr als dreihundert Jahren haben die ehemaligen deutſchen Reichspolizeigeſetze, und die ihnen nachfolgenden Polizeiordnungen der einzelnen deutſchen Regierungen, gegen die Köſtlichkeit von Kleidern, von Grafen und Herren und ihren Hausfrauen und Kindern an, bis herab auf unehrliche Weiber, Nachrichter, und Juden, gegen übermäßige Koſten mit Gaſtungen und Schenkungen zu Hochzeiten, Kindtaufen, Kindbetten, Faſtnacht, Begräbniſſen, und Kirchweihen, überhaupt gegen Banquetterien und andere Ueppigkeiten geeifert. Aber nie hat man bemerkt, daß damit dem wirklich zum Theil ſehr übermäßigen Aufwande bei dieſen Gelegenheiten wahrhaft Einhalt

geſchehen iſt. Man hat zwar auf dieſe Weiſe dieſe oder jene Kleidermode einige Zeit hindurch vielleicht auſſer Cours gebracht; man hat die Schüſſeln auf den Tafeln dieſer oder jener Volksclaſſe vielleicht auf eine geringere Anzahl, als früherhin, zurückgedrängt; man hat etwa es dahin gebracht, daß die Menge der Gäſte bei ſolchen Gelagen ſich etwas verringert hat. Allein der Aufwand ſelbſt, dem man doch eigentlich ſteuern wollte, hat ſich durch das Geſetz zuverläſſig nicht verringert. Er hat nur eine andere Richtung genommen, und oft eine verderblichere und für den Gang der Betriebſamkeit nachtheiligere, als ehehin. Die gröbere Sinnlichkeit, die ehehin ihr Weſen trieb, hat ſich nur etwas verfeinert und abgeſchliffen; wiewohl zuverläſſig nicht durch das Gebot, ſondern durch andere Umſtände und Verhältniſſe dazu veranlaßt. — Den Geiſt des Volks auf eine wahre Sparſamkeit hinzuleiten, was man doch dabei vorzüglich beabſichtigte, hat man dadurch wohl nirgends vermocht. Auch würde es in Beziehung auf den wirthſchaftlichen Wohlſtand der größern Maſſe des Volks wohl eher verderblich als nützlich geweſen ſeyn, wenn eine ſolche Sparſamkeit im Volke erzeugt worden wäre, wie man ſie beabſichtigte. Man würde vielleicht wohl damit den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit — der zuletzt auf einer ſteten Fortbildung der angeerbten Sitten und Gebräuche des Volks und ſeiner gewöhnlichen, ſich nur in langen Zeiträumen allmählig umbildenden, Lebensweiſe ruht — nicht geſtört und unterbrochen haben; aber gewiß würde man jenen regelmäßigen Fortgang durch eine ſolche Sparſamkeit auch nicht gefördert haben. — Sind Einſchränkungen im Privataufwande eines Volks nothwendig, und werden ſie durch Verminderung ſeines Einkommens und ſeines Wohlſtandes wirklich geboten, ſo kann man mit Zuverſicht darauf rechnen, daß ſie gewiß von ſelbſt erfolgen werden. Aber erfolgen ſie nicht auf dieſe Weiſe, ſo iſt es gewiß eine arge Verkehrtheit, ſie auf dem angedeuteten Wege erzwingen zu wollen *).

Das Einzige was eine Regierung in ſolchen Fällen thun

*) Uebrigens vergl. m. mit den hier aufgeſtellten Grundſätzen von Struenſee Abhandl. über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft, Bd. III. S. 558—564.

mag, kann nur das ſeyn, daß ſie eines Theils die Gelegenheiten, welche das Volk zu unnützen Verzehrungen veranlaſſen und es zum unnützen Aufwande reizen, unter ihr Auge nimmt und zu beſchränken ſucht; daß ſie ihre Erlaubnißertheilungen zu öffentlichen Luſtbarkeiten und zu allem, was nur die Sinnlichkeit reizt, ohne wirkliche, für Geiſt und Körper wohlthätige Genüſſe zu gewähren, möglichſt zu beſchränken ſucht; und daß ſie andern Theils auſſerdem noch Anſtalten trifft, welche den niedern Volksclaſſen Gelegenheit geben, ihre etwanigen Ueberſchüſſe über ihren Erwerb nützlich anzulegen, und ſich auf dieſe Weiſe dieſe, ſonſt ſo leicht in den Kreis der Verzehrung hineinfallende, Ueberſchüſſe gegen den Andrang der Begehrlichkeit der Sinnlichkeit zu ſichern. Denn zu leugnen iſt es wohl nicht, ſo ſehr derjenige zum Sparen geneigt iſt, deſſen Wohlſtand einmal eine gewiſſe Stufe erreicht hat, ſo ſchwer iſt dieſes für die niedere Volksclaſſe, welche gewöhnlich nur ihren täglichen Bedarf erwirbt, und mit dem, was ſie bei dieſer oder jener Gelegenheit mehr erworben haben mag, als dieſer Bedarf heiſcht, in der Regel nichts anzufangen weiß, als ſich ſeines Beſitzes durch unnatürliche und ungewohnte Genüſſe wieder zu entledigen *).

---

*) Vorzüglich empfehlungswerth ſind in dieſer Beziehung öffentliche Sparcaſſen für die niedern und ärmern Volksclaſſen. Ueber deren zweckmäßige Anlegung und Einrichtung ſ. m. den Plan einer Vorſichts- und Unterſtützungscaſſe, dem Verwaltungsrath der Civilhoſpitäler und Hausunterſtützungen der Stadt Paris vorgelegt von Herrn Morgue, einem ſeiner Mitglieder. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt. Frankf. a. M. 1810. 8. — Ueber den Nutzen ſolcher Sparcaſſen aber ſ. m. Bernoulli Schweizeriſches Archiv für Statiſtik und Nationalökonomie, (Baſel 1827. 8.) Bd. I. S. 1—20 und Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. II. §. 365—367. S. 427—432 — Notizen über die Berliner Sparcaſſe ſ. m. bei Krug ſtaatswirthſchaftl. Anzeigen ꝛc. Bd. I. Heft I. S. 1—30; auch über die Engliſchen Sparcaſſen, und die Hamburger Sparcaſſe, bei Mac-Culloch Diction. of commerce etc. Bd. I. S. 722—727. In England beſtanden am 20. November 1829 drei Hundert und Ein und Siebenzig ſolcher Caſſen mit einem eingezahlten Capital von 12,984,591 Pfd. Sterl., in Wales am 20. Nov. 1829 zwei und dreißig mit einem eingezahlten Capitale von 537,460 Pfd. Sterl., und in

§. 122.

Doch, wenn ich den Luxus durch Geſetze nicht bekämpft zu ſehen wünſche, ſo liegt nicht etwa darin ein ſtillſchweigend aus-

---

Irland fünf und ſechzig mit einem eingelegten Capitale von 912,868 Pfd. Sterl. Die Bilanz der Hamburger Sparcaſſe belief ſich am Schluſſe des Jahres 1834 auf 1,091,267 Mark. — Auch in Frankreich und den meiſten deutſchen Ländern ſind in der neuern Zeit ſolche Anſtalten errichtet, und ihre Nützlichkeit wird überall anerkannt. Nachahmungswerthe Beiſpiele für die Errichtung ſolcher Anſtalten in deutſchen Ländern liefern die Statuten der Mindenſchen und der Weimariſchen Sparcaſſen, in der Allg. Zeit 1821 auſſerord. Beil. Nr. 40. und in dem Allg. Anzeiger der Deutſchen 1821 Nr. 172. — Uebrigens ſetzt Bernoulli mit ſeiner Empfehlung der Sparcaſſen in der oben angedeuteten Abhandlung, noch eine Beſchränkung der Ehen der niedern arbeitenden Volksclaſſen in Verbindung; und will er die Ehen ſolcher Leute erſt dann zugelaſſen wiſſen, wenn ſie nachweiſen können, ſoviel erſpart zu haben, als zur Deckung etwaiger Ausfälle in ihrem künftigen Erwerbe nothwendig ſeyn dürfte. Inzwiſchen mir will es bedünken, dieſe Beſchränkung und Vorſichtsmaasregel ſey etwas zu weit getrieben. Gerade das eheloſe Leben iſt das, was die niedere arbeitende Volksclaſſe häufig vom Sparen abhält, und ſolche im Gegentheil öfters zu Ausſchweifungen hinführt, für welche ſie das eheliche Leben ganz ſchützt, oder von welchen ſie daſſelbe doch wenigſtens oft zurück hält. Eine ſolche Beſchränkung ſcheint alſo ſelbſt für die Moralität nachtheilig. Auſſerdem fragt es ſich aber auch noch ſehr, ob der Staat ein Recht habe, den Eintritt in das eheliche Leben dem zu verſagen, der geſunde Glieder, Verſtand, Arbeitsluſt, und Ausſicht auf ordentlichen Verdienſt hat, und alſo die Fähigkeiten beſitzt, welche zum Eintritt in das eheliche Leben erforderlich ſind. Zuletzt aber iſt auch das noch zu bedenken, daß alle Erſparniſſe, welche ein Heirathsfähiger in ſeinem ledigen Leben gemacht haben mag, ihn nie vollkommen vor der Gefahr ſichern, durch auſſerordentliche Zufälle einmal in Noth und Verarmung zu gerathen, und dadurch Andern, ſeiner Commune, oder dem Staate, zur Laſt fallen zu müſſen. Als ein ſicheres Förderungsmittel des allgemeinen Volkswohlſtandes läßt ſich alſo die Beſchränkung der Ehen der niedern arbeitenden Volksclaſſen auf

geſprochener Wunſch, ihn durch widernatürliche Mittel da beför-dert zu ſehen, wo vielleicht das Volk mehr als gemeinen Hang zur Sparſamkeit zeigt, oder ſich in ſeinem Aufwande Einſchränkungen hingibt, welche der Regierung auf den Gang der Betriebſamkeit nachtheilig einzuwirken ſcheinen. — Auch in dieſem letztern Puncte werden Eingriffe der Regierung in den Gang der Privatconſumtion des Volks nicht anders als nachtheilig wirken. So wünſchenswerth es ſeyn mag, daß der Reiche ſein Einkommen auf eine allgemein nützliche Weiſe verwende, und dadurch der ärmern Volksclaſſe Gelegenheit zur nützlichen Beſchäftigung und zum Verdienſt gebe; eben ſo wünſchenswerth iſt es, daß der Reiche eben ſo frei ſey in ſeinem Streben, die Maſſe ſeiner Güter durch Sparen zu vermehren, wie jeder Andere, der am Sparen Luſt findet. Es iſt bei weitem weniger zu beſorgen, daß das Sparen zu weit getrieben werde, als das Hinausſchreiten unſerer Verzehrungen ins Uebermaas.

Ergibt ſich ein Volk, das ſich bisher vom Sinne einer freigebigen Verwendung ſeiner Güter beherrſchen ließ, auf einmal der Sparſamkeit, ſo iſt dieſes wohl der klärſte Beweis, daß das Volk durch Ereigniſſe irgend einer in der Regel nicht ſehr günſtigen Art zu Einſchränkungen und Sparungen genöthigt werde, und einer ſolchen auf natürlichem Wege erzeugten Sparſamkeit muß von der Regierung eben ſo gut der freie Lauf gelaſſen werden, wie bei dem Steigen des Wohlſtandes der Vermehrung des Aufwandes. Daß dieſe oder jene Volksclaſſe, welche bei dem bisherigen Gang der Verwendung unſers Volksaufwandes ihre Nahrung fand, und ſich vielleicht ſogar einigen Wohlſtand erworben haben mag, bei ſolchen Einſchränkungen in Noth kom-

---

keinen Fall anerkennen. So wenig die Ehen auf künſtliche Weiſe befördert werden dürfen, eben ſo wenig dürfen ſolche auf künſtliche Weiſe erſchwert werden. Jedenfalls werden ſolche Erſchwerungsmittel, wie ſolche Bernoulli, und nach ihm auch von Rottek und Welker Staatslexicon, Bd. II. S. 548 empfehlen, in der Wirklichkeit nie das gewähren, was man davon erwartet. Die Communen und der Staat werden davon kein anderes Ergebniß haben, als die Nothwendigkeit, viele uneheliche Kinder ernähren zu müſſen, die vaterlos ihnen zur Laſt fallen.

men möge, kann auf keinen Fall eine Regierung beſtimmen, der vom Volke überhaupt, oder dem größern Theile deſſelben, jetzt beabſichtigten Einſchränkung entgegenarbeiten zu wollen. Ohnedieß würde ein ſolches Entgegenarbeiten eine rein vergebliche Mühe ſeyn. Denn noch bei weitem weniger, als ſich die Verzehrung durch Ge- und Verbote der Regierung regeln läßt, iſt dieſes möglich, wenn der Sinn des Volks auf Einſchränkungen ſeines Aufwands und auf Erſparungen hingeht.

Selbſt die Idee, durch Einſchränkungen der Reichen in ihren Ausgaben werde die gleichmäßige Vertheilung der Gütermaſſe eines Volks erſchwert, und die Furcht mancher Regierung, es möchten ſich auf dieſe Weiſe in der Hand einzelner Privatperſonen Gütermaſſen anſammeln, deren Beſitz ſelbſt den Regierungen am Ende ihre Beſitzer gefährlich machen könnte; ſelbſt dieſe Momente ſind nicht geeignet, um die Regierungen zu einer widernatürlichen Bekämpfung des in einem Volke überhandnehmenden Geiſtes der Sparſamkeit hinzuleiten. — Wohl mag im Mittelalter mancher übermächtige Vaſall, dadurch, daß man ihn an die Höfe zog, und ihn durch ſein Leben am Hofe zu manchem Aufwande verleitete, den er auf ſeiner Burg wohl ſchwerlich gemacht haben möchte, in ſeinem Anſehen und in ſeiner Kraft zum Widerſtande gegen die Anordnungen und Befehle ſeines Lehen- und Oberherrn bedeutend geſchwächt worden ſeyn. Aber eine Politik, wie ſie die ſchwachen Regierungen jener Zeiten gegen ihre übermächtigen Vaſallen anzunehmen genöthigt ſeyn mochten, iſt bei der dermaligen Geſtaltung unſeres Staatenweſens auf keinen Fall mehr nothwendig. Sie möchte wohl die Regierung, welche ſich derſelben zur Demüthigung ihrer zu reichgewordenen einzelnen Unterthanen bedienen wollte, zugleich mit dieſen Unterthanen ſelbſt demüthigen.

Wenn Monteſquieu *) meinte, der Luxus ſtehe immer mit der Ungleichheit des Vermögens der einzelnen Volksclaſſe im Verhältniſſe, und in monarchiſchen Staaten müſſe die Regierung den Luxus befördern, damit das Einkommen der Reichen ſich nicht zu ſtark vermehre, und den Minderbemittelten damit Gelegenheit zum Erwerb ihres Unterhalts verſchafft werde, ſo

*) A. a. O. Liv. VII. Cap. 4. Tom. I. S. 162 u. 168.

hat er offenbar nur zum Theil recht. Die letztere Behauptung gehört unverkennbar mehr unter die ſchimmernden, als unter die wirklich gegründeten, Behauptungen dieſes ſcharfſinnigen Denkers. Die Vorausſetzung, auf welche er die Behauptung gründet, — der Reiche habe in ſolchen Staaten ſeinen Reichthum nur durch den Druck der niedern Volksclaſſe erworben, und dieſe Erwerbsweiſe mache den Luxus des Reichen nothwendig, um dem Armen ſein widerrechtlich entzogenes Gut zu erſetzen, — dieſe Vorausſetzung mag zwar auf die Zeit der Blüthe des Lehenweſens paſſen; auf den dermaligen Zuſtand unſers Gemeinweſens aber paßt ſie gewiß nicht. Auf jeden Fall kann eine gleichmäßige Vertheilung des Reichthums unter Alle, ſo wie ſie die Staatswirthſchaftslehre wünſcht, auf eine ſolche Weiſe wohl am wenigſten erzielt werden. Dieſe Vertheilung, und der regelmäßige Fortgang der Betriebſamkeit Aller, welche durch Hinleitung des Reichen zum Luxus, oder wohl gar zur Verſchwendung, bewirkt werden ſoll, iſt auf dem angedeuteten Wege gewiß nicht zu hoffen. Eine ſolche Verwendung ihres Einkommens von Seiten der Reichen, kann wohl die ſie umgebende niedere Volksclaſſe zu einem ſteten Abhängigkeitsſinne gegen den Reichen und Vornehmern, und zu einer Unterthänigkeit gegen ihre Herrn und Gebieter hinleiten, aber zuverläſſig iſt es auf keinen Fall möglich, daß in jener Volksclaſſe ein Sinn des Strebens nach Selbſtſtändigkeit erwache, und ſich ausbilde, der die Grundlage jedes natürlichen, und den Wohlſtand der Völker wahrhaft fördernden Strebens nach Vermehrung ihres Gütererwerbs und Beſitzthums iſt. — Auch bedarf es jener Reizmittel, um den Reichen zum Verbrauch ſeines Einkommens zu beſtimmen, wohl nirgends, als nur da, wo die Regierung, durch Mißgriffe anderer Art, der Vertheilung der Gütermaſſe der wohlhabenden Volksclaſſen unter Alle entgegengewirkt hat. Nur da, wo die Geſetzgebung durch Schutz von Familienfideicommiſſen, eine zu ſtreng geregelte Lehensfolge, und überhaupt durch ein zu ſtarres Ausgehen auf Erhaltung der Güter einzelner Familien in ihrer Hand, dem natürlichen Umlaufe des Beſitzthums der Reichen und Vornehmen widernatürliche Gränzen geſetzt hat, und dieſe Gränzen fortwährend aufrecht erhält, ohngeachtet die Gründe für die Aufrechterhaltung ſolcher Inſtitutionen der frühern Zeiten ſchon längſt ihr Gewicht verloren haben; nur da, wo man noch immer auf ſolche Weiſe zu

ſehr auf Erhaltung des Glanzes einzelner Familien hinſtrebt, mag es nothwendig ſeyn, dem nachtheiligen Einwirken dieſes Glanzes jene Reizmittel, gleichſam als Ableiter der vom übermäßigen Güterbeſitz ausgehenden Strahlen, entgegen zu ſtellen. Wiewohl alle ſolche Ableiter doch am Ende zu weiter nichts hinführen können, als nur zu der eben nicht angenehmen Erſcheinung, daß ein Theil des Volks durch ſeinen unnöthigen Aufwand dem Andern höchſtens nur das Leben friſtet, keinesweges aber dazu, daß ſich der Wohlſtand Aller bleibend und dauerhaft mehrt.

Zu einem ſolchen bleibenden und dauerhaften Mehren ſind nur durch eigene Betriebſamkeit zu einigem Wohlſtande gelangte, ſelbſtſtändig einander gegenüber ſtehende, Bürger geeignet, wie ſie im Laufe der Zeit unſer ſtädtiſches Weſen geſchaffen hat; oder wie ſie ſich in Ländern, wo der Landmann zur perſönlichen Freiheit und Unabhängigkeit von fremder Willkühr gelangt iſt, durch den Genuß dieſer Freiheit und Unabhängigkeit allmählich gebildet haben. Der wachſende Wohlſtand, welcher die Betriebſamkeit und Selbſtſtändigkeit einer ſolchen Bevölkerung eines Landes begleitet, ſcheint mir auch nur das einzige Mittel zu ſeyn, das Alle unter allen Verhältniſſen zu einem ſolchen freigebigen Ge- und Verbrauch ihres Erwerbs hinführen kann, wie ihn die nothwendige Wechſelwirkung zwiſchen Production und Conſumtion wünſcht. Zwar kann das Land, das die betriebſamen Volksclaſſen hier aneinander knüpft, und die Reibung und Nacheiferung, welche ſich hier unter den Zuſammenlebenden bildet, dieſe auf fortſchreitende Erweiterung des Kreiſes ihrer Bedürfniſſe hinführen; es kann ſich dadurch ſelbſt ein gewiſſer Grad von Luxus unter allen Volksclaſſen erzeugen, indeß auf jeden Fall kann dieſer Luxus hier nicht anders, als wohlthätig wirken. Zuverläſſig wird er ganz andere Wirkungen hervorbringen, als der Luxus einzelner übermäßig Reicher in der Umgebung von Leibeigenen, oder von einem Volkshaufen, der nur ſeine Nahrung in den Brocken ſucht, welche der Leib- und Gutsherr von ſeinem Tiſche fallen läßt, oder ſeinen Hörigen aus Eitelkeit und Prahlſucht zuwirft. Die Sparſamkeit und der Luxus werden ſich hier von ſelbſt das Gleichgewicht halten. Verirrungen Einzelner werden zwar auch hier nicht ganz ausbleiben; aber ſie werden gewiß nicht den Grad der Ausdehnung erhalten, welcher ein Eingreifen der

Geſetzgebung in den Gang der Privatconſumtion in irgend einer Beziehung nothwendig machen dürfte. So wenig hier übermäßig Reiche dem politiſchen Stande unſers Gemeinweſens Gefahr zu drohen vermögend ſeyn werden, ſo wenig werden im Gegentheil wieder unſre Regierungen etwas zu befürchten haben, von den Aufwallungen einer armen Volksmaſſe, welche ſich aus Noth und in Folge des Drucks der Reichen zur Widerſpenſtigkeit und zu Empörungen hinneigt, und nur nach Brod ſchreit.

§. 123 a.

In keinem Puncte tritt übrigens das Streben unſerer meiſten Regierungen, durch Eingriffe in die Privatwirthſchaft den Gang der Privatconſumtion des Volks regeln zu wollen, ſo ſichtbar hervor, wie bei unſern in den meiſten Ländern zur Sitte gewordenen ſogenannten Forſtpolizeilichen Anordnungen, — und dieſe Anordnungen erfordern darum hier eine eigene Betrachtung.

In den frühern Zeiten, wo die Bevölkerung unſerer Länder und der Bedarf an Holz aller Art noch nicht die Höhe erreicht hatten, zu der beide jetzt empor geſtiegen ſind, war eigentlich nur die Furcht der Jagdberechtigten Landes-Herren und größerer Gutsbeſitzer, ihren Wildſtand, und damit ihre Jagd, durch Ausrotten der Wälder verringert zu ſehen, das hauptſächlich wirkende Motiv, welches ſie zu Verordnungen wider das Ausrotten der Wälder, und zu Geboten einer möglichſt pfleglichen Behandlung derſelben, beſtimmte. Die Furcht vor Holzmangel und einem zu hohen Steigen der Holzpreiſe, auf welche man jetzt, und in der neuern Zeit, ſolche Ge- und Verbote baut, war damals nur Nebenſache *). Am allerwenigſten ſah man in dieſem

*) So heißt es z. B. in der herzoglich ſächſiſchen Landesordnung v. J. 1556, Tit. XXX. „Und wiewohl ſich auch etzliche „zu ihrem ſelbſt Schaden und Nachtheil auch zu Abbruch unſer Wildfuhrn, das Stammholz platzweiſe zu verhaven, „bisher ohne einiges Vorwiſſen, ſondern heimlich unterſtanden, „dieſelbigen Plätze zu roden, und zu Ecker, Artfeld, oder Wieſewachs zu machen, welches Vns aber nicht leidlich iſt. So „wollen wir, daß niemands, waß Vnderthanen die ſeyen, hinfürder mehr geſtattet ſeyn ſolle, ichtwas in Vnſer Wild-

Holzmangel ein ſo gemeinſchaftliches Uebel, wie jetzt, wo man, um den Menſchen gegen das mögliche Erfrieren zu ſchützen, für die

---

„fur zu roden, oder Acker und Wieſen zu machen, „bey Poen oder Straf, die wir nach empfangenen Bericht be- „fehlen vnd ermeſſen werden. Was aber eines jeden Vnder- „thanen Gehültze anlanget, welche nicht in Vnſerer Wild- „fuhre gelegen, darinnen ſoll ein jeder obberurter Maß und „Geſtalt, die Anweiſung des Holzbavens, oder die Nachlaſſung „des Rodens zu thun haben; doch, daß darinne zwar keiner ſei- „nen eigenen Nutzen ſuche, vnd umb deſſelben willen ſeinen „Leuten verſtatte; auf den Fall wir vns auch, als die Landes- „und Lehensfürſten, einſehen zu thun, wollen vorbehalten ha- „ben." — Und noch ein Jahrhundert ſpäter enthält die Forſt- ordnung Herzogs Ernſt des Frommen zu S. Gotha v. J. 1642, und revidirt i. J. 1667 — in den Beifugen zur ältern gothaiſchen Landesordnung S. 330 — die wiederholte Be- ſtimmung: „Das Ausroden der Waldungen — zu neuen Aek- „kern und Wieſen ſoll gänzlich abgeſchafft ſeyn, ſonderlich in „denen gemeinen Gehölzen, es were denn, daß Jemand bei „Vns gnädige Vergünſtigung erlanget. Was auch vor Jahren „ausgerodet, und mit Holz wieder beflogen, ſoll doch mit der „Unterthanen Willen gegen gänzlicher Erlaſſung der Zinſſen mit „Vorwiſſen Unſer und Unſer Cammer-Verordneten, zu den „Wäldern wieder geſchlagen werden. Weil auch etliche gemeine „Gehölze ausgehübt und getheilet ſeynd, da denn ein Jeder ſei- „nes Gehaltens auf ſeinen Theil hauet und nicht ordentlich „junge Schläge macht, dadurch denn ſie, die Unterthanen, ſich „ſelbſt in Schaden ſetzen, dem Wildpret auch die Stän- „de verengert werden; als ſollen die Forſtmeiſter und „Oberknechte, mit ſolchen Gemeinen verſchaffen, daß ſie im Be- „tracht der zwiſchen ihnen gemachten Theilung, die Gehau or- „dentlich nach einander ſtellen, und wenn es an eines Maſſen „oder Huben kömpt, hat alsdann derſelbe ſein Holz daran zu „nehmen." Uebrigens ſind aber ſolche Beſtimmungen, wie ſie in den angeführten Geſetzſtellen vorkommen, nicht etwa nur be- ſondere Eigenheiten der ſächſiſchen Territorialgeſetzgebung. Aehn- liche Verordnungen finden ſich in den Landesverordnungen aus dem ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert in beinahe allen deutſchen Ländern, und daß ſie ſich hier finden, kann um ſowe- niger auffallend ſeyn, wenn man bedenkt, daß es im ſechszehn- ten

die Waldpflanze wirklich nicht genug thun zu können glaubt, und ſich der Meinung hingegeben hat, die Sicherung gegen jene Gefahr berechtige die Regierungen zu den mannichfachſten Eingriffen in das Recht des Waldbeſitzers, die Erzeugniſſe ſeines Eigenthums nach Willkühr zu benutzen *).

Ein gemeinſchaftliches und alle Volksclaſſen ſehr drückendes Uebel mag der Holzmangel, und die Folge davon, übermäßig hohe Holzpreiße, wenigſtens in dem bei weitem größern Theil unſerer nördlichen Länder, allerdings ſeyn. Indeß, wenn von der Bekämpfung dieſes Uebels die Rede iſt, ſo fragt es ſich wohl zu allererſt, gibt es keine andere Mittel, als die, welche unſere ſogenannte Forſtpolizei **) dagegen gebraucht? und rechtfertiget die Nothwendigkeit, jenes Uebel zu bekämpfen, die ſo tief in das Privateigenthum und in den Gang der Privatconſumtion eingreifenden Ge- und Verbote, welche ſich die Forſtpolizei in den meiſten Ländern zu erlauben pflegt?

---

ten und ſiebenzehnten Jahrhundert als ein unbeſtreitbarer Satz des gemeinen deutſchen Rechts gilt, jeder Holzſchlag in einer der Jagdgerechtigkeit eines Dritten unterworfenen Waldung, müſſe ſtets ſo eingerichtet werden, daß die Jagd nicht darunter leide. M. vergl. Sixtinus de Regalib.; Lib. II. Cap. IV. Nro. 68 folg.; Gail observat. pract., Lib. II. Obs. 67. Nro. 9.; und Ahasver. Fritsch de jure boscandi seu lignandi, Membr. III. §. 8. Nro. 34; in deſſen Opuscul. variis, etc. (Norimb., 1690 folg.) S. 955.

*) M. vergl. von Berg Handbuch des teutſchen Polizeirechts, Bd. III. S. 344 folg., und Juſti Polizeiwiſſenſchaft (Königsb. und Leipz. 1760, 4.) Bd. I. S. 90 — 95. — Ein ſehr intereſſantes Beiſpiel, wie weit die Furcht vor Holzmangel, ſelbſt in waldreichen Gegenden, die Regierungen treiben könne, gibt das von der preußiſchen Regierung unter dem 21. September 1702 für das Königreich Preußen erlaſſene Brennholzreglement, welches die verſchiedenen Gewerbe auf gewiſſe ihnen zu reichende Holzquantitäten ſetzte, und ihnen weitere Holzzugeſtändniſſe verweigerte, bei Pfeil Grundſätze der Forſtwirthſchaft ꝛc. Bd. I. S. 87 — 89.

**) Ueber die gewöhnlichen Anſichten von dem Umfange und Weſen der Forſtpolizei, ſ. m. Hundeshagen Lehrbuch der Forſtpolizei. Tübingen 1831, 8.

Aber der beziehenden Beantwortung dieſer Fragen ſtehen gewiß manche ſehr gegründete Bedenken entgegen. Abgeſehen davon, daß ſich faſt gar keine allgemeine Vorſchriften für die beſte Benutzung der Waldungen geben laſſen, ſondern daß hier alles von individuellen Orts- und andern Verhältniſſen abhängt, ſo iſt das hauptſächlichſte Bedenken, das ſolchen Vorſchriften entgegenſteht, wohl das, daß gerade die Beſchränkungen des Benutzungsrechts, welche man über den Waldbeſitzer verhängt, wohl am wenigſten mit den Bedingungen vereinbarlich ſeyn möchten, auf welchen der Gang aller menſchlichen Betriebſamkeit ruhet, und daß darum auf dem Wege, auf welchen man die Forſtcultur fördern will, ſich gewiß nur äußerſt wenig Erſprießliches, vielleicht ganz und gar nichts, für dieſe Cultur erwarten läßt. Wohin würde es wohl führen, wenn man um die Furcht vor dem etwaigen Mangel irgend eines menſchlichen Bedürfniſſes zu beſeitigen, den Ge- und Verbrauch der Erzeugniſſe unſerer Betriebſamkeit überall ſo unter Aufſicht ſtellen, und ſo in Feſſeln ſchlagen wollte, wie man es in Anſehung der Benutzung des Ertrags ſeiner Waldungen bei dem Waldbeſitzer gethan hat; — den man durch eine äußerſt läſtige Controle des ihm von der Regierung zum Curator geſetzten Forſtbeamten oft ſo weit gebracht ſieht, daß er ſelbſt nicht die geringſte Kleinigkeit für ſeinen Bedarf aus ſeinem Walde ohne obrigkeitliche Genehmigung an ſich nehmen kann *). Warum, fragt Murhard **) ſehr ſinnig, ſoll der Waldbeſitzer härter gehalten werden, als der Beſitzer von Getreidfeldern? warum ſoll jener dem Gemeinweſen ein von dieſem nicht gefordertes Opfer bringen, weil er zufällig Waldung beſitzt? Könnte nicht auf gleiche Weiſe die Regierung verordnen, daß jeder Acker Lan-

---

*) Wie denn von Juſti a. a. O. S. 95. ausdrücklich empfiehlt, den Waldeigenthümer in Bezug auf das Betreiben der Hölzer mit Vieh, das Laubſtreichen, das Holzleſen, das Schälen der Bäume zum Lohmachen, u. dergl. möglichſt einzuſchränken. — Ein ziemlich vollſtändiges Verzeichniß der gewöhnlichen überall, bald mehr, bald minder ſtreng, unter die Aufſicht der Forſtpolizei geſtellten Walderzeugniſſe ſ. m. bei Graf von Buquoy Theorie der Nationalwirthſchaft ꝛc. S. 75—82.

**) Ideen über wichtige Gegenſtände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthſchaft. S. 417.

des, welcher gerade jetzt mit Getreide bebaut wird, in Zukunft ebenfalls nur als Getreidefeld benutzt werden ſoll? oder daß niemand das Getreide ſeines Ackerfeldes früher erndte, als man es obrigkeitlich beſichtiget und reif gefunden hat? Verdienen etwa Getreide und Getreidebau weniger Aufmerkſamkeit, als Holz und Holzbau? Sind jene Artikel und Erzeugniſſe unſerer Betriebſamkeit etwa entbehrlicher als dieſes? — Fragen, dereñ ſchwierige Beantwortung wohl niemand verkennt, der ſich die Mühe nimmt über ihre Beantwortung nur einige Augenblicke zu denken. Und dennoch ruht auf ihrer Beantwortung das ganze ausgedehnte Gebäude unſerer ſogenannten Forſtpolizei.

Den nächſten Veranlaſſungsgrund, warum man den Waldbeſitzer in Anſehung der Bewirthſchaftung ſeines Waldbeſitzthums, und der eingewilligten Benutzung der Erzeugniſſe des Letztern, härter behandeln zu müſſen glaubt, als den Beſitzer irgend eines andern Naturfonds, der dem Menſchen unentbehrliche Lebensbedürfniſſe liefert, — dieſen nächſten Veranlaſſungsgrund glaubt man in einer wahrſcheinlichen Unwirthſchaftlichkeit des Waldeigenthümers bei der Benutzung der Erzeugniſſe ſeines Grundbeſitzthums zu finden. Man meint, ohne möglichſt ſorgfältige Forſtpolizeiliche Aufſicht werde der Waldbeſitzer ſeine Waldungen nie mit der erforderlichen Sorgfalt pflegen; er werde ihre Hölzer theils zur Unzeit fällen, theils auf den Nachwuchs nicht immer gehörig Bedacht nehmen; überhaupt, er werde dabei nur auf augenblicklichen gegenwärtigen Gewinn ausgehen, die Zukunft und ihre Bedürfniſſe aber ganz vernachläſſigen. Vorzüglich um des letztern Grundes willen glaubt man, bei der Langſamkeit des Nachwuchſes des Holzes, die fortwährende Verſorgung des Volks mit ſeinem nöthigen Holzbedarfe nicht dem Eigennutze und der durch dieſen geleiteten Privatinduſtrie der Waldbeſitzer allein überlaſſen zu dürfen, ſondern von Regierungswegen ſtets vorſehend, und für Zukunft ſparend einſchreiten zu müſſen*). — Inzwi-

*) Noch erſt neuerdings hat dieſe Anſicht wieder vertheidigt der Recenſent von von Jakobs Staatsfinanzwiſſenſchaft, in der A. L. Z. 1822, Nro. 10. S. 77 — 78; desgleichen Krauſe Verſuch eines Syſtems der National- und Staatsökonomie; (Leipzig 1830, 8.) Bd. I. S. 104 — 112.

ſchen ich muß offen bekennen, ich wenigſtens kann ganz und gar nicht begreifen, warum der menſchliche Eigennutz gerade bei der Waldwirthſchaftung nicht das ſoll leiſten können, was er ſonſt überall dem Menſchen rückſichtlich der Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe leiſtet, und warum man ihn gerade hier ſo ſehr mit Mißtrauen verfolgt, ſo umſichtslos und zutraulich man ſich ihm bei nicht minder wichtigen Angelegenheiten der Verſorgung des Volks mit ſeinem Lebensbedarf hingibt. Am allerwenigſten iſt gewiß die Furcht vor einem zukünftigen Holzmangel gegründet, wenn man den Waldbeſitzer geſtattet, ſein Holz in ſeiner Waldung zu fällen, wenn, wie und wo ihm beliebt, und wenn man es ihm überhaupt geſtattet, ſeinen Waldboden ſo zu benutzen, wie er es für ſich am zuträglichſten achtet. Man irrt ſich wohl ſehr, wenn man glaubt der Hang des Menſchen zum augenblicklichen Genuſſe ſeiner Habe werde ihn veranlaſſen, ſeine Gehölze zu verwüſten, und das Holz in ſeiner Waldung zur Unzeit abzuſchlagen. Der Waldbeſitzer wird dieſes wohl eben ſo wenig thun, als der Beſitzer einer Wieſe ſie ohne Noth in einen bloßen Weideplatz umwandelt, oder ihr Gras zu Heu abmäht und verkauft, wenn es noch zum Erndten nicht reif iſt, oder wie überhaupt jemand eine zum Verkauf beſtimmte Waare jetzt ſchon weggibt, wenn er durch längeres Liegenlaſſen und Aufbewahren derſelben höhern Preiſen entgegenſehen kann *).

---

*) Der Vorwurf der Unwirthſchaftlichkeit, welchen man Privatwaldbeſitzern im allgemeinen zu machen pflegt, ſcheint blos durch die Erfahrungen veranlaßt zu ſeyn, welche man meiſt bei Gemeindewaldungen macht, welche der willkürlichen Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder preiß gegeben ſind. Bei ſolchen Waldungen denkt freilich in der Regel jeder, der an ihrer Benutzung Theil nimmt, nur an den augenblicklichen Genuß, und es iſt darum nothwendig, daß die Forſtpolizei hier eingreife. Indeß ganz anders ſind die Verhältniſſe bei im Privateigenthume einzelner Beſitzer befindlichen Waldſtücken, und darum können denn auch die Erfahrungen, welche man bei jenen Gemeindewaldungen gemacht hat, auf dieſe nicht übergetragen, und am allerwenigſten zum Motiv für eine allgemeine Geſetzgebung gemacht werden. — Uebrigens vergl. m. Pfeil a. a. O. Bd. I. S. 75, 79 u. 455 folg., wo der Ungrund der Furcht vor Holzmangel, und insbeſondere vor Mangel an Brennholz, womit man ſich

Iſt der Eigenthümer eines Waldſtrichs nicht rückſichtlich der Veräußerung deſſelben überhaupt beſchränkt — wie dieſes freilich ſo oft der Fall iſt, — ſo wird es zwar oft vorkommen, daß dieſer oder jener Waldbeſitzer dieſes oder jenes Waldſtück verkauft, und auf dieſe Weiſe das darauf ſtehende Holz von einer Hand in die andere bringt. Aber nicht jeden ſolchen Verkauf wird der Abtrieb des auf den veräuſſerten Stücken ſtehenden Holzwuchſes begleiten. Man wird Waldungen kaufen, wie man auch andere beſtellte Grundſtücke kauft, welche nicht ſchon im Augenblicke ihres Ankaufs, ſondern erſt in Zukunft eine Erndte verſprechen. Holzungen werden ſo gut zur Bewirthſchaftung gekauft werden, wie andere Güter. Der Käufer wird gern nachwarten, bis das Holz des Stücks zum Schlagen, oder zur Erndte, völlig reif iſt; und die Zukunft wird dadurch rückſichtlich ihres Holzbedarfs zuverläßig bei weitem geſicherter ſeyn, als bei den mancherlei Beſchränkungen, welchen man um ihretwillen die Waldbeſitzer ſonſt unterwirft. Es iſt durchaus falſch, wenn man meint, das Privatintereſſe werde ſeinen Vortheil dabei finden, von der einen Hand in die andere übergegangene Waldſtücke ſofort abzutreiben, und das geſchlagene Holz zu verkaufen; und dieſer augenblickliche Vortheil werde jeden beſtimmen, ſtets ohne Rückſicht auf forſtwirthſchaftliche Regeln Holz zu ſchlagen. Ein ſolches Treiben würde den Eigennutz mit ſich ſelbſt in Widerſpruch bringen. Es würde die Holzpreiſe augenblicklich herabdrängen; wäh-

---

ſchon länger als ein Jahrhundert in unſern deutſchen Ländern ängſtiget, ſehr überzeugend nachgewieſen iſt. — Ein lehrreiches Beiſpiel, daß die Forſtwirthſchaft auch in den Händen von Privatwaldbeſitzern, ohne Forſtpolizei, gedeihen könne, gibt übrigens Schottland. Hier gab die Schafweide vor ſiebenzig bis achtzig Jahren höhern Ertrag, als der Wald. Man trieb ihn alſo ab, um die kahlen Berge mit Schafen zu behüthen. Die Holzbedürfniſſe und die Holzpreiſe ſtiegen jetzt, auch zeigten ſich andere Nachtheile der kahlen Flächen, und man erkannte bald, daß die Natur Wald für dieſe Gegenden beſtimmt habe. Man kehrte alſo zu dem Waldbau wieder zurück, und beim Anfange dieſes Jahrhunderts betrugen die Pflanzungen in den früherhin abgetriebenen Strecken ſchon wieder über 700,000 Morgen. M. ſ. Pfeil a. a. O. S. 248.

rend doch Jeder, der Holz zu verkaufen hat, immer auf die möglichſt höchſten Preiſe ausgeht. Sieht man doch, daß in den meiſten Fällen wo bedeutende Holzkäufe gemacht werden, ſich gewöhnlich die Käufer ziemlich lange Termine zum Abtriebe bedingen, und ſelbſt oft Vertragswidrig über jene Termine hinaus mit dem Abſchlage zaudern, um ja den Markt nicht zu überfüllen, und um zum vortheilhaften Abſatz ihrer Waare möglichſt lange Zeit zu haben.

Alſo für die Erhaltung der Wälder und für die Sicherung der Zukunft rückſichtlich ihres Holzbedarfs iſt zuverläßig ganz und gar nichts zu befürchten, wenn man das Abholzungsrecht den Waldbeſitzern frei gibt, und ſie der Feſſel entledigt, die ihnen eine meiſt überall ſehr ſtrenge Forſtpolizei angelegt hat. Derjenige, den nicht die Noth zum Fällen ſeines noch nicht ſchlagbaren Holzes hintreibt, wird ſo wenig ſein Holz abtreiben, ehe es zum Hiebe reif iſt, als Jemand überhaupt etwas zur Unzeit erndtet oder verkauft, wenn ihn nicht irgend eine Verlegenheit dazu drängt. Und für diejenigen, welche in ſolche Verlegenheiten kommen, wird ſich bei freiem Waldbewirthſchaftungsrechte zuverläßig immer bei weitem eher ein Käufer finden, der das Holz noch bis zur Periode ſeiner Erndtezeit ſtehen läßt, alſo das Publicum rückſichtlich ſeines künftigen Bedarfs ſichert, als wenn man durch zu ſtrenge Forſtpolizei Waldungen gleichſam zu einer Waare auſſerhalb des Commerzes macht. Man beſeitige nur die hie und da vorhandenen Verbote, Waldſtrecken von den Gütercomplexen, zu welchen ſie gehören, nach Willkühr zu trennen, und gebe den Handel mit liegenden Gütern überhaupt möglichſt frei, ſo wird man ſich ohne irgend einen Nachtheil für den künftigen Holzbedarf zu beſorgen, der forſtpolizeilichen Aufſicht überheben können, welche ſo tief in das Privatbewirthſchaftungsrecht eingreift. Denn jene Verbote, welche man beinahe überall noch aufrecht erhält, ſind es eigentlich, welche mitunter unwirthſchaftliche Holzverkäufe und Abtriebe veranlaſſen.

Auch liegt wirklich darin, daß man dem Waldbeſitzer bei der Benutzung ſeines Eigenthums ſo wenig freie Hand läßt*), wohl

*) Ein auffallender Beweis, wie weit die Beſchränkung des Waldbeſitzers in der Benutzung des Ertrags ſeines Beſitzthums ge-

der Hauptgrund, warum unſere Forſtcultur beinahe überall noch ſo tief ſteht, und warum alle Anſtalten zu ihrer Verbeſſerung ſich in ihren wohlthätigen Folgen doch meiſt nur auf die Staatswaldungen, oder auf die Waldbeſitzungen einzelner großer Gutsbeſitzer, beſchränken. Für die niedere und gemeinere Claſſe von Waldbeſitzern kann unmöglich Anreiz zur Verbeſſerung der Pflege ihrer Waldbeſitzungen vorhanden ſeyn, ſo lange ihnen die Aufſicht des ihnen vorgeſetzten öffentlichen Forſtbeamten bei jedem Schritte die Hand bindet. Statt auf Verbeſſerung der Cultur ihrer Waldſtücke auszugehen, ſehen wir darum den bei weitem größern Theil der Privatwaldbeſitzer, wenn auch nicht gerade auf die Verſchlimmerung ihrer Holzungen hinarbeiten, doch alles blos dem Gang der Natur überlaſſen, ohne im geringſten dieſer zu Hülfe zu kommen; und ſelbſt bei den Staatswaldungen iſt in ſehr wenigen Ländern bis jetzt noch alles geſchehen, was zum Behuf ihrer möglichſt guten Cultur geſchehen konnte.

Wenn man ſich die Wahrheit nicht verhehlen will, ſo hat die Forſtpolizei, wie man ſie bisher meiſt geübt hat, weniger dazu gedient, den eigentlichen Ertrag der Waldungen durch Vermehrung der Waldproducte, und namentlich des Holzes, zu erhöhen, als nur dazu, den früher beſtandenen Waldungen ihren frühern Umfang, oder deutlicher, den Waldboden, unverkürzt zu erhalten. Doch iſt es wohl nicht zu verkennen, daß dieſes der allernachtheiligſte Punct iſt, der das gewöhnliche Treiben unſerer Forſtpolizei begleitet. So nothwendig es ſeyn mag, daß der Menſch in unſern nördlichen Ländern nicht in Gefahr komme, zu erfrieren, ſo iſt es doch gewiß noch bei weitem dringender nothwendig, daß er nicht in Gefahr komme, zu verhungern. Das Erſte, auf was bei der Vermehrung unſerer Be-

---

trieben werden kann, gibt das in dem A. P. L. R. Th. 1. Tit. VIII. §. 92. ausgeſprochene Verbot des Nadelhackens; mit der Clauſel, daß ſelbſt da, wo es der Mangel anderweitiger Düngung unentbehrlich nothwendig macht, dazu niemals eiſerne Hacken oder Rechen gebraucht werden ſollen, — was offenbar zur Förderung des Holzwuchſes nicht nöthig war, weil der Unterwuchs, deſſen Pflanzen durch das Verbot geſichert werden ſollen, doch in der Regel nicht aufkommt, ſondern im beſten Falle nur dürre Stangen gibt.

völkerung vorzüglich hätte Bedacht genommen werden ſollen, wäre wohl das geweſen, den Umfang unſers Ackerfeldes in gleichem Verhältniſſe mit der wachſenden Bevölkerung zu vermehren. Aber damit ſind die in den meiſten Forſtordnungen enthaltenen Verbote des Ausrodens der Wälder und ihrer Verwandlung in Ackerfeld und Wieſen durchaus unvereinbarlich. Und dennoch würde es wohl ſehr leicht möglich geweſen ſeyn, beide Zwecke, die Erweiterung des zur Ernährung der geſtiegenen Bevölkerung, und die Erhaltung des zum Schutze derſelben gegen die Gefahr des Erfrierens nöthigen Holzbedarfs, auf eine Art mit einander zu vereinbaren, welche ſowohl unſer Bedürfen an Brod, als den Holzbedarf deckt. Was der, in der Regel ſchlecht bewirthſchaftete, ausgedehnte Waldboden jetzt zur Feuerung gibt, würde er trotz ſeiner Verminderung dennoch fortwährend gegeben haben, hätte man der Privatbetriebſamkeit durch Geſtattung ihrer Unbeſchränkheit den nöthigen Reiz gegeben, ſich der Forſtcultur mit der erforderlichen Sorgfalt zu widmen; und hätte man nicht unmittelbar unter den öffentlichen Schutz geſtellt, was nur mittelbar vom Staate geſchützt zu werden braucht, und eigentlich zunächſt nur unter dem Schutze und unter der Aufſicht des Privateigenthümers ſtehen ſollte. So gut wir Obſtpflanzungen, ohngeachtet auch ihre Rente oft ſehr weit ausſehend und unzuverläßig iſt, in Ländern entſtehen ſehen, wo früherhin der Obſtbau ganz vernachläſſigt wurde; eben ſo gut würde man Bodenſtrecken, welche ſich zur Waldbewirthſchaftung eignen, zu Wäldern angelegt finden; und für ihre Schonung würden bei weitem nicht die ſtrengen Geſetze und die vielen Wächter nöthig ſeyn, welche man meiſt als öffentliche Beamte angeſtellt ſieht, ohngeachtet zuverläſſig von jedem Privateigenthümer eine ſorgfältigere Aufſicht auf den Schutz ſeiner Waldungen gegen Befrevelungen zu erwarten iſt, als von öffentlichen Beamten, welche blos die Pflicht zu jener Aufmerkſamkeit hintreiben ſoll, und welchen außerdem aller innere Reiz dazu fehlt.

Namentlich liegt wohl darin, daß man den Privatwaldbeſitzer durch Anſtellung dieſer Beamten, und durch Uebertragung der eigentlich zunächſt von dem Erſtern über ſeine Waldſtrecken zu führenden Aufſicht an dieſe Beamte, von ſeinem Beſitzthume ſo ſehr entfernt hat, der Hauptgrund, warum der gemeine Volkſinn die Rechtswidrigkeit der Befrevelung des Waldes noch nir-

gends recht anerkannt, und warum trotz aller Aufſicht dennoch Holzdiebereien und Waldbefrevelungen aller Art beinahe in allen Ländern an der Tagesordnung ſind, und noch lange bleiben werden. Denn allerdings ſcheint die jetzige Forſtbewirthſchaftungsweiſe ganz vorzüglich dazu geeignet zu ſeyn, den gemeinen Mann bei der Idee zu erhalten, Waldungen ſeyen ein gemeinſames Beſitzthum, aus dem Jeden Alles nach Willkühr zu nehmen erlaubt ſey, was er ſich daraus anzueignen gerade Luſt hat. Werden unſere Waldſchläge ſo häufig durch Viehhuthen, Gräſerei *), und dergleichen Störungen des regelmäßigen Holzwuchſes, von allen Seiten her befrevelt, und wird hierdurch dem Fortgange unſerer Forſtcultur am nachtheiligſten entgegengewirkt; ſo liegt gleichfalls der letzte Grund davon nur in den vorhin angedeuteten Rodungsverboten; nur darin, daß man ſo ſtreng darauf ausgeht, alle Waldſtrecken als Wald zu erhalten; ſo dringend es auch nothwendig ſeyn möchte, manche als Wieſe zu benutzen, weil es ſelbſt dem am Walde anwohnenden Landmann an Futter für ſein nöthiges Vieh fehlt. — Und zuletzt, was kann man wohl ſelbſt von der ſorgfältigſten Forſtpolizei erwarten, ſo lange die Jagdpolizei nicht überall mit ihr gleichen Schritt hält, und ſo lange man nicht eben ſo ſorgfältig darauf ausgeht, den Wildſtand der Wälder zu verringern, wie man die Viehheerden der Waldanwohner von der Waldhuth zu verdrängen ſucht? Denn wirklich iſt ein übermäßiger Wildſtand mit einer guten Forſtpolizei noch bei weitem weniger vereinbarlich, als alle Waldhuth und alles Roden. Wenigſtens in unſern deutſchen Ländern werden nicht weniger Waldungen zu finden ſeyn, welche der übermäßige Stand des dort gehegten Wildes zu Grunde richtet, als durch Huth- und Rodungen ruinirte Strecken.

Doch noch gut wäre es geweſen, wenn man die mancherlei Eingriffe, welche die Forſtpolizeiliche Anordnungen unſerer Regierungen in das Bewirthſchaftungsrecht der Waldbeſitzer veran-

*) Ueber die Nachtheile, welche mit einer zu großen und zu weit getriebenen Beſchränkung der Waldbenutzung, in Bezug auf dieſe Nebennutzungen der Wälder, für den Landbau verbunden ſind, und über die Nothwendigkeit, daß die Forſtpolizei hier liberaler verfahre, als dieſes gewöhnlich geſchieht, ſ. m. Pfeil a. a. O. Bd. I. S. 155 folg.

laßt haben, blos darauf beſchränkt hätte, die Völker vor Holzmangel im eigentlichen Sinne zu ſchützen. Aber damit hat man ſich noch keinesweges begnügt. Noch einen weitern, und wirklich den immer am allermeiſten verfolgten Beſchönigungsgrund für jene Eingriffe ſucht man in dem Streben, die Holzpreiſe ſtets möglichſt niedrig zu halten. — Indeß ſehr fragt es ſich, ob dieſes Streben bisher einigen Erfolg gehabt hat; und, ob es ſich überhaupt nach richtigen ſtaatswirthſchaftlichen Prinzipien einiger Maßen rechtfertigen laſſe. Was den letzten Punct betrifft, iſt es wirklich beinahe ganz unerklärbar, wie man nur auf deſſen Verfolgung kommen konnte. Bei der hohen Auszeichnung, mit der unſere gewöhnlichen ſtaatswirthſchaftlichen Theorien und die ihnen anhängenden practiſchen Staatswirthe immer den Tauſchwerth, oder eigentlich den wirklichen Preis aller in den Verkehr kommenden Erzeugniſſe behandeln, kommen ſie wirklich mit ſich ſelbſt in einen auffallenden Widerſpruch, wenn ſie auf Erhaltung des Holzes bei ſeinem niedern Preisſtande, ein ſo hohes Gewicht legen. Denn je niedriger der Preis des Holzes ſteht, um ſo niedriger muß auch der Betrag des Volkseinkommens fallen, das ſie nach jenem Maasſtabe abſchätzen *).

---

*) Ein Hauptgrund, warum man ſo oft darauf ausgeht, die Holzpreiſe möglichſt niedrig zu halten, liegt auſſer dem oben bemerkten Streben, das conſumirende Publicum überhaupt mit ſeinem Holzbedarfe zu möglichſt niedrigen Preiſen zu verſehen, hie und da auch noch in dem künſtlichen Schutze, den man auf dieſe Weiſe einzelnen Fabriken gewähren will, welche zu ihrem Betriebe vieles Brennholz nöthig haben, um ihren vortheilhaften Betrieb zu ſichern. Inzwiſchen mir wenigſtens will es bedünken, ein ſolcher künſtlicher Schutz unſeres Fabrikenweſens ſey noch weit weniger zur Rechtfertigung der angedeuteten Eingriffe in die freie Waldbewirthſchaftung geeignet, als jenes Streben überhaupt. Fabriken der Art, welche ſich nur durch den niedrigen Stand der Holzpreiſe erhalten können, würden offenbar zu theuer erkauft ſeyn, wenn ſie um ein ſolches in den Gang der Betriebſamkeit ſo tief eingreifendes Opfer erkauft werden ſollten. Auch läßt es ſich ſehr leicht vorherſehen, daß dergleichen Etabliſſements durch die, trotz der Anſtrengungen der Forſtpolizei, dennoch ſteigenden Holzpreiſe

Aber auch abgeſehen von dieſem Puncte, iſt es gewiß äuſſerſt widerſinnig, eine reichliche und ausreichende Verſorgung des Volks mit ſeinem Holzbedarfe je zu erwarten, wenn man der dieſem Gewerbszweige gewidmeten Betriebſamkeit, und den darin angelegten Capitalien, nicht den vollen Gewinn zufließen laſſen will, welchen Gewerbe anderer Art verſprechen. Ein ſolches Treiben kann zu weiter nichts hinführen, als nur zur Vernachläſſigung eines ſolchen Gewerbszweigs; und wenn man ſchon lange Jahre her Klagen über fortwährenden und immer wachſenden Holzmangel und ſteigende Holzpreiſe hört, ſo ſcheint wirklich der wahre Grund davon nur in jener Vernachläſſigung zu liegen. War der Mangel nicht noch fühlbarer, als man ihn überall ſchildert, ſo lag wahrhaftig der Grund dieſer wenigeren Fühlbarkeit nicht in der Strenge unſerer forſtpolizeilichen Anordnungen, ſondern lediglich nur darin, daß das Streben dieſer Anordnungen, die Holzpreiſe niedrig zu halten, nicht gelang, und, daß, trotz dieſem Streben, dennoch die Holzpreiſe mit den Preiſen der übrigen Lebensbedürfniſſe von gleicher Nothwendigkeit ſtets möglichſt gleichen Schritt zu halten ſuchten. Wäre es unſern Regierungen gelungen, den Holzpreis Einer Klafter von ſechs Schuhe lang, breit und hoch, in der Waldung, ohne die Koſten der Anfuhr, bei weichem Holze auf zwei Reichsthalern, und bei hartem Holze auf drei Reichsthalern zu erhalten, — auf einem Preiſe den von Juſti*) vor achtzig Jahren als den gerechten im Verhältniſſe zum Preiſe anderer Dinge anſah, — zuverläſſig wir würden jetzt nicht blos nur noch die ſchon ein ganzes Jahrhundert hindurch gedauerten Klagen über Holzmangel hören, ſondern es würde in den meiſten

---

über kurz oder lang zu Grunde gehen werden. Ihre Aufrechterhaltung durch niedergehaltene Holzpreiſe iſt alſo offenbar unwirthſchaftlich. Statt ſolche Werke zu befördern, verdient darum das Verbot der preußiſchen Geſetzgebung (A. P. L. R. Th. I. Tit. VIII. §. 90) dergleichen ohne Vorwiſſen des Landespolizei anzulegen, wohl den Vorzug, vor den hier angeführten künſtlichen Mitteln zu ihrer Aufrechthaltung. — Von den Holzausfuhrverboten, welche von Juſti a. a. O. S. 92 empfiehlt, gilt daſſelbe, was von allen Ausfuhrverboten gilt.

*) A a. O. S. 85.

Gegenden unſers deutſchen Vaterlands wirklich ſchon längſt der drückendſte Holzmangel fühlbar ſeyn. Hören wir jetzt blos nur jene Klagen, ohne eigentlich wahren Holzmangel irgendwo zu fühlen; ſo verdanken wir es nur dem Fortſchreiten der Holzpreiſe mit den Preiſen aller übrigen Bedürfniſſe, und der Ohnmacht unſerer fortpolizeilichen Anordnungen, dieſem Fortſchreiten Einhalt zu thun. Genau betrachtet ſind wirklich ſeit von Juſtis Zeiten, und ſeit dem von ihm ausgeſprochenen Wunſche, die angegebenen Normalpreiſe möglichſt beibehalten zu ſehen, die Holzpreiſe noch keinesweges überall, ſondern nur hie und da unverhältnißmäßig mehr geſtiegen, als die Getraidepreiſe. Doch nicht ſowohl dadurch iſt dieſes unverhältnißmäßige Steigen bewirkt worden, daß ſeitdem die Waldungen mehr verwüſtet worden wären, als früher; ſondern gewiß nur darin liegt der Grund jenes Steigens, daß die zu weit getriebene Forſtpolizei und die Eingriffe, welche ſie ſich in die Privatwirthſchaft erlaubt hat, dahin gewirkt haben, daß die Forſtcultur, ſo ſehr man auch in der neuern Zeit auf ihre Verbeſſerung ausgegangen iſt, doch zuverläſſig mit der Cultur des Ackerbaues und mit dem erweiterten Holzbedarfe unſerer geſtiegenen Bevölkerung, und ihres erweiterten Strebens nach Wohlleben, nicht gleichen Schritt gehalten hat, ſondern daß der Holzverbrauch, im Vertrauen auf die Aufmerkſamkeit der Regierungen, dem Nachwuchſe hie und da bedeutend vorangeeilt ſeyn mag. Sind die Holzpreiſe, trotz der im Ganzen immer ziemlich niedrig ſtehenden, und beinahe nirgends dem Ertrag des Ackerlandes gleich ſtehenden *) Rente des Waldbodens nicht noch höher geſtiegen, als ſie wirklich geſtiegen ſind, ſo verdanken wir dieſes weniger den mit ihrem Steigen zugleich eingetretenen ſparenden Heizungsanſtalten, als dem Umſtande, daß die Regierung, in deren Beſitz doch die meiſten Waldungen ſind, ſtatt von ihrem Monopole Gebrauch zu machen, durch möglichſte Niedrigſtellung der Preiſe des Holzes ihrer Waldungen auch die Preiſe des Holzes der Waldungen der Privateigenthümer nieder zu drücken geſucht haben. Doch iſt jene Liberalität der Regierungen eigentlich nur ein unbedeutender Vortheil für das conſumirende Publicum, durch welche die oben angedeuteten Nachtheile,

*) M. vergl. hierüber Bd. I. S. 265 in der Anm.

welche aus ihrem Eingreifen in die Privatbewirthſchaftung der Wälder entſprungen ſind, zwar etwas gemildert, aber keineswegs aufgewogen werden. Und wöge auch jene Liberalität dieſe Nachtheile auf; immer wäre ſie doch unwirthſchaftlich. Das wahrhaft wirthſchaftliche Streben der Regierungen kann nur darauf hingehen, daß die Forſtcultur des Privatmannes mit der in den öffentlichen Waldungen, möglichſt gleichen Schritt da halte, wo ſich deren Cultur durch die Bemühungen der Regierungen wirklich verbeſſert hat. Aber dieſes, ſo wie ein angemeſſener Stand der Holzpreiſe, läßt ſich nur dann erwarten, wenn die Forſtpolizei ſo wenig als möglich in die Privatwirthſchaft der Waldeigenthümer eingreift; — nur dann, wenn man den Waldbeſitzer den Genuß der Erzeugniſſe ſeines Waldbodens und die eigenwillige Verwendung dieſer Erzeugniſſe für ſeine Zwecke eben ſo unbeſchränkt gewährt, wie dieſes jeder, der irgend einen Zweig der Betriebſamkeit treibt, mit Recht fordern kann, und größtentheils gewährt erhält. Ein anderes Mittel gegen die Unwirthſchaftlichkeit der Waldbeſitzer gibt es nicht *).

Hält man aber eine Forſtpolizei nöthig, um die Forſtwirthſchaft der Privatwaldbeſitzer zu überwachen, und dieſelbe vor Unregelmäßigkeit zu bewahren, ſo ſollte doch wohl allen forſtpolizeilichen Anordnungen, in ſofern ſolche auf Erhaltung des nöthigen Waldbeſtandes eines Landes hingerichtet ſind, eine feſte Beſtimmung des Punctes vorausgehen, was die inländiſche Conſumtion zur Deckung und Befriedigung ihres Bedarfs an dieſem Artikel jährlich bedarf. Aber an einer ſolchen Beſtimmung fehlt es überall; und mit einiger Sicherheit wird auch ſolche nirgends zu geben ſeyn. Es hängt hier ſo vieles ab von Gegend zu Gegend, und von Ort zu Ort wechſelnden, climatiſchen und andern elementariſchen Verhältniſſen, von Volksgewohnheiten, Einrichtung

---

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenſtand ſ. m. bei Graf von Soden Nationalökonomie Bd. I. S. 116—124; von Jakob Grundſätze der Polizeigeſetzgebung ꝛc. S. 453—468; Murhard a. a. O. S. 385—440; Schmalz Staatswirthſchaftslehre in Briefen, Bd. II. S. 102—104; Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. II. §. 153—166. S. 154—167; von Seutter Staatswirthſchaft Bd. II. S. 195—200, und Pfeil a. a. O. Bd. I. S. 256—264 u. 344.

der Feuerungs- und Heizungsanſtalten, und ſelbſt auch von der Betriebsweiſe der Gewerbe verſchiedener Orte und Gegenden, daß wohl jeder Verſuch einer ſolchen Beſtimmung ſtets mißlingen, oder doch, im beſten Falle, in ſeinen Ergebniſſen höchſt unſicher ausfallen wird. In Oeſterreich rechnet man auf Eine Familie jährlich ſechs Klafter Brennholz, alſo, da Ein Morgen gewöhnlich alle Jahre nur Eine halbe Klafter gibt, würden zwölf Morgen Waldes erforderlich ſeyn für jede Familie. In Nordamerika verlangt man für eine jede Feuerſtelle wenigſtens zehen Acres, oder $15\frac{4}{5}$ preußiſche Morgen Waldboden. In Frankreich ſoll jede Familie Eine Hektare (39 preußiſche Morgen) Waldes bedürfen; in Bayern aber für jeden Kopf Ein und Ein Drittheils preußiſcher Morgen erforderlich ſeyn, alſo für die Familie zu fünf Perſonen $6\frac{2}{3}$ preußiſche Morgen. Aber von ſelbſt dringt ſich wohl Jedem die Bemerkung auf, daß ſolche Berechnungen überall eine ſichere Begründung entbehren. Wäre ſie aber auch richtig, ſo laſſen ſich doch noch immer keine zuverläſſigen Berechnungen und Schlüſſe zur Leitung des Waldbewirthſchaftungsweſens darauf bauen. Nur ſo viel iſt und bleibt wahr, und iſt als haltbarer Erfahrungsſatz anzunehmen: überall wird da viel Holz verbraucht, wo vieles vorhanden iſt; mit wenigem langt man hingegen da aus, wo die Waldungen gering ſind, und Holz im Preiſe hoch ſteht.

Was von der Forſtpolizei, wenn ſolche einmal beſteht, bei weitem mehr ins Auge zu faſſen ſeyn möchte, als das von ihr verfolgte Niederhalten der Holzpreiſe, was jedoch gewöhnlich von ihr nicht beachtet wird, das iſt der Einfluß, welchen die Wälder auf die Fruchtbarkeit der ſie umgebenden Landſtrecken haben. Die Wälder ſind die natürlichen Aufbewahrungsörter der Feuchtigkeit. Je mehr die Wälder in einer Gegend verſchwinden, um ſo mehr nimmt das Abtrocknen des Bodens zu, und vermindert ſich überhaupt die Feuchtigkeit des Climas. Werden die Wälder irgendwo zu ſehr vermindert, ſo kann dadurch die Fruchtbarkeit der ganzen Gegend leiden. Die mit feuchten Dünſten geſchwängerten Wolken, welche ſich in der Gegend des Waldes, und auf dieſe, entladen, können dann in Ermangelung ihrer natürlichen Haltpuncte und Ableiter, von den Winden über den entblöſeten Boden leicht hinweg geführt werden, ohne Gegenſtände zu finden, an welchen,

und auf welche ſie ihre Feuchtigkeit abſetzen können. Die trockenen Winde aber können den Boden um ſo mehr ausholen, je weniger er dagegen geſchützt iſt. Finden wir mehrere Gegenden, welche früherhin ganz fruchtbar waren, jetzt aber ihre Fruchtbarkeit verloren haben, ſo liegt der Grund deſſen oft nur in der Veränderung ihres Characters durch Ausrodung der Wälder. In Aſien ſind ſehr große Landſtriche, welche nach der alten Geſchichte zu den bevölkertſten und blühendſten Gegenden gehörten, durch Entblöſung von Wäldern in völlige Wüſten verwandelt, und kaum noch zur nothdürftigen Nahrung umherſchweifender Räuberſtämme ausreichend. Im griechiſchen Archipelagus ſind aus gleicher Urſache mehrere ſonſt bewohnte Inſeln jetzt ganz verlaſſen, und vielleicht haben auch die großen afrikaniſchen Sandwüſten keinen andern Entſtehungsgrund.

§. 123 b.

Hatten die Regierungen unſerer Staaten früherhin es ſich zum vorzüglichen Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit gemacht, durch Geſetze gegen den Luxus der übermäßigen Privatconſumtion Einhalt zu thun, ſo haben ſie in der neuern Zeit ihre vorzügliche Noth mit der nothdürftigen Verſorgung der Armen *); der

---

*) Mehreres über die hier blos in Bezug auf die dabei zu beachtenden Hauptgeſichtspuncte aufgefaßte und behandelte Materie ſ. m. bei von Rochow Verſuch über Armenanſtalten und Abſchaffung aller Bettelei, Berlin 1789. 8.; Wagemann Göttingiſch. Magazin für Induſtrie und Armenpflege, 1789—1803. 6 Bände, 8.; Ranft Verſuch über die Armenpflege, 1799. 8; von Berg Handbuch des Polizeirechts ꝛc. Bd. III. S. 178—242; Pilat über Arme und Armenpflege, Berlin 1804. 8.; von Jakob Grundſ. der Polizeigeſetzgebung ꝛc. Bd. II. S. 652 folg.; Gaum practiſche Anleitung zu vollſtändigen Armenpolizei-Einrichtungen, Heidelberg 1807. 8.; Macfarlan Unterſuchung über die Armuth; aus dem Engliſchen überſ. von Garve, Leipzig 1785. 8.; Ruggle history of the poor, London 1793. 8.; Morton Eden the state of the poor, or an history of the labouring classe in England, London 1797. III. Tom. 8.; Malthus Verſuch über Volksvermehrung, überſ. von Hegewiſch Bd. II. S. 51 folg; F. E. Fodéré Essai historique et

müſſigen Zehrer, welche an der von Allen durch ihre Betriebſamkeit geſchaffenen Gütermaſſe Theil nehmen wollen, und wirklich, hie und da nicht unbedeutend, Theil nehmen, ohngeachtet ſie zur Production jener Gütermaſſe nicht mitgewirkt haben, und demgemäß, ſtreng genommen, auf eine ſolche Theilnahme keine Anſprüche zu machen hätten. Inzwiſchen, wenn auch unſere Arme auf den Grund einer Theilnahme an der Production, keine Anſprüche auf eine Theilnahme am Genuſſe des Erzeugniſſes der Betriebſamkeit Aller zu machen berechtiget ſeyn mögen, ſo erfordern es doch theils die Pflichten der Menſchenliebe, theils die durch die Noth der Armen bedrohete öffentliche Ruhe und Sicherheit, daß die bemittelten Volksclaſſen den Armen eine ſolche Theilnahme zugeſtehen; und unſern Regierungen liegt es darum ob,

---

morale sur la pauvreté des nations, la population, la mendicité, les hopitaux et les enfans trouvés, Paris 1825. 8.; Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. II. §. 324—357. S. 372—401; Schön neue Unterſuchung der Nat. Oekon. S. 320—328; Godeffroy Theorie der Armuth, Hamburg 1834. 8., und Beiträge zu Theorie des Armenweſens. Veranlaßt durch Godeffroy ꝛc. ꝛc. Ebendaſ. 1834. 8.; auch finden ſich ſehr intereſſante Bemerkungen über das Armen- beſonders das Bettelweſen, und die Mittel zur Ausrottung des Letztern, in der Analyse des rapports, faits par M. Cochin Maire du 12me arrondissement de Paris au conseil provisoire de la souscription pour l'extinction de la mendicité dans la capitale, im Moniteur 1829, Nr. 332; Schmidt Unterſuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism., Leipzig 1836. 8. — Am ausführlichſten hat in der neueſten Zeit den Gegenſtand behandelt, F. H. Bodz. Reymond in ſeinem auf vier Bände angelegten Werke, unter dem Titel: Staatsweſen und Menſchenbildung; umfaſſende Betrachtungen über die jetzt in Europa zunehmende National- und Privatarmuth, ihre Urſachen, ihre Folgen, die Mittel ihr abzuhelfen, und beſonders ihr vorzubeugen. Berlin 1837. 8., wovon jedoch bis jetzt Oſtern 1837 erſt zwei Bände erſchienen ſind. Schade nur, daß die myſtiſche, pietiſtiſche Färbung, welche er ſeinen Betrachtungen und Darſtellungen gegeben hat, ihn zu manchen Abſchweifungen veranlaßt haben, deren Gegenſtände ganz auſſerhalb des eigentlichen Kreiſes ſeiner Erörterungen liegen.

ob, bei ihren Anſtalten zur Förderung des allgemeinen wirthſchaftlichen Wohlſtandes des Volks, auch dieſem Gegenſtand ihre Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und bei dem, was ſie zur angemeſſenen Leitung der Privatconſumtion thun mögen, auch der Armen zu gedenken.

Iſt jedoch irgendwo ein verſtändiges und kluges Sparen nothwendig, ſo iſt es gewiß hier. Die Wohlthätigkeit iſt allerdings eine der ſchönſten Aeuſſerungen tugendhafter Geſinnungen, und dem Staate liegt es darum ob, den Wohlthätigkeitsſinn ſeiner Angehörigen, beſonders der wohlhabendern Claſſen derſelben, in ſeiner Wirkſamkeit nie zu ſtören. Allein ſo wenig dieſer Sinn geſtört werden darf, eben ſo wenig darf ſolcher auf künſtliche Weiſe geweckt und gefördert werden. Geht dieſer Sinn zu weit, ſo kann er für das Allgemeine ſehr leicht mehr hinderlich ſeyn, als förderlich. Statt diejenigen, welche er pflegt, zu einer ihren Kräften angemeſſenen Thätigkeit hinzuleiten, kann er ſeine Pfleglinge ſehr leicht zu einem Müſſiggange und zu einer Arbeitsſcheue veranlaſſen, welche für ſie ſelbſt eben ſo nachtheilig ſind, wie für die Geſammtheit. Wird es den Armen leicht, ſich durch reichliche milde Spenden, welche ihnen die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger reicht, oder die öffentlichen Armenverſorgungsanſtalten erwarten und zufließen laſſen, ihnen auch nur nothdürftigen Unterhalt ohne Arbeit zu verſchaffen; kann der Arme in Folge der ihm zufließenden Unterſtützungen vielleicht ſogar mehr Lebensgenüſſe erlangen, als in ſeinem frühern Zuſtande als Arbeiter in einem für ihn geeigneten Gewerbszweige; ſo verliert er den nöthigen Antrieb ſich durch Uebung ſeiner Kräfte ſeinen Unterhalt zu verdienen, und zu erwerben. Er wird ſtatt deſſen träge und faul, und über kurz oder lang ein unfruchtbarer Zehrer. Er ſucht ſeine Subſiſtenzmittel blos in Almoſen; und je mehr er auf dieſe Weiſe ſeine Subſiſtenz erlangt, um ſo mehr ſtumpft ſich allmählig die letzte Triebfeder für Thätigkeit und Fleiß ab, — die Ehrliebe; deren Verluſt den Armen gewöhnlich zum Bettler macht, und ſomit auf die niedrigſte Stufe herabbringt, auf welche die Armuth Menſchen erniedrigen kann *).

---

*) Aus dieſem Grunde findet man in den Orten, welche in der Nähe von Klöſtern liegen, bei weitem mehr Arme, als in den-

Dieſes vorausgeſetzt, bedürfen alle Anſtalten für Armenverſorgung ſtets einer vorzüglichen Umſicht und Bedächtlichkeit, damit für die wirklich Hülfe bedürfenden Armen nicht zu wenig, für diejenigen hingegen, welche wenigſtens noch zum Theil ihren Lebensbedarf noch durch Arbeit verdienen können, nicht zu viel geſchehe. — Die erſte und wichtigſte Aufgabe in Beziehung auf das, was für das Armenweſen geſchehen mag, iſt aber die: dafür zu ſorgen, daß Armuth möglichſt verhütet werde. Die wirkſamſten Verhütungsmittel des Verarmens liegen jedoch nicht in beſonders und auf directe Weiſe auf dieſen Gegenſtand zu richtenden Gegenanſtalten; ſondern ſie ſind nur zu ſuchen, und zu finden, mittelbar, in der geſammten Thätigkeit der Regierung für Beförderung des Gewerbsfleißes des Volks, und für regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit. Das eigentliche und weſentliche Schutzmittel gegen Verarmung liegt darin, daß man Jedem das Ergreifen der für ihn am meiſten geeigneten und von ihm dafür geachteten Gewerbe auf die thunlichſte Weiſe erleichtert. Denn nicht zu leugnen iſt es wohl, gerade darin, daß manchem die Ergreifung des von ihm gewählten Gewerbes ſo mannigfach erſchwert, oder oft gar nicht geſtattet wird, — gerade darin, iſt eine der Haupturſachen zu ſuchen, warum er über kurz oder lang der öffentlichen Armenpflege zur Laſt fällt *). Erleichtert man

jenigen Orten, welche um der weitern Entfernung willen die Freigebigkeit der geiſtlichen Herrn weniger leicht anſprechen können; und weil bei dem Beſuch der Wallfahrtsorte die Walleute durch Freigebigkeit gegen Arme ſich religiöſe Verdienſte zu erwerben vermeinen, finden ſich hier gewöhnlich ganze Schaaren von Bettlern ein. Sehr treffende Bemerkungen über die Nachtheile einer zu liberal ausgeſtatteten Armenpflege, und über den nachtheiligen Einfluß, welchen eine ſolche zu weit getriebene Liberalität auf die Vermehrung der Zahl der Armen, und die Steigerung ihrer Anſprüche auf Unterſtützung beſorgen läßt, und gewöhnlich übt, ſ. m. bei Schmidt über die Zuſtände der Verarmung in Deutſchland, ihre Urſachen, und die Mittel ihnen abzuhelfen (Zittau und Leipzig 1837. 8.) S. 119—126.

*) Namentlich liegt hierin ein Grund des Verarmens ſo vieler zünftigen Handwerksgenoſſen. Der Aufwand, welchen ihnen der Erwerb des zünftigen Meiſterrechts nöthig macht, und die Länge

dagegen den Zutritt zu der Ergreifung der von Jedem für ſich am Geeignetſten geachteten Gewerbe, und ſucht man dabei noch Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten unter den arbeitenden niedern Volksclaſſen zu verbreiten, auch durch guten Schul- und Religionsunterricht dem Verſtande dieſer Claſſen die nöthige Bildung, und ihrem Betragen im Leben den nöthigen ſittlichen Leitſtern zu geben, ſo läßt es ſich wohl mit hoher Wahrſcheinlichkeit hoffen und erwarten, daß nur eigentliche Unglücksfälle ſolcher Leute ſie in die Reihe der wirklich Armen herabdrängen werden; und daß auch ſelbſt bei ſolchen Unglücksfällen die Verarmung mit ihren Folgen mehr allmählig vorübergehender Art ſeyn wird, als bleibender; während ohne jene Bedingungen und Sicherheitsmittel für den, der durch einen Unglücksfall in ſeinen Erwerbsverhältniſſen zurückgekommen ſeyn mag, in der Regel ſich eine Rehabilitation kaum hoffen und erwarten läßt.

Um dieſe Rehabilitation den Herabgekommenen zu erleichtern, empfiehlt man öffentliche Leihanſtalten und Bürger-Rettungs-Inſtitute, oder die Errichtung ſogenannter Hülfscaſſen*). Erſtere ſollen bedrängten Gewerbsleuten bei augenblicklichen Bedrängniſſen Hülfe geben, unter mildern Bedingungen, als ſie ſolche in Nothfällen von andern Darleihern erwarten können, ſo daß die Schuldner, jedoch unter Sicherſtellung des Wiederabtrags und der Verzinſung, mit geringer Aufopferung zu ihren dringenden Ausgaben Vorſchüſſe erhalten, welche ſie nach einer beſtimmten, nicht zu kurzen Friſt wieder abtragen können. Durch die Letzteren hingegen ſollen den Bedrängten, theils ohne Sicherſtellung des Wiederertrags der Vorſchüſſe, theils ſelbſt ohne Zinſen, die Mittel zum Fortbetrieb ihrer Nahrungs-

---

der Zeit, welche ſie oft warten müſſen, ehe ſie zum Meiſterrecht gelangen können, beides zuſammen verſchlingt oft ihr bischen zuſammen geſpartes Vermögen, ſo daß ihnen bei endlich erlangtem Meiſterrecht zum Betrieb ihres Gewerbes nichts übrig bleibt, und ſie jeder unbedeutende Unfall, der ſie jetzt treffen mag, ſofort zur Verarmung hinführt.

*) Ueber die gewöhnliche Einrichtung ſolcher Anſtalten ſ. m. Rau a. a. O. Bd. II. §. 332—334. S. 380—384 und Saum a. a. O. S. 251, 252.

zweige gewährt werden. — Es läßt ſich auch keineswegs verkennen, daß in vielen Fällen manches Gute durch ſolche Anſtalten geleiſtet werden kann. Inzwiſchen auch ihr Gebrauch erfordert Vorſicht. Wird die Hoffnung, ſich durch ſolche Unterſtützungsanſtalten wieder aufhelfen zu können, durch zu große Freigebigkeit der Verwalter ſolcher Anſtalten für die in Bedrängniß Gerathenen zu ſehr erleichtert, ſo können dieſe Anſtalten, ſtatt vortheilhaft zu wirken, leicht dieſelben Folgen erzeugen, welche eine zu weit getriebene Mildthätigkeit gegen Arme begleiten können. Ein Hauptgeſichtspunct, der bei allen Anſtalten für das Armenweſen nie aus dem Auge verloren werden darf, iſt doch wohl der: die Idee der Selbſtſtändigkeit bei allen Gewerbsleuten auf jede Weiſe möglichſt aufrecht zu erhalten, und auf dieſe Weiſe Alle dahin zu treiben, daß ſie den Schutz gegen Bedrängniſſe immer zunächſt in ſich ſelbſt, in der gehörigen Uebung ihrer Kräfte und Fähigkeiten, ſuchen; nicht aber in der Hoffnung und im Vertrauen auf fremde Hülfe, und auf Unterſtützung von Seiten Anderer. Die nöthige Auffaſſung und Feſthaltung dieſes Punctes geht aber ſehr leicht verloren, wenn man bei Darleihen aus den angedeuteten Caſſen zu freigebig verfährt; und wenn man insbeſondere den Bedrängten zu viel leihet, ohne Sicherſtellung der Rückzahlung oder Verzinſung. Insbeſondere zeigt die Erfahrung, daß Leihhäuſer auf Pfänder, deren in ſo vielen großen und kleinen Städten ſo mancherlei beſtehen, ſtatt bedächtliche Wirthſchaftlichkeit zu nähren, ſehr häufig nur dazu dienen, die niedern Volksclaſſen zu einem Leichtſinne und zu einer Frivolität hinzuführen, der ihnen nur zum Verderben gereicht, und in vielen Fällen nur ihr Verarmen veranlaßt, ſtatt ſie vor Armuth zu ſchützen. Um manches mitzumachen, was ſie nicht mitmachen ſollten, auch, ohne die Gelegenheit ſich durch ſolche Anſtalten die dazu nöthigen Mittel zu ſchaffen, wohl nicht mitmachen würden, tragen Manche zunächſt das Entbehrliche ihrer Habe ins Leihhaus; und da es ſpäterhin an Mitteln fehlt, dieſes Entbehrliche wieder einzulöſen, folgt eben dahin dieſem Entbehrlichen das Minderentbehrliche. So geht es nun fort, bis zuletzt auch das Unentbehrlichſte dahin gewandert iſt, und ſie es dahin gebracht haben, daß ſie die Hülfe der eigentlichen Armenpflege anſprechen müſſen, um ſich vor Blöße und Nacktheit zu ſchützen, und mit den Ihrigen nicht Hunger leiden zu müſſen.

Sollen ſolche Anſtalten aber nicht zu dieſen Ergebniſſen führen, ſo bedarf ihre Verwaltung gewiß große Umſicht. Sie ſollten nicht jeden leihen, der bei ihnen auf Pfandſtücke Anleihen ſucht; ſondern nur dem der nachweiſt, ohne ſein Verſchulden in die bedrängte Lage gekommen zu ſeyn, aus der er ſich retten will, und daß er den ernſtlichen Willen und die Fähigkeit habe, das erhaltene Darlehen wirklich zu ſeiner Rettung zu verwenden. Es kann zwar ſeyn, daß eine ſolche Strenge leichtſinnige und zur Unwirthſchaft geneigte Leute mit ihren Pfandſtücken zu Darleihern hintreibt, welche jene nicht ſo billig behandeln, wie ſolche Anſtalten. Allein dieſe Beſorgniſſe werden wohl überwogen, durch die andern Vortheile, zu welchen die angedeutete Strenge die Veranlaſſung geben wird. Auf jeden Fall ſichern ſich die Anſtalten durch dieſe Strenge gegen den Vorwurf, die Verarmung befördert zu haben, ſtatt, daß ſie dagegen ſchützen ſollen, und bei einem richtigen Gebrauche ihrer Unterſtützungsmittel auch allerdings ſchützen können *).

Uebrigens werden jedoch alle Mittel, welche man anwenden mag, um die niedern arbeitenden Volksclaſſen in Bedrängnißfällen vor Verarmung zu ſchützen, es nicht dahin bringen, daß es keine Armen gäbe, welche in Folge ihrer Hülfsbedürftigkeit die öffentliche oder Privatmildthätigkeit in Anſpruch nehmen werden, ohne daß ſich dieſe Anſprüche mit Billigkeit abweiſen laſſen. Darum aber werden Anſtalten, beſtimmt zur eigentlichen Armenpflege, wohl nie zu entbehren ſeyn. Am meiſten werden ſie ſtets in großen Städten und in ſolchen Orten und Gegenden nothwendig ſeyn, wo das Gewerbsweſen ſich eine mehr oder minder verbreitete fabrikartige Betriebsweiſe angeeignet hat. Große Städte geben der niedern Volksclaſſe viele Gelegenheit zu leichtem Verdienſte, aber zugleich auch eben ſo viel oder noch mehr Gelegenheit zum unwirthſchaftlichen Gebrauch des Verdienten. Das Fabrikweſen aber hat bei allen den Vortheilen, welche

*) Uebrigens ſind die Zinſen, welche man in ſolchen Anſtalten nimmt, meiſt auch nicht die niedrigſten. Sie ſind meiſt etwas höher als der gewöhnliche Zinsfuß; und müſſen auch etwas höher ſeyn, weil ſie zugleich mit den gewöhnlichen Zinſen in der Regel auch die Koſten der Verwaltung der Anſtalt decken müſſen.

es der Production in Hinſicht auf Quantität und Qualität der Erzeugniſſe des menſchlichen Gewerbsfleißes gewähren kann und wirklich gewährt, immer das Bedenkliche, daß auch bei den einträglichſten Unternehmungen der Abſatz und folgeweiſe der Ertrag dieſer Unternehmungen, bei weitem mehr ſchwankt, als bei jeder andern Betriebsweiſe unſerer Gewerbe, und insbeſondere beim Betrieb der Landwirthſchaft. Das Ergebniß dieſer Schwankungen trifft nun zwar zunächſt die Unternehmer ſolcher Gewerbsanſtalten: Allein gewöhnlich ſuchen dieſe dieſes Ergebniß auf ihre Lohnarbeiter zu überwälzen; und dieſe ſind in der Regel wenig oder gar nicht im Stande die Einſchränkungen und Verluſte zu übernehmen und zu ertragen, welche ſie in Folge dieſer Ueberwälzung übernehmen und ertragen müſſen. Denn eine Eigenthümlichkeit des Lebens und Treibens dieſer Lohnarbeiter iſt es, daß ſie meiſt viel zu wenig Mäßigkeit, Vorſicht und wirthſchaftlichen Sinn beſitzen, um in guten Zeiten auf Fälle der Noth zu denken, und dort ſo viel zurückzulegen, als ſie dann bedürfen, um ſich vor den dann eintretenden Bedrängniſſen und Mangel zu ſchützen. Erhalten ſie alſo die Fabrikunternehmer nicht aus Mitleid in Thätigkeit und Verdienſt, ſo iſt deren Verarmung wohl unvermeidlich; und um ſo unvermeidlicher, als ſelbſt die liberalſten Fabrikunternehmer ſelten im Stande ſind bei ſtockendem Abſatz und mangelndem Ertrage ihrer Geſchäfte ihre Lohnarbeiter ſo zu beſchäftigen, daß deren Arbeitsverdienſt zur gehörigen Ernährung dieſer Leute und ihrer Familien ausreicht *).

---

*) Zwar könnte man vielleicht England, als ein Beleg für das Gegentheil anführen, indem dort die Ergebniſſe der Unterſuchungen über das Verhältniß der Armentaxe zu dem Gewerbsweſen und der Bevölkerung der einzelnen Grafſchaften, auf eine größere Armuth in den Landbau treibenden Grafſchaften als in den mit induſtriellen Gewerben ſich beſchäftigenden hindeuten. Denn in den Erſten kam von der Armentaxe i. J. 1831 auf jeden Kopf der Bevölkerung 14,8 Schill. in den am meiſten mit Gewerbsarbeiten, beſonders der Weberei, beſchäftigten aber nur 5,3 Schill. Indeſſen der Grund dieſer Erſcheinung liegt in der Art und Weiſe der Vertheilung des Grundbeſitzthums in England, und der dort üblichen Bewirthſchaftung. In Folge deſſen iſt die Lage der landwirthſchaftlichen Arbeitsleute in England

Als Mittel und Wege die eigentlichen Armen zu unterſtützen empfiehlt und gebraucht man Geld- oder Naturalien-Verabreichung an die Armen aus hierzu gewidmeten Almoſen- oder Armencaſſen, Beſtellung von Lohnarbeiten, welche blos zu dem Ende unternommen werden, um den Armen den nöthigen Verdienſt zu ſchaffen und Arbeitshäuſer; und neuerdings hat man ſogenannte Armencolonien errichtet, bei welchen man gewiſſe, den Armen zur Bewohnung und Cultur angewieſene Orte oder Gegenden, als Mittel zur Gewinnung des Unterhalts derſelben anſieht, und behandelt. — Wüßten nun die zur Verarmung herabgeſunkenen Volksclaſſen mit dem Gelde gehörig umzugehen, und ſolches ſtets mit der nöthigen Wirthſchaftlichkeit für ihre, ihnen zunächſt nothwendigen Bedürfniſſe zu verwenden, ſo würde ſich wohl dieſe Unterſtützungsweiſe vor jeder andern empfehlen. Allein nur bei wenigen Verarmten, mit welchen es ſo weit gekommen iſt, daß ſie die öffentliche Mildthätigkeit anſprechen, läßt ſich das Daſeyn dieſer Bedingung annehmen. Gewöhnlich führen Geldreichungen ſie nur zu zweckwidrigen Verwendungen; und die Folge deſſen iſt dann, daß trotz der größten Liberalität, welche dabei ſtattfinden mag, dennoch den eigentlichen Bedürfniſſen der Armen damit nicht ausreichend abgeholfen wird.

Darum verdient gewiß der Weg der Unterſtützung der Armen durch Verabreichung von Naturalien den Vorzug, vor Unterſtützung durch Geld. Nur müſſen zu dieſer Unterſtützungsweiſe ſolche Naturalien gewählt werden, welche die Armen ohne Weiteres zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe gebrauchen und verwenden können, und die insbeſondere zu den Artikeln ge-

---

gedrückt; und, finden wir, daß auch in Deutſchland diejenigen Orte, wo große Cammergüter oder Rittergüter ſich befinden, gewöhnlich die ärmſten ſind, weil das um jene Güter herum angeſiedelte Taglöhnervolk ſtets in einer zu großen Abhängigkeit von deren Gutsherrſchaft, Verwaltern oder Pächtern bleibt, und auſſer der Arbeit auf dem Hofe der Herren, wenig oder gar keine Gelegenheit zum Verdienſt hat, ſo kann jene Erſcheinung in England uns wohl nicht auffallend ſeyn. M. vergl. übrigens Rau über das Engliſche Armengeſetz, in deſſen Archiv der polit. Oekonom. Bd. II. S. 220—222.

hören, welche Gegenſtände des nothwendigſten Lebensbedarfs derſelben ſind *). Gäbe man ihnen Artikel anderer Art, welche ſie nur durch Verkauf in ihren Nutzen verwenden können, ſo würde der Zweck der Gabe in den meiſten Fällen ganz verfehlt ſeyn. Der Arme muß von der Unterſtützungsanſtalt genährt werden, aber nie darf ſie ihm Veranlaſſung geben, Handel mit dem zu treiben, was er zu ſeiner Unterſtützung gereicht erhält. Geſchähe dieſes, ſo würde ſelbſt die reichlichſte Spende ihm nur ein ſpärliches Auskommen gewähren, und die Armen-Commiſſionen werden mehr mit ſeinen Reclamationen über Unzulänglichkeit des ihm gereichten Almoſens zu thun haben, als mit ſeiner Unterſtützung ſelbſt **).

Jeden Falls muß aber bei allen Unterſtützungen, welche einem Armen zugeſtanden und gereicht werden mögen, immer ſorgfältig darnach geſtrebt werden, die oben angedeutete Idee der Selbſtſtändigkeit bei ihm ſo weit zu erhalten, als dieſes nur immer möglich ſeyn mag. Um aber dieſe Idee zu erhalten, thut es Noth, ihn in allen Verhältniſſen, wo ihm Unterſtützung bewilligt wird, irgend eine ſeinen Kräften und Verhältniſſen zuſagende Arbeit zur Bedingung des Genuſſes dieſer Unterſtützung zu machen, und ihn dadurch zu nöthigen, einen Theil ſeines Lebensbedarfs ſich zu verdienen, und nur das als Unter-

---

*) Z. B. Brod auf einige Tage, Suppen aus zu errichtenden Suppenanſtalten, einige der nothwendigſten Kleidungsſtücke, Holz im Winter, und Bezahlung ihrer Hausmiethe, da, wo ſie nicht in öffentlichen Häuſern untergebracht ſind. Nach den Beſtimmungen der engliſchen Geſetze erhalten die Armen die Hälfte ihrer Unterſtützung in Nahrungsmitteln.

**) Dieſes zeigt wenigſtens die Erfahrung. Ein großer Theil der durch die Anſtalten mit Geld unterſtützten Armen, klagt häufig blos nur um deswillen über die Unzulänglichkeit des ihn von der Behörde verwilligten Almoſens, weil er das Geld, welches er als Almoſen erhalten hat, ſehr oft zu Dingen verwendet, welche er wohl entbehren könnte. Er ſucht durch die Verwendung dieſes Geldes ſich Genüſſe zu verſchaffen, auf die er, nach ſeinen Verhältniſſen, keine Anſprüche hat; und die Folge davon iſt, daß ſelbſt reichliche Spenden ihn immer nicht befriedigen.

ſtützung fordern zu dürfen, was er ſich auf dieſem Wege nicht zu erarbeiten, und zu erwerben vermag *). Mag es auch eine oft ſehr ſchwierige Aufgabe für die Armenpolizeibehörde ſeyn, den Armen zur Erfüllung dieſer Bedingung hinzutreiben; erlaſſen werden kann ihr dieſe Aufgabe dennoch nie. Uebrigens wird aber auch hier das Suchen der Arbeit zunächſt den Armen ſelbſt zu überlaſſen, und zur Pflicht zu machen ſeyn. Dieſes erfordert eines Theils die nöthige Pflege der eben angedeuteten Idee der Selbſtſtändigkeit; andern Theils iſt es aber auch dadurch geboten, daß der Arme dadurch indirect genöthiget wird, ſich den Fleiß und ſeinen Arbeiten den Grad der Vollkommenheit zu erhalten, welche der Verkehr mit denjenigen erfordert, die ihm Arbeit geben; auf welche Weiſe gewiß ſein Fortkommen durch Arbeitsverdienſt bei weitem mehr geſichert ſeyn wird, als durch Arbeiten, welche ihm die Armenanſtalt zu thun gibt. In der Meinung, daß ihn dieſe beſchäftigen müſſe, und daß er gleichſam nur aus Gefälligkeit für dieſe zu arbeiten habe, wird er nur zu leicht dazu verleitet, ſich nicht nur einer ungeſelligen Störigkeit in ſeinem ganzen Betragen hinzugeben, ſondern auch die ihm aufgetragene Arbeit blos als Frohnarbeit anzuſehen, und wenig bekümmert um die Güte und Vollkommenheit ſeiner Arbeitserzeugniſſe, dieſe meiſtens ſchlecht zu liefern; ſo daß alſo wenigſtens zum großen Theile der Zweck verfehlt ſeyn wird, um deſſenwillen die Armenunterſtützungsanſtalt ihn zu beſchäftigen ſucht.

Dieſes erwogen, laſſen ſich Lohnarbeiten, welche Armenunterſtützungsanſtalten von den Armen, auf Rechnung der Anſtalten ſelbſt fertigen laſſen, nur zum Theil, und nur dann empfehlen, wenn es nicht möglich

---

*) Zu dieſem Princip bekennt ſich ſchon die römiſche Geſetzgebung L. un. C. de mendicantib. valid. (XI, 25), und neuerdings hat dieſen Punct wieder die engliſche Geſetzgebung als die Grundbedingung der Anſprüche auf Armenunterſtützung hervorgehoben, in dem zur Reform des engliſchen Armenweſens erlaſſenen Geſetze unter dem Titel: **An act for the Amendment on better administration of the Laws relating to the Poor in England and Wales** vom 14. Auguſt 1834 (4 und 5 **William IV. Cap. 76**).

ſeyn ſollte, den Armen auf einem andern Wege Beſchäftigung und Arbeit zu verſchaffen. Das Ergebniß ſolcher Beſchäftigungen der Armen wird gewöhnlich für die Anſtalten ohne Vortheil ſeyn. Es wird in der Regel nichts weiter gewähren, als nur das, daß die Armen arbeiten, um ſich nur das Arbeiten nicht zu entwöhnen. Der Trieb zur Arbeit, worauf es doch vorzüglich ankommt, wird jedoch in den wenigſten Fällen ſo unterhalten werden, daß die ſo beſchäftigten Armen ihr ausreichendes Fortkommen zu verdienen im Stande ſeyn möchten, wenn die Anſtalt ihre Arbeitsbeſtellungen zurücknehmen und die beſchäftigten Armen mit ihrem Suchen nach Arbeit an Private verweiſen ſollte. Und zuletzt werden die Verluſte, welche die Anſtalt in Folge alles dieſes treffen, ſie ſelbſt in der Möglichkeit beſchränken, wahrhaft bedürftige Arme ausreichend zu unterſtützen.

Aus dieſen Gründen wird ſich auch manches gegen Arbeitshäuſer erinnern laſſen, welche man als zweckmäßige Anſtalten zur Beſchäftigung der Armen durch Arbeit anzuſehen geneigt ſeyn möchte *). Eines Theils werden ohne Zwang gewiß nur ſehr wenige Arme die Aufnahme in ſolche Häuſer ſuchen. Als Zwangsanſtalten betrachtet, aber gehören ſie mehr der öffentlichen Sicherheitspflege an, als der Armenpflege **). Wären aber auch die Aufnahmen in ſolche Häuſer von Seiten der Armen geſucht, ſo wird äuſſerſt ſelten der Ertrag der hier von den Armen gelieferten Arbeit dem Ertrage derjenigen Arbeit gleichkommen, welche Arme auſſer dem Hauſe für die von ihnen geſuchte Arbeit verdienen können. Dadurch, daß die Armen in

---

*) Eine beſondere Vorliebe für ſolche Häuſer ſcheint in England zu herrſchen, wo die neueſte Geſetzgebung über das Armenweſen alle Armen, wo möglich im Arbeitshauſe (workhouse) untergebracht, und die Arbeitsfähigen daſelbſt beſchäftiget wiſſen will. Ueber die zweifelhafte Zweckmäßigkeit dieſer Anordnung ſ. m. Rau a. a. O. S. 226, und deſſen Lehrbuch ꝛc. Bd. II. §. 348. S. 401—403.

**) Ueber die ſolchen Zwangsarbeitshäuſern, wohin insbeſonders in Frankreich alle Bettler zur Strafe gebracht werden ſollen, zu gebende Einrichtung, ſ. m. meine Ideen über öffentliche Arbeitshäuſer und deren zweckmäßige Organiſation; Hildburghauſen 1810. 8.

einem ſolchen Hauſe nicht alle Arbeiten verrichten können, welche ſie auſſer dem Hauſe übernehmen und verrichten können; ferner dadurch, daß ſie, nach der gewöhnlichen Einrichtung, Koſt, Kleidung, und Wohnung, auf Berechnung ihres Verdienſtes erhalten, aber dennoch im Hauſe erhalten werden müſſen, wenn auch ihr Arbeitsverdienſt jenen Aufwand nicht deckt *); — durch beides werden ſie ſtets theils von der für ſie am meiſten paſſenden und einträglichen Arbeit, theils aber auch von der Anſtrengung abgehalten werden, welche ſie nöthig haben und gewöhnlich machen, wenn ſie auſſer dem Hauſe arbeiten, und ſich durch ſolche Arbeit die Differenz zwiſchen der Almoſenſpende und ihrem Lebensbedarf ſelbſt verdienen ſollen. Nicht gerechnet, daß die Verwaltung ſolcher Anſtalten in der Regel nicht ohne bedeutenden Aufwand bleibt, welcher ſtets der Armencaſſe zur Laſt fällt, und zum Beſten des Armenfonds wohl erſpart werden könnte. Denn geſetzt auch, die Armen ſollten im Arbeitshauſe die Koſten ihres Unterhalts, ihrer Wohnung und Verpflegung verdienen; die Koſten der Verwaltung wird immer der Armencaſſe zur Laſt bleiben. Findet man für nöthig, Arme in ſogenannten Armenhäuſern zuſammen zu bringen, und dort ihnen Wohnung und Verpflegung zu reichen, ſo wird ſich dieſes blos auf diejenigen Armen beſchränken können, welche zur Arbeit ganz unfähig ſind, alſo damit den höchſten Grad der Bedürftigkeit erreicht haben, und ohne die ihnen in ſolchen Häuſern zu reichende Unterſtützung gar nicht würden beſtehen können. Blos für ſolche Arme mag eine Unterbringung in Armenhäuſern nothwendig, und für die Armencaſſen erſprieslich ſeyn; wiewohl ſelbſt in ſolchen Fällen eine zu große Liberalität um deswillen nicht ſtatt finden darf, ſondern immer das Princip als Regel geltend anzuſehen ſeyn wird, auch ſolche

*) In der Regel liefert der Ertrag der Arbeiten in ſolchen Häuſern bei weitem nicht das, was ein fleißiger Arbeiter auſſer dem Hauſe verdienen kann. Ueber den Betrag der in den engliſchen Arbeitshäuſern gewöhnlichen Verpflegungskoſten eines Individuums ſ. m. Rau a. a. O. S. 239. In den mir bekannten Arbeitshäuſern kann man den täglichen Arbeitsverdienſt Eines Kopfes im Durchſchnitte nicht höher annehmen, als höchſtens 18—20 Kreuzer, während der Taglohn für einen freien Arbeiter auf 27—30 Kreuzer ſteht.

Arme lieber der Verpflegnng ihrer Verwandten und Angehörigen zu überlaſſen, und den letztern deßfalls Zuſchüſſe aus den Armencaſſen zuzugeſtehen, als durch Aufnahme in die Armenhäuſer ſich ſelbſt mit deren Unterhalt und Verpflegung zu befaſſen.

Bei weitem mehr, leichter, und umfaſſender, läßt ſich durch Armencolonien der Zweck erreichen, welchen man bei der Errichtung und Unterhaltung von Arbeitshäuſern vor dem Auge hat. Der Grundzug dieſer, der neuern Zeit angehörigen Anſtalten zur Beſchäftigung und Ernährung der Armen, iſt das Streben, den Armen Gelegenheit zu geben, durch Feldbau, und nebenbei durch einige für ſie paſſende Gewerbsarbeit, ſich ihren Unterhalt auf eine Weiſe zu verdienen, die eben ſowohl ihrem körperlichen Wohlſeyn, als auch der Verbeſſerung ihres moraliſchen Zuſtandes zuſagt. Nebenbei bezweckt man aber auch die Cultur bisher öde gelegener Landſtriche durch ſolche Anſiedelungen und Arbeiten der Armen. Und weiter ſollen dieſe dadurch an den ihnen zum Wohnſitz und Cultur angewieſenen Boden geknüpft, und durch deſſen Bearbeitung denſelben Anlaß und Gelegenheit gegeben werden, ſich durch Fleiß und Sparſamkeit ſoviel zu erübrigen, daß ſie das Eigenthum ihrer Scholle erwerben, oder ſich wenigſtens als Pächter auf Lebenszeit darauf erhalten, und ſo bleibend gegen Armuth ſichern können. — Solche Anſtalten ſind zuverläſſig am beſten geeignet, in den armen Coloniſten die Idee der Selbſtſtändigkeit zu erhalten, auf welche, wie ich nochmals bemerken muß, alle Armenverſorgungsanſtalten baſirt ſeyn müſſen, wenn man ſich davon einen ſichern und bleibenden Erfolg für die Armen verſprechen will. Nur bedürfen ſolche Coloniſationspläne gewöhnlich ſehr bedeutende Fonds zu ihrer Ausführung; und dann, wenigſtens in der erſten Zeit, eine genaue Aufſicht auf ihre Pfleglinge; damit dieſe den Zweck der Anſtalten und deren Nützlichkeit und Wohlthätigkeit für ſie gehörig erkennen, und ſich nicht wirthſchaftlichen Verirrungen hingeben, welche mit dem Beſtehen und Gedeihen ſolcher Anſtalten unvereinbarlich ſeyn würden. Jeden Falls muß ſtrenge darauf geſehen werden, daß jeder ſeine Scholle gehörig baue, ſich ohne Genehmigung der Vorſteher der Anſtalt nie daraus auf längere Zeit entferne, und ſich überhaupt in die disciplinariſchen Anordnungen der Vorſteher vollkommen füge. Wie denn überhaupt das Beſtehen und Gedeihen ſolcher

Anſtalten vorzüglich von der Art und Weiſe abhängt, wie deren Vorſteher ſolche verwalten und leiten *).

Der ſchwierigſte Punct bei allen Armenverſorgungsanſtalten iſt jedoch der: wie die Fonds zu ermitteln und aufzubringen ſeyn mögen, welche ſolche Anſtalten erfordern. Gerade in dieſer Schwierigkeit liegt ein Hauptanlaß der Noth, welche die Armenpflege den Regierungen überall macht. Irre ich nicht, ſo hängt dabei alles eigentlich von der Vorfrage ab, worauf ſich die Verbindlichkeit der wohlhabenden Staatsangehörigen zur Unterſtützung ihrer armen Mitbürger gründet. Sucht man den Grund dieſer Verbindlichkeit in der moraliſchen Pflicht der Menſchenliebe, ſo hängt alles Geben an und für die Armen, rein von dem mehrern oder mindern Sinne der Wohlhabenden für Freigebigkeit ab; und nicht zu bemerken brauche ich es wohl, daß eine blos auf eine ſolche Grundlage gebauete Armenpflege auf einem ſehr unſichern Elemente ruht, und wohl ſehr ſelten ſich zu der Planmäßigkeit und Conſequenz erheben kann, welche zu ihrer zweckmäßigen Wirkſamkeit ſo dringend nothwendig iſt. Eine auf bloſe Freigebigkeit gebauete Armenpflege wird ſich ſtets der Gefahr ausgeſetzt ſehen, für die Armen entweder zu viel zu thun, oder zu wenig.

Auf bloſe Freigebigkeit der wohlhabendern Volksclaſſen wird daher, meiner Anſicht nach, eine Armenpflege nie zu bauen ſeyn,

---

*) Mehreres über ſolche Colonien ſ. m. bei Lamäz über Armen-Colonien, Altona 1821. 8., und was insbeſondere die in Holland zu Fredericks-Oord bei Steenwick i. J. 1818, und zu Wortel bei Antwerpen i. J. 1822 errichteten betrifft de Kirkhoff memoire sur les colonies de bienfaisance de Frédériks-Oord et Wortel, Bruxelles 1827. 8. Auch vergl. m. hierüber noch Schmidt a. a. O. S. 127—158. Nach deſſen Urtheile ſind ſolche Colonien in größerem Maasſtabe unausführbar, und, weit entfernt einen Nutzen zu ſtiften, müſſen ſie nicht anders, als nachtheilig wirken, und die Zahl der Armen vermehren, welche ſie zu mindern beſtimmt ſind. Wirklich haben ſie auch bei der i. d. J. 1829 und 1832 vorgenommenen Unterſuchung derſelben, die Erwartungen, welche man ſich von ihnen verſprach, bei weitem nicht befriedigt. M. ſ. die Revue encyclopédique vom 10. Dec. 1832.

deren Organiſmus ihrem Endzwecke ganz entſprechend ſeyn ſoll. Aber eben ſo wenig möchte ich geradezu die Verſorgung der Armen als eine pure Rechtspflicht der Wohlhabendern ausgeſprochen, oder ſolche den Regierungen ſo zugewieſen ſehen, wie andere Anſtalten zur Erhaltung der Sicherheit oder Beförderung der Cultur *). Eine ſolche Enunciation würde ſehr leicht die Armen in eine Art von rechtlich beſtehender Oppoſition gegen die Wohlhabendern bringen, und dieſe Oppoſition würde nie ohne nachtheilige Folgen ſeyn, nicht blos für den allgemeinen wirthſchaftlichen Wohlſtand des Volks, ſondern ſelbſt auch für die öffentliche Ruhe. Soll es aber mit dem Armenweſen nicht dahin kommen, ſo iſt es nothwendig die Idee der Freigebigkeit zwar als die Grundidee der Armenpflege aufzuſtellen, aber neben ihr zugleich den Gedanken an die rechtliche Verpflegung für diejenigen zu unterhalten, welche aus Geiz oder übertriebener Sparſamkeit die Freigebigkeit, welche ihnen die Menſchenliebe gebietet, nicht ſo äuſſern ſollten, wie es ihre Einkommens- und Vermögensverhältniſſe zulaſſen. Nur durch dieſes Verfahren werden die Mittel ausreichend zu erlangen ſeyn, welche die Armenpflege erfordern mag; und nur dadurch werden ſich die Regierungen in den Stand ſetzen und erhalten, der Armuth ſo zu ſteuern, daß auf der einen Seite die wahrhaft Hülfsbedürftigen gehörig und ausreichend unterſtützt werden können, die Arbeitsfähigen aber ſo beſchäftiget werden können, daß ſie der öffentlichen Mildthätigkeit möglichſt wenig zur Laſt fallen, und es

---

*) Auf die Anſicht, die Unterſtützung der Armen ſey eine Rechtspflicht, ruht die engliſche Armenpolizei, und die in Folge dieſer Anſicht dort beſtehende Armentaxe, welche wie Staatsſteuern zur Verſorgung der Armen eingefordert werden, aber auch die Armenpflege in England für die wohlhabende Claſſe ſo drückend macht. In dem Jahre 1833 betrug ſolche nicht weniger als 6,790,800 Pfd. Sterl., und hiervon auf jeden Kopf der Einwohner 9 Schill. 5 Penc. Doch iſt die Beitragsrate in den einzelnen Grafſchaften nicht gleich, und in manchen bedeutend höher. M. ſ. Rau a. a. O. S. 215, 221 und über die Geſchichte und die Ergebniſſe der engliſchen Armentaxe Lowe England nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtande ꝛc. S. 334—363.

ziemlich gleichgültig ſeyn wird, ob man ihre Unterſtützung der Commune, der ſie angehören, zur Laſt legt, oder öffentlichen allgemeinen Caſſen und Anſtalten; — wie wohl mir wenigſtens das Erſtere rathſamer ſcheint als das Letzte. Doch darf dabei die Oberleitung des Staats nie fehlen, und iſt bei dieſer Oberleitung vorzüglich darauf zu ſehen, daß die Gemeinden die Aufnahme von Auswärtigen nie zu ſehr und zu eigenwillig erſchweren; indem ſonſt ſelbſt dadurch die Armuth leicht vermehrt werden könnte.

Drittes Hauptſtück.

Von der öffentlichen Conſumtion.

§. 124.

So nachtheilig aber auch der Einfluß ſeyn mag, welchen eine, in irgend einem Puncte durch Anordnungen der Regierung über den Ge= oder Verbrauch unſers Erwerbs zu weit getriebene Beſchränkung der Privatconſumtion oder Anforderungen an die Freigebigkeit der wohlhabendern Volksclaſſen zur Unterſtützung ihrer armen Mitbürger, auf die Volksbetriebſamkeit, und auf den Fortgang des allgemeinen Strebens nach Wohlſtand haben kann, ſo liegt es doch in der Natur der Sache, daß jede ſolche Beſchränkung, und jede ſolche Aufforderung zur Freigebigkeit, ſelbſt dann, wenn ſie am allerweiteſten getrieben wären, nie denjenigen nachtheiligen Einfluß auf unſere Betriebſamkeit und auf den Volkswohlſtand haben werden, welche eine zu weit getriebene öffentliche Conſumtion in dieſer Beziehung ſtets zur Folge haben muß. — Selbſt bei den ausgedehnteſten Beſchränkungen des Volks in ſeiner Autonomie beim Ge= und Verbrauche ſeines Erwerbs, bleibt doch die für ſeine Privatconſumtion beſtimmte Gütermaſſe dieſer Conſumtion gewidmet. Das conſumirende Publicum leidet durch alle Aufwands= und Luxusgeſetze, und durch alle ſonſtige Beſchränkungen ſeines Güterbenutzungsrechts, doch am Ende in Bezug auf ſeine Conſumtion keinen andern Nachtheil, als nur den, daß es ſeine durch ſeinen Fleiß erworbene Gütermaſſe nicht völlig eigenwillig für ſeine Zwecke ge= und verbrauchen kann. Aber zum Ge= und Verbrauche gelaſſen, wird jene

jene Gütermaſſe ihm immer. — Nicht ſo bei der öffentlichen Conſumtion. Derjenige Theil des Volkseinkommens, welcher dieſer Conſumtion gewidmet iſt, iſt ſelbſt bei der unbeſtrittenſten Nützlichkeit dieſer Verwendung für die Zwecke des bürgerlichen Lebens, und bei den ausgezeichnetſten Vortheilen, welche aus dieſer Verwendung für alle Claſſen des betriebſamen bürgerlich vereinten Menſchen hervorgehen mögen, dennoch immer für die Privatconſumtion deſſen verloren, der einen Theil ſeiner Erzeugniſſe zur öffentlichen Conſumtion hergeben muß *). Das

*) Dieſe Anſicht von der öffentlichen Conſumtion ins Auge gefaßt, ſcheint es mir etwas widernatürlich zu ſeyn, wenn der Graf von Soden (die Staats-Finanzwirthſchaft nach den Grundſ. d. Nat. Oekonomie, Leipz. 1811. 8. S. 13) von einer Staatsfinanzproduction ſpricht, und dieſe der Staatsfinanzconſumtion gegenüberſtellt. Die Sammlung des zur Erhaltung und Bewahrung des Staatsvereins erforderlichen Vermögens — was nach von Soden das Geſchäft der Staatsfinanzproduction ſeyn ſoll — iſt und bleibt immer weiter nichts, als eine, von der Regierung unternommene Aneignung eines Theils der vom Volke durch ſeine Betriebſamkeit erworbenen Gütermaſſe, beſtimmt zur öffentlichen Conſumtion, zur Befriedigung öffentlicher Zwecke. Darum kann denn aber auch jenes Sammeln ohne eine auffallende Verwirrung der Begriffe nie unter dem Begriff von Production ſubſumirt werden, ſondern gehört lediglich der Kategorie der Conſumtion an. In jenem Sammeln liegt nicht etwa ein Hervorbringen neuer Güter, ſondern es iſt eigentlich und ganz genau betrachtet, weiter nichts, als der erſte Schritt, den die Regierung zur Verwendung des zur öffentlichen Conſumtion beſtimmten Theils des Volkseinkommens für dieſe Conſumtion thut. – Als Regierung producirt überhaupt die Regierung nie. Es iſt dieſes auch ganz und gar nicht ihr Geſchäft. Sie hat es blos mit der Leitung der Angelegenheiten des Gemeinweſens zu thun, damit dieſes ſeinem Endzwecke entſpreche, und dem Bürger gewähre, was er von ihm hofft, fordert, und erwartet. Selbſt da, wo die Regierung Grundeigenthum beſitzt und ſolches ſelbſt bewirthſchaftet, oder ſonſtige Gewerbe treibt, kann man ſie, als ſolche, nicht wohl als producirend anſehen. Was durch jene Wirthſchaften und Gewerbe hervorgebracht und gewonnen wird, ſind

Volk genießt wenigſtens dieſen Betrag ſeiner Betriebſamkeit nie unmittelbar; ſondern immer höchſtens nur mittelbar — nur in den Wirkungen der öffentlichen Anſtalten, zu deren Herſtellung und Unterhaltung derjenige Theil ſeines Einkommens verbraucht wird, welcher der öffentlichen Conſumtion gewidmet iſt. Aber ein ſolcher mittelbarer Genuß kann auf keinen Fall den unmittelbaren ganz erſetzen, oder in der Art auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit einwirken, wie der unmittelbare, den ſich jeder bei ſeiner Privatconſumtion zu verſchaffen ſucht, und verſchaffen kann. Ein ſolcher Genuß liegt dem individuellen Intereſſe, und dem Eigennutze, die alle Betriebſamkeit leiten, zu entfernt, um ihn fortwährend ſo reizen zu können, wie es der unmittelbare Genuß unſers Erwerbs thut.

Darum aber können die Regeln für die Privatconſumtion und ihre Behandlung, von Seiten der Regierungen nur mit großer Umſicht und Behutſamkeit bei der Lehre von der öffentlichen Conſumtion, oder in der Staatsfinanzwirthſchaft der Regierungen, zur Anwendung kommen. So nothwendig es auch ſeyn mag, dort möglichſte Freigebigkeit zu dulden, damit jeder im volleſten Maaße genießen könne, was er für ſich zum Genuß erworben, beſtimmt und bereitet hat; ſo dringend nothwendig iſt es hier, ſich zu einem Einſchränkungs- und Sparſyſteme zu bekennen, damit die öffentliche Conſumtion nie ihr Maas überſchreite, ſondern der Privatconſumtion verbleibe, was ihr nur immer gelaſſen werden kann. Hier iſt es eigentlich, wo das Sparſyſtem, in welchem unſere meiſten ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller die Grundlage alles fortſchreitenden Wohlſtandes ſuchen, ſeine Rolle zu ſpielen hat. Das erſte und oberſte Geſetz für die Finanzwirthſchaft aller Regierungen kann kein anderes ſeyn, als das: die Bedürfniſſe des bürgerlichen Lebens mit dem möglichſt geringſten Aufwande für

---

eigentlich nicht Erzeugniſſe der Regierung ſelbſt, welche ſie als Regierung hervorbringt; ſondern es ſind blos Erzeugniſſe der Betriebſamkeit ihrer bei jenen Wirthſchaften und Gewerben angeſtellten Agenten, welche bei ihrem Geſchäfte eigentlich nur die Stelle des Volkes vertreten, dem ſie ſelbſt angehören, und welches ohne ihre Dazwiſchenkunft die Gütermaſſe liefern müßte, welche ſie liefern.

das Volk zu befriedigen, und die Vortheile, welche dem Volke dieſes Leben gewährt, jenem um den möglichſt billigen Preis zu liefern. Wie denn die Staatsgewalt auf das Vermögen der Staatsbürger nur in ſo fern und in ſo weit Anſprüche machen darf, als ſie durch die Realiſirung dieſer Anſprüche das Intereſſe der Letztern fördert, und dieſen ihre Leiſtungen durch Beförderung ihres Intereſſe gewiſſer Maßen erſetzt und vergütet *). Je ſorgſamer eine Regierung dieſes Grundgeſetz zu beachten ſtrebt, um ſo gewiſſer kann ſie nicht nur der Wirkſamkeit ihrer Strebungen für das allgemeine Beſte überhaupt ſeyn, ſondern auch insbeſondere dem zunehmenden Wachsthume des Volkswohlſtandes entgegenſehen; trotz dem, was ſie ihren Angehörigen für ihre Zwecke vom Einkommen der Erſtern abnimmt. Iſt unnöthiger und übertriebener Aufwand oder Luxus mitunter in der Privatwirthſchaft zu dulden, und nicht geradezu für nachtheilig anzuſprechen; bei der Wirthſchaft der Regierungen iſt der Eine wie der Andere ſtets verdammlich. Und was die Verſchwendung betrifft, iſt dieſe bei der Privatconſumtion nachtheilig wirkend, ſo iſt ſie es doppelt bei der Wirthſchaft der Regierungen. Der beſte unter allen Finanzplänen iſt, wie Say **) ſehr treffend bemerkt hat, der: für die

---

*) M. vergl. Eiſelen Handbuch der Staatswiſſenſch., §. 267. S. 121.

**) Traité d'écon. polit. Tom. II. S. 298 d. 2ten Aufl. — Sehr treffend und vielleicht für unſre Zeiten noch mehr beherzigenswerth, als früher, iſt die Bemerkung von Biechling in den Anmerkungen zu ſeiner Ausgabe von Seckendorffs deutſchem Fürſtenſtaate (Jena 1720. 8.) S. 366. „Es haben zeither kluge „Leute bei dieſen geldklemmenden Zeiten ſich's recht ſauer wer„den laſſen, allerhand Mittel zur Erhaltung und Vermehrung „fürſtlicher Einkünfte auszufinden. Es iſt auch kein Zweifel, „daß in verſchiedenen deutſchen Fürſtenthümern und Landen noch „viel Gutes in dieſem Puncte geſtiftet werden könne. Es wird „aber doch alles nicht hinlänglich ſeyn, daferne nicht das aller„ſicherſte und größte Einkommen, die Sparſamkeit, beſſer „verwaltet wird.“ — Weniger günſtig für das Sparen, als Seckendorff und Say erklärt ſich Wehnert die Politik des Civilſtaatsdienſtes (Potsdam 1836. 8.) S. 38: Nach ihm

öffentlichen Zwecke ſo wenig Aufwand zu machen, als nur immer möglich iſt, und die öffentliche Conſumtion nie über den Punct hinaus zu erweitern, den ihm eine zweckmäßige und verſtändige Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe geſteckt und gezeichnet hat *). Strenge Wirthſchaftlichkeit und

iſt der Staatsaufwand nirgends ein Werk der Willkühr der Staatsregierung, ſondern überall das Ergebniß der Bedürfniſſe und der Bildungsſtufe des Volks. Die einzigen politiſchen und nationalökonomiſchen Regulatoren des Staatsaufwandes ſind ihm, die öffentlichen Zwecke, welche durch die Staatsverbindung erreicht werden ſollen, ſo wie die nothwendigen Mittel dazu, um den Culturzuſtand aufrecht zu erhalten, und naturgemäß fortſchreiten zu laſſen. Aus dieſem Grunde, meint er dann, könne das Erſparen, und daß erſpart werden ſoll, niemals zu einem leitenden Princip im Staatshaushalte erhoben werden. — Der erſte Theil dieſes Raiſonnements mag nicht unrichtig ſeyn. Aber die daraus gezogene Schlußfolgerung möchte ſchwerlich als ein richtiger und haltbarer Folgeſatz der Vorderſätze anzunehmen ſeyn.

*) Magnum vectigal est parcimonia. Cicero Parad. VI. — Wenn ich übrigens hier Sparſamkeit als das erſte und oberſte Geſetz einer verſtändigen Finanzwirthſchaft aufſtelle, ſo bitte ich dieſen Ausdruck im richtigen hier bezeichneten Sinne zu nehmen. Was für die Zwecke des bürgerlichen Lebens unerläßlich nothwendig, und dazu wirklich nützlich iſt, muß von den Regierungen dem Volke unbedingt geleiſtet werden. Dazu iſt die Verbindlichkeit der Unterthanen, Abgaben zu zahlen, auf das innigſte ſtaatswirthſchaftlich begründet. Hier kann alſo nicht etwa in ſofern Sparſamkeit eintreten, daß die Regierung von dieſem ihr Obliegenden etwas unterließe. Eine ſolche Sparſamkeit, wie ſie die franzöſiſche Regierung unter Buonaparte im Jahr 1811 u. 1812 (Boſse Essai sur l'histoire de l'écon. polit. Tom. II. S. 139) übte, würde Geiz ſeyn. Doch freigebig darf die Regierung ſelbſt bei ihren Verwendungen für jene Zwecke nicht ſeyn; das überflüſſige nnd entbehrliche iſt auch hier zu vermeiden. M. vergl. hierüber von Juſti Staatswirthſch. Bd. II. S. 470 folg.; Montesquieu E. d. L. Liv. XIII. ch. 1. Tom. II. S. 42 der Ausg. Amſterd. und Leipz. 1779. 8.; Ganilh Diction. analyt. d'économ. polit. S. 278—280; Rau Lehrbuch rc. Bd. III. §. 28—33. S. 26—30.

möglichſt geregelte Sparſamkeit iſt die ſtrengſte Pflicht für jede Regierung. Die Unterthanen ſind zwar ſchuldig, das Nothwendige für die Erhaltung des Staats und ſeine zeitgemäße Fort- und Ausbildung für ſeine Zwecke aufzubringen. Aber keine Verbindlichkeit gibt es für ſie zu Unnöthigem zu zahlen *).

Zwar mag es nicht unwahr ſeyn, was einige, dem Einſchränkungs- und Sparſyſteme der Regierungen nicht ſonderlich holde, oder durch vorgefaßte falſche Anſichten vom Einfluſſe der Conſumtion auf die Production irregeleitete, Politiker behaupten, daß mit der Zunahme der öffentlichen Laſten auch die Betrieb-

---

und Schön die Grundſätze der Finanz ꝛc. S. 35—40. — Auch möchte es, ſo ſehr auch jeder Regierung möglichſte Sparſamkeit bei ihrem Aufwande empfohlen werden muß, dennoch ſchwerlich rathſam ſeyn, wenn eine bisher in ihren Ausgaben zu freigebig geweſene Regierung, auf einmal und zu ſchnell zur Sparſamkeit übergehen wollte. Ein ſolcher, zu raſch und zu lebendig vorgenommener Schritt, könnte ſehr leicht, auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit nicht ohne nachtheilige Folgen ſeyn, und das Gute wieder vernichten, was die Einſchränkungen der Regierung in ihren Ausgaben ſonſt bewirken können, und bewirken ſollen. Die beſten Abſichten der Regierungen können hier ſehr leicht Unzufriedenheit im Volke veranlaſſen; und wie bei allen Reformen Eile mit Weile erforderlich iſt, ſo iſt dieſes auch bei ſolchen Reformen erforderlich. Sehr treffend iſt gewiß in dieſer Beziehung die Bemerkung von Necker de l'administration des finances de la France, Tom. I. S. 84: Entre toutes les dispositions publiques dont un ministre des finances doit s'occuper, ce sont toujours les actes d'économie, qui sont les plus difficiles. C'est qu'on y prend toujours l'intérêt personnel corps à corps, et que dans ces combats particuliers on n'est que foiblement soutenu par l'opinion publique. Elle ne peut en effêt être eclairée, que sur les grandes masses. Elle rend bien hommage à l'esprit d'économie; mais dès que les objêts se compliquent, elle ne croit plus que sur parole; et dans une opération de finance, il y a mille cris, qui étouffent la voix du reformateur.

*) M. vergl. Schmalz deutſches Staatsrecht, §. 467. S. 293, 294.

ſamkeit des Volks hie und da zunehme *). Es mag auch fernerhin nicht geradezu für unrichtig angeſprochen werden, daß ſich öffentliche Abgaben in manchen Fällen als Mittel brauchen laſſen, um dieſen oder jenen Theil des Volks zu einer verſtändigen bürgerlichen und wirthſchaftlichen Benutzung ſeines Eigenthums und ſeiner Kräfte hinzuleiten **). Aber bei alledem iſt es wohl nicht zu verkennen, daß eine ſolche Beförderung der Betriebſamkeit des Volks ſehr widernatürlich iſt. Etwas ganz anderes iſt es, und ganz andere Reſultate ſind für den allgemeinen Wohlſtand da zu erwarten, wo die Ausſicht auf Verbeſſerung ſeiner Lage den Menſchen zur Erweiterung ſeiner Betriebſamkeit hintreibt, als da, wo ihn die Noth und der Druck der öffentlichen Abgaben dazu zwingt. Der kräftige und lebendige Gang, welchen im erſten Falle die Betriebſamkeit annehmen wird, wird ihr im letzteren Falle immer fremd bleiben, und darum wird ſich bei aller Wirkſamkeit jenes Reizmittels der öffentliche Wohlſtand dennoch nie heben, wenn er auch zur Noth in ſeinem frühern Stand fort vegetirt, und ſich nicht etwa gar vermindert. Abgaben, welche das Volk an ſeine Regierung zahlen muß, hindern ſein Fortſchreiten im Wohlſtande nur dann nicht, wenn ſie die Aufopfe-

---

*) J. B. **Pinto** Traité de la circulation et du crédit, S. 153 der deutſch. Ueberſ.: Nach ihm ſind die Abgaben eines Volks weiter nichts, als eine augenblickliche zitternde Bewegung des kleinſten Theils des Vermögens, welche einzelne Perſonen jährlich durch die Caſſe des Staats zu ihrer eigenen Erhaltung gehen laſſen, und die ganz oder zum Theil in die Hände wieder zurückkehren, woraus ſie gekommen ſind. — Das Schiefe dieſes Raiſonnements dringt ſich jedoch von ſelbſt auf. Es möchte richtig ſeyn, wenn die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden und erhobenen Abgaben jenen aus den öffentlichen Caſſen wieder umſonſt zufließen. Aber leider müſſen ſie dieſes Zurückfließen durch Dienſte oder andere Güter, oft ſehr hohen Preiſes, erkaufen; während ſie die Abgabe ohne Entgelt hingeben müſſen.

**) Sinnig, nennt darum der Graf von Soden, Lehrbuch der Nat. Oekonomie (Leipz. 1810, 8.) S. 408 jenes venetianiſche Geſetz, das von verpachteten Landgütern den ſechzehnten Theil des Ertrags, von den von ihren Eigenthümern ſelbſt bewirthſchafteten aber weniger forderte.

rungen nicht überſchreiten, welche jeder zum Behuf der Sicherheit ſeines Lebens und zum Fortgang ſeiner Betriebſamkeit hätte ſelbſt machen müſſen; wenn alſo die Abgaben weiter nichts ſind, als ein Theil des auch in auſſergeſelligen Verhältniſſen für uns nöthigen Aufwands zum ſichern, ſteten und regelmäßigen Fortgang unſerer Betriebſamkeit und der Erhaltung ihrer Bedingungen *). Nur bis auf dieſen Punct, und nur unter dieſer Vorausſetzung, laſſen ſie ſich als ein nothwendiger und nützlicher Aufwand, und als ein Theil des nothwendigen Koſtenpreiſes der

---

*) Sehr treffend iſt in dieſer Beziehung die Bemerkung von Chriſtian von Schlötzer Anfangsgründe der Staatswirthſchaft Bd. II. §. 158 in der Not. XX. S. 157: Man könne die öffentlichen Abgaben mit den unter den Kaufleuten üblichen Aſſecurationsprämien vergleichen. Dadurch, daß der Unterthan die Steuer zur Beſtreitung der Staatsausgaben zahlt, opfere er gleichſam einen Theil ſeines Vermögens, um den Reſt mit um ſo größerer Sicherheit zu beſitzen. Und noch beachtungswerther iſt weiter die Bemerkung von **Simonde de Sismondi** nouveaux princ. d'économ. polit. Tom. II. S. 156: Bei einer gut organiſirten bürgerlichen Geſellſchaft müſſe die Tendenz des öffentlichen Abgabenweſens die ſeyn, jedem Abgabepflichtigen für ſeine Abgaben eine Maſſe von Genüſſen zu ſchaffen, welche er ſich im auſſergeſelligen Verhältniſſe durch ſeinen Güteraufwand nicht in demſelben Maaße zu verſchaffen vermögend geweſen ſeyn würde. — Uebrigens vergl. m. noch **Montesquieu** E. d. L. a. a. O. S. 42 und von Malchus Handbuch der Finanzwiſſenſch. Bd. I. S. 159, welcher letztere die oben angedeutete Anſicht von **Simonde de Sismondi** um deswillen mißbilligt, weil der ſtaatsgeſellſchaftliche Zuſtand Bedürfniſſe und durch dieſe einen Aufwand nothwendig mache, welcher dem auſſergeſelligen Verhältniſſe fremd ſey; — was wohl richtig ſeyn mag, aber nur nicht beweißt, was es beweiſen ſoll. Die Vortheile, welche der Staat ſeinen Genoſſen gewähren ſoll, dürfen wohl auf keinen Fall mehr koſten, als dieſe Vortheile dem Menſchen im auſſergeſelligen Zuſtande koſten würden, wenn er ſolche in dieſem letztern Zuſtande genießen und ſich durch eigene Mittel ſelbſt verſchaffen wollte; ſonſt würde das Staatenweſen wohl mit ſeinem Endzwecke ſelbſt in Widerſpruch kommen.

Erzeugniſſe des betriebſamen Volks anſehen. Weiter getrieben müſſen ſie ſtets auf den allgemeinen Wohlſtand hemmend einwirken, und als ein Uebel erſcheinen, welches das bürgerliche Weſen für ſeine einzelnen Glieder herbeiführt. — Daß die Abgaben nie weiter, als auf den hier bezeichneten Punct hingetrieben werden, iſt die Hauptaufgabe für jede verſtändige Finanzpolitik, und der eigentliche und wahre Culminationspunct *) für jedes, nach den Regeln einer verſtändigen Sparſamkeit gebildete Abgabſyſtem, über welchen hinausgehend jede Abgabe immer zu einem bald mehr bald minder drückenden Uebel für alle Staatsangehörige wird.

Selbſt dann, wenn eine Regierung die über den angedeuteten Punct hinausgehenden Abgaben, welche ſie von dem Volke erhebt, nicht gerade unnütz verſchwendet, ſondern dazu ge- und verbraucht, um an ſich betrachtet, nützliche, aber nicht eben nothwendige Arbeiten unter dem Volke zu unternehmen, oder im Gange zu erhalten, welche auſſerdem nicht zu unternehmen oder nicht zu unterhalten geweſen ſeyn würden, — ſelbſt dann werden ſolche Abgaben den Character eines bald mehr bald minder drükkenden Uebels für die Staatsangehörigen nicht verlieren **).

---

*) Doch iſt es leichter, dieſen Culminationspunct in der Theorie anzudeuten, als ihn für gegebene Fälle in der Praxis gehörig feſtzuſtellen. Für die Praxis läßt er ſich nur auf negativem Wege auffinden; und Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. S. 402 hat ſehr recht, wenn er ihn nach dem Ertrage der jährlichen Abgaben, bei unverändertem Maaße derſelben, beſtimmt wiſſen will. Denn wohl nicht zu leugnen iſt es: tragen die öffentlichen Abgaben, ohne verändert zu werden, von Jahr zu Jahr weniger ein, ſo kann man wohl annehmen, daß die Laſt die Kräfte des Volks überſteigt.

**) Eine dieſem entgegengeſetzte Lehre predigt in ſeiner Manier Weishaupt über die Staatsauflagen und Ausgaben mit Gegenbemerkungen von Frohn S. 114. Seiner Meinung nach kann jede Auflage, welche den Erwerbsfleiß nicht unterdrückt, welche die reellen Bedürfniſſe nicht überſteigt, welche den Vermögensumſtänden der Zahlpflichtigen angemeſſen iſt, welche in kleinen und wo möglich unmerklichen Antheilen, zur gelegenen Zeit, ohne Härte der Einnehmer, und ohne Uebervortheilung

Mögen auch Beſchäftigungen, welche die Regierung auf dieſe Weiſe unterhält, dieſem oder jenem Einzelnen im Volke, oder auch ſelbſt dieſen oder jenen Volksclaſſen, Brod und Nahrung geben, widernatürlich, und den Bedingungen, auf welchen der Fortgang und die Ausbildung des menſchlichen Wohlſtandes ruhen, durchaus widerſtrebend iſt und bleibt eine ſolche Nahrung dennoch immer. Die Nahrung, welche die beſchäftigten Hände erhalten, iſt genau betrachtet weiter nichts, als ein Almoſen, welches der Abgabepflichtige, und mit Abgaben überladene Theil

---

der Unterthanen, in ſchicklichen Zwiſchenräumen erhoben wird, — eine Auflage, welche nicht als todtes Kapital liegen bleibt, ſondern baldmöglichſt, mit freigebiger Sparſamkeit, zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe und Unterſtützung der Dürftigen im Lande ſelbſt, an ſolche, welche wieder ausgeben, in Umlauf geſetzt wird, und auf ihrem Wege zu ihrer Quelle zurückkehrt, — groß ſeyn, oft wiederholt werden und für den Staat ſowohl als die einzelnen Geber im höchſten Grade wohlthätig werden. Ja ſelbſt Auflagen, welche die angegebenen Bedingungen nicht durchaus erfüllen, ſind zwar weniger nützlich, aber im Grunde weniger ſchädlich, als gar keine, oder zu gemäßigte Auflagen. Die Verminderung ſolcher Auflagen, oder ihre Aufhebung, muß als eine Calamität angeſehen werden, welche in ihren Folgen den geſammten bürgerlichen Wohlſtand vernichten, und zur Armuth und Barbarei des Mittelalters zurückführen würde. — Minder hoch als Weishaupt ſchlägt Büſch (Abhandlungen vom Geldumlaufe Bd. I. S. 451—456) die Vortheile der Auflagen an. Indeß, weil ihre Conſumtion von Seiten der Regierung und ihrer Beamten immer doch eine Arbeit, wenigſtens in einem Theile des Volks, wecket und unterhält, hält auch er ſie mehr für etwas Gutes, als für ein Uebel: wie wohl aus Gründen, welche bei genauerer Prüfung eben ſo wenig befriedigen, als die ſophiſtiſchen Argumentationen Weishaupts. Daß übrigens Büſch ſo raiſonniren mochte, wie er raiſonnirt, iſt eine Folge des zu großen Werths, den er dem Geldumlaufe beilegt. Doch ſo viel er vom Geldumlaufe hofft und erwartet, zuverläſſig würde er ſich doch nicht zu Weishaupts Lehre (a. a. O. S. 137) bekannt haben, „nur derjenige Staat „ſey für vollkommen zu achten, wo der Staat durch einen ſtets „größern Aufwand, dadurch, daß er nichts ſpart, den Geldum„lauf möglichſt zu befördern ſucht.“

des Volks dem durch ſeinen Druck und ſeine Aufopferungen von der Regierung beſchäftigten Theile zahlt. Das Einzige, worin ſich ein ſolches Almoſen von jedem andern wirklichen Almoſen unterſcheidet, iſt nur das, daß der Almoſenempfänger ſeine Gabe nicht ganz umſonſt erhält, ſondern daß er dieſe erſt der Regierung durch ſeine Arbeit abverdienen muß. Aber, daß die Regierung auf dieſe Weiſe das Volk zur Arbeit hinführt, iſt, ſo verdienſtlich es auch bei dem erſten Anblicke ſcheinen mag, doch, im Ganzen genommen, bei weitem mehr ſchädlich, als nützlich *). — Ein ſolches Treiben der Regierungen macht eigentlich

---

*) Wenn Ludwig XIV. in der erſten Zeit ſeiner Regierung, in den Jahren von 1660—1690, auf den Bau von Verſailles und ſeiner Zubehörungen 81,151,414 Livres, und überhaupt auf ſeine Bauten hier und im Louvre und den Tuilleien nach jetzigem Gelde 189,623,804 Franken verwendete, ſo war dieſes, trotz des Verdienſtes, der dadurch vielen Arbeiterclaſſen zufloß, dennoch ein Aufwand, den ſelbſt der nachſichtigſte Staatswirth kaum billigen dürfte. Sehr beachtungswerth erſcheint dagegen die Lehre des Cardinals Richelieu, in ſeinem Testament politique Ch. IV. Sect. V. S. 186, 187: Je sais bien, que lorsque les Rois entreprennent des travaux publics, on dit avec vérité, que ce que le peuple y gagne leur révient par la taille; de même peut on soutenir, que ce que les Rois tirent du peuple, lui retourne, et qu'il ne l'avance, que pour le retirer par la jouissance de son répos, et de son bien, qui ne peut lui être conservé, s' il ne contribue pas à la subsistance de l'étât. Je sais de plus, que plusieurs princes ont perdu leurs étâts et leurs sujêts pour n'entretenir pas les forces necessaires à leur conservation, de peur de les charger, et que certains sujêts sont tombés en la servitude de leurs ennemis, pour vouloir trop de liberté sous leur souverain naturel. Mais il y a un certain point, qui ne peut être outrepassé sans injustice. Le sens commun, apprenant à un chacun, qu'il doit y avoir proportion entre le fardeau et les forces de ceux, qui le supportent. Cette proportion doit être si religieusement observée, qu'un prince ne peut être estimé bon, s'il tire plus, qu'il ne faut, de ses sujêts. Les meilleurs sont toujours ceux, qui ne levent jamais, que ce qu'il faut. — Am vollſtändigſten hat übrigens die Folgen allzuhoher Belaſtung des Volks mit Abgaben auseinandergeſetzt, von Jakob in

dem Volke immer, ſtatt Einer Arbeit, nur eine gedoppelte nothwendig; Eine, welche das Volk umſonſt leiſten muß, und Eine, welche es von der Regierung bezahlt erhält. Die Erſte iſt diejenige, welche das Abgabepflichtige Volk leiſten muß, um die Gütermaſſe hervorzubringen, welche zum Behuf der angedeuteten öffentlichen Conſumtion nothwendig iſt, und der Privatconſumtion entzogen wird *). Die Zweite aber iſt diejenige, welche die Regierung durch den die Privatconſumtion entzogenen Theil des Volkseinkommens unterhält und belohnt. — Darum kann denn aber auch in einer ſolchen Verwendung des dem Volke abgenommenen und ſeiner Privatconſumtion entzogenen Theils ganz und gar kein Rechtfertigungsgrund für irgend eine übermäßige Belaſtung des Volks geſucht und gefunden werden **). Wäre die Abgabe, mit welcher die Regierung die von ihr unterhaltene zweite Arbeit betreiben läßt, nicht erhoben worden, ſo hätte ſich das Volk die erſte, zum Behuf der Aufbringung der Abgabe nothwendige Arbeit, welche es immer umſonſt verrichten muß, ganz erſparen können. Oder hätte es ſolche dennoch unternommen, ſo würde ihr Ertrag blos ihm, dem Volke, zu gut gekommen ſeyn. Es hätte nur einmal zu arbeiten gebraucht, und dennoch zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe und zur Erweiterung ſeines Wohlſtands daſſelbe gehabt, was es jetzt vielleicht bei doppelter Arbeit, und bei aller Freigebigkeit, mit der dieſe Arbeit von der Regierung belohnt wird, nicht hat; weil die letzte von der Regierung belohnte, oft bei weitem nicht ſo einträglich iſt, als die Erſte, nicht belohnte. Im allerbeſten Falle kann ein ſolches zu weitgetriebenes Auflage- und Abgabeſyſtem bei allem Hin-

---

ſeinen Zuſätzen zu Lowe England nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtande ꝛc. S. 63—75.

*) Dieſes geſteht ſelbſt Büſch a. a. O. S. 453—455 zu.

**) Wenigſtens kein wirthſchaftlicher Rechtfertigungsgrund. Iſt eine Rechtfertigung möglich, ſo kann ſolche nur durch politiſche Gründe geführt werden; dadurch, daß es mitunter nothwendig iſt, das unzufriedene Volk zu beſchäftigen, damit es ruhig bleibe, wie dieſes in Frankreich mehrmals ſeit der Juliusrevolution v. J. 1830 hat geſchehen müſſen, und beinahe an 100 Millionen Franken gekoſtet hat.

und Herſtrömen der erhobenen Summen zwiſchen dem Volke und den Caſſen der Regierung, den allgemeinen Wohlſtand zur Noth nur davor bewahren, daß die Laſt der Abgaben nicht zu auffallend drückend wird. Aber fördern und emporheben kann es den Volkswohlſtand gewiß nie. Es leitet die Volksbetriebſamkeit in der Regel aus ihren natürlichen Canälen ab, zu widernatürlichen Strebungen. Derjenige, der für ſolche Zwecke einen Theil ſeines Einkommens an die Regierung abgeben muß, muß ſich immer zu Entbehrungen entſchließen, welche er ſich gern hätte erſparen mögen; und je ſtärker dieſe Entbehrungen ſind, je tiefer ſie in die Genußluſt und in die nothwendigen Bedürfniſſe des Menſchen eingreifen, je weniger die Abgaben an diejenigen wieder zurückfließen, welche ſolche zahlen mußten; um ſo tiefer wird auch jeder ſtets jene Entbehrungen empfinden *).

Treten in der Geſchichte der Völker ſolche nachtheilige Folgen aus der Uebertreibung der öffentlichen Conſumtion, und der dadurch nöthigwerdenden übermäßigen Belaſtung des Volks, nicht überall ſo offenbar ſichtbar hervor, wie man es nach der Natur der Dinge erwarten möchte; ſtoßen wir vielmehr hie und da auf die Bemerkung, daß auch von den Regierungen mit Abgaben überlaſtete Völker, trotz dieſer Ueberlaſtung, in ihrem Wohlſtande vorwärts geſchritten ſind; ſo liegt der Grund ſolcher Erſcheinungen wohl keineswegs in den hohen Abgaben, und in dem künſtlichen Hin- und Herſtrömen deſſen, was man dem Volke abnimmt, zwiſchen den Caſſen der Regierungen und den Beuteln der einzelnen Abgabenzahler, wodurch man gewöhnlich den Druck

*) Am ſonderbarſten iſt übrigens die, jedoch wahrſcheinlich nicht ernſtlich gemeinte Behauptung von **Canard** princ. d'écon. polit. S. 179: Hohe Abgaben wirkten in ſofern zu Vergrößerung der öffentlichen Macht (éffort politique), als ſie die ſchlechtern Arbeiter der belaſteten Gewerbe dem Dienſte des Staats, beſonders den Kriegsheeren, zuführten. — Nicht blos den Armeen führen übermäßige Abgaben die Leute zu, ſondern auch den Bettlern, Gaunern, und Landſtreichern. Und geſetzt alle durch den Druck der Abgaben verdienſtlos gewordenen Leute würden Soldaten, wer ſoll ihre Maſſe ernähren, und wie wird wohl ihr militäriſcher Geiſt ſeyn?

der Abgaben zu lindern, oder eigentlich nur dem Volke zu verſchleiern ſucht; oder in den erweiterten und vermehrten Arbeiten, welche die Regierungen durch dieſes Hin- und Herſtrömen in ihrem Volke aufgeregt und erhalten haben mögen; ſondern der Grund jener Erſcheinungen liegt in ganz andern Verhältniſſen. Die Völker, welche trotz ihrer hohen Abgaben reicher wurden, ſind nie durch dieſe hohen Abgaben und ihre Verwendung auf die angedeutete, für nützlich geachtete Weiſe reicher geworden, ſondern nur dadurch, daß ſie entweder ihre Privatconſumtion in dieſem oder jenem dazu geeigneten Puncte eingeſchränkt haben, oder daß ſie ſich neue ächte Gewerbsquellen geöffnet, oder die früher beſeſſenen ſeitdem mit größerem Vortheile und Gewinne benutzt haben. Wäre nicht in Bezug auf England*) — deſſen hohen Wohlſtand man gewöhnlich zum Beweiſe der Verträglichkeit einer zu hoch getriebenen öffentlichen Conſumtion mit dem Fortſchreiten des Wohlſtandes der Völker anführt — der Fortgang und die Ausbildung der Volksbetriebſamkeit den immer wachſenden Bedürfniſſen der Regierung, und den in ungeheurer Progreſſion fortſchreitenden öffentlichen Abgaben äuſſerſt bedeutend vorangeeilt, die Hebung der hohen Abgaben, welche jetzt das Volk in England tragen muß, würde nie möglich geweſen ſeyn. Dadurch, daß die engliſche Regierung ihre Bedürfniſſe nicht blos mit freigebiger, ſondern zum Theil ſelbſt mit verſchwenderiſcher Hand von Tag zu Tage erweitert, und dadurch ihren Angehörigen immer neue Gelegenheiten zur Arbeit für die Regierung gegeben hat, — dadurch iſt der Wohlſtand des engliſchen Volks zuverläſſig nicht auf die Höhe empor gehoben worden, auf der er jetzt ſteht. Nicht die einzelnen Individuen, welche durch ihre Geſchäfte mit der Regierung reicher geworden ſind, haben den engliſchen Nationalwohlſtand zu ſeiner jetzigen Höhe empor gefördert, ſondern die Erweiterung der Privatunternehmungen ſeiner Manufacturiſten, Fabrikanten, und Kaufleute, die erhöhte

*) Eine hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung der Staatseinkünfte, Ausgaben, und Schulden von Großbritannien vom Jahre 1066 an bis zum Jahre 1832 ſ. m. bei Baumſtark ſtaatswirthſchaftl. Verſuche über Staatscredit, Staatsſchulden, und Staatspapiere ꝛc. S. 537—550.

Betriebſamkeit ſeiner Pächter und Gutseigenthümer, die Schätze, welche aus Oſt- und Weſtindien gefloſſen ſind, und der ungeheure Gewinn, den es bei dem Abſatz ſeiner Erzeugniſſe in alle Theile der bewohnten Erde gemacht hat. — Dieſe ſind die eigentlichen und ächten Quellen ſeines dermaligen hohen Wohlſtandes, und zugleich auch die Quellen, aus denen die Regierung die Summen für ihre ungeheuren Bedürfniſſe ſchöpft. Wären dieſe Quellen nur auf eine kurze Zeit verſiegt, das Volk würde aufhören müſſen, die Abgaben zu bezahlen, und wäre die Regierung auch noch ſo ſinnreich und erfinderiſch in den Formen für das Hin- und Zurückſtrömen der vom Volke erhobenen Summen aus den öffentlichen Caſſen in die Taſchen der Unterthanen. Denn ewig wahr iſt es, nicht dadurch kann ſich der Wohlſtand eines Volkes heben, daß man ihm ſeine Arbeiten ins Unendliche vermehrt, und von dieſen Arbeiten nur die Hälfte bezahlt; ſondern nur dadurch, daß jede Arbeit, welche irgendwo geſchieht, ihre regelmäßige Belohnung findet, und der Lohn der Einen den Lohn der Andern gewährt. Nur hierin beſteht die wahrhaft natürliche Wechſelwirkung zwiſchen Production und Conſumtion. Eine andere gibt es nicht. Jeder andere Strebepunct, welchen eine Regierung bei ihrem Streben nach Beförderung des Güterumlaufs und der Conſumtion verfolgen mag, kann für den Volkswohlſtand nicht anders als Unheilbringend wirken *).

Ein Hauptnachtheil, der den zu hohen Stand der Abgaben eines Volks begleitet, und den Druck dieſer Laſt für das Ganze

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenſtand ſ. m. übrigens bei Hume politiſche Verſuche, überſ. von Kraus S. 135 folg.; Chriſtian von Schlözer Anfangsgründe der Staatswirthſchaft Bd. II. §. 159 in der Note X. S. 157 folg.; von Jakob Grundſ. der Nat. Oekonomie §. 969. S. 525 folg.; Say a. a. O. Tom. II. S. 293 folg.; Kröncke das Steuerweſen nach ſeiner Natur und ſeinen Wirkungen unterſucht (Darmſtadt und Gießen 1804. 8.) S. 210 folg.; Storch cours d'écon. polit. Tom. IV. S. 127 folg.; Say cours complet d'écon. polit. prat. Tom. VI. S. 51—53, und beſonders Monthion quelle influence ont les diverses especes d'impots sur la moralité, l'activité, et les moeurs des peuples (à Paris 1808. 8.) S. 22—32 u. 334 folg.

ſo unendlich vermehrt, iſt übrigens der bei allen Betrachtungen über die Einwirkung zu hoher Abgaben auf den allgemeinen Wohlſtand nie zu überſehende Umſtand, daß der Druck dieſer Laſt immer gerade am meiſten auf die dürftigſte Claſſe des Volks fällt. Bleibt man beim erſten Anſcheine ſtehen, ſo mag man zwar glauben, der eigentliche und nächſte Abgabenzahler ſey immer der wohlhabendere und reichere Theil des Volks; weil dieſer von der geſammten Maſſe des Volkseinkommens das Meiſte bezieht, und darum auch das Meiſte für die öffentlichen Bedürfniſſe, und die ſich dadurch bildende öffentliche Conſumtion abgeben könne; und namentlich hat Ricardo ſehr umſtändlich zu erweiſen geſucht, daß die Laſt der öffentlichen Abgaben in den bei weitem meiſten Fällen eigentlich nur den Capitaliſten und ſeine Renten treffe *). Allein, dringt man etwas tiefer in die Natur der Dinge ein, ſo offenbaren ſich ſehr bald ganz andere Erſcheinungen. Mit jeder neuen oder erhöheten Auflage, welche die Regierung dem Wohlhabenden und Reichen auflegt, vermindern ſich auf der einen Seite ſeine Kräfte und ſein Vermögen, die niedere und ärmere Volksclaſſe nützlich zu beſchäftigen, auf eine, mit der neuaufgelegten Abgabe, oder mit der erhöhten, ſchon beſtandenen, nicht blos im arithmetiſchen, ſondern wirklich im geometriſchen Verhältniſſe, fortſchreitende Weiſe. Er kann alſo

---

*) **On the principles of political economy and taxation**, Tom. I. S. 345, 346 u. 368 der franzöſiſchen Ueberſetzung von Conſtancio. — Die Grundidee, von der Ricardo bei dieſer Behauptung ausgeht, iſt die Meinung: Alles, was den Lohn der Lohnarbeiter erhöhet, vermindere den Gewinn des Capitaliſten, und da die meiſten Abgaben, namentlich die auf die Conſumtion der erſten und nothwendigſten Lebensbedürfniſſe, ingleichen die auf den Arbeiter ſelbſt gelegten Abgaben, eine ſolche Steigerung des Lohns bewirkten, ſo ſey die Belegung dieſer Gegenſtände mit Abgaben weiter nichts, als eine mittelbare Beſteuerung des Capitaliſten. — Inzwiſchen dieſe Vorausſetzung Ricardo's iſt offenbar unrichtig. Je bedrängter die Lage des Lohnarbeiters iſt, um ſo eifriger ſucht er Arbeit, und um ſo williger muß er ſich niedrigen Lohn gefallen laſſen, läßt ſich ihn auch wirklich gefallen, weil er nicht anders kann. — M. vergl. die Recenſion in der Leipz. Lit. Zeit. 1821. Nro. 286.

der niedern arbeitenden Claſſe jetzt bei weitem weniger Arbeit, Lohn, und Unterhalt geben, als vorhin; und ſchon dieſes verſchlimmert die Lage der Erſteren. Auf der andern Seite aber drückt die neue oder höhere Abgabe die niedere und arbeitende Volksclaſſe noch weiter, in ſo fern als ſie eben wegen der Abgabe zum Leben mehr braucht, als früher, auch in Folge der größern Schwierigkeit Arbeit zu erhalten, zu einem emſigern und eifrigern Suchen nach Arbeit hindrängt, und auch dieſes Moment — und zwar noch bei weitem mehr, als jenes Erſtere — auf Herabſetzung ihres Lohns- und Arbeitsverdienſtes, alſo auf Erſchwerung und Verkümmerung ihres Lebensunterhaltes, hinwirkt *). — Was denn beides keine andere Folge haben kann, als daß die hier zuſammenwirkenden Urſachen die Laſt der Abgabe auf den Armen wälzen, und ſeine Lage täglich mehr verſchlimmern müſſen, während vielleicht

---

*) Wie ſehr die Vermehrung der Schwierigkeit für den gemeinen Mann, ſich ſeinen Lebensbedarf zu erwerben, und insbeſondere die durch ſolche Schwierigkeit verſchlimmerte Lage des gemeinen Lohnarbeiters, auf Verminderung des Arbeitslohns hinwirkt, davon gibt einen ſehr überzeugenden Beleg die von Lowe a. a. O. S. 354 gegebene Ueberſicht vom Stande des Lohns des Landarbeiters in England im Vergleiche mit den Getraidepreiſen in dem Zeitraume von 1742 — 1808. Es war nemlich in dieſer Zeit der Stand

	a) des Wochenlohns nach Gelde		b) der Getraidepreiſe für den Quarter Waizen		c) des Wochenlohns nach Pinten Waizen berechnet
i. d. J. v. 1742—52	6 Schl.	— P.	30 Sch.	— P.	102 Pinten
— — 1761—70	7 =	6 =	42 =	6 =	90 =
— — 1780—90	8 =	— =	52 =	2 =	80 =
— — 1795—99	9 =	— =	70 =	8 =	65 =
— — 1800—1808	11 =	— =	86 =	8 =	60 =

Wirklich hat alſo, trotz der ſehr bedeutenden Erhöhung des Geldlohns des Lohnarbeiters in England, derſelbe an dem, was er früherhin zu ſeinem nothwendigen Lebensbedarf in ſeinem Lohn hatte, zwei Fünftheile verloren.

vielleicht der Wohlhabende und Reiche vom Drucke der Abgaben ganz unberührt bleiben oder ihn nur ſehr wenig empfinden kann.

Freilich kann der Druck, den auf dieſe Weiſe der Wohlhabende und Reiche auf die ärmere Volksclaſſe üben mag, nicht bis ins Unendliche getrieben werden. Der Wohlhabende und Reiche kann ſein, jedem ganz natürliches Streben, ſich der Abgabe möglichſt zu entziehen, nicht ſo weit treiben, daß er ſich der Abgabe ganz entzöge, und ſie der ärmeren und niederen Volksclaſſe ganz allein aufbürdete. Denn will er den Stamm der ihm nöthigen Arbeiter nicht ganz verlieren, ſo muß er ſich am Ende wohl dazu verſtehen, einen Theil des auf dieſen laſtenden Abgabendrucks ſeinen Arbeitern abzunehmen. Inzwiſchen bei aller Erleichterung, welche der ärmere Theil des Volks auf dieſe Weiſe erhalten wird, wird deſſen Lage doch immer äuſſerſt drükkend bleiben, und er, als ſtets der ſchwächere, den bei weitem größern Theil der übermäßigen Abgabe allein tragen müſſen. Kurz, je höher das Abgabenweſen in irgend einem Lande getrieben werden mag, um ſo mehr vermindert ſich immer die Ausſicht der ärmeren Volksclaſſen des Lebens froh zu werden; und um ſo kraftloſer und unfähiger wird dieſe Volksclaſſe den Grad des Wohlſtandes zu erreichen, zu dem ſie ſich unter andern Verhältniſſen ohne beſondere Schwierigkeit hätte empor arbeiten können.

Selbſt die neue Nachfrage nach Arbeit, welche bei der Verwendung der erhobenen Abgabe von der Regierung ſelbſt ausgehen kann, und das Gleichgewicht, welches die Regierung durch dieſe Nachfrage zwiſchen dem Stande des Arbeitslohns und den Bedürfniſſen der niedern und ärmeren Volksclaſſen zu erhalten ſuchen mag, — ſelbſt dieſe, beim erſten Anblicke ſehr gewichtig ſcheinenden Momente, werden nur wenig vermögend ſeyn, jene Volksclaſſe vor dem Nachtheile zu bewahren, den ihr, aus den angedeuteten Gründen, jede neue oder erhöhete Abgabe immer droht *). Das Höchſte, was die Regierung durch ihre Nachfrage

*) Mag auch Lowe a. a. O. S. 41 folg. noch ſo ſcharfſinnig zu erweiſen geſucht haben, daß England vorzüglich dadurch in den Stand geſetzt worden ſey, die während der Kriegsperiode von 1792—1815 immer fortwährend erhöheten, und ins Ungeheuere geſtiegenen Abgaben zu zahlen, daß durch dieſe Abgaben und

nach Arbeit zur Erleichterung der ärmeren Volksclaſſe bewirken mag, wird ſtets nur das ſeyn, daß die allgemeine Frage nach Arbeit und der Arbeitslohn nicht allzu tief, und ſo tief fallen, wie beide auſſerdem gefallen ſeyn würden. Aber fallen werden beide immer. Nie kann die Nachfrage der Regierung mit der Abnahme der Nachfrage von Seiten der jetzt weniger dazu geeigneten und geneigten wohlhabenden Volksclaſſe gleichen Schritt halten, denn ganz anders benutzt der betriebſame Privatmann ſeine Capitale, und ganz anders die Regierung die dem Volke zur öffentlichen Conſumtion abgenommenen Gütermaſſen *).

---

ihre Verwendung von Seiten der Regierung der Volksinduſtrie ein fortwährender, ſehr lebendig wirkender Sporn zur Verbeſſerung und Vervollkommnung gegeben worden ſey; ſo muß er doch auf der andern Seite am Ende (S. 91) ſelbſt zugeſtehen, daß die Maſſe des Nationalbeſitzthums, trotz jener Verbeſſerungen und Vervollkommnung der Nationalinduſtrie, durch die großen Kriegsabgaben wieder bedeutend vermindert worden ſey. Wäre durch die zum Behuf des Kriegs erhöhete Abgabe, und durch den Aufwand, welchen die Regierung damit beſtritt, etwas mehr gewirkt worden, als nur eine gekünſtelte Circulation des Geldes während der Kriegszeit, und die angeblich vermehrte und vervollkommnete Induſtrie reell und nicht blos ſcheinbar geweſen, zuverläſſig würden nicht nach dem Frieden überall ſolche empfindliche Stockungen haben erſcheinen können, wie ſie ſich überall zeigten. — Uebrigens vergl. m. über das Raiſonnement von Lowe die Bemerkungen von von Jakob a. a. O. S. 64 folg. — Was Ricardo a. a. O. Tom. I. S. 241 über Englands Wachsthum an Reichthum während der angedeuteten Kriegsperiode ſagt, iſt mehr nur ein oberflächliches Gerede, als eine gründliche Auseinanderſetzung und Nachweiſung. Auch geſteht Ricardo die Nachtheile zu hoher Abgaben ſelbſt zu; und daß man dieſes in England nur zu ſehr fühlt, zeigen die wiederholten Anträge im Parlament auf Sparen, und die dadurch veranlaßten Ermäßigungen mehrerer Abgaben. M. ſ. hierüber die Schrift (angeblich von Brougham): das Reform-Miniſterium, und das Reform-Parlament, aus dem Engliſchen überſ. Carlruhe 1834. 8. S. 14—22.

*) Einen auffallenden Beleg dafür, wie ſehr mit der Vermehrung der öffentlichen Abgaben immer die Lage der niedern und ärme-

Was man zu hohen Abgaben noch weiter zur Laſt legt, iſt der Einfluß den ſie auf die Preiſe der Erzeugniſſe eines ſo belaſteten Volks haben können; und allerdings verdient auch dieſer Punct eine ſorgfältige Betrachtung, wenn er auch bei weitem nicht ſo wichtig ſeyn mag, wie der eben gewürdigte vorhergehende. — Auf die Preiſe können die hohen Abgaben wirken in zweifacher Beziehung; einmal in Rückſicht auf die Koſtenpreiſe der Erzeugniſſe des belaſteten Volks; und dann auch auf die wirklichen Preiſe dieſer Erzeugniſſe. Auf die Koſtenpreiſe werden ſie in ſo fern wirken, als der hohe Stand der Abgaben eines Landes das dortige Leben immer koſtbarer macht, als in einem Lande unter gleichen Verhältniſſen, das jedoch geringere Abgaben hat. Auf die wirklichen Preiſe der Erzeugniſſe aber iſt ihr Wirken in ſo fern möglich, als ſich

---

ren Volksclaſſe ſich verſchlimmert, gibt England. Bei dem Eintritt des verſtorbenen Miniſters Pitt ins Miniſterium i. J. 1782 betrugen die öffentlichen Einkünfte 12.593,297 Pf. St., und die Armentaxe 2,167,749 Pf. St. Bei Pitts Tode i. J. 1806 betrugen die Erſtern, beim Schluſſe des Jahres 1805, 49,652,471 Pf. St., die Letzteren hingegen 5,348,205 Pf. St.; und i. J. 1811, wo die Einkünfte auf 64,427,371 Pf. St. emporgeſtiegen waren, hatte ſich die Armentaxe auf 9,811,000 Pf. St. erhöhet. Zwar floſſen dieſe Summen nicht blos und allein der Unterſtützung der Armen zu, ſondern ohngefähr Ein Sechstheil derſelben wurde nach der in England über die Beſtimmung und Verwendung der Armentaxe beſtehenden Einrichtung auf Ausgaben für die Kirchen, die Grafſchaften, die Unterhaltung der Wege, und Miliz verwendet, auch wurden weiter daraus die Koſten der gerichtlichen Verfolgung und Wegſchaffung der Armen in ihren Heimathsort, und die Gehalte der bei der Armenpflege beſchäftigten Officianten beſtritten. Allein den bei weitem größten Theil der oben angegebenen Summen erhielten doch die Armen, und die Behauptung bleibt ohne Widerſpruch ſtehen, daß bei der Erhöhung der Abgaben die Armentaxe ſehr bedeutend geſtiegen ſey. — Uebrigens vergl. m Colquhoun über den Wohlſtand, die Macht, und die Hülfsquellen des britt. Reichs ꝛc. überſ. v. Fick, Th. 1. S. 249 u. 121; Lowe a. a. O. S. 340, 341, und von Raumer England im Jahre 1835, Bd. I. S. 166.

der zur Privatconſumtion beſtimmte Theil unſerer Erzeugniſſe immer in dem Verhältniſſe mindert, je größer der der öffentlichen Conſumtion gewidmete Theil dieſer Erzeugniſſe iſt; daß alſo die Begehr der Bedürfniſſe für unſere Privatconſumtion ſich mit größerer Schwierigkeit befriedigen läßt, und dieſes auf Emporgehen des bisherigen Standes der wirklichen Preiſe hinwirken wird; oder doch wenigſtens auf eine Veränderung dieſes Standes. — Nun kann man vielleicht meinen, beides das Steigen des Koſtenpreiſes, und das Emporgehen der wirklichen Preiſe unſerer Erzeugniſſe, ſey um deswillen gleichgültig, weil, vorausgeſetzt, daß die Abgaben auf alle Pflichtigen gleich vertheilt ſind, daraus weiter nichts hervorgehe, als daß Alle ſich zu größeren Entbehrungen entſchließen müſſen, als anderwärts; dieſes aber auf den Gang des Verkehrs und den Stand der Preiſe nur wenig Einfluß habe. Auch kann man unter der angedeuteten Vorausſetzung rückſichtlich des Koſtenpreiſes insbeſondere, auch noch die Bemerkung machen, daß der hohe Stand der Koſtenpreiſe, wenn er nur überhaupt für alle Erzeugniſſe verhältnißmäßig gleich iſt, im Ganzen genommen, rückſichtlich des inneren Verkehrs für eine ganz gleichgültige Sache anzuſehen ſey; und daß dem ſo ſey, möchte wohl nicht zu verneinen ſeyn. Doch kommt der Stand des Koſtenpreiſes nicht blos allein bei und für den innern Verkehr in Betracht; vorzüglich verdient er Betrachtung rückſichtlich des auswärtigen Verkehrs. Aber hier iſt die Sache gar nicht gleichgültig, vielmehr iſt ſie von ſehr hoher Wichtigkeit. — Wirken die hohen Abgaben, wie ſie es wirklich thun, auf die Koſtenpreiſe unſerer Waaren, ſo kann damit uns die Möglichkeit, dieſe Waaren für das Ausland zu liefern, ganz benommen ſeyn; und darum kann die Folge unſeres Abgabenweſens, in ſo fern dieſes auf Erhöhung des Koſtenpreiſes unſerer Erzeugniſſe wirkt, die ſeyn, daß unſer Verkehr mit dem Auslande ganz aufhören muß, und wir den Gewinn, den wir daraus zogen, ganz entbehren müſſen *). — Eben ſo wird auch

---

*) Sehr richtig iſt in dieſer Beziehung die Bemerkung von Agazzini la science de l'économ. polit. S. 270: L'impôt, auquel est assujettie une denrée jusques à la vente éffective, soit sous le titre d'impôt, de douanes interieures, de douanes d'expor-

in Anſehung der wirklichen Preiſe und ihres Einfluſſes auf den Gang der Volksbetriebſamkeit, die Höhe der Abgaben nie ganz ohne nachtheilige Folgen bleiben. Trotz allem Streben der Regierung, die Abgaben möglichſt gleich zu vertheilen, und durch dieſe Vertheilung den verhältnißmäßigen Stand der wirklichen Preiſe der Waaren nicht zu zerrütten, wird dieſes doch äuſſerſt ſelten ganz vollkommen gelingen. Während die wohlhabendere und reichere Volksclaſſe vielleicht die Preiſe ihrer Erzeugniſſe in die Höhe treiben kann, wird der Druck der Abgabe die Aermeren oft nöthigen die Preiſe der Ihrigen herabzuſtellen. Gewöhnlich wird alſo auch in dieſer Beziehung die Abgabe dahin wirken, daß die Reichen ſich im Vortheile befinden werden, während der Aermere durch die Preisveränderung vielleicht doppelt Noth leidet. Dadurch kann es denn kommen, daß auch der veränderte Stand der wirklichen Preiſe dahin wirken kann, daß manche bisher von der ärmeren Claſſe betriebenen Gewerbe von dieſer ganz und gar nicht mehr betrieben werden können, ſondern daß die ganze Volksbetriebſamkeit nur einzelnen Reichen und Wohlhabenden in die Hände fallen kann. Was denn nur den Druck der Abgabe für die ärmere Volksclaſſe verdoppelt *).

---

tation à l'étranger, ou d'importation de l'étranger, soit sous tout autre titre quelconque, doit être envisagé comme une augmentation du coût requis pour la culture, le transport, et la vente de cette denrée; und weiter (S. 271): Si par l'éffêt de l'impôt national le terrain étranger devient plus propre que le national à la culture de ces denrées, le legislateur par cet impôt aura oté ou diminué la recolte de ces denrées dans les terrains nationaux et transporté à l'étranger la culture detruite ou diminuée de son propre état.

*) Zwar meint **Ricardo** Principles of polit. economy etc. Tom. II. S. 12 folg. der franzöſ. Ueberſ. von **Conſtancio**: alle Steuern fielen zuletzt nur auf die Grundrente und die Capitalgewinnſte. Indeß dieſe Meinung **Ricardo's** iſt offenbar falſch. So lange die Claſſe der Lohnarbeiter in ihrem Arbeitslohne noch nicht auf das Minimum geſetzt iſt, wirkt jede Steuer, welche auf ihre Beſchäftigungen oder ihre Bedürfniſſe gelegt wird, zuverläſſig auf den Betrag des Einkommens, das ihnen aus ihrer Arbeit zufließt. Geſchieht aber dieſes, ſo läßt ſich

So viel iſt auf jeden Fall ausgemacht, jeder neue Zuwachs unſerer öffentlichen Abgaben gefährdet die Selbſtſtändigkeit der ärmeren Volksclaſſen, welche doch überall die Mehrzahl bilden, auf das Empfindlichſte, und ſucht man in der möglichſten Selbſtſtändigkeit jedes Einzelnen im Volke das Hauptelement für die Kraft und Stärke der Staaten und Völker, und die Grundbedingung ihres fortſchreitenden Wohlſtandes; ſo iſt jede, auch die beim erſten Anblicke am allerunbedenklichſten ſcheinende Erhöhung des öffentlichen Abgabenweſens, die allerbedenklichſte Sache, und die Klippe an der zuletzt ſelbſt die bürgerliche Freiheit der Völker ſcheitern muß *). Denn unbeſtreitbar iſt es wohl, alle grund-

---

deren Theilnahme an den öffentlichen Laſten wohl auf keinen Fall wegleugnen. Der Capitaliſt und Grundeigenthümer wird den Druck der den Lohnarbeitern aufgelegten Abgabe erſt dann auf ſich übernehmen müſſen, wenn es mit den Letztern auf jenen äuſſerſten Punct gekommen iſt. Doch da dieſer Punct mehr ein mathematiſcher, als ein in der Wirklichkeit zu bezeichnender Punct iſt, ſo wird ſelbſt in dieſem Falle der arme Lohnarbeiter nie ganz unangegriffen von der Steuer bleiben. Jeden Falls aber darf man daraus, daß die arbeitende Claſſe ſich in einer Lage befindet, welche ſie wirklich unfähig macht, weitere Laſten zu übernehmen und zu tragen, keinesweges den Schluß ziehen, daß ſie von den ſchon beſtehenden Auflagen nicht getroffen werde.

*) Uebrigens mag es eine ſehr ſchwierige Frage ſeyn: welche von den verſchiedenen Regierungsformen den Geiſt einer ächten wirthſchaftlichen Sparſamkeit bei einer Regierung am ſicherſten begründe, pflege, und erhalte. Die Erfahrung, namentlich in Preußen unter Friedrich II. und unter dem jetzt regierenden Könige Friedrich Wilhelm III. zeigt, daß dieſer Geiſt eben ſo gut in unbeſchränkten Monarchien gedeihen kann, als in Staaten mit repräſentativer Verfaſſung, auch daß Unwirthſchaftlichkeit im Staatshaushalte eben ſo gut in den letztern Staaten ſich einſchleichen, wie in den Erſteren, und daß die gewöhnliche Meinung, als ſey Unwirthſchaftlichkeit hier mehr zu beſorgen, als dort, der nöthigen Begründung ermangele. — Sehr beachtungswerth iſt in dieſer Beziehung gewiß die Bemerkung eines Engländers, **Playfair** la France telle, qu'elle est, S. 179 u. 111: C'est une grande quéstion, que de savoir, si un gouvernement répréſentatif n'est pas le plus couteux et le plus

geſetzliche Beſtimmungen über die Volksfreiheit müſſen zum todten Buchſtaben werden, da, wo die niedere und ärmere Volksclaſſe nicht im Stande iſt, die ihr geſetzlich zugeſtandene Selbſtſtändigkeit gehörig zu wahren, und wo darum das betriebſame Volk ſich nun in Capitaliſten und Lohnarbeiter theilt, von welchen der Erſtere den Zweiten in ſteter Abhängkeit erhält. Eine ſolche Ariſtokratie iſt die drückendſte unter allen. Sie iſt weiter nichts, als eine Wiederherſtellung und Befeſtigung der Feudalariſtokratie, nur in einer etwas veränderten Geſtalt, doch gewiß drückender noch, als die, welche wir im Mittelalter erblicken. Aus dieſem Geſichtspuncte zu hohe Abgaben betrachtet, graben unſere Staaten und ihre Regierungen, während ſie ſich durch den überall zu hoch geſpannten Stand ihres Abgabenweſens zu befeſtigen wähnen, wirklich ihrer Kraft und Selbſtſtändigkeit ſelbſt das Grab, und führen ſich ſelbſt und die Völker an einen Abgrund hin, der ſie beide über kurz oder lang zu verſchlingen droht *).

---

prodigieux. C'est précisement depuis que la chambre des communes a obtenu l'administration des nos finances, que l'Angleterre s'est permis des dépenses, qui sont sans exemple dans l'histoire ancienne et moderne. La docilité, avec la quelle le peuple se soumêt de payer les contributions, quand elles sont imposées par ses réprésentans, est un sujêt d'étonnement. Le monarque le plus absolu, ou le plus populaire, n'aurait jamais pû lever la moitié des sommes, votées par le parlement d'Angleterre. Un autre caractère d'un gouvernement réprésentatif, c'est, qu'il donne du crédit au gouvernement, et facilite ses emprunts; avantage, qui est encore au profit du roi, et non à celui du peuple.

*) Auf dieſen Punct ſcheint es wirklich in England gekommen zu ſeyn, wo der höchſte Wohlſtand der wohlhabendern und reichern Volksclaſſen neben der immer zunehmenden Armuth der niedern und ärmeren Volksclaſſe ſichtbar ins Auge fällt. Zwar mag auch die ſichere Ausſicht, welche die Armen in England auf Unterſtützung durch die Armenſteuer finden, zur Vermehrung ihrer Zahl beitragen. Allein der Hauptgrund dieſer Erſcheinung liegt doch gewiß in der, aus den zu hohen Abgaben in England hervorgegangenen, zu großen Belaſtung der ärmeren Volksclaſſe, während die reichere Volksclaſſe wegen der vernich-

§. 125.

So nothwendig es aber auch hiernach ſeyn mag, daß keine Regierung bei dem von ihr anzunehmenden Abgabenſyſteme je

teten Selbſtſtändigkeit dieſer Claſſe, beſonders ſeit der Aufhebung der Einkommentaxe, den Druck wenig oder nicht fühlen mag. Selbſt der Druck, den die Armentaxe auf die Rente des Pachters und die Preiſe der Bodenerzeugniſſe nach Ricardo a. a. O. Tom. II. S. 38 übt, muß zuletzt auf Vermehrung der Zahl der Armen hinwirken. Sehr treffend ſchildert Necker de l'administration des finances de la France, Tom. I. S. 33, 34 die Folgen einer zu weit getriebenen Belaſtung des Volks mit Abgaben. En éffêt — ſagt er — tant que la somme des impôts est modérée, il est au pouvoir de l'administration d'en régler les dispositions avec sagesse, la repartition avec équité, le recouvrement avec douceur; on peut établir des proportions où la différence des fortunes est exactement observée; on peut suivre de près tous les agens du fisc; on peut, en un mot, borner le mal de l'impôt à l'impôt même. Mais quand les tributs sont excessifs, quand ils passent seulement une limite certaine, la nécessité des rigueurs s'accroit avec la difficulté des perceptions; il faut laisser plus d'autorité aux exacteurs; il faut s'endurcir aux plaintes; il faut encenser avant tout la science fiscale, et honorer indistinctement tous ceux, qui la professent; il faut souvent négliger jusques aux sources de la prospérité publique, en s'exposant à géner par des droits malhabiles, et l'encouragement de l'agriculture, et l'action du commerce, et l'essor de l'industrie. Enfin, lorsqu'une masse immense des dettes, ou d'anciennes liberalités converties en pensions, viennent s'unir à toutes les depenses injustes, inutiles, ou éxagerées du tems présent, la nation n'apperçoit plus alors de proportion entre les sacrifices, qu'on éxige d'elle, et les dépenses, qui semblent necessaires au bien de l'état; alors la défiance et la haine du fisc font perdre absolument de vue les augustes rapports, qui devroient éxister entre le trésor public et l'intérêt commun de la société. Qu'on ne dise donc point, que l'excés des impôs ne soit un grand malheur; c'en est un trop réel, et pour les peuples, et pour l'état, et pour le souverain: aux peuples, on en enlève ainsi un des plus grands biens de la société, la faculté de jouir à son gré des fruits de son travail; à l'état, on ôte une partie de ses moyens de sa prospérité; aux prin-

das richtige Verhältniß zwiſchen dem Bedarf zur Privatconſumtion und den Erforderniſſen der öffentlichen Conſumtion überſchreite, immer bleibt es doch äuſſerſt ſchwierig für jeden einzelnen Staat, in dieſer Beziehung das richtige Verhältniß ſtets zu treffen, und ſtatt ganz beſtimmte Regeln für die Feſtſtellung dieſes Verhältniſſes geben zu können, muß ſich die Staatswirthſchaftslehre blos damit begnügen, nur einige allgemeine Anhaltspuncte für dieſe Feſtſtellung anzudeuten *).

Der äuſſerſte Punct, bis wohin die öffentliche Conſumtion irgendwo getrieben werden könnte, und der höchſte Stand, auf welchen ſich die Abgaben irgend eines Landes bringen laſſen möchten, könnte vielleicht der ſeyn, wo die öffentliche Conſumtion die reine Rente aller Zweige der Volksbetriebſamkeit ganz verſchlänge. Es ließe ſich vielleicht annehmen, die Betriebſamkeit könne zur Noth ihren regelmäßigen Fortgang haben, da, wo von den Erzeugniſſen der Arbeit, und des Grundes und Bodens, und dem Betrage der bei der Production dieſer beiderlei Erzeugniſſe benutzten Capitalien, den einzelnen Staatsange-

---

ces, on ravit quelque fois cette fleur d'amour et de confiance de la part de leurs sujêts dont la jouissance est une des grandes consolations des peines du gouvernement.

*) Ueber die hierbei zu erfaſſenden Hauptmomente ſ. m. Nebenius der öffentl. Credit ꝛc. 2te Aufl. Bd. I. S. 269—280, und Schön a. a. O. S. 20—35. — Am meiſten haben ſich die Phyſiokraten — m. vergl. z. B. Mirabeau théorie de l'impôt (à Avignon 1761. 8.) S. 92 folg. u. S. 118 folg. — bemüht, den Antheil des Volkseinkommens zu beſtimmen, welchen die Regierung als Auflage erheben und zur öffentlichen Conſumtion beſtimmen und verwenden könne. Ihre Berechnungen über dieſen Punct ſind auch keineswegs ganz unintereſſant. Nur ſind ſie zu einſeitig; weil die Freunde des phyſiokratiſchen Syſtems blos in den Erzeugniſſen des Bodens die einzige Quelle alles Volkseinkommens ſuchen und finden, und darüber die übrigen Quellen jenes Einkommens ganz unbeachtet gelaſſen haben. — Was Monthion a. a. O. S. 344—347 über die Gränze der Beſteuerung der einzelnen Einkommensquellen ſagt, enthält nur ſchwankende Andeutungen einiger bei den Einkommens- und Verbrauchsſteuern im Allgemeinen zu erfaſſenden Momente.

hörigen nichts weiter gelaſſen würde, als der Betrag der auf ihre Arbeit und die Producte derſelben verwendeten, dabei ge- und verbrauchten Gütermaſſe; ferner der Aufwand, den ihnen die Gewinnung der Erzeugniſſe des Bodens nöthig gemacht haben mag, und die zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit dieſes Bodens nöthig gewordenen Güterverwendungen, und endlich die Summe von Erzeugniſſen, welche die Erhaltung der zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Capitalien heiſcht; oder mit einem Worte, der Koſtenpreis der Erzeugniſſe ihrer Betriebſamkeit.

Inzwiſchen ein ſolcher Stand der öffentlichen Conſumtion würde mit dem Fortbeſtehen der Betriebſamkeit jedes Volkes, deſſen öffentliche Abgaben bis auf den angedeuteten Punct getrieben würden, nur ſehr kurze Zeit vereinbarlich ſeyn. — Auch abgeſehen davon, daß die immer zunehmende Vermehrung der Menſchen ein ſtetes Wachsthum ihres Subſiſtenzfonds heiſcht *), liegt es im Weſen aller menſchlichen Betriebſamkeit, daß der Menſch bei allen ſeinen Strebungen nach Gütererwerb, Beſitz, und Gebrauch, nicht blos allein darauf ausgeht, ſich dadurch lediglich nur ſeine Forterxiſtenz und ſein Leben nothdürftig zu friſten, ſondern dieſer Strebepunct ſpielt fortwährend nur eine untergeordnete Rolle. Nächſtdem, daß der Menſch ſich durch Gütererwerb, Beſitz, und Gebrauch ſeine Exiſtenz ſichern, und ſich ſein Leben friſten will, ſtrebt er immer auch noch nach Verbeſſerung ſeiner Lage. Und dieſes Letztere iſt eigentlich der Hauptpunct, der ihn bei ſeiner Betriebſamkeit leitet, und ihren Gang und ihr Fortſchreiten im eigentlichen Sinne beherrſcht. Darum muß denn auch die Finanzpolitik aller Regierungen dieſen Punct mit möglichſter Sorgfalt beachten, wenn ſie mit dem Sinne und Zweck aller Betriebſamkeit und ſelbſt mit dem, nicht blos allein auf Sicherung, ſondern auch auf Vervollkommnung des bürgerlich vereinten Menſchen hingehenden Endzwecke des Staatenweſens, nicht in einen auffallenden Widerſpruch kommen will. Würden die Abgaben irgend eines Landes ſo hoch getrieben, daß dem

*) Dieſen Punct hat vorzüglich von Jakob Staatsfinanzwiſſ. (Halle 1820. 8.) B. 1. S. 380—382 bei ſeinen Betrachtungen über die Nachtheile zu hoher Abgaben im Auge. Indeß, ſo beachtenswerth er auch iſt, ſo halte ich doch den zweiten, gleich folgenden, für noch wichtiger.

Abgabepflichtigen von dem reinen Ertrage ſeiner Betriebſamkeit gar nichts übrig bliebe, ſondern daß alle Ueberſchüſſe ſeines Gewerbsfleißes nur in die öffentlichen Caſſen flößen, und hier der öffentlichen Conſumtion gewidmet würden, ſo könnte dieſes wohl mit nichts anderem enden, als nur mit einer allmähligen Auflöſung aller unſerer einzelnen bisher betriebenen Gewerbszweige. Denn zu nichts anderem, als nur hierzu, könnte die Gleichgültigkeit des Volks für Gütererwerb hinführen, welche ein ſolcher Stand der Dinge zur nächſten Folge haben würde. Das geſammte Volk, ſehr bald begreifend, daß nur die Regierung die Früchte ſeiner Arbeit und ſeines Fleißes zieht, würde über kurz oder lang ſich derſelben Apathie gegen Gütererwerb und Beſitz hingeben, in der ſich das Treiben des Leibeigenen charakteriſirt, der nur für ſeinen Gutsherrn arbeiten muß, und von allem Ertrage ſeiner Arbeit weiter nichts für ſich behält, als nur das Nothdürftigſte zur Befriedigung ſeiner beſchränkten Bedürfniſſe.

Eine ausgemachte Sache iſt es ſonach, daß ſelbſt bei dem auf das Höchſte getriebenen Stande der öffentlichen Conſumtion und des öffentlichen Abgabenweſens, jene Conſumtion nie den ganzen Betrag des reinen Volkseinkommens verſchlingen darf, ſondern, daß von den Ueberſchüſſen über den Koſtenpreis der Erzeugniſſe der Volksbetriebſamkeit, wodurch ſich das reine Einkommen des Volks bildet, dem geſammten Volke nicht nur, ſondern auch jedem einzelnen Abgabepflichtigen im Volke, wenigſtens noch ſo viel zur unbeſchränkten Privatconſumtion bleiben müſſe, daß noch einiger Reiz zur Forterhaltung des bisherigen Standes der Betriebſamkeit, und noch einige Ausſicht auf Erweiterung ſeines Lebensgenuſſes übrig bleibt *). Inzwiſchen, wie ſtark dieſe

*) Anders denkt hierüber von Thünen der iſolirte Staat ꝛc. S. 276 in Bezug auf Auflagen, auf Grundbeſitzthum, und die davon zu erwartende Rente. Seiner Anſicht nach bliebe die Cultur des Bodens ganz unverändert, wenn auch die ganze Rente deſſelben von der Abgabe verſchlungen werden ſollte. Denn, meint er, wenn auch der Eigenthümer eines Landgutes, einen Theil der Landrente, welche ihm das Gut einbringt, an den Staat abgeben müſſe, ſo ändere dieſes doch gar nichts in der Form und in der Ausdehnung ſeiner Wirthſchaft. Diejenigen Güter, deren Landrente nahe am Nullpuncte ſey, trügen zu

Quote ſeyn müſſe, darüber läßt ſich auf keinen Fall etwas be-

---

dieſer Abgabe ſehr wenig bei, und das vom Abſatzorte ſeiner Erzeugniſſe entfernteſte oder ſchlechteſte Gut werde von der Abgabe gar nicht ergriffen. Die Abgabe könne alſo eben ſo wenig auf die Ausdehnung der Cultur, als auf die Bevölkerung, die Anwendung der Capitalien, und die Quantität der erzeugten Producte, einen nachtheiligen Einfluß äuſſern. Auch meint derſelbe weiter in anderer Beziehung möge es für das Wohl des Volks gleichgültig ſeyn, ob die Landrente in den Händen des Regenten ſey, oder in der Hand des Grundeigenthümers oder Capitaliſten. Denn in beiden Fällen werde ſolche gewöhnlich unproductiv verwendet. — Das Schiefe, welches in dieſem Raiſonnement liegt, brauche ich wohl nicht zu bemerken. Das letzte, von der angeblich unproductiven Verwendung der Rente entnommene, Argument iſt offenbar falſch. Der Eigenthümer des Guts wird die durch ſeiuen Fleiß gewonnene, oder ihm von ſeinen Pächtern gewährte Rente, wenn er ſolche auch wirklich nicht ganz ſtreng wirthſchaftlich verwenden ſollte, doch in den meiſten Fällen gewiß weit weniger unproductiv, oder in einem geringern Grade antiökonomiſtiſch verwenden, als es ſehr oft die Regierungen mit ihren durch die öffentlichen Abgaben des Volks erlangten Fonds thun. Aber in den meiſten Fällen, und, man kann wohl ſagen, in der Regel, wird er ſolche nicht einmal unproductiv verwenden, ſondern er wird vielmehr ihre productive Verwendung ſuchen; beſonders wenn er ſein Gut ſelbſt bewirthſchaftet, oder ſonſt Geſchäfte treibt. Dieſes liegt im Geiſte und Weſen der Wirthſchaft jedes verſtändigen Vermögensbeſitzers. Blos für fruges consumere natos halten ſich wohl die Wenigſten. — Was aber das erſte Argument angeht, ſo iſt es zuverläſſig aller Erfahrung zuwider, daß die Gutsbeſitzer je geneigt ſeyn werden, ihre Betriebſamkeit, ihre Arbeit und ihre Capitalien einem Gewerbszweige zu widmen, welcher ihnen nichts einbringt. So lange es noch irgend ein anderes Gewerbe gibt, welches etwas einbringen kann, werden ſie ſich zu dieſem hinwenden, und in Folge deſſen die Landwirthſchaft ganz aufgeben. Eine Grundbeſitzung, welche ihren Beſitzer nur ernährt, ihm aber ganz und gar keine Ausſicht gibt, ſeine Lage zu verbeſſern, — eine ſolche Beſitzung wird niemand gern lange behalten. Dieſes aber kann ohnmöglich ohne bedeutende Nachtheile für die Cultur des Bodens bleiben. Eine alle Rente des Grundbeſitzthums verſchlingende Abgabe, kann zu weiter

ſtimmen. Dafür läßt ſich weder ein Minimum angeben, noch ein Maximum *).

Nur das Einzige glaube ich bemerken zu müſſen, daß ein ſchon an ſich zum Fleiße und zur Arbeitſamkeit geneigtes Volk, ingleichen ein ſolches, das ſich bereits zu einem gewiſſen Grade des Wohlſtandes empor gearbeitet, und den Werth des Güterbeſitzes und eines hierauf gegründeten Wohllebens kennen gelernt hat, auch nach der Stufe ſeiner Cultur ſich neue Erwerbsquellen leichter und begieriger aufzuſuchen geneigt iſt, bei weitem leichter ſich eine Beſchränkung der zu ſeiner Privatconſumtion ausgeſetzten Quote gefallen laſſen, und aus der Erhöhung der Abgaben bei weitem wenigere Nachtheile für den Fortgang ſeiner Betriebſamkeit zu befürchten haben wird, als ein träges und faules, bisher in Armuth lebendes und ungebildetes Volk, dem jener innere Reiz fehlt, ſich durch größere Anſtrengungen vor den Nachtheilen ſeines bedrückten Strebens nach Wohlſtand zu wahren.

---

nichts führen, als zu einer tief begründeten Unluſt zum Landbau, und zur allmählichen Verödung aller nicht von dem Himmel mit beſonderer Fruchtbarkeit ausgeſtatteten Landſtellen.

*) Jedoch nicht um deswillen, weil uns bis jetzt in allen Ländern eine ausreichende ſogenannte Finanzſtatiſtik fehlt, — aus welchem Grunde Monthion a. a. O. S. 354 u. 355 und Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 35. S. 31 eine ſolche Beſtimmung für unmöglich halten; ſondern weil der Gang der Volksbetriebſamkeit ſein Einkommen, und ſeine Bedürfniſſe fortwährend wechſeln und keine Gränzbeſtimmung bleibend ſeyn kann. — Büſch Abhandl. von dem Geldumlauf ꝛc. Bd. I. S. 472 ſetzt übrigens das Maximum auf zehen Procent alles zu Gelde berechneten Einkommens des Unterthanen, ohne ſich jedoch darüber auszuſprechen, ob er unter dem auf dieſe Weiſe zu beſteurenden Einkommen, das rohe oder das reine Einkommen verſteht, wiewohl ſich ſein Raiſonnement eher auf das Erſtere als auf das Letztere deuten läßt. Doch ſetzt er bei der Annahme dieſes Maximums ein Volk voraus, das einiger Maßen in dem Zuſtande iſt, in welchen polizirte Völker durch den Geldumlauf geſetzt werden. — Sehr intereſſante Beiträge zu einer Finanzſtatiſtik hat übrigens neuerdings geliefert von Malchus in ſeiner Statiſtik und Staatenkunde (Stuttgart und Tübingen 1820. 8.) S. 44—399.

Denn überall läßt ſich der Faule, Träge, und Arme bei weitem leichter auf das Allernothdürftigſte zurückführen, ohne auf Verbeſſerung ſeiner Lage hinzuarbeiten, als derjenige, der einmal die Vortheile eines gewiſſen Wohlſtandes kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, und ſich zu einer gewiſſen Stufe des Wohlſtandes und der intellectuellen Bildung emporgearbeitet hat; worin denn auch der eigentliche und letzte Grund liegen mag, warum unter ſonſt gleichen Verhältniſſen verhältnißmäßig gleich hohe Abgaben bei weitem nicht ſo nachtheilig auf wohlhabende und gebildete Völker einwirken, als auf arme und ungebildete, und warum bei den Erſtern ſich, trotz der erhöheten Abgabe, vielleicht der bisherige Wohlſtand erhalten kann, während eine ſolche Abgabe die Letztere unaufhaltſam ſchnell zur völligen Verarmung hinführt *). Auch wird das Volk, welches auf einem höhern Grade politiſcher Bildung ſteht, höhere Abgaben bei weitem leichter ertragen, als das in dieſer Beziehung niedriger ſtehende. Wenigſtens darf man wohl auf den Grund der Geſchichte annehmen, daß die Fähigkeit höhere Abgaben zu übernehmen, in demſelben Verhältniſſe wächſt, in welchen die politiſchen Inſtitutionen eines Staates darauf hingehen, und dazu geeignet ſind, dem Publicum eine genaue Kenntniß der Staatsbedürfniſſe zu geben, und damit

---

*) Auch darf bei der Erörterung der hier angedeuteten Frage der Punct nicht überſehen werden, daß ſelbſt die politiſche Freiheit, deren ein Volk genießt, ſehr oft der Grund ſeyn mag, warum es höhere Abgaben erträgt, als andere ſonſt ihm gleichſtehende Völker. — Denn zuverläſſig iſt die Bemerkung von Montesquieu Esp. d. Loix, Liv. XIII. Chap. XII. Tom. II. S. 53: Regle générale: on peut lever des tributs plus forts, à proportion de la liberté des sujêts: et l'on est forcé de les modérer, à mésure, que la servitude augmente, nicht ungegründet. Doch liegt in dieſem moraliſchen Grunde eigentlich nur das Moment, warum das Volk die hohe Abgabe ruhig erträgt, nicht aber die Beantwortung der Frage, warum es ſolche wirthſchaftlich ertragen kann. — M. vergl. übrigens mit den hier vorgetragenen Ideen, Schön Grundſätze der Finanz ꝛc. S. 58. Uebrigens vergl. m. noch über den hier angedeuteten Gegenſtand Necker de l'administration des finances de la France, Tom. I. S. 37—40.

demſelben die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufopferungen und Entbehrungen zu verſchaffen, welche man von dem Abgabepflichtigen zum Behuf der Leiſtung der Abgabe fordert. Unter ſonſt ganz gleichen Verhältniſſen wird dieſelbe Laſt, wenn man ihre Urſachen, ihre Größe, und ihre Nothwendigkeit einſieht, bei weitem muthiger übernommen, und mit größerer Kraftanſtrengung getragen, als wenn man die Schätzung ihrer Größe, und die Erwägung jener Urſachen und Nothwendigkeit, nur der Ahnung der Steuerpflichtigen, oder der Vertheidigung ununterrichteter Lobſprecher der Regierungen überläßt. Je beſſer der Steuerpflichtige unterrichtet wird, wofür er zu zahlen hat, um ſo leichter zahlt er.

Uebrigens möchte es wohl ſehr intereſſant ſeyn, zur näheren Begründung und Erläuterung dieſer Bemerkungen aus der Geſchichte der einzelnen Staaten und Völker umſtändlich nachzuweiſen, in welchem Verhältniſſe das reine Einkommen der einzelnen Völker zu ihren Abgaben zu verſchiedenen Zeiten, und in verſchiedenen Ländern, geſtanden hat, und noch ſteht. Allein mir wenigſtens fehlt es an den dazu nothwendigen ſtatiſtiſchen Notizen *). Zwar hat uns Crome in ſeiner in anderer Beziehung allerdings ſehr ſchätzbaren Verhältnißcharte von Europa, ſehr genau berechnet, wie viel von den Staatseinkünften eines jeden Landes auf den Kopf kommt **); indeſſen da die Köpfe aller

---

*) Die Angaben von Büſch a. a. O. S. 474 — 481 laſſen ſich theils um deswillen nicht benutzen, weil ſie aus einem zu frühen Zeitraume entlehnt ſind, theils auch um deswillen nicht, weil Büſch den Betrag des zur Deckung der öffentlichen Bedürfniſſe nöthigen Volkseinkommens überall aus einem viel zu einſeitigem Geſichtspuncte anſieht; und auch die hiſtoriſchen Zuſammenſtellungen der Staatseinkünfte und Staatsausgaben von England v. J. 1066 — 1812 und Frankreich v. J. 1180 — 1832, welche Baumſtark a. a. O. S. 537 — 577 geliefert hat, ſind für den oben angedeuteten Zweck nicht zu gebrauchen, weil die nöthigen Date zur Vermehrung mit dem Beleg des Nationaleinkommens fehlen.

**) Die europäiſchen Staaten und ihre Angehörigen rangiren ſich hiernach rückſichtlich der Abgaben in folgender Ordnung. — Es kommen davon von den Einkünften der verſchiedenen Länder

einzelnen Staatsangehörigen in Europa kein gleiches rohes, und noch weniger ein gleiches reines Einkommen haben, ſo gibt die Berech-

---

und Staaten Gulden Rheiniſch auf den Kopf: in 1) Großbritannien und Irland, $23\frac{5}{6}$; 2) Königreich der Niederlande, $12\frac{4}{5}$; 3) Frankreich, 9; 4) Republik St. Marino, $8\frac{1}{3}$; 5) Dänemark, $6\frac{2}{3}$; 6) Preußen, 6; 7) Spanien, $5\frac{3}{4}$; 8) Sardiniſche Staaten, $5\frac{1}{2}$; 9) Oeſtreich, $5\frac{1}{3}$; 10) Rußland, $5\frac{1}{4}$; 11) Joniſche Staaten, $5\frac{1}{6}$; 12) Türkiſches Reich, $4\frac{1}{2}$; 13) Kirchenſtaat, $4\frac{1}{3}$; 14) Schweden und Norwegen, $4\frac{1}{4}$; 15) Toscana, $4\frac{1}{5}$; 16) Neapel und Sicilien, $3\frac{7}{11}$; 17) Schweizerrepublik, $2\frac{1}{10}$. — Und in den deutſchen Ländern kommen Abgaben auf den Kopf, Gulden Rheiniſch in 1) Frankfurt, $16\frac{3}{4}$; 2) Anhalt Bernburg, $12\frac{1}{2}$; 3) Meklenburg Strelitz, $10\frac{2}{5}$; 4) Lübek, $9\frac{7}{8}$; 5) Hamburg, $9\frac{1}{4}$; 6) Anhalt Deſſau, $9\frac{3}{5}$; 7) Königreich Sachſen, $9\frac{1}{8}$; 8) Großherzogthum Baden, $9\frac{1}{6}$; 9) Naſſau, $9\frac{11}{15}$; 10) Hannover, $9\frac{1}{5}$; 11) Bayern, $8\frac{3}{5}$; 12) Braunſchweig, $8\frac{4}{7}$; 13) Großherzogthum Weimar, $8\frac{19}{20}$; 14) Sachſen Gotha, $8\frac{1}{16}$; 15) Coburg-Saalfeld, $6\frac{7}{8}$; 16) Meiningen, $6\frac{1}{2}$; 17) Hildburghauſen, $7\frac{1}{15}$; 18) Churheſſen, $7\frac{1}{17}$; 19) Großherzogthum Heſſen, $6\frac{1}{2}$; 20) Meklenburg Schwerin, $5\frac{4}{7}$; 21) Holſtein Oldenburg $5\frac{1}{2}$; 22) Königl. Preuß. deutſche Länder, $7\frac{1}{6}$; 23) Kaiſerlich Oeſterreichiſche deutſche Länder, $6\frac{1}{10}$; 24) Schwarzburg Sondershauſen, 8; 25) Rudolſtadt, 5; 26) Lichtenſtein, 4. — Doch werden dieſe Notizen um deswillen noch manche Berichtigungen zulaſſen, weil bei den Staatseinkünften die Domanialeinkünfte, und die Einkünfte aus Abgaben der Unterthanen, nicht geſchieden ſind. Geſchieht dieß, ſo wird ſich in den meiſten deutſchen Ländern das Abgabenverhältniß ganz anders hervorheben, und der Unterthan bei weitem weniger belaſtet erſcheinen, als hier angegeben iſt. — Andere, blos nach den Steuern und Abgaben berechnete Abgaben über die Abgabenlaſt in unſern verſchiedenen Staaten, liefert von Malchus Statiſtik rc. S. 253 folg. Nach deſſen Angaben kommen als Steuern und Abgaben auf den Kopf: 1) in Rußland $3\frac{3}{10}$; 2) im Oeſtreichiſchen Kaiſerſtaate $4\frac{1}{2}$; 3) in Frankreich $13\frac{2}{17}$; 4) im Brittiſchen Reiche $22\frac{5}{12}$; 5) in

Berechnung, bei aller ihrer Genauigkeit, doch kein Reſultat für den von mir hier angedeuteten Zweck. Wenn auch der Ange=

5) in Preußen $6\frac{2}{5}$; 6) im Königreiche der Niederlande $12\frac{2}{5}$; 7) in Schweden $4\frac{1}{2}$; 8) in Norwegen $2\frac{13}{15}$; 9) in Dänemark $5\frac{2}{5}$; 10) in Spanien $6\frac{5}{6}$; 11) in Portugal $4\frac{1}{2}$; 12) in Helvetien $1\frac{1}{3}$; 13) in Crakau $3\frac{1}{4}$; 14) in Bayern $5\frac{14}{15}$; 15) in Sachſen $6\frac{1}{3}$; 16) Hannover $4\frac{1}{7}$; 17) in Würtemberg $4\frac{1}{10}$; 18) in Baden $5\frac{1}{4}$; 19) im Großherzogthum Heſſen $5\frac{5}{6}$; 20) in Kurheſſen $6\frac{1}{3}$; 21) in Naſſau $4\frac{1}{20}$; 22) in Weimar $5\frac{1}{2}$; 23) in Gotha $4\frac{4}{5}$; 24) in Coburg $4\frac{5}{6}$; 25) in Meiningen 4; 26) in Hildburghauſen $2\frac{3}{10}$; 27) in Braunſchweig 5; 28) Meklenburg Schwerin $2\frac{1}{7}$; 29) Meklenburg Strelitz $3\frac{3}{10}$; 30) Oldenburg $3\frac{4}{5}$; 31) Lippe Detmold $3\frac{2}{3}$; 32) Schaumburg=Lippe $4\frac{1}{5}$; 33) Anhalt Deſſau $3\frac{5}{8}$; 34) Bernburg $4\frac{3}{5}$; 35) Köthen $4\frac{5}{6}$; 36) Schwarzburg Sondershauſen $2\frac{3}{4}$; 37) Rudolſtadt $2\frac{2}{3}$; 38) Reußiſchen Lande $4\frac{1}{4}$; 39) Hohenzollern $3\frac{1}{3}$; 40) Heſſen Homburg 5; 41) Lichtenſtein $3\frac{5}{12}$; 42) Frankfurt 11; 43) Lübek $9\frac{1}{2}$; 44) Bremen $9\frac{1}{3}$; 45) Hamburg $11\frac{1}{2}$; 46) Neapel und Sicilien $4\frac{1}{3}$; 47) Sardinien $5\frac{2}{3}$; 48) Toskana $4\frac{1}{4}$; 49) Kirchenſtaat $2\frac{4}{5}$; 50) Parma 3; 51) Modena $2\frac{1}{7}$; 52) Lucca 4; 53) Republik S. Marino $5\frac{2}{15}$; und 54) Osmanniſches Reich in Europa $2\frac{1}{2}$ Gulden. — Doch möchten wohl manche dieſer Angaben nur als annähernd richtig anzuerkennen ſeyn. Jedenfalls haben ſich ſolche in mehreren Staaten ſeit der Zeit, woraus ſolche entnommen ſind, bedeutend verändert. Namentlich iſt dieſes der Fall in den dem Zollverein mit Preußen beigetretenen deutſchen Ländern. In Beziehung auf Preußen ſelbſt ſ. m. Hanſemann Preußen und Frankreich (Leipzig 1834, 8.) Tabelle IV u. V. — Andere derartige, die größern Staaten von Europa betreffende Notizen ſ. m. bei Lowe a. a. O. S. 397. Ueber das Abgabenverhältniß in den Staaten der alten Welt, und insbeſondere den griechiſchen Staaten ſ. m. bei Tittmann Darſtellung der griechiſchen Staatsverf. S. 42 folg. — Daſſelbe Maximum für die Beſteuerung, welches Büſch für zuläſſig hält, ſcheint das zu ſeiner Zeit gewöhnlich für annehmbar geachtete zu ſeyn. Wenigſtens ſagt Achenwall Staatsklugheit nach ihren erſten Grundſätzen, Th. II. Cap. XIV. §. 32, 33: Auf die

hörige des brittiſchen Reichs, der 23⅚ Gulden Rheiniſch auf den Kopf zahlen muß, gegen den Genoſſen der Schweizerrepublik, der nur 2¹⁄₁₀ Gulden auf den Kopf zahlt, noch ſo ſehr überlaſtet erſcheint, ſo wird es doch wohl niemand wagen, blos um dieſes Verhältniſſes willen, den Erſtern für überlaſtet, den Letztern aber für vorzüglich begünſtiget zu erklären. Erwürbe der brittiſche Unterthan mit demſelben Kraft- und Güteraufwande, der dem Schweizer fünf Gulden einträgt, vielleicht fünfzig Gulden, — ſo wäre doch die niedrige Steuer des Schweizers etwas höher, als die des brittiſchen Staatsangehörigen. Kurz, ſo lange der Vergleichungsſatz fehlt, iſt für den von mir hier angedeuteten Zweck mit ſolchen Notizen nichts zu machen. Oder entſchließt man ſich dennoch, ſie zu benutzen, ſo kann dieſes nur mit der größten Vorſicht, nur nach einer vorhergegangenen mögſlichſt ſorgfältigen Beachtung aller hier zu berückſichtigenden Verhältniſſe des Lebens und Treibens der einzelnen Völker, geſchehen *).

Frage: der wie vielſte Theil der Einkünfte der Unterthanen als eine Abgabe zu den öffentlichen Abgaben vernünftiger Weiſe, ohne nemlich die Abgaben zu übertreiben, von ihnen abgefordert werden kann? läßt ſich ſo viel antworten, daß ſolches, überhaupt zu reden, bis auf den zehnten Theil gehen könne. Doch — ſetzt er hinzu — dürfen deswegen die Steuern nicht ſo hoch getrieben werden, weil die meiſten Einkünfte aus den nutzbaren Regalien, wie auch viele gemeine Laſten die an gewiſſe Unterobrigkeiten bezahlt oder ſonſt zum Behuf allerlei öffentlicher Anſtalten getragen werden, auch zu den Abgaben der Unterthanen gerechnet werden müſſen.

*) Ueber die Unhaltbarkeit der Folgerungen, welche man in Beziehung auf den Druck der Abgaben aus dem Verhältniſſe der Bevölkerung der einzelnen unter ſich zu vergleichenden Länder, desgleichen über die Macht der Staaten aus dem Betrage ihrer Einkünfte, zu ziehen pflegt, ſ. m. Nebenius der öffentl. Credit ꝛc. 2te Aufl. Bd. I. S. 275, 276, 289—291, und von Malchus Statiſtik ꝛc. S. 44—47. — Am glücklichſten unter allen Angehörigen civiliſirter Staaten ſcheint nach der Darſtellung von der Lage des Staats, welche der Präſident Adams bei ſeiner feierlichen Einführung am 5. März 1825 gab, in Beziehung auf öffentliche Abgaben, der Bürger der Nordameri-

Die ausführlichſten, jedoch nur auf die neueſte Zeit gehenden, doch leider nicht immer ganz zuverläſſigen Notizen, welche ſich für den angedeuteten Strebepunct etwa benutzen laſſen dürften, hat uns, jedoch nur in Beziehung auf das brittiſche Reich Colquhoun in ſeinem bekannten ſtatiſtiſchen Werke über den Wohlſtand, die Macht und die Hülfsquellen des brittiſchen Reichs gegeben *). Doch da er nur das rohe Einkommen aus den verſchiedenen Zweigen der Betriebſamkeit des brittiſchen Volks angibt, und blos dabei ſtehen bleibt, nachzuweiſen, wie ſich dieſes auf die verſchiedenen Volksclaſſen des Landes vertheilt **), ohne zu beſtimmen, wie viel von dieſem geſammten rohen Einkommen, nach Abzug der zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der Einkommensbeſitzer erforderlichen Summen, als reines Einkommen, als nächſter und eigentlicher Fonds für die Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe, und der öffentlichen Conſumtion, übrig bleibt, ſo läßt ſich auch auf ſeine Notizen, ſo mühſam ſie auch zuſammengebracht ſeyn mögen, eine Vergleichung des Standes der Abgaben mit dem reinen Einkommen nicht wohl bauen. Nur die einzige Bemerkung möchte vielleicht nicht unintereſſant ſeyn, daß Colquhoun das Einkommen der verſchiedenen Volksclaſſen in Großbritannien und Irland durch einander geworfen, und das der productiven Claſſen von dem der Unproductiven nicht gehörig geſchieden hat. Unternimmt man aber eine ſolche Scheidung, ſo erſcheint die Maſſe des Einkommens des Volks bei weitem ge-

---

kaniſchen Freiſtaaten zu ſeyn. Die innern Abgaben ſind darnach dort abgeſchafft. Der Staat beſchränkt ſich blos auf Erhebung von Abgaben von Waaren, welche aus der Fremde eingeführt werden; und, was die Hauptſache iſt, die öffentlichen Bedürfniſſe ſind äuſſerſt gemäßiget. „Die Zwecke der menſchlichen Geſellſchaft — ſagt Adams in dieſer Darſtellung — ſind eben ſo wirkſam erfüllt worden, als unter irgend einer andern Regierung der Erde, und mit ſo geringen Koſten, daß während einer ganzen Generation, wenig mehr erforderlich geweſen iſt, als bei andern Völkern in einem einzigen Jahre.“ — Dieſe Darſtellung ſelbſt ſ. m. in der Allg. Zeit. 1825, auſſerord. Beil. Nro. 131.

*) Bd. I. S. 106 der Ueberſ. v. Fick.

**) Bd. I. S. 138.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

ringer, als ſie Colquhoun annimmt. Es bleiben dann als ächtes Einkommen nur übrig 107,246,795 Pf. Sterling Ertrag des Land- und Bergbaues, und 183,908,352 Pf. Sterling Ertrag der Manufacturen und Fabriken, des Handels und der Schifffahrt, im Ganzen alſo 290,155,147 Pf. Sterling. Bringt man nun aber hiervon in Abzug den Betrag der Summen, welche die Ernährung der unproductiven Volksclaſſen erfordert, deren Einkommen Colquhoun irriger Weiſe gleichfalls mit einer Summe von 140,566,225 Pf. Sterling als ächtes Einkommen in ſeine Einkommensberechnung mit aufgenommen hat; ſo bleibt als reines Einkommen und Fonds zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe nur der Betrag von 149,788,922 Pf. Sterling übrig; und dieſe Summe bei der Vergleichung des Einkommens der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland mit dem Betrag der dort auf dem Volke ruhenden Abgaben zum Grunde gelegt, würden die im Jahre 1813 von Colquhoun auf 69,247,098 Pf. Sterling berechneten *), ſeitdem aber bekanntlich bedeutend herabgeſetzten Staatseinkünfte des brittiſchen Staates ſich im Jahre 1813 ohngefähr auf drei und zwanzig Fünfzigtheile, oder etwas weniger als die Hälfte, nach dem dermaligen verminderten und im Jahre 1832 auf 46,618,014 Pf. Sterling berechneten **) Stande derſelben, aber auf etwa Ein und Dreißig Procent des reinen Ertrags des geſammten Volkseinkommens berechnen laſſen ***). — Bei weitem

---

*) A. a. O. Bd. I. S. 276.

**) M. ſ. Baumſtark a. a. O. S. 550.

***) Etwas niedriger berechnet das Verhältniß der öffentlichen Abgaben, nach Abzug der Hebungskoſten, der Armentaxe und der Zehenten, zu dem geſammten Volkseinkommen, Lowe a. a. O. S. 443 — 444. Nach ihm betrugen jene in dem Jahre 1814 27 Procent und i. d. J. 1822, 28 Procent von dieſem. Doch die Vorderſätze, auf welchen dieſe Berechnung ruht, halten wohl ſchwerlich eine genaue Prüfung aus. Nach den statistical illustrations S. 38 ſoll das rohe Volkseinkommen in Großbritannien 480, das reine aber nur 93 Millionen Pfund Sterling betragen, und betrugen hiernach die öffentlichen Abgaben über 10 Procent des Erſtern, und bei 53 Procent des Letztern.

weniger belaſtet erſcheint dagegen das Volk in **Frankreich**, vorausgeſetzt, daß die Angaben richtig ſind, wie ſie **Crome** *) uns angibt, nach welchem der **reine** Ertrag der Erzeugniſſe der **Naturfonds** in **Frankreich** 750 Millionen Gulden Rhein., und der des **Fabrik**= und **Gewerbsweſens** 609 Millionen Gulden, der **geſammte reine** Ertrag der Betriebſamkeit des Landes alſo 1359 Millionen Gulden Rhein., betragen ſoll. Dieſen Betrag mit der **ordentlichen** Staatseinnahme von 238,909,800 Gulden Rhein., wie ſolche im Jahre 1815 war **), verglichen, würde in **Frankreich** die öffentliche Conſumtion ohngefähr **einen Sechstheil** des reinen Ertrags umfaſſen ***). Doch ein ganz anderes Reſultat erſcheint, wenn man damit die Notizen von **Ganilh** †) vergleicht, der den reinen Ertrag der Erzeugniſſe des Ackerbaues und der übrigen Naturfonds nur zu 1500 Millionen Franken, den von Manufacturen, Fabriken und Handel aber nur zu 800 Millionen Franken ſchätzt. Hier würde das Staatsbedürfniß auf Einen Drittheil des ganzen reinen Volks=

— Ueber die Mängel und Gebrechen der Berechnung von **Colquhoun** ſ. m. übrigens die Anmerk. von **von Jakob** zu **Lowe** a. a. O. S. 421.

*) A. a. O. S. 198 u. 204.

) M. vergl. **Crome a. a. O. S. 215.

***) Beinahe daſſelbe Reſultat ergibt ſich, wenn man nach **Nebenius** der öffentl. Credit, erſte Aufl. Anh. S. 90 u. 100, den reinen Ertrag des Ackerbaues und überhaupt den Naturfonds zu 3075 Millionen Franken, der Fabriken und Handwerker aber zu 1218 Millionen Franken, alſo das Ganze zu 4291 Millionen **Franken** annimmt, und dieſes Einkommen mit der Staatseinnahme von 754,500,000 Franken, wie ſie im Jahr 1818 war, vergleicht. Rechnet man aber zu dieſer wirklich in die Staatscaſſen gefloſſenen Einnahme noch die 133—134 Millionen Hebungskoſten, welche das Volk doch auch zahlen muß, ſo ändert ſich jenes Reſultat ziemlich bedeutend, die Abgabe beträgt etwas mehr als **Ein Fünftheil**. Uebrigens vergl. m. noch rückſichtlich des Standes der Dinge vor der Revolution **Mirabeau de l'impôt**, S. 121 folg.

†) Bei **Nebenius** a. a. O. S. 93.

einkommens zu berechnen ſeyn. Was vielleicht auch das Richtigere ſeyn mag; da nach den Bemerkungen von Chaptal *) die geſetzlich auf Ein Fünftheil des reinen Ertrags beſtimmte Grundſteuer in einigen Departements beinahe den dritten Theil dieſes Ertrags verſchlingen ſoll, und eine ſolche Belegung auch bei den übrigen Gewerbszweigen nachzuweiſen ſeyn möchte **).

Auſſer Frankreich und England iſt nur noch Preußen der einzige mir bekannte Staat, von welchem ſtatiſtiſche Nachrichten vorliegen, welche zu einer Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen dem reinen Einkommen und der öffentlichen Conſumtion des Landes zu gebrauchen ſeyn möchten. — Doch gehen dieſe Nachrichten leider nicht auf die dermalige Geſtaltung des preußiſchen Staates, ſo wie ſich ſolche ſeit den letzten beiden Pariſer Friedensſchlüſſen v. d. J. 1814 und 1815 gebildet hat; ſondern ſie liegen in dem bekannten Werke von Krug ***), und

---

*) De l'industrie française, Tom. I. S. 274.

**) Nach Nebenius a. a. O. S. 110, der hier Ganilh folgt, kamen nemlich die damaligen geſammten Staatseinkünfte des franzöſiſchen Reichs zu 800,116,300 Franken mit

288,000,000	Frank.	auf die Territorialeinkünfte,
154,000,000	—	auf die ſtehenden Capitale,
56,000,000	—	auf die umlaufenden Capitale der Induſtrie und des Handels, und
302,116,300	—	auf den Verbrauch.

Werden nur die auf die ſtehenden Capitale und den Verbrauch kommenden Summen nach dem Verhältniſſe des Ertrags der beiden Hauptquellen des Einkommens nach dem von Ganilh angenommenen Einkommensbetrage, von 15 = 8 vertheilt, ſo erhöhet ſich die auf die Territorialeinkünfte vertheilte Summe auf 574,521,000 Franken, die auf das Einkommen aus den Manufacturen, Fabriken und Handel aber auf 225,595,500 Franken, und wenn auch hiernach die letzte Einkommenquelle nicht ſo hoch wie die erſte belaſtet erſcheint, ſo iſt doch die Belaſtung der letztern nur wenig unter dem dritten Theile.

***) Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußiſchen Staates und über den Wohlſtand ſeiner Bewohner. (Berl. 1805. II Theile 8.)

beziehen ſich auf die früheren Verhältniſſe des preußiſchen Staates, vor dem für Preußen ſo verhängnißvollen Kriege mit Frankreich vom Jahr 1806 und dem Tilſiter Friedensſchluſſe. Nach den damaligen Verhältniſſen ſoll nach Krugs Berechnungen die Totalſumme des reinen Nationaleinkommens des preußiſchen Staates jährlich auf 82,942,000 Thaler preußiſch Courant zu berechnen geweſen ſeyn *), und da man damals gewöhnlich die preußiſchen Staatseinkünfte etwa zu 35 Millionen Thaler oder 60 Millionen Gulden Rhein. anſchlug **), ſo möchte der preußiſche Staatsangehörige nächſt dem Britten wohl für einen der Höchſtbeſteuerten in Europa zu achten ſeyn. Indeß ſcheint mir der reine Ertrag der geſammten Betriebſamkeit des Volks etwas zu niedrig veranſchlagt zu ſeyn ***). Wie ich denn überhaupt nicht glauben kann, daß es möglich ſeyn werde, je zu ſichern Reſultaten über das Verhältniß der Abgaben zum reinen Ertrage eines Landes zu gelangen, ſo lange unſere Statiſtiker den Letztern nicht nach dem

---

*) A. a. O. Thl. I. S. 277.

**) M. vergl. Crome a. a. O. S. 442. Krug a. a. O. Thl. II. S. 472 gibt den damaligen Staatsbedarf etwas geringer und nur zu 33 Millionen Thaler an. Nach der dermaligen Geſtaltung der preußiſchen Monarchie ſtehen jetzt Staatseinnahme und Ausgabe bedeutend höher; für die Jahre 1832—34 beträgt der jährliche Etat der Einnahme und Ausgabe 51,287,000 Thaler Preuß. Cour. M. ſ. die Preuß. Staatszeit. 1832, Nro. 64.

***) Vorzüglich ſcheint mir dieſes der Fall zu ſeyn, bei dem nur auf 1,638,000 Thaler angeſchlagenen reinen Ertrage vom Einkommen der induſtriöſen Claſſen, welches in der neuern Zeit eine in jeder Beziehung günſtigere Geſtaltung erhalten hat, ſo daß — nach Ferber Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zuſtandes der preußiſchen Monarchie S. 220 — der Ertrag der Gewerbeſteuer von dem Jahre 1824 — 1828 um nicht weniger als ſiebenzehen Procent ſich erhöhet hat. — Auch ſchlägt Krug in ſeinem Abriſſe der Staatsökonomie oder Staatswirthſchaftslehre S. 118. §. 136 in der Anm. ſelbſt, die vor dem Kriege v. J. 1806 im Preußiſchen beſtandenen Abgaben nur auf vierzig Procent des reinen Nationaleinkommens an, ohngeachtet ſie nach ſeinen oben angeführten Notizen über zwei und vierzig Procent betragen würden.

eigentlichen Naturalbetrage der Erzeugniſſe unſerer Betriebſamkeit, ſondern nur nach oft willkührlich angenommenen ſtets wechſelnden Geldpreiſen angeben und berechnen. Denn unverkennbar iſt es, nicht in dem Geldpreiſe der Ueberſchüſſe unſerer Betriebſamkeit beſteht unſer wahres und wirkliches reines Einkommen, ſondern in den Naturalüberſchüſſen, welche ſich bei Vergleichung unſeres Productionsaufwandes mit den dadurch gewonnenen Gütermaſſen herauswerfen, und da die bei weitem meiſten öffentlichen Abgaben in Gelde bezahlt werden, ſo wechſelt jenes Verhältniß wirklich bei jeder Veränderung, welche die Preiſe irgendwo erleiden, und alle Unterſuchungen darüber führen nie zu einem nur einiger Maßen zuverläſſigen Ergebniſſe *).

§. 126.

Bei dem liberalen Sinne, der ſich in unſern Tagen in allen Strebungen unſerer Regierungen ausſpricht, und bei der überall von ihnen anerkannten Nothwendigkeit, die Laſten der, durch zuſammenwirkende Ereigniſſe aller Art hart bedrückten Völker möglichſt zu vermindern, läßt es ſich wohl von keiner Regierung befürchten, daß ſie willkührlicher Weiſe ſich das Geringſte mehr für die öffentliche Conſumtion aneignen werde, als die öffentlichen Bedürfniſſe in jedem Staate heiſchen. Auch läßt es ſich ganz und gar nicht verkennen, daß jetzt alle Bemühungen aller Regierungen darauf hingehen, dieſe Bedürfniſſe möglichſt zu beſchränken und zu vereinfachen. — Doch gerade hier iſt es, wo auch der beſte Wille der Regierungen nicht immer Alles das leiſten kann, was er gern leiſten möchte. Die Regierungen ſind, wie die Geſchichte und die Erfahrungen aller Zeiten und aller Völker lehrt, über ihre öffentlichen Bedürfniſſe bei weitem nicht ſo Herr und Meiſter, wie der einzelne Privatmann über die zu ſeiner Privatconſumtion beſtimmten Ausgaben. Die öffentliche Conſumtion und ihr Maas ſind bei weitem weniger von der Willkühr der Regierungen abhängig, als das Maas der Bedürfniſſe und

---

*) M. vergl. übrigens mit dieſer Bemerkung noch meine frühere Bemerkung über Wirthſchafts- und Einkommenbilancen überhaupt, Bd. I. S. 189. Anm. **), und **Krug** a. a. O. S. 117. §. 135, 136.

der Verzehrungen des Privatmannes. Beſonders heiſchen die äuſſern Verhältniſſe unſerer Staaten, ſo wie ſie ſich im Laufe der Zeit gebildet haben, oft manche Ausgabe, welche ſich jede Regierung gern erſparen möchte. Und auch bei der inneren Verwaltung nöthigen die mit den Fortſchritten der Civiliſation und der Erweiterung des Kreiſes der politiſchen Mündigkeit der Völker immer wachſenden Forderungen an den Staat, die Regierungen zu mancherlei unwillkührlichen Ausgaben.

Darin vorzüglich liegt der Grund, warum die Wirthſchaft der Regierungen mit der der Privaten in ein völlig umgekehrtes Verhältniß getreten iſt, oder eigentlich oft wider ihren Willen treten mußte. Regelt bei der Wirthſchaft der Letztern die Einnahme die Ausgabe, ſo regelt umgekehrt bei der Wirthſchaft der Erſteren, die Ausgabe die Einnahme, oder deutlicher, der Betrag des für die öffentliche Conſumtion nöthigen Antheils am Volkseinkommen beſtimmt den Betrag der Quote, welche die Regierung dem Volke von ſeinem Einkommen wegnehmen muß, und regelt ſonach den Betrag der von dem Letztern zu entrichtenden Abgaben *).

Inzwiſchen, ſo richtig auch dieſe Grundmaxime unſerer Finanzpolitik iſt, und ſo tief ſie im Weſen des öffentlichen Lebens begründet erſcheint, ſo bedarf ſie dennoch in der Anwendung noch einiger näheren Beſtimmungen, wenn ſie nicht hie und da gemißbraucht werden, oder zu ſehr nachtheiligen Mißgriffen hinführen ſoll. Die beiden Zwecke, welche im Endzwecke unſeres bürgerlichen Lebens vereint erſcheinen, das Streben nach Sicherung und Erhaltung der Exiſtenz des bürgerlich vereinten Menſchen, und das zweite Streben deſſelben, nach Verbeſſerung aller Ver-

---

*) M. vergl. hierüber Schmalz Staatswirthſchaftslehre in Briefen, Bd. II. S. 152—154, Fulda Handbuch der Finanzwiſſenſch. §. 9, 10. S. 8, 9; und Pölitz die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſ. Zeit ꝛc. Bd. II. S. 215—216. Die entgegengeſetzte Meinung iſt durchzuführen geſucht worden, im Sophronizon herausgegeben von Paulus Bd. III. Heft 1; und auch Schön die Grundſätze der Finanz S. 20—27, und die Staatswiſſenſch. hiſtoriſch-philoſophiſch entwickelt ꝛc. S. 312—314 neigt ſich zu dieſer Meinung hin.

hältniſſe und Bedingungen ſeines Lebens, — dieſe beiden Strebepuncte, welche der bürgerlich vereinte Menſch im öffentlichen Leben verfolgt, ſollten wohl bei der Beſtimmung und Entwickelung der Grundgeſetze und Maximen der Finanzpolitik überall mit möglichſter Sorgfalt, und genauer ins Auge gefaßt werden, als dieſes ſo oft geſchieht. Nur bei dem erſtern Strebepuncte des bürgerlich vereinten Menſchen läßt ſich die oben angedeutete Grundmaxime unſerer Finanzpolitik als unbedingt wahr und völlig gegründet annehmen. Da, wo es die Sicherheit und Erhaltung des gemeinen Weſens und der bürgerlich vereinten Menſchheit gilt; da muß nach der Natur der Sache ſtets der öffentliche Bedarf unbedingt die Summe beſtimmen, welche das Volk von ſeinem Einkommen zur Beſtreitung der Laſten des bürgerlichen Lebens hergeben muß. Wo es ſich um die Erhaltung des Staats und ſeiner Angehörigen handelt, kann von Beachtung ſtaatswirthſchaftlicher Regeln, um durch unſere Unternehmungen den regelmäßigen Fortgang unſerer Betriebſamkeit nicht zu ſtören, nie die Rede ſeyn. Das Leben und die Freiheit und ihre Sicherung gehen allem Streben nach Gütererwerb, Beſitz, und Gebrauch voran. Sie ſind ſelbſt die Grundbedingungen nicht nur für den regelmäßigen Fortgang der Betriebſamkeit, ſondern für alle Betriebſamkeit überhaupt; und wenn für dieſe Zwecke mitunter nicht blos das reine Volkseinkommen von den öffentlichen Bedürfniſſen ganz verſchlungen, ſondern, wenn die öffentlichen Bedürfniſſe ſelbſt die Aufopferung eines Theils unſerer Capitalien erheiſchen ſollten, ſo kann zwar der Menſchenfreund hier über das Verhängniß klagen; aber nie kann davon die Frage ſeyn, ob das Volk die hierdurch für ſolches erwachſenden Laſten nicht übernehmen müſſe. Hier wird offenbar die öffentliche Conſumtion durch das öffentliche Bedürfniß nur allein und ohne alle Bedingungen beſtimmt und geregelt *). Aber nicht ſo erſcheint das

---

*) Sehr richtig iſt in dieſer Beziehung die Bemerkung von von Jakob Finanzwiſſenſchaft, Bd. I. S. 23. §. 40: die Forderungen der Nationalökonomie müſſen ſich Einſchränkungen gefallen laſſen, ſo bald dieſelben durch höhere Zwecke unvermeidlich geboten werden. — Was würde wohl aus unſerem lieben deutſchen Vaterlande geworden ſeyn, hätte man die Opfer, welche

Verhältniß der Dinge, wenn man den zweiten oben angedeuteten Zweck des bürgerlichen Lebens ins Auge faßt. Können in Bezug auf die Aufbringung der Mittel für den erſten Zweck die Grundſätze der Staatswirthſchaftslehre nur eine untergeordnete Rolle in der Finanzwirthſchaft der Regierungen anſprechen, ſo gebührt ihnen allerdings in Beziehung auf die Mittel für den zweiten Zweck der erſte Rang. Hier kann alſo von einer unbedingten Verbindlichkeit des Volks alles aufzubringen, was die Regierung für dieſen Zweck fordert, nie die Rede ſeyn; ſondern die Zuläſſigkeit, und Beachtungswürdigkeit aller ſolcher Forderungen der Regierungen iſt ſtets durch die Vorfrage bedingt, ob das Volk nach ſtaatswirthſchaftlichen Regeln das leiſten kann, was die Regierung für ihre Zwecke verlangt und bedarf.

Hier iſt es alſo, wo die ſtaatswirthſchaftlichen Regeln ſelbſt die Rechtlichkeit der Forderungen der Regierungen bedingen und beſtimmen, und wo allerdings die Ausgabe durch die Einnahme geregelt werden muß. Geſchähe dieſes nicht, das Streben der Regierung, den innern und äuſſern Wohlſtand der Staaten und Völker zu befördern, würde mit ſich ſelbſt in einen auffallenden Widerſpruch gerathen; und gerade das Mittel, das jenen Wohlſtand fördern ſoll, der Weg ſeyn, der das Volk zum Entgegengeſetzten hinführte. Selbſt die geiſtige Cultur, das Höchſte, nach deſſen möglichſter Beförderung eine Regierung hinſtreben mag, — ſelbſt dieſe Cultur würde bei der ewigen Wechſelwirkung zwiſchen geiſtiger Bildung und Reichthum untergehen müſſen, würden durch ein ſolches verkehrtes Streben dem Volke die Mittel entzogen, auf welchen zuletzt die Erlangung und Erhaltung ſeiner höchſt möglichen geiſtigen Ausbildung ruht. So wie der Privatman bei allen ſeinen, zunächſt auf Beförderung ſeines Wohlſtandes hinſtrebenden Unternehmungen ſich immer zuerſt die Frage vorlegt, ob er ohne Nachtheil für den bisherigen Stand ſeiner Betriebſamkeit jene Unternehmungen wagen und beginnen könne; ſo wie er ſtets den Aufwand, den ſolche Unternehmungen fordern können, mit dem davon zu erwartenden Gewinne vergleicht, und

---

man in dem Befreiungskriege von 1813—1815 bringen mußte, nur nach ſtaatswirthſchaftlichen Regeln abmeſſen wollen?

nur nach ſorgfältiger Vergleichung und Abwägung beider Momente, und erſt nachdem er ſich von dem Uebergewichte des Gewinnes über den Koſtenaufwand überzeugt hat, ſich in die Unternehmung ſelbſt einlaſſen wird; — eben ſo ſorgfältig muß auch hier die Regierung ſtets die Kräfte des Volks mit dem Aufwande, den es machen muß, um ihre Plane durchzuführen, und dann dieſen Aufwand ſelbſt wieder mit den Vortheilen vergleichen, welche ſich aus der Durchführung jener Plane hoffen und erwarten laſſen. Erſt dann mag zur Ausführung jener Plane geſchritten werden, wenn der Volkswohlſtand ſie erlaubt, und ihre Nützlichkeit im Vergleich mit dem dazu nothwendigen Koſtenaufwande klar und deutlich ſichtbar hervortritt. Wird früher zur Ausführung ſolcher Plane geſchritten, ſo können ſie bei allem Aufwande, welchen das Volk um ihrentwillen übernehmen muß, doch nur ſcheitern. So unermeßlich auch das Nationalvermögen ſeyn mag, ſo darf ſich dennoch keine Regierung durch dieſe Unermeßlichkeit beſtimmen laſſen, aufs Gerathewohl etwas zu unternehmen, das die öffentliche Conſumtion über den Standpunct hinaus erweitern könnte, den jene nach ſtaatswirthſchaftlichen Regeln hier ſtets zu beachten hat. Selbſt bei dem reichſten Volke ſind Unternehmungen, welche das Volkseinkommen unnütz verbrauchen, oder ſtatt dem Gemeinweſen wahre und wirkliche Vortheile zu gewähren, nur der Prachtliebe und Eitelkeit fröhnen, eben ſo wenig zu billigen und zu rechtfertigen, wie bei einem armen. Hier und dort iſt das Recht der Regierung zur Hebung öffentlicher Abgaben durch gleiche ſtaatswirthſchaftliche Normen begränzt *). Die un-

*) Auf jeden Fall erfordert die Lehre von der Unermeßlichkeit des geſammten Nationalvermögens, auf welche Schmalz a. a. O. Bd. II. S. 153 hindeutet, um die wenigere Bedächtlichkeit der Regierungen bei ihren Abgabenforderungen einiger Maßen zu beſchönigen, in der Anwendung gröſte Behutſamkeit, wenn dadurch nicht allerlei Finanzübertreibungen Thür und Thor geöffnet werden ſoll. Sehr beachtenswerth iſt gewiß die Bemerkung Veit Ludwigs von Seckendorf (teutſcher Fürſtenſtaat Thl. III. Kap. I. §. 5. S. 364): „Ob nun wohl ſcheinet, daß „die Ausgaben ſo viel und häufig einen Regenten fürfallen, daß „faſt nicht möglich wäre, mit ſeinen Einkünften ſolche zu er„ſetzen; immaſſen denn nicht ungewöhnlich, daß auch bei könig-

bedingte und unbeſchränkte Annahme des Grundſatzes: die Einnahme muß ſich nach der Ausgabe richten, kann nur da ſtatt finden, wo dieſes ein unabſehbarer Nothſtand gebietet, oder bei den Unternehmungen, welche Aufwand erfordern, ſolche Anlagen bezweckt und hervorgerufen werden, welche in ihrer frühern oder ſpätern Entwickelung dem Allgemeinen wahrhaft fruchtbringend ſind, und in dem letztern Falle die dermaligen Kräfte des abgabepflichtigen Volkes nicht überſteigen. Denn die nachfolgende Generation, für welche man durch, auf die Zukunft und für die Zukunft berechnete Anlagen zu ſorgen gedenken mag, hat auf die Kräfte des gegenwärtigen Geſchlechts nur in ſo weit Anſpruch, als dieſe zur Zeit reichen, und ſich nach Grundſätzen

„lichen und fürſtlichen Einkünften großer Mangel und Ungerech„tigkeit fürfället; andern Theils aber der gemeine Mann in „den Gedanken ſtehet, auch wohl etlichen Regenten vorgebildet „wird, es wäre ein fürſtlich Cammer-Einkommen, weil es ſo „mannigfaltig iſt, und ſich durchs ganze Land erſtrecket, auch „faſt ein Jeder etwas darzu giebet, nicht zu erſchöpfen, ſondern „es könnte alle Ausgaben ertragen; ſo iſt doch gewiß, daß durch „durch göttliche Providenz, auch der Vorfahren Fleiß ein jedes „ordentliches und in friedlichen unverrückten Stande befindliches „Regiment ſoviel Mittel hat, und mit göttlichen Segen erlanget, woferne nur mit rechter ordentlicher Verwaltung und „Gebrauch den Einkünften vorgeſtanden, und zumal der jetzt „gemeldte gemeinſchädliche Wahn abgeleget wird, als wenn nicht „auch ein ſehr großes und wichtiges Reichthum leichtlich und „unnützbarlich verſchwendet, und alſo auch Könige und Fürſten „in Armuth und Verderb ihrer Hoheit und Gewalt durch eine „unordentliche Haushaltung gelangen könnten"; — bei welcher Stelle übrigens noch Seckendorfs Herausgeber Biechling die Bemerkung macht: „dieſe Vorbildung von der Unerſchöpflichkeit „ihrer Mittel, welche großen Herren meiſt von intereſſirten Leu„ten gemacht wird, verurſachet eben das größte Uebel, daß nicht „ſelten mehr depenſirt wird, als die Einkunft des Landes er„tragen wollen. Continuirt man denn damit nur etliche Jahre, „ſo wachſen denen Cammern ſolche Laſten über den Hals, daß „man davon ſagen kann: adde parvum parvo, magnum cumu„labis acervum; ſintemal die alten Geſetze der Römer, ſo da „ſagen, fiscum censeri semper locupletem, unter die veralte„ten Geſetze gehören, ſo in Teutſchland nicht in Uebung ſind."

einer verſtändigen Wirthſchaftlichkeit für ſolche Anlagen und ihre Zwecke verwenden laſſen können. Nicht zu gedenken, daß ſelbſt für die Nachkommen am beſten geſorgt wird, durch gehörige Pflege der Wirthſchaft der gegenwärtig Lebenden; und daß der Ruin der gegenwärtigen Generation in der Regel auch den Ruin der Künftigen nach ſich zieht, alſo eine übermäßige Anſtrengung und Erſchöpfung der Gegenwärtigen, der Zukünftigen nicht einmal was hilft, ſondern vielmehr ſchadet.

Mit mehr Sorgfalt, als dieſes meiſt geſchieht, ſollte man darum in unſeren Finanzbudgets die unerläßlich nothwendigen Ausgaben von den blos nützlichen oder nur nützlich ſcheinenden, oder wohl gar nur den äuſſeren Glanz und die Eitelkeit der Regierung bezweckenden Aufwandsposten ſcheiden. Was der Staat und ſeine Regierung zur Sicherung ihrer Exiſtenz und zur Erhaltung ihrer Angehörigen unerläßlich nothwendig bedürfen, der Aufwand, der zur Unterhaltung der ſtehenden Heere in Kriegs- und Friedenszeiten, zur Herſtellung und Sicherung des ſteten Fortgangs der Juſtiz und Sicherheitspolizei und aller dazu gehörigen Anſtalten, was ferner zur zweckmäßigen Erhebung und Verwaltung der öffentlichen, für die angedeuteten Zweige der Verwaltung nöthigen Einnahmen erforderlich iſt, dieſes ſollte mit möglichſter Sorgfalt geſchieden werden von den mancherlei Ausgaben, zu welchen öffentliche Anſtalten für die Beförderung des innern und äuſſern Volkswohlſtandes hinführen, von den Aufwandsposten für öffentliche Bildungsanſtalten, öffentliche Kunſtwerke, Land- und Waſſerſtraßen, diplomatiſche Sendungen, und für die Privatbedürfniſſe des Regenten und den Glanz ſeines Hofes; — kurz von den nur nützlichen und Prachtausgaben, welche in unſern Finanzbudgets mit den unerläßlich nothwendigen Ausgaben für den oben angedeuteten erſten Zweck des bürgerlichen Vereins meiſt in bunter Reihe durch einander laufen *). Denn

---

*) Die Abſtufungen für die Grade der Nothwendigkeit der öffentlichen Ausgaben möchten etwa folgende ſeyn: 1) für Landesvertheidigung; 2) für Erhaltung des Friedensſtandes nach Auſſen auf diplomatiſchem Wege; 3) für Erhebung der Staatseinkünfte; 4) für Verzinſung der Staatsſchulden; 5) für die Civilliſte des Regenten; 6) für die Beſoldung der Beamten und öffentlichen Diener; 7) für Anſtalten und Einrichtungen, welche die Beför-

blos nur bei den Ausgabepoſten der erſten Art iſt die unbedingte Verbindlichkeit des Volks zur Deckung dieſer Ausgaben durch einen Theil ſeines Einkommens, und die unbeſchränkte Abhängigkeit der Einnahme von der Ausgabe anzuerkennen, und zu rechtfertigen. Bei den Ausgabepoſten der letztern Art hingegen ſind ſtets die oben angegebenen Vorfragen mit möglichſter Sorgfalt zu berückſichtigen; und nicht zu verkennen iſt es insbeſondere, daß jede Anforderung an das Volk zu desfallſigen Leiſtungen unterbleiben müſſe, ſobald durch dieſe Leiſtungen der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebſamkeit in irgend einer Beziehung gefährdet erſcheint. *). Ausgaben der erſten Art ſind wahre rechtlich begründete Schulden für das Volk, deren Abtragung ſich niemand entziehen kann. Aber nicht ſo Abgaben der letztern Claſſe. Laſſen ſich auch dieſe in einiger Beziehung als Schulden des Volks anerkennen, ſo bleiben es doch immer nur ſehr bedingte Schulden, abhängig von den Vortheilen, welche ſie dem Volke verſprechen, und ferner abhängig von höheren Zwecken, welche dabei nie aus dem Auge geſetzt werden dürfen. Treten ſie dieſen höhe-

---

derung des materiellen und geiſtigen Wohlſtandes des Volks zum Zwecke haben; 8) für Fonds zum Abtragen von Staatsſchulden, wo dergleichen vorhanden ſind. M. vergl. Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. §. 363. S. 381. — Auch vergl. m. über die hier behandelte Materie überhaupt noch von Rottek Fortſetzung von von Aretin Staatsrecht der conſtitut. Monarchie, Bd. II. S. 300—307. Doch ſcheint es uns ein mehr nur idealer, als realer und practiſch brauchbarer Anhaltspunct für die Auffindung des richtigen Maaßes der einem Volke aufzulegenden Abgaben zu ſeyn, wenn von Rottek die Zuſtimmung der Steuerpflichtigen, oder eigentlich der Volksrepräſentanten, als den Regulator für das richtige Abgabenmaas aufſtellt. Die Organe des Geſammtwillens, von welchen er ſpricht, ſind gar oft nicht diejenigen, welche die Steuer zahlen und deren Druck empfinden; ſie ſind daher gegen das richtige Maas ſehr gleichgültig.

*) Sehr treffend iſt in dieſer Beziehung gewiß die Bemerkung von Destütt de Tracy Commentaire sur l'esprit des loix de Montesquieu S. 472: Le sécours le plus éfficace, que les gouvernans puissent donner aux gouvernés, est toujours l'argent, qu'ils evitent de leur enlèver.

ren Zwecken nicht entgegen, und erkennt das Volk die Nützlichkeit eines ſolchen Aufwandes, ſo wird es auch ſtets ohne Widerrede dazu ſteuern *).

§. 127.

So lange das bürgerliche Weſen noch in ſeinem rohen Urzuſtande ſich befindet, und ſo lange überhaupt durch deſſen Ausbildung der Volkswohlſtand noch nicht zu einer gewiſſen Stetigkeit und Feſtigkeit gediehen iſt, ſo lange muß nach der Natur der Dinge auch die Ausmittelung der Quellen für die Bedürfniſſe des Gemeinweſens, und noch mehr die Vertheilung des Volkseinkommens zwiſchen dem Volke und der Regierung, immer äuſſerſt ſchwierig ſeyn **). Von den ärmlichen Ueberſchüſſen, welche die

---

*) Auf einem Anerkenntniſſe der Art beruhen wohl die vielen, Bewunderung erregenden, Bauwerke an Kirchen, Paläſten, Burgen, Klöſtern, Rathhäuſern, Brücken, und Waiſen- und Krankenhäuſern, welche deutſche und italieniſche Städte im Mittelalter aufführten, trotz ſo vieler Störungen, welche Kriege und Verwüſtungen in jener Zeit mindern Reichthums des Volkes veranlaßten. Zwar mag bei manchen dieſer Bauwerke der Hauptgrund ihrer Ausführung in den damaligen religiöſen Anſichten des Volks zu ſuchen ſeyn. Doch eben ſo viel mag der damals auf das Oeffentliche gerichteten Thätigkeit zuzuſchreiben ſeyn; — einer Thätigkeit, welche den Genuß und die Bequemlichkeit des Einzelnen in den Hintergrund ſtellte, und die Liebe für die Vaterſtadt zu einer Haupttriebfeder der Leiſtungen erhob, welche ſolche Ausführungen zur Förderung des Glanzes der Städte verlangten.

**) Ein ſehr intereſſantes Beiſpiel, wie man dieſen Gegenſtand im Mittelalter behandelte, gibt das vom Kaiſer Friedrich II. hinſichtlich ſeiner Reiche Neapel und Sicilien angenommene Steuerſyſtem, und die deßfallſige Finanzverwaltung. Die damals beſtandenen Staatseinkünfte zerfallen hiernach in folgende Kategorien: 1) perſönliche Leiſtungen und unmittelbare Verpflichtungen; namentlich Kriegsdienſte, unentgeldliche Verpflegung des Kaiſers und ſeiner Beamten bei ihren Umherreiſen, wofür jedoch auch oft Geldzahlungen ſtatt fanden; 2) Hand- und Spanndienſte zur Anlegung neuer Städte und Burgen, Lieferungen und An-

die Betriebſamkeit eines noch an der Gränze des Naturzuſtandes ſtehenden Volkes gewährt, läßt ſich für die öffentlichen Bedürfniſſe und die öffentliche Conſumtion nicht nur ſchon an ſich äuſſerſt wenig erwarten, ſondern hier ſteht den Anforderungen der Regierungen immer auch noch das im Wege, daß der Menſch immer um ſo weniger geneigt iſt, viel für öffentliche Zwecke zu thun, je tiefer er noch in ſeiner bürgerlichen Cultur ſteht, und

---

Anfuhr von Holz für die Flotte und das Kriegszeug; 3) Einnahmen von den Lehengütern, während der Minderjährigkeit des Vaſallen, und von geiſtlichen Stiftern und Klöſtern, während ihrer Erledigung; 4) Einnahmen beim Lehenwechſel, Eröffnungen von Lehen, für Legitimation unehelicher oder Prieſterkinder, und für andere Gnadenbezeigungen; 5) Einnahmen von Krongütern; 6) Grundzins von dem nicht zu Kriegsdienſten ausgegebenen Lande, und von vielen ſtädtiſchen Grundſtücken; 7) Handelsſteuern bei der Aus- und Einfuhr vieler Waaren; Zölle, Hafen-, Wege- und Wagegelder; 8) Einnahmen von dem eigenen Handel, oder von den in dieſer Beziehung beſteuerten Gegenſtänden, namentlich Eiſen, Kupfer, Stahl, Seide, Salz und Farbwaaren; 9) Verzehrungsſteuern, beim Eingang in die Städte oder von den Gewerbetreibenden erhoben, z. B. von Seife, Talg, Fleiſch, Wein, Getraide; 10) Schutzgelder und beſondre Steuern von Juden und Saracenen; 11) Gerichtsgefälle und Strafgelder; 12) auſſerordentliche Steuern, oder ſogenannte Collekten, welche in der Regel jedoch vor ihrer Hebung auf Land- oder Reichstagen verwilligt werden mußten, indeß auch mitunter ohne eine ſolche Verwilligung ausgeſchrieben, auf die einzelnen Landſchaftsbezirke, und wieder auf deren einzelne Orte vertheilt, und von den Ortsbeamten erhoben wurden. — Die Ausgaben, welche von dieſen Einkünften beſtritten wurden, waren folgende: 1) Zuſchuß zu den Kriegsausgaben für Söldner und Matroſen, zur Rüſtung der Flotte, zum Feſtungsbau, zur Anſchaffung von Kriegszeug ꝛc. ꝛc.; 2) zur Beſoldung der Beamten; 3) zu Gnadenbezeigungen; 4) für Unterhaltung des Hofſtaats; 5) für Wiſſenſchaft und Kunſt. — Die Krongüter wurden theils auf Rechnung verwaltet, theils verpachtet. Im erſten Fall trat genaue Aufſicht ein, welche gewöhnlich ein in jeder Landſchaft hierzu beſtellter eigener Procurator zu führen hatte. Bei Verpachtungen ließ man ſich Bürgſchaft ſtellen. M. vergl. von Raumer Geſchichte der Hohenſtaufen Bd. III. S. 542—555.

je weniger er die Vortheile des bürgerlichen Lebens kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Was er dem bürgerlichen Weſen hier leiſtet, beſchränkt ſich darum lediglich auf perſönliche Hingebung zur Vertheidigung des Gemeinweſens gegen die Anfälle innerer und äuſſerer Feinde, und Erhaltung der bürgerlichen Sicherheit und Ordnung. Für andere Leiſtungen hat er in dieſer Lage bei weitem zu wenig Sinn, als daß ſie ſich, ohne ihn zur auffallendſten Unzufriedenheit zu reizen, von ſeiner Seite erwarten ließen.

Bei einer ſolchen Lage der Dinge kann alſo die Regierung ſich die Mittel zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe nur in einer Theilnahme am Beſitze und der Bewirthſchaftung des Grundes und Bodens ſuchen, den ihr Volk bewohnt; und das Volk wird auch immer um ſo geneigter ſeyn, ihr dieſe Theilnahme zu geſtatten, da ihm ſeine geringe Zahl und der niedrige Stand der Bevölkerung ſeines Landes ohnedieß nicht geſtattet, den ganzen Umfang ſeines Bodens ſo zu bewirthſchaften, wie er ſich von einer ſtärkeren und wohlhabenderen Volksmaſſe bewirthſchaften ließe. Statt einer ſolchen Theilnahme widerſtreben zu wollen, wird es vielmehr dem Volke erwünſcht ſeyn, ſeine Regierung und das Gemeinweſen gleichſam auf eigene Rechnung leben, und ſich vor allen Anforderungen der Regierung zu weitern als den angedeuteten perſönlichen Leiſtungen geſichert zu ſehen.

Auf dieſen ganz natürlichen und ſehr einfachen Verhältniſſen beruht wohl der Domänenerwerb und Beſitz der Regierungen, den wir bei allen Völkern in den erſten Zeiten ihres bürgerlichen Weſens und auch ſpäterhin ſo lange finden, bis der Wohlſtand und die Cultur der Völker ſo weit herangereift waren, daß das Volk ſich im Stande ſah, ſeiner Regierung die Mittel zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe auf andere Weiſe, durch Abtretung eines Theils vom Einkommen der Privatbetriebſamkeit zu ſchaffen *). Bei den geringen Bedürfniſſen, welche

*) Zwar mag es nicht ohne Schwierigkeit ſeyn, den Urſprung der Domänen auf die hier angedeutete Weiſe in den einzelnen Ländern, wo den Regierungen dergleichen Fonds zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe zuſtehen, hiſtoriſch nachzuweiſen, und darum haben von Haller Reſtauration der Staatswiſſenſchaft, Bd. II. S. 267 folg. und Schmalz d. deutſche Staatsrecht ꝛc.

beide das Volk und ihre Regierungen in der Periode hatten, in welche jene Theilung fällt, konnten auch wohl die Regierungen ohne Schwierigkeit aus dem Ertrage des ihnen zugewieſenen oder von ihnen ſich vorbehaltenen Theiles des Grundes und Bodens des Landes die öffentlichen Bedürfniſſe ausreichend decken, und

---

§. 224. S. 143, die Domänen als bloſe Privatbeſitzungen der Regentenfamilien angeſprochen. Auch mag es nicht unrichtig ſeyn, daß ein großer Theil der Domänen in unſern civiliſirten europäiſchen Ländern aus einem ſolchen Privateigenthume unſerer Regentenhäuſer ſich ableiten laſſe. Wie denn das Staatsrecht des Mittelalters, das Lehenweſen, auf dem Grundſatze ruhte, der König ſey der allgemeine Oberherr und urſprüngliche Eigenthümer alles Landes in einem Reiche, und niemand könne Land beſitzen ohne es unmittelbar oder mittelbar vom Könige geliehen zu erhalten, auch in unſern deutſchen Ländern das Domänialbeſitzthum unſerer dermaligen Regenten aus urſprünglichem Familien- und Privatbeſitzthum unſerer regierenden Häuſer, zum bei weitem größten Theile hervorgegangen iſt. Doch nach der Beſtimmung, welche der Ertrag der Domänen im Laufe der Zeit überall erhalten hat, iſt wenigſtens ſtaatswirthſchaftlich die Sache betrachtet, keine andere, als die oben angegebene Darſtellung möglich. Auf jeden Fall iſt es unleugbar, daß in der frühern Zeit der Geſchichte der Staaten man immer zuerſt auf Deckung der öffentlichen Bedürfniſſe durch den Ertrag der Staatsländereien ausging, ehe man es ſich erlauben mochte, oder ſich für berechtiget hielt, dafür einen Theil des Privateinkommens des Volks in Anſpruch zu nehmen. Waren die Völker von ihren Herrſchern nicht rein unterjocht, ſo würde ein Anfordern von etwas mehr, als bloſen Dienſtleiſtungen, für den Herrſcher wohl das Erſte geweſen ſeyn, das ſie zum Widerſtand gegen ihre Herrſcher veranlaßt haben würde, wie denn auch vorzüglich der Zehente, den Carl der Große nach der Beſiegung der Sachſen für die Geiſtlichkeit forderte, der Hauptgrund ihres ſo angeſtrengten Widerſtrebens gegen die fränkiſche Herrſchaft war. — Daß übrigens auch in Freiſtaaten in der Zeit in Domänen die vorzüglicheren Fonds für die öffentlichen Bedürfniſſe geſucht wurden, zeigt die Geſchichte der griechiſchen Freiſtaaten, und die Geſchichte der römiſchen Republik. M. vergl. Böckh Staatshaushalt der Athener, Bd. I. S. 318 folg., und Hegewiſch Verſuch über die römiſchen Finanzen, S. 19 folg.

wenn auch die Wirthſchaft der Regierungen mit der Bewirthſchaftung des dem Volke verbliebenen Theils nicht gleichen Schritt hielt, ſo konnte dennoch das Volk den Verluſt, den es dadurch an ſeinem Totaleinkommen erlitt, um ſo leichter verſchmerzen, als der Ertrag ſeines Theils zur Befriedigung ſeiner Privatbedürfniſſe noch immer ausreichte, und die Nachtheile, welche aus der weniger zweckmäßigen Wirthſchaft der Regierungen hervorgingen, immer zunächſt nur auf ſie zurückfielen, ohne dem noch immer nicht abgabepflichtigen Volke ſonderlich fühlbar zu werden. Doch ganz anders mußte ſich die Sache geſtalten, als die immer zunehmende Erweiterung der öffentlichen Zwecke und die damit in gleichem Verhältniſſe fortſchreitende Zunahme und Vermehrung der Bedürfniſſe der Regierungen, dieſe nöthigten, die Maxime, auf ihre eigene, von der Volkswirthſchaft getrennte, Rechnung zu leben, allmählich aufzugeben, und für ihre öffentlichen Bedürfniſſe einen Theil des Volkseinkommens anzuſprechen, den ſie früherhin der Privatconſumtion allein überlaſſen hatten. Jetzt mußte ganz natürlicher Weiſe die Frage entſtehen, ob es räthlich und nützlich ſey, die früherhin beſtandene Theilung des Grundes und Bodens in ſeiner bisherigen Geſtaltung fortbeſtehen zu laſſen, und jemehr ſich hier im Volke die Ueberzeugung verbreitete, die Bewirthſchaftung des der Regierung überlaſſenen Theils halte mit der Bewirthſchaftung des dem Volke verbliebenen nicht gleichen Schritt, um ſo ſtärker mußte man zu der Einſicht hingeleitet werden, es ſey beſſer, die Regierung ſuche lieber die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe in einem Theile des Ertrags der Volksbetriebſamkeit und in öffentlichen Abgaben, als in der Beibehaltung und Selbſtbewirthſchaftung des ihr früherhin zugewieſenen Grundeigenthums.

Dadurch wird es begreiflich, wie es kommen konnte, daß das Domänenweſen und ſein Umfang ſich beinahe in allen Ländern in gleichem Verhältniſſe verringerte, wie ſich der Wohlſtand des Volks und die Laſt der öffentlichen Bedürfniſſe erweiterten *),

---

*) Ueber den Urſprung der ehemaligen Reichsdomänen, ſo wie der Landesdomänen in Deutſchland, ſ. m. Hüllmann deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters (Berlin 1805. 8.) S. 1—11. Reichsdomänen waren der Inbegriff von Erbgütern theils der Merowingiſchen und Pipiniſch-Carolingiſchen Königsfamilien, theils und hauptſächlich der vielen unterdrückten Stammfürſten

und wie es allmählig dahin kam, daß man den Ertrag der Domänen unter den Fonds zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe in den bei weitem meiſten Landen mehr nur für eine ſubſidiariſche Einnahmequelle anſieht, als für die Hauptquelle *); und

---

der einzelnen deutſchen Völkerſchaften. Landesdomänen hingegen ſind eine Miſchung von fürſtlichen Stamm- und Familiengütern, von an ſich gebrachten, ſowohl mittelbaren als unmittelbaren, Reichsdomänen, von angefallenen Reichspfandſchaften, und von ſeculariſirten Stifts- und Kloſtergütern. — Wie anſehnlich zur Zeit der Carolinger die Maſſe der Reichsdomänen war, ergiebt das Verzeichniß derſelben bei Hüllmann a. a. O. S. 19—35. Die Kaiſer lebten bis auf Rudolph I. größtentheils von ihren Cammergütern, und obſchon Ludwig der Fromme geradezu viel davon verſchenkte, ſo blieben ſie doch unter den ſächſiſchen Kaiſern, und ſelbſt bis zu Heinreich IV. beträchtlich. M. vergl. (von Boſſe) Darſtellung des ſtaatswirthſchaftl. Zuſtandes in den deutſchen Bundesſtaaten ꝛc. (Braunſchweig 1820. 8.) S. 113.

*) So ertrugen die Domänen z. B. in Großbritannien und Irland nach dem Finanzetat f. d. Jahr 1813 bei Colquhoun a. a. O. Bd. I. S. 270 69,018 Pf. 1 Sch. 10 Penc., und verhielten ſich zu dem Geſammtbetrage der Staatseinnahme (69,247,097 Pf. 14 Sch. 9½ Penc.) ohngefähr wie 1 = 1000. — In Oeſtreich, das bekanntlich unter allen europäiſchen Staaten die meiſten Domänen noch beſitzt, ertragen dieſe nach Liechtenſtern Lehrbuch der Statiſtik aller gegenwärtig beſtehenden europäiſchen Staaten (Wien und Dresden 1821. 8.) Abth. I. S. 72, jährlich bei 20 Mill. Gulden, und verhalten ſich zur geſammten Staatseinnahme (140 Mill. Gulden), wie 2 = 7. In Preußen nimmt man ihren Ertrag zu 6,780,000 Thaler an, oder zu 13,2 Procent der geſammten Staatseinkünfte; in Sachſen zu 754,000 Thaler oder 15,6 Procent aller Einkünfte; in Bayern zu 6,956,000 Gulden oder 23,4 Procent der geſammten Einkünfte; in Würtemberg zu 2,615,000 Gulden oder 28 Procent aller Einkünfte; in Baden zu 1,240,000 Gulden oder 16,8 Procent aller Einkünfte; im Großherzogthum Heſſen zu 1,439,000 Gulden oder 24,4 Proc. aller Einkünfte; in Frankreich zu 31 Millionen Franken oder 3,7 Proc. der geſammten Einkünfte. M. ſ. Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 95. S. 95 und von Malchus Statiſtik ꝛc. S. 47. Die Zahl der franzöſiſchen

warum im Gegentheile beinahe überall jetzt öffentliche Abgaben, als die Hauptquelle für die Mittel zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe gelten, während man ſie früherhin nur als Nebenfonds hierfür betrachtete *), und daß überhaupt öffentliches und Privat-

---

Domänenſtücke betrug im Jahre 1830 nach dem **Rapport** des damaligen Finanzminiſters (im **Moniteur** 1830 Nr. 104 **Supplem. III.** S. 9) 1,209,669; und wurde deren Grundwerth geſchätzt auf 4,631,580 Franken. Einen Haupttheil der franzöſiſchen Domänen bilden die darunter begriffenen Waldungen; i. J. 1830 zu 1,340,000 Hectaren angegeben. Die Koſten der Domänenverwaltung betrugen damals 5,1 Procent des Ertrags derſelben.

*) Dieß war der Fall namentlich in unſerm deutſchen Vaterlande. So wenig man in ältern Zeiten hier etwas von Reichsſteuern wußte, faſt eben ſo wenig wußte man in den einzelnen deutſchen Landen von Landſteuern. Der Fürſt oder Graf hatte ſeine Cammergüter, aus deren Ertrage alle vorkommende Ausgaben reichlich beſtritten werden konnten. Der Bürger gab zwar allenfalls, wenn die Staatscaſſe nicht in den beſten Umſtänden war, etwas zur Beſtreitung der Gemeinheitsausgaben, und der Bauer entrichtete ſeinen Zins; allein dieſe waren keine Landſteuern. Nur in ganz auſſerordentlichen Fällen, wenn der Fürſt bei einem Kriege oder einer Fehde etwa in Gefangenſchaft gerieth, hielt man es mit Recht für Pflicht, die Summe aufzubringen, welche der Sieger für ſeine Befreiung forderte. Selbſt die Römermonate bezahlten die deutſchen Fürſten aus dem Ertrage ihrer Cammergüter bis zum Jahre 1543, wo in dem R. A. v. d. J. §. 24 der Grundſatz ausgeſprochen wurde, den Unterthanen der Reichsſtände liege die Verbindlichkeit ob, zu den damals verwilligten Römermonaten ohne allen Unterſchied zu ſteuern. Häberlin Handb. des deutſchen Staatsrechts Bd. II. S. 267 folg. Doch ſo ſehr ſich auch ſeitdem die Steuerpflicht der deutſchen Landesunterthanen, beſonders ſeit der Mitte des ſiebenzehenten Jahrhunderts erweiterte, ſo blieben dennoch, nach den hierüber in dem J. R. A. §. 180 und in der bekannten kaiſerlichen Reſolution vom 12. Februar 1671 feſtgeſtellten Grundſätzen, wenigſtens für die Bedürfniſſe der Landesverwaltung noch immer die Einkünfte aus den Cammergütern die Hauptquelle; und noch bis zur Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes war es ein Hauptgrundſatz der deutſchen Staatsverfaſſung, daß, einzelne beſondere Gegenſtände und Fälle der drin-

einkommen in allen Ländern ſo in einander verwoben ſind, daß beide in ewiger Wechſelwirkung, und eigentlich nur als unzertrennbare Theile eines Ganzen erſcheinen.

Zwar möchte es beim erſten Anblicke wünſchenswerth erſcheinen, die Finanzwirthſchaft der Regierungen wieder auf ihre frühere Geſtaltung zurückzuführen, und das Leben der Regierungen auf eigene Rechnung ſo wieder herzuſtellen, wie wir es im Urzuſtande des Staatenweſens, und während der allmähligen Ausbildung deſſelben zu ſeiner jetzigen Geſtaltung, die lange Zeit des Mittelalters hindurch erblicken. Ein ſolches Finanzwirthſchaftſyſtem möchte überdies ſcheinbar den Völkern und den Regierungen manche ſehr unangenehme Reibungen erſparen, welche die dermalige Abhängigkeit des öffentlichen Einkommens und der öffentlichen Conſumtion vom Privateinkommen und der Privatconſumtion begleiten, und nothwendig begleiten müſſen. Und einer unſerer denkendſten Staatswirthſchaftslehrer *) iſt ſogar der Meinung die Wiederherſtellung

---

gendſten Noth abgerechnet, die Unterthanen zur Beſtreitung der Regierungslaſten etwas beizutragen nicht verbunden ſeyen. M. vergl. von Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit des weltl. Reichsfürſten aus den Handlungen ſeines Vorfahren, S. 24. Ueber die Veranlaſſung und die allmähliche Ausbildung des Steuerweſens in England, ſ. m. Millers hiſtoriſche Entwickelung der engl. Staatsverfaſſung, überſ. v. Schmid Bd. II. S. 70 folg.

*) M. vergl. Krug Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthſchaftslehre S. 120. §. 140. — Namentlich hält derſelbe die Ausführung dieſer Idee für Preußen möglich, und hat ſich über die Art und Weiſe, wie dieſes geſchehen könne, in ſeinen Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußiſchen Staates Bd. II. S. 471 folg. ſehr umſtändlich verbreitet. Doch mir wenigſtens will es bedünken, gerade die Vorausſetzungen, welche Krug dabei macht, ſeien nach der Natur der Dinge nie zu erwarten, und damit ſpreche ſich die Unausführbarkeit des Vorſchlags von ſelbſt aus. Auch nichts andres als dieſes läßt ſich von dem wahren Glücke erwarten, das Büſch vom Geldumlaufe Bd I. S. 671 in der guten Benutzung der Domänen durch einen haushälteriſchen Fürſten für die Unterthanen findet. Selbſt der haushälteriſchſte Fürſt wird nie im Stande ſeyn, ſeine Domänen ſo zu benutzen, wie ein nur mittelmäßig haushälteriſcher Privatmann ſein Privatgrundeigenthum benutzt.

jener früheren Einrichtung unſeres öffentlichen Lebens ſey nicht ſonderlich ſchwierig; ein Staat deſſen reines Nationaleinkommen doppelt ſo viel oder vielleicht weniger beträgt, als der jährliche Staatsaufwand in Summe, ſey im Stande, ſeine bis dahin regelmäßig aufgebrachte jährlichen Bedürfniſſe, ganz durch Vermehrung und vortheilhafte Verwendung ſeiner Domänen aufzubringen, und alle Abgaben auf Gewerbe und Perſonen zu entbehren. Inzwiſchen bei näherer Beleuchtung ſcheint für jeden Staat, deſſen Bevölkerung mit dem Flächengehalte ſeines Umfangs nicht in einem ganz unrichtigen und einem gar zu niedrigen Verhältniſſe ſteht, und wo der Volkswohlſtand einmal eine gewiſſe Ausbildung erhalten hat, und weiter vorwärts zu ſchreiten ſtrebt, ein ſolches Syſtem der Finanzwirthſchaft in mehr als einer Beziehung doch äuſſerſt nachtheilig zu ſeyn.

Was den Domänen, als Fonds zu Aufbringung der öffentlichen Bedürfniſſe überall vorzüglich im Wege ſteht, iſt die Schwierigkeit, ihnen denjenigen Grad von Einträglichkeit zu geben, den ſie nach ihrer Natur und nach ihrem Umfange bei guter Bewirthſchaftung haben könnten, und haben ſollten. Der bekannte Satz, daß die Regierung eines Staates nie ein guter Gewerbsmann zu ſeyn vermöge, findet wohl bei keinem Gewerbe ſo überzeugende Belege, wie bei der Bewirthſchaftung des dem Staate zugehörigen Grundeigenthums, welches die Domänen bilden *). So ſehr auch die Regierung nach der Größe der ihr zu Gebote ſtehenden Fonds im Stande zu ſeyn ſcheint, ihre Domänenbeſitzungen auf das Beſte und auf die einträglichſte Weiſe zu benutzen, ſo geſchieht es in der Regel dennoch nicht, weil keine Regierung die ihr zugehörigen Ländereien ſelbſt bewirthſchaften kann, ſondern dieß über-

*) Scheint in einzelnen deutſchen Ländern der wirthſchaftliche Zuſtand der fürſtlichen Cammergüter auf das Gegentheil hinzudeuten, ſo beruht dieſe Erſcheinung auf ganz eigenen Verhältniſſen, vorzüglich aber in den mancherlei Vorrechten und Vortheilen, welche man den Cammergütern gegen Privatbeſitzungen zugeſtand, und insbeſondere auf der Befreiung derſelben von bürgerlichen Laſten. Und doch kamen die Cammergüter bei weitem nicht ſo empor, wie ſie nach dieſen Wirthſchaftsvortheilen hätten empor kommen können. M. vergl. von Boſſe a. a. O. S. 29 u. 300.

all Agenten überlaſſen muß, welche ſtets in einem ganz anderen Geiſte zu wirthſchaften pflegen, als der Privatmann der ſeine eigene Wirthſchaftung führt*). Vorzüglich darin liegt der Grund, warum bei allem Scheine von Erleichterung, welche das Volk durch das Daſeyn von Domänen zu genießen glaubt, dieſe Erleichterung dennoch nirgends recht nachzuweiſen iſt; warum vielmehr aus dem Domänenweſen meiſt baarer Nachtheil für das Volk hervorgeht. Denn wirklich trifft der Nachtheil, der die minder gute und einträgliche Bewirthſchaftung der Domänen begleitet, doch zuletzt niemand anders, als das Volk; und zwar auf zweifache Weiſe. Einmal trifft jener Nachtheil das Volk in ſo fern, als ſich durch die minder gute und einträgliche Bewirthſchaftung der Geſammtbetrag ſeines rohen und reinen Einkommens, oder die zur Beſtreitung der Privat- und öffentlichen Conſumtion erforderliche Gütermaſſe, mindert. Andern Theils aber leidet das Volk durch das Domänenweſen wieder in ſo fern, als zu dem angedeuteten negativen Schaden noch der poſitive Nachtheil hinzu kommt, daß das Volk den Ausfall, den die minder gute und einträgliche Bewirthſchaftungsweiſe für die Staatscaſſen herbeiführt, durch erhöhte Abgaben decken muß; daß es alſo, ſo ſehr auch durch die Domänenbewirthſchaftung der Regierung das geſammte Volkseinkommen verringert ſeyn mag, dennoch von dieſem geringeren Einkommen einen größern Theil für öffentliche Zwecke und der öffentlichen Conſumtion abgeben muß, als es auſſerdem hätte abgeben müſſen.

Mit Recht haben alſo wohl mehrere ſtaatswirthſchaftliche Schriftſteller den Regierungen die Veräuſſerung ihrer Domänen, und die Verwendung des Erlöſes aus denſelben zum Abtrage der Schulden empfohlen, welche ſie und ihre Völker bald mehr bald minder drücken**). Freilich mögen dieſe Vorſchläge nicht in allen Ländern

*) So gewährten z. B. die von der Bayeriſchen Regierung ſelbſt verwalteten Domänen zwar in den vier Jahren von 1819—1823 eine Bruttoeinnahme von 278,875 Gulden, koſteten aber an Verwaltungs- und Betriebsaufwand 372,971 Gulden, hatten alſo folgeweiſe eine dem Staate zur Laſt fallende Mehrausgabe von 94,496 Gulden. M. vergl. von Holzſchuher der Bayer. Landtag v. J. 1825, Bd. I. S. 255.

**) M. vergl. z. B. Adam Smith Unterſuch. über die Natur und

gleich leicht und mit gleichem Nutzen ausführbar ſeyn. Denn in minderbevölkerten und minderwohlhabenden Ländern werden gerade dieſe Momente die Regierungen immer zur Beibehaltung wenigſtens des größeren Theils ihrer Domänen nöthigen, und hier möchte wenigſtens eine an ſich noch ſo nützliche Maxime leicht zu dem Entgegengeſetzten von dem hinführen, was ſich davon in ausreichend bevölkerten und in ſolchen Ländern erwarten läßt, wo der Wohlſtand des Privatmannes die Höhe erreicht hat, um ſich dem Erwerbe und der Bewirthſchaftung der bisher im Staatseigenthume und Beſitz geweſenen Ländereien mit Erfolg widmen zu können *).

---

die Urſachen des Nat. Reichth., Bd. IV. S. 242; Chriſt. Jak. Kraus Staatswirthſch., Bd. V. S. 11 folg. und vermiſchte Schriften, Bd. II. S. 146 folg.; Lüder über Nationalinduſtrie und Staatswirth., Bd. III. S. 481 folg.; Sartorius von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirtſchaft nach A. Smith S. 189 folg.; von Jakob Grundſ. der Nat. Oekon. 3te Aufl. §. 622. S. 370 folg.; Eſchenmeyer über den Staatsaufwand und die Bedeckung deſſelben (Heidelb. 1806. 8.) S. 71 u. a. m.

*) Sehr richtig und beachtenswerth iſt in dieſer Beziehung die Bemerkung des Grafen von Soden Nat. Oek. Bd. V. S. 50. §. 65: So lange noch nicht alle Urproducenten ökonomiſtiſch an einem Stoffe beſchäftiget werden können, werde die Veräuſſerung der Staatsdomänen nur eine Maſſe von Grundeigenthum in den Nationalbeſitz werfen, die aus Mangel an Producenten, vorzüglich ſolcher, welche den zur Production unerläßlichen Capitalſtoff beſitzen, weit weniger Producte liefern wird, als bei der Verwaltung des Staats. — Haben die in den neueſten Zeiten in mehreren Staaten vorgenommenen Veräuſſerungen der Domänen dem allgemeinen Wohlſtande nicht den Vortheil gebracht, den man ſich davon verſprach, ſo lag wohl der Grund davon nur darin, daß ſie nicht zur rechten Zeit veräuſſert wurden. In der verhängnißvollen Zeit, wo die Veräuſſerungen vorgenommen wurden, und bei dem überall bemerkbaren Rückſchreiten des Volkswohlſtandes, war freilich das Volk zu einer ſolchen Erweiterung ſeines Beſitzthumes nicht geeignet, und die Güter mußten nur Speculanten in die Hände fallen, die zu ihrer guten Bewirthſchaftung noch weniger fähig waren, als die Regierungen.

Inzwiſchen unverkennbar iſt es, daß es allen Regierungen nach ächten ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen nicht genug empfohlen werden könne, allmählig auf Ueberlaſſung ihres Theils am Grunde und Boden des Landes an den Privaten hinzuwirken, und daß das hier und da vorherrſchende Streben, die Domänenbeſitzungen eher zu vermehren, als zu vermindern, mit dem Streben der Regierungen, den Volkswohlſtand zu erhöhen, und mehr zu befeſtigen, ſich nicht wohl vereinigen laſſe. Die einzigen Ländereien, welche in einem großen civiliſirten und monarchiſch regierten Staate der Krone zugehören ſollten, ſind — wie Smith*) ſehr richtig bemerkt — nur ſolche, welche blos zum Vergnügen oder zur Pracht beſtimmt ſind, wie z. B. Parks, Gärten, öffentliche Spaziergänge, oder überhaupt nur ſolche Beſitzungen, die man allenthalben nicht als Quellen von Einkünften, ſondern als Veranlaſſungen zu Ausgaben, und als Zubehörde der öffentlichen Conſumtion betrachtet.

Nächſt den ſtaatswirthſchaftlichen Vortheilen, welche für beide, Volk und Regierung, daraus zu erwarten ſind, daß die Regierungen ſich allmählig und ſo wie es die fortſchreitende Bevölkerung und der zunehmende Wohlſtand einzelner Länder anempfehlen und geſtatten mag, ihrer Domänen zu entäuſſern ſuchen**), würde daraus auch noch der moraliſch-politiſche Vortheil zu hoffen und zu erwarten ſeyn, daß damit manche Veranlaſſungen zu Reibungen und Irrungen zwiſchen dem Volke und der Regierung oder ihren Agenten beſeitiget ſeyn würden, den ſelbſt die liberalſte Regierung nie vermeiden kann, ſo lange ſie noch durch ihren Domänenbeſitz und deren Bewirthſchaftung mit den verſchiedenen Claſſen des betriebſamen und verkehrenden Volkes in Concurrenz tritt. Denn von Privatrückſichten kann ſich keine Regierung losreiſſen, ſo lange ſie Geſchäfte betreibt, welche nur eigentlich dem Privatmanne gehören. Der fiscaliſche Geiſt, der auch gute Regierungen ſo leicht ergreift,

---

*) A. a. O. S. 242.

**) Sehr beachtungswerthe Normen über das hierbei zu beobachtende Verfahren gibt das Königl. Preuß. Edict und Hausgeſetz über die Veräuſſerlichkeit der königl. Domänen v. 17. December 1808, in Chriſtian Jakob Kraus Staatswirthſchaft Bd. V. S. 289 folg.

erhält hier viel zu viel Nahrung, um nicht manches Böſe zu ſtiften oder wenigſtens manchem Guten in den Weg treten zu können, und wenn er dem Letztern entgegentritt, dieſes Entgegentreten durch mancherlei Vorwände zu beſchönigen. So nachtheilig auch die überall mit den Domänen verbundenen Huth- und Triftrechte, die Zehenden, die Frohnen, und dergleichen Ueberbleibſel des Feudalweſens des Mittelalters ſind, ſo wird doch ihre Aufhebung ſtets in große Schwierigkeiten verwickelt bleiben, ſo lange die Domänen, und mit ihnen jene Titel zur Belaſtung des Volks in den Händen der Regierung ſind, und die mehrere oder mindere Strenge, mit der die Agenten derſelben dieſe Gerechtſame meiſt zu üben ſuchen, werden auf die Zuneigung des Volks gegen ſeine Regierung immer nach den Graden jener Strenge hemmend einwirken. Die Idee vom, meiſt verhaßten, Gutsherrn wird immer auf die Regierung übergetragen werden; und ſelbſt bei ihrem liberalſten Sinne wird ihr doch das Herz des belaſteten Domänenbauers bei weitem mehr fremd bleiben, als das Herz eines Unterthans, der die gleichheitlich vertheilten öffentlichen Abgaben mit den übrigen Staatsangehörigen nach dem Verhältniſſe ſeiner Fähigkeit trägt. Selbſt dann werden Reibungen und Irrungen nicht zu vermeiden ſeyn, wenn die Regierungen ſich jener Ueberbleibſel des Feudalweſens durch eine, nach der Sitte unſerer neueſten Verfaſſungsgeſetze, ausgeſprochene Ablöslichkeit derſelben zu entäuſſern ſucht. Selbſt dieſe Ablöſung wird die Regierung mit den Unterthanen in mannigfache, oft äuſſerſt ſchwer zu entſcheidende Händel verwickeln. Und zuletzt wird ſelbſt die Concurrenz, in welche ſie bei der Verſilberung der Erzeugniſſe ihrer Güter durch den Verkehr mit den Privaten tritt, dieſe oft zum Mißmuth und zur Unzufriedenheit reizen. Kurz, das enge und innige Band zwiſchen Volk und Regierung, deſſen Herſtellung und möglichſte Befeſtigung jeder Menſchenfreund wünſchen muß, iſt bei allem Anſchein des Gegentheils, nie ſo leicht in Ländern herzuſtellen, wo die Regierung einen Theil ihres Bedarfs aus Domänen zieht, wie da, wo dieſe in den Händen ihrer Unterthanen ſind, und von Jakob *) ſcheint meiner Anſicht nach nicht ganz recht zu haben, wenn er in dem Domänenbeſitz der Regierungen

---

*) Finanzwiſſenſchaft, Bd. I. S. 48, 49.

und deſſen Erhaltung ein Mittel gegen die Unzufriedenheit des Volks und Mißvergnügen ſieht, und um deswillen mehr für als gegen die Erhaltung des Domänenbeſitzes ſpricht. Bei weitem eher wird zuverläſſig ein zu ausgedehnter Domänenbeſitz die Unterthanen unzufrieden und mißmuthig machen, als zu hohe Abgaben.

Freilich ſcheint das, was ich hier über die Domänen und ihre nachtheilige Seite geſagt habe, zunächſt nur den Fall zu treffen, wo die Regierung, wie man es vorhin meiſt in Preußen that, und es in mehreren kleinen Ländern noch thut, ihre Domänengüter ſelbſt bewirthſchaftet. Minder aber ſcheinen dieſe nachtheiligen Verhältniſſe da zu beſorgen zu ſeyn, wo ſie ihre Domänen durch Verpachtung benutzt. Inzwiſchen, mag es auch ſeyn, daß eine ſolche Benutzungsweiſe der Domänen allerdings ſehr bedeutende Vorzüge vor der eigenen Bewirthſchaftung haben mag, für das Volkseinkommen wird doch ſelbſt die zweckmäßigſte Verpachtungsweiſe ſchwerlich alles das leiſten, was ſich vom Privateigenthümer und ſeiner Bewirthſchaftung erwarten läßt. Selbſt der beſte Zeitpächter bleibt dem ihm überlaſſenen Gut immer etwas fremd; bleibende Gutsverbeſſerungen wird er ſelten unternehmen; man wird nur froh ſeyn müſſen, daß das Gut nur unter ſeiner Hand ſich nicht verſchlechtert. Treibt er auch den reinen Ertrag des Guts noch ſo hoch, der rohe Ertrag wird immer bei weitem niedriger ſtehen, als er bei einer Bewirthſchaftung durch Eigenthümer ſteht. Und was in finanzieller Hinſicht die Hauptſache iſt, ſelbſt der reine Gutsertrag fließt nie ganz vollſtändig in die öffentlichen Caſſen, ſondern je größer die Güter ſind, je geringer alſo die Concurrenz der Pächter, um ſo geringer wird immer die Rente ausfallen, welche vom reinen Einkommen ihrer Güter in die Caſſen der Regierungen fließt *). Nach dem gewöhnlichen Laufe der

*) Aus dieſem Grunde hat man im Preußiſchen nicht ohne Nutzen die frühere Sitte aufgegeben, Generalpächter für ganze Domänenamtsbezirke anzunehmen, und die Domänenpachtämter in ſogenannte Intendanturen verwandelt, d. h. in mehrere kleinere Pachtungen, über welche ein Intendant die Aufſicht führt. Doch auch dieſe Intendanturen leiſten nicht das Erwartete. M. vergl. von Jakob Finanzwiſſenſch., Bd. I. S. 64 folg. §. 100 folg., und was die Verpachtung von

Dinge werden bei ſolchen Verpachtungen die Pächter reich, die Regierungen aber bleiben ſtets in drückenden Verhältniſſen. Der Vortheil guter Jahre kommt gewöhnlich dem Pachter zu Gute, die Unfälle ſchlechter Jahren aber bleiben den Regierungen zur Laſt; weil dieſe — meiſt, ſie mögen wollen oder nicht, den Pächtern hier Pachtgelderremiſſe zugeſtehen müſſen, wollen ſie ſich Pachter für ihre Güter erhalten *). —

Mehr genähert, als bey Zeitpachten, wird zwar der Pachter dem von ihm bewirthſchafteten Gute bei erblichen Verpachtungen, welche man vorzüglich in der neuern Zeit als die zweckmäßigſte Bewirthſchaftung der Domänengüter empfohlen hat **). Aber auch ſie werden dem Fortgange der Volsbetriebſamkeit das nie leiſten, was dafür von der Veräuſſerung der Domänengüter an Privateigenthümer zu erwarten iſt. Am wenigſten können ſie den öffentlichen Caſſen das gewähren, was eine nur einiger Maßen richtige und gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben dieſen leiſten und gewähren kann. Auch hier iſt der oben angedeutete Nachtheil, welcher bei Zeitpächtern für die öffentlichen Caſſen eintritt, nicht ganz zu vermeiden. Die wandelnden, und, wie

---

Domänenwaldungen insbeſondere betrifft. Pfeil Grundſätze der Forſtwirthſchaft ꝛc. Bd. II. S. 24—49.

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenſtand ſ. m. bei Chriſt. Jak. Kraus a. a. O. S. 13, 14, und deſſen neue vermiſchte Schriften Bd. II. S. 154 folg. und von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 60 folg. — Ein ſehr lehrreiches Beiſpiel, wie hoch ſich der Ertrag eines Domänengutes bei Ueberlaſſung deſſelben an mehrere Wirthe, ſtatt des bisherigen Generalzeitpachts erhöhen könne, ſ. m. bei von Pfeiffer Lehrbegriff ſämmtl. ökonom. und Cameral-Wiſſenſchaften, Bd. II. Th. 2. S. 272 folg. Ueber das bei Zeitverpachtungen zu beobachtende Verfahren, und die Herſtellung der ſolchen Verpachtungen zum Grunde zu legenden Anſchläge aber ſ. m. Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 114—129. S. 114—129.

**) M. vergl. z. B. Chriſt. Jak. Kraus Staatswirthſch., Bd. I. S. 220; Krug Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthſchaftslehre S. 121; von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 118, und Graf von Soden der bayer. Landtag v. J. 1819, (Nürnb. 1821. 8.) S. 292.

die Erfahrung zeigt, bei zunehmender Bevölkerung und ſich vermehrendem Wohlſtande des Volks, immer etwas ſteigenden Preiſe der Erzeugniſſe des Bodens kommen auch hier eigentlich nur dem Pachter zu Gute. Für die Regierung aber, welche doch ihre Bedürfniſſe ſtets nach jenem Stande der Preiſe einkaufen muß, ſind die daraus entſpringenden Vortheile in der Regel verloren. Will die Regierung ſich einem ſolchen Verluſte nicht unterwerfen, ſondern durch periodiſche Erhöhungen des Erbpachtbeſtandes an dem Gewinne des Pachters theilnehmen, ſo bedarf ſie zu dem Ende periodiſche Reviſionen über den Gutsertrag, welche jedoch ſelten ſehr erfreuliche Reſultate geben werden, meiſt die Regierungen mit ihren Pächtern in weit ausſehende Prozeſſe verwickeln, und dadurch, daß ſie den Pächter in ſeinen Verbeſſerungs- und Nutzungsplanen hemmen, ſelbſt auf den Fortgang ſeiner Betriebſamkeit und ihre möglichſte Erweiterung nachtheilig einwirken *).

---

*) Mit vollem Grunde hat von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 120. §. 179 auf dieſe, mit periodiſchen Reviſionen und Erhöhungen verknüpften nachtheiligen Umſtände aufmerkſam gemacht. — Ueber die Schwierigkeiten, welche bei der Beſtimmung des von den Erbpächtern auf beſtimmte Perioden ſelbſt feſtzuſetzenden Canons eintreten, ſ. m. aber Kraus a. a. O. S. 23 folg. Dieſe Schwierigkeiten ſind um ſo bedeutender, da der Zweck ſolcher Reviſionen nicht auf die Beſtimmung eines Canons für die Vergangenheit geht, ſondern auf Beſtimmung deſſelben für die Zukunft, und alle aus der Vergangenheit für die künftigen Preisverhältniſſe entnommenen Momente ſtets äuſſerſt unzuverläſſig ſind. Das kürzeſte möchte ſeyn, den von den Erbpachtern zu entrichtenden Canon auf Naturalien zu beſtimmen, und dem Pachter nachzulaſſen, dieſe nach den Durchſchnittspreiſen des Jahres, wo ſie geliefert werden müſſen, mit Gelde zu bezahlen. Allein eine ſolche Beſtimmung hat das gegen ſich, daß vorzüglich bei Mißerndten, wo der Erbpachter wenig gegebauet hat, er oft nicht im Stande ſeyn wird, die Abgabe, ſey es im Gelde oder in Naturalien zu entrichten, und daß, wenn er ſie dennoch auf dieſe oder jene Weiſe entrichten muß, ſeine Wirthſchaft auf mehrere Jahre hinaus in ihrem regelmäßigen Gange geſtört werden kann. Aus demſelben Grunde wirken auch die Laudemiengelder, welche man gewöhnlich noch auſſer dem Canon bei Veränderungsfällen des Beſitzers in den

Selbſt dann, wenn dem Pachter das Gut ohne den Vorbehalt einer ſolchen periodiſchen Reviſion und Erhöhung ſeiner Pachtabgabe überlaſſen iſt, — ſelbſt dann tritt der möglichſten Erweiterung und Verbeſſerung ſeiner Wirthſchaft immer noch der Umſtand in den Weg, das die Pachtrente, welche er bei der Uebernahme des Gutes übernehmen mußte, immer bedeutend höher ſeyn wird, als der Betrag der öffentlichen Abgabe, welche der Eigenthümer eines gleich großen Stückes davon als Grundſteuer wird zahlen müſſen; daß er alſo ſchon dadurch in ſeinem Fortſchreiten in der Verbeſſerung ſeiner Wirthſchaft in Vergleich gegen wirkliche Eigenthümer gehemmt iſt, und beſonders in ſchlechten Jahren oft ſich mancher Verlegenheit ausgeſetzt ſehen wird, welche der blos zu allgemeinen Abgaben verpflichtete Eigenthümer nur wenig fühlt *). Kann in ſolchen Fällen der Eigenthümer ſich vielleicht durch

---

Erbpachtverträgen bedingt, ſo nachtheilig auf den Wohlſtand der Erbpachter.

*) Gewöhnlich richtet ſich der Canon nach dem Betrage des bei dem Antritte des Erbpachtes vom Erbpachter gezahlten Erbbeſtandes oder Kaufgeldes, und da dieſes meiſt ziemlich niedrig geſtellt wird, ſo kann der Canon nie anders, als ziemlich hoch ſtehen, und darum auch nicht anders als in ſchlechten Jahren ſehr drückend ſeyn. In Preußen, wo man die erblichen Verpachtungen am regelmäßigſten betrieben hat, und wo in den Jahren 1798—1808 in Weſtpreußen, Oſtpreußen und und Litthauen allein Ein Hundert Domänenvorwerke, von den Jahren 1774—1806 aber über 358,146 Morgen in Erbpacht gegeben wurden, geſchieht die erbliche Verpachtung auf folgende Art: Der auf den Grund eines Anſchlags ausgemittelte Erbpachtpins wird zur Hälfte in Roggen und zur Hälfte in Gerſte feſtgeſetzt, den jedoch der Erbpachter nicht in Natur leiſtet, ſondern nach angenommenen feſten Preisſätzen jährlich mit Gelde bezahlt. Dieſe Preisſätze beſtimmt, für die erſten dreißig Jahre der Erbpachtzeit, der Durchſchnittsmarktpreis der nächſten Handelsſtadt von den zunächſt verfloſſenen dreißig Jahren. Von dreißig zu dreißig Jahren wird der Preis der einmal beſtimmten Scheffelzahl der genannten Getraideſorten auf die eben erwähnte Weiſe wieder ausgemittelt, und hiernach immer in den nächſten dreißig Jahren der Erbpachtzins entrichtet. Doch muß der Pachter ſtets einen beſtimmten Theil dieſes

durch Veräuſſerung eines oder des andern ihm minder gelegenen oder minder einträglichen Stücks ſehr leicht helfen, ſo kann dieſes der auf ein bloſes Nutzungsrecht beſchränkte, zu Verfügungen über die Subſtanz des Gutes ſelbſt aber nicht berechtigte, Erbpachter nie *). Er kann ſich in der Regel nicht einmal durch Aufnahme hypothekariſcher Anlehen helfen **); und das Ende hiervon kann kein anderes ſeyn, als daß er unter der Laſt, welche der Eigenthümer ſo leicht beſchwichtigen kann, erliegen muß. Mit einem Worte, ſo viel man ſich auch von den Erbverpachtungen verſprechen mag, weil ſie allerdings den Erbpachter dem Gute bei weitem näher bringen, als ihm der Zeitpacht den Zeitpächter jemals bringen kann, und ſo manches auch der Erſtere in Hinſicht auf den Reiz, bleibende Gutsverbeſſerungen zu unternehmen, vor dem letztern voraus haben mag, den Vortheilen, welche die Ueberlaſſung der Domänen an Privateigenthümer, als unbeſchränktes Privateigenthum jenen gewährt, werden die aus den Erbverpachtungen zu erwartenden Vortheile nie ganz gleich

---

dieſes Zinſes in Roggen in Natur in das nächſte königliche Magazin abliefern. Das bei der Uebernahme des Erbpachtgutes ein für allemal zu zahlende Einkaufsgeld beſtimmt ſich nach dem Meiſtgebote der Pachtliebhaber. M. vergl. Chriſt. Jak. Kraus vermiſchte Schriften ꝛc. Bd. II. S. 161 in der Note. Eine ausführliche Geſchichte der preußiſchen Erbverpachtungen ſ. m. Krug Geſchichte der ſtaatswirthſchaftlichen Geſetzgebung in den preuß. Staaten, Bd. I. S. 533—732, wo ſich auch ein Formular zu den Vererbungsbriefen (S. 549—556) findet.

*) Iſt auch dem Erbbeſtändner die Veräuſſerung ſeines Gutes im Ganzen nicht verwehrt, ſo darf er es dennoch ohne Einwilligung des Erbverpächters nie zerſtückeln. M. vergl. v. Jakob a. a. O. S. 119. §. 178.

**) Wenigſtens dürfen ſolche hypothekariſche Schulden nie anders auf das Gut verſichert werden, als mit Genehmigung des Verpachters, und dieſer wird immer um ſo weniger geneigt ſeyn, ſich zu ſolchen Einwilligungen zu entſchließen, als der Verpachter nicht verbunden iſt, das Einſtandsgeld, welches der Erbpachter bei dem Anfange der Erbpacht, als ein Einkaufsgeld für die Erbgerechtigkeit, erlegt hat, zurück zu geben, wenn der Contract in der Folge ohne ſein Verſchulden wieder aufgehoben wird. M. vergl. das A. P. L. R. Thl. I. Tit. XXI. §. 216.

kommen. Ein Erbpachter hat in ſeinen Verhältniſſen immer viele Aehnlichkeit mit einem überlaſteten freien gültpflichtigen Bauer, und den Nachtheilen, welche jener zu beſorgen hat, wird auch dieſer um ſo weniger entgehen können, da der Gültpflichtige doch immer vor dem Erbpachter das Eigenthum ſeiner Scholle voraus zu haben pflegt, und ſich in Zeiten der Noth durch Veräuſſerungen einzelner Stücke ſeines Gutes, oder hypothekariſche Verpfändungen deſſelben helfen kann, was der Erbpachter nicht kann *). Darum läßt ſich denn in den ſo ſehr geprieſenen Erbverpachtungen meiner Anſicht nach nichts weiter erblicken, als ein Nothmittel, zu welchem die Regierungen nur da ihre Zuflucht nehmen mögen, wo das Volk zum eigenthümlichen Erwerb und Beſitz ihrer Domänen noch nicht reif iſt, oder als eine Einleitung und Vorbereitung zur wirklichen Veräuſſerung, durch welche man das Volk zu dieſem Schritte allmählig fähig zu machen ſucht, und wobei die Regierung ihre Güter dem Volke für einen aliquoten Theil des Preiſes einſtweilen und ſo lange überläßt, bis es ſich durch allmählige Verbeſſerung ſeiner Wirthſchaft zur Zahlung des ganzen Preiſes reif gemacht haben mag **); was jedoch immer erſt dann erfolgen kann, wenn die Bedingungen, unter welchen die Erbpachtcontracte abgeſchloſſen werden, möglichſt leidlich ſind, und das Emporſchreiten des Wohlſtandes des Erbpachters möglichſt fördern ***).

*) Darin liegt auch wohl der vorzüglichſte Grund, warum die Verbindlichkeit zur Verbeſſerung der Wirthſchaft, welche man beſonders in Weſtpreußen den Erbpachtern auflegte, z. B. dieſe oder jene Gebäude in einem gewiſſen Zeitraume zu erbauen, Obſtgärten anzulegen ꝛc., von den Wenigſten erfüllt wurde, und warum man bei den nach ſechs oder zwölf Jahren vorgenommenen Reviſionen meiſt nichts fand, woraus eine Verbeſſerung des Wohlſtandes der Pachter hervorginge.

**) Die vielen Erbverpachtungen, welche man unter Friedrich II. in Preußen vornahm, ſcheinen zunächſt nur auf die Vermehrung der Bevölkerung abgezweckt zu haben, und darin mag die Haupturſache liegen, warum ſie für den Volkswohlſtand bei weitem das nicht leiſteten, was ſie hätten leiſten können. M. vergl. Krug a. a. O. S. 561.

***) Ueber die für Erbverpachtungen ſprechenden Empfehlungsgründe,

Iſt einmal der Volkswohlſtand ſo weit vorgerückt, daß das Volk zur Selbſtübernahme der bisher der Regierung zugetheilt geweſenen Ländereien, ohne Nachtheil für ſeine bisherige Privatwirthſchaft ſchreiten kann, dann kann, ſtaatswirthſchaftlich die Sache betrachtet, gewiß über die Nützlichkeit der Domänenveräuſſerung keine Frage mehr ſeyn. Selbſt die Meinung, der perſönliche Unterhalt des Regenten, der apanagirten Prinzen und Prinzeſſinnen ſeines Haus und ihres Hofſtaats müſſe zunächſt lieber durch den Beſitz und Ertrag von Domänengütern, als durch eine hierzu von den öffentlichen Abgaben des Volks zu zahlende Civilliſte gedeckt werden, ſelbſt dieſe Meinung, welche neuerdings Schmalz *) zu vertheidigen geſucht hat, ſcheint mir bei näherer Beleuchtung mehr gegen ſich zu haben, als für ſich. Daß das Volk die Koſten des perſönlichen Unterhalts des Regenten und ſeiner Familie und

---

und die dieſen entgegenſtehenden Einreden, ſ. m. von Malchus Handbuch der Finanzwiſſenſch. ꝛc. Bd. I. S. 48—51 und Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 130—136. S. 130—136. — Statt der Ueberlaſſung der Domänen an Erbpachter gegen Entrichtung eines von dem Erbbeſtändner bei dem Antritte zu bezahlenden Einkaufgeldes, empfiehlt Behr die Lehre von der Wirthſchaft des Staates (Leipzig 1822. 8.) §. 89. S. 55, eine reine erbliche Verpachtung unter der Bedingung, daß 1) der Pachter die Unterhaltung der Gebäude und des etwaigen Inventariums übernehme; 2) der Pachtſchilling zwar in Naturalproducten beſtimmt, aber jährlich nach dem Marktpreiſe dieſer Producte in Geld bezahlt werde; 3) bei Unglücksfällen gar kein Nachlaß oder nur auf einen im Voraus fixirten Betrag ſtatt finde; 4) Vorbehalt der Abtreibung des Pachters wegen nicht erfüllter Pachtbedingungen oder weſentlicher Deteriorationen des Pachtgutes, und 5) Vorbehalt der Veräuſſerung im Nothfalle, mit Einräumung eines Vorkaufsrechts für den Pachter. — Indeß dieſe erbliche Verpachtungsweiſe treffen dieſelben Einwendungen, welche der gewöhnlichen Verpachtungsweiſe entgegen ſtehen. Die Vortheile für die Cultur, welche der eigenthümliche Beſitz eines Landgutes erwarten läßt, und gewähren kann, laſſen ſich auch bei dem von Behr vorgeſchlagenen Verfahren nicht erwarten, vielleicht hier noch weniger, als dort.

*) Staatswirthſchaftslehre in Briefen, an einen deutſchen Erbprinzen, Bd. II. S. 182.

ihres Hofſtaates übernehmen müſſe, iſt wohl eine unbeſtrittene Frage, deren ausgemachte Richtigkeit wohl jeder nur einigermaſſen Verſtändige überall anerkennt. Aber ſehr zweifelhaft möchte es ſeyn, ob die Unabhängigkeit des Regenten und ſeines Hauſes vom Volke mehr geſichert ſey, wenn er von einer ihm ausgeſetzten Civilliſte lebt, als wenn er ſeinen und der Seinigen Unterhalt von Domänen bezieht. Wenigſtens hat es die Erfahrung überall gelehrt, daß durch Domänenbeſitz für jene Unabhängigkeit des Regenten und ſeiner Familie nirgends etwas gewonnen worden iſt, und daß bei der über kurz oder lang immer eingetretenen Unzulänglichkeit des Ertrags der Domänen zu den Bedürfniſſen des Hofs der Regenten Anforderungen an das Volk, dem Hofe für ſeine Bedürfniſſe Zulagen aus den Landescaſſen zu verwilligen, nie zu vermeiden geweſen ſind. Auf jeden Fall iſt für die perſönliche Unabhängigkeit des Regenten und der Seinigen gewiß bei weitem mehr und bei weitem beſſer geſorgt, wenn er ſein Einkommen, blos als Staatsoberhaupt betrachtet, vom Volke zieht, als wenn er, gleichſam als Privatmann lebend, ſich jenes Einkommen ſelbſt zu erwerben ſuchen muß; und mit der Privatbetriebſamkeit des Volks überall in die oben angedeuteten unangenehmen Conflicte und Reibungen geräth. Denn ausgemacht iſt es, jene Conflicte und Reibungen müſſen ſeine Wirkſamkeit als Regent bei weitem mehr ſtören, als die ſtärkſte Civilliſte, und die mit der größten Zudringlichkeit vom Volke geforderte Erhöhung derſelben, wenn vielleicht die früherhin ausgeſetzte nicht mehr zureicht. — Daß der Regent ſeinen Character als Regent möglichſt treu zu bewahren ſuche, ſcheint mir überhaupt unter allen Strebungen eines Regenten die Erſte und Vorzüglichſte zu ſeyn, und die letzte Grundlage ſeiner ganzen Regentenwirkſamkeit. Aber dieſer Character geht offenbar durch die Duplicität verloren, zu der ihn ſein durch Domänenbeſitz gegründetes doppelartiges Erſcheinen, bald als Regent, bald als Privatmann, nothwendig hinführt. Sein Auftreten als Privatmann wirkt auf ſeine Unabhängigkeit und auf ſeine Wirkamkeit als Regent zuverläſſig bei weitem nachtheiliger ein, als die im Volke herrſchende und unter allen Verhältniſſen doch nie ganz zu beſeitigende Idee, aus den Abgaben des Volks ziehe der Regent die Mittel für ſeine perſönliche Unterhaltung. Kann dieſe Idee irgendwo nachtheilig für den Regenten, als ſolchen, wirken, ſo iſt dieſes höchſtens nur in ſehr kleinen Staaten möglich,

wo der Aufwand des Hofs vielleicht bedeutender ſeyn möchte, als das Volk ſie nothwendig findet. Doch ſelbſt hier iſt der Regent, der von dem Ertrage ſeiner Domänen lebt, um deswillen, weil er dieſes thut, nicht vor der Unzufriedenheit des Volks geſichert; alſo auch hier iſt für ſeine Unabhängigkeit nichts gewonnen. Statt dieſe Unabhängigkeit geſichert zu ſehen, werden die Unterſuchungen, welche das Volk über die Privatwirthſchaft des Regenten anſtellt, — Unterſuchungen, welche nirgends zu vermeiden ſind, — nur ſeine Abhängigkeit um ſo mehr begründen. Er wird am Ende der Legung einer Rechnung über ſeinen Privathaushalt ſich eben ſo wenig und noch weniger entziehen können, als bei einer ihm ausgeſetzten Civilliſte. Und ergibt es ſich hier, wie es ſich aus ganz natürlichen Urſachen immer ergeben wird, daß die Domänenwirthſchaft nicht immer gerade die richtigſte, regelmäßigſte, und wirthſchaftlichſte iſt, ſo werden die Erinnerungen hierüber nur die Empfindlichkeit des Volks über die Wirthſchaft des Regenten und ſeines Hauſes und Hofes, und über den Druck der öffentlichen Abgaben, vermehren. — Kurz, ſelbſt für Regenten ſolcher Länder wird die Durchführung der oben angedeuteten Idee, meiſt nicht ohne nachtheilige Folgen, wohl nie aber von bedeutendem Nutzen ſeyn, und alſo auch hier wird eher der allmähligen Entäuſſerung der Domänen das Wort zu reden ſeyn, als ihrer Beibehaltung, oder wohl gar ihrer Vermehrung *).

---

*) Ueber die Momente für und wider die Veräuſſerung der Domänen, und die Fälle, wo ſolche mehr oder minder zweckmäßig ſeyn mag, ſ. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 26 — 30, und Rau Lehrbuch Bd. III. §. 94 — 99. S. 93—101. — Alles erwogen, ſcheint ſo viel nicht zu verkennen zu ſeyn: in wirthſchaftlicher und auch in allgemein politiſcher Beziehung, iſt, wenn ſonſt die Umſtände dazu geeignet ſind, die Veräuſſerung derſelben ihrer Beibehaltung vorzuziehen. Doch will ich nicht leugnen, daß in kleinern Staaten mehr Gründe für ihre Beibehaltung ſich aufbringen laſſen mögen, als in Großen. Jedenfalls laſſen ſie ſich hier, wegen der Nähe der Regierung, und der darum möglichen genauern Aufſicht, bei weitem leichter gehörig wirthſchaftlich benutzen, als in Großen. — Ueber die Art und Weiſe, wie die Domänenverwaltung und Benutzung überhaupt auf die dem Nationalwohlſtande angemeſſenſte Manier einzurichten ſeyn möge, ſ. m. von

Am meiſten unter den Domänenbeſitzungen der Regierungen hat man immer ihre Forſte und Waldungen in Schutz genommen, und namentlich hat einer unſerer geachtetſten ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller *) nicht blos nur die Nützlichkeit und Räth-

---

Malchus a. a. O. S. 31 folg., und von Seutter über die Verwaltung der Staatsdomänen ꝛc. Ulm 1825. 8.

*) Graf von Soden Nat. Oekon., Bd. V. S. 60. Die entgegengeſetzte Meinung vertheidigt Hazzi ächte Anſichten der Waldungen und Forſte; München 1805. 8. Gegen deſſen Schrift aber iſt wieder gerichtet: Grünberger Einige Anſichten von dem Forſtweſen in Bayern ꝛc. München 1806. 8. Zu den Anſichten des Grafen von Soden bekennen ſich auſſerdem noch Hundeshagen Forſtpolizei ꝛc. S. 44 folg., von Jakob Finanzwiſſenſch. §. 225, 239, Krauſe National- und Staatsökonomie, Bd. I. S. 108, Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 139 folg. S. 138—144, von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 70, und Behr a. a. O. §. 99—101. S. 62, 63. Doch hält von Malchus die Veräuſſerung kleiner zerſtreut liegender Gehölze, und überhaupt ſolcher für zuläſſig, welche den Aufwand, den ihr Schutz und ihre Beaufſichtigung verurſachen, durch den Werth ihrer Production nicht decken, vielmehr ſelbſt einen Theil des Ueberſchuſſes, der aus größern Waldſtrecken gewonnen iſt, verſchlingen, und auſſerdem zur Deckung des Nationalbedarfs nur einen verhältnißmäßig kleinen Beitrag leiſten. Behr aber verlangt nicht die Beibehaltung aller Staatswaldungen, ſondern der Staat ſoll nach ihm nur wenigſtens ſoviel beibehalten, als zur Erhaltung der Nationalexiſtenz und Selbſtſtändigkeit unumgänglich nothwendig iſt; — eine Maſſe, welche ſich jedoch nie mit einiger Zuverläſſigkeit beſtimmen laſſen wird, weder arithmetiſch, noch geometriſch. Uebrigens empfiehlt auch Behr, daß der Staat das Surplus ſeiner Waldungen zur Befriedigung des relativen Holzbedarfs, wenigſtens allenthalben da beibehalte, wo dieſes Holzland, als ſolches, unmittelbar oder durch ſchickliche Transportwege, vortheilhaft benutzt werden kann, ohne eben für den Betrieb ergiebigerer Productionsarten geeignet zu ſeyn. Damit man jedoch von einem Holzmonopole der Regierung nichts zu beſorgen haben möge, ſoll (S. 66 §. 105) die Finanzgeſetzgebung hinſichtlich der Forſtwirthſchaft des Staats, der Forſtpolizei ſtreng untergeordnet ſeyn, und jener zur Pflicht gemacht werden, vom Ertrage der Waldungen ſoviel, als die Staatsglieder abſolut bedürfen, an

lichkeit ihrer Erhaltung als Domänen, ſondern auch ſelbſt die Nothwendigkeit dieſer Erhaltung ſehr umſtändlich zu zeigen geſucht. Den Rechtfertigungsgrund dieſer Nothwendigkeit ſucht und findet er in dem abſoluten Werthe des Holzes, und in der Gefahr, mit der deſſen Mangel ſelbſt die phyſiſche Exiſtenz des bürgerlich-vereinten Menſchen bedroht; — eine Gefahr deren Größe es nicht erlaube, ihre Entfernung in Wahrſcheinlichkeiten zu ſuchen, hergenommen aus der erhöhten Privatproduction, aus der Auffindung anderer Feuerungsmittel, und aus der Erhöhung der Holzerſparniß. Nur der Staatsverwaltung, in der das Geſammtintereſſe aller Staatsangehörigen ſich concentrirt, glaubt er, könne das Volk ein für ſeine Unabhängigkeit ſo wichtiges Gut anvertrauen; und nur von ihr bei deſſen Bewirthſchaftung die nöthige ruhige Paſſivität, und eine völlig beſonnene, von keinen augenblicklichen Verhältniſſen irre geleitete Bewahrung dieſes Nationalſchatzes erwarten. — So gewichtig dieſe Gründe auch zu ſeyn ſcheinen, ſo kann ich dennoch mich nicht entſchließen, mich ſo unbedingt für die Beibehaltung der Forſte als Domänen, und für ihre Unveräuſſer-

---

dieſelben um einen, lediglich auf Deckung des jährlichen Koſtenaufwandes auf Bewirthſchaftung der Staatswaldungen überhaupt berechneten, Preis abzulaſſen, und nur den, das einheimiſche abſolute Bedürfniß überſteigenden Holzvorrath als Gegenſtand des Handels und als reine Rente für die Staatscaſſe zu behandeln und zu benützen haben. — Gut gemeint mögen dieſe Vorſchläge wohl ſeyn. Aber ſehr dahin laſſe ich es geſtellt ſeyn, ob ſich ſolche ſo leicht in der Wirklichkeit ausführen laſſen, als ſie ſich in der Theorie etwa vertheidigen laſſen mögen. Doch auch theoretiſch wird ſich noch manches dagegen ſagen laſſen. Dem Staate liegt zwar allerdings die Verpflichtung ob, vollkommene Sicherung für Alles zu gewähren, wodurch die phyſiſche Exiſtenz ſeiner Angehörigen und die Erſtrebung ihrer Zwecke bedingt iſt; allein dieſe Verpflichtung darf nicht zu weit ausgedehnt werden. Dieſer Verpflichtung ſteht die Pflicht der Staatsangehörigen gegenüber, mit möglichſter Selbſtſtändigkeit ſelbſt für ſich zu ſorgen; und an dem nöthigen Holzbedarf wird es gewiß, auch ohne daß die Waldungen Staatseigenthum ſind und bleiben, nie da fehlen, wo den Waldbeſitzern das Product ihres Beſitzthums von denjenigen, welche das letztere bedürfen und ſuchen, gehörig bezahlt wird.

lichkeit zu erklären, wie es hiernach geſchehen müßte. In dem abſoluten Werthe des Holzes liegt gar kein Grund für die Erhaltung der Waldungen im Staatsbeſitze. Aus demſelben Grunde würden auch die Regierungen alle zum Ackerbau geeignete Länderei ſich aneignen müſſen. Auch wird wohl nie ausreichend zu erweiſen ſeyn, daß die Waldungen nur in den Händen der Regierungen gut und wirthſchaftlich benutzt werden können. Schon der geringe Ertrag der Waldungen *), welche doch beinahe überall noch zum größten Theile in den Händen der Regierungen ſind, deutet auf manche Mängel der Bewirthſchaftung hin **); und ſo wenig Privateigenthümer in manchen Fällen von dem Vorwurfe frei geſprochen werden können, ihre Wälder unwirthſchaftlich behandelt, und durch ihre Holzſchläge hie und da zu ſtark angegriffen zu haben, ſo wenig laſſen ſich die Regierungen hiervon frei ſprechen ***). Zudem iſt es aber auch wirklich von den Regierungen zu viel verlangt, wenn man ſie gleichſam zum Generallieferanten des Betrags des fortwährenden Holzbedarfs des Volks macht, und ihnen bei ihrer

---

*) M. vergl. Bd. I. S. 265 in der Anmerk.

**) Einige nicht unintereſſante Belege, daß ſelbſt in ſolchen Staaten, wo die Regierung alle Zweige ihres Einkommens möglichſt wirthſchaftlich zu benutzen ſucht, in der Forſtwirthſchaft noch manches zu wünſchen übrig ſey, geben die Bayeriſchen Landtags-Verhandlungen v. J. 1819, Bd. VIII. S. 451 u. 553. Auſſerdem vergl. m. noch Pfeil Grundſätze der Forſtwirthſchaft ꝛc. Bd. II. S. 10 folg.

***) Wenigſtens fehlt es in unſerm deutſchen Vaterlande nicht an Beiſpielen, daß die Unterthanen auch über unwirthſchaftliche Behandlung der landesherrlichen Forſte Beſchwerde zu führen ſich berechtiget hielten. Als im Jahre 1765 der damalige Herzog von Würtemberg ſeinen Forſtämtern befahl, eine Summe von 300,000 Gulden dergeſtalt aufzubringen, daß dieſelbe mit dem Ertrage des zu fällenden Holzes binnen zwei bis drei Jahren wieder zurückgezahlt werden ſollte, machten die Landſtände Gegenvorſtellungen, und da dieſe ohne Wirkung blieben, wendeten ſie ſich ſogar an den Kaiſer, und wirkten hier ein Verbot aller landſchädlichen Walddevaſtationen aus. M. vergl. von Berg Handb. des deutſchen Polizeirechts, Bd. III. S. 346 folg.

Waldbewirthſchaftung die beſondere Pflicht aufbürdet, das Volk zu möglichſt niedrigen Preiſen mit ſeinem Holzbedarf zu verſehen, und es überhaupt vor dem Holzmangel zu ſchützen, den man, wie ich (§. 123 a.) gezeigt habe, offenbar überall zu ſehr fürchtet. Einen Mangel der Art abzuwenden, wo er wirklich zu befürchten ſeyn mag, dies kann keine Regierung; und am allerwenigſten iſt dieſem beſorglichen Mangel damit abzuhelfen, daß die Regierung ſich die Wälder des Landes möglichſt anzueignen, und wenn ſie ſolche ſchon beſitzt, in ihrem Beſitze zu erhalten ſucht; ſondern dazu bedarf es ganz anderer Maasregeln, welche indeß keiner Regierung je ganz zu Gebote ſtehen werden *). Der Hauptgrund, warum es in mancher Gegend an dem nöthigen Holze fehlen kann, oder warum die Holzpreiſe hier höher ſtehen als anderswo, und durch dieſen Stand für die Holzbedürfenden drückend ſeyn können, liegt in weiter nichts, als in der Schwierigkeit, den Ueberfluß der holzreichen Gegenden ohne bedeutenden Koſtenaufwand überall hin, in alle Gegenden des Landes zu vertheilen; und dieſe Schwierigkeit wird keine Regierung je überwinden, ſie erhalte ihre Domänenforſte auch noch ſo vollſtändig, ſo lange ſie die holzreichen Gegenden nicht zugänglicher macht, als ſolche jetzt ſeyn mögen.

Doch will ich mit der hier vertheidigten Veräuſſerlichkeit der Domänenforſte keineswegesdas behaupten, daß eine Regierung

---

*) Wenigſtens in Frankreich hat jene Maasregel für dieſen Zweck ganz und gar nichts gewirkt, und darum ſcheint man auch dort von der Idee der Unveräuſſerlichkeit der Domänenforſte ſo ziemlich zurückgekommen zu ſeyn. Wenigſtens wurde dort i. J. 1831, wo man eine Summe von 200 Millionen Franken zu den damaligen Kriegsrüſtungen brauchte, und dieſe nicht unter günſtigen Bedingungeu borgen zu können glaubte, der Verkauf von 300,000 Hektaren Staatswald beſchloſſen, und bemerkte bei dieſer Gelegenheit Lavitte am 11. Februar 1831 in der Deputirtencammer: On tremble pour la conservation de cette masse de bois, parcequ'on suppose à tout le monde d'abattre et de fricher. Cette crainte n'est guère fondée. Presque tous les bois sont convertis en taille sous foutaie pour être coupés tous les vingt ans. Ils sont dévenus deslors un revenu solide, régulier, facile à diriger, et qu'un grand nombre des propriétaires ont recherché avec empressement.

bei ihren Domänenveräuſſerungen vielleicht mit der Veräuſſerung der Waldungen ſehr raſch vorſchreiten ſolle, oder daß ſie bei der beabſichtigten Veräuſſerung ihrer Domänen überhaupt vielleicht mit der Veräuſſerung der Domänenforſte gar um deswillen den Anfang zu machen habe, weil dieſe ihr am wenigſten unter allen Domänenbeſitzungen eintragen mögen; ſondern meine Argumentation iſt nur gegen die Unveräuſſerlichkeit der Domänenwaldungen überhaupt gerichtet. Wenn auch nach dieſer Argumentation die Veräuſſerung dieſer Domänenſtücke noch ſo unbedenklich ſeyn mag, ſo gebe ich doch ſehr gern zu, daß unter allen Domänenveräuſſerungen die Veräuſſerung der Waldungen zu allerletzt erfolgen müſſe. Daß dieſes nicht anders als ſo ſeyn dürfe, liegt in der Natur der Sache, und in dem Standpunkte, den die Forſtwirthſchaft gegen die übrigen Zweige der Landwirthſchaft einnimmt. Die Domänenforſte können hiernach erſt dann aus der Hand der Regierung in die Hände von Privateigenthümern mit Nutzen übergehen, wenn der Wohlſtand des Volks ſo weit vorgerückt iſt, daß das Volk auch dieſen, der Regierung bisher überlaſſenen, Wirthſchaftszweig übernehmen kann. Dieſes Vorrücken ſetzt jedoch ſtets zuerſt den Erwerb der dem Ackerbau gewidmeten Domänenſtücke voraus. Angenommen, daß überhaupt die Speculation eines Privatunternehmers ſich erſt dann auf die Holzzucht richten kann, wenn die übrigen, eine ſchnellere Rente verſprechenden, Gewerbszweige ausreichend mit Capitalien verſehen ſind, ſo würde es auf den Gang der Volksbetriebſamkeit nicht anders als nur ſtörend einwirken können, würden jenem Gewerbszweige Capitalien gewidmet, für die ihr Beſitzer eine andere ihm nützlichere Anwendung finden könnte. Aber zu einer ſolchen verkehrten Richtung der Capitalien würde die Regierung Anlaß geben, wenn ſie mit der Veräuſſerung ihrer Domänenforſte zu frühzeitig vorſchreiten wollte. Und dieſer Punct iſt es eigentlich, der der Veräuſſerung der Domänenforſte am meiſten entgegenſteht. Unter allen Beſitzthümern der Regierungen müſſen ſie darum ihr am längſten verbleiben *). Nicht weil es überhaupt und im allgemeinen unräthlich

---

*) Zu dieſer Anſicht bekannte ſich unter anderem die fünfte Section der zweiten Cammer der niederländiſchen Ständeverſammlung bei der Berathung über das Domänenveräuſſerungsproject der

wäre, ſie zu veräuſſern, ſondern weil dieſe Veräuſſerungen immer die gröſste Schwierigkeit unter allen Veräuſſerungen von Beſitzthümern der Regierungen haben wird. Kann die Veräuſſerung der dem Ackerbau und der Viehzucht gewidmeten Staatsländereien ſchon bei einem mittelmäſsig wohlhabenden Volke mit Nutzen geſchehen, ſo iſt die der Domänenforſte nur bei einem wirklich reichen möglich und zuläſſig *).

§. 128.

Auf denſelben Verhältniſſen, auf welchen das Domänenweſen in unſern Staaten ruht, beruht in der Hauptſache auch der Betrieb einzelner Gewerbe, die wir von unſern Regierungen unternommen, und als Regalien **) ausſchlieſslich betrieben ſehen.

---

niederländiſchen Regierung vom 30. Januar 1822. M. vergl. Schmidts histoire raisonnée des fonds publics de tous les états de l'Europe et de l'Amerique (Amsterdam 1824. 4.) Tom. I. S. 150.

*) Aus einem andern, mir jedoch weniger beachtungswerth ſcheinenden Grunde erklärt ſich gegen die Veräuſſerung der Domänenwaldungen von Jakob Finanzwiſſ. Bd. I. S. 160. Er hält dieſe Veräuſſerungen vorzüglich um deswillen für unräthlich, weil je weiter ein Staat noch an Cultur und Bevölkerung zurück iſt, um ſo niedriger auch immer der Ertrag ſeiner Domänenwaldungen, und der bei ihrem Verkauf zu erlangende Preis ſeyn werde, in der Folge aber bei zunehmender Bevölkerung ſich eine Erhöhung ihres Ertrags und ihres Kaufpreiſes erwarten laſſe. — Inzwiſchen meiner Anſicht nach iſt dieſer finanzielle Punct nur ein Nebenpunct. Selbſt dann, wenn der von von Jakob angedeutete finanzielle Verluſt bei einem armen Volke, oder in einem minder bevölkerten Lande bei der Veräuſſerung der Domänenforſte nicht zu befürchten ſeyn möchte, — ſelbſt dann würde dennoch eine ſolche Veräuſſerung hier nicht räthlich ſeyn.

**) Ueber den Grund der Subſumtion dieſer Gewerbe unter die Hoheitsrechte der Regierungen, wohin ſie eigentlich nicht gehören, ſ. m. Klüber öffentliches Recht des deutſchen Bundes §. 273. S. 437, und Mittermaier Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts, 3te Aufl. §. 257, 258. S. 494—498.

Doch unterſcheiden ſich Domänen und Regalien ihrer Geneſis nach wohl in ſofern, daß die Erſteren, wie ich oben bemerkt habe, zunächſt nur aus dem Urzuſtande unſeres bürgerlichen Weſens hervorgingen, dieſe Letzteren hingegen wohl in eine ſpätere Periode der Bildungsgeſchichte der Staaten fallen; — in die Zeit, wo der bürgerlichvereinte Menſch ſchon zu einem gewiſſen Grade von Bildung vorgerückt war, jedoch ſich noch nicht wohlhabend genug befand, um durch ſeine Privatunternehmungen alle die Bedürfniſſe zu befriedigen, welche ſich ihm jetzt aufdrängten; oder

---

und vergl. damit von Jakob Finanzwiſſ., Bd. I. S. 223—225, und Hüllmann Geſchichte des Urſprungs der Regalien in Deutſchland. Frankfurt a. d. Od. 1806. 8. — Zum Unterſchiede von andern Hoheitsrechten (Regalien) nennt man ſie gewöhnlich Finanzregalien, und nach von Juſti (Staatswirthſch. Thl. II. §. 97. S. 116) ſollen darunter diejenigen Rechte zu verſtehen ſeyn, welche der oberſten Gewalt über die zum Privateigenthume nicht ſchicklichen, dennoch aber zum allgemeinen Vermögen der Regierung gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zugeſtanden werden, damit dieſelben, vermöge der darüber zu machenden Anſtalten nach Maßgebung des gemeinſchaftlichen Beſten benutzt werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen. Inzwiſchen mit Recht verwirft von Sonnenfels (Grundſätze der Polizei, Handlung, Finanzwiſſenſchaft, Bd. III. §. 92. S. 230) dieſen Begriff als zu ſchwankend. Höchſtens deutet er auch nur den Veranlaſſungsgrund zur Erhebung gewiſſer Gewerbe zu Regalien an; den ihnen, wenigſtens nach ihrer jetzigen Geſtaltung, weſentlich anklebenden Punct der Ausſchließlichkeit hat aber von Juſti überſehen. Doch mag auch wirklich in der erſten Zeit, wo ſich die Regierungen mit Gewerbsunternehmungen befaßten, dieſer Punct nicht in ihrem Plane gelegen haben. Mir ſcheint er erſt ein ſpäteres Erzeugniß des Monopoliengeiſtes zu ſeyn, von dem die Regierungen, wenn ſie einmal Gewerbe treiben, ſich eben ſo wenig frei erhalten können, als die Gewerbtreibenden Privatleute. Ziemlich hart, aber in dieſer Beziehung nicht unrichtig, beurtheilt daher die Regalien überhaupt und mehrere insbeſondere von Rotteck in der Fortſetz. von von Aretin Staatsr. der conſtitut. Monarchie ꝛc. Bd. II. S. 313—323.

welche wenigſtens von den Regierungen gefühlt wurden. Nothwendiger Weiſe mußten alſo hier die Regierungen ſich ins Mittel legen, und die Production dieſer Gegenſtände ſelbſt verſuchen *).

Folgt man dieſer Anſicht über das Entſtehen der Regalien, ſo erſcheinen ſie urſprünglich als eine für das Volk ſehr nützliche Unternehmung der Regierungen, um deswillen konnten auch die Völker es ſich ſehr wohl gefallen laſſen, daß ſich die Regierungen dieſen oder jenen von den verſchiedenen Zweigen des Gewerbsweſens aneigneten **). Das Volk verlor offenbar dadurch nicht

---

*) Hätte z. B. Carl der Große nach der Sitte der damaligen Zeit die mancherlei Handwerks- und Fabrikartikel, welche er auf ſeinen Villen für die Bedürfniſſe ſeines Hofes fertigen ließ, von der Gewerbſamkeit des damaligen Volks erwarten wollen, er würde wohl manche Bedürfniſſe ſeines Hofes ganz haben entbehren müſſen. Und auch in dem römiſchen Kaiſerreiche würde man manche von den freilich ſehr entbehrlichen Stücken des damaligen Luxus des Hofs haben miſſen müſſen, hätten die Kaiſer nicht ſelbſt Fabrikanlagen für jene Artikel unternommen. M. ſ. hierüber Hegewiſch Verſuch über die römiſchen Finanzen S. 342. Mit den hier gegebenen Andeutungen über das Entſtehen der Regalien, und über die Räthlichkeit ihrer Bildung in der frühern Zeit unſerer Geſchichte, aber vergl. m. Schön Grundſätze der Finanz ꝛc. S. 43—54.

**) Doch will ich durch das, was ich hier über das Entſtehen der Regalien geſagt habe, keinesweges behaupten, daß es auch andere minder gefällige und zu billigende Entſtehungsformen gibt. Eine, und noch dazu eine ſehr gewöhnliche, liegt in der frühern Schwierigkeit, das Volk und die Stände zu Steuerbewilligungen zu bringen, während die Erhebung irgend eines für den Landesherrn einträglich ſcheinenden Geſchäfts zum Regal bei weitem leichter auszuführen war. Denn bei weitem leichter war es, einen mehr oder minder ſcheinbaren Titel für eine ſolche Sanction zu finden, und damit die etwaigen Widerſprüche des Volks und der Stände zu beſchwichtigen, als die Bewilligung einer wirklichen Abgabe von dieſen zu erlangen, und die dieſen Bewilligungen entgegenſtehenden Widerſprüche zu heben. Je mehr die Landeshoheit ſich in unſern deutſchen Ländern ausbildete, deſto leichter entwickelte ſich hier das Weſen und der Umfang der Regalität. Eine gleichförmige Entwickelungsweiſe der Regalien iſt aber nicht anzutreffen. Je mehr ſich die gemeine

nur nichts, ſondern es gewann vielmehr dabei. Gewerbszweige wurden jetzt geſchaffen, und Einkommensquellen wurden eröffnet, welche auſſerdem hätten entbehrt werden müſſen. Inſofern der Ertrag dieſer Erwerbsquellen dazu beſtimmt war, oder wenigſtens ſelbſt ohne eine ſolche Beſtimmung, dazu beitrug, den Regierungen Fonds für ihre öffentlichen Bedürfniſſe zu ſchaf-

---

Freiheit in einem Lande erhielt, deſto weniger finden ſich da Regalien; wogegen die Regalität in denjenigen Ländern den meiſten Umfang erhielt, in welchen ſich die Herrſchaft aus Grundbeſitzthum der landesherrlichen Familie bildeten. Vorzüglich aber bildete ſich das Regalienweſen ſeit dem ſechzehenten Jahrhunderte aus, und fand ihren Hauptſtützpunct in der Ausbildung der landesherrlichen aber aufſehenden und Polizeigewalt, und in der Nachgiebigkeit mit der man dabei beſonders die Rittergutsbeſitzer behandelte, welchen man ſehr häufig auf ihren Gütern gegen ihre Unterſaſſen dieſelben Berechtigungen geſtattete, welche ſich die Landesherrn gegen ihre unmittelbaren Unterthanen zueigneten. Bei der Ausdehnung, welche dadurch das Regalitätsweſen erhielt, wurde daſſelbe jedoch eigentlich ganz principienlos; ſo daß **Klock** de aerario, 2te Ausg. S. 83, wohl mit Recht ſagen konnte: **Regalia vero, quae sint, vix definiri poterit.** — Uebrigens würde es intereſſant ſeyn, ein Verzeichniß der in den verſchiedenen beſonders unſern deutſchen Ländern beſtehenden Regalien geben zu können; allein dazu fehlen mir die nöthigen Notizen. Ein Verzeichniß der Art ſ. m. in meinen ſtaatswiſſ. und juriſtiſchen Nachrichten, Jahrg. 1799 Bd. I. S. 599 folg. Ein Verzeichniß der in England beſtehenden aber ſ. m. bei **Blakstone** Commentar. of the Laws of England, im Auszuge von Gifford, überſetzt von von Colditz Bd. I. S. 142—154. — Am weiteſten hat man wohl das Regalienweſen getrieben in dem kleinen Fürſtenthum Monaco, ſeit deſſen in dem Jahre 1814 im Pariſer Frieden erfolgter Reſtitution an ihr ehemaliges Fürſtenhaus. Nicht blos das Bereiten des Oels, und die Fabrikation von Linnen- und Segeltuch hat man dort zu Regalien gemacht, ſondern auch Pulver, Schroth, Karten, Pfeifen, und Hüte ſind ausſchließliche Handelsartikel der Regierung, und zuletzt wurden ſogar Korn- und Mehlhandel, Schlachtereien, und Brodbacken von der Regierung für ſich monopoliſirt. M. ſ. **Nyerup** Magazin for Reisejagt tagelser etc. Bd. II. Heft II. S. 133 folg.

fen, ſo genoß das Volk dadurch wenigſtens die Erleichterung, daß die Privatconſumtion durch die öffentliche um ſo weniger beſchränkt werden konnte, je ergiebiger jene Quellen für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe flieſſen mochten. So ſchlecht auch die Regierungen die Gewerbszweige treiben mochten, welche ſie ſich angeeignet hatten, ſo war dieſes dennoch immer beſſer, als ſie gar nicht betrieben zu ſehen. Selbſt der geringe Gewinn, den jener ſchlechte Betrieb gewährte, war immer für das Volk reiner Gewinn, der dem Volke, das zu jenen Gewerben noch nicht reif war, ganz und gar nichts koſtete, und deſſen Erwerb es zum Danke gegen die Regierungen verpflichten mußte.

Inzwiſchen, ſo ſehr auch dieſe Momente für die Regaliſirung mancher Gewerbe in der Periode des früheren Lebens der Staaten ſprechen mögen, und ſo ſehr man ſolche auch hervorſuchte und benutzte, um dem Volke die als Regalien aufgeſtellten Gewerbsunternehmungen der Regierungen nicht widerlich zu machen, ſo iſt es dennoch unverkennbar, daß das Regalienweſen ſtets nur mit großer Vorſicht und Behutſamkeit getrieben werden kann. Einestheils liegt in der Art und Weiſe, wie einzelne Regierungen zum Betrieb dieſer oder jener Gewerbe durch jene frühen Verhältniſſe hingeleitet werden konnten, ganz und gar nichts, was auf den dermaligen Character der Regierungsgewerbe, ihre Ausſchließlichkeit, hindeutet. Andern Theils aber darf nie überſehen werden, daß mit jedem Schritte, welchen die Cultur und der Wohlſtand der Völker vorwärts thun, das Streben der Regierungen, ſelbſt Gewerbsunternehmungen zu machen, ſich beengen muß, und daß beſonders in dem Zuſtande, den jetzt die Cultur und der Wohlſtand der Völker ſo ziemlich meiſt überall errungen haben, die fernere Uebung und Aufrechterhaltung der Regalien gewiß die größte Ueberlegung und Bedächtlichkeit heiſcht. Iſt es einmal dahin gediehen, wo unſere Völker meiſt jetzt ſtehen, ſo kann die Beibehaltung derjenigen Gewerbe, welche ſich die Regierungen in der früheren Periode des bürgerlichen Weſens aneignen, und welche ſie dort nicht blos ohne Nachtheil des Gemeinweſens, ſondern ſogar, aus den vorhin angeführten Gründen, zu deſſen Vortheile übernehmen und treiben konnten, auf keinen Fall mehr wünſchenswerth ſeyn. Am allerwenigſten kann jene Beibehaltung wohl um deswillen gewünſcht werden, damit der Ertrag dieſer Gewerbe dem Volke die Laſt erleichtere, welche der dermalige Umfang der

Bedürfniſſe der öffenlichen Conſumtion ihm aufgebürdet hat. So wie ſich die Dinge jetzt geſtaltet haben, iſt jene vermeintliche Erleichterung nicht nur keine Erleichterung, ſondern vielmehr wirklich und weſentlich nur eine Vermehrung des Drucks der öffentlichen Laſten *). Dieſelben Gründe, welche jetzt in ausreichend bevölkerten und bemittelten Staaten für die Veräuſſerung der Domänen ſprechen, ſprechen auch in jedem policirten Staate für das allmählige Aufgeben der bisher von den Regierungen als Regalien getriebenen Gewerbe. Iſt, wie von Juſti **) will, der Rechtfertigungsgrund für die Regalität dieſer oder jener von den Regierungen noch ausſchließlich betriebenen Gewerbe in ihrer Unſchicklichkeit zum Privateigenthume, oder in einem Unvermögen der Privatleute zu ihrem zweckmäßigen Betriebe zu ſuchen, oder meint man mit von Schlötzer ***), dieſen Grund darin zu finden, daß ſich gewiſſe Güter, Rechte und Einkünfte nicht ohne Nachtheil des Ganzen in den Händen von Privatperſonen befinden konnten, ſo iſt wohl bei den meiſten Finanzregalien, welche unſere Regierungen jetzt für ſich anſprechen mögen, die Zeit für ihre Beibehaltung längſt vorüber.

Zwar glaubte man das Fortbeſtehen und der Fortbetrieb regaliſirter Gewerbe durch die Regierungen, laſſe ſich dann rechtfertigen, wenn ein Gewerbe Ausnahmsweiſe von der Regierung mit nicht geringerem Vortheile betrieben werden kann, als von Privaten; oder wenn andere, nicht den Ertrag eines Gewerbes, ſondern das Gemeinwohl betreffende, Gründe, es nicht rathſam machen, daſſelbe der Betriebſamkeit der Privaten hinzugeben; desgleichen, wenn in dem Falle, wo vermittelſt eines Regals ein Monopoleinkommen bezogen wird, dieſes den Erforderniſſen einer guten Steuer entſpricht, und folgeweiſe, nicht den nöthigſten Lebens-

---

*) M. vergl. Bd. II. S. 177 folg. — Zu welchen despotiſchen Maasregeln ein ſolches Einmiſchen der Regierungen in die Volksgewerbſamkeit jene hinführen kann, zeigt die von Hegewiſch a. a. O. S. 343 angeführte Verordnung Kaiſers Theodos II. (Cod. Theodos. Lib. XX. tit. XXI. c. 3.)

**) Staatswirthſch. Thl. II. §. 97. S. 116.

***) Anfangsgründe der Staatswirthſch. Bd. II. §. 146. S. 117. —

Lebensunterhalt des gemeinen Volks ſchmälert, ſondern nur die Wohlhabendern im Volke ungefähr im Verhältniſſe ihres größern Einkommens ſtärker trifft *). Inzwiſchen mir wenigſtens will es bedünken, daß dieſe Argumente keinesweges dasjenige genügend erweiſen, was durch ſie erwieſen werden ſoll. Darin, daß eine Regierung ein Gewerbe eben ſo vortheilhaft betreiben kann, als Private, liegt doch eigentlich weiter gar nichts, als daß ſie ſolches neben Privaten betreiben könne. Aber keinesweges rechtfertiget ſich dadurch die Ausſchließlichkeit, worin ſich der Character des Regalienweſens, und deſſen Betrieb von Seiten der Regierungen ausſpricht. Auſſerdem wird der Fall ſehr ſelten ſeyn, wo dieſe Vorausſetzung ſich als richtig anerkennen ließe, und als wirklich practiſch bewähren würde. Ein von der Regierung angeſtellter Verwalter wird auch bei dem beſten Willen in Dingen, wo es ſo ſehr auf techniſche Thätigkeit, und weiter auf merkantiliſche Operationen ankommt, nicht daſſelbe leiſten, was ein gleichgeſchickter und fähiger Privatmann leiſten kann, der ſein Geſchäft auf eigene Rechnung treibt. Blos ſchon die Verantwortlichkeit des Erſtern für ſeine Unternehmungen wird ihn abhalten, manches zu thun, was der Letztere auf ſeine eigene Gefahr, oft mit Vortheil und Gewinn thut. Das Gemeinwohl aber wird zuverläſſig in der Regel bei weitem ſicherer und vollſtändiger gepflegt und gefördert werden, wenn man die zu den regaliſirten Gewerben gezogenen Betriebſamkeitszweige der Privatbetriebſamkeit überläßt, und ſich nur auf die polizeiliche Aufſicht auf den Privatbetrieb ſolcher Gewerbe beſchränkt, als wenn die Regierung ſelbſt eingreift. Wirklich gefährliche Gewerbe kann ſie eben ſo wenig ohne alle Gefährlichkeit betreiben, wie dieß der Privatmann thun kann; und gewiß wird auch dieſer in ſolchen Fällen aufmerkſamer darauf hinſehen, daß aus dem Betrieb des gefährlichen Gewerbes keine wirkliche Gefahr und Schaden erwachſe, als der von der Regierung angeſtellte Verwalter eines ſolchen Werks. Während den Erſtern ſein eigenes Intereſſe dazu treibt, alles, was wirklich Gefahr und Schaden bringen kann, möglichſt ent-

*) M. vergl. Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. III. §. 169. S. 172. Doch geht aus dem, was Rau gleich hinterher (§. 171) über die Regalien ſagt, ſo viel hervor, daß er ſelbſt dieſe Argumente für nicht ſonderlich gewichtig hält.

fernt zu halten, wird der Letztere in der Regel weiter nichts thun, als ſich vor dem Vorwurfe der Nachläſſigkeit zu ſchützen, auf den Fall, daß wirklich Gefahr einträte, und Schaden erwachſen ſollte. — Was endlich aber das oben erwähnte letzte Argument angeht *), ſo können die finanziellen Gründe, welche für die Beibehaltung eines regaliſirten Gewerbes ſprechen möchten, auf keinen Fall die Geſetze der Nationalwirthſchaft überwiegen, welche Letztere die Freiheit fordern, wo die Regierung Unfreiheit und Monopolienweſen zur Herrſchaft erheben will. Sind gewiſſe Gewerbe vorzüglich einträglich, ſo liegt zuverläſſig darin kein ausreichender Grund dafür, daß die Regierung ſolche ſich als Regalien und Monopole aneigne. Ihre vorzügliche Einträglichkeit rechtfertiget nur ihre, im Verhältniſſe zu andern weniger einträglichen Gewerben, höhere Beſteuerung; auf welche Weiſe den übrigen Gewerben zuverläſſig leichter und ſicherer Schutz gegen die bei dem Aufgeben der Regalien zu beſorgende Ueberlaſtung mit Steuern gewährt werden kann, als durch Hereinziehung jener Gewerbe in den Kreis der Regalien.

Meiner Anſicht nach können blos das Münzregal und nächſtdem etwa noch das Poſtregal, nach der dermaligen Lage unſeres Staatenweſens ſich noch als Gewerbe betrachten laſſen, deren fernere Erhaltung in den Händen der Regierungen ſich ſtaatswirthſchaftlich vertheidigen laſſen möchte. Für die Beibehaltung der übrigen, bald mehr bald minder zahlreichen, Regalien hingegen möchten dermalen wohl nirgends viele zureichende Gründe mehr vorhanden ſeyn. Auch wird man mit mir die Ueberzeugung theilen, daß ſelbſt dann, wenn die Beibehaltung

---

*) Auf dieſen Punct legt bei der Behandlung des hier beſprochenen Gegenſtandes das Hauptgewicht von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 109. Die von der Tabaks- und Salzregie in Frankreich, Würtemberg und Preußen, entnommenen Beiſpiele, welche von Malchus zur Rechtfertigung ſeiner Lehre S. 111—112 anführt, um die finanzielle Unthunlichkeit der Aufgabe beſtehender Regalien zu erweiſen, betreffen jedoch nicht die Regalität des Tabaks- und Salzverkaufs an ſich, ſondern die auf dieſen Artikeln liegenden Conſumtionsabgaben, und die Schwierigkeit ſolche einzubringen, wenn die Tabaks- und Salzregie aufgehoben würde.

der angedeuteten, noch fernerhin als Regalien zu duldenden, Gewerbszweige der Regierungen wünſchenswerth und zu rechtfertigen ſeyn mag, es dennoch weniger Finanzzwecke ſind, welche dieſe Beibehaltung wünſchenswerth machen, als andere bei weitem höher ſtehende politiſche Strebepuncte *).

Wenigſtens in Rückſicht des Münzregals kann, wie ich früher ausreichend gezeigt zu haben glaube **) die Benutzung deſſelben als Finanzzweig, und für Finanzzwecke, für den allgemeinen Wohlſtand und den regelmäßigen Fortgang der Betriebſamkeit des Volks nicht anders als ſehr nachtheilig wirken. Darum aber können denn auch die Argumente für die Nothwendigkeit ſeiner Beibehaltung nie in ſolchen Zwecken geſucht werden. Der Rechtfertigungsgrund dafür liegt blos in dem Streben und in der Pflicht der Regierungen, den regelmäßigen Gang der Verkehrs möglichſt geſichert zu erhalten, und alles zu entfernen, was die

---

*) Ueber die bei der Benutzung der Regalien, jedenfalls zu beachtenden Bedingungen, ſ. m. Rau Lehrbuch :c. Bd. III. §. 170. S. 173.

**) Bd. II. S. 356 folg. Was übrigens die Regalität des Münzweſens in Deutſchland insbeſondere betrifft, war das Ausprägen der Münzen ſchon ſeit den früheſten Zeiten des fränkiſchdeutſchen Staats ein landesherrliches Alleinrecht; und wenn auch ſchon frühzeitig manche deutſche Reichsſtände ein Münzrecht ausgeübt haben, ſo geſchah dieſes immer vermöge einer beſondern königlichen Erlaubniß. Der königliche Kämmerer ſorgte für den gehörigen Vorrath an auszuprägendem Metalle, und blos aus der Schatzkammer des Königs wurde den Münzmeiſtern das Metall verabfolgt. Auch die Beſtimmung des Münzfußes war ſtets ein Gegenſtand der Reichsgeſetzgebung. Einen Prägſchatz muß man zwar ſchon früzeitig gewonnen haben; eine beträchtliche Einnahme kann er aber nicht gewährt haben, da der Staat in den damaligen Zeiten der Kindheit des Handels und Verkehrs denſelben eigentlich nur mittelſt der Zölle in Anſpruch nahm, das Ausprägen der Münzen aber dazu wenig benutzte. M. vergl. Hüllmann deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters :c. S. 53—55. — Ueber die Regalität des Münzweſens bei den Griechen, ſ. m. Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmſten Völker der alten Welt :c., Thl. III. Abthl. 1. S. 288.

Verkehrenden zu Vervortheilungen oder Betrügerreien ihrer Gegner veranlaſſen könnte. Könnte man deſſen von Privatmünzſtätten verſichert ſeyn, man würde unbedenklich ihre Errichtung eben ſowohl geſtatten können, als man die Errichtung von Privatbanken zugeſteht, und die von dieſen ausgegebenen Zettel umlaufen läßt, oder als man den Privaten erlaubt, ſich der öffentlichen Münzſtätten zum Ausprägen ihrer in Barren eingelieferten edeln Metallmaſſen in mit dem Gepräge des Staats bezeichneten Gold- und Silbermünzen zu bedienen.

Was aber das Poſtregal*) angeht, ſo ſprechen mehrere Momente unverkennbar eher wider ihre Regalität, als für dieſe. Sowohl unſer früherhin in Deutſchland zur Erleichterung des Verkehrs zwiſchen einzelnen bedeutenden Handelsſtädten beſtandenes Bothenweſen**), dann ſelbſt die bis zur Auflöſung des deut-

---

*) Die Regalität der Poſten ſelbſt ſoll nach von Juſti Staatswirthſch. Bd. II. S. 151 in dem Rechte des Regenten über die Landſtraßen gegründet ſeyn. — Doch mir wenigſtens will es bedünken, daß ſich gegen dieſe Deduction der Regalität des Poſtweſens noch mancherlei einwenden laſſe. So nothwendig der Bau, und die Unterhaltung der Landſtraßen Sache des Gemeinweſens, und nicht einzelner Privaten iſt; — wiewohl, wie das Beiſpiel von England zeigt, der Bau mancher Straße auch unbedenklich Privaten überlaſſen werden kann; — ſo wenig treten bei dem Poſtweſen die Gründe für eine ſolche Concurrenz des Gemeinweſens ein, welche bei dem Bau der Straßen und ihrer Unterhaltung vorhanden ſind; und Smith a. a. O. Bd. IV. S. 230 mag wirklich nicht Unrecht haben, wenn er die von der Regierung zum Regal erhobene Poſt für nichts anders, als für ein kaufmänniſches Geſchäft jener anſieht. — Inzwiſchen die Regalität der Poſten mag auf dieſem oder jenem Grunde ruhen, wenigſtens in unſern deutſchen Staaten iſt ſie nicht wohl zu beſtreiten, und wenn man nur von Seiten der Regierungen bei der Uebung des Regals nicht zu weit geht, und ſich nicht fiscaliſtiſchen Strebungen hingibt, mag es immer ſich vertheidigen laſſen, daß man die Poſt unter dieſen Begriff geſtellt hat, und ſie dem gemäß behandelt. M. vergl. Häberlin Repertorium des deutſchen Staats- und Lehenrechts, Bd. IV. S. 184 und Klüber öffentl. Recht des deutſchen Bundes §. 340 S. 568 folg.

**) M. vergl. Häberlin a. a. O. Bd. IV. S. 185. Ueber das

ſchen Reichsverbandes beſtandene Taxiſche*) Poſtanſtalt, die ſeitdem in mehreren deutſchen Staaten wieder hergeſtellten Taxiſchen Lehensposten, welche genau betrachtet doch weiter nichts ſind, als eine Privatanſtalt; die Einrichtung, welche man den fahrenden Poſten in Frankreich und England**) gegeben hat; —

Poſtweſen überhaupt aber ſ. m. Matthias, über Poſten und Poſtregale, mit Hinſicht auf Volksgeſchichte, Statiſtik, Archäologie und Erdkunde; Berlin 1832. 2 Bde 8.

*) Die Hauptmomente der Geſchichte der Taxiſchen Poſten ſ. m. in Klüber a. a. O. §. 349. S. 571—574, und ausführlicher in Pütter Erörterungen und Beiſpiele des deutſchen Staats- und Fürſtenrechts, Bd. I. S. 18—75. Vor der Auflöſung des deutſchen Reichs war die Taxiſche Poſtanſtalt ein Reichslehen, und erſtreckte ſich ihr Areal über den größten Theil des deutſchen Reichs, nur mit Ausnahme von Oeſtreich, Preußen, Sachſen und Hannover. Seit jener Zeit aber hat ſich der Umfang des Areals bedeutend vermindert, und aus einer Reichsanſtalt iſt die Taxiſche Poſt eine Territorialanſtalt der einzelnen Territorien geworden, wo ſie noch als Lehen der verſchiedenen Landesherren dieſer Staaten beſteht. In dieſer letztern Eigenſchaft erſtreckt ſich ſolche noch über das Königreich Würtemberg, Kurheſſen, das Großherzogthum Heſſen, Naſſau, die Sächſiſchen Herzogthümer, das Oldenburgiſche Fürſtenthum Birkenfeld, Schwarzburg Rudolſtadt, die Herrſchaft Arnſtadt, die Hohenzolleriſchen Lande, das Fürſtenthum Waldeck, die Lippeiſchen und Reuſiſchen Lande, Heſſen-Homburg, und die freien Städte Lübek, Bremen und Frankfurt, mit einem eigenen Bureau zu Hamburg; alſo über ein Areal von ohngefähr 1160 Quadratmeilen, oder Ein Zehen Theil des Flächengehalts des deutſchen Landes.

) Ueber die Einrichtung des engliſchen Poſtweſens, und die dort angenommene Poſttaxe ſ. m. **Mac-Culloch Diction. of commerce etc. Bd. II. S. 517—527. In England wurden zuerſt im ſiebenzehnten Jahrhundert Poſten angelegt. Doch gab es ſchon früher Poſtmeiſter; deren Amt aber nur darin beſtand, denjenigen Perſonen Poſtpferde zu liefern, welche die Abſicht hatten, ſchneller zu reiſen, oder auſſerordentliche Sendungen zu beſorgen. Im Jahre 1635 errichtete Carl I. eine Brieſanſtalt für England und Schottland. Doch gingen die dadurch beförderten Briefe nur auf den Hauptſtraßen. Auch war

alle dieſe Erſcheinungen, und beſtandenen und noch beſtehenden Einrichtungen, zeigen offenbar, daß zur Beförderung des Verkehrs die Regaliſirung der Poſtanſtalt durchaus unnöthig iſt; daß das Intereſſe des verkehrenden Publicums ſolche nicht nur nicht fordert, ſondern daß vielmehr das Publicum ſich beſſer dabei befindet, wenn dieſes Gewerbe bloſen Privatunternehmern überlaſſen iſt, als wenn ſolches von den Regierungen ſelbſt betrieben wird *). Wenigſtens kommt zuverläſſig der in die öffentlichen Caſſen fließende Ertrag der von der Regierung ſelbſt verwalteten Poſtanſtalt dem Volke bei weitem höher zu ſtehen, als er ihm zu ſtehen kommen würde, wäre die Poſt in den Händen von Privatunternehmern. Die Menge von Officianten, welche die Regierung anſtellen muß, um das Poſtweſen in allen ſeinen Zweigen gehörig zu verwalten, und die hohen Beſoldungen, welche ſie dieſen nicht einmal überall ausreichend beſchäftigten Officianten zahlen muß, verſchlingen in der Regel den größten Theil des Poſtertrags, und was davon für die öffentlichen Caſſen übrig bleibt, iſt in der Regel nur ein

---

deren Abgabe ungewiß; und die Poſtmeiſter auf den vorhandenen Poſtrouten waren nur dazu gehalten, für die Weiterbeförderung Pferde zu liefern, und zwar zu dem Preiſe von 2½ Pence für die engliſche Meile. Dieſe Unternehmung hatte jedoch keinen Fortgang. Während der bald nach ihrer Zernichtung ausgebrochenen bürgerlichen Kriege, fehlte es darum faſt gänzlich an Mitteln, Briefe ſicher zu befördern. Doch wurde endlich i. J. 1649 eine Poſtanſtalt durch einen gewiſſen Edmund Price eingerichtet, welche wöchentlich Briefe nach allen Gegenden des Reichs beförderte; und einige Jahre ſpäter, um das Jahr 1657 wurde das Poſtweſen beinahe auf denſelben Fuß eingerichtet, wie es noch jetzt beſteht. — Früher als England hatte Frankreich Poſteinrichtungen. Die früheſten franzöſiſchen Poſtanſtalten ſind die unter Ludwig XI. um das Jahr 1477 eingerichteten. Der Zweck der erſten Einrichtung derſelben war jedoch blos die Beförderung der Briefe der Regierung und ihrer Beamten. Doch wurde es ſpäter auch Privatleuten geſtattet, ſich dieſer Einrichtung für ihren Verkehr zu bedienen.

*) M. vergl. desfalls Klüber das Poſtweſen in Deutſchland, wie es war, iſt und ſeyn könnte, Erlangen 1811. 8.; und Patriotiſche Wünſche das Poſtweſen in Deutſchlaud betr., Weimar 1814. 8.

Erzeugniß der von der Regierung willkührlich hoch geſtellten Poſttaxe *), und anderer den Verkehr dadurch hemmenden Anordnungen,

---

*) So ertrugen z. B. nach Colquhoun a. a. O. Bd. I. S. 276 in England und Schottland, trotz des ungeheuern Verkehrs des Landes, und der äuſſerſt hohen Poſttaxe, doch im Jahr 1815 die dort als Regal verwalteten Briefpoſten nicht mehr als 1,758,250 Pf. Sterl.; oder nach Abzug der 491,617 Pf. Sterl. betragenden Verwaltungskoſten, eigentlich nur 1,286,633 Pf. Sterl., und in Irland 177,963 Pf. Sterl., oder nach Abzug 95,473 Pf. Sterl., Verwaltungskoſten nur 82,490 Pf. Sterl. Iſt auch nach den von Mac-Culloch a. a. O. Bd. II. S. 425 mitgetheilten Notizen der rohe Ertrag des Poſtweſens in Großbritannien fortwährend, und i. J. 1830 bis auf 2,053,720 Pf. Sterl. geſtiegen, ſo laſſen ſich dennoch die daraus bei dem Schatzkammeramte eingegangenen reinen Erträge nicht höher als zu 1,350,000 Pf. Sterl. anſchlagen, und die Bruttoeinnahme des Irländiſchen Poſtweſens aber war im Jahre 1830 zwar 247,712 Pf. Sterl., die Nettoeinnahme jedoch nicht mehr als 108,000 Pf. Sterl. — In Frankreich hat ſich der Bruttoertrag der Briefpoſt und der Geldſendungen in der Zeit v. J. 1816—1830, von 19,825,000 Franken auf 30,447,000 Fr. gehoben. Rechnet man nun hierzu den Ertrag der königlichen Eilpoſten (malle-postes), die Paketboote, und die Einnahme vom Auslande, ſo war die ganze Summe i. J. 1816 20,973,000 Fr., i. J. 1830 aber 32,742,000 Fr., alſo im Durchſchnitte aus fünfzehen Jahren 25,844,000 Fr. Die Koſten der Unterhaltung dieſer Anſtalt aber betrugen i. J. 1824 11,982,000 Fr., und i. J. 1828 16,230,000 Fr., oder nach dieſen beiden Summen im Durchſchnitte 14,106,000 Fr., ſo daß alſo, als Reinertrag ſich die Summe von 11,738,000 Fr. herausſtellt; wozu jedoch noch die Abgaben von Privatpoſtwägen kommen in den Jahren 1825—1828 im Durchſchnitte 5,325,000 Fr. betragend; wodurch ſich denn als jährlicher Reinertrag des franzöſiſchen Poſtweſens eine Summe von 17,063,000 Fr. berechnen läßt. In Preußen iſt der Ertrag ſämmtlicher fahrenden und reitenden Poſten im Etat für das Jahr 1821, (in dem politiſchen Journal 1821 Bd. II. St. IX. S. 849) ohngeachtet auch hier die Poſttaxe allgemein für ſehr hoch geachtet wird, nicht höher als zu 800,000 Thlr. oder nach dem Finanzetat v. J. 1832, trotz der vielen und ſehr bedeutenden Verbeſſerungen des preußiſchen Poſtweſens nicht höher als zu 1,100,000 Thalern

daß man die Poſt mehr als eine Zwangsanſtalt, als eine Hülfsanſtalt für das verkehrende Publicum anſieht und handhabt, und alles zur Poſt verſendet wiſſen will, was das Publicum billiger und zweckmäßiger durch andere Verſendungsanſtalten verſenden könnte und möchte *). Und dennoch untergräbt den regelmäßigen Gang der Betriebſamkeit und des dazu nöthigen Verkehrs nichts mehr, als die Erſchwerung der allgemeinen Comunicationswege, welche ſich in ſolchen Willkührlichkeiten offenbart. Auch ſelbſt für die öffentlichen Caſſen iſt damit nichts gewonnen. Der Ertrag der Poſten vermindert ſich wie die Geſchichte der neueſten Zeit und die Folgen der erhöhten Poſttaxe überall bewähren in demſelben Verhältniſſe, wie ſich die Schwierigkeit ihres Gebrauchs vermehrt **).

---

veranſchlagt; und in Bayern hat man bei dem Landtage vom Jahr 1819 nach dem damaligen Finanzbudget — nach Graf von Soden der bayer. Landtag v. J. 1819 S. 320 — den reinen Ertrag ſämmtlicher Poſten nicht höher als zu 344,000 Gulden rhein. und bei dem Landtage vom Jahre 1826 nicht höher als zu 347,800 Gulden rhein. angeſetzt, wiewohl die Bruttoeinnahme in der erſten Periode zu 1,170,787 Gulden rhn., in der zweiten hingegen zu 1,100,000 Gulden angegeben wurde. — Nicht unwichtig mag übrigens die Bemerkung von von Jakob Finanzwiſſenſchaft Bd. I. S. 340 ſeyn, daß Privatleute das für eben ſo viel Hunderte thun würden, als jetzt mancher Poſtdirector Tauſende empfängt.

*) Beiſpiele der Art ſind, das Verbot, Pakete unter vierzig Pfund, mit anderer Gelegenheit, als mit der Poſt, zu ſchicken; verſchloſſene Briefe bei ſich zu führen, oder durch Boten, Reiſende, oder Fuhrleute zu beſorgen; durch andere Fuhrgelegenheiten weiter zu fahren, wenn man mit der fahrenden ordinären oder Extrapoſt gekommen, und nicht einen oder mehrere Tage ſtillgelegen hat; gar nicht mit andern Gelegenheiten zu fahren, an Tagen, wo Poſten gehen; und dergl. Verordnungen mehr, wovon alle Poſtordnungen voll ſind. M. vergl. von Jakob a. a. O. §. 422 in der Note S. 338.

**) M. vergl. hierüber (Freiherr von Imhof-Spielberg) über Poſtanſtalten nach ihrem Finanzprincip; Halle 1817. 8. — Hat ſich in der letzten Zeit der Ertrag der Poſten in unſern deut-

Mit einem Worte, finanzielle Zwecke ſind eigentlich dem Poſtenweſen durchaus fremd. Sein eigenthümlicher Character iſt der einer Hülfsanſtalt für das verkehrende Publicum. Und dieſen Character möglichſt aufrecht zu erhalten, ſollte der erſte und letzte Strebepunct für alle Regierungen bei der Handhabung ihres Poſtregals ſeyn. Das allerbeſte aber möchte es ſeyn, lieber auf dieſes Regal ganz zu verzichten; die Beförderung der Comunication, welche die Poſt bezweckt, unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Privatunternehmern zu überlaſſen, und ſich von Regierungswegen blos darauf zu beſchränken, daß dieſe das Publicum ordentlich und regelmäßig bedienen. Die Klagen über den Druck der zu hohen Poſttaxe *) würden dann von ſelbſt verſtummen. Denn das Intereſſe des Privatunternehmers heiſcht, ſo wie das des Publicums, nur möglichſt billige Poſttaxen.

Den Hauptgrund für die öffentliche Adminiſtration der Poſten durch Staatsbediente glaubt man daraus entnehmen zu können, daß Privatperſonen nicht den Grad der Sicherheit für die verſendeten Gelder und Güter gewähren könnten, welche man von einer öffentlichen Poſtanſtalt fordert. Doch ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß dieſes Argument nichts weiter iſt, als ein leerer Scheingrund. Werden wohl der Poſt Gütermaſſen von ſo hohem Werthe und Preiſe anvertraut, wie Seeſchiffern und Frachtfuhrleuten? und ſind dieſe Güter hier weniger ſicher, als auf der Poſt? Widerſtrebt der größeren vermeintlichen Sicherheit der Poſt nicht gerade der Umſtand, daß die ihr anvertrauten Güter von Station zu Station durch eine Menge Hände gehen, welchen man gewiß bei weitem weniger Zuverläſſigkeit beimeſſen muß, als einem bekannten Schiffer und Frachtfuhrmann? Hat man

ſchen Ländern an mehreren Orten erhöhet, ſo liegt der Hauptgrund dieſer Erhöhung in den mit dem frühern Poſtweſen verbundenen Eilwägen, und in dem dadurch ſehr bedeutend vermehrten Perſonentransport, während dieſer auf unſern früherhin weniger dazu benutzten Poſtwägen, oder eigentlich Poſtkarren, äuſſerſt unbedeutend war.

*) Ueber die in Großbritannien, Frankreich, Bayern, Baden, Preußen, und bei den Taxiſchen Poſten beſtehenden Normen für die Taxe des Portos für Briefe, ſ. m. von Malchus Handbuch der Finanzwiſſenſch. ꝛc. Bd. I. S. 142—144.

nicht Mittel genug gefunden, ſeine irgendwohin zu verſendenden Güter durch Privatanſtalten eben ſo gut, wo nicht bei weitem beſſer, zu verſichern, als durch die Poſt? und würden ſich nicht in jedem Lande, wo man der Privatbetriebſamkeit, und dem Privatunternehmungsgeiſte möglichſt freien Spielraum läßt, ſich bald Privatverſicherungsanſtalten finden, welche die Garantie für die der Poſt eines Privatunternehmers anvertrauten Güter übernähmen, und in dieſem Puncte wohl noch mehr leiſteten, als die öffentliche Poſt, welche ihre Gewähr doch eigentlich nur auf die möglichen Nachläſſigkeiten oder Unterſchleiſe ihrer Officianten beſchränkt, im Falle gewaltſamer Beraubungen ihrer Transporte aber für nichts haftet, und, wider die Natur des mit ihr abgeſchloſſenen Geſchäftes, in der Regel, ſelbſt bei Vernachläſſigungen und Veruntreuungen von Seiten auswärtiger mit ihr in Verbindung ſtehender Poſtämter und Poſtofficianten nicht unbedingt haften will, ſondern ihre Erſatzpflicht nur auf den Bereich ihres Landes beſchränkt, und ſelbſt hier den Erſatz oft nur nach langer Zeit, nach einer Menge vorhergegangener Unterſuchungen, welche den Aufgeber ganz und gar nichts angehen, leiſtet? Auch darf bei der Idee, das Poſtweſen Privatunternehmern zu überlaſſen, wohl nicht überſehen werden, daß die Regierungen durch ganz und gar nichts gehindert werden, die ſolchen Privatunternehmern anvertrauten Poſtgüter in einen beſondern Schutz zu nehmen, und Einrichtungen zu treffen, daß alle Vergehen und Nachläſſigkeiten der Privatpoſtunternehmer und ihrer Agenten und Commis eben ſo von Amtswegen unterſucht werden müſſen, als jetzt die Vergehungen und Nachläſſigkeiten der vom Staate angeſtellten Poſtofficianten. Zuverläſſig würden ſelbſt manche Poſtfrevel auf Privatpoſten viel ſeltner vorfallen, als auf öffentlichen Poſten, namentlich würde das Publicum gewiß weniger Urſache haben, über die Verletzung des Poſtgeheimniſſes zu klagen, das manche Regierungen, und manche Offizianten derſelben oft ſo wenig achten. Und zuletzt würde gegen Vernachläſſigungen und Veruntreuungen der Privatpoſtunternehmer zuverläſſig viel leichter Recht zu erhalten ſeyn, als gegen ähnliche Ordnungswidrigkeiten öffentlicher Poſtbeamten, die oft ſchon ihr Character, als Staatsdiener, gegen manche Rüge ſchützt, welche bei einem Privatunternehmer wohl nie unbeachtet bleiben dürfte. — Kurz ſoviel iſt wohl unbeſtritten richtig, weder ſtaatswirthſchaftliche, noch finanzielle, noch politiſche Gründe ſtehen

der Aufhebung des Poſtregals entgegen. Statt entgegen zu ſtehen, gebieten alle Gründe, welche man aus der Staatswirthſchaft, der Finanzkunſt, oder der Politik entlehnen mag, um die Uebung des Poſtregals zu rechtfertigen, vielmehr deſſen Aufgebung, und zwar nicht blos für die fahrenden Poſten, ſondern ſelbſt auch für Briefpoſten. Was die Regierung dabei an ihrem Einkommen verlieren möchte, würde ſie auf der andern Seite doppelt gewinnen, durch den Einfluß, welchen der freigegebene Verkehr auf die Communicationswege und auf den allgemeinen Wohlſtand haben würde, der doch immer die einzige zuverläſſige Quelle für die öffentlichen Bedürfniſſe iſt, und deſſen möglichſter Beförderung keine Maasregel der Regierung in den Weg treten darf *).

Haben aber ſelbſt ſolche öffentliche Anſtalten, wie Münz- und Poſtweſen, als Quellen für das öffentliche Einkommen behandelt, ſo manches gegen ſich, ſo treffen gewiß noch bei weitem mehr Vorwürfe ſolche Regalien, bei welchen, wie beim Bergwerks-, Jagd- und Fiſchereiregale und mehreren andern der Art, die Regierungen nicht blos als Agenten und Diener des gemeinen Weſens zur Förderung des allgemeinen Wohls ſich darſtellen können, ſondern wo bei der Uebung des Regals das Streben nach Erlangung von Einkommen für die öffentlichen Caſſen, als der eigentliche und Hauptzweck erſcheint, und im Treiben der

*) Die entgegengeſetzte Meinung vertheidigt von Malchus Handbuch der Finanzwiſſenſchaft ꝛc. Bd. I. S. 132 folg., weil der Dienſt, welchen die Briefpoſt dem Publicum leiſten ſoll, und bei einer zweckmäßigen Einrichtung leiſtet, durch die möglichſt größte Einheit in der Anordnung, durch die möglichſt vollſtändige Combination der Courſe, deren Ineinandergreifen und Zuſammenhang auf einem großen Areale, und dadurch bedingt ſey, daß das Ganze von Einem Centralpuncte aus geleitet und controlirt werde, und nur bei einer ſolchen Einrichtung eine Wohlfeilheit der Dienſte der Poſt ſich hoffen und erwarten laſſe, dieſes aber bei einer Zerſtückelung der Anſtalt durch deren Verpachtung an Privatunternehmer, insbeſondere an eine größere Anzahl derſelben, nicht möglich ſey. — Momente, welche zwar allerdings der Beachtung nicht unwerth ſeyn mögen, nur aber die Benutzung der Poſtanſtalt als einen Finanzzweig nicht rechtfertigen können.

Regierungen nur der Character von für ihr Intereſſe arbeitenden Gewerbsleuten ſich allein offenbart.

Was zuerſt das Bergwerksregal betrifft, ſo ſind zwar die Gründe, welche die Regierungen beſtimmen mochten, das Gewerbe des Bergbaues zu einem Regale zu erheben, ſehr leicht begreiflich. In ſo weit Bergbau auf Staatsländereien betrieben wird, iſt die Regierung dazu, als Eigenthümerin vom Grunde und Boden, berechtiget, und daß ſie ſowohl hier, als überhaupt, wo Bergbau zu treiben war, ihn ſelbſt unternahm, dazu mag ſie wohl durch die Schwierigkeiten veranlaßt worden ſeyn, welche ſolche Unternehmungen immer begleiten, und welchem im Zuſtande der Kindheit des bürgerlichen Weſens, bei dem dort herrſchenden geringen Wohlſtande, wohl kein Privatmann damals gewachſen war. — Inzwiſchen mag auch der letzte Grund das Unternehmen des Bergbaues auf öffentliche Rechnung rechtfertigen; das Fortſetzen auf dieſe Weiſe zu einer Zeit, wo der Volkswohlſtand auch bei Privatleuten ſolche Unternehmungen ſehr wohl geſtattet, rechtfertiget er auf keinen Fall. Der erſte Grund aber ſpricht unter allen Verhältniſſen nur dem Bergbau der Regierung auf öffentlichen Grund und Boden das Wort; keinesweges aber einer ſolchen Ausdehnung deſſelben auf Privatländereien, wie ſie im Bergwerksregal erſcheint. — Das Bergregal, in ſo weit es vernunftrechtlich anerkannt werden kann, iſt keinesweges ein ſogenanntes Regal des Fiscus, ein ſolches, das zum Zweck oder Gegenſtand, ein für die Staatscaſſe oder den Regenten zu gewinnendes Einkommen hat; ſondern ein aus nationalökonomiſchen und polizeilichen Intereſſen fließendes Recht der Beförderung und zweckmäßigen Geſtaltung und Regulirung des Bergbaues, einſtweilen noch ohne Abſicht auf unmittelbaren finanziellen Gewinn für die Regierung. Dieſer Letztere kann eigentlich nur beim Bergbau auf Domänen als Hauptſache zur Sprache kommen. Bei jenem auf Privatgrundeigenthum mag er wohl zufälliger oder factiſcher Nebenvortheil ſeyn; doch niemals der wahre Zweck, oder das maßgebende Rechtsprincip *). — Staatswirthſchaftlich die Sache betrachtet,

*) M. vergl. hierüber den Art. Bergbau im Staatslexicon von von Rotteck und Welker Bd. II. S. 388—392.

ſagt es in jedem Lande, das nicht auf einem gar zu tiefen Stande der Cultur und des Wohlſtandes ſteht, gewiß dem allgemeinen Beſten bei weitem mehr zu, wenn die Regierung ſich dieſes, in ſeinem Ertrage äuſſerſt unſichern, Regals zu entſchlagen ſucht, als wenn ſie darauf ausgeht, es noch fernerhin zu erhalten, oder wohl gar zu erweitern. Schon in den griechiſchen Freiſtaaten überzeugte man ſich von der größeren Nützlichkeit eines ſolchen Bergbaues vor dem vom Staate ſelbſt betriebenen. Wenn auch dort der Staat Eigenthümer der Bergwerke war und aus ihnen einen bedeutenden Theil des Einkommens der Regierung ziehen zu müſſen glaubte; ſo betrieb er doch niemals den Bergbau auf ſeine eigene Rechnung, ſondern alle Bergwerke waren an Privatperſonen in Erbpacht gegeben, und gingen durch Erbſchaft, Verkauf, kurz durch jede Art rechtlicher Uebertragung, auf Andere über *). Daß man in unſern meiſten neuern Staaten die Regierungen ſelbſt noch ſo oft mit dem Bergbaue beſchäftiget ſieht, verdankt ſein Daſeyn offenbar nur der Verkehrtheit der Anſichten unſerer früheren ſtaatswirthſchaftlichen Syſteme über den eminenten Werth der edlen Metalle, und einer unnöthigen Furcht in Zeiten der Noth den erforderlichen Bedarf an manchen unedlen nicht zu haben; wiewohl man dabei nicht zu bedenken ſcheint, daß der Erwerb und Beſitz edeler Metalle, oder von Metallen überhaupt, keinesweges dadurch bedingt iſt, daß ſie die Regierung auf ihre eigene Koſten zu Tage fördert, ſondern, daß der allgemeine Bedarf an dieſen Erzeugniſſen dem Volke ebenſo wohl und ebenſo billig durch Privatunternehmer geliefert werden kann, und wird, als durch die von der Regierung angeſtellten Bergofficianten, und die dieſen bei- und untergebenen Schaaren

---

*) Den Verkauf der Bergſtücke d. h. des Rechts zu bauen, beſorgten die Poleten. Für jenes Recht wurde ein für alle Mal ein Kaufpreis erlegt, auſſer welchem die Inhaber den vier und zwanzigſten Theil der Ausbeute, als fortwährende Abgabe, zu bezahlen verpflichtet waren. Zum Beſitz der Gruben waren übrigens nur Bürger und Iſotelen berechtiget. Theils beſaßen die Beſitzer viele Stücke, theils nur einzelne. Der gewöhnliche Kaufpreis einer Grube war Ein Talent, oder etwas darüber. M. vergl. Böckh Staatswirthſch. der Athener, Bd. I. S. 332, 333.

von Berg= und Hüttenleuten *); — von Leuten, deren Unterhaltung gewöhnlich den bei weitem größten Theil des Ertrags der Bergwerke, ſelbſt oft den der ergiebigſten, verſchlingt, ſo daß ſelbſt finanziell durch den Bergbau nichts gewonnen wird. Nicht gerechnet, daß ſelbſt dieſer geringe Ertrag, durch die mancherlei Prahlereien, zu welchen die Gewinnung der Officianten der Regierungen und ihrer Untergebenen ſo oft Anlaß gibt, und noch mehr durch ſein hemmendes Einwirken auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit, dem Volke gewöhnlich bei weitem mehr koſtet, als er der Regierung einbringt. Vor einem ſo zuſammengeſetzten Geſchäft, wie die Verwaltung des Bergbaues, und das damit nothwendig verbundene Hüttenweſen iſt, ſollte ſich in unſern Zeiten, wo der Privatmann ſich ſo leicht ſolchen Unternehmungen hingibt, alſo das Eingreifen der Regierungen nicht mehr nöthig iſt, wohl jede Regierung hüten, der es um ein ſicheres und zuverläſſiges Einkommen zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben wahrhaft zu thun iſt **). Ohne nachtheilige

---

*) Einen überzeugenden Beweis hierfür giebt England. Schon ſeit der Königin Anna gibt es dort kein Bergwerksregal mehr, ſondern der Beſitzer des Landes iſt immer auch zugleich Beſitzer der dort angelegten Gruben, und doch beträgt nach Colquhoun a. a. O. Bd. I. S. 89 der jährliche Ertrag der gewonnenen Producte 9,000,000 Pf. Sterl.; oder nach von Malchus Statiſtik ꝛc. 1,168,169,300,000 Centner Blei, 120,000 Centner Kupfer, 4,500,000 Centner Eiſen und 180,000,000 Centner Stein= und Braunkohlen.

**) Zu einer andern Anſicht über die Frage, ob es räthlich ſey, daß ſich die Regierungen ſelbſt mit dem Betriebe von Bergbau beſchäftigen, bekennt ſich von Rottek a. a. O. S. 399—401. Seiner Anſicht nach kann und ſoll der Staat den Bergbau ſelbſt dann betreiben, wenn deſſen finanzieller Ertrag die Zinſen des darauf zu verwendenden Capitals nicht abwerfen, oder wohl gar nicht einmal die laufenden Ausgaben erſetzen würde. Denn aus dieſem Aufwande gehe jedenfalls eine Vermehrung der Production hervor. Auſſerdem möchten zwar die Unkoſten des Bergbaues für den Staat als Unternehmer, oder Bergwerktreibenden eine wahre Ausgabe ſeyn; dach als Staat und Geſammtheit betrachtet, ſeyen ſie ſolches nicht, weil ſie

Monopole, welche ſie ihren Bergwerkserzeugniſſen leiht, kann ſie wohl in den wenigſten Fällen die Concurrenz von nur einiger Maßen verſtändigen Privatleuten aushalten. Die mancherlei Ober- und Unterbehörden, Rechnungsführer, und Controleure, welche ſie zu ihren dem Bergwerks- und Hüttenweſen gewidmeten Etabliſſements bedarf, hat jener ſchon nicht nöthig; und ſchon dieſer Umſtand muß den Ertrag ſeiner Unternehmung ganz anders geſtalten, als den der Ihrigen. Dazu kommt aber noch der Hauptvortheil der größern Unabhängigkeit der letztern von fremdem Einfluſſe. Der Privatmann überlegt ſelbſt, und faßt ſeine Entſchlüſſe ſelbſt. Nützliche Unternehmungen, vortheilhafte Bauten, und andere ſolche Vorkehrungen, welche die öffentlichen Verwalter oft unterlaſſen, weil die obern Behörden ſich mit ihnen nicht vereinigen können, und ſie kein Intereſſe haben, die Sache mit Eifer zu betreiben, auch um deswillen von ihnen unterlaſſen werden müſſen, weil ſie etwas Gewagtes weder unternehmen dürfen, noch zu unternehmen den Muth haben, führt der Privatmann ſchnell aus, ſo bald er die Nützlichkeit davon

---

in die Hände von Staatsangehörigen fließen, folglich im Geſammtbeſitze der Nation verbleiben. Solche Ausgaben ſeyen für ihn blos Circulation, nicht Conſumtion. Zwar könne der Staat und deſſen Regierung dabei Vergleichungsweiſe Verluſt erleiden, oder ärmer werden, wenn er nemlich wegen des Berg- und Hüttenwerks einen andern lucrativeren Gewerbszweig aufgeben ſollte, oder wenn mittelbar oder unmittelbar die Privatinduſtrie dadurch eine Verkümmerung erleiden ſollte. Aber das Erſte finde wohl nur ſehr ſelten ſtatt, und das Zweite könne nur dann eintreten, wenn entweder der Aufwand ſo groß ſey, daß dadurch in der That eine ſchwere, die der Production zu widmenden Capitalien verringernde, Steuererhöhung veranlaßt würde, oder wenn durch die Concurrenz der Staatsinduſtrie mit jener der Privaten den Letzten eine Bedrückung zugehe; wovon jedoch keines von beiden bei dem fraglichen Bergbau ſtatt finde. — Das Künſtliche dieſer Argumentation dringt ſich jedoch von ſelbſt zu ſtark auf, als daß eine Widerlegung derſelben nöthig ſeyn ſollte. Daß ein unnütz gemachter Aufwand im Lande bleibt, kann zu deſſen Rechtfertigung nie dienen. Er veranlaßt auf jeden Fall Leiſtungen und Opfer vom Volke, die dieſem zu erſparen waren.

einſieht. Und wie viele Vortheile genießt derſelbe vollends bei dem Verkaufen der Producte, wo alles von Benutzung der Zeit und Umſtände, und von ſchnellen und kurzen Entſchlüſſen abhängt, welche bei den wiederholten Anfragen, lange ausbleibenden Antworten, dem nothwendigen Formenweſen der öffentlichen Geſchäftshandlung, und dem vielen Hin- und Herſchreiben der untern und obern Behörden nicht möglich ſind. Selbſt die Furcht, daß Privatleute ihren Bergbau in ſo fern weniger wirthſchaftlich betreiben möchten, daß ſie bei der Gewinnung ihrer Erze mehr die Gegenwart als die Zukunft beachten, und manches noch lange nachhaltige Bergſtück zu früh oder nicht ganz methodiſch und völlig rein ausbauen möchten, — ſelbſt dieſe Furcht ſpricht dem eigenen Betriebe des Bergbaues von Seiten der Regierungen das Wort nicht. Die Vorſpiegelung, daß die Privatleute ſich leicht einem, dem allgemeinen Beſten nachtheiligen, Raubbauſyſteme hingeben könnten, iſt in den meiſten Fällen ohne Grund, und gewöhnlich nur ein Weg, auf welchem das Bergdepartement ſeine Herrſchaft und ſeine Eingriffe in die Wirthſchaft der Unternehmer von Privatbergwerken, zu erweitern ſucht *). Privatleute bauen ſo wenig auf Raub, als die Regierungen, ſo bald eine andere Methode ihnen mehr und ſichere Vor-

*) Unter dem in unſern meiſten deutſchen Geſetzen über das Bergbauweſen verbotenen Raubbau verſteht man gewöhnlich: 1) das Ausbrechen der oberſten und reichſten Lager, welche den größten Gewinn geben, und nach deren gänzlicher Wegnahme die tiefern Arbeiten weniger Vortheil bringen; weshalb man es für rathſam hält, von Jenen immer nur einen Theil ausbauen zu laſſen, damit die Luſt zur Fortſetzung des Baues ſtets aufrecht erhalten werde; 2) das Wegnehmen der zur Befeſtigung dienenden Theile des Geſteins (Bergfeſten) und das Unterhöhlen (Verhauen) der Stollen; 3) das Verſchütten (Verſtürzen) der tiefern Gänge im Gebirge; welche Gänge offen bleiben müſſen, damit man die Arbeiten weiter erſtrecken könne; 4) überhaupt wird Raubbau jeder Bau genennt, der ohne Rückſicht auf die Zukunft, und auf völlige Gewinnung aller Beſtandtheile des in einer Grube befindlichen Erzlagers betrieben wird. M. vergl. Hake Commentar über das Bergrecht §. 354, 355. S. 256—264.

Vortheile verſpricht. Wo aber das Product der Koſten, welche ein förmlicher Bergbau erfordert, nicht werth iſt; wo es den Koſtenpreis der gewonnenen Erzeugniſſe des Bodens überſteigt; da iſt es doch gewiß beſſer, ſich davon ſo viel wie möglich auf die am wenigſten koſtſpielige Weiſe zu verſchaffen, wenn auch ein Theil der zu gewinnenden Mineralien dabei zu Grunde geht. Die Meinung, daß jedes Stück Eiſen, Gold, Silber, Kupfer u. ſ. w. rein und methodiſch, wie es in der Bergbauwiſſenſchaft ſteht, ohne Rückſicht auf das Verhältniß des dazu nöthigen Koſtenaufwandes, aus der Erde geſchafft werden müſſe, — dieſe Meinung beruht offenbar auf Kunſtvorurtheilen, und läßt ſich nach Grundſätzen einer verſtändigen Wirthſchaft nie billigen. Mit einem Worte, von der ſtaatswirthſchaftlichen Seite betrachtet, hat zuverläſſig die Uebung des Bergwerksregals bei weitem mehr gegen ſich, als für ſich *). Wenn es auch rechtlich ſich noch ſo gut begründen laſſen mag **), ſo würden dennoch die meiſten

*) Einen Beleg deſſen gewähren unter Anderm die in den Mittheilungen über die Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags im Königreiche Sachſen gegebenen Ueberſichten des Ertrags des mit beſonderer Umſicht und Sachkenntniß betriebenen Bergbaues und Hüttenweſens in dieſem Königreiche. Der Reinertrag des geſammten auf königliche Rechnung in Sachſen betriebenen Berg- und Hüttenweſens beträgt (a. a. O. S. 2974) nicht mehr als 21961 Thaler 20 Gr. 1 Pf. Doch ſelbſt dieſe Summe ſoll nur illuſoriſch ſeyn; weil davon noch die Gehalte der höhern Beamten, und der Aufwand für die Bergakademie abzuziehen ſind; Summen, wodurch ſich der angegebene Reinertrag ganz auflöſen würde, oder vielleicht ſich gar noch ein Deficit ergeben möchte.

**) M. vergl. hierüber Klüber öffentl. Recht des deutſchen Bundes §. 360—362. S. 593—600; und Mittermaier Grundſätze d. gemein. deutſchen Privatrechts ꝛc. 3te Aufl. §. 296—312. S. 550—572; und über die allmählige Ausbildung der Idee der Regalität der Bergwerke in Deutſchland ſ. m. Hüllmann Geſchichte des Urſprungs der Regalien, (Frankfurt a. d. O. 1806, 8.) S. 62 und deſſen deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters S. 69—76, und Hake Commentar ꝛc. S. 42 folg. — Unter die ganz unbeſtrittenen Gegenſtände des Bergwerksregals rechnet man übrigens in unſern deutſchen Ländern Gold und Silber. Nicht ſo ganz ausgemacht iſt dagegen die Regalität

Regierungen ſehr wohl thun, bei ſeiner Uebung ſo vorſichtig, und bei der Geſtaltung von Privatunternehmungen ſo nachſichtig zu ſeyn, als möglich. Wenn ſie auch Bergetabliſſements, welche ſie ſchon in Gang gebracht, und in Betrieb geſetzt haben, nicht geradezu aufgeben, und ins Freie fallen laſſen wollen, ſo möchten ſie doch wenigſtens auf die Regalität verzichten, und ſo wie die Cultur der Oberfläche des Bodens auch die Durchforſchung ihres Innern zum Behuf der Gewinnung von Metallen und andern nützlichen Foſſilien dem Eigenthümer überlaſſen, oder überhaupt dem, der, mit Genehmigung des Eigenthümers des Grundes und Bodens, dazu Luſt und Beruf haben mag *).

---

des Bergbaues auf unedle Metalle, und andere Mineralien. Die richtigere Meinung ſcheint diejenige zu ſeyn, welche nur diejenigen Gegenſtände aus dem Mineralreiche zu den Regalien rechnet, welche durch Kunſt der Bergleute, alſo durch regulären Bergbau, gewonnen werden müſſen. M. vergl. v. Gönner Rechtsfälle, Bd. II. S. 1—74. — Doch kann man, wenigſtens in Deutſchland, als Regel annehmen: alle Foſſilien, welche Metalle enthalten, gehören zu den Regalien; und eben dahin ſind auch, wegen ihres vorzüglichen Werths, zu rechnen, Salzquellen, Steinſalz und Edelſteine. Eine Vermuthung für die Regalität der übrigen Foſſilien aber läßt ſich nicht aufſtellen. M. vergl. Hake a. a. O. S. 47, 103, 104. — Wie weit man übrigens in frühern Zeiten den Bergbau begünſtiget hat, ohne dabei auf den Privateigenthümer des Grundes und Bodens zu ſehen, zeigen die Beſtimmugen mehrerer Bergordnungen, z. B. der Pfalzbayeriſchen v. J. 1514 Art. II, und der Kurtrieriſchen v. J. 1564 Art. II, über die Erlaubniß der Liebhaber zum Schürfen, und die Ausdehnung dieſer Erlaubniß auf alle Güter in Haus und Hof, nur mit Ausnahme der drei Stellen, unter dem Tiſche, der Bettſtätte, und der Feuerſtätte.

*) Aus dieſem Geſichtspuncte betrachtete man den Bergbau bei den Römern. Privatleute durften bei ihnen Bergwerke ſelbſt auf edele Metalle anlegen, nur mußten ſie einen gewiſſen Canon davon an die Regierung zahlen, und namentlich mußten bei angelegten Marmor- und anderen Steinbrüchen die Unternehmer dem Eigenthümer des Bodens, außer der Abgabe des Zehnten an den Staat, auch noch einen Zehnten für ſich abgeben. M. vergl. Hegewiſch Verſuch über die römiſchen Finanzen. S. 345

Am allerwenigſten ſcheint es mir ſich rechtfertigen zu laſſen, daß man in der neuern Zeit die urſprünglich nur auf die Gewinnung edeler, bergmänniſch zu gewinnender, Metalle beſchränkte Regalität des Bergbaues hie und da ſelbſt auf gemeine, oft ohne alle bergmännſche Kunſt zu erlangende, Foſſilien ausgedehnt hat. Wohl hat man dadurch, daß man auch Halbmetalle, Alaun, Schwefel, Vitriol, ferner Steinkohlen, Torf, Salpeter, Edelſteine, Marmor, Alabaſter, Achate, Schiefer, Feuerſteine, ja ſelbſt gemeine Steinbrüche, desgleichen Farberde, Töpfer- und Zie-

---

und 346. — Die Grundſätze der römiſchen Regierung hat, jedoch mit einigen Modificationen, in der neuern Zeit die franzöſiſche wieder hervorgeſucht, in der Loi concernant les Mines etc. vom 21. April 1810 und den hier Art. 10 — 12 gegebenen Beſtimmungen: Nul ne peut faire des recherches pour découvrir des mines, enfoncer des sondes, ou carrières sur un terrain, qui ne lui appartient pas, que du consentement du propriétaire de la surfacae, ou avec l'autorisation du gouvernement, donnée après avoir consulté l'administration des mines, à la charge d'un préalable indemnité envers le propriétaire, et après qu'il aura été entendu. Nulle permission des recherches, ni concession des mines, ne poura, sans le consentement formel du propriétaire de la surface, donner le droit de faire des sondes et d'ouvrir des puits ou des galeries, ni celui d'établir des machines ou magasins dans les enclos marés, cours, ou jardins, ni dans les terrains attenant aux habitations ou clôtures murées dans la distance de cent mètres des dites clôtures ou des habitations. Le propriétaire ne pourra faire des recherches sans formalité préalable dans les lieux réservés par le precédant article, comme dans les autres parties de sa propriété; mais il sera obligé d'obtenir une concession avant d'y établir une exploitation. — Ueber die zweckmäßigſte Weiſe bisher auf öffentliche Rechnung betriebene Bergwerke in die Hände von Privatunternehmern zu bringen, ſ. m. übrigens von Jakob Finanzwiſſenſch. Bd. I. S. 212 — 222; und über die Herſtellung einer dem Zweck und Weſen des Bergbaues überhaupt angemeſſenen Bergwerksverfaſſung und Verwaltung. Karſten Archiv für Bergbau und Hüttenweſen Bd. I. Heft I. S. 25 folg. und Rau Lehrbuch ꝛc. Bd. II S. 35 — 44.

gelthon, Walker- und Porzellanerde, Mergel, Kreide, Lehm, Streuſand, auch wohl ſogar gemeinen Sand, zu Gegenſtänden des Bergwerksregals gemacht hat *),

*) Mehreres über den hier angedeuteten, dem Bergregale hie und da gegebenen Umfang ſ. m. bei Klüber a. a. O. §. 362. S. 597 — 600 und in den dort angeführten Schriften, desgleichen bei Mittermaier a. a. O. §. 298. S. 556, 557, und Hake a. a. O. S. 46 folg. — In Sachſen unterſcheidet man zwiſchen dem hohen und niedern Bergregale. Zu dieſen Erſtern rechnet man die Edelſteine, Gold und Silber und Steinſalz; zu dem Letzteren hingegen die geringeren Metalle, Kupfer, Zinn, Blei, Eiſen, und nächſt dieſen von andern Mineralien, Vitriol, Alaun, Antimonium, Schwefel, Salpeter, die Kobolde, Serpentinſtein, und Steinkohlen. Die Marmor-, Kalk- und Steinbrüche aber, ſo wie der Torf, gehören zum Eigenthum derjenigen Perſonen, auf deren Grund und Boden ſie angetroffen werden. M. vergl. von Römer Staatsrecht und Statiſtik des Kurfürſtenthums Sachſen, Bd. II. S. 689 — 691 und Weiſſe Lehrbuch des Königl. Sächſ. Staatsrechts, Bd. II. S. 157 — 160. In Preußen umfaßt die Regalität nach dem A. P. L. R. Thl. II. Tit. XVI. §. 69 — 74 alle Foſſilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, ingleichen alle Edelſteine, ferner alle Salzarten, mit den Salzquellen, vorzüglich Steinholz, Salpeter, Vitriol, Alaun, Schwefel, Reisblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen. Andere Foſſilien hingegen, welche in ihrer natürlichen Geſtalt ſogleich zum ökonomiſchen Gebrauche, bei Künſten, Handwerken, oder zum Bauen benutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn dieſer nach den Provinzialrechten das Vorrecht darauf hat. Beſonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Baſalt, Serpentinſtein, Kalk, Gyps, Sandſtein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker- Umbra- Ocker- und andere Farberden, in ſo fern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet. In Bayern rechnet man nach der Verordnung vom 6ten März 1784, zu den Gegenſtänden des Bergregals Gold, Silber, Kupfer, Queckſilber, Zinn, Blei, und überhaupt alle Metalle, Halbmetalle, und Mineralien. Nach den Grundſätzen der franzöſiſchen Ge-

das Privateigenthum ſehr beſchränkt, und den Privateigenthümer mancherlei oft ſehr drückenden Plackereien ausgeſetzt, aber zuverläſſig für die öffentlichen Caſſen nur ſehr wenig, und bei weitem nicht das gewonnen, was dieſe Ausdehnung der allgemeinen Volksbetriebſamkeit koſtet. Auf keinen Fall kann jener Gewinn, wenn er ſich auch wirklich nachweiſen ließe, Eingriffe der Art in das Privateigenthum auf Seiten der Regierungen rechtfertigen. Der Rechtfertigungsgrund für ſolche Eingriffe möchte bei den meiſten nur in der bekannten Maxime Veſpaſians zu ſuchen ſeyn: **lucri bonus odor ex re qualibet** *).

Glaubt man Unternehmungen der Privaten auf Gewinnung der unterirdiſchen Erzeugniſſe der Erde nicht der Privatbetriebſamkeit der Unternehmer ganz hingeben zu können, und dabei eine Obhut des Staats eintreten laſſen zu müſſen, ſo kann dieſe eigentlich doch nur darauf gerichtet ſeyn, daß durch ſolche Unternehmungen die Benutzung der Oberfläche nicht gefährdet, oder die unterirdiſchen Grabungen nicht ſo weit getrieben werden, daß die Unternehmer derſelben ſich ſelbſt am Ende zu nahe kommen, und einander ihre Zwecke vereiteln. Nur dazu mag es nothwendig ſeyn, daß jeder der irgend ein Bergwerksunternehmen begin-

---

ſetzgebung, in der oben angeführten Loi etc. vom 21. April 1810. Art. 1 — 4 u. 11. (a. a. O. S. 304 u. 324) beſchränkt ſich die Verbindlichkeit, Conceſſionen zu ſuchen auf Metalle und Halbmetalle, Vitriol, Alaun, Erdpech, Stein- und Braunkohlen, und andere unterirdiſche Inflamabilien; Bauſteine, Sand, Porzellan-, Töpfer- und Walkererde aber ſind zur freien Gewinnung dem Eigenthümer überlaſſen, wenn die Gewinnung durch offene Gruben möglich iſt. Unterirdiſche Gruben und Gänge auf ſolche Mineralien aber ſind der Aufſicht der Bergverwaltung unterworfen. — Eine kurze Geſchichte der franzöſiſchen Geſetzgebung über das Bergbauweſen enthalten übrigens die Motive des angeführten Geſetzes, im Journal des Mines, Nr. 160, April 1810. S. 243 — 301, und über den Ertrag des Bergbaues in Frankreich ſ. m. von Malchus Statiſtik ꝛc. S. 168, 169.

*) Daſſelbe gilt von dem Vorkaufsrechte bei edelen Metallen und einigen andern Mineralien, welche einige Geſetzgebungen dem Landesherrn zuweiſen. M. ſ. Hake a. a. O. S. 60, und Weiſſe a. a. O. Bd. II. S. 161, 162.

nen will, dieſes Unternehmen der Regierung melde und den Kreis bezeichne, innerhalb deſſen er ſeine Grabungen vornehmen, und wie weit er ſolche treiben will. Soll aber dieſe Meldung das enthalten, was man gewöhnlich unter dem Ausdrucke muthen verſteht, ſo iſt es offenbar überflüſſig. Die Regierung mag und muß zwar Bergbau ſchützen, wie ſie anderes Eigenthum auch ſchützt. Aber, daß jemand ſein Eigenthum zum Bergbau ohne ihre Einwilligung nicht benutzen dürfe, ſo etwas zu gebieten, liegt außer dem Bereich ihrer Machtvollkommenheit; man gebe dieſer eine Ausdehnung, welche man will. Auch laſſen ſich eben ſo ſchwerlich die vielen Eingriffe in die Bewirthſchaftung der dem Bergbau gewidmeten Etabliſſements rechtfertigen, wozu man die Bergämter, im Verhältniſſe gegen die Privatgrubenbeſitzer, in den meiſten Berggeſetzen ermächtiget hat *). In den meiſten Fällen enthalten dieſe Eingriffe eine ſehr ſtrenge und engherzige Curatel, ſtatt daß durch ſolche Anſtalten die Grubenbeſitzer nur verſtändig geleitet und unterſtützt werden ſollten.

Aeuſſerſt drückend, und auf jeden Fall mit dem Streben der Regierungen, den Bergbau zu befördern, unvereinbar ſind insbeſondere die hohen Abgaben, und die für die Aufſicht zu entrichtenden Gegenleiſtungen, welche man den Beſitzern von Privatbergwerken unter dem Namen von Quatembergeldern, Receßgeldern, Lade- und Wagegeld, Schlägeſchatz, Poch- und Hüttenzinſen, und in dem gewöhnlich vom rohen Ertrage des Bergwerks zu entrichtenden Bergzehenten,

---

*) Wie z. B., daß ohne Vorwiſſen des Bergamtes in den Zechen kein Gedinge gemacht werden ſoll; daß es ſich die Gewerke gefallen laſſen müſſen, daß das Bergamt bei ſchwierigen Fällen den Lohn der Arbeiter, nach dem Gutachten des Geſchwornen und Steiger von Amtswegen beſſert; daß die Annahme der Aufſeher meiſt durch die Bergämter geſchieht, und daß überhaupt die Bergarbeiter mehr von dem Bergamte abhängig ſind, als von ihren Dienſt- und Lohnherren, den Grubenbeſitzern. M. vergl. hierüber Hake a. a. O. S. 182 — 192 u. 264 folg., und hinſichtlich vorrechtlicher Grundſätze, nach welchen man bei der Verleihung des Bergeigenthums und bei der Anweiſung und Vermeſſung des verliehenen Grubenfeldes zu verfahren pflegt, a. a. O. S. 125 — 162.

abzunehmen pflegt. Nicht nur ihre Ungleichheit wegen des nach örtlichen Verhältniſſen und dem Werthe der Metalle, worauf gebaut wird, wechſelnden, ſehr verſchiedenartigen Ertrags, macht ſie verwerflich; noch mehr aber ihre übermäßige Höhe im Verhältniſſe des reinen Ertrags ſolcher Etabliſſements zu ihrem rohen Ergebniſſe. In dieſer Beziehung ſind ſie oft ganz unerſchwinglich *).

Noch weniger, als ſich für die Regalität des Bergbaues ſagen läßt, läßt ſich für die ſo beliebten Jagd- und Fiſchereiregale ſagen. Wenigſtens entbehren dieſe gänzlich des Hauptgrundes, welcher der Regalität des Bergbaues noch etwa das Wort ſprechen mag; denn die Schwierigkeit ſolcher Unternehmungen von Seiten einzelner Privatperſonen, fällt hier ganz weg.

---

*) M. vergl. hierüber von Malchus Finanzwiſſenſchaft, Bd. I. S. 94 folg. Nach den hier mitgetheilten Notizen betrug nach einer i. J. 1812 im ehemaligen Königreiche Weſtphalen hergeſtellten zwölfjährigen Durchſchnittsberechnung die rohe Einnahme von ſämmtlichen Bergwerken dieſes Königreichs 9,829,100 Franken, und die auf deren Betrieb verwendete Geſammtausgabe 8,569,788 Franken; wornach denn der Reinertrag ſich nur auf 1,259,312 Franken, oder ohngefähr $12^3/_4$ Procent des rohen herausſtellte; ſo daß alſo, wenn von dieſen Staatsbergwerken der Zehente des rohen Ertrags zu entrichten geweſen ſeyn würde, nur noch $2^3/_4$ Procent des Rohen übrig geblieben ſeyn würden, welche ſehr leicht durch die übrigen Bergabgaben verſchlungen worden ſeyn möchten. — Im Königreiche Würtemberg berechnete man i. J. 1826 — 1827 das Bruttoeinkommen ſämmtlicher von der Regierung betriebener Werke auf 853,076 Gulden 25 Kr., und nach Abzug des Aufwandes im Betrage von 701,054 Gulden, den Nettoertrag auf 122,022 Gulden 25 Kr., oder ohngefähr $15^1/_{13}$ Procent; ſo daß alſo auch hier, wenn Bergzehent vom rohen Ertrage zu entrichten geweſen wäre, nur $5^1/_{13}$ Prozent übrig geblieben ſeyn würde, wovon nach Abzug der übrigen von Privatbergwerksbeſitzern zu entrichtenden Abgaben auch hier wahrſcheinlich nicht viel übrig geblieben ſeyn dürfte. — Mit Recht wurde daher in Baden durch das Geſetz vom 14ten Mai 1828 der landesherrliche Bergzehent ſammt allen andern Hoheitsgefällen vom Bergbau ganz aufgehoben, und dafür eine den zwanzigſten Theil des Reinertrags enthaltende Bergſteuer eingeführt.

Was die Jagd, und ihre Regalität betrifft, ſo gehört die Erlegung und der Fang der in meinen Wäldern, oder überhaupt im Bereiche meines Grundeigenthums, befindlichen wilden Thiere, wohl zu meinen Eigenthumsrechten, und der Staat mag um jene größtentheils der Wirthſchaft der Privaten ſchädliche, wilde Thiere vertilgt zu ſehen, wohl mir zur Pflicht machen, dem Fang und der Vertilgung derſelben den nöthigen Fleiß zu widmen. Aber dazu iſt gewiß kein ausreichender Rechtfertigungsgrund vorhanden, daß die Regierung ſelbſt dieſen Fang und dieſe Vertilgung übernehme, und daraus einen Erwerbszweig für ihre öffentlichen Kaſſen zu machen ſuche. Als einen Ausfluß des Eigenthums, und als ein Schutzmittel gegen deſſen Beſchädigungen von Seiten des Wildes, mag zwar die Regierung die Jagd ausſchließlich in ihren Staatsforſten und ihren Domänenbeſitzungen üben. Aber dieſelben Rechte, welche ſie in dieſen Forſten und in ihren Beſitzungen übt, kann ſie ohne Ungerechtigkeit keinem Privatmanne auf ſeinem Eigenthume verſagen. So wollen es wenigſtens völlig gleichmäßig das allgemeine öffentliche Recht und die Grundbegriffe der Staatswirthſchaftslehre. Hat ſich in den meiſten Staaten die Sache im Laufe der Zeit anders geſtaltet; hat ſich die Jagd, welche in der früheren Zeit unſerer Geſchichte, unſern Königen ausſchließlich nur in ihren Bannforſten zuſtand, allmählig zu einem Regale erhoben *); und hat dieſe Erhebung jenem urſprüglichen Anhängſel des Grundeigenthumsbeſitzes einen andern, ſeinem eigentlichen Weſen fremden, Charakter gegeben; ſo ſagt wenigſtens der dermaligen Geſtaltung unſerer Staaten dieſer Charakter äußerſt wenig, oder gar nicht mehr zu.

Als einen wahrhaft einträglichen Gewerbszweig können auch die Regierungen ihre Jagdgerechtigkeit auf keinen Fall anſehen. Die Beſoldung ihrer Jagdbeamten, und die Koſten der Unterhaltung ihrer Jagdgeräthſchaften, decken ſich ſelbſt da, wo die Preiſe des erlegten Wildes ziemlich hoch ſtehen, kaum durch

*) Ueber die Art und Weiſe, wie dieſe Erhebung allmählig zu Stande kam, und über die Gründe, worauf ſolche beruht, ſ. m. Danz Handb. des heut. deutſchen Privatrechts ꝛc., Bd. II. S. 41 — 44, und Mittermaier a. a. O. §. 270, 271. S. 512 — 515.

den Erlös aus dieſem Wilde*). Und doch ſind ſelbſt jene Beſoldungen und Unterhaltungskoſten, eigentlich nur der geringſte Theil von den Koſten, welche die Uebung der Jagd veranlaßt. Würden die mancherlei Dienſtleiſtungen, welche man dabei von den Unterthanen als Frohnleiſtungen verlangt und erhält, noch mit in Anſchlag gebracht, und dann der Ertrag der Jagd mit dem durch ſie veranlaßten Gewinne verglichen; ſo würde ſich ſelbſt in den wildreichſten Gegenden in der Regel baarer Verluſt zeigen. Und was koſtet noch außerdem das Wild dem Volk durch den Schaden, den es ſeinen Fluren und Wäldern zufügt?

Mit einem Worte, unter den bisher geübten Regalien, deren Reſignation zum Beſten der Unterthanen der denkende Staatswirth wünſchen muß, nimmt gewiß das Jagdregal die erſte Stelle ein. Mögen die Regierungen ihren Wildbann — ihre geſetzgebende und richterliche Gewalt in Jagdangelegenheiten — nicht dazu benützen, um dem vom Wilde ſo oft äußerſt hart bedrängten Unterthanen die Sicherſtellung gegen ſolche Beſchädigung zu erſchweren, oder wohl gar das Wild durch Hegegebote in Schutz zu nehmen; ſondern mögen jene den Regierungen unbeſtritten zukommende, aber mit dem Jagdregale durchaus nicht zu verwechſelnde Hoheitsrechte, nur dazu von ihnen geübt werden, das Wild möglichſt zu vertilgen, und da, wo man es erhalten zu ſehen wünſcht, es in möglichſt verwahrte Gehege zu verbannen, wo es den Unterthan nicht weiter beſchädigen kann. — Dieß allein kann der Wunſch jedes unbefangenen Staatswirths ſeyn; wenigſtens in unſerm deutſchen Vaterlande, und allen Ländern, die ihm an wirthſchaftlicher Cultur gleich ſtehen. Die Verhältniſſe, aus welchen die Regalität der Jagd hervorgingen, haben ſich ſchon längſt überlebt. Mit der nothwendig gewordenen Ausrodung unſerer in der früheren Zeit unſerer Geſchichte ſo ausge-

---

*) Wie unbedeutend der Ertrag der Jagd in finanzieller Beziehung ſey, davon gibt Bayern, wo es doch an allen Sorten von Wild gar nicht fehlt, ein überzeugendes Beiſpiel. Nach einer bei dem Landtage vom Jahr 1819 vorgelegten ſechsjährigen Durchſchnittsberechnung belief ſich der jährliche Ertrag aller, noch dazu größtentheils verpachteten, Jagden auf nicht mehr, als 69,933 Gulden rhein. M. vergl. (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819. S. 283.

dehnten Wälder, hat ſich die Nothwendigkeit, das Wild, wo nicht ganz zu vertilgen, doch wenigſtens auf die geringſte Zahl zu beſchränken, von ſelbſt begründet*).

Wohl mit Recht verdient es darum Beifall, daß man in unſern Tagen die früherhin übliche Benutzung der Jagden durch eigene Verwaltung, mit der Verpachtung derſelben zu vertauſchen geſucht hat. Iſt auch vom Pachter eine pflegliche Benutzung des ihm zugetheilten Jagdbezirks ſo leicht nicht zu erwarten, ſo iſt dieſes dennoch dem allgemeinen Beſten wohl eher zuſagend, als widerſtrebend. Denn gerade hier iſt es, wo eine pflegliche Benutzung eher zu hemmen, als zu fördern ſeyn mag. Was die Regierung durch die minder pflegliche Benutzung in der Folgezeit an ihrem Jagdeinkommen verlieren kann, gewinnt ſie doppelt und dreifach wieder durch den erhöhten Wohlſtand des dann weniger vom Wilde beängſtigten Landmannes; durch die Vermehrung der Production, und durch die erhöhte Gütermaſſe, welche die Sicherheit vor den Beſchädigungen des Wildes gewährt. Nicht gerechnet den immateriellen Gewinn, den die erhöhete Zufriedenheit des Volkes liefert, wenn es ſeinen Fleiß gegen die Beſchädigungen und Verheerungen des Wildes vollkommen geſchüzt ſieht, und ſich überzeugt, daß die Regierung keinen Anſtand nimmt, ſich ſelbſt zu Aufopferungen zu verſtehen, um ihm dieſen Schutz zu gewähren.

Inzwiſchen, genau betrachtet, iſt ſelbſt das Verpachten der Jagd doch nur eine halbe Maßregel, wenn man darauf ausgeht,

---

*) Am wenigſtens läßt ſich übrigens die Ausdehnung des Jagdregals auf Ausſchließung des Waldeigenthumes von mehreren Forſtnebennutzungen rechtfertigen, welche man ihm zur Erhaltung des Wildſtandes meiſt nicht zugeſtehen will. Das Jagdregale kann nur das enthalten, daß die Regierung ausſchließlich die zur Jagd geeigneten wilden Thiere fangen und tödten kann. Aber daß der Waldeigenthümer das wilde Obſt, die Eicheln und Buchecker, und dergleichen Erzeugniſſe ſeiner Waldungen, nicht benutze, weil ſie dem Wilde zur Nahrung dienen; dieſes zu verbieten, liegt in dem Jagdregale gewiß nicht; und wird es dazu dennoch benutzt, ſo möchte dieſe Ausdehnung wohl äuſſerſt ſchwer zu rechtfertigen ſeyn. M. vergl. Mittermaier a. a. O. §. 277. S. 522, 523.

daß die Jagd dem Wohlſtande des Volks, und insbeſondere dem des Landmanns, keinen Eintrag thue. Die dem Staate als Regal gehörige Jagd wird meiſt nur an Jagdliebhaber verpachtet. Dieſe Liebhaber ſind aber meiſtens Perſonen, welche dieſe Liebhaberei von anderen, für ſie mehr einträglichen Geſchäften, oft ſogar von ihrer Pflicht, abzieht. Namentlich iſt dieſes der Fall bei Beamten und Geiſtlichen, welche man ſo häufig unter den Jagdpachtern findet, da, wo die Jagden verpachtet werden. Auſſerdem verurſacht die Jagd ſelbſt ſtets eine Menge Streitigkeiten, theils zwiſchen den pachtenden Jagdliebhabern ſelbſt, theils zwiſchen ihnen und den Beſitzern der Ländereien, worauf ſie die Jagd haben. Auch veranlaßt ſie fortwährend eine Menge von Geſetzübertretungen von Seiten des Volks, welche häufig in Verbrechen ausarten, und zur Demoraliſation ganzer Gegenden hinführen; Erſcheinungen, welchen nie mit Erfolg geſteuert werden kann, wenn ſie ſich einmal gebildet haben *).

Alles dieſes erwogen, läßt ſich die Regaliſirung der Jagden eigentlich ganz und gar nie vertheidigen. Bei der Regaliſirung der Fiſchereien in öffentlichen Strömen, Flüſſen, Seen, und in den an ein Land gränzenden Seeküſten, iſt dieſes nicht ganz ſo der Fall. Wenigſtens treten der Regalität dieſer Fiſchereien nicht die rechtlichen Gründe entgegen, welche der Regalität der Jagden entgegenſtehen. Es läßt ſich vielmehr rechtlich ſehr wohl vertheidigen, wenn die Regierung in jenen nicht zum Eigenthume der Privaten, ſondern wirklich zum Staatseigenthume gehörigen Gewäſſern, das Recht der Fiſcherei ſich allein und ausſchließlich aneignet. Inzwiſchen ſtaatswirthſchaftliche Gründe, und zwar ſehr bedeutende, ſind auch hier gegen die Regaliſirung des angedeuteten Gewerbszweiges nicht zu verkennen. Wird die Fiſcherei, wenn auch unter gewiſſen polizeilichen Beſchränkungen, der Betriebſamkeit Aller hingegeben, ſo wird ſie

*) Faſt in allen Ländern gibt es eine Menge, in der Regel ſehr ſtrenge, Geſetze gegen Wilddiebereien und Jagdfrevel. Aber bekannt iſt es, wie wenig gewöhnlich damit ausgerichtet wird, wie mannichfache Gefahren für die öffentliche Sicherheit vielmehr aus dem Wilddiebſtahle hervorgehen; ſo daß alſo ſelbſt in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit die Aufrechthaltung der Regalität der Jagden nicht ohne Bedenken erſcheint.

gewiß dem Nationaleinkommen einen bei weitem größeren Zuſchuß gewähren, als wenn die Regierung ſie als Regale zu benutzen ſtrebt. Gleichviel, ſie laſſe die Fiſcherei auf ihre eigene Rechnung üben, oder durch ihre Pachter; in dem einen Falle, wie in dem andern wird ſie ſelten daraus ganz den Gewinn ziehen, den dieſes Gewerbe in den Händen der Privaten verſpricht. Am allerwenigſten mag der Vorwand, die freigegebene Fiſcherei werde zu einer unpfleglichen Benutzung dieſes Gewerbzweiges hinführen, die Aufrechterhaltung der Regalität hindern. Wird der Fiſchfang durch polizeiliche Anordnungen auf gewiſſe Zeiten, auf gewiſſe beſtimmte Gattungen, und Fiſche von beſtimmter Größe und Gewicht beſchränkt, ſo iſt zuverläſſig davon, daß die Regierung jeden zu fiſchen geſtattet, der dazu Zeit, Geſchick, und Luſt hat, für den Verderb der Fiſcherei nichts zu fürchten; und was die Hauptſache iſt, das Volk wird dabei den Vortheil haben, ſeinen Fiſchbedarf zu billigern Preiſen zu erhalten, als ihm die Regierung und ihre Verwalter oder Pachter ſolchen je liefern können*). — Alſo auch hier iſt es unverkennbar beſſer, die

*) Wenn ich mich hier für die Freigebung der Fiſchereien in öffentlichen Seen, Strömen, und Flüſſen erkläre, ſo will ich doch dieſes keinesweges ſo gedeutet wiſſen, als wollte ich das ſogenannte Waſſerregal, von dem die Fiſcherei nur einen Theil bildet, ſeiner ganzen Ausdehnung nach aufgegeben wiſſen. Daß die übrigen Benutzungsarten der öffentlichen Gewäſſer keinesweges der Willkür jedes einzelnen Privaten überlaſſen werden können, liegt in der Natur der Sache; und ebenſo liegt es in der Natur der Sache, daß der Staat für die Anſtalten, welche er trifft, um dem Einzelnen die Benutzung der öffentlichen Gewäſſer zu erleichtern, oder ihn gegen deren Beſchädigungen zu ſichern, eine Abgabe von jedem fordern kann, der ſich zu ſeinem Gewerbe der öffentlichen Gewäſſer bedient, und durch öffentliche Anſtalten gegen ſie geſchützt wird. Nur ſcheint es mir nicht ganz paſſend zu ſeyn, wenn man dieſe Berechtigungen des Staats unter den Begriff der eigentlichen Regalien ſubſumirt. Der Grund zu jenen Beſchränkungen und zur Erhebung dieſer Abgaben, liegt nicht ſowohl in dem ausſchließlichen Eigenthume des Staats an öffentlichen Gewäſſern, als vielmehr nur in der dem Staat zukommenden Aufſicht auf die zweckmäßige Benutzung des gemeinſamen Beſitzthums des Volks, und

Feſſeln der Volksbetriebſamkeit durch Freigebung eines bisher nicht frei gelaſſenen Gewerbes zu löſen, als ſolche in ihrer bisherigen Stärke zu erhalten. —

Ueberhaupt möge jede Regierung immer Alles von Allen benutzen laſſen, was ſeinem Weſen nach nur immer von Allen benuzt werden kann. Dieſer Grundmaxime der Induſtripolitik muß die Finanzpolitik ſtets möglichſt zu huldigen bemüht ſeyn. Huldigt ſie ihr, alle Regalien werden allmählich von ſelbſt verſchwinden, und zwar ohne allen Nachtheil für die öffentlichen Caſſen; mit deſto bedeutenderem Gewinn hingegen für das Volk, deſſen Gütererwerb und Beſitzthum doch ſtets die Grundlage und die letzte Quelle für alle Bedürfniſſe des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Conſumtion bleibt, und ſeyn muß.

§. 129.

Daß aber dieſes Beſitzthum als dieſe Grundlage und dieſe letzte Quelle nicht blos nur in der Theorie angeſehen, ſondern auch in der Wirklichkeit dem gemäß behandelt werde, — dieſes iſt gewiß in allen Staaten nothwendig, welche ſich auf den Standpunct erhoben haben, auf welchem wir den bei weitem größten Theil der Staaten unſerer dermaligen civiliſirten Welt erblicken. So wohlthätig es für die Völker in der Periode der Kindheit ihres Staatenweſens geweſen ſeyn mag, ihren Regierungen zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe, und als Quellen dafür, einen Theil ihres Grundes und Bodens, und gewiſſe damals zum Betriebe einzelner Privaten nicht geeignete Gewerbe zu überlaſſen, ſo nachtheilig würde ein ſolches Verfahren jetzo erachtet werden müſſen, wo die Völker beinahe überall ſo weit herangereift ſind, um jene den Regierungen früherhin überlaſſenen Einkommenquellen ſelbſt zu benutzen, und beſſer zu benutzen, als es je eine Regierung vermögend ſeyn dürfte.

In völlig ausgebildeten, und bis zu einer ihrer Bevölkerung und ihrer höhern Cultur angemeſſenen Stufe des Wohlſtandes emporgeſtiegenen, Staaten kann überhaupt die Regierung die

---

nächſtdem in der Billigkeit, und in den Vortheilen, welche der Staat ſeinen Angehörigen in den Anſtalten zur zweckmäßigen Benutzung der öffentlichen Gewäſſer gewährt.

Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfniſſe nirgends anders woher ſchöpfen, als aus **Abgaben***), in welchen das Volk einen Theil ſeines Privaterwerbes dem öffentlichen Leben und der öffentlichen Conſumtion hingibt. Nur eine ſolche Deckungsweiſe der öffentlichen Bedürfniſſe ſagt den ächten Grundſätzen einer verſtändigen Finanzpolitik zu, und erhält dieſe mit den Grundbegriffen der

---

*) In einem ſehr beſchränkten Sinne nimmt den Ausdruck **Abgaben Grävell**, die Grundſteuer und deren Kataſter (Leipzig 1821, 8.) S. 18. Er unterſcheidet dieſe Leiſtungen des Volks für öffentliche Zwecke, 1) von **Auflagen**, meinend, **dieſe** ſeyen die von dem Fürſten, **ohne ſtändiſche Verwilligung** dem Volke auferlegte, die **Abgaben** aber, die **von den Ständen verwilligten** Laſten; 2) von **Steuern**, d. h. denjenigen Einrichtungen, wozu der Unterthan in Folge der **allgemeinen** Verpflichtung, den Staatsbedarf aufzubringen, herangezogen wird; wogegen **Abgaben** dasjenige ſeyn ſollen, was aus **beſonderen Gründen** an die Staatscaſſen zu entrichten iſt, und darum nicht Alle trifft, ſondern nur diejenigen, welche in beſonderen Verhältniſſen ſtehen, oder an gewiſſen Staatsanſtalten Theil nehmen. — Ich laſſe es dahin geſtellt ſeyn, ob dieſe Unterſcheidungen nothwendig, im Weſen der Dinge begründet, und jeden Falls nicht zu ſpitzfindig ſind. Will man zwiſchen **Abgaben** und **Auflagen** unterſcheiden, ſo möchte der Unterſchied den **Stockar von Neuforn** die Auflage (Regensburg 1819, 8.) gemacht hat, und wornach unter dem Ausdrucke **Auflage**, die **Abgaben** von Conſumtionsartikeln verſtanden werden ſoll, die übrigen Leiſtungen aber als **Abgaben** bezeichnet werden ſollen, ſich noch am allererſten rechtfertigen laſſen. Indeß practiſchen Werth hat meines Bedünkens auch **dieſe** Unterſcheidung nicht. **Abgegeben** muß immer werden, man nenne das, was gegeben werden muß, eine **Abgabe**, oder eine **Auflage**. Der Schleier, der durch die letzte Bezeichnung deſſen, was gegeben werden muß, über dieſes **Geben** gezogen werden ſoll, ändert die Natur dieſes **Gebens** ganz und gar nicht. Die **Auflage**, welche man auf das **Bier** gelegt hat, zahlt nicht das **Bier ſelbſt**, ſondern derjenige, welcher es **trinkt**; und für **dieſen**, den **Trinker**, iſt nichts gewonnen, man nenne das, was man ihm wegen des Genuſſes des Biers abnimmt, **Auflage**, **Aufſchlag**, **Tranksteuer** oder **Abgabe**. M. vergl. übrigens **Zachariä** Regierungslehre ꝛc. Bd. III. §. 380. S. 400.

Staatswirthſchaftslehre, und mit dem letzten Streben aller menſchlichen Betriebſamkeit, im Einklange. Denn nur bei einer ſolchen Deckungsweiſe läßt es ſich hoffen und erwarten, daß die Regierung, die bei der fortſchreitenden Cultur und dem wachſenden Wohlſtande der Völker immer in gleichem Verhältniſſe ſich erweiternde, öffentliche Bedürfniſſe ausreichend zu befriedigen im Stande ſeyn werde; und dabei iſt auch nur dieſe Deckungsweiſe allein diejenige, welche den Strebungen eines civiliſirten und betriebſamen Volks nach Erweiterung ſeiner Betriebſamkeit und Vermehrung ſeines Wohlſtandes wahrhaft zuſagt*). Wenn auch das Schöpfen des öffentlichen Bedarfs aus dem geſammten Volkserwerbe durch auf Alle vertheilte Abgaben allerdings nicht ohne mancherlei ſehr bedeutende Schwierigkeiten ſeyn mag, unüberſteiglich ſind dieſe Schwierigkeiten auf keinen Fall; und die Mühe, welche dieſe Ueberſteigung verurſacht, belohnt ſich zuverläſſig äuſſerſt reichlich durch den Gewinn, der hieraus für den allgemeinen Volkswohlſtand hervorgeht; während Domänen und Regalien, als Quellen für die öffentlichen Bedürfniſſe angeſehen und behandelt, immer das Volk und ſeine Betriebſamkeit bald mehr bald minder drücken.

Uebrigens zerfallen alle Unterſuchungen, welche man zur Beſeitigung jener Schwierigkeiten nöthig finden mag in zwei Hauptfragen. Erſtlich fragt es ſich, von welchem Theile des Volkserwerbes ſind die zur Deckung des öffentlichen Bedarfs vom Volke zu hebenden Abgaben zu nehmen? und dann, wenn dieſer Punct ausgemittelt iſt, fragt es ſich weiter: auf welche Art und Weiſe können dieſe Leiſtungen aus jenen Quellen geſchöpft werden? —

---

*) Ueber die urſprünglichen Verhältniſſe und die Fort- und Ausbildung des Steuerweſens in unſern deutſchen Staaten ſ. m. Häberlin Handbuch des deutſchen Staatsrechts ꝛc. Bd. II. S. 249 — 295, und von Ulmenſtein Verſuch einer kurzen, ſyſtematiſchen und hiſtoriſchen Einleitung in die Lehre des deutſchen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsſtändiſcher Unterthanen, und dem Steuerrechte der Reichsſtände. Erlangen 1794, 8.; und vergl. zugleich den Art. Beeten von Welker im Staatslexikon von von Rotteck und Welker; Bd. II. S. 311 — 320.

Und der Erörterung dieſer beiden Fragen ſind denn die jetzt folgenden Unterſuchungen gewidmet.

§. 130.

Was die erſte Frage angeht, mag es zwar bei dem erſten Anblicke ſehr gleichgültig zu ſeyn ſcheinen, ob die Regierung ihre Abgaben aus dieſem oder aus jenem Theile des Volkserwerbes und Beſitzthums nehme. Die zur Aneignung gerade am bereiteſten und offenſten vorliegende Gütermaſſe mag vielleicht die geeignetſte zu jenem Nehmen zu ſeyn ſcheinen, weil ſie der Regierung die wenigſte Mühe beim Nehmen ſelbſt macht, und, wie wir in der Folge ſehen werden, allerdings auch dieſer Punct im öffentlichen Abgabeweſen von hoher Wichtigkeit iſt. — Inzwiſchen ſobald man der angedeuteten Frage einige nähere Aufmerkſamkeit widmet, wird man ſehr leicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Wahl des Fonds für die öffentlichen Abgaben durchaus keine gleichgültige Sache ſey; ſondern daß vielmehr hier die ſorgfältigſte Bedächtlichkeit und Umſicht erfordert werde, wenn das Abgabenweſen auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit und den Wachsthum des Volkswohlſtandes nicht nachtheilig einwirken ſoll. Aber ſo etwas würde allerdings zu beſorgen ſeyn, bliebe die Finanzpolitik bei der Aufſuchung und Ausmittelung der Quellen für die öffentlichen Abgaben nicht blos bei dem Volkseinkommen ſtehen, und erlaubte ſie es ſich, ihre Begehrlichkeit in den Abgabenhebungen auch über andere Gegenſtände des Volksvermögens und Beſitzthums zu verbreiten.

Vorausgeſetzt, daß durch das Abgabeſyſtem eines Landes der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebſamkeit nicht geſtört und unterbrochen werden, und daß durch ſolche Ergebniſſe das öffentliche Abgabeweſen nicht mit dem Endzwecke unſeres bürgerlichen Vereines in Widerſpruch kommen ſoll, kann keine Abgabe, von welcher Art ſie auch ſey, aus einem andern Theile des Volksvermögens und Beſitzthums geſchöpft werden, als nur aus dem Einkommen, welches das Volk aus den verſchiedenen Zweigen ſeiner Betriebſamkeit zieht; und zwar nur aus dem reinen Einkommen, oder aus den Ueberſchüſſen, welche dem Volke der Ertrag ſeiner Betriebſamkeit gewährt, nach Abzug alles Güteraufwandes, den die Uebung dieſer Betriebſamkeit, und ihrer

verſchiedenen Zweige, nothwendig machen oder veranlaſſen. Nur aus dieſer Quelle allein läßt ſich für den Bedarf der öffentlichen Conſumtion ohne Nachtheil der Volksbetriebſamkeit und ohne Beeinträchtigung ihres regelmäßigen Fortganges ſchöpfen. Denn nur dieſes Einkommen kann etwa das Volk miſſen, ohne in Gefahr zu gerathen, einen Theil ſeiner Betriebſamkeit, wo nicht ganz und gar aufgeben zu müſſen, doch minder kräftig und lebendig betreiben zu können.

Darum aber warnen denn alle verſtändige Staatswirthſchaftslehrer wohl mit Recht vor Abgaben, welche ihrer Natur nach nicht vom Einkommen, ſondern zunächſt vom Capitale des Pflichtigen erhoben werden *). Alle Abgaben der Art können nicht anders auf die Volksbetriebſamkeit und den Volkswohlſtand wirken, als empfindlich nachtheilig. Alle Capitalien, welche irgend ein Abgabepflichtiges Volk oder einzelne Glieder deſſelben beſitzen mögen, ſind freilich, wie ich früher bemerkt habe **), an ſich weiter nichts, als todte Maſſen, die, wenn ſie der menſchliche Geiſt bei der Uebung ſeiner Betriebſamkeit nicht als Werkzeug benutzt, weder neue Güter, noch überhaupt Einkommen ſchaffen. Aber ſie ſind zum regelmäßigen Fortgange unſerer Betriebſamkeit höchſt nothwendige Werkzeuge, auch wirklich die ſchätzbarſten, welche dem Menſchen dabei zu Gebote ſtehen. — Dieſen, von der Finanzpolitik ſorgfältig zu beachtenden Punct ins Auge gefaßt, ſpricht ſich in einer jeden Abgabe, welche vom Capitale irgend eines Gliedes des betriebſamen Volks erhoben wird, bei einer genauen Analyſe der Natur der Dinge, eigentlich nichts weiter aus, als eine wirkliche und weſentliche Beſchränkung in der Uebung ſeiner productiven Kraft; und weiter, eine gefliſſentliche Verſtopfung irgend einer, zwar nicht unmittelbar, doch mittelbar, ſehr ergiebigen, Quelle des Volkseinkommens. Eine Abgabe, welche das Capital des Abgabepflichtigen ſelbſt angreift,

*) M. vergl. z. B. Fulda Handb. der Finanzwiſſ. §. 140. S. 152, 153; Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. §. 386, 387. S. 407 — 410; von Malchus Handb. der Finanzwiſſ. ꝛc. §. 35. S. 157; und Murhard Theorie und Politik der Beſteurung ꝛc. S. 201 folg.

**) Bd. I. S. 62.

vernichtet nothwendiger Weiſe die nöthige und fortwährende Ergiebigkeit der Quelle, aus der die Abgabe in die öffentlichen Caſſen fließen kann. Eine ſolche Abgabe macht alſo durch ſich ſelbſt es dem Staate und der Regierung unmöglich, ſie fortwährend unverkürzt und ohne Schwierigkeiten vom Abgabepflichtigen erheben zu können.

Gerade darin, daß man dieſen Punct bei den von unſern Regierungen angenommenen Abgabeſyſtemen nicht überall mit der gebührenden Sorgfalt beherziget hat, liegt der Grund, warum in manchem Lande, ſelbſt bei mäßigen Abgaben der Volkswohlſtand ſich dennoch nicht hebt. Durch ſolche Auflagen werden oft die nützlichen Gewerbsunternehmungen ſchon in der Geburt erſtickt, oder, kommen ſie dennoch zum Leben, in einer ſteten Ohnmacht und Kraftloſigkeit erhalten. Denn die Productivkraft kann ſich hier aus Mangel an den nothwendigen Beförderungsmitteln ihrer Wirkſamkeit, weder gehörig entfalten, noch je zu der nöthigen Stärke und Lebendigkeit gelangen. Ein ſolches, die Volksbetriebſamkeit in ſeinem Innerſten erſchütterndes, Abgabeſyſtem vernichtet wirklich die Urbedingungen des Volkswohlſtandes; und eben hierdurch wird es ſo drückend für das Volk, und drückender noch, als ſelbſt die höchſten Abgaben, erhoben nur vom Einkommen.

§. 131.

Soviel über die erſte oben angedeutete Frage. — Rückſichtlich der zweiten vorhin bemerkten Aufgabe ſind die Schwierigkeiten, welche ihrer richtigen Löſung entgegentreten, etwas mannichfacher. Die zweckmäßigſte Art und Weiſe, wie die öffentlichen Abgaben vom Volke ohne Nachtheil des regelmäßigen Fortganges ſeiner Betriebſamkeit ſich erheben laſſen, iſt bei weitem nicht ſo leicht auszumitteln, wie die Claſſe von Fonds, aus welchen dieſe Abgaben zu ſchöpfen ſeyn mögen. Auch verdient die Beſtimmung dieſer Art und Weiſe eine um ſo umſichtlichere und bedächtlichere Erforſchung, da von dieſer Art und Weiſe jener regelmäßige Fortgang beinahe noch mehr abhängig iſt, als von der Ausmittelung und Feſtſtellung des Fonds, woraus die Leiſtungen der Abgabepflichtigen für den Bedarf der öffentlichen Conſumtion zu ſchöpfen ſind. — Darum wird man es mir verzeihen, daß ich dieſen Gegenſtand hier etwas umſtändlicher erörtere, als es

manchem meiner Leſer beim erſten Anblick wohl nöthig ſcheinen dürfte.

Der erſte und vorzüglich zu beachtende Punct, welcher bei der Ueberſteigung dieſer Schwierigkeiten ins Auge gefaßt werden muß, iſt die möglichſt gleichmäßige Vertheilung des öffentlichen Bedarfs auf Alle, denen die Vortheile des öffentlichen Lebens dafür gewährt werden. Eine ſolche gleichmäßige Vertheilung erfordern gleich ſtark die Geſetze des Rechts, und die der ſtaatswirthſchaftlichen Klugheit *). Doch nicht ganz identiſch ſind die Regeln für die Anwendung dieſer Geſetze. Nach den Geſetzen des Rechts möchte es das Kürzeſte ſeyn, den öffentlichen Bedarf auf jeden einzelnen Abgabepflichtigen nach dem Verhältniſſe zu vertheilen, in welchem er an den Vortheilen des bürgerlichen Lebens Antheil nimmt. Dieſes Geſetz will nun zwar die Staatswirthſchaftslehre nicht etwa ganz unbeachtet gelaſſen wiſſen; allein ſie reiht an daſſelbe noch ein zweites, aus ihrem Gebiete allein entlehntes, durch welches jenes Erſtere in der Uebung oft ſehr bedeutend modificirt werden muß **). —

*) M. vergl. Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. S. 410.

**) Zwar könnte man ſich vielleicht durch die Anſicht, das Staatenweſen ſey mehr hinſtrebend auf die Erhaltung der Rechte der Perſon, als auf Erhaltung des Vermögens und Einkommens der Staatsgenoſſen, zu der Meinung hinleiten laſſen, eine andere Vertheilungsweiſe der öffentlichen Laſten ſey der auf ſtaatswirthſchaftliche Grundprincipien gebauten vorzuziehen, und der Natur des Staatenweſens angemeſſener, jenen Principien gebühre aber darum keinesweges die ihnen hier zugewieſene Beachtung. Doch bei näherer Prüfung einer ſolchen Anſicht möchte ſie ſich ſchwerlich als völlig richtig erfinden laſſen. — Zwar kommt auch im Staatenweſen überall zuerſt der Menſch, und dann erſt deſſen Vermögen und Einkommen, und der Schutz dieſes Letztern. Aber die daraus für die Beſteuerung und deren Modalität gezogene Schlußfolgerung möchte dennoch unrichtig ſeyn. Der Einzelne Staatsangehörige erſcheint im Staatsleben nicht blos als Perſon, ſondern zugleich auch als wirkend in einer äuſſern Sphäre, oder als Eigenthümer eines Inbegriffs von äuſſern Mitteln. Der Staat hat daher in doppelter Beziehung für ihn Bedeutung; zugleich aber auch einen doppelten Anſpruch an ihn, einmal als bloße Perſon, und dann als Vermögensbeſitzer. In Rückſicht der Perſon iſt die

Ausgehend auf möglichſte Befeſtigung des regelmäßigen Fortgangs der menſchlichen Betriebſamkeit, kann ſie in der Finanzwiſſenſchaft die Anwendung jenes Geſetzes des Rechts nur dann und nur in ſo weit für zuläſſig erkennen, als dabei der angedeutete lezte Strebepunct nicht gefährdet erſcheint. Darum kann ſie denn den treffenden Maasſtab für die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben nicht in den gewöhnlichen Bedingungen unſeres Erwerbes überhaupt, anerkennen, ſondern blos nur in dem Verhältniſſe des Einkommens, das jene Bedingungen ihrem Beſitzer gewähren. Und auch dieſes Einkommen kann ſie wieder nur in ſo weit erfaſſen, als es ſich als wahren und ächten Gewinn aus der Uebung der Betriebſamkeit und ihrer verſchiedenen Zweige für ſeinen Erwerber darſtellt, oder nur in ſo weit, als es als ein Ueberſchuß erſcheint, den er aus ſeiner Betriebſamkeit über den damit verbundenen Koſtenaufwand zieht*). So wie dieſer Ueberſchuß nur allein es iſt, der den Betrag des ſteuerbaren Volkseinkommens bildet**); ſo wie nur er es

---

Beziehung des Einzelnen zum Staate eine Andere, als in Rückſicht des Vermögens. Als Perſonen ſind Alle einander gleich, ſobald die Natur ihnen die Bedingungen des menſchlichen Daſeyns nicht verſagt hat. Als Beſitzer von Vermögen und Einkommen hingegen erſcheinen die Einzelnen ſo verſchieden, als ihr Vermögen einen verſchiedenen Werth hat. Da nun die Beſteuerung aus der Nothwendigkeit hervorgeht, worin der Staat ſich befindet, auf das Vermögen und Einkommen der Staatsgenoſſen Anſprüche zu machen, ſo tritt er auch in dieſem Standpunkte in eine Beziehung zu dem Beſitze des Einzelnen und verlangt darum mit Recht dieſen Beſitz zum Maasſtabe der von ihnen zu machenden Leiſtungen zu gebrauchen; wogegen aber auch dieſe Beſitzer den Gebrauch dieſes Maasſtabes für ihre Leiſtungen zu fordern berechtigt ſind. M. vergl. Eiſelen Handbuch der Staatswiſſenſchaft. §. 272. S. 123. ꝛc. u. Schön a. a. O. S. 55.

*) M. vergl. Graf von Soden Staatsfinanzwirthſchaft, S. 84 — 87.

**) Mehreres über das Weſen dieſes Einkommens, und die verſchiedenen Formen ſeiner Bildung, ſ. m. bei von Jakob Finanzwiſſenſchaft, Bd. I. S. 393—395. Murhard a. a. O. S. 427 —429, und Schön die Grundſätze der Finanz, S. 56—69.

iſt, der ohne Verletzung der Grundgeſetze der Staatswirthſchafts-lehre von der Finanzwiſſenſchaft für die öffentliche Conſumtion und ihre Bedürfniſſe in Anſpruch genommen werden kann; eben ſo kann — was in Rückſicht auf die Frage, mit deren Beantwortung ich mich hier beſchäftige, die Hauptſache iſt, — auch nur nach ſeinem Verhältniſſe die Abgabenquote eines jeden Einzelnen im Volke beſtimmt und geregelt werden *). Mag es auch ſeyn, daß durch die Annahme dieſes Regulators das öffentliche Beſteuerungsweſen in eine Menge äuſſerſt ſchwer zu beſeitigender Verwickelungen und Schwierigkeiten hineingezogen werden kann; durch dieſe in der Natur der Sache gegründete Schwierigkeiten darf ſich die Finanzwiſſenſchaft nicht abhalten laſſen, ſich für jenen Regulator zu bekennen. Sucht man einen anderen Regulator; er kann wohl kürzer zum Ziele zu führen ſcheinen, aber der Punct wohin er führt, wird wohl nie der treffende ſeyn.

So ſcheint es zwar ſehr kurz und leicht zu ſeyn, die Maſſe der öffentlichen Laſten nach der Gütermaſſe zu vertheilen, die jeder im gemeinen Leben ſein Vermögen nennt, wie dieſes mehrere bekannte ſtaatswirthſchaftliche Schriftſteller wollen **), und

---

*) Zwar meint Ricardo on the principles of political economy and taxation, Cap. VIII. Tom. I. S. 242 der franzöſ. Ueberſ. von Constancio: Auflagen griffen nicht darum nothwendig das Capital an, weil ſie auf das Capital gelegt ſind, und ebenſowenig das Einkommen, weil ſie auf dem Einkommen ruhen. „Wenn „ich von Tauſend Pfunden jährlichen Einkommen Einhundert „Pfunde Auflagen zahlen muß,“ — ſagt er — „ſo würde dieß „eine Beſteuerung meines Einkommens ſeyn, ſobald ich mich be„gnüge die übrig bleibenden neun hundert Pfunde blos zu ver„zehren, dagegen aber mein Capital angreifen, wenn ich fort„führe Tauſend Pfunde auszugeben.“ Dieſe Bemerkung mag wohl wahr ſeyn; nur rechtfertigt ſie eine umſichtsloſe Anwendung des Capitals, als Maasſtab für die Vertheilung der öffentlichen Abgaben, auf keinen Fall. Was, wie Ricardo am Ende ſelbſt zugeſteht, nicht vom Capitale genommen werden darf, darf auch wohl auf keinen Fall nach dem Verhältniſſe des Capitalbeſitzes ausgetheilt werden. Der Maasſtab für die Vertheilung kann nirgends geſucht werden, als in der Eigenthümlichkeit des zu vertheilenden Gegenſtandes ſelbſt, ſonſt wird die Vertheilung unrichtig, und unverhältnißmäßig.

**) Z. B. Harl das Finanzideal und die Methode ſeiner Realiſation

man in unſerer deutſchen Reichsſteuergeſetzgebung auch in der erſten Zeit, wo man hier Steuern aufzulegen und zu erheben begann, wirklich gethan hat *). Es ſcheint hier nun eine ſehr leichte Aufgabe der gemeinen Rechenkunſt zu ſeyn, eine richtige und gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Laſten auf Alle herzuſtellen. Allein jedem nur einiger Maßen aufmerkſamen Leſer

(Erlangen 1810. 8.) S. 4 folg.; Strelin Reviſion der Lehre von den Auflagen (Erlangen 1820. 8.) S. 3. folg.

*) Wirklich waren die Steuern, welche man, unter dem Namen eines gemeinen Pfennigs, zur Beſtreitung der Koſten der damals beſchloſſenen Kriegszüge gegen die Huſſiten und Türken i. d. J. 1427, 1431 u. 1544 zu erheben beſchloß und ausſchrieb, nichts anders, als ſolche Vermögensſteuern. Vermöge der Reichsabſchiede v. d. J. 1427 §. 46 und 1431 §. 50 ſollte nemlich zahlen, „jedes Menſch das funfzehen Jahre alt, oder darüber „iſt, es ſey Manns oder weiblich Bild" Einen Blaphart oder ſechs Straßburger Pfennige, und welche zwei hundert Gulden Werths oder drüber, doch unter tauſend Gulden haben würden, Einen halben Gulden, welche aber tauſend Gulden Werths und darüber hätten, es ſey viel oder wenig, Einen Gulden. Nach dem Reichsabſchiede v. J. 1544, §. 27. 28, 31, hingegen ſollten alle und jede Churfürſten, Fürſten, geiſtliche und weltliche, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, die vom Adel, auch die Frei- und Reichsſtädte, und alle andere in den Städten und auf dem Lande, was Standes, Würdens und Weſens dieſe ſeyn möchten, niemand ausgenommen, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern, ſie ſeyen Lehen oder eigen, entrichten, von hundert Gulden, rechts Werthes, einen halben Gulden, und von Tauſend Werths Gütern fünf Gulden, wer aber unter hundert Gulden Werths hätte, je von zwanzig Gulden ſechs Kreuzer, und wer unter zwanzig Gulden Werths hatte, vier Kreuzer. Auch ſollten funfzig Gulden Einkommen für tauſend Gulden Werth gerechnet werden. Diejenigen endlich, welche von ihren Baarſchaften des Jahres, einen mehren Nutzen und Einkommen, als fünfzig Gulden, ohne ihre ſonderbare Mühe und Koſten haben werden, ſollten von ſolchen ihren mehreren jährlichen Gefällen und Nutzungen, auch den zehnten Pfennig bezahlen und entrichten.— Durch welche letztere Beſtimmung mit der eigentlichen Hauptſteuer, der Vermögensſteuer, noch eine, und zwar ziemlich hohe, Steuer vom erſten Einkommen verbunden war.

drängt ſich wohl von ſelbſt die Bemerkung auf, daß eine ſolche Vertheilung, bei allem äußern Anſchein von Gleichmäßigkeit, dennoch leicht die allerungleichſte ſeyn könne. Auf keinen Fall kann die todte Maſſe, welche wir unſer Vermögen nennen *), hier etwas entſcheiden; ſondern alle und jede ſichere Entſcheidung gewährt blos allein die geiſtige und phyſiſche Kraft, aus deren Uebung jenes Vermögen eigentlich hervorgeht. Dieſe geiſtige und phyſiſche Kraft iſt es auch eigentlich nur, die den Staatsſchutz genießt, und für ſich in Anſpruch nimmt, und der er in der Wirklichkeit zunächſt zufließt. Nicht das Werkzeug zu ſchützen, iſt der Zweck des Staates; ſondern ſein Schutz bezweckt die Sicherſtellung des Meiſters, der jenes Werkzeug bei ſeiner Betriebſamkeit als Förderungsmittel derſelben gebraucht und benutzt, um ſich dadurch das Einkommen zu ſchaffen, das die Quelle für alle öffentliche Abgaben bildet.

Dieſes Verhältniß der Dinge als richtig vorausgeſetzt, muß denn, genau betrachtet, bei aller Vertheilung unſerer öffentlichen Laſten die Individualität jedes einzelnen Abgabepflichtigen immer eben ſo ſorgfältig beachtet werden, wie dieſes bei jeder öffentlichen Anſtalt und Maasregel zur Erhaltung und Ausbildung unſerer Volksbetriebſamkeit geſchehen muß, und mit dieſer nothwendigen Beachtung iſt eine Vertheilung der öffentlichen Abgaben nach dem viel zu generellen Fuße des Vermögensbeſitzes der verſchiedenen einzelnen Abgabepflichtigen durchaus unverträglich; und zwar nicht blos ſtaatswirthſchaftlich, ſondern ſelbſt auch ſtaatsrechtlich; weil jeder, der in den Staat tritt, dieſes nur thut, um ſein Recht praktiſch geltend zu machen; keinesweges aber, um dieſes zu opfern; welches letztere jedoch geſchehen würde, wenn die Steuer dasjenige angriffe, was er vor ſeinem Erwerbe und Beſitzthum zum Leben, und zum Betriebe ſeines, von ihm zur Gewinnung ſeines Lebensbedarfs gewählten, Gewerbes nothwendig hat. Da auch überhaupt nicht der Vermögensbeſitz eines Mannes an ſich über den Betrag ſeines Einkommens und über ſeine Fähigkeit zur Entrichtung der ihm zugetheilten Quote von öffentlichen Abgaben entſcheidet, ſondern alles hier nur von der Art und Weiſe abhängt, wie dieſes Vermögen von jedem benutzt wird, ſo iſt auch nirgends wo anders, als nur hier, der Maasſtab für die

---

*) M. vergl. Bd. I. S. 59.

gleiche Vertheilung der öffentlichen Abgaben zu finden. Auf keinen Fall kann hier der größere Schutz etwas entſcheiden, welchen der Beſitzer eines größeren Vermögens für ſeine größere Gütermaſſe genießt. Jene Mißverhältniſſe des Schutzes ſind Zufälligkeiten, welche ſich durch andere Verhältniſſe, durch geiſtige und phyſiſche Kraft, und überhaupt durch die mancherlei äußerſt verſchiedenartig geſtalteten Bedingungen des Vermögenserwerbes, unter ſich ausgleichen; und um ſo mehr auf dieſe Weiſe eine Ausgleichung erfolgt, um ſo ſtärker werden dadurch die Anſpruchsrechte des Gemeinweſens auf größere Heranziehung der größern Vermögensbeſitzer zu den öffentlichen Laſten modificirt, und begründet *).

---

*) Wegen der hier angedeuteten Bedenken gegen die Vertheilung der öffentlichen Abgaben nach dem Verhältniſſe des materiellen Vermögens der Abgabepflichtigen, will von Rotteck im Art. Abgaben im Staatslexikon von von Rotteck und Welker Bd. I. S. 83—89 beide, das Vermögen und den Erwerb der Pflichtigen, bei der Auflegung und Vertheilung der Steuern, zuſammen, als Maasſtab gebraucht wiſſen, ſo, daß für beide Faktoren ein gleichartiger Anſchlag hergeſtellt werde, in der Art, daß entweder alles Vermögen nach einem billigmäßigen Anſchlage in Einkommen verwandelt, oder alles Einkommen zu einem Capitale erhoben, und nach dem Ergebniſſe dieſer Erhebung zur Steuer herangezogen werde. Den letztern Weg hält von Rotteck für den richtigern. Um ſolchen durchzuführen, ſoll das fruchtbringende Vermögen nach ſeinem wahren und vollen Werthe in die Steuerrolle aufgenommen, das Nichtfruchtbringende hingegen nach Verſchiedenheit der Umſtände nur zu Einem Drittheile, oder einer geringern Aliquote ſeines Schätzungswerthes. — Dieſe Ideen ruhen auf der Vorausſetzung, bei aller und jeder Beſteuerung ſei nur Ein Punct ins Auge zu faſſen, das Maaß der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Allein dieſe Vorausſetzung läßt ſich wohl ſchwerlich ausreichend rechtfertigen. Ein zweites von der Finanzgeſetzgebung bei der Auflegung und Vertheilung öffentlicher Abgaben zu beachtendes Moment, iſt die Pflicht des Staats, darauf zu ſehen, daß ſeine Beſteuerung den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit nicht beeinträchtige. Dieſe Pflicht iſt eben ſo gut im Weſen des bürgerlichen Vereins, als Rechts-

Selbſt dann, wenn man bei der Annahme des Vermögens der Abgabepflichtigen als Maasſtab für die Vertheilung der ihnen zuzutheilenden öffentlichen Laſten, jenen Ausdruck in einem weitern Sinne nimmt, und darunter nicht blos nur die jedem Einzelnen angehörige eigentliche Gütermaſſe, ſondern nächſtdem auch noch die geiſtigen und phyſiſchen Kräfte verſteht, welche er bei der Uebung ſeiner Betriebſamkeit äuſſert, — ſelbſt dann iſt man in Beziehung auf den Zweck, einen ſichern und zuverläßigen Maasſtab für die richtige Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf Alle zu finden, nicht ſonderlich vorgerückt. Jene Erweiterung des Begriffs vom Vermögen nähert ſich zwar dem Verhältniſſe des producirenden Menſchen zur Güterwelt etwas mehr, als die bloſe Hinweiſung in dem oben angedeuteten beſchränkten Sinne. Aber immer ſtehen ihr noch zwei ſehr wichtige Bedenklichkeiten im Wege. Einmal führt jene Erweiterung dahin, daß man ſtatt des einen nothwendigen Maaßſtabes jetzt zwei, und noch dazu zwei durchaus heterogene, Maaßſtäbe erhält; einen todten, die Gütermaſſe, und einen lebendigen, die geiſtige und phyſiſche Kraft, welche jene Gütermaſſe ſchuf. Und doch bedarf es wohl keiner Bemerkung, daß dieſe beiden Maaßſtäbe, eben um ihrer Heterogeneität willen, neben einander ganz und gar nicht zu gebrauchen ſind. Anderer Seits aber trifft dieſen Maaßſtab auch noch der Vorwurf, daß hier die Quelle des Einkommens als Maaßſtab gebraucht wird, ſtatt daß eigentlich doch nur das Einkommen ſelbſt die Rolle übernehmen und ſpielen kann. Zuletzt darf aber auch der hochwichtige Punct nicht überſehen werden, daß dieſer Maaßſtab, wenn er auch an ſich brauchbar wäre, ſeine Brauchbarkeit wieder dadurch verliert, daß er dem Abgabepflichtigen von ſeinem wahren und weſentlichen

---

pflicht, begründet, wie die von von Rotteck angenommene rein rechtliche. Denn der Staat hat Jeden ſeiner Angehörigen nicht blos bei ſeinem bereits erworbenen Vermögen zu ſchützen, ſondern auch bei der Uebung ſeiner Erwerbsfähigkeit. — Uebrigens möchte die von von Rotteck vorgeſchlagene Capitaliſation des Erwerbsfonds der Steuerpflichtigen in ſehr vielen Fällen eine höchſt ſchwierige Sache ſeyn, und bei den ſelbſt von von Rotteck für die Werthſchätzung vorgeſchlagenen Ermäßigungen nur zu Willkürlichkeiten aller Art hinführen.

Verhältniſſe zur Güterwelt gleichſam losreißt. Die Vertheilung der Abgaben hält ſich zunächſt nur an die durch die menſchliche Betriebſamkeit geſchaffene Gütermaſſe; die weſentliche Beſtimmung dieſer Gütermaſſe, — ihre Beſtimmung zunächſt für die Zwecke ihres Erwerbers und Beſitzers — aber bleibt ganz unbeachtet. Dadurch kann indeß der Abgabepflichtige in ſeiner Betriebſamkeit leicht auf das Auffallendſte geſtört werden. Denn ſeine Bedürfniſſe, deren Deckung doch aller Abgabeerhebung vorausgehen muß, und ohne welche eine Abgabenleiſtung gar nicht möglich iſt, können dabei ganz überſehen werden *). — Und darum kann ich

---

*) Dieſen hochwichtigen Punkt hat offenbar Krönche über die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung (Heidelberg 1819, 8.) S. 51. überſehen, wenn er die aufzulegenden Steuern nur nach dem poſitiven Vermögen der Pflichtigen vertheilt wiſſen will. — Auch trifft derſelbe Vorwurf, meiner Ueberzeugung nach, von Rotteck Fortſetz. von von Aretin Staatsrecht der conſtitut. Monarchie ꝛc., Bd. II. S. 325 folg., wo die Behauptung aufgeſtellt und durchzuführen verſucht wird, das maasgebende Verhältniß für eine richtige Steuerumlage ſey nicht eben die Beitragsfähigkeit; denn dieſe bezeichne blos etwa die äuſſerſte Gränze der nach Billigkeit und Klugheit aufzuſtellenden Forderung; ſondern dieſes maasgebende Verhältniß ſei die perſönliche Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Denn die Zahlungsfähigkeit oder Einbringlichkeit der Schuld, ſey nicht identiſch mit der Schuld ſelbſt; am wenigſten ſey dieſes hinſichtlich der nachhaltigen Zahlungsfähigkeit anzunehmen; noch weniger könne die Zahlungsfähigkeit ein Titel der Forderung ſeyn. Im Staate ſey zwar das Vermögen, wornach ſich im Durchſchnitte die Beitragsfähigkeit beſtimme, zugleich auch der Titel; „weil ungefähr „nach dem Maaße des Vermögens ſich das Maas der Theil„nahme an der Schutzanſtalt des Staates beſtimme.“ Aber da gleichwohl hier weſentliche Abweichungen ſtatt finden, ſo ſey dennoch der Bürger niemals zu ſteuern ſchuldig, ſo weit er kann; ſondern nur in ſo weit, nach dem bezeichneten Verhältniſſe der perſönlichen Theilnahme an den Vortheilen des Staats, die Abgabenpflicht treffe. Die Forderungen des Staats, dem Abgabepflichtigen gegenüber, könne ſich alſo nur an die Perſon richten, nicht an die Sachen. Alle Staatsangehörigen ſeyen zwar ſteuerpflichtig; aber nur ſie. Die Güter oder Vermögens-

denn auch dieſen Maasſtab ſo wenig für brauchbar achten, als den eben gewürdigten Erſtern.

Der einzige, wahre, richtige und brauchbare Maaßſtab für die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben iſt und bleibt nur das oben angedeutete reine Einkommen, das Jeder Abgabenpflichtige aus ſeiner Betriebſamkeit als Ueberſchuß des dabei gehabten Güteraufwandes nach ſeinen indiduellen Verhältniſſen zieht, oder mit andern Worten, ſein individuelles reines Einkommen *). Denn nur dieſes iſt der eigentliche Fonds, aus dem er ohne Nachtheil für den regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit die Abgabe entrichten kann. Einen andern Fonds gibt es durchaus nicht. — Und dieſen Fonds als Maaßſtab bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben möglichſt feſtzuhalten, iſt die freilich ſehr ſchwierige Aufgabe der Finanzwiſſenſchaft, in ſo fern ſie ſich mit einer haltbaren Regulirung des öffentlichen Abgabenweſens beſchäftiget. Inzwiſchen will ich es ſehr gern an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſen, ob es der Finanzkunſt unſerer theoretiſchen und praktiſchen Finanzmänner je gelingen werde, dieſe Aufgabe vollkommen für alle Verhältniſſe und alle Claſſen der Abgabepflichtigen zu löſen. So weit ich die Lage

---

ſtücke dienten ſodann blos zum nächſtliegenden Maasſtabe der Beſteuerung; aber nie zum alleinigen. Uebrigens vergl. m. noch mit dem, was ich hier über die Untauglichkeit des ſogenannten Vermögens der Abgabepflichtigen, als Maasſtab zur richtigen Vertheilung der ihnen aufzulegenden Abgaben, geſagt habe, meine weiter unten (§. 140.) folgenden Bemerkungen über Vermögensſteuern.

*) Kröncke a. a. O. S. 9 nennt dieſes im Gegenſatze von poſitivem Einkommen, relatives Einkommen. Seiner Anſicht nach kann das Letztere um deswillen nicht zum Maaßſtabe gebraucht werden, weil der bürgerliche Menſch nicht blos in Rückſicht dieſes, ſondern in Rückſicht ſeines geſammten (poſitiven) Einkommens den Schutz des Staates genießt, und in dem Genuſſe dieſes Schutzes der Grund der Abgabepflichtigkeit liegt. — Wohl wahr. Nur kann der Genuß des Schutzes nichts weiter begründen, als nur die Abgabepflichtigkeit an ſich, nicht aber den Auswurf der von einem Jeden zu entrichtenden Quote; worauf es doch bei allen Unterſuchungen über die gerechte Vertheilung der öffentlichen Laſten zunächſt ankommt.

der Dinge zu überſehen vermag, ſcheint mir jeder denkende Finanzmann jene Aufgabe zwar ſtets im Auge behalten zu müſſen, aber ihre vollkommene Löſung läßt ſich, ohne ein nicht wohl zuläſſiges Eindringen in den Gang der Privatwirthſchaft jedes Einzelnen, nicht wohl als möglich denken. Darum mag denn der Finanzmann ſchon zufrieden ſeyn, wenn er nur approximativ jene Gleichmäßigkeit hergeſtellt haben wird; was ihm jedoch bei der Beobachtung des Ganges der einzelnen Gewerbszweige nicht ganz unmöglich ſeyn dürfte, und auch wirklich nur das Einzige iſt, was man zum Behuf der zu erſtrebenden möglichſt gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Abgaben von ihm fordern kann *).

Möge er ſich demnach bei ſeinem Streben, die öffentlichen Abgaben möglichſt gleichmäßig zu vertheilen, blos darauf beſchränken, die Verhältniſſe der einzelnen Gewerbsarten, und das aus dieſen Verhältniſſen nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge in den meiſten Fällen zu erwartende Einkommen der verſchiedenen betriebſamen Volksclaſſen claſſenweiſe **) ins Auge zu faſſen,

---

*) Einen Verſuch einer ſolchen Beſteuerungsweiſe finden wir übrigens ſchon im Mittelalter bei der auſſerordentlichen Steuer, welche Kaiſer Friedrich II. in ſeinen ſüdlichen italieniſchen Staaten erhob. Nach der von ihm den zur Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen berufenen Ortsbeamten ertheilten Inſtruction ſollte zunächſt zwar Rückſicht genommen werden, auf das ganze Eigenthum und alle Einnahme der Pflichtigen; es ſollten aber dabei zugleich weiter berückſichtiget werden, die Ausgaben und Laſten, ja ſogar der Zuſtand, die Zahl, und die Bedürfniſſe jeder Familie, um hiernach einen reinen, wahrhaft Beſteuerungsfähigen Betrag für Jeden zu ermitteln. M. vergl. von Raumer Geſchichte der Hohenſtaufen ꝛc. Bd. III. S. 549.

**) Einen jedoch freilich noch mancher Berichtigungen fähigen Verſuch zu einer ſolchen Vertheilungsweiſe ſ. m. bei Eſchenmeyer Verſuch zu einem einfachen Steuerſyſteme (Heidelberg 1808. 4.) S. 35 folg. Als einen mir nicht unzweckmäßig ſcheinenden Weg um zu einer ſolchen Vertheilungsweiſe zu gelangen, empfiehlt von Rottek a. a. O. S. 339, 340, die Aufnahme und Schätzung des Geſammtvermögens und Einkommens der Einzelnen durch die Municipalautoritäten, oder im Falle die Municipalverfaſſung hierzu nicht geeignet wäre, durch eigends

und durch ein zu weites Eindringen in die Individualitäten jedes einzelnen Pflichtigen nicht dahin ſehen wollen, wohin ſein Auge nicht reicht. Nur nebenbei mag er dieſe Individualität in einzelnen Fällen beachten; da, wo ſie leicht, und ohne jenes nicht zu duldende Eindringen in die Privatwirthſchaften der Einzelnen, erkennbar hervortritt. Auſſerdem bleibt nichts übrig, als die Individualität ſich ſelbſt zu überlaſſen, und von dem Gange des Verkehrs die Ausgleichung der Ungleichheiten zu erwarten, welche etwa hie und da noch vorhanden ſeyn und bleiben mögen. — Wenigſtens wird der Finanzmann dieſen vom Verkehr zu erwartenden Ausgleichungen immer um ſo ruhiger und um ſo freier von Gewiſſensvorwürfen zuſehen können, da ſelbſt die ſorgfältigſt berechnete Ausgleichung am Ende doch nichts weiter zu geben vermag, als etwa nur momentane Gleichheit; welche der Verkehr in jedem Augenblicke ſtets zu zerrütten droht, auch allerdings in den bei weitem meiſten Fällen um ſo leichter zerrüttet, als ſich durch ihn in vielen Fällen eine möglichſte Gleichheit des öffentlichen Abgabenweſens ſelbſt da bildet, wo abgeſehen von den Einwirkungen des Verkehrs die höchſte Ungleichheit zu herrſchen ſcheint *).

---

und frei hierzu zu wählende rechtliche, mit den Vermögensverhältniſſen der einzelnen Gemeindeglieder bekannte Gemeindegenoſſen, unter Anordnung einer allſeitig beruhigenden Controle, jedoch frei von allem unnöthigen inquiſitoriſchen Zwange. — Ganz richtige Faſſionen werden nun zwar auch auf dieſem Wege nicht zu erlangen ſeyn. Doch unter den mancherlei möglichen Wegen iſt er gewiß einer der beachtungswertheſten. Nur ſcheint es mir nothwendig, den zur Schätzung zu gebrauchenden Municipalbeamten, oder Gemeindegliedern einige beſtimmte Anhaltspuncte für ihre Abſchätzung zu geben, damit ihr Eigenwille nicht zu freies Spiel habe, und hierzu möchte die oben vorgeſchlagene Feſtſtellung gewiſſer Claſſen, in welche die Pflichtigen nur einzureihen wären, wohl das Geeignetſte ſeyn. — M. vergl. übrigens über dieſen Gegenſtand noch Schön Grundſätze der Finanz ꝛc. S. 63.

*) So ſcheint beim erſten Anblicke das Verhältniß der Abgaben des Landmannes und des Städters oft ſehr drückend für den Erſtern. Aber beachtet man den Gang des Verkehrs zwiſchen

§. 132.

Ein Hauptpunct, der die Einwirkungen des Verkehrs auf die Zerrüttung der Berechnungen des Finanzmannes bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben ſo unendlich unterſtützt, und das Streben des Letzteren, dieſe Abgaben möglichſt gleichmäßig auf alle Abgabepflichtigen zu vertheilen, in der Regel vereitelt, iſt der Umſtand, daß nach der dermaligen Geſtaltung der Finanzwirthſchaft unſerer Staaten die Regierungen den Theil vom reinen Einkommen des Volks, der den öffentlichen Bedürfniſſen und der öffentlichen Conſumtion gewidmet iſt, nie geradezu aus den Güterüberſchüſſen nehmen können, welche jenes Einkommen bil-

---

beiden; ſo bemerkt man leicht, wie jene Ungleichheit ſich meiſt dadurch hebt, daß der Landmann beim Verkehr, durch die Unentbehrlichkeit ſeiner Erzeugniſſe für den Städter, ein bedeutendes Uebergewicht über den letzteren übt, und dadurch einen Theil ſeiner Laſt auf dieſen zu überwälzen im Stande iſt, und in vielen Fällen ſelbſt wirklich überwälzt. Geſchähe dieſes nicht, der Landmann würde in den wenigſten Ländern die auf ihm laſtenden Abgaben aller Art zu ertragen vermögen. Er würde ſchon längſt unter ihrer Laſt erlegen ſeyn. — Doch will ich das, was ich hier über den Einfluß des Verkehrs auf Herſtellung des nöthigen Gleichmaaßes der Abgaben geſagt habe, keinesweges ſo gedeutet wiſſen, als ſey vom Gange des Verkehrs die Herſtellung dieſes Gleichmaaßes unbedingt und überall zu erwarten, ſo daß man wegen dieſer Erwartung ſich vielleicht gar nicht darum zu bekümmern hätte, bei der Umlage einer Abgabe auf ihre gleichmäßige Vertheilung zu denken. — Ein ſolcher Gedanke iſt mir bei den hier mitgetheilten Bemerkungen über den Einfluß des Verkehrs ganz fremd. Auf jeden Fall würde man ſich ſehr irren, wenn man ſich die Ueberlaſtung der niedern armen Volksclaſſen erlauben wollte, weil man glaubt, durch den Verkehr könne ſie ihre Ueberlaſt auf die Wohlhabenden überwälzen. So etwas wird nie zu erwarten ſeyn. Was die Laſt des gemeinen Volks vermehrt, vermehrt auch ſtets das Uebergewicht des Reichen über Jenes; und mit der Vermehrung jenes Uebergewichts vermindert ſich ſtets die Wirkſamkeit des Ganges des Verkehrs in gleichem Verhältniſſe; alſo, je bedrückter die niedere Volksclaſſe durch die Abgabe wird, um ſo weniger kann es ihr gelingen, den Druck auf die Reichen zu überwälzen.

den, ſondern ſtets nur durch das Medium des allgemeinen Tauſch-vehikels, des Geldes, und alſo nur durch Anweiſungen, deren Realität und Wirkſamkeit zur Befriedigung der Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion ſtets vom Gange des Verkehrs abhängt. Wäre es möglich, unſern Regierungen dieſe Hebungsweiſe ihres Bedarfs zu erlaſſen, und eine Einrichtung zu treffen, welche im Stande wäre, ihnen von der Gütermaſſe, durch welche das reine Einkommen eines jeden Abgabepflichtigen gebildet wird, den für die öffentliche Conſumtion nöthigen Theil geradezu in Gütern, und nicht blos nur in den angedeuteten Anweiſungen, zuzuwenden, wie es in der ſehr ſinnigen, aber freilich nicht ausführbaren Idee des Marſchalls Vauban vom allgemeinen königlichen Zehenten lag *), — wäre, ſage ich, dieſes möglich, das Finanzweſen unſerer Staaten würde unendlich an Natürlichkeit, Leichtigkeit und Einfachheit gewinnen, und die aufgegebene Herſtellung und Erhaltung der Gleichmäßigkeit der Abgaben würde bei wei-

---

*) M. ſ. hierüber deſſen **Projet d'une dixme royale, Paris 1684, 8.** Die Abgabe, welche Vauban hier vorſchlägt, iſt eine allgemeine Naturalabgabe von allen Erzeugniſſen des Grundes und Bodens, beſtimmt in der Regel auf den zwanzigſten Theil der Bodenerzeugniſſe, doch mit der Berechtigung, dieſe Quote im Nothfalle bis auf den Zehenten Theil dieſer Erzeugniſſe zu erhöhen. Vertheidigt iſt in der neuern Zeit Vaubans Idee von **Jos. Etienne Michel du meillieur ordre de Contribution; Paris an VIII. 8.;** geprüft und widerlegt dagegen von **Benoist im Moniteur an. VIII. Nr. 204,** und **Say traité d'économ. polit., Tom. II.** S. 350—352. Auch Krug Betrachtungen über den Nat. Reichthum des preuß. Staats Bd. II. S. 515, neigt ſich dazu hin. — Die Erhebung der Abgaben in Erzeugniſſen ihrer Betriebſamkeit betreibt übrigens die engliſch-oſtindiſche Compagnie in ihren indiſchen Beſitzungen. Doch thut ſie dieſes nicht nach liberalen, auf die Erleichterung der Laſten des Volks berechneten, Grundſätzen, ſondern nur um ihren Handelsgewinn deſto mehr zu befeſtigen; und darum hat denn auch dieſes Verfahren, ſtatt das Elend ihrer indiſchen Unterthanen zu vermindern, ſolches nur bedeutend vermehrt. M. vergl. die Auszüge aus Buchanans Excurſen zu Adam Smiths Unterſuchungen ꝛc., im Hermes, 1822. St. I. S. 156, 157.

tem weniger ſchwierig, und bei weitem geſicherter ſeyn, als ſie bei der oben bemerkten Hebungsweiſe in Geld wirklich iſt, und ſtets bleiben wird.

Da, wo die Abgaben in Geld, und nicht in einem Theile der Naturalerzeugniſſe des betriebſamen, abgabepflichtigen Volks erhoben werden, vertheilt ſich das reine Einkommen des Volks, aus dem die Bedürfniſſe der Privat- und öffentlichen Conſumtion geſchöpft werden müſſen, ſtets nur nach den Geſetzen, nach welchen der Verkehr die geſammte Gütermaſſe eines Volks, oder Aller mit ihm verkehrenden, unter Alle Theilnehmer am Verkehre vertheilt; und nächſtdem, daß dieſe Vertheilungsweiſe den eigentlichen Betrag der der Regierung für die öffentlichen Bedürfniſſe zufließenden Gütermaſſe, ihrem Werthe nach geſchätzt, ſehr ungewiß und problematiſch macht, bringt ſie auch in den Gang des Verkehrs ſelbſt manche Anomalien, welche oft ſelbſt zum Nachtheile der Abgabepflichtigen wirken müſſen, und in der Regel die geſuchte Aufrechterhaltung der gewünſchten, und allerdings ſehr nothwendigen Gleichmäßigkeit der öffentlichen Abgaben durchaus unmöglich machen; ſo daß es wirklich wahr ſeyn mag, was Say *) behauptet, trotz alles Strebens der Regierungen ihre öffentlichen Abgaben möglichſt gleichmäßig zu vertheilen, trägt dennoch nur derjenige die Laſt der öffentlichen Abgabe, der ſich ihr nicht zu entziehen vermag. Wie eine beſtimmte Maſſe von Arbeit, von Capitalien, und Grund- und Bodenbeſitz eigentlich nur Anſprüche auf eine beſtimmte Quote von der allgemeinen Maſſe der Erzeugniſſe der menſchlichen Betriebſamkeit den einzelnen Verkehrenden gibt, dieſe Quote ſelbſt aber nur durch den Verkehr beſtimmt und ausgetheilt wird; eben ſo geben bei den öffentlichen Abgaben, ſelbſt die ſorgfältigſten und mit der größten Ge-

*) Traité d'écon. polit. Tom. II. S. 340 der 2. Aufl. — Ueber die Art und Weiſe, wie ſich die Abgaben beim Verkehre unter den Abgabepflichtigen und den Abnehmer ſeiner Erzeugniſſe vertheilen ſoll, aber gewiß nur in ſehr wenigen Fällen wirklich vertheilt, ſ. m. Canard principes d'économie politique S. 156—167 und Kröncke das Steuerweſen nach ſeiner Natur und Wirkung unterſucht (Darmſtadt und Gießen 1804. 8.) S. 210 folg.

Genauigkeit berechneten Beſtimmungen der Regierungen über die Gleichmäßigkeit des Abgabenweſens, auch eigentlich weiter nichts, als nur Anſpruchstitel auf jene Gleichmäßigkeit; die Gleichmäßigkeit ſelbſt aber gibt nur der Gang des Verkehrs, nach ſeinen Geſetzen. Derjenige, welchen dieſer Gang begünſtiget, trägt weniger; derjenige, dem er entgegen iſt, trägt mehr. Und jemehr die Regierung mittelbar oder unmittelbar in den Gang des Verkehrs eingreift, um ſo mehr arbeitet ſie ihrem Streben nach einer gleichmäßigen Vertheilung der Abgaben immer ſelbſt entgegen, und um ſo weniger läßt ſich jene Gleichmäßigkeit jemals erwarten.

Darum aber, und weil die Idee der einzigen Steuer, welche in dem Syſtem der phyſiokratiſchen Schule eine Hauptrolle ſpielt, in der letzten Analyſe auf ein ſolches Eingreifen hinführt, erſcheint mir dieſe Idee als durchaus unhaltbar. So conſequent es auch ſeyn mag, daß die Phyſiokraten, in Folge ihrer Anſicht, die Erzeugniſſe unſeres Grundes und Bodens ſeyen die alleinige Quelle unſeres Einkommens, auch alle öffentlichen Abgaben aus dieſer Quelle geſchöpft, und den Grund- und Bodenbeſitzer zum einzigen und ausſchließlichen Abgabezahler im Staate gemacht wiſſen wollen; und ſo glänzend überhaupt die Idee einer einzigen Abgabe beim erſten Anblicke iſt; ſo iſt dabei dennoch der hochwichtige Punkt ganz überſehen worden, daß überhaupt jedes gerechte und wirthſchaftlich haltbare Steuerſyſtem nicht auf die Production der von Allen gewonnenen Gütermaſſe baſirt werden kann, ſondern ſeine haltbare Baſis blos in dem Verhältniſſe der Vertheilung jener Gütermaſſe und ihres Ge- und Verbrauchs finden und haben kann; oder mit andern Worten, daß alle Abgaben nur nach dem Verhältniſſe vertheilt werden können, wie ſich die von Allen gewonnene Gütermaſſe unter die Einzelnen der Geſammtheit vertheilt, ihnen auf dieſe Weiſe zu gut kommt, und von ihnen ge- und verbraucht wird; nicht gerechnet, daß ein ſolches Hebungsſyſtem der öffentlichen Abgaben den Gang des Verkehrs für den allein Abgabepflichtigen Grund- und Bodenbeſitzer, oder überhaupt für den Einen ausſchließlichen Abgabepflichtigen, unendlich drückend machen muß. Um die Gütermaſſen beizuſchaffen, welche die Beſtreitung des öffentlichen Bedarfs heiſcht, und welche nach jener Idee der abgabepflichtige Grund- und Bodenbeſitzer allein zahlen

ſoll, ſo muß jener Beſitzer, als alleiniger Steuerzahler, von den Ueberſchüſſen ſeiner Betriebſamkeit bei weitem größere Quantitäten in den Verkehr bringen, als er auſſerdem vielleicht dahin zu bringen veranlaßt geweſen ſeyn, und ſich beſtimmt haben würde. Und ſchon dieſes kann auf den Gang des Verkehrs nicht anders wirken als nachtheilig; und zwar nachtheilig gerade für den Abgabepflichtigen. Doch nicht genug, daß dieſer Punct nachtheilig für ihn wirkt, und daß er um deſſenwillen die Abſatzplätze oft reichlicher verſehen muß, als ſie verſehen zu werden brauchen, — zu dieſem einem nachtheiligen Puncte kommt auch noch der Zweite hinzu; nemlich der, daß der allein abgabepflichtige Grund- und Bodenbeſitzer auch oft genöthiget ſeyn wird, ſeine Ueberſchüſſe zur Unzeit in den Verkehr zu bringen, und ſie auch um deswillen unter ihrem angemeſſenen Preiſe wegzugeben; ſo daß er alſo auch hierdurch in auffallenden Schaden kommt. — Mit einem Worte, die Eine Steuer, welche man von ihm erheben will, iſt mit den Hoffnungen und Forderungen, eine gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben herzuſtellen, durchaus unverträglich; und überhaupt läßt ſich die Idee, die zur Deckung des öffentlichen Bedarfs nothwendigen Gütermaſſen blos durch Belegung der einen oder der andern eigens und ausſchließlich dazu beſtimmten — oder verdammten — Claſſe des betriebſamen Volks aufzubringen, und die Ausgleichung dieſes Druckes vom Verkehr zu erwarten, auf keinen Fall rechtfertigen *). So nothwendig es

---

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenſtand ſ. m. bei von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 404—416; auch vergl. m. Hume polit. Verſuche, überſ. v. Kraus, S. 159—161 Eſchenmayer über Staatsaufwand und die Bedeckung deſſelben (Heidelberg 1806. 8.) S. 59 folg.; Chriſtian von Schlözer Handb. der Staatswirthſch., Bd. II. S. 164 folg., und Canard princ. d'écon. polit., S. 111. Ueber die von den Phyſiokraten vorgeſchlagene Eine Steuer ſelbſt aber ſ. m. Mirabeau théorie de l'impôt (Avign. 1761. 8.) S. 105 folg., Schlettwein die natürl. Ordnung in der Politik Bd. II. S. 329 folg., Schmalz Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen, Bd. II. S. 216—237, und in einem Sendſchreiben von Dupont de Némours an Say, in deſſen Mélanges et Correspond. d'écon. polit. etc. S. 10—50. Sehr umſtändlich geprüft, und als unausführbar, auch dem allgemeinen Volks-

auch ſeyn mag, das Streben nach möglichſter Gleichmäßigkeit nicht zu weit zu treiben, und dabei nicht Puncte ins Auge zu faſſen, die ſich nicht erreichen laſſen, ſondern die letzte Ausgleichung, welche freilich immer dem Verkehre überlaſſen werden muß, von dieſem zu erwarten; ſo wenig läßt es ſich meiner Anſicht nach billigen, mit den Freunden der Einen einzigen Abgabe alles nur vom Verkehre erwarten zu wollen. So weit die Herſtellung der Gleichmäßigkeit nach menſchlichen Kräften getrieben werden kann, ſo weit müſſen auf ihre Herſtellung unſere Strebungen immer gerichtet bleiben. Alle, welche an der Maſſe der von Allen gewonnenen Güter und des hierdurch gebildeten allgemeinen Einkommens auf irgend eine Weiſe *) Theil nehmen, nach dem Verhältniſſe ihrer Theilnahme mit zu den öffentlichen Laſten heranzuziehen, — dieſes iſt und bleibt ſtets die Pflicht jedes gewiſſenhaften Finanzmannes; und je glücklicher er in dieſem Streben ſeyn wird, um ſo geringer wird immer der Einfluß des Verkehrs auf die Zerrüttung der beabſichtigten Gleichmäßigkeit ſeyn, und um ſo geringer der Druck gefühlt werden, der freilich jede Abgabe immer begleitet; der aber in den meiſten Fällen nur dann Unzufriedenheit im Volke erzeugt, wenn ſich ein oder der andere Theil der Abgabepflichtigen mehr als andere ſeiner Genoſſen belaſtet fühlt.

§. 133.

Muß aber auch jede Regierung bei der Vertheilung ihrer vom Volke zu erhebenden Abgaben, den Gang des Verkehrs immer möglichſt beachten, und muß ſie ſich bei jener Vertheilung an dieſen Gang und ſeine mannichfachen Verzweigungen ſtets möglichſt anzuſchmiegen ſuchen, um dadurch den Zerrüttungen zu begegnen, die der Verkehr, wie ich eben bemerkt habe, ſtets in

---

wohlſtande nachtheilig nachgewieſen, iſt die von den Phyſiokraten empfohlene Eine, auf das Grundbeſitzthum allein zu legende, Steuer, von Necker de l'administration des finances de la France etc., Tom. I. S. 110 — 128.

*) Und zwar gleichviel, ob in Folge ſeiner Theilnahme an der Production, oder als Dienſtleiſtender, durch mittelbare Förderung der Production, oder auch nur als bloßer Conſument.

ihre Berechnungen zu bringen ſtrebt, ſo kann nach der Natur der Sache der Unterſchied, welchen man zwiſchen urſprünglichem und abgeleitetem Volkseinkommen *) in der Staats-

*) Urſprüngliches, oder auch, wie es andere nennen, ächtes Einkommen iſt diejenige Gütermaſſe, welche ſich der Producent durch Uebung ſeiner productiven Kräfte ſelbſt ſchafft, oder der Natur ſelbſt abgewinnt. Abgeleitetes hingegen iſt dasjenige, das ſein Beſitzer ſich von den Erzeugniſſen eines Andern mittelſt des Verkehrs verſchafft, und zwar ohne Unterſchied, er mag es ſich auf dieſem Wege gegen von ihm ſelbſt gewonnene oder hervorgebrachte Güter verſchaffen, oder gegen bloſe Dienſtleiſtungen, für die ihm der andere ſeine Erzeugniſſe als Lohn gibt, oder er mag es wegen beſonderer Verhältniſſe, ohne Dienſtleiſtungen, als Geſchenk erhalten. — Bei der Berechnung des Volkseinkommens im Ganzen kann nur das Erſte in Betrachtung kommen. Das zweite bildet ſich nur durch die Vertheilung der von der Geſammtheit der Producenten gewonnenen Gütermaſſe unter die Maſſe der mit ihnen in einer oder der andern eben angedeuteten Art Verkehrenden, und läßt ſich bei der Berechnung des Totalbetrags des Einkommens nur als eine durchlaufende Poſt anſehen. M. vergl. Krug Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthſchaftslehre, §. 166 u. 167. S. 143 — 144. und von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 390 — 398. Doch ſcheinen mir beide den Begriff des abgeleiteten Einkommens etwas zu beengen, wenn ſie es blos denjenigen zuſchreiben, welche weder ein Eigenthum beſitzen, das nützliche Producte hervorbringt, noch ſonſt für die Geſellſchaft etwas erſprießliches thun, ſondern ihr Einkommen von Andern erhalten, ohne etwas von ihren Erzeugniſſen zurückzuliefern. Nicht in dem etwas Erſprieslichees überhaupt thun, liegt der Charakter des Erwerbs vom urſprünglichen Einkommen; ſondern nur allein in dem Hervorbringen oder Gewinnen von wirklichen, materiellen, Gütern. Alles Einkommen, das ſich ſein Erwerber nicht durch eigene Production ſchafft, ſondern das er ſich nur auf dem Wege des Verkehrs erwirbt, ſcheint mir in Bezug auf die Totalität des Volkseinkommens als abgeleitetes Einkommen angeſehen werden zu müſſen. Denn, wenn auch der Erwerber es gegen Erzeugniſſe ſeiner Betriebſamkeit erwirbt, ſo hat er es doch nicht durch ſeine eigene Kraft hervorgebracht, ſondern immer nur verdankt er es der Uebung der productiven Kraft

wirthſchaftslehre machen kann, und zur Erleichterung der Ueberſicht des eigentlichen Betrags des Volkseinkommens, und der

---

eines Andern, der es ihm für eigene Producte überläßt, und von dem es, gegen Ueberlaſſung ſeiner eigenen Erzeugniſſe, auf ihn abfließt. — Die Nothwendigkeit den Begriff des abgeleiteten Einkommens auf dieſe Weiſe feſt zu ſtellen, werden meine Leſer begreifen, wenn ſie das ihrer Aufmerkſamkeit würdigen, was ich in der Folge über die Beſteuerung der Beſitzer vom abgeleiteten Einkommen (§. 138) geſagt habe. — Am weiteſten hat übrigens den Begriff vom urſprünglichen Einkommen ausgedehnt Starck Considerat. sur la nature du révénu national, S. 111 folg., wo alles zum urſprünglichen Einkommen, und zwar nicht blos eines einzelnen Menſchen, ſondern ganzer Völker, gerechnet wird, was Jemand von einem Dritten durch einen Aufwand erwirbt, den dieſer Dritte zum Behuf ſeines Nutzens macht. Doch dieſe Anſicht läßt ſich am allerwenigſten rechtfertigen. Es entſcheidet für die Feſtſtellung des Begriffs vom urſprünglichen und abgeleiteten Einkommen offenbar nichts, daß derjenige, der für ihm von Andern geleiſteten Dienſte einen nützlichen Aufwand macht, durch den Dienſt belohnt wird, den er dagegen von dem geleiſtet erhält, dem jener Aufwand zufließt und als Lohn ſeiner geleiſteten Dienſte zu gut kommt. Direct wird dadurch weder das Einkommen deſſen vermehrt, der für ſolche Dienſte einen ſolchen Lohn reicht, noch erhöhet ſich durch ſolche Reichungen der Betrag des Nationaleinkommens. Die urſprüngliche von den verſchiedenen Claſſen des betriebſamen Volks gewonnene materielle Gütermaſſe — auf die es doch hier allein ankommt — bleibt immer dieſelbe, ſie mag ſich durch ein ſolches Lohngeben oder Lohnnehmen für wechſelſeitig geleiſteſte Dienſte unter die verſchiedenen Volksclaſſen vertheilen, wie ſie will. Nur indirect kann durch ein ſolches Verhältniß des Lohngebens und des Lohnnehmens, und durch wechſelſeitige Dienſtleiſtungen der verſchiedenen Volksclaſſen das individuelle und das Nationaleinkommen ſich in ſofern vermehren, als die hierbei erſcheinende Theilung der Arbeiten die Ergiebigkeit der auf die Production von materiellen Erzeugniſſen gerichteten Arbeit ihrer Qualität und Quantität nach fördern kann, und in der Regel wirklich fördert. Am allerwenigſten läßt es ſich mit Storch (a. a. O. S. 124) in Bezug auf das öffentliche Einkommen und deſſen Stellung ſagen: Toutes les fois, qu'un

Art und Weiſe ſeiner Vertheilung unter die verſchiedenen verkehrenden Volksclaſſen, allerdings machen muß, bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf die verſchiedenen Abgabepflichtigen nur wenig Beachtung verdienen.

Wohl iſt es nicht zu leugnen, daß blos nur das urſprüngliche Einkommen eines Volks, wenn man dieſes als Geſammtheit betrachtet, den eigentlichen Betrag ſeines Einkommens bildet, und daß blos der Betrag dieſes Einkommens es iſt, aus welchen alle Bedürfniſſe der Conſumtion, der Privatconſumtion, wie der öffentlichen, ſich ſchöpfen laſſen. Aber bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben kann nicht die Art und Weiſe der Geneſis des Volkseinkommens ins Auge gefaßt werden, ſondern lediglich nur die Art und Weiſe, wie ſich jenes Einkommen unter die verſchiedenen Volksglieder vertheilt. Dieſes iſt eine nothwendige Folge des Verkehrs, der die betriebſame Volksmenge ſtets bewegt, und von welchem bewegt, ſie ſtets gedacht werden muß. Was wir abgeleitetes Einkommen nennen, iſt nichts weiter, als der aliquote Theil, welchen der Verkehr durch ſeine mannichfaltigen Geſtaltungen und Verzweigungen, und durch die Verkettungen, in welche hier eigentliche Güter, Kräfte und menſchliches Treiben aller Art, unter ſich gebracht werden, von der geſammten Maſſe des urſprünglichen Einkommens des Volks jedem einzelnen Gliede des Letztern zutheilt.

Dieſes aber vorausgeſetzt, können denn die Bedingungen, und der Regulator für die möglichſte Gleichmäßigkeit der Ver-

---

gouvernement remplit sa tâche, aussi bien que sa situation et celle du peuple le lui permit, son révénu est incontestablement un révénu primitif; bien qu'il le recueille par des impôts, car il ne peut pas l'obtenir autrement. Les impôts ne sont un révénu dérivé, que dans le cas, où l'autorité les prélève sans fournir au contribuables un èquivalent. Nicht das èquivalent entſcheidet hier, ſondern die Natur dieſes èquivalent; und daß der Staat für die ihm gereichten materiellen Güter nur ein immaterielles Aequivalent gibt, darin liegt der Grund, warum ſich das Staatseinkommen, das aus Abgaben entſpringende Einkommen der Regierung, nicht als ein urſprüngliches, ſondern blos nur als ein abgeleitetes anſehen läßt.

theilung der öffentlichen Abgaben, eigentlich nicht ſowohl in dem Einkommen ſelbſt, und der Art und Weiſe ſeiner wirthſchaftlichen Bildung geſucht werden, als vielmehr nur in dem Genuſſe, welchen einem Jeden ſeine Quote an dem Betrage des geſammten urſprünglichen Volkseinkommens zutheilt. Ob er durch diejenigen Gewerbe und Beſchäftigungen, welche er treibt, ſelbſt zur Production eines Theils jenes Betrags des allgemeinen urſprünglichen Einkommens mitgewirkt haben mag, ob er — was ein und daſſelbe iſt — bei der Claſſifikation der verſchiedenen Claſſen des betriebſamen Volks, zu den Producenten im eigentlichen Sinne, oder zu der ſogenannten ſterilen Claſſe zu rechnen ſeyn mag, — dieſes kann über ſeine Heranziehung oder Nichtheranziehung zur Uebernahme eines Theils der öffentlichen Laſten nichts entſcheiden. Die einzige Entſcheidung in dieſer Beziehung liegt in ſeiner Theilnahme am Genuſſe, oder wenigſtens an der Aneignung eines Theiles jenes urſprünglichen Einkommens. Und darum muß denn die Vertheilung eben ſo gut die blos ſterilen Volksclaſſen und jeden Einzelnen unter dieſen treffen, als die eigentlich productiven Volksglieder. Würden blos nur die eigentlich productiven Volksclaſſen beſteuert, und ließe man die ſogenannten ſterilen leer ausgehen, ſo würde blos der Verkehr die Ausgleichung zwiſchen beiden herzuſtellen haben, und die Erwartung, daß dieſer ſo etwas thun werde, würde zuverläſſig ebenſo trügeriſch ſeyn, wie die erwartete Ausgleichung der nur von Einer Volksclaſſe erhobenen Einen Steuer.

Ein Hauptpunct, welcher bei aller Beſteuerung, und bei der Feſtſtellung ihres Betrags und ihrer Größe, nie aus dem Auge verloren werden darf, iſt jedenfalls der, daß bei allen Abgaben, welche eine Regierung von einem Volke fordern und erheben mag, das Volk nie als Geſammtheit beſteuert wird, und nicht als Geſammtheit dieſe Abgabe zahlt, ſondern ſtets nur die Individuen, welche das Volk bilden. Das Totale der Steuerſumme, verglichen mit dem Totale des Einkommens der Nation, oder auch ſelbſt mit der Zahl der Steuerpflichtigen Unterthanen, kann mäßig ſcheinen, und auch wirklich mäßig ſeyn, und dennoch nach den Arten der Steuer und ihrer Vertheilungsweiſe die furchtbarſte Ueberlaſtung für Tauſende ſtatt finden. Ja, es kann auch bei gleicher Summe von Nationalvermögen, oder von Nationalproduction und Conſumtion und bei

gleichen Steuergattungen, ſchon nach der Art der Erwerbes- und Einkommensvertheilung unter die verſchiedenen Claſſen und Individuen bei Einem Volke das Doppelte, bei dem Andern aber kaum das Halbe gefordert werden. Wenn der Ueberſchuß der Nationalproduction ſich in den Händen von Wenigen anhäuft, und der größere Theil der Unterthanen nur das Unentbehrliche hat, oder zur Steuerzahlung unfähig, oder weniger fähig iſt; ſo kann in Steuern unendlich weniger gefordert, oder, ohne verderbliche Wirkungen hereingebracht werden, als wenn jener Ueberſchuß unter die meiſten oder alle Glieder des Volks vertheilt iſt, ſich alſo möglichſt Viele im Wohlſtande befinden, und die Zahlungsfähigkeit allgemein iſt.

Freilich mag es ſchwer ſeyn, den ſogenannten ſterilen Volksclaſſen ihre Quote an den öffentlichen Abgaben immer richtig zuzutheilen. Iſt ſchon das Einkommen der productiven Claſſen nicht ohne die größten Schwierigkeiten auszumitteln, ſo iſt dieſes bei den ſterilen oft kaum möglich. Da die letzte Claſſe eigentlich nichts produzirt, keine neuen Güter ſchafft, ſondern nur für die immateriellen Dienſtleiſtungen, welche ſie der productiven Claſſe gewährt, einen Theil des Einkommens der letztern als Lohn erhält, dieſer Lohn aber ſelten bedeutend genug iſt, um ihr mehr als den nöthigen Lebensbedarf zu ſchaffen, einen Ueberſchuß, oder ein reines Einkommen zu erwerben hingegen ihr bei weitem ſo leicht nicht möglich iſt, wie den eigentlich producirenden Volksclaſſen; ſo kann ſie ſich in den meiſten Fällen eigentlich nur durch Entbehrungen (privation), oder durch Beſchränkung ihres Genuſſes, in den Stand ſetzen, den Anforderungen der öffentlichen Caſſen zu genügen. Auch wechſelt bei ihr das Einkommen viel ſchneller und häufiger, als bei den producirenden Volksgliedern. Allein darin, daß der Eine ſeine Abgabe aus ſeiner auf dieſe oder jene Weiſe erworbenen Gütermaſſe leichter ſchöpfen kann, als der andere; darin, daß der Eine ſich ſeine Fähigkeit zur Erfüllung ſeiner Pflicht, die Abgabe zu entrichten, auf poſitivem Wege verſchaffen und erhalten mag, der Andere hingegen nur auf negativem; darin, daß dem Einen ſein Einkommen ſicherer und bleibender iſt, als dem Andern; in dem Allem liegt offenbar kein ausreichender Rechtfertigungsgrund für die Freilaſſung des Letztern. Genug, daß die ſterile Volksclaſſe am Genuſſe der Erzeugniſſe der Betriebſamkeit der productiven Volksclaſſe eben

ſo gut Theil nimmt, wie dieſe Letztere; genug, daß die durch den Verkehr vertheilte Geſammtmaſſe der Erzeugniſſe der Betriebſamkeit Aller, den ſterilen Volksgliedern eben ſo gut zufließt, wie den productiven. Beſteht doch das Entrichten aller Abgaben ſeinem Weſen nach in der Verwendung eines Theils der zunächſt nur für unſere Privatzwecke zuſammengebrachten Gütermaſſe für die Zwecke des öffentlichen Lebens! Und dieſer Verwendung iſt die ſterile Volksclaſſe ſo gut fähig, und ſo gut unterworfen, wie die eigentlich productive. Etwas miſſen von dem, was er ohne die Abgabe für ſeine Privatzwecke verwenden könnte, muß jeder Abgabepflichtige. Zu einem Miſſen iſt aber der Sterile ebenſo gut geeignet, wie der eigentlich producirende Staatsangehörige. Würde der ſogenannte Sterile frei geſprochen, die Vertheilung der öffentlichen Laſten würde höchſt ungleich ſeyn. Der eigentliche Producent könnte ſich vielleicht durch den geringen Lohn entſchädigen, den er dem Sterilen für ſeine Dienſtleiſtungen reicht; man könnte vielleicht annehmen, daß der Erſte im Verkehr dem Letztern von der unter Alle zu vertheilenden Gütermaſſe der Erzeugniſſe der Volksbetriebſamkeit um ſo viel weniger überlaſſen könne, als die ihm ausſchließlich aufgelegte Abgabe beträgt. Allein ſtets würde es ſehr problematiſch ſeyn und bleiben, ob und wie weit der eigentlich producirenden Volksclaſſe ſo etwas gelingen werde; ob nicht der Gang des Verkehrs zwiſchen dem eigentlichen Producenten und der ſterilen Volksclaſſe jenes Streben der Erſtern durchaus vereiteln möge. — Mit einem Worte, wird die Abgabenentrichtung, wie dieſes allerdings in der Natur der Sache liegt, auf das Einkommen der einzelnen Abgabepflichtigen, und nach dem Maaße dieſes Einkommens, vertheilt, ſo kann auf keinen Fall von einer Freilaſſung der ſogenannten ſterilen Volksclaſſe irgend einmal die Rede ſeyn. Für den Erwerb und Genuß des Theils von dem urſprünglichen Volkseinkommen, das der ſogenannten ſterilen Volksclaſſe vermöge der Eigenthümlichkeit ihrer Gewerbszweige vom Erwerber jenes urſprünglichen Einkommens, als abgeleitetes Einkommen, zufließt, — für dieſen Erwerb und Genuß genießt ſie eben ſo gut den Schutz des Staats, als die urſprünglichen Erwerber. Wenn nun aber alle Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion nur aus der, von dem eigentlich Güterſchaffenden betriebſamen Theile der geſammten Volksmaſſe der Natur abgewonnenen oder durch eigne Kraft geſchaffenen Güter-

maſſe, vor der Verwendung derſelben für die Zwecke des Privatlebens gleichſam im Voraus weggenommen werden müſſen, ſo muß die ſogenannte ſterile Volksclaſſe und jedes einzelne Glied derſelben, rückſichtlich des auf ſie kommenden Theils jener Geſammtmaſſe, ſich dieſe Vorausbhinwegnahme eben ſo gut gefallen laſſen, wie diejenige Volksclaſſe, deren Beſchäftigungen und Kraftübungen eigentlich jene Gütermaſſe zunächſt ihr Daſeyn verdankt.

Wenn übrigens einige ſtaatswirthſchaftliche Schriftſteller *) nur das urſprüngliche (ächte) Einkommen um deswillen allein beſteuert wiſſen wollen, weil alle Bemühungen der Regierung, auch das abgeleitete Einkommen zu beſteuern, nur das bewirken würden, daß alle Steuer auf einem bald kürzeren bald längeren Wege auf das ächte Einkommen, auf eine für dieſes ſehr drückende Weiſe zurückfallen werde **), ſo ſcheint mir dabei der eben angedeutete Punct ganz überſehen zu ſeyn. — Daß der Producent des urſprünglichen (ächten) Einkommens der Ernährer der ſterilen Volksklaſſe ſey, liegt wohl in der Natur der Sache. Aber daß jener auch zugleich der Zahlmeiſter des Letzteren bei der Ent-

*) Z. B. Krug a. a. O. §. 168. S. 141. Ich ſelbſt habe mich früherhin in meiner Reviſion ꝛc. Bd. IV. S. 177. in der Anmerk. zu dieſer Anſicht bekannt. Allein bei nochmaliger genauerer Prüfung der Sache muß ich mich jetzt zu der entgegengeſetzten Meinung bekennen. — M. vergl. übrigens mit den von mir jetzt hier aufgeſtellten Grundſätzen von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 414 folg.; von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 152, und Murhard Theorie und Politik der Beſteuerung S. 447 — 463.

**) Zu dieſer Anſicht bekennt ſich namentlich Ricardo principles of polit. econ. im Capitel von der Beſteuerung des Arbeitslohns, Tom. I. S. 366 folg. der franzöſ. Ueberſetz. von Constancio. Nach ſeiner Darſtellung trägt zu einer Auflage auf den Arbeitslohn weder der Capitaliſt etwas bei, noch der Grundeigenthümer, noch irgend eine andere Claſſe; ſondern dieſe Abgabe fällt lediglich und einzig und allein auf diejenigen Gewerbsunternehmer, welche Gewerbsleute als Arbeiter beſchäftigen. Eine Auflage auf den Arbeitslohn, iſt demnach, wie ſich Ricardo ausdrückt, weiter nichts, als eine Auflage auf den Gewinn des Unternehmers.

richtung der öffentlichen Abgaben ſey, dieſes iſt gewiß auf keinen Fall nothwendig. Völlig unbeſtreitbar iſt es vielmehr im Gegentheile, jemehr bei dem Streben nach gleichmäßiger Vertheilung der öffentlichen Abgaben dem Verkehre überlaſſen und von dieſem gehofft wird, um ſo weniger läßt ſich eine gleichmäßige Vertheilung jemals erwarten *).

§. 134.

Nicht ſo hochwichtig, wie die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf Alle Abgabepflichtige, iſt der zweite Punkt, der ſich bei der Beantwortung der oben angedeuteten zweiten Frage (§. 129.) aufdringt, die Art und Weiſe ihrer wirklichen Erhebung. Doch auch ſie verdient eine ſehr ſorgfältige Betrachtung. — Auch hier ſind die Bedingungen, von welchen der regelmäßige Fortgang der menſchlichen Betriebſamkeit abhängt, nie aus dem Auge zu laſſen. Selbſt die möglichſt richtige und gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf Alle würde ohne Nutzen ſeyn, würde mit ihr nicht eine Hebungsweiſe gepaart, welche der angedeuteten Bedingung vollkommen zuſagt. Die Hebungsweiſe der öffentlichen Abgaben iſt es auch eigentlich nur, welche dem Abgabenpflichtigen die Vortheile der gleichmäßigen Vertheilung wahrhaft ſichert. Denn ſelbſt die an ſich auf die richtigſte und gleichmäßigſte Weiſe vertheilte Abgabe muß ihre Richtigkeit und Gleichmäßigkeit verlieren, bleibt bei ihrer Hebung der Einfluß unbeachtet, welchen dieſe letztere auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit haben kann. Eine zur Unzeit vom Abgabepflichtigen erhobene Abgabe kann auf den regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit oft bei weitem nachtheiliger einwirken, als ſelbſt die möglichſt ungleich vertheilte Auflage.

Das Erſte, was die angedeutete Beziehung heiſcht, iſt wohl das, daß jeder Abgabepflichtige bei ſeinen Abgabezahlungen immer nur nach allgemein bekannt gemachten und feſtſtehenden und umſichtig geregel-

*) Habe ich in der Folge (§. 138) einige ſterile Einkommenserwerber, und namentlich Capitaliſten und Staatsdiener ſelbſt von der Beſteuerung ausgenommen, ſo beruht dieſes auf eigenen Gründen.

ten Geſetzen behandelt werde; nach Geſetzen, welche jede Willkühr des Einnehmers auf immer verbannen. Alle Abgaben, welche der Pflichtige nicht in Zeiten vorher kennt, und auf deren Entrichtung er ſich bei der Entwerfung ſeines Geſchäftsplans nicht in Zeiten einrichten kann, können nie ohne empfindliche Nachtheile für den regelmäßigen Gang ſeiner Betriebſamkeit bleiben. — Daß die Summe ſeiner Leiſtungen nicht nur, ſondern auch die Zeit und die Art und Weiſe der Leiſtungen ſelbſt, Jedem zeitig genug bekannt gemacht werden, iſt darum gewiß ein ſehr dringendes Bedürfniß jedes haltbaren Abgabenſyſtems; nicht minder dringend, als ſelbſt die richtigſte und ſtrengſte Gleichmäßigkeit der Vertheilung *).

Auſſerdem liegt es in der Natur der Sache, daß bei den angedeuteten geſetzlichen Beſtimmungen die hier feſtzuſtellende Hebungsweiſe ſich ſtets nach den periodiſchen Bedürfniſſen der Staatscaſſen richte. Die Beſtimmung der Hebungsperiode liegt keinesweges in einer regelloſen Willkühr der Regierungen, ſondern als zweite Regel für die Hebung der öffentlichen Abgaben muß ſtets die Maxime gelten, keine Abgabe früher zu erheben, als zu der Zeit, wo ſie die Regierung zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe wirklich nothwendig hat. So gering mitunter nur der Nachtheil für den Abgabepflichtigen ſeyn mag, wenn er ſeine Abgabe etwas früher zahlen muß, als ſie die Regierung für den öffentlichen Bedarf braucht; ſo hat er doch zuverläſſig darauf gerechten Anſpruch, daß man ihn jenem Nachtheile nie ausſetze. Und für die Geſammtheit des Volks iſt es auf jeden Fall ganz und gar nicht gleichgültig, Summen in den Caſſen der Regierungen müſſig und todt liegen zu ſehen, deren Benutzung jener noch Ertrag geben könnte.

Die dritte Regel, welche bei allen Abgabenerhebungen be-

*) Sehr zweckmäßig und nachahmungswerth iſt in dieſer Beziehung die Verordnung der franzöſiſchen Finanzgeſetzgebung wegen der am Anfange jedes Jahres für jede Gemeinde herzuſtellenden und einige Zeit zur allgemeinen Einſicht und Prüfung öffentlich vorzulegenden Heberollen, deren Einſicht jedem Einzelnen in den Stand ſetzt am Anfange des Jahres ganz genau den Betrag der directen Steuern zu überſehen, welche er im Laufe deſſelben zu entrichten hat.

obachtet werden muß, iſt die, daß unter den verſchiedenen Arten der Hebung immer die leichteſte gewählt werde, und daß darum dem Abgabepflichtigen ſeine Abgabe ſtets nur in möglichſt kleinen Quoten, und zu einer Zeit abgefordert und abgenommen werde, wo er zu ihrer Zahlung am meiſten fähig iſt, alſo dadurch am wenigſten gedrückt wird. Wird dieſe Regel nicht beachtet, ſo vermehrt ſich dadurch der Druck der Abgabe äuſſerſt empfindlich. Und dennoch kommt durch dieſen Druck den öffentlichen Caſſen ganz und gar nichts zu gut. Selbſt die Regelmäßigkeit des Eingangs der Abgaben muß durch die Unſchicklichkeit der Hebungstermine geſtört werden, und mit dem Nachtheile, der aus dieſer Unſchicklichkeit für das Volk und für den allgemeinen Wohlſtand entſteht, paart ſich dadurch ſelbſt Verluſt für die öffentlichen Caſſen.

Da endlich ſelbſt die Abgabenhebung für die Regierung immer einigen Aufwand in ſofern nothwendig macht, als ſie dazu einige Beamte anſtellen und beſolden muß, dieſe Koſten aber immer zuletzt dem Volke zur Laſt fallen, ſo darf hiernächſt auch die vierte Regel nicht überſehen werden, daß unter den verſchiedenen, ſonſt zuläſſigen Hebungsweiſen ſtets derjenigen der Vorzug gegeben werden müſſe, welche ihrer Natur nach die am wenigſten koſtbare iſt. Sind die Regierungen in ihrem Wirthſchaftsweſen überhaupt zur möglichſten Sparſamkeit verpflichtet, ſo ſind ſie es gewiß bei dem hier vorliegenden Gegenſtande. Hier erſcheint aller unnöthige Aufwand geradezu als Verſchwendung *).

---

*) Wie wichtig dieſer Punct ſey, zeigt unter anderm die frühere Finanzgeſchichte von Frankreich. Nach den von Necker l'administration des finances de la France, Tom. I. S. 43—65 mitgetheilten Notizen, betrugen die Hebungskoſten der vor der Revolution in die Staatskaſſen fließenden Summe der Volksabgaben, im Betrage von 557,500,000 Livres, alljährlich nicht weniger als 58,000,000 Livres, alſo bei 10 4/5 Procent. Trotz aller Verbeſſerungeu, welche man während der Zeit der Revolution und der Reſtauration in der Erhebungsweiſe der öffentlichen Abgaben in Frankreich eingeführt hatte, betrugen die Hebungskoſten nach dem Berichte des Finanzminiſters im **Moniteur 1830, Sup-**

Auſſer dem allem aber verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß bei der Hebung öffentlicher Abgaben durchaus alles verbannt werden müſſe, was auf den moraliſchen Charakter des abgabepflichtigen Volks nachtheilig einwirken kann. Die Hebungsweiſe muß immer ſo geartet ſeyn, daß nirgends im Volke die Idee aufkommen kann, es ſey dem Abgabepflichtigen möglich, ſich durch unerlaubte Kunſtgriffe oder Betrug der Abgabe zu entziehen. Was Jeder entrichten kann, und zu entrichten verpflichtet iſt, werde von Jedem mit Ernſt und Strenge beigetrieben, und nie der Eine durch übertriebene Schonung und Nachſicht begünſtiget, zum Nachtheile des Andern. Alle ſolche Schonungen und Nachſichten ſind bei der Abgabenentrichtung am unrechten Orte, und zuverläſſig der erſte Anlaß, um den Abgabepflichtigen zu der Idee hinzuleiten, er könne ſich durch unerlaubte Kunſtgriffe und Verſchleierung ſeines wahren Zuſtandes der gemeinſamen Laſt entziehen *).

---

plément. I., noch $5\frac{1}{10}$ Procent bei den directen Abgaben, eben ſo viel bei den Einkünften aus Domainen, und $16\frac{1}{6}$ von dem Einkommen aus indirecten Gefällen. — Im Durchſchnitt ſollen von directen und indirecten Abgaben, beide zuſammengenommen, dieſe Koſten dermalen betragen $9\frac{1}{2}$ Procent der geſammten Einnahme. In Preußen berechnet man ſie, gleichfalls von beiden Zweigen der Staatseinnahme zuſammen, auf $10\frac{4}{7}$ Procent, von den indirekten Abgaben allein hingegen $12\frac{5}{6}$ Procent. M. vergl. Hanſemann, Preußen und Frankreich (Leipz. 1834. 8.) S. 164, 167.

*) Ueber die hier angedeuteten Hauptregeln einer zweckmäßigen Hebungsweiſe der öffentlichen Abgaben ſ. m. Adam Smith a. a. O. Bd. IV. S. 244 folg.; Say, Traité d'écon. polit. Tom. II. S. 299 folg.; Simonde de Sismondi princip. d'écon. polit. Tom. II. S. 178 folg.; von Malchus Handbuch der Finanzwiſſenſch. Bd. I. §. 76 S. 370—376, und Murhard a. a. O. S. 144—152. Andere z. B. Krehl Beiträge zur Bildung der Steuerwiſſenſch. (Stuttgart 1819. 8.) S. 10 folg., und Strelin Reviſion der Lehre von den Auflagen S. 5 folg., haben dieſe Regeln durch Zerlegung derſelben in mehrere, bedeutend ver- vermehrt. Allein die von mir angedeuteten ſind immer die Hauptregeln, und werden nur ſie feſtgehalten, ſo kann das Finanzweſen eines Landes rückſichtlich der Hebung der Abgaben wohl mit Grunde keine bedeutende Erinnerung treffen.

Darum aber, und weil dadurch das Aufkommen einer ſolchen Idee nur zu ſehr begünſtiget wird, ſcheint mir denn auch die gewöhnliche Maxime unſerer Finanzpolitiker: die Abgabenerhebung müſſe immer ſo eingerichtet werden, daß die Induſtrie dabei nicht gehemmt werde, nicht ſo umſichtslos als richtig anerkannt werden zu können, wie man es meiſt thut. Wohl darf die Erhebung der öffentlichen Abgaben nie den Charakter annehmen, daß dabei dem Aufſchwunge der Betriebſamkeit dieſes oder jenes Einzelnen vorzüglich induſtriöſen Abgabepflichtigen Eintrag geſchehe. Der fiskaliſtiſche Geiſt, der ſich ſo leicht in die Abgabenerhebung einſchleicht, muß daraus eben ſo ſorgfältig entfernt bleiben, wie eine übertriebene Nachſicht. Aber in der Natur der Sache liegt es, daß der Betriebſamere auf keinen Fall rechtlich die Begünſtigungen anſprechen kann, welche man ihm in der Annahme jener Maxime eigentlich zugeſteht. Die Annahme jener Maxime iſt unverkennbar nichts weiter, als eines der nicht ganz tadelfreien Reizmittel, durch welches man die Betriebſamkeit zu heben ſucht. So wenig es ſich billigen läßt, daß der öffentliche Einnehmer jeden Schritt des abgabepflichtigen Gewerbsmannes mit Argusaugen verfolge und bewache, damit ja ſeine Abgabenquote dem Einkommen, das er aus ſeinem Gewerbe zieht, bis auf den letzten Kreuzer entſpreche; eben ſo wenig läßt es ſich billigen, denjenigen, deſſen höherer Wohlſtand, als Folge eines höheren Aufſchwunges ſeiner Betriebſamkeit, offenkundig vorliegt, bei ſeiner bisherigen Steuerquote zu belaſſen, damit der Aufſchwung ſeiner Induſtrie nicht gehemmt werde. Um der Abgaben willen, wenn ſie nicht gar zu hoch, und über alles rechtliche und ſtaatswirthſchaftliche Maas hinausgetrieben ſind, läßt ſich zuverläſſig niemand von der ihm ſonſt möglichen Erweiterung ſeines Geſchäftsweſens abhalten. Die Schonung, die man ihm zufließen läßt, iſt alſo zwecklos. Wer ſonſt nicht Sinn und Beruf zur Erweiterung ſeiner Induſtrie in ſich fühlt, wird ſich gewiß dazu nicht dadurch beſtimmen laſſen, daß man ihm auf jenen Fall eine mit ſeinem erweiterten Gewerbsweſen nicht ganz gleichmäßige geringe Beſteuerung verheißt *).

*) M. vergl. mit dem hier Geſagten, was ich Bd. II. S. 176 folg. über die Befreiung einzelner Gewerbszweige von öffentlichen Abgaben geſagt habe.

Auf keinen Fall kann ich mich wenigſtens mit der Idee des Grafen von Soden *) befreunden, der, um dem abgabepflichtigen Gewerbsmanne den Sporn der Induſtrie zu bewahren, ein Maximum als Beſteuerungsgränze, von der Finanzgeſetzgebung feſtgeſtellt wiſſen will. Die Feſtſtellung eines ſolchen Maximums würde meinem Bedünken nach mit der erſten Regel eines richtigen und haltbaren Abgabeſyſtems, mit der Gleichmäßigkeit der Abgabenvertheilung im offenſten Widerſpruche ſtehen; und wenn ſie auch beim erſten Anblicke noch ſo klug zu ſeyn ſcheinen möchte, ſo würde ſie doch offenbar ungerecht ſeyn. Sie würde die wohlhabendere Volksklaſſe zum Nachtheil der ärmern beläſtigen, und ſo ſehr ſie auf der einen Seite den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit zu fördern ſcheint, ihn dennoch auf der andern Seite wieder ſtören und hemmen. Der Fleißigere mag den größeren Lohn ſeines Fleißes in ſich ſelbſt ſuchen, nie aber im Drucke ſeines von der Natur oder andern Verhältniſſen minder begünſtigten und darum tiefer ſtehenden Nachbars. Ueber die regelmäßige Vertheilung gemeinſamer Laſten können nicht Zufälligkeiten entſcheiden, ſondern lediglich nur feſte Grundſätze, welche alle Willkühr der öffentlichen Beamten ausſchließen.

§. 135.

Ruhen alle Abgaben auf dem reinen Einkommen des geſammten Volks überhaupt, und auf dem reinen Einkommen eines jeden Einzelnen Abgabepflichtigen insbeſondere, ſo möchte es wohl am natürlichſten ſeyn, die einem Jedem zukommende Abgabenquote geradezu auf möglichſt kürzeſte Weiſe aus dieſer Quelle zu ſchöpfen. Es würde dadurch auf jeden Fall dem Verkehre manche Gelegenheit genommen werden, die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben und das hierauf gehende Streben der Regierungen zu vereiteln.

Inzwiſchen dieſer natürliche Weg iſt nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten. — Um dieſe zu vermeiden, haben die meiſten Regierungen, beſonders bei dem immer wachſenden Bedarf der öffentlichen Conſumtion, allerlei Um- und Nebenwege verſucht, und dieſe haben dem Unterſchiede zwiſchen directen und indi-

---

*) Staatsfinanzwirthſchaft, S. 324 und 325.

recten Steuern das Daſeyn gegeben, der in dem Abgabenweſen aller civiliſirten Staaten eine bald mehr bald minder bedeutende Rolle ſpielt*), ohngeachtet die Wiſſenſchaft über das eigenthüm-

---

*) Das Syſtem der indirecten Abgaben erhielt zuerſt ſeine Ausbildung in Holland. Die Bedürfniſſe des langen Kriegs für die Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande wurden großen Theils durch Acciſe beſtritten. M. vergl. Heeren Handbuch der Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtems (2. Aufl. Göttingen 1811. 8.) S. 139 in der Anmerk. Doch gehört die Idee, die Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion auf dieſe Weiſe vom Volke zu heben, keineswegs der neuern Zeit an, welche jene Idee eigentlich nur ausbildete; ſondern wir finden ſie ſchon bei den Griechen und Römern. Indeſſen waren dort die Conſumtionsabgaben nur an die Märkte, und die hier verkäuflichen Waaren, geknüpft. Nur das, was hier feil geboten wurde, hatte die Abgabe zu bezahlen. M. vergl. Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmſten Völker der alten Welt ꝛc., Thl. III. Abth. I. S. 313 und 314, und Hegewiſch hiſtoriſcher Verſuch über die römiſchen Finanzen, S. 198 u. 199. Unter unſern neuern Staaten iſt es vorzüglich Großbrittanien, das dem Syſtem der indirekten Abgaben die meiſte Ausbildung zu geben geſucht hat, jedoch in der neueſten Zeit in verſchiedenen Artikeln wieder Rückſchritte verſucht. Ueber die Art und Weiſe ſeiner dortigen Geſtaltung ſ. m. von Raumer das brittiſche Beſteuerungsſyſtem (Berlin 1810. 8.) S. 32—104. **Parnell** on financial reform, S. 25—67. und (Brougham) das reformirte Miniſterium und das reformirte Parlament ꝛc., S. 20. 21. Unter die Hauptvertheidiger der indirecten Steuern gehört aus der frühern Zeit übrigens vorzüglich **Pinto** Traité de la circulation et du credit etc. S. 145 folg. der deutſchen Ueberſetz., in ſeinen dort gelieferten Bemerkungen über de **Mirabeau** de l'impost etc. vorgeſchlagene Eine Kopf- und Vermögensſteuer. Was die neuere Zeit angeht, ſo iſt es bekannt, daß dieſe Beſteuerungsweiſe ſich einer beſondern Vorliebe unſerer practiſchen Finanzleute zu erfreuen hat, weil man ſolche als das leichteſte und geeignetſte Mittel anſieht, alle an ſich Steuerpflichtige, welchen man nicht auf directem Wege beikommen kann, zur Beſteuerung heranzuziehen, und auf dieſe Weiſe unſeren überall ziemlich hoch geſtiegenen Staatsaufwand, auf eine leichtere Weiſe zu decken, als dieſes durch directe Steuern möglich zu ſeyn ſcheint. — Für ſie ſprechen ſich unter den neuern ſtaats-

liche Weſen der einen und der andern Abgabenart ſich noch keinesweges ganz beſtimmt ausgeſprochen hat*).

Gewöhnlich ſucht man den Unterſchied zwiſchen directen und indirecten Steuern darin, daß man annimmt, bei den Erſtern ruhe der nächſte und letzte Grund der Verbindlichkeit zur Entrichtung auf dem Beſitze oder Erwerbe eines Einkommens; bei den Lezteren hingegen auf der Verwendung dieſes Einkommens für die Zwecke ſeines Erwerbers oder Beſitzers, oder auf

---

wirthſchaftlichen Schriftſtellern aus: von Sonnenfels Grundſätze der Polizei, Handlungs- und Finanzwiſſenſchaft Bd. III. S. 335 folg; Krehl das Steuerſyſtem nach Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft, Erlangen 1816, 8.; Benzenberg über Preußens Geldhaushalt und neues Steuerſyſtem, S. 344 folg.; Christian des impositions etc., Paris 1814. 8.; Ganilh Essay politique sur le révénue public des peuples de l'antiquité, du moyenage des siécles modernes, et specialement de la France et de l'Angleterre depuis le 15me siècle, jusqu'au 19me. Paris, 1806. 8. von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 569 folg.; und eine gedrängte Darſtellung der dafür und dawider aufzuführenden Momente ſ. m. bei von Malchus Handbuch der Finanzwiſſenſchaft Bd. I. S. 282—299.

*) Nach der Darſtellung des Grafen von Soden Nation. Oekonom. Bd. III. S. 155., und Staatsfinanzwirthſchaft S. 283., liegt der Differenzpunkt zwiſchen directen und indirecten Steuern darin, daß die Erſtern unmittelbar vom Stoffbeſitzer, für dieſen Stoff, oder vom Staatsbürger für ſein Daſeyn im Staate bezahlt werden; bei den Letztern hingegen aber die Hebung nur beſtimmte einzelne Producte, oder nur gewiſſe von der Finanzgeſetzgebung beſtimmte Fälle trifft. Von Jakob Finanzwiſſenſchaft Bd. I. S. 420 und Bd. II. S. 1114., und Schmalz Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen ꝛc., Bd. II. S. 191., hingegen ſuchten den Unterſchied zwiſchen beiden darin, „daß die Erſtere unmittelbar dem aufgelegt iſt, welcher ſie zahlen muß, die Letztere hingegen dem, welcher ſie blos vorſchießen und von Andern wieder einziehen ſoll.“ Canard princ. d'écon. polit. S. 154 aber nennt direkte Abgaben diejenigen, welche aus der Quelle der verſchiedenen Arten des Einkommens geradezu ſelbſt geſchöpft werden, indirecte aber, welche vom Conſumenten im Augenblick der Conſumtion erhoben werden.

der Conſumtion. Und darum hat man denn gewöhnlich die ſogenannten Conſumtionsabgaben, ohne alle weitere Beſtimmung, unter den Begriff der indirecten Abgaben geſtellt.

Manches Wahre liegt nun allerdings in dieſer Claſſifikation, und in den Merkmalen der gemachten Claſſen. Indeß für ganz erſchöpfend möchte ſie denn doch nicht zu achten ſeyn. Setzt man, wie es hier geſchieht, das Hauptcriterium für die directe Abgabe darein, daß der nächſte Grund zur Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe in dem Beſitze oder Erwerbe des Einkommens ruht, von welchem, und um deſſen willen, der Abgabepflichtige die Abgabe zahlt, ſo hat man zwar nicht unrecht, wenn man eine ſolche auf dem Einkommen in der angedeuteten Art ruhende Abgabe, eine directe, vom Pflichtigen unmittelbar zu erhebende, Abgabe nennt. Aber ſehr Unrecht hat man gewiß, wenn man alle auf der Conſumtion unſeres Einkommens ruhende, und rückſichtlich ihres Anfalles und ihrer Hebung bis zu dieſem Zeitpunkt hinausgeſchobene, Abgaben indirecte nennt. Es ſind Fälle möglich, und es gibt deren in der Wirklichkeit ſehr viele, wo die Conſumtionsabgaben eben ſo gut unmittelbar von dem Pflichtigen gezahlt und erhoben werden, wie die directen Abgaben. Die Auflage auf Bier und Fleiſch, welche nicht blos der Brauer und Schlächter zahlen muß, der ſein Bier oder ſein Fleiſch zum Verkauf beſtimmt, ſondern der auch derjenige unterworfen iſt, der für ſeinen Hausbedarf braut oder ſchlachtet, — dieſe Auflage, ohngeachtet ſie unverkennbar auf der Conſumtion ruht, iſt in den angedeuteten Fällen gewiß eben ſo gut für eine directe Steuer anzuſehen, als die Grundſteuer, welche der Grund- und Bodenbeſitzer, von den Erzeugniſſen ſeines Bodens, und um ihres dadurch gewonnenen Einkommens willen, zahlt.

Sollen die Begriffe von directen und indirecten Steuern gehörig feſtgeſtellt werden, ſo iſt, nach meinem Dafürhalten, das Unterſcheidungsmerkmal blos nur darin zu ſuchen, daß man bei der Beſtimmung ihres Hebungstermins, entweder blos das Moment der Production erfaßt, oder das Moment ihres Ueberganges in den Verkehr, und ſich bei der Hebung hiernach an den Producenten hält, oder an den Abnehmer ſeiner Erzeugniſſe. Das erſte Moment beſtimmt das Merkmal der directen Abgaben; das zweite, das der indirecten. Und bei beiden kann wieder ein Unterſchied zwi-

ſchen Steuer vom Einkommen und wegen deſſelben, und von der Conſumtion und wegen derſelben, gemacht werden *); je nachdem man nämlich den Hebungstermin blos entweder an die vollendete Production, oder die vollendete Einführung in den Verkehr knüpft; oder dieſen Termin bis zur wirklichen Verwendung des producirten oder in den Verkehr eingeführten Gutes zur Conſumtion hinaus ſchiebt. — Eine Abgabe, die, wie z. B. der Zehent, ſofort nach vollendeter Production entrichtet werden muß, wird ganz unbeſtritten den directen Einkommensſteuern angehören; eine Abgabe wie die Trankſteuer, oder Fleiſchacciſe, in dem oben angedeuteten Fall, hingegen, den directen Conſumtionsſteuern. Der Zoll von fremden Waaren aber, den der Kaufmann bei der Einfuhr fremder Kaufmannsgüter zahlt, würde, in Beziehung auf den Kaufmann ſelbſt, nirgends anders wohin zu ſetzen ſeyn, als unter die indirecten Einkommensſteuern; der Preisaufſchlag hingegen, zu dem ſich ſein Kunde für dieſe Artikel in ihrem Preiſe verſtehen muß, unter die indirecten Conſumtionsabgaben.

Hat man die auf der Conſumtion ruhenden Abgaben ſämmtlich unter den Begriff der indirecten Abgaben ſubſumirt, ohngeachtet es auch allerdings directe Conſumtionsſteuern gibt; ſo läßt ſich dieſe Subſumtion nur dadurch rechtfertigen, daß in der That der bei weitem größere Theil der gewöhnlichen Conſumtionsabgaben auf indirecte Weiſe vom Conſumenten erhoben und in die

---

*) Wirklich macht dieſen Unterſchied auch von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 1003 folg. — Ueber den, freilich nicht ganz logiſchen, Unterſchied, den die franzöſiſche Finanzpraxis zwiſchen directen und indirecten Steuern macht, ſ. m. **Say Cours compl. d'écon. pol. prat. Tom. IV.** S. 68 und **Merlin Repertoire universel et raisonné de Jurisprudence etc. Tom. III.** S. 126. Nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 5ten Januar 1790 gehört in Frankreich zu der directen Steuer blos die Grundſteuer, die Mobiliarſteuer, und die Thür- und Fenſterſteuer. Alle auf der Fabrikation, dem Handel, dem Waarentransport, und den Conſumtionsartikeln liegende Abgaben hingegen gehören zur indirekten.

öffentlichen Caſſen gefördert wird. Denn eigentlich ruhen ſie zum größten Theil auf dem Verkehre, werden hier von dem einem verkehrenden Theile für den Andern, zu deſſen Conſumtion ſie zuletzt beſtimmt ſind, im Voraus bezahlt, und der vorſchießende Theil ſucht ſie dann im Preiſe ſeiner Artikel auf den Conſumenten überzuwälzen. — Gerade dieſes eben angedeutete Moment ſcheint mir denn aber auch der Hauptpunct zu ſeyn, welcher ins Auge gefaßt werden muß, wenn in der Finanzwiſſenſchaft von den Vorzügen oder Nachtheilen der einen oder der andern Beſteuerungsweiſe die Rede iſt, und wenn man beide nach ſtaatswirthſchaftlichen Principien prüfen will. Denn außerdem möchte es wirklich ziemlich gleichgültig ſeyn, ob man den vollendeten Erwerb und Beſitz eines gewiſſen Einkommens, als das Moment für den wirklichen Eintritt der Verpflichtung zur Steuerzahlung und als den Termin für die Berechtigung der öffentlichen Caſſen zur Hebung der Abgaben anſieht, oder ob man dieſen Termin erſt in dem Augenblick erſchienen zu ſehen glaubt, wo das vom Abgabepflichtigen erworbene Einkommen ſeiner urſprünglichen Beſtimmung gemäß ge- und verbraucht werden ſoll. Ob der Termin zum Anfall und zur Hebung der Abgabe etwas weiter vorgerückt, oder etwas weiter hinausgeſtellt iſt, wird zuverläſſig im Ganzen ſehr wenig auf den Volkswohlſtand entſcheiden.

Zwar hat der Graf von Soden *), aus wirklich ſehr liberalen Rückſichten, der Erhebung der Abgaben im Momente ihres Ueberganges zur Conſumtion, den Vorzug vor der Erhebung derſelben im Momente ihrer vollendeten Production, um des willen zugeſtehen zu müſſen geglaubt, weil eines Theils jedes Product erſt dann, als für den Staat exiſtirend, alſo als beſteuerbar, angenommen werden könne, wenn es zur Conſumtion erſcheint, alſo die Eigenſchaft eines Genußmittels wirklich ausſpricht, andern Theils aber alle Hebung von öffentlichen Abgaben für den Pflichtigen möglichſt wenig fühlbar, oder wie er ſich ausdrückt, unſichtbar gemacht werden müſſe, die Anknüpfung der Hebung an den Genuß aber das Gefühl des Drucks der Abgabe in ſofern mindere, als der Genuß ſtets ſeiner Natur nach eine,

*) M. vergl. deſſen Staatsfinanzwirthſchaft S. 30, und National-Oekonomie, Bd. III. S. 124 folg.

die Senſation des widrigen Ereigniſſes, das in der Abgabenhebung liegt, mildernde, das Gemüth erheiternde, alſo die Operation der Staatsfinanzwirthſchaft erleichternde, alſo dem Prinzip der Staatswirthſchaftslehre zuſagende Situation ſey. Auch möchte ſich überhaupt vielleicht für die Conſumtionsabgaben noch das anführen laſſen, daß meiſt jeder ſeinen Güterverbrauch nach dem Maaße ſeines Einkommens richtet, und daß darum anzunehmen ſeyn dürfte, in dem Maaße der Conſumtion ſey das richtigſte Erforſchungsmittel des Maaßes des Einkommens zu finden. Inzwiſchen, was die Argumente des Grafen von Soden angeht, will es mir bedünken, ſein erſtes Argument beruhe auf einer nicht ganz richtigen, und wirklich zu beſchränkten, Anſicht vom Verhältniſſe des Menſchen zur Güterwelt; rückſichtlich ſeines zweiten Argumentes aber ſey die Verminderung des Drucks, welche der edle Graf auf dieſe Weiſe erſtreben will, davon in der Wirklichkeit nicht zu hoffen. Die Verminderung des Gefühls der Unannehmlichkeit einer Abgabe läßt ſich, meiner Anſicht nach, nicht dadurch bewirken, daß man dem Abgabepflichtigen einen Theil ſeines Einkommens, den er doch immer nie ſelbſt genießen, ſondern für den Bedarf der öffentlichen Conſumtion an die Regierung ablaſſen muß, eine gewiſſe Zeit hindurch noch in ſeinen Händen läßt, und ihm das Vergnügen ihres Beſitzes, oder eigentlich nur ihrer Aufbewahrung, gewährt; ſondern jene Verminderung, wenn ſie überhaupt erſtrebt werden kann und ſoll, muß ſich wohl auf andere Art ausſprechen. Wenigſtens ſcheint es mir für den Landwirth, der Gerſte für ſeinen nöthigen Bierbedarf erbauet, und davon einen Theil für den Bedarf der öffentlichen Conſumtion abzugeben hat, ſehr gleichgültig zu ſeyn, ob man ihm dieſen abzugebendeu Theil oder den Geldbetrag ſeiner Abgabe, den er ſich nur durch Veräuſſerung einer Quote ſeiner Gerſte verſchaffen kann, gleich nach Vollendung der Erndte abnimmt, oder erſt wenn er Anſtalt zum Verbrauen ſeiner Gerſte zu Bier macht. Die Gerſte, welche er abgeben muß, kann er immer nicht ſelbſt genießen; und da er ſie nicht ſelbſt genießen kann, ſo erſpart er, wenn ſie ihm gleich nach der Erndte abgenommen wird, doch wenigſtens die Mühe, Koſten, und Gefahr ihrer Aufbewahrung. — Alſo dasjenige, worin der edle Graf eine Milderung des Looſes des Abgabepflichtigen ſucht und findet, iſt genau betrachtet ſchon in der angedeuteten Beziehung eine

wahre Verſchlimmerung ſeiner Lage. An ſich hat die Hinausſtellung des Hebungstermins der öffentlichen Abgaben bis zum Momente der Conſumtion des Einkommens der Abgabepflichtigen für die Letztern ganz und gar keinen Nutzen. Wohl aber können daraus ſchon dann, wenn der Pflichtige die Conſumtionsabgabe unmittelbar ſelbſt zahlen muß, manche oft nicht unbedeutende Nachtheile für ihn entſtehen *).

---

*) Wirklich ſcheint auch der Graf von Soden dieſes und die Unhaltbarkeit ſeiner Abgabenerhebungstheorie ſelbſt gefühlt zu haben. Seine Auflage die er (Nat. Oekon. Bd. III. S. 138) ſelbſt eine allgemeine productive Conſumtionsauflage nennt, und die (a. a. O. S. 146) nur das zur Conſumtion erſcheinende Product berühren ſoll, nennt er in der Folge (Staatsfinanzwirthſchaft, S. 286) ſelbſt eine allgemeine Productenſteuer, bei der die Production und der Genuß, und die beſteuerbaren Gegenſtände, der gleiche und gerechte Austheiler ſeyen, und zu der (Nat. Oekon. Bd. III. S. 138) der Producent der viel producirt und wenig genießt, der Producent, der viel producirt, und viel genießt, der Producent, der wenig producirt und viel genießt, der Producent, der wenig producirt und wenig genießt, und endlich der reine Conſument, nach ihren Verhältniſſen beitragen ſollen; — und ohngeachtet er (a. a. O. S. 154) ſeine ſogenannte nationalökonomiſtiſche Auflage dem Acciſeſyſtem am ähnlichſten hält, ſo erſcheint jene doch bei der von ihm (Staatsfinanzwirthſchaft S. 353 folg.) angegebenen Organiſation ihrer innern Form eigentlich nur als eine allgemeine Productenſteuer, die von jedem Producte, ſo bald es vollendet iſt, oder, wie ſich der edle Graf ausdrückt, zur Erſcheinung kommt, anfällt, ſich nach dem Preiſe der Producte, jedoch ohne Rückſicht auf die Productionskoſten, regelt, und von dem Producenten oder Beſitzer derſelben von jedem einzelnen Producte zu jeder Zeit, jedoch nur innerhalb der feſtgeſtellten Hebungstermine, erlegt werden ſoll; weshalb denn jedes vollendete Product, ſo bald es vollendet iſt, dem Aufzeichner angemeldet werden ſoll. — Dieſe nähere Beziehung der Sodenſchen Auflage erwogen, ſieht man leicht, daß ſie eigentlich den Conſumtionsſteuern gar nicht angehört, ſondern wirklich weiter nichts iſt, als eine allgemeine Auflage auf das rohe Einkommen der Pflichtigen, und ſich von dem Zehend nur dadurch unterſcheidet,

Was aber den in dem Maaße der Conſumtion vermeintlich ſich ausſprechenden Maaſsſtab für die Beurtheilung des Betrags des Einkommens angeht, ſo iſt dieſer Maaſsſtab offenbar äuſſerſt trügeriſch. Das Maas der Conſumtion richtet ſich immer zunächſt nur nach dem Maaße des Bedarfs. Auf jeden Fall hat bei der Anwendung eines ſolchen Maaßes der reiche Geizige, der ſein Einkommen möglichſt ſpärlich braucht, vor dem verſtändigen Wirth, der doch den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit gerade am meiſten fördert, immer das voraus, daß er hier ohne allen rechtlichen Grund vom verſtändigern und nützlichern Theile des Volks übertragen werden muß *). Und ver-

daß ſie durch den Preis jedes Products in Gelde beſtimmt werden ſoll; daß ſie ſich über die Producte aller Art verbreitet; und daß ſie von den verſchiedenen Gattungen der Producte verſchiedene verhältnißmäßige Theile ihres Preiſes erhebt. Was von Jakob Finanzwiſſenſchaft, Bd. I. S. 481—484 dagegen erinnert hat, unterſchreibe ich mit der volleſten Ueberzeugung. Daß der Graf von Soden ſelbſt an der Ausführbarkeit ſeiner Idee verzweifeln müſſe, zeigt der Vorſchlag (Staatsfinanzwirthſchaft S. 358) die Abgabe an die Nation in der Art zu verpachten, daß jeder Finanzbezirk, jeder Ort, die auf ſie kommende Maſſe übernähmen, und die Maſſe durch ihre eigenen Ortsbehörden unter ſich austheilten. — Ueber die Theorie des Grafen von Soden ſ. m. übrigens noch Murhard Theorie und Politik der Beſteuerung ꝛc. S. 665—682.

*) Zwar ſucht Simonde de Sismondi de la richesse commerciale, Tom. II. S. 58, die Conſumtionsabgaben durch die Behauptung zu rechtfertigen: es ſey billig, daß derjenige, der mehr verbraucht, als er nach dem Maaße ſeines Einkommens verbrauchen ſollte, durch die mit ſeiner Unregelmäßigkeit verbundene höhere Abgabe für dieſe Unregelmäßigkeit beſtraft, derjenige aber, der weniger braucht, als ſein Einkommen beträgt, alſo auch weniger an Abgaben zahlt, als er nach dem Verhältniſſe ſeines Einkommens zahlen könnte und ſollte, durch die ihn treffende mindere Abgabe belohnt werde. — Inzwiſchen auf die Unhaltbarkeit dieſer Argumentation brauche ich wohl nicht aufmerkſam zu machen. Sie iſt nicht einmal immer wahr. Der Geizige, der weniger verbraucht, als er verbrauchen könnte und ſollte, treibt ein eben ſo unregelmäßiges, dem Fortgange der

zehrt jemand ſein Einkommen, das er unter dem Schutze des bürgerlichen Weſens im Lande erwirbt, im Auslande, ſo muß er von der im Lande bleibenden Volksclaſſe ganz und gar übertragen werden *). Alſo ohne Ueberlaſtung des einen Theils des Volks durch ihm nicht zukommende Laſten, iſt ſelbſt bei einer directen Hebungsweiſe der öffentlichen Abgaben ein ſolches Abgabenerhebungsſyſtem nie denkbar.

Inzwiſchen der Abgabepflichtige möchte der eben angedeuteten Feſtſtellung des Termins zur Entrichtung ſeiner Abgabe noch immer ruhig zuſehen können, wären es nur die eben bemerkten Nachtheile allein, welche ein ſolches Abgabenerhebungsſyſtem für ihn beſorgen ließe. Was ihn aber desfalls noch bei weitem mehr unruhig machen muß, dieſes iſt der ungeheuere Einfluß, welchen bei einer ſolchen Beſtimmung des Abgabenhebungstermins auf den Zeitpunct der Conſumtion hinaus, der Verkehr auf die nothwendige Gleichmäßigkeit der Abgaben ſtets unvermeidlich erhält, und die tiefe und innige Zerrüttung, welche dieſer Einfluß jener Gleichmäßigkeit droht. Bei der Abhängigkeit, in der aller und jeder Gütergenuß immer vom Bedürfniſſe des Genießenden bleibt, und bei dem Einfluß, den dieſes Moment ſtets auf den Gang des Verkehrs und auf die Feſtſtellung der Preiſe der Waaren hat, läßt es ſich keineswegs mit dem Grafen von Soden ſagen, die Abgabenhebung auf den Augenblick der Conſumtion verlegt,

---

Volksbetriebſamkeit unzuſagendes, Weſen, wie derjenige, der mehr verbraucht, als er nach dem Verhältniſſe ſeines Einkommens ſollte. Jener wird aber bei einem ſolchen Abgabenſyſteme nicht nur nicht beſtraft, ſondern ſogar belohnt. Der rechtliche, redliche, und nützliche Bürger wird alſo bedrückt; während der unredliche oder wenigſtens unverſtändige und unnütze, für ſein verkehrtes Treiben begünſtiget und belohnt wird.

*) Zwar leben auch oft bei uns Ausländer im Lande, und vermehren durch ihre Verzehrungen den Ertrag unſerer Conſumtionsauflagen. Doch fragt es ſich, ob damit denjenigen geholfen iſt, welche die oben angedeutete Ueberlaſtung trifft. Auf jeden Fall aber zeigt dieſe Ueberlaſtung, daß der Umſtand, daß bei Conſumtionsſteuern auch Fremde contribuiren, bei der Prüfung der vermeintlichen Vorzüge der Conſumtionsabgaben, bei weitem nicht ſo gewichtig iſt, wie man meiſt ihn annimmt.

werde für den Abgabenpflichtigen gleichſam unſichtbar und unfühlbar gemacht; ſondern ſolche wird für ihn eigentlich hier erſt recht fühlbar; und zuverläſſig bei weitem fühlbarer, als bei irgend einer andern Hebungsweiſe. Die Abgabe iſt hier für den Abgabepflichtigen nicht ſowohl von ſeinem Vermögen und Güterbeſitze, und ſeinem daraus hervorgegangenen Einkommen, der Quelle, woraus doch immer alle Abgaben geſchöpft werden müſſen, abhängig gemacht, ſondern von ſeinen Bedürfniſſen, dem Maaße, und der Dringlichkeit derſelben. Der Abgabepflichtige wird hier nicht beſteuert, weil er Güter und Einkommen beſitzt, und etwas hat, wovon er die Abgabe zahlen kann; ſondern, weil er Güter für ſeine Zwecke bedarf und verwenden muß. Die Abgabe trifft ihn alſo gerade in einer Lage und einer Periode, wo ſein Verhältniß zur Güterwelt auffallend das mißlichſte iſt. Er muß zahlen, nicht zu der Zeit, wo er ſatt iſt, und wo er alſo am leichteſten ſich zur Widmung eines Theils ſeines Beſitzthums für die Zwecke der öffentlichen Conſumtion entſchließen kann und entſchließen wird; ſondern zu einer Zeit, wo es ihn hungert; und daß hier gerade die Entbehrungen am fühlbarſten ſind, iſt gewiß keine Frage *).

Kommt nun zu der Mißlichkeit dieſer Lage, für den Abgabepflichtigen noch das hinzu, daß er, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die Producte und Güter, bei deren Genuß zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe er die Abgabe zahlen ſoll, meiſt nicht ſelbſt in ſeinem Gütervorrathe beſitzt, ſondern ſich dieſe erſt mittelſt des Verkehrs, durch Vertauſchung anderer Güter oder Dienſtleiſtungen, erwerben, und bei dieſem Erwerbe die Abgabe

*) Darin liegt der Grund, warum vorzüglich directe Conſumtionsſteuern bei den Pflichtigen in der Regel ſo vielen Widerſtand finden. So eine drückende und verwerfliche Auflage auch unſere Naturalzehenten, beſonders die Blutzehenten, ſind, ſo giebt doch der Bauer dieſen Zehenten bei weitem williger, als die Fleiſchſteuer, die er vor dem Schlachten des Viehſtücks entrichten muß, das er in ſein Haus ſchlachtet. Aber wenn er Zehent gibt, ſo geſchieht dieſes im Momente, wo er Einkommen hat. Wenn er aber die Fleiſchſteuer entrichtet, ſo geſchieht dieſes, wenn er aus Mangel an Fleiſch ſchlachten muß. Drückt ihn hier ſchon der Mangel an Fleiſch, ſo fühlt er die Laſt der Abgabe noch um ſo heftiger.

auf indirectem Wege entrichten muß, ſo muß dieſes jenen ſchon an ſich in dieſer Abgabenerhebungsweiſe, ihrer Natur nach, liegenden Druck nothwendig verdoppeln. Der Abgabepflichtige, der unter ſolchen für ihn ſehr ungünſtigen Verhältniſſen ſeinen Bedarf an den ihm zum Leben oder Wohlleben nöthigen Güter ſucht, muß den Beſitzer dieſes Bedarfs nicht blos nur dafür belohnen, daß er ihm ſeine Nothwendigkeiten im Wege des Tauſches zur Conſumtion abläßt; ſondern er muß ihn auch noch dafür belohnen, daß er die auf ſeinem Bedarf liegende Conſumtionsabgabe einſtweilen vorgeſchoſſen hat. — Vorzüglich dieſes iſt es, was alle indirecten Conſumtionsabgaben für den ärmern und größeren Theil des Volks ſtets ſo drückend macht. Die erhöheten Preiſe unſerer Lebensbedürfniſſe, welche ſtets die unausbleibliche Folge eines ſolchen Abgabenerhebungsſyſtems ſind, drücken ſchon die ärmere und niedere Volksclaſſe unendlich; noch mehr, oder wenigſtens eben ſo ſtark aber drücken dieſe Volksclaſſe die Vortheile, welche ſie der reichern Volksclaſſe für ihre gemachten Vorſchüſſe zugeſtehen muß. — Und beides zuſammen kann denn keine andere Folge haben, als daß bei einem ſolchen Abgabenerhebungsſyſteme ein Aufſchwung der Betriebſamkeit der ärmern und niedern Volksclaſſen und ihres Wohlſtandes beinahe ganz unmöglich wird.

Wenn die directe Erhebung der öffentlichen Abgaben nach dem Maaße des jedem Abgabepflichtigen zuſtändigen Einkommens nur dahin wirkt, daß der Abgabepflichtige hier einen Theil der Ueberſchüſſe des Ertrags ſeiner Betriebſamkeit nicht für ſeine Privatconſumtion verwenden kann, ſondern zur öffentlichen Conſumtion hinzugeben genöthigt iſt; ſo nöthiget ihn dieſes doch am Ende zu nichts weiter, als zu Unterlaſſung dieſer oder jener Erweiterung, welche er ſeinem Streben nach Gütererwerb, Beſitz, und Gebrauch, und ſeiner hierauf gerichteten Betriebſamkeit zu geben, etwa geneigt geweſen ſeyn mag; ſtört alſo nur den Aufſchwung ſeiner Betriebſamkeit, läßt aber dabei ihren regelmäßigen Fortgang und Fortbeſtand unberührt. Aber nicht blos nur dazu, ſondern noch zu bei weitem bedeutendern Aufopferungen und Einſchränkungen nöthigt den Abgabepflichtigen die Conſumtionsabgabe. Dieſe bedroht in den meiſten Fällen nicht blos nur den regelmäßigen Gang der Betriebſamkeit, ſondern ſie vernichtet in manchen Fällen oft die Bedingungen aller Betriebſamkeit ſelbſt,

vorzüglich in den ärmern und niedern Volksclaſſen. Sie zwingt dieſe nicht blos zu Einſchränkungen in dem Maaße ihrer Bedürfniſſe, ſondern ſehr oft zu einer gänzlichen Entbehrung manches dringend nothwendigen Artikels. Um die Mahl- oder Schlachtſteuer zu bezahlen, muß oft der wenigbemittelte Landmann ſeine abgeriſſenen Schuhe eine Zeitlang unbeſohlt laſſen, oder vielleicht mit den Seinigen gar barfuß gehen. — Mit einem Worte, die Conſumtionsſteuer wälzt die Abgabe gerade auf diejenige Volksclaſſe, welche zu ihrer Entrichtung am wenigſten Kraft und Fähigkeit hat, und erſchüttert dadurch nicht blos die Gleichmäßigkeit der Vertheilung der öffentlichen Abgaben, ſondern ſelbſt auch die Elemente des allgemeinen Wohlſtandes bis auf ſeine äuſſerſte Grundlage hinaus. Mancher arme Handwerksmann kann ſich blos um deswillen die zu ſeinem Gewerbe nothwendigen Werkzeuge nicht anſchaffen, weil die durch die Auflage auf Brod, Salz, Bier u. ſ. w. erhöheten Preiſe dieſer Bedürfniſſe ihm es unmöglich machen, ſo viel zu erübrigen, als jene Werkzeuge koſten.

Wohl mag der Wohlhabende und Reiche ein ſolches Abgabeſyſtem etwa ohne auffallende Nachtheile für ihn ertragen können. Aber für die niedere und ärmere Volksclaſſe kann es nie ohne offenbaren Verderb bleiben. Schon iſt es drückend genug an ſich. Aber zu dieſem Druck an ſich geſellt ſich noch der zweite Druck, der aus dem Uebergewichte entſpringt, den es dem Reichern über den Aermern gibt. Der Hauptgrund dieſes zweiten Drucks und ſeiner Verderblichkeit für den Aermern liegt in dem bei weitem ſtärkern Gewichte, den das Bedürfniß auf den Aermern hat, als auf den Reichern; — vorzüglich darin, daß dieſes Gewicht für den Aermern zugleich den Preis ſeiner Arbeit und ſeiner dem Reichen zu machenden Leiſtungen eben ſo ſehr herabſetzt, als es dem Reichen Gelegenheit gibt, für ſeine Reichniſſe zum Bedarf des Armen, von dieſem die höchſten Preiſe zu erzwingen. Denn je drückender die Lage des ärmeren Volks iſt, und um ſo empfindlicher ſie durch die Abgabe für den Aermern verſchlimmert wird, um ſo dringender muß dieſer ſtets fremde Arbeit ſuchen, und um ſo drückender wird für ihn ſtets das Uebergewicht des Reichern. — Nur dazu, um dieſes ſchon in der Natur der Sache begründete Uebergewicht widernatürlich zu verſtärken, und dadurch das nöthige Gleichmaaß des öffentlichen Abgabenweſens

durchaus und bis auf das Innerſte zu zerrütten, — nur dazu können die Conſumtionsabgaben dienen, und werden ſie beſonders da dienen, wo ſie auf dem indirecten Wege erhoben werden.

Zwar mag man vielleicht beim erſten Anblicke glauben, es ſey ganz einerlei, ob man dem armen Tagelöhner, der durch ſeine Arbeit täglich etwa den Betrag von zwölf Pfunden Brod verdient, wovon er ſechs für ſich, ſeine Frau, und zwei Kinder zur Speiſung und Trank, und vier zu den übrigen nöthigen Lebensbedürfniſſen braucht, alſo zwei als Ueberſchuß hat, welche er zur Verbeſſerung ſeiner Lage zurücklegen, oder auf minder nothwendige Erforderniſſe des Lebens verwenden könnte, etwa täglich den Betrag eines halben Pfundes Brod durch eine Conſumtionsſteuer abzunehmen ſucht, oder ob man dem Reichen, der täglich den Betrag von zwölf tauſend Pfunden Brod erwirbt, davon ſechs Tauſend für ſich und ſeine Familie zur Speiſung und Trank, und vier Tauſend für die übrigen nöthigen Lebensbedürfniſſe braucht, die überſchießenden zwei Tauſend hingegen minder nothwendigen Artikeln widmen könnte, durch eine ſolche Steuer täglich den Betrag von fünf hundert Pfunden abnehme. Inzwiſchen bei näherer Beleuchtung des Verhältniſſes beider Abgabepflichtigen wird man ſehr leicht finden, wie ſehr verſchieden dennoch ihre Belaſtung iſt, trotz der anſcheinenden arithmetiſchen Gleichheit ihrer beiderſeitigen Steuer. Nicht gerechnet, daß der arme Taglöhner ſich in der Regel ſein Einkommen auf keine andere Weiſe, als nur durch Arbeit für den Reichen erwerben kann, und ſchon in dieſer Beziehung von dem Reichen abhängig iſt; dieſes Alles nicht gerechnet, ſo ſind die Bedürfniſſe des Reichen, ſo mannichfach ſie auch ſeyn mögen, nie ſo dringend, wie die des Armen. Durch eine äuſſerſt geringfügige Entbehrung, die er vielleicht gar nicht fühlt, kann der Reiche ſich der Abgabe entziehen, oder ſie auf den Armen überwälzen; während dem Letztern ſo etwas durchaus nicht möglich iſt. Und ſo kann es denn ſehr leicht kommen, daß die oben bemerkte Abgabe, die für jeden auf fünf und zwanzig Procent ihres reinen Einkommens veranſchlagt iſt, den Armen zu vierzig und mehr Procent treffen kann, während vielleicht der Reiche zehen, oder weniger, oder gar nichts zahlt, oder

vielleicht durch den niedrigen Arbeitslohn, zu dem ſich der Arme jetzt verſtehen muß, gegen früherhin noch gar gewinnt *).

Wenn Ricardo **), um zu erweiſen, daß alle Abgaben eigentlich nur die vermögendere Volksclaſſe, und namentlich die Capitaliſten, treffen, die Behauptung aufſtellt, eine auf irgend einen Gegenſtand gelegte Auflage werde den Preis derſelben erhöhen, und auf dieſe Weiſe ihre gleichmäßige Wirkung auf alle Abgabepflichtige erhalten, ſo hat er wirklich ſehr unrecht. Das Steigen der Preiſe aller Artikel des Verkehrs hängt nicht von der auf die Production oder auf die Bedürfniſſe der Producenten gelegten Abgabe ab, ſondern lediglich nur von dem Einfluſſe, den die Abgabe auf den Verkehr übt; — davon, ob ſie die hier in Berührung kommenden Parteien mehr oder minder trifft, und die wechſelſeitigen Kräfte beim Verkehr mehr oder minder ſchwächt. Aber nach der Natur der Sache muß ſie dieſe Kräfte immer am meiſten bei dem ſchwächen, der ohnedieß der Schwächſte iſt. Da nun aber dieſes ohnedieß in der Regel die ärmere Volksclaſſe iſt,

---

*) Einen überzeugenden Beleg für die Richtigkeit dieſer Behauptung ſ. m. bei Linde a. a. O. S. 568. Nach der dort gegebenen Vergleichung zwiſchen den Ausgabeartikeln der Familie eines Ackerbauers in England, und der Familie eines Mannes aus dem Mittelſtand in London, betragen das Einkommen des Erſtern zu 46, und das des Letztern zu 500 Pf. Sterl. angenommen, die Ausgaben

	1) bei dem Erſten	2) bei dem Zweiten
für Nahrungsmittel	74 Proc.	33 Proc.
„ Kleidung u. Wäſche	13 „	18½ „
„ Miethe	4½ „	11⅔ „
„ Feuerung u. Licht	7 „	6 „
„ Abgaben	— „	5 „
„ Geſinde Lohn	— „	3⅔ „
„ Erziehung der Kinder, Wohlthätigkeit u. zufällige ſonſtige Ausgaben	1½ „	22 „

woraus klar hervor geht, daß alle Abgaben auf Nahrungsmittel den Erſtern noch mehr als doppelt ſo hoch treffen, als den Letztern.

**) A. a. O. Tom. II. S. 1 folg.

ſo iſt es denn, ebenſo wie in theuern Jahren, auch bei Auflagen auf die Conſumtion, vorzüglich auf Artikel des Bedarfs der niedern Volksclaſſen, ſehr leicht möglich, daß trotz der Abgabe dennoch die Preiſe der Erzeugniſſe des Armen herunter gehen, während die Preiſe der Erzeugniſſe des Reichen ſich gleich bleiben, oder wohl gar ſteigen können *).

Doch nicht darin allein, daß ein ſolches Abgabenerhebungsſyſtem, wie es ſich in den Conſumtionsabgaben ausſpricht, ſeiner Natur nach ſtets das nöthige Gleichmaaß unter den verſchiedenen Abgabepflichtigen ſo ſehr zu zerrütten ſtrebt, liegt der Grund ſeiner Verwerflichkeit allein. Auch noch in Bezug auf andere Bedingungen einer zweckmäßigen Abgabenerhebungsweiſe hat es ſo manches wider ſich. Zwar läßt es ſich bei Conſumtionsauflagen eben ſo gut, wie bei unmittelbar vom Einkommen erhobenen Abgaben, im Voraus geſetzlich beſtimmen, was jeder Abgabepflichtige bezahlen ſoll; der Termin der Abgabe iſt auch dadurch, daß er an die Conſumtion geknüpft iſt, von ſelbſt hergeſtellt; Conſumtionsabgaben haben auch, beſonders wenn ſie auf indirectem Wege erhoben werden, das für ſich, daß ſie dem Pflichtigen in möglichſt kleinen Raten abgenommen werden, und dadurch demſelben möglichſt wenig drückend zu ſeyn ſcheinen. — Doch zwei Hauptpuncte ſind es, die ihre Hebung für das Volk bei weitem läſtiger machen, als irgend eine andere Steuer. Einmal die Schwierigkeit ihrer Hebung, und der damit verbundene, ſtets äuſſerſt beträchtliche, Koſtenaufwand **); und

*) M. vergl. übrigens mit dem hier Geſagten noch **Simonde de Sismondi** a. a. O. Tom. II. S. 207, 208.

**) In Frankreich berechnet ſich nach dem Berichte des daſigen Finanzminiſters im Moniteur 1830 Nr. 104. Suppl. II u. IV. S. 8 u. 14 der Betrag der Hebungskoſten von 325,000,000 Fr. directer Abgaben auf 16,115,171 Fr. alſo ohngefähr auf $5\,^1/_{10}$ Procent, von den indirecten im Betrage von 186,618,176 Fr. auf 22,569,589 Fr. oder auf $12\,^9/_{100}$ Procent. — Ueber die Hebungskoſten der indirecten Abgaben, mit Inbegriff der Stempelgefälle, in Großbritannien und Irland, ſ. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 299. Nach deſſen Angaben betragen ſolche in Großbritannien $4\,^{13}/_{20}$ Procent, in Irland $13\,^9/_{10}$ Procent.

dann vorzüglich der nachtheilige Einfluß, den ſie immer auf die Moralität des Volks haben; die viele Gelegenheit, und der Reiz, den ſie dieſem zu Defraudationen geben, und der Nachtheil, in dem um deswillen der redliche und gewiſſenhafte Unterthan gegen den gewiſſenloſen Betrüger ſteht *).

Erwägt man dieſe Puncte, ſo möchte es denn ſehr zweifelhaft ſeyn, ob nicht dadurch bei weitem die Vortheile überwogen werden, welche ein ſolches Abgabenerhebungsſyſtem ſonſt begleiten mögen. Auf jeden Fall iſt ſelbſt der Umſtand, daß ſolche Abgaben von den Pflichtigen immer nur in möglichſt kleinen Raten abgenommen werden, nur ein ſehr ſcheinbarer Gewinn für den Zahler, deſſen trügeriſches Weſen ſelbſt dem Auge des Einfältigſten im Volke nicht entgeht. Selbſt der Einfältigſte fühlt nur zu gut den ſich bei jedem Genuſſe erneuernden Druck der Entbehrungen, zu welchen ihn die Abgabe nöthigt; und die mancherlei Vexationen, welchen ihn immer die Schwierigkeit der Hebung ausſetzt, wiegen in der Regel bei weitem die Vortheile auf, welche ihm jene natürliche Eigenſchaft der Hebung zuführen mag.

Kurz,

---

*) Mehreres über die in der angedeuteten Beziehung der Conſumtionsabgaben überhaupt, und den auf indirectem Wege erhobenen insbeſondere, entgegenſtehenden Bedenklichkeiten, ſ. m. bei Adam Smith a. a. O. Bd. IV. S. 383; Say a. a. O. Tom. II. S. 328 folg.; Lüder über Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft Bd. II. §. 193 u. 194. S. 202; Krug Abriß der Staatsökonomie S. 167 folg.; Weber Lehrbuch der politiſchen Oekonomie Bd. II. S. 540—544; und von Rotteck Fortſetzung von von Aretin Staatsrecht der conſtitut. Monarchie ꝛc. Bd. II. S. 348—358; auch insbeſondere, was die mit der Hebung ſolcher Abgaben verbundenen Koſten, und die nachtheiligen Wirkungen eines ſolchen Abgabenerhebungsſyſtems auf den moraliſchen Charakter des Volks angeht, Monthion quelle iufluence ont les diverses espèces d'impôts sur l'humanité, l'activité et l'industrie des peuples? S. 300 folg. u. S. 307 folg. Was dagegen in theoretiſcher Beziehung zur Empfehlung der Conſumtionsſteuern geſagt werden kann, ſ. m. in gedrängter Kürze vorgetragen in der Recenſion von von Kremer Darſtellung des Steuerweſens ꝛc. in den Göttinger gelehrten Anzeigen, 1822. Nr. 80.

Kurz, wenn der nachtheilige Einfluß, welchen Conſumtionsabgaben, beſonders dann, wenn ſie mittelbar erhoben werden, auf die möglichſt gleichmäßige Vertheilung der Abgaben haben, ſie ſo ſehr verwerflich machen; wie ich weiter unten, bei der Beleuchtung einiger Arten derſelben (§. 141), noch umſtändlicher zu zeigen gedenke; ſo ſind gewiß die Nebenvortheile, welche ſie begleiten ſollen, keinesweges zuverläſſig und bedeutend genug, um bei jener anerkannten Verwerflichkeit ihnen das Wort zu reden *).

*) Einer dieſer Nebenvortheile ſoll insbeſondere nach Baumſtark ſtaatswiſſenſchaftl. Verſuche über Staatscredit, Staatsſchulden und Staatspapiere S. 202, 209, darin beſtehen, daß ohne ſie der Staatscredit, in Beziehung auf Staatsſchulden, nicht wohl aufrecht zu erhalten ſey; indem, wenn der jährliche Aufwand für Staatsſchulden, und die hierzu erforderlichen Summen, durch directe Steuern erhoben werden ſollten, die Staatscaſſe, oder Beziehungsweiſe die Tilgungs- und Zinscaſſe, den Wechſelfällen der Rückſtände der Steuer blosgeſtellt ſeyn werde; was ſolche bei indirecten Steuern nicht zu beſorgen habe. Nicht gerechnet, daß, da die Geſammtſteuerlaſt bei einer directen Beſteuerung blos auf der gewerblich beſchäftigten Claſſe allein ruhen würde, ein ſolcher Druck den Volkswohlſtand und die Quelle der Einkünfte des Staats auf das Höchſte gefährden werde. — Zum Beweiſe deſſen ſucht Baumſtark durch eine tabellariſche Ueberſicht vom Abgabenweſen in neun europäiſchen Staaten, Großbritannien, Frankreich, Oeſtreich, Preußen, Bayern, Würtemberg, Hannover, Sachſen und Baden, nachzuweiſen, daß die zur Verzinſung und zum Abtrag der Staatsſchulden erforderlichen Mittel blos durch die beſtehenden indirecten Auflagen erlangt werden. Was wohl wahr ſeyn mag, aber nur in Beziehung auf die hier vorliegende Frage keinesweges das erweiſet, was dadurch erwieſen werden ſoll. Das Einzige, was aus dieſer Ueberſicht hervorgeht, iſt das, daß es nicht ohne mancherlei Schwierigkeiten ſeyn mag, die indirecten Abgaben aufzugeben, wenn man einmal ſie eingeführt und die Staatsausgaben auf ſolche verwieſen hat. Aber eine andere Frage iſt es, ob es nicht beſſer geweſen wäre, ſie nicht einzuführen, und auf directem Wege zu ſuchen, was man bei dieſen Abgaben auf Umwegen ſucht. Nicht zu gedenken, daß manche Regierung gar manche Schuld vielleicht gar nicht gemacht haben würde, hätte ſie die zu ihrer Verzinſung und Ab-

Ließe man dem gemeinen Volksverſtande die Wahl, ob das Volk die Abgaben, welche man ihm durch ſolche Steuern abnimmt, durch direct vom Einkommen erhobene Auflagen, oder durch die letztere Weiſe, zahlen wolle; zuverläſſig, der bei weitem größte Theil würde ſich für den erſten Weg entſcheiden. Man ſchlage einmal alle Steuern, directe und indirecte Steuern von der Production und von der Conſumtion erhoben, in Eine Summe zuſammen, theile die Quoten nach dem Verhältniſſe, wie die Stadt- und Landdiſtricte im Durchſchnitte bisher an jenen verſchiedenen Abgaben Theil nahmen, an dieſelben aus, und frage dann das Volk, was ihm lieber iſt? ob es dieſe Summe lieber durch eine vom Einkommen und nach dem Maaße deſſelben Diſtrictsweiſe ausgetheilte und erhobene Steuer decken will? oder ob es lieber mit dem Schwarme von Zöllnern, Acciseinnehmern, Viſitatoren, Ober- und Unteraufſchlägern, Trank- und Fleiſchſteuererhebern, und ihren Controleuren, Officianten, und Dienern zu thun haben will? Die Wahl wird ihm zuverläſſig nicht im mindeſten ſchwer werden. Es wird ſehr gern die indirecten und Conſumtionsgefälle mit Abgaben von ſeinem wirklichen Erwerbe vertauſchen, und das Heer von Mauth- und Acciſebeamten verabſchieden, mit dem es ſich nie befreunden kann. Die Wahl zwiſchen den beiden Finanzſyſtemen iſt ohngefähr ſo, wie zwiſchen dem, was uns von allen Seiten her die Bruſt zuſchnürt, und dem, was uns völlig freien Athem zu ſchöpfen verſtattet.

Am wenigſten würde es, meiner Anſicht nach, wohlgethan ſeyn, wenn ſich eine Regierung nach einer hie und da zur An-

---

tragung erforderlichen Mittel durch directe Beſteuerung ihrer Angehörigen ſuchen müſſen, und hätte ſie nicht durch indirecte Abgaben ihre Verhältniſſe ihrem Publicum verſchleiern können. Am wenigſten begründet erſcheint mir übrigens die Furcht vor nachtheiliger Einwirkung des Syſtems einer directen Beſteuerung auf den allgemeinen Volkswohlſtand. Statt ſo etwas zu beſorgen, halte ich vielmehr das Gegentheil für ſicherer zu erwartend. Die indirecte Steuer muß jeder bezahlen, auch der, der es nicht wohl kann. Die directe aber zahlen blos Leute, welche des Vermögens ſind, zahlen zu können. Und keine Frage iſt es, daß unter ſolchen Verhältniſſen der allgemeine Wohlſtand eher gedeihen kann und wird bei einer directen Beſteuerung, als bei einer indirecten.

eignung gediehenen, und vorzüglich durch die angeblich größere Einträglichkeit dieſer Auflagen immer beliebter werdenden Idee mancher geachteten Politiker und ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller entſchließen ſollte, alle öffentlichen Auflagen in eine allgemeine Conſumtionsauflage aufzulöſen; und zwar ohne Unterſchied, ſie ſuche dieſe Auflage auf directem Wege von dem pflichtigen Verzehrer zu heben, oder, wie dieſes meiſt geſchieht, und auch wohl nicht zu umgehen ſeyn wird, auf indirectem. Ein ſolches Syſtem würde aus den oben entwickelten Gründen nicht anders, als höchſt nachtheilig wirken, und nach einer ſehr ſinnigen Bemerkung eines unſerer geachtetſten ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller *) nichts weiter ſeyn, als eine verſchleierte Wiederherſtellung des Feudalweſens des Mittelalters mit allen ſeinen, den Volkswohlſtand ſo ſehr drückenden, Abnormitäten. Mag auch allerdings Say **) nicht unrecht haben, wenn er in der letzten Analyſe alle Abgaben für Conſumtions- und indirecte Abgaben anſieht, weil die Forderung der Abgaben nicht ſowohl geradezu an die Perſon des Abgabepflichtigen gerichtet iſt, — von der freilich für die Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion nichts zu nehmen iſt, — ſondern nur an die Erzeugniſſe des Fleißes deſſelben, an die Gütermaſſen, die man ihm in der Abgabe abzunehmen beabſichtigt. Nur entſcheidet dieſes Argument hier nichts. Nicht darin liegt der Character der Conſumtionsabgabe überhaupt, und der indirecten insbeſondere, daß ſie auf Abgaben

---

*) M. vergl. Simonde de Sismondi princ. d'écon. polit., Tom. II. S. 208. C'est donc — bemerkt dieſer berühmte ſtaatswirthſchaftliche Schriftſteller ſehr treffend — une proposition très injuste et très inhumaine, que celle, qu'on a souvent répétée, de supprimer toutes les impositions directes, et de lever la totalité des révénus de l'état par des impôts sur la consommation; car elle equivaut à peu près à celle-ci de dispenser prèsque de tout impôt tous les riches et de ne lever des taxes que sur les pauvres. A plusieurs égards ce serait rentrer dans l'ancien systeme féodal, où le noble ne payat rien; mais il y auroit encore dans cette innovation un perfectionement d'aristocratie, c'est qu'il suffirait de devenir riche, pour être, par le fait même, dispensé de payer.

**) A. a. O. Tom. II. S. 326.

von Gütern gerichtet iſt, und nur in ſofern, als der Abgabepflichtige dergleichen beſitzt, ihn in Anſpruch nimmt; ſondern der Character jener Steuer und ſeine Verderblichkeit, liegen in der Art und Weiſe, wie hier die Güter in Anſpruch genommen werden, und in der Unverträglichkeit dieſer Art und Weiſe mit unſerm Verhältniſſe zur Güterwelt; in der nachtheiligen Richtung, welche ein auf Conſumtions- und indirecte Abgaben gerichtetes Abgabenſyſtem ſeiner Natur nach hat, und in der Unverträglichkeit eines ſolchen Syſtems mit den moraliſchen und politiſchen Grundformen und Grundbedingungen aller Regierungsthätigkeit, und der hierbei ſo dringend nothwendigen Harmonie zwiſchen den Regierungen und ihrem Volke. Denn nur zu wahr iſt es, was man dieſen Abgaben vorwirft: ſie bringen mehr, als faſt alles Andere, die Abneigung des Volkes gegen ſeine Regierung hervor, weil ſie fortwährend den Lebensgenuß für alle Volksclaſſen verkümmern, und durch unaufhörliche Beaufſichtigung aller Genüſſe erbittern. Der kleine Krieg, den dabei das Volk mit den Finanzbeamten führt, erzeugt, nährt und unterhält fortwährend einen Geiſt der Widerſpenſtigkeit und Widerſetzlichkeit, der ſelbſt dem kälteſten Zuſchauer für die öffentliche Ruhe oft bange machen muß.

Hat man in England *) dem dortigen Abgabeſyſtem dieſe Richtung gegeben, und davon keine ſo auffallenden Nachtheile geerndet, wie es ſie nach der Natur der Sache mit ſich führen muß; ſo liegt der Grund nur in dem individuellen Character der engliſchen Betriebſamkeit, und in den ſo äuſſerſt günſtigen Verhältniſſen, welche ſie durch die örtliche Lage jenes Landes erhalten hat, und nächſtdem in der Einrichtung, welche man dieſer

---

*) Nach dem Budget für Großbritannien auf das Jahr 1832 — 1833 bildet ſich die Staatseinnahme auf folgende Weiſe:

Ein- und Ausgangszölle	36,411,482	Pf. Sterl.
Stempel	7,119,892	" "
directe Steuern	5,333,686	" "
Poſtertrag	2,175,291	" "
von Kronländereien	359,524	" "
diverſe Einkünfte	286,945	" "
Summe	51,686,820	Pf. Sterl.

M. vergl. die Leipzig. Zeit. 1833. Nr. 157.

Beſteuerungsweiſe ſelbſt in Großbritannien gegeben hat; darin, daß die dortigen Conſumtionsabgaben nicht die erſten Lebensbedürfniſſe des gemeinen Mannes, Brod und Fleiſch, treffen; ſchlechterdings keinen Unterſchied zwiſchen Stadt und Land machen, und in ihrer Hebungs- und Berechnungsweiſe möglichſt einfach ſind *). Doch ſind auch in England keineswegs die nachtheiligen Folgen ausgeblieben, welche ein ſolches Syſtem auf die niedere Volksclaſſe ſeiner Natur nach hervorbringt. Vielmehr zeigt die dermalige Lage des Landes, und ſeiner Angehörigen, nur zu deutlich, wie hart die niedere Volksclaſſe durch jenes Syſtem bedrückt iſt, in welcher Abhängigkeit ſie von der reichern Volksclaſſe gerathen iſt, und wie tief ſie jenen Druck und dieſe Abhängigkeit fühlt, ohne, wegen der Uebermacht der Reichen, im Stande zu ſeyn, das Joch abzuſchütteln, das ſie tragen muß, und kaum würde ertragen können, käme die engliſche Armenpolizei nicht der ärmern Volksclaſſe einiger Maßen zu Hülfe, und wälzte dieſe nicht einen Theil der Laſt, welche das Abgabenſyſtem dem Armen aufgebürdet hat, von den Armen wieder zurück auf den Reichen **); — was indeß eigentlich weiter nichts iſt, als eine Widernatürlichkeit, wodurch eine andere Widernatürlichkeit wieder beſeitigt werden ſoll. Wie denn überhaupt alle Widernatürlichkeiten immer wieder andere hervorbringen, welche die Erſteren weniger fühlbar machen ſollen.

Gedieh übrigens der Wohlſtand in Großbritannien bei der Conſumtionsſteuer, ſo iſt dieſes auf jeden Fall kein Beweis dafür, daß es unter andern Verhältniſſen, wie in Großbritannien, auch anderwärts erfolgen werde ***). Wollte man auſſer England

---

*) M. vergl. von Raumer das brittiſche Beſteuerungsſyſtem ꝛc. S. 200.

**) M. vergl. hierüber Ricardo a. a. O. Tom. II. S. 37 folg. und Lowe a. a. O. S. 349.

***) Daß man in England ſelbſt dieſen Druck fühlt, zeigt die in der neueſten Zeit vorgenommene Ermäßigung mancher auf Conſumtionsartikeln liegenden Abgaben. So wurden von dem Jahre 1831 und 1832 an ganz erlaſſen die Abgaben von gedruckten Baumwollenen Zeugen, Kohlen und Schiefer, Lichtern, Ziegelſteinen, Stempel geringer Quittungen, taxirtem Fuhrwerke,

das dortige Beſteuerungsſyſtem nachahmen, es würde ſich leicht größtentheils das Gegentheil zeigen. Was England, um der vorhin angedeuteten ihm eigenen natürlichen Vortheile willen zu dulden vermag, dieſes vermögen nur wenig andere Länder. Wenigſtens in Holland ſchreibt man den Verfall der dortigen Manufacturen und Fabriken den zu hohen Conſumtionsabgaben, und namentlich der zu ſtarken Belaſtung des Getraides zu. Auch in Italien konnte ſich das Manufacturen- und Fabrikenweſen nie recht heben, weil man auch dort dieſen letztern Artikel der menſchlichen Bedürfniſſe zu hoch belegt hat *). Und was man zuletzt von den hannöveriſchen Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ſagt, um die Möglichkeit der Anwendung eines ſolchen Steuerſyſtems zu erweiſen **), beweißt doch im Ganzen weiter nichts, als daß ſelbſt in einem kleinen offenen Lande ſich eine ſolche Steuer ziemlich einträglich bewähren könne ***), keineswegs aber ihre Verträglichkeit mit den von der Staatswirthſchaftslehre dictirten Grundprincipien eines den Bedingungen des allgemeinen Volkswohlſtandes durchaus angemeſſenen Abgabeſyſtems.

So weit ich über Conſumtionsſteuern und ihre Zuläſſigkeit und Unzuläſſigkeit zu urtheilen vermag, ſcheinen ſie mir nur Ausnahmsweiſe ſich in dem Falle rechtfertigen zu laſſen,

---

und Pferdetaxe der Marktgärtner, auf die Hälfte herabgeſetzt, die Anzeigegebür, die Taxe auf Seife, die Steuer der Häuſer mit Läden, und bedeutend reducirt die Abgaben von Hanf, Specereiwaaren, und Baumwolle. M. vergl. (Brougham) das Reform-Miniſterium und das reformirte Parlament S. 20, 21.

*) M. vergl. Monthion a. a. O. S. 130.

**) M. vergl. Sartorius über die gleiche Beſteuerung der verſchiedenen Landestheile des Königreichs Hannover ꝛc. S. 180—182, und von Boſſe Darſtellung des ſtaatswirthſchaftlichen Zuſtandes in den deutſchen Bundesſtaaten, S. 312 u. 316.

***) Sie ertrug nemlich bei einer Bevölkerung, welche bedeutend unter 300,000 Seelen war, vor der weſtphäliſchen Zeit über 350,000 Thaler (361,231 Rthlr. 32 Gr. 1 Pf.), im Jahre 1814 noch über 300,000 Thlr. (319,679 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf.). M. vergl. Sartorius a. a. O.

wenn gewiſſe Claſſen des Volks zur Mitleidenheit bei den öffentlichen Laſten herangezogen werden ſollen, deren Einkommen ſich nicht vollſtändig genug ausmitteln läßt, um hiernach die Summen der von ihnen zu zahlenden Abgaben gehörig zu beſtimmen *). Blos

*) Früherhin, in meiner Reviſion ꝛc. Bd. IV. S. 155, war ich mit Monthion a. a. O. S. 124 der Meinung, auch in einem zweiten Falle ſey Ausnahmsweiſe die Hebung der Abgaben von der Conſumtion zuläſſig, nemlich dann, wenn die erweiterten Bedürfniſſe des öffentlichen Lebens deren Deckung durch bloſe Steuer vom Einkommen nicht mehr geſtatte. Doch bei wiederholter Prüfung des Gegenſtandes überzeugte ich mich von der Unzuläſſigkeit jener zweiten Ausnahme. Die Beiſpiele, welche Monthion von Frankreich und England anführt, bewähren offenbar ſeine Meinung nicht. Wenn da und dort die Grundſteuern zu der Deckung der öffentlichen Ausgaben nicht mehr ausreichend ſeyn mochten, ſo beweißt dieſes zuverläſſig nicht, daß es um deswillen nothwendig war, Conſumtionsſteuern einzuführen und zu erheben, und am allerwenigſten in der Art, wie man es wirklich gethan hat. Jenes Verhältniß des öffentlichen Bedarfs rechtfertigte weiter nichts, als eine Heranziehung noch mehrerer bis dahin verſchont gebliebener Einkommensquellen; eine ſtärkere Belegung des meiſt überall aus irrigen Anſichten zu ſehr geſchonten Gewerbs- und Handelsſtandes nach dem Maße ſeines Einkommens; keinesweges aber eine Umänderung des Abgabenerhebungsſyſtems in der Art, wie man dieſe Abänderung allmählig vorgenommen hat. Der ärmern und niedern Volksclaſſe, dem Landmanne, dem man auf dieſe Weiſe zu helfen geſucht hat, hat man offenbar dadurch nicht geholfen, ſondern für ihn den Druck der Abgabe eigentlich vermehrt. Der Landmann, der ſeine Grundſteuer ſchon früherhin nicht ohne Schwierigkeit entrichten konnte, hat zuverläſſig dadurch, daß man ihm noch auſſer der Grundſteuer bedeutende Conſumtionsabgaben aufgebürdet hat, im Verhältniß gegen den Reichen, der ihm ſeine Erzeugniſſe abnimmt, trotz der geſtiegenen Preiſe, nicht ſo viel Erleichterung erhalten, als er erhalten haben würde, wenn man das Einkommen der reichen Fabrikanten, Kaufleute und Grundherrn in dem Verhältniſſe herangezogen hätte, wie ſeine Grundſteuer wegen der erhöhten öffentlichen Bedürfniſſe zu erhöhen geweſen ſeyn würde. Wer überhaupt durch zu hohe Abgaben

hier läßt es ſich vertheidigen, daß die Regierungen den Bedarf der Abgabepflichtigen zum Maßſtabe ſeiner Beſteuerung macht, und den mindernatürlichen Maßſtab dem natürlichen, dem Betrage des Einkommens, vorzieht. Indeß brauche ich wohl nicht zu bemerken, daß in dieſem Falle alle Conſumtionsabgaben ſtets nur auf Gegenſtände des Wohllebens, und eigentlich nur des höhern Wohllebens, und des Luxus, gelegt werden dürfen, keineswegs aber, wie man es meiſt zu thun pflegt, auf Dinge, welche zu den unentbehrlichſten Bedürfniſſen des gemeinen Mannes gehören *). Nur bei Artikeln der erſtern Art laſſen ſie ſich für unſchädlich anſehen, keineswegs aber bei Gegenſtänden der letztern Claſſe. Auflagen auf Luxusartikel, auf Artikel, deren Genuß ſtets bei dem, der ſie für ſich ge- und verbraucht, einen gewiſſen Wohlſtand, und ein mehr als gewöhnliches Einkommen vorausſetzt, erhöhen weder den Preis anderer zum Leben nothwendiger Bedürfniſſe, noch vermag es die wohlhabendere Volksclaſſe, ſie auf die ärmere zurückzuwälzen. Der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebſamkeit iſt alſo durch ſie nicht gefährdet; oder wirken ſie auf dieſen einiger Maßen nach-

---

gedrückt iſt, erhält nach dem Gange des Verkehrs nicht dadurch Erleichterung, daß man jetzt auch andere bisher weniger belaſtete Volksclaſſen zu einer neuen Steuer, die er ſo gut wie dieſe tragen muß, heranzieht, ſondern ſeine Erleichterung iſt nur möglich dadurch, daß man ihn von den neuen Laſten frei läßt, und blos dieſe heranzieht, welche ſie eigentlich tragen ſollten, und tragen können.

*) M. vergl. Monthion a. a. O. S. 127. — Anderer Meinung über dieſen Punct iſt Canard a. a. O. S. 177: Seiner Anſicht nach müſſen die Conſumtionsabgaben gerade von Dingen der erſten Nothwendigkeit gehoben werden, damit die Wirkung einer ſolchen Abgabe nicht etwa nur den einen oder den andern Gewerbszweig treffe, ſondern ſich gleichmäßig auf Alle verbreite. — Doch gegen dieſes Argument brauche ich, nach dem, was ich oben über die Wirkung der Conſumtionsabgaben überhaupt bemerkt habe, wohl gar nichts zu erinnern. Auf jeden Fall hat Canards Meinung die Erfahrung gegen ſich. — Ueber die zweckmäßigſte Art und Weiſe der Conſumtionsſteuerbelegung und Vertheilung auf die einzelnen Verbrauchsartikel, ſ. m. übrigens von Jakob Finanzwiſſenſchaft Bd. II. S. 989 — 1019.

theilig, ſo trifft dieſe nachtheilige Wirkſamkeit doch nur die wenigen im Volke, die ihre Betriebſamkeit der Gewinnung oder Production ſolcher Artikel widmen mögen. Aber dieſe nachtheilige Wirkſamkeit kann eines Theils nie von ſonderlicher Bedeutung ſeyn; andern Theils aber gewährt ſie vielleicht für das Ganze ſogar den Vortheil, daß ſie der Betriebſamkeit manches, mit unnützen Dingen Beſchäftigten, eine nützlichere und dem Intereſſe des geſammten Volks mehr zuſagende Richtung gibt. Auf jeden Fall ſind ſolche Abgaben im Grunde weiter nichts, als eine freiwillige Abgabe des Reichen zum Beſten der öffentlichen Caſſen; — eine Abgabe, welche jenem einen Theil ſeines Ueberfluſſes für nützliche und nothwendige Zwecke des gemeinen Weſens entzieht, aber weder den Lebensgenuß in der Wirklichkeit erſchwert, noch ihn ſonſt in eine Lage bringt, welche für ihn drückend ſeyn könnte; ſtatt daß dieſes überall unvermeidlich zu beſorgen iſt, ſobald die Conſumtionsabgabe auf Artikel erſtreckt iſt, welche zu den gewöhnlichen Lebensbedürfniſſen der arbeitenden Volksclaſſe gehören.

Mögen auch Abgaben von Artikeln jener Art weniger einträglich ſeyn, als Abgaben von Artikeln dieſer; die größere oder mindere Erträglichkeit eines belegten Artikels kann über die Zuläſſigkeit ſeiner Belegung nie entſcheiden *). Was den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit bedroht, kann bei der Regulirung unſeres öffentlichen Abgabenweſens nie Billigung verdienen. Schöpfen mag zwar das Auflageſyſtem eines Landes aus dem Einkommen und ſeinen mancherlei Quellen ſo gut es kann, und auf dieſem oder jenem mehr oder minder zweckmäßigen Wege; aber ſo ausſchöpfen, daß ſie vertrocknen müſſen, darf es ſie nie, ohne ſich mit der Grundtendenz des bürgerlichen Weſens in den ſchreiendſten Widerſpruch zu bringen.

§. 136.

Unter den verſchiedenen Arten des Volkseinkommens, nach welchen ſich die Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion ſchöpfen

---

*) Wie Adam Smith a. a. O. Bd. IV. S. 343 die Beibehaltung der in England auf Salz, Leder, Lichter, Seife und Steinkohlen liegenden Abgaben, wegen ihrer Einträglichkeit empfehlen konnte, kann ich nicht begreifen.

laſſen, gebührt dem **Einkommen aus dem Ertrage des Grundes und Bodens** wohl die **erſte** Stelle. Iſt dieſer Ertrag und das daraus gebildete Einkommen der Grund= und Bodenbeſitzer, auch keineswegs die alleinige und einzige Quelle jenes Einkommens *), ſo iſt ſie doch gewiß überall eine der ergiebigſten, wo nicht die ergiebigſte ſelbſt **). Das Einkommen, welches die Benützung ſeines Grundes und Bodens, und die Erzeugniſſe deſſelben, einem Volke gewähren, ſind auch allerdings in mehr als einem Betrachte vorzüglich geeignet, um zu einem Theile für die Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion angeſprochen zu werden. Jenes Einkommen, wenigſtens in ſofern es als **reines** Einkommen angeſehen werden mag, fließt genau betrachtet, dem Volke überhaupt, und den Grundeigenthümern insbeſondere, als ein wahres Gottesgeſchenk zu, und kann ſchon darum leichter, als irgend eine andere Art des Einkommens, die Verwendung eines Theils deſſelben, für die öffentlichen Zwecke geſtatten, und ertragen. Auch iſt hier die Ausmittelung des vom Staate für ſeine

---

*) M. vergl. Bd. I. S. 182 folg.

) Eine ſummariſche Ueberſicht der cultivirten Bodenfläche der verſchiedenen europäiſchen Staaten, und ihrer Production an Getraide und Wein, ſ. m. in von **Malchus Statiſtik rc. S. 100—151. — Uebrigens iſt ſelbſt in ſolchen Ländern wo techniſche Gewerbe und Handel ſehr blühend ſind, das Einkommen aus dem Grunde und Boden das Bedeutendſte. In dem **brittiſchen Reiche** berechnet man es zu 2500 Millionen Gulden, den Geldbetrag der Erzeugniſſe der Manufakturen und Fabriken aber nur zu 1655 Millionen; und in **Frankreich** wird der Betrag des Ertrags des Grundes und Bodens zu 2411 Millionen Gulden angegeben; der Betrag der Producte des Manufacturen= und Fabrikenfleißes aber nur zu 845 Millionen. — Daher liefert denn auch in den meiſten europäiſchen Staaten, **Großbritannien ausgenommen**, — wo die Grundſteuer im Laufe der Zeit ihren eigenen Charakter ganz verloren hat, und in eine Art von Grundzinns übergegangen iſt, — einen wichtigen Theil der Staatseinkünfte; z. B. in **Oeſterreich** ohngefähr **Ein Drittheil**; in **Frankreich**, **Drei Zehntheile**; in **Preußen** etwa **Ein Siebentheil**; in **Bayern** und **Würtemberg** zwiſchen **Ein Fünftheil** und **Ein Sechstheil**, in **Hannover** ohngefähr **Ein Fünftheil**.

Zwecke zu nehmenden Theils leichter möglich, als bei irgend einem andern Erwerbe der menſchlichen Betriebſamkeit. Dabei iſt die Hebung des von der Regierung angeſprochenen Theils ohne bedeutende Schwierigkeit. Und zuletzt erträgt wirklich auch dieſer Zweig des Volkseinkommens bei weitem leichter, als irgend ein anderer, ein durch zufällige Umſtände vielleicht gebotenes Uebermaas. Denn unverkennbar iſt es wohl, auf jeden Fall hat jede Abgabe, welche die Regierung zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion aus dieſer Abgabe ſchöpft, vor jeder andern Abgabe, die ſie von ihren Angehörigen für öffentliche Zwecke fordert und nimmt, das zum Voraus, daß dieſes Fordern und Nehmen den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit bei weitem nie ſo leicht gefährden, oder hemmen und zerſtören kann, wie dieſes bei jeder andern Abgabe immer möglich ſeyn dürfte. Selbſt auf das Höchſte getrieben, kann ſich durch eine ſolche Abgabe nur äußerſt ſelten ein wahrer poſitiver Verluſt für den Abgabepflichtigen bilden. Er verliert dabei immer in der Regel weiter nichts, als die Entbehrung eines erwarteten, ihm von der Vorſehung beſchiedenen, Gewinnes, deſſen Verluſt zwar, wie jeder Gewinnverluſt, immer auch etwas ſtörend auf den Gang ſeiner Betriebſamkeit einwirken wird; doch immer nur inſofern, als er den Aufſchwung der Volksbetriebſamkeit hindert. Nie aber in ſofern, daß er deren regelmäßigen Fortgang und die Erhaltung dieſes Fortgangs ſtört. Denn in der Natur der Sache liegt es, bei weitem eher kann und wird der Menſch den Gewinn aus einem ihm von der Vorſehung beſchiedenen Geſchenke miſſen, als den Gewinn, den er für ſich nur erſt im Schweiße ſeines Angeſichts durch Anſtrengungen aller Art zu erringen vermag. Zwar kann es ſeyn, daß eine zu hoch getriebene und den Grund- und Bodenbeſitzer zu ſehr belaſtende Grundſteuer auch am Ende dieſen entmuthigen, und den Landmann von der Ackercultur auf andere dem Volkswohlſtande minder zuſagende Gewerbszweige hintreiben kann; denn von jeder zu hoch getriebenen Abgabe, welche auf irgend einem Gewerbszweige ruht, iſt ſo etwas zuletzt zu befürchten. — Aber darüber wird man wohl mit mir einverſtanden ſeyn, daß ſich der Grund- und Bodenbeſitzer zu einem ſolchen Schritte bei weitem nicht ſo leicht entſchließt, als Jeder Andere unter irgend einer Claſſe des betriebſamen Volks. Der Uebergang vom Bau und der Bewirth-

ſchaftung unſeres Grundes und Bodens iſt ſo leicht nicht, wie der Uebergang von einem Manufactur, oder Fabriketabliſſement zu dem Andern. Auch, wenn andere Motive gleich wären, ſelbſt das Vertrauen des Landmannes auf die Vorſehung, hält ihn ab von einem ſolchen Uebergange. Die Vorſehung erſetzt ſehr oft durch die größere Reichlichkeit ihrer Spenden dem Pflichtigen die zu viel gezahlte zu hohe Abgabe immer eher wieder, als der menſchliche Fleiß und der Gang des Verkehrs dem Manufakturiſten und Fabrikanten das Uebermaß, welches er zu tragen gehabt hat. Und zuletzt darf ſelbſt die größere Selbſtſtändigkeit des Grund- und Bodenbeſitzers, entſprungen aus der größeren Unabhängigkeit ſeiner Rente *) von dem wechſelnden Gange des Verkehrs, nicht überſehen werden, wenn man von ſeiner größern Fähigkeit ſpricht, höhere Abgaben als der Fabrikant und Manufacturiſt zu ertragen. — Mit einem Worte, unter den verſchiedenen Abgabepflichtigen im Staate iſt und bleibt immer er der ſicherſte und kräftigſte. Und ſo wenig ich auch ihn in irgend einer Beziehung überlaſtet zu ſehen wünſche, ſo wenig ſcheint mir ein Abgabenſyſtem empfehlungswerth und haltbar zu ſeyn, das ihn ganz frei ließe **) und die Maſſe des geſammten öffentlichen Bedarfs nur auf andere Volksclaſſen wälzen wollte ***).

---

*) Nemlich dieſe nach dem Naturbetrag der Erzeugniſſe berechnet.

**) Anderer Meinung iſt hierüber von Rotteck Fortſetz. von von Aretin Staatsrecht der conſtitut. Monarchie ꝛc., Bd. II. S. 345. Nach ihm iſt die Grundſteuer eine völlig ungerechte Steuer. Doch treffen ſeine, für dieſe Behauptung aufgeführte, Momente, nicht die Grundſteuer an ſich, ſondern blos die Ueberlaſtung des Grundbeſitzers mit Steuern.

***) Einen Fall der Art bietet die engliſche Finanzgeſetzgebung dar, ſeitdem man im Jahre 1798 die Landtaxe dort unabänderlich feſtgeſetzt, und den Abkauf der eigentlichen Grundſteuer in der Art erlaubt hat, daß ſelbſt jeder Dritte das Recht hat, dieſe auf dem Grundeigenthume ſeitdem mehr als eine Erbzinſe, als in der Geſtalt einer eigentlichen Steuer, haftende Abgabe durch Erlegung des Capitalpreiſes an ſich zu kaufen. Was denn die Folge gehabt hat, daß dort der jährliche Betrag der Grundſteuer ſich durch ſolche Abkäufe von Jahr zu Jahre mindert. Im Jahre 1798 betrug ſie noch 2,037,627 Pf. Sterl.

Glaubt man der Freilaſſung des Eigenthumes an Grund und Boden, oder ſeiner unverhältnißmäßig zu geringen Belegung, um deswillen das Wort reden zu müſſen, weil die richtige und angemeſſene Beſteuerung hier zu leicht die Benutzung unſerer Capitale von der Bodencultur ab- und auf andere, dem Volkswohlſtande minder zuſagende, Gewerbszweige hinleiten könne, oder weil überhaupt die Grundſteuer ihrer Natur nach auf Verminderung des Capitalpreiſes des Grundeigenthums hinwirke *),

---

9 Schill. 1/4 Penny, im Jahr 1813 nur noch 1,378,128 Pf. Sterl. 6 1/2 Pence, und im Jahre 1818 nur 1,209,682 Pf. Sterl. M. vergl. von Raumer das brittiſche Beſteuerungsſyſtem S. 107.; Colquhoun über die Macht, den Wohlſtand und die Hülfsquellen des brittiſchen Reichs ꝛc. überſ. von Fick S. 276., und Nebenius der öffentl. Credit, erſte Aufl., im Anh. S. 128. — Der Hauptgrund, der die engliſche Regierung zur Enunciation der Abkäuflichkeit der Grundſteuer beſtimmte, mag übrigens wohl die ungleiche Beſteuerung des Grundeigenthums geweſen ſeyn, die ſich ſeit der Zeit Wilhelms III., wo (i. J. 1692) die letzte Regulirung der Grundſteuer in England vorgenommen worden war, allmählig durch die wechſelnde und ſtets fortgeſchrittene Bodencultur herausgebildet hatte. Inzwiſchen um dieſe Ungleichheiten zu heben, war der Weg, den man im Jahre 1798 einſchlug, wohl nicht der richtigſte. Aus Furcht vor den Schwierigkeiten einer Grundſteuerreviſion, und ihren Folgen, hat man offenbar den widernatürlichſten Weg eingeſchlagen, der je getroffen werden konnte. Auch der von von Raumer a. a. O. S. 108., auf jährlich ohngefähr 400,000 Pf. Sterl. berechnete Gewinn, der die Staatskaſſen zur Verwendung der Ablöſungsſumme zum Schuldenabtrag machten, ſcheint mir die Wahl dieſes Abweges nicht gehörig zu rechtfertigen. Es liegt darin, daß man die Grundſteuer als feſtſtehend ausſprach, offenbar eine zu weit getriebene Begünſtigung des Grundeigenthumes, die zuletzt nur die übrigen Abgabenpflichtigen trifft, und dieſen durch den berechneten Gewinn, den die Staatsſchuldentilgungscaſſe dabei gemacht hat, bei weitem nicht erſetzt wird. — Was Ricardo a. a. O. Bd. I. S. 311 — 316 über dieſen Punkt ſagt, genügt offenbar nicht, und zeigt nur ſeine Befangenheit für die Inſtitutionen ſeines Vaterlandes.

*) Wie z. B. von Raumer das brittiſche Beſteuerungsſyſtem ꝛc. S. 219 — 221, und Grävell die Grundſteuer und deren Kata-

ſo iſt man offenbar in einem Irrthume befangen. Von der Bodencultur kann die Beſteuerung des Grundes und Bodens nur dann die Capitalien abziehen, wenn dieſer Gegenſtand unſerer Betriebſamkeit zu hoch, und höher, als andere Gewerbszweige, beſteuert iſt; ſo, daß der Grundbeſitzer aus ſeinem Grund und Boden nicht denſelben Gewinn ziehen kann, den ihm andere minder belaſtete Gewerbe verſprechen. Aber hier liegt der Grund des Abfluſſes der Capitalien vom Grunde und Boden nicht in der Beſteuerung deſſelben an ſich, ſondern blos nur in der zu hohen Beſteuerung. Iſt dieſer Fall bei andern Gewerben vorhanden, ſo wird daſſelbe, was man von der Beſteuerung des Grundeigenthums befürchtet, auch dort zu befürchten ſeyn. Daß aber die Grundſtücke durch die Beſteuerung in ihrem Capitalpreiſe fallen, wenn ſie vorher nicht beſteuert waren, das kann wohl möglich ſeyn. Aber dieſe mögliche Folge der Beſteuerung iſt nur kein Grund der der Freilaſſung des Grundeigenthums das Wort ſpricht. Auch andere bisher nicht beſteuerte Gewerbe werden in ihrem Capitalpreiſe fallen, wenn ſie unter die Steuer genommen werden*). Ob bei der eben angedeuteten Folge der Beſteuerung

---

ſter ꝛc. S. 191. Der letzte erklärt a. a. O. die Grundſteuer geradezu für eine Vermögens- oder Capitalſteuer. Zu derſelben Anſicht bekennt ſich auch Murhard, Theorie und Politik der Beſteuerung ꝛc. S. 318 folg., jedoch nur in Beziehung auf den bei der Belegung der Grundſtücke mit Steuern gerade vorhandenen jetzigen Beſitzer und deſſen nächſte Erben. Wo aber Grundſteuer einmal eingeführt und aufgelegt iſt, will er ſolche forterhalten wiſſen; weil der Verluſt, welchen die frühern Grundbeſitzer durch Einführung dieſer Abgabe an ihrem Stammvermögen erlitten, kein Verluſt mehr für diejenigen ſey, welche in ſpäterer Zeit durch Kauf oder Erbſchaft zum Beſitze des Bodens gelangt ſind.

*) Inzwiſchen glaubt der Graf von Buquoy in ſeiner Theorie des Steuerweſens, im dritten Nachtrage zur Theorie der Nationalwirthſchaft, S. 465: Niemand verliere in der angedeuteten Beziehung ſo anſehnlich bei der Beſteuerung, wie der Grundeigenthümer, weil der Fabrikant bei der ihm aufgelegten Steuer, durch Erhöhung der Waarenpreiſe, leichter einen Theil der Steuer wieder hereinbringen könne, als der Grundeigenthümer. — Ob dem wirklich ſo ſey, laſſe ich an ſeinen Ort geſtellt ſeyn.

durch dieſe und die daraus hervorgehende Verminderung der Capitalpreiſe des Grundeigenthums, der Credit der Grundeigenthümer falle, auch dieſes kann für die Nichtbeſteuerung der Grundeigenthümer nicht als Argument gelten. Dieſe Verminderung des Credits iſt eine natürliche Folge aller Steuerbelegung; und wollte man dieſe nachtheiligen Folgen vermeiden, alle Steuerbelegung müßte unterbleiben. Denn wirklich, es wirkt rückſichtlich des Credits eines Grundeigenthümers, dem man von zweitauſend Gulden Einkommen jährlich Ein Hundert Gulden an Grundſteuer abnimmt, gerade ſo, wie wenn man einem Fabrikanten, der jährlich zweitauſend Gulden als reinen Gewinn aus ſeiner Fabrik zieht, Einhundert Gulden durch eine aufgelegte Conſumtionsſteuer abzieht. Angenommen, der Eine oder der andere hätten jährlich zwei Tauſend Gulden Zinſen von aufgenommenen Capitalien zu bezahlen; der Eine würde ſo wenig dieſes vermögen, wie der Andere, und der Credit des Einen würde ſo ſehr ſinken, wie der des Andern. — Auf keinen Fall kann die Vorſorge der Regierungen für die Erhaltung des Credits einzelner Gewerbsleute je ſolche Ungerechtigkeiten rechtfertigen, wie die ſeyn würden, wenn man den Grundeigenthümer bei der Steuerbelegung auf irgend eine Weiſe zum Nachtheile der übrigen Steuerpflichtigen begünſtigen wollte*).

Mir will es wenigſtens bedünken, bei gleichen Verkehrsverhältniſſen könne der Grundeigenthümer die ihm aufgelegte Steuer bei weitem eher auf Andere überwälzen, als der Fabrikant die Seinige. Erzeugniſſe, welche dem Bedarf näher liegen, und dringendere Bedürfniſſe ſind, laſſen ſich eher im Preiſe ſteigern, als Artikel, welche der Lebensbedarf nicht ſo nothwendig heiſcht; und da der Grundeigenthümer die Erſtern, der Fabrikant aber die Letztern liefert, ſo iſt das Uebergewicht des Erſtern über den Letztern in dem hier behandelten Puncte wohl nicht zu verkennen.

*) M. vergl. übrigens mit den hier angedeuteten Anſichten, Krug Betrachtungen über den Nationalreichthum des preuß. Staats, Bd. II. S. 508., und Schmalz Staatswirthſchaft in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen ꝛc., Bd. II. S. 230. — Die Bedenklichkeiten, welche Simonde de Sismondi nouveaux principes d'écon. polit. Tom. II. S. 188—191, und der Graf von Buquoy a. a. O. S. 468 folg. dagegen erregen, mögen zwar

Inzwiſchen liegt es in der Natur der Sache, daß bei Abgaben, welche man aus dem Ertrage des Grundes und Bodens ſchöpfen mag, ebenſo, wie bei allen übrigen, aus irgend einer Einkommensquelle erhobenen, Abgaben, nur der reine Ertrag das Object ſeyn kann, und als das Object betrachtet werden müſſe, das die Abgabe treffen kann, und nachdem ſie regulirt und unter alle Abgabepflichtige vertheilt werden muß. Auch kann dieſe Vertheilung nach keinen andern Grundſätzen geſchehen, als nach den für die Heranziehung des reinen Einkommens aller Pflichtigen zu den Bedürfniſſen der öffentlichen Conſumtion überhaupt anzunehmenden, oben (§. 130) von mir feſtgeſtellten. Wenn es auch, wie ich eben bemerkt habe, wohl möglich ſeyn könnte, daß

---

nicht ganz ungegründet ſeyn; aber ſie begründen nur nicht, was durch ſie begründet werden ſoll. — Die Verpflichtung des Staates, Steuerexemtionen und Ungleichheiten da fortbeſtehen zu laſſen, wo ſie ſich irgend gebildet haben, kann unmöglich auf die Weiſe begründet werden, wie Simonde de Sismondi und der Graf von Buquoy meinen. Daß der eine oder der andere Gutsbeſitzer bei der Belegung ſeiner bisher freigelaſſenen oder verhältnißmäßig zu gering belegten Stücke leiden mag, mag wohl wahr ſeyn. Es mag auch ferner wahr ſeyn, daß derjenige, der ein ſteuerfreies Stück gekauft, und in der Meinung, es bleibe ſteuerfrei, höher als auſſerdem bezahlt hat, durch die Beſteuerung in Verlegenheit kommen kann. — Nur rechtfertigen dieſe Möglichkeiten nicht die Beibehaltung bisher beſtandener Anomalien, deren fernere Duldung mit dem Entzwecke des bürgerlichen Weſens durchaus im Widerſpruche ſteht. Das Temperament, das der Graf von Buquoy a. a. O. S. 469 vorſchlägt, ſcheint mir wenigſtens jene Anomalien nur zu verewigen, und wirklich auch ſelbſt dem früherhin zu gering beſteuerten Grundeigenthümer nicht einmal etwas zu helfen. Das Ganze kann zu weiter nichts führen, als nur das Beſteuerungsgeſchäft in unnöthige Schwierigkeiten zu verwickeln. — Ganz eigen iſt übrigens die Idee des Weimariſchen Steuergeſetzes vom 14. December 1819, das den Beſitzern von früherhin ſteuerfreiem Grundeigenthume für ihren Eintritt in die allgemeine Steuerpflichtigkeit beſondere Entſchädigung verheißt; — eine Idee, die offenbar auf der Vorausſetzung zu ruhen ſcheint, auch Anomalien ſeyen für wohlerworbene Rechte im Staate anzuſehen, und als ſolche zu ſchützen.

daß die Regierung den ganzen Betrag des reinen Einkommens des Grund- und Bodenbeſitzers an ſich nehme, ſo würde ich mich doch keineswegs entſchließen können, ſo etwas je zu billigen *); und noch weniger würde ich mich je entſchließen können, mich zu der Meinung zu bekennen, dem Grund- und Bodenbeſitzer dürfe von dem reinen Einkommen ſeines Beſitzthums eine verhältnißmäßig größere Quote für die Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion abgenommen werden, als jedem andern Abgabepflichtigen Gewerbsmanne **). So wenig ich den Grund- und

*) Auf wie hoch der Betrag der Grundſteuer ohne Nachtheil für den regelmäßigen Gang der Volksbetriebſamkeit, ſich ſtellen laſſe, wird übrigens im Allgemeinen ſchwer zu beſtimmen ſeyn. in Frankreich, Preußen und Bayern hat man zwanzig Procent oder den fünften Theil des reinen Ertrags, als das Maximum angenommen, worauf die Grundſteuer in gewöhnlichen Zeiten zu fixiren ſeyn ſoll; und da der Grund- und Bodenbeſitzer noch außer der Grundſteuer eine Menge anderer Abgaben und Laſten aller Art zu tragen hat, ſo mag dieſer für ſeine Grundſteuer angenommene Betrag auch allerdings als das Maximum derſelben gelten. In Oeſtreich nahm man früherhin nach den vom Kaiſer Joſeph II. in dem Patente vom 10. Februar 1789 und dem Hofdecrete vom 15. September j. J. feſtgeſtellten Beſtimmungen an, der Grundbeſitzer ſolle von Ein Hundert Gulden des fatirten und controlirten rohen Ertrags Zwölf Gulden 13⅓ Kreuzer entrichten, wo dann zuverläßig die Grundſteuer die in Frankreich ꝛc. feſtgeſtellten Summen bei weitem überſtieg. M. vergl. von Kremer Darſtellung des Steuerweſens ꝛc. Bd. II S. 59—62.

) Wenigſtens kann ich auf keinen Fall die Anſicht von Monthion a. a. O. S. 48 und **Simonde de Sismondi Nouveaux principes d'écon. polit. Tom. II. S. 181 theilen, das Grundeigenthum ſey höher zu beſteuern, als andere Einkommensquellen, weil der Schutz und die Erhaltung des Eigenthums am Grunde und Boden, ein Hauptgegenſtand des öffentlichen Aufwandes ſey. Denn einmal iſt dieſe Annahme nicht wahr, der Schutz der induſtriellen und commerciellen Gewerbe fordert oft noch mehr, als der des Grundbeſitzes. Dann läßt ſich daraus noch keinesweges die Folge ableiten, welche dieſe Schriftſteller daraus herleiten. Der Schutz des Staats iſt für Alle gleich, und muß es nach der Natur des bürgerlichen Weſens ſo ſeyn.

Bodenbeſitzer geſchont und begünſtiget wiſſen will, ſo wenig will ich ihn gedrückt und vervortheilt ſehen. Eine ſolche Vervortheilung würde nie ohne die traurigſten Folgen für den allgemeinen Volkswohlſtand bleiben können. Sie würde am Ende zur Vernachläßigung der Grund- und Bodenkultur hinführen, und dem Volke nicht nur das Einkommen rauben, das ihm dieſe Cultur als Gottesgeſchenk gibt, ſondern auch ſelbſt auſſerdem noch einen bald mehr, bald minder bedeutenden Theil des von ſeinem eigenen Fleiße geſchaffenen Gütergewinnes.

Doch verkenne ich nicht, daß gerade die Gleichſtellung der Abgabepflichtigen Grund- und Bodenbeſitzer mit ihren, mit andern Gewerbszweigen beſchäftigten, Steuergenoſſen, unter die ſchwierigſten Aufgaben der Finanzkunſt gehört, und daß ſich dieſe Aufgabe ſchwerlich zur Zufriedenheit aller Theile irgendwo löſen laſſen dürfte. Iſt eine Löſung möglich, ſo iſt ſie es nur in ſofern, als man überall die Elemente, auf welchen die Abgabenquelle aller Abgabepflichtigen Gewerbe, ruht, das reine Einkommen Aller, mit möglichſter Genauigkeit aufſucht; die Natur, und die geiſtigen Kräfte, welche uns Güter und Einkommen ſchaffen, und die Bedingungen ihrer Wirkſamkeit, ſorgfältig einander gegenüberſtellt; und daß man überhaupt bei der Vertheilung des öffentlichen Bedarfs auf die verſchiedenen Einkommensquellen und ihre Inhaber, mit mehr Sorgfalt und Genauigkeit verfährt, als man dieſes gewöhnlich zu thun geneigt iſt; meinend, es ſey am leichteſten zu nehmen, da, wo man zum Nehmen geeignete Güter am offenſten vorliegen ſieht; Ungleichheiten ſeyen bei dem größten und ſorgfältigſten Streben nach Gleichmäßigkeit der Vertheilung doch nicht zu vermeiden, und durch den Verkehr werde ſich gleichſtellen, was man ſchon urſprünglich gleichzuſtellen unterlaſſen haben mag.

Darum aber, weil unſere gewöhnlichen Grundſteuer-Reviſionen und Rectificationen meiſt bei weitem weniger auf dieſen hochwichtigen Punct ausgehen, als nur, ziemlich einſeitiger Weiſe, darauf, die verſchiedenen Abgabepflichtigen Grundbeſitzer nur unter ſich gleich zu ſtellen, und denjenigen Theil auszumitteln, welchen man dieſen etwa von dem reinen Theil des Ertrags ihres Beſitzthums ohne Nachtheil ihrer Wirthſchaft abnehmen kann; — darum kann ich ohnmöglich auf jene Reviſionen und Rectificationen den hohen Werth legen, den wir unſere mit dieſen Arbeiten ſo eifrig und

ſo emſig beſchäftigten Regierungen darauf legen ſehen. Unleugbar iſt damit, daß man die Grundſteuer für alle Abgabepflichtigen Grundbeſitzer möglichſt gleich geſtellt hat, nur der erſte Schritt gegen das angedeutete, nie aus dem Auge zu laſſende, Ziel geſchehen; und noch manche ſehr ſorgfältig abgemeſſene Schritte müſſen nachfolgen, ehe man dahin gelangt ſeyn wird, wohin man gelangen will.

Auſſerdem aber läßt ſich von den eben angeführten Verſuchen, die verſchiedenen Abgabepflichtigen Grundbeſitzer nach dem Verhältniſſe ihres reinen Einkommens vom Grunde und Boden unter ſich gleich zu ſtellen, um deswillen noch nicht ſonderlich viel verſprechen, weil man ſich noch nicht einmal ganz vollkommen über die Art und Weiſe verſtändiget hat, auf welche dieſe Gleichſtellung vorgenommen werden ſoll *). Bald ſucht man dieſe Art

---

*) Ueberhaupt fragt es ſich ſehr, ob die Idee einer gleichmäßigen Beſteuerung des Grundes und Bodens, beſonders in größern Staaten, je für ausführbar zu achten ſey. In der Art, wie man es zu thun wünſcht, möchte dieſe Ausführung wohl ſtets ſehr problematiſch bleiben. Bei den mannichfachen, äußerſt verſchiedenen, Wegen, welche die Benutzung des Grundes und Bodens, die Production, vorzüglich aber der Abſatz und die Verwerthung des Products in größern Ländern gehen, iſt die Auffindung, noch mehr aber die practiſche Feſtſtellung und Aufrechterhaltung eines gleichmäßigen Schätzungsprincips und Vertheilungsmaaßſtabes, in der Regel eine pure Unmöglichkeit. M. vergl. hierüber Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit. S. 74 folg., und was von Thünen der iſolirte Staat in Beziehung auf Landwirthſchaft und Nationalökonomie 2c. S. 1—204 über die Abhängigkeit der verſchiedenen Bewirthſchaftsweiſen des Grundes und Bodens von der größern oder geringern Entfernung der Landgüter von den Abſatzarten ihrer Erzeugniſſe an- und ausgeführt hat. — Wegen der Schwierigkeit zu einer gleichmäßigen Vertheilung zu gelangen, hält Say die Cataſtrirungsarbeiten für ganz unnütz: On a cru — ſagt er in ſeinem Cours complet. d'écon. polit. prat. Tom. VI. S. 69. — pouvoir vaincre cette difficulté par un tableau comparatif de toutes les propriétés, et de leurs valeurs; mais la grandeur et la valeur de chaque propriété est perpetuellement variable, et ce qui serait vrai à une epoque, cesserait de l'être quelques années plus tard. D'ailleurs la valeur des biens à l'endroit où ils sont situés,

und Weiſe und den Ausgleichungsmaasſtab in dem gewöhnlichen Preiſe der Grundſtücke, bald in ihrem rohen Ertrage, bald in ihrer natürlichen Beſchaffenheit, bald in der Pachtrente, welche ſie ihrem Beſitzer erwarten laſſen. Inzwiſchen will mir es bedünken, alles dieſes ſeyen am Ende doch nur Auswege, welche man aufgeſucht hat, um den ſchwierigen Weg, die Ausmittelung des wirklichen reinen Ertrags, der eigentlichen Quelle der Mittel zur Entrichtung aller Abgabe, zu umgehen.

Was den gewöhnlichen Preis der Grundſtücke, als Maasſtab für die Vertheilung der auf ſie zu legenden Abgaben betrifft, mag es zwar ſcheinen, gegen ſeine Tauglichkeit zu dem angedeuteten Zwecke ſey nichts zu erinnern. Man mag glauben, in dem gewöhnlichen Preiſe der Grundſtücke ſpreche ſich zwar ihr reiner Ertrag nicht ſelbſt geradezu aus, aber man habe doch einen Maasſtab zur indirecten Ausmittelung deſſelben. Denn allerdings gravitirt der Preis des Grundeigenthums ſtets gegen den Betrag ſeines reinen Ertrags hin; und um dieſer Gravitation willen, mag man wohl meinen, habe man jenen Punct gefunden, ſo ſey auch dieſer gegeben. Inzwiſchen in dieſer Argumentation iſt weiter nichts richtig, als nur die angedeutete Gravitation. Aber in dieſer liegt noch kein Zuſammentreffen. Genau die Sache analyſirt, beſtimmt der reine Ertrag weder den Preis, noch der Preis den reinen Ertrag. Ueber den Preis der Grundbeſitzungen entſcheidet, wie über den Preis aller in den Verkehr kommenden Dinge, nur das Verhältniß der Angebote zur Nachfrage. Aber dieſes Verhältniß regulirt ſich keineswegs blos allein nach dem Ertrage der Grundſtücke, ſondern noch eine Menge anderer Momente treten ſtets hier in ihre Wirkſamkeit. Eine Vertheilung der auf

---

n'est pas la même qu'au lieu où l'impot est reparti. On en peut dire autant du rapport, qui se trouve entre la valeur venale et la valeur locative de la propriété taxée. Dans une certaine situation un bien de la valeur de trente mille francs ne rapporte que mille francs, tandis qu'il rapporterait aisément quinze cents francs dans d'autres circonstances. La monnaie, qui sert aux évalvations varie de son coté. Somme toute, il est certain, que les cadastres sont des operations dispendieuses, et il n'est pas également certain, qu'elles soient utiles dans la pratique.

die Grundſtücke zu legenden Steuer, nur nach dem Verhältniſſe ihres Preiſes kann darum offenbar nur höchſt abweichende Reſultate geben*). Wo der Bewerber um Grundſtücke wenigere ſind, alſo ihre Preiſe niedrig ſtehen, würde ſtets auch die Steuer niedrig ſeyn. In der Grundſteuer würde beſonders in Städten, oder in der Nähe derſelben, wo Grundſtücke oft mehr nur als Mittel zum Genuſſe der Annehmlichkeiten des Landlebens geſucht und gekauft werden, als um ihres wirklichen Ertrags willen, oft eine Beſteuerung blos immaterieller Genüſſe des Beſitzers liegen. Die größeren Güter, welche weniger Liebhaber finden, als klei-

---

*) Allerdings mag darin, daß man in den meiſten Ländern bei der urſprünglichen Austheilung der Grundſteuern nur auf den damaligen Preis der Grundſtücke ſah, der Hauptgrund zu ſuchen ſeyn, warum im Laufe der Zeit in die Grundſteuer ſo viele Ungleichheiten gekommen ſind, daß nicht blos nur in Provinzen, ſondern beinahe von Orte zu Orte Grundſteuer und reiner Ertrag in einem ganz andern Verhältniſſe ſtehen. — Daß man aber dahin kam, ſtatt des reinen Ertrags den Preis der Grundſtücke, zum Maasſtabe der Steuervertheilung anzunehmen, davon mag wenigſtens in Deutſchland der Hauptgrund in dem gemeinen Pfennige liegen, aus welchem hier alle Steuern, und namentlich auch die Grundſteuern, ſeit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts hervorgingen. Namentlich ruhen auf dieſer Schätzungsmethode das ſächſiſche Grundſteuerſyſtem, und das ältere öſtreichiſche und böhmiſche. M. vergl. von Römer Staatsrecht und Statiſtik des Kurfürſtenthums Sachſen, Bd. II. S. 567 folg.; von Kremer Darſtellung des Steuerweſens, Bd. II. S. 2. §. 2., und von Ulmenſtein Verſuch einer kurzen, ſyſtematiſchen und hiſtoriſchen Einleitung in die Lehre des deutſchen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsſtändl. Unterthanen ꝛc. (Erlangen 1794. 8.) S. 89. Ueber die Untauglichkeit des Preiſes der Grundſteuer als Maasſtab für ihre Beſteuerung ſ. m. übrigens Sartorius über die gleiche Beſteuerung der verſchiedenen Landestheile des Königreichs Hannover (Hannover 1815. 8. S. 73—78., Graf von Buquoy a. a. O. S. 463), und von Malchus Handbuch der Finanzwiſſenſchaft ꝛc. Bd. I. S. 196—198. Fulda a. a. O. §. 164, S. 195 hält die Güterpreiſe zwar nicht als ſichere Schätzungsnorm, doch brauchbar als Anhaltspunct bei Vergleichungen mehrerer Stäbe.

nere Grundſtücke, und darum in der Regel auch geringer bezahlt werden, als dieſe Letztern, würden zu gering belegt werden, die kleinern Stücke aber zu hoch. Alle dieſe und noch mehrere andere hier einwirkende Momente würden gerade zu dem Entgegengeſetzten von dem führen, was man bei der Rectification ſucht, und darum kann denn wohl auf keinen Fall im Preiſe der Grundſtücke der Regulator und Maasſtab für ihre Beſteuerung geſucht und gefunden werden *).

Daſſelbe, was vom Preiſe in der angedeuteten Beziehung gilt, gilt auch von der Pachtrente, welche die verpachteten

---

*) In Anwendung gebracht hat man dieſen Beſteuerungsfuß in neuerer Zeit in dem Großherzogthume Baden, und in dem Herzogthume Naſſau, unter Annahme der ſogenannten mittlern Güterpreiſe. Zu dem Ende wurden in Baden die zu beſteuernden Grundſtücke zum Behuf ihrer Abſchätzung in Claſſen getheilt; für jede Culturart nicht mehr als ſechs. Der mittlere Preis für jede Culturart und Claſſe aber wurde ermittelt aus dem Durchſchnitte aller Verkäufe, welche in den beiden Jahrzehenden von 1780 — 1789, und 1800 — 1809 ſtattgefunden hatten; dieſer Preis wurde für jedes Jahrzehend beſonders ausgezogen, und dann die Hälfte der zuſammengerechneten beiden Durchſchnittsbeträge, als der mittlere Preis der in eine beſtimmte Claſſe gehörigen Güterſtücke betrachtet. Wo dergleichen Verkaufspreiſe nicht ermittelt werden konnten, und auch durch Vergleichung mit den Preiſen anderer anliegenden Stücke ihre Feſtſtellung nicht möglich war, wurde bei dem Ackerlande der fünfundzwanzigfache Betrag ſeines reinen Ertrags als der zu ſuchende Preis angenommen, und zum Steuercapitale erhoben. Denſelben Schätzungsfuß gebrauchte man auch bei Zehenten, Erbpachten, und Holzgenüſſen; von allen übrigen Grundgefällen aber wurde nur der achtzehnfache Betrag als mittlerer Kaufpreis angenommen. Waldungen wurden mit dem funfzigfachen Betrage des mittlern Werths, den die jährliche Holzproduction auf dem Stamme hat, capitaliſirt. — In Naſſau befolgte man in der Hauptſache daſſelbe Verfahren; nur mit der Abweichung daß bei der Ausmittelung des Güterpreiſes, auſſer den Kaufpreiſen zugleich deren, nach dem zweiunddreißigfachen Betrag capitaliſirte, Pachtrente mit berückſichtiget wurde, auch für die Ermittelung der Durchſchnittspreiſe nur Ein zehenjähriger Zeitraum in Anwendung kam. Mehreres hierüber ſ. m. in der

Grundſtücke ihren Eigenthümern abwerfen. Auch ſie gravitirt nur gegen den reinen Ertrag derſelben, bleibt jedoch in den bei weitem meiſten Fällen noch ſehr weit von ihm entfernt. Der wirkliche reine Ertrag vertheilt ſich, wie ich früher *) bemerkt habe, gewöhnlich zwiſchen dem Pachter und Verpachter bald mehr bald minder ungleich. Wenn die Grundſtücke, nach ihrem Preiſe belegt, in ſehr vielen Fällen zu hoch belegt werden würden; ſo würden ſie, nach dem Pachtzinſe belegt, in den meiſten Fällen zu wenig betroffen werden. Um die Steuer auf ihren richtigen Stand zu bringen, würde man zugleich mit dem Grundeigenthümer auch das Gewerbe des Pachters beſteuern müſſen, und in das ſchon an ſich ſchwierige Geſchäfte ohne Noth nur neue Schwierigkeiten bringen **).

Einen etwas richtigern Vertheilungsmaasſtab, als den lau-

Badiſchen Grundſteuerordnung vom 20. Juli 1810, und in dem Naſſauſchen Edicte die Einführung eines directen Steuerſyſtems betreffend vom 14. Febr. 1809.

*) Bd. I. S. 499, 500.

**) M. vergl. Sartorius a. a. O. S. 78—79 und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 198—200. — Weniger bedenklich über die Anwendung der Pachtzinſe als Maasſtab für die Vertheilung der Grundſteuer iſt von Jakob Finanzwirthſchaft Bd. II. S. 829, weil ſeiner Meinung nach, der ich jedoch nicht beitreten kann, das Pachtgeld, welches für ein Feldſtück bezahlt wird, deſſen reinen Ertrag genau ausdrücke. Am günſtigſten über die Pachtrente urtheilt Benzenberg über das Kataſter Bd. II. S. 48 folg. Er ſieht ſie als die ſicherſte Enunciation des Betrags des reinen Ertrags der Grundſtücke an. Doch will man in den preußiſchen Rheinlanden, bei den dort vorgekommenen Unterſuchungen zum Behuf der Grundbeſteuerung, die Bemerkung gemacht haben, daß die dortigen Pachtrenten der in die Steuer gelegten Grundſtücke, deren ermittelten Reinertrag nicht unbedeutend überſteigen. M. vergl. das Archiv der polit. Oekonomie ꝛc. von Rau, Bd. III. Hft. II. S. 161. — Fulda a. a. O. §. 165, will ſolche zwar nicht als alleinige Richtſchnur gebraucht wiſſen, doch, als Hülfsmittel der Schätzung nicht vernachläßiget. — Auf der Pachtrente ruht übrigens die Vertheilung der Landtaxe in England; m. vergl. von Raumer a. a. O. S. 107.

fenden Preis der Grundſtücke und ihre gewöhnliche Pachtrente, mag zwar ihr roher Ertrag geben. Doch auch ſeine Untauglichkeit iſt nicht zu verkennen, wenn man ſich die Mühe nimmt, die Sache etwas näher zu beleuchten, und ſie unter den Geſichtspunkt zu ſtellen, unter welchen ſie eigentlich gebracht werden muß. Der rohe Ertrag der Grundſtücke beruht auf ganz andern Elementen, als ihr Reinertrag. Dort entſcheiden die natürliche Ergiebigkeit des Bodens und der Fleiß ſeines Beſitzers in inniger Verbindung mit einander, und unzertrennt. Hier beruht alles blos auf dem Einen dieſer Momente, und auf dem Verhältniſſe, in welchem beide Momente gegen einander ſtehen. Ein mit ungewöhnlichem Fleiße ſeines Beſitzers bewirthſchaftetes, an ſich betrachtet ſchlechtes, Grundſtück, kann ſeinem Beſitzer denſelben Rohertrag geben, den ein natürlich ergiebiges Stück dem Seinigen bei ſchlechter Bewirthſchaftung gibt; und dennoch wird in beiden Fällen der Reinertrag beider Stücke höchſt verſchieden ſeyn. Während der erſte Beſitzer, ſelbſt bei ſeinem angeſtrengteſten Fleiße, kaum einige Ueberſchüſſe über den auf ſeine Scholle gewendeten Aufwand haben mag, kann der Zweite ſich eines ſehr reichlichen reinen Einkommens zu erfreuen haben. Eine Beſteuerung der Grundſtücke nach ihrem Rohertrage, muß darum immer nothwendig zu den größten Ungleichheiten führen. Auch widerſtrebt ſie auf die auffallendſte Weiſe dem Grundgeſetze aller verſtändigen Finanzpolitik, die Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion nur aus dem reinen Ertrage der Volksbetriebſamkeit zu ſchöpfen. Eine ſolche Beſteuerung iſt eigentlich nichts weiter als eine höchſt drückende Beſteuerung des Fleißes der Abgabepflichtigen, nicht aber eine Beſteuerung ihres Einkommens. Auf jeden Fall iſt bei einer ſolchen Beſteuerung an einen regelmäßigen Fortgang der Betriebſamkeit des Pflichtigen nie zu denken. Der fleißige Beſitzer des ſeiner Natur nach minder ergiebigen Stücks wird hier offenbar durch die Steuer in ſeiner Betriebſamkeit ſo gehemmt, daß die Ueberlaſtung, welche ihn trifft, ihn am Ende ganz muthlos machen muß. Ein ſolches Beſteuerungsſyſtem kann und muß nur damit enden, daß alle minder ergiebigen Stücke ganz unbebaut liegen bleiben; daß das Volk auf dieſe Weiſe ſelbſt den rohen Ertrag verliert, den ihm die Cultur ſolcher Stücke gewähren konnte; und daß zuletzt ſelbſt der Ertrag der bewirthſchafteten ergiebigen Stücke zur Deckung ſeines Bedarfs nicht mehr aus-

reicht *). — Der Hauptvorwurf, welcher dieſe Beſteuerungsmethode trifft, iſt jeden Falls der, daß ſie nicht ſowohl das Einkommen der Steuerpflichtigen mit Abgaben belegt, ſondern vielmehr auch deren Fleiß; wodurch ſie denn nicht nur der Vervollkommnung der Cultur entgegentritt, ſondern auch ſelbſt der Vergrößerung und Erweiterung des Landbaues. Darum kann dieſer Beſteuerungsfuß in keiner Hinſicht, und unter keiner Bedingung, als ein geeigneter und als ein ſolcher Maasſtab angeſehen werden, welcher die Grundſteuer gleichheitlich, und überhaupt auf eine Art vertheilte, welche dem Intereſſe der Steuerpflichtigen und dem regelmäßigen Fortgange der Betriebſamkeit derſelben zuſagt.

Am meiſten unter den verſchiedenen eben angedeuteten Auswegen, um den Schwierigkeiten der Ausmittelung des reinen Ertrags zu entgehen, ſcheint die Beſteuerung nach der natürlichen Beſchaffenheit des Bodens der zu beſteuernden Grundſtücke, den Forderungen zu entſprechen, welche man an einen ſichern und befriedigenden Maasſtab für die gleichmäßige Vertheilung der Grundſteuer auf alle Grund- und Bodenbeſitzer

*) Ueber das Mißverhältniß, welches die Belegung der zu beſteuernden Grundſtücke nach ihrem rohen Ertrage herbeiführt, ſ. m. Späth Abhandlung über die Grundſteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Grundſtücke, (München 1818. 8.) S. 97—99. Nach den hier gegebenen Berechnungen enthält die Steuer auf fünf Procent des rohen Ertrags ausgeſchlagen, bei der Reduction nach dem Verhältniſſe des Reinertrags

50	Proc.	des	Rohen	=	10	Proc.	des	Reinen
45	"	"	"	=	$11^1/_9$	"	"	"
40	"	"	"	=	$12^1/_2$	"	"	"
35	"	"	"	=	$14^2/_7$	"	"	"
30	"	"	"	=	$16^2/_3$	"	"	"
25	"	"	"	=	20	"	"	"
29	"	"	"	=	26	"	"	"
15	"	"	"	=	$33^1/_3$	"	"	"

Auch vergl. m. noch von Malchus a. a. O. S. 200—202, und Thaer Verſuch einer Ausmittelung des Reinertrags der productiven Grundſtücke mit Rückſicht auf Boden, Lage und Oertlichkeit (Berlin 1813. 8.) S. 19 folg.

macht. Von der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens hängt immer ihr roher und reiner Ertrag am allermeiſten ab. Die Grundſteuer ſchließt ſich hier im eigentlichen Sinne an den Grund und Boden an, und ihre Ausartung in eine Art von Gewerbeſteuer iſt ſo leicht nicht zu befürchten; und noch weniger iſt zu beſorgen, daß dadurch die Cultur des Bodens vielleicht ſich zum Nachtheile des allgemeinen Wohlſtandes widernatürlich geſtalte *). Darum ſcheint es aber gar nicht zu mißbilligen zu ſeyn, daß man in dieſem Auswege Hülfe zur Beſeitigung der mancherlei

*) Dieß iſt namentlich der Grund, um deſſenwillen Krug a. a. O. Bd. II. S. 514 bei der Vertheilung der Grundſteuer blos auf den Grund und Boden an ſich geſehen wiſſen will. Er meint, wenn blos auf dem Grund und Boden, nach dem Verhältniſſe der Güte deſſelben, die Steuer liege, ſo werde jedes Grundſtück zu derjenigen Cultur angewendet werden, welche ihm am angemeſſenſten iſt, und den größten reinen Ertrag bringt; wenn aber die eine Cultur- oder Benützungsart höher mit Abgaben belegt ſey, als die andere, ſo gebe man dadurch dem Ackerbauer das Mittel in die Hände, welches die induſtriöſen Claſſen bei der Beſteuerung ihrer Gewerbe ausüben, nemlich durch verminderte, Concurrenz der Verkäufer, oder durch verminderten Anbau des einen oder des andern Products, den Preis deſſelben zu erhöhen. Er werde alſo nicht mehr das erſte und natürliche Geſetz befolgen, und den Boden zu derjenigen Beſtimmung benutzen, welche für ihn ſich am beſten ſchickt, ſondern er werde nunmehr durch die verſchiedenen Steuern zu Berechnungen bewogen werden, welche Culturart am wenigſten mit den Abgaben belegt iſt, und ſo könne dieſe Veränderung des Steuerſyſtems auch die Cultur des Bodens zum Nachtheile des Ganzen verändern. — Inzwiſchen mir will es bedünken, dieſe etwas zu ſpitzfindig aufgeſtellte Bedenklichkeiten rechtfertigen ein ſolches Steuerſyſtem nicht. Gerade die Nachtheile, welche Krug von der unbedingten Erfindung des reinen Ertrags bei der Beſteuerung des Grundes und Bodens fürchtet, und durch ſeinen Vorſchlag zu vermindern ſucht, ſcheinen mir durch dieſen am allermeiſten herbeigeführt werden zu müſſen. Auf jeden Fall iſt der Maaſsſtab, den Krug gebraucht wiſſen will, nur ein mittelbarer, und hat ſchon darum ſo mancherlei gegen ſich, was der im reinen Ertrage an ſich geſuchte unmittelbare nie gegen ſich haben kann. — Uebrigens vergl. m. noch von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 188—190.

Schwierigkeiten ſucht, welche alle Ausmittelung des Reinertrags auf geradem Wege immer begleiten. Doch auch hier täuſcht der Schein nur zu oft. Entſchiede blos die Ergiebigkeit des Bodens allein über ſeinen rohen und reinen Ertrag, ſo möchte gegen die Einſchlagung dieſes Nebenwegs wohl nichts zu erinnern ſeyn. Aber ſelbſt der ergiebigſte Boden fordert zur Gewinnung der von ihm zu erlangenden Erzeugniſſe noch Arbeit und Capitale. Seine natürliche Beſchaffenheit iſt alſo keineswegs das alleinige Element, aus dem der Betrag ſeines rohen und reinen Ertrags hervorgeht. Ein Acker im gut bearbeiteten ergiebigen Boden wird ſeinem Beſitzer ganz andere und mehrere Früchte, alſo ein ganz anderes und mehreres rohes Einkommen, geben, als eine gleich gute, aber ſchlecht bewirthſchaftete, Stelle dem Ihrigen; und da die Steuer nicht geradezu aus dem Boden an ſich geſchöpft werden kann, ſondern nur aus ſeinen, auch von Arbeit und Capitalien abhängigen, Erzeugniſſen, ſo iſt es wohl von ſelbſt klar, wie ſehr man ſich irrt, wenn man bei der Beſteuerung blos nur die natürliche Beſchaffenheit des Bodens berückſichtiget, und dem gewiß nur das eine Element, auf welchem ſein Ertrag ruht, erfaßt, die Art und Weiſe ſeiner Bewirthſchaftung, das zweite Element jenes Ertrags, aber unbeachtet läßt. Zwar mag man meinen, die höhere Steuer, welche bei einer ſolchen Belegung den unfleißigen oder ungeſchickten Wirth trifft, könne als eine gerechte und verdiente Ahndung ſeines Unfleißes angeſehen werden, auch könne durch ſie der unfleißige und ungeſchickte einen Reiz erhalten, es ſeinem begünſtigten Steuergenoſſen gleich zu thun. Allein eines Theils iſt das oben (§. 134 a. E.) entwickelte Beſteuerungsprinzip ſolchen Belohnungen und Ahndungen, ſo wohlverdient ſie auch ſcheinen mögen, ganz abhold; andern Theils aber würden ſie auch nicht ganz gerecht ſeyn. Nicht im Unfleiße liegt immer in allen Fällen der Grund der wenigeren Betriebſamkeit dieſes oder jenes Grundſtücksbeſitzers, der ſeine Beſitzungen minder einträglich bebaut; ſondern dieſe geringere Betriebſamkeit liegt ſehr häufig noch in mancher anderen Bedingung, über welche der Grundbeſitzer in den meiſten Fällen ſo wenig nach Willkühr gebieten kann, wie dieſes andere Gewerbsleute können *). Und zuletzt, da die Steuerhebung und Ver-

*) Gar mancher Landwirth ſteht beim Bau ſeines Ackerſtücks gegen

theilung nur in dem Maße des Einkommens des Pflichtigen den letzten Rechtfertigungsgrund für ſich ſuchen und finden kann, ſo käme ſie bei jenen Ahndungen und Belohnungen mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, und würde am Ende ſich oft ihre Hebungen ſelbſt erſchweren, indem ſie oft da ſchöpfen müßte, wo es nach den individuellen Verhältniſſen des Pflichtigen entweder gar nichts zu ſchöpfen gibt, oder doch wenigſtens nicht ſo viel, als man gerade ſchöpfen möchte. — Mit einem Worte, die Vertheilung der Grundſteuer nach dem Verhältniſſe der Ergiebigkeit des Grundes und Bodens der zu beſteuernden Grundſtücke allein, läßt ſich eben ſo wenig billigen, als die andern vorhin beleuchteten Auswege. Die größere Leichtigkeit, welche man in allen dieſen Auswegen ſucht, kann ſie nie empfehlen, wenn man ein völlig haltbares Grundſteuervertheilungsſyſtem ſucht. So ſchwierig auch die Ausmittelung des reinen Ertrags der Grundſtücke ſcheinen mag, immer verdient dennoch dieſer gerade Weg zum Ziele den Vorzug, vor allen andern verſuchten Aus- und Abwegen *).

ſeinen Nachbar nicht aus Mangel an Willen zurück, ſondern aus Mangel an Kraft. Dem Einen fehlt das nöthige Spannvieh, dem Andern das Geſinde, dem Dritten die Ackerwerkzeuge u. ſ. w.

*) Wenigſtens ſcheinen die Bedenklichkeiten, auf welche der Graf von Buquoy a. a. O. S. 458—460 aufmerkſam gemacht hat, mir nicht gewichtig genug, um dieſen Weg zu verlaſſen. — Den hier beleuchteten Beſteuerungsfuß des Grundeigenthums hat man übrigens in der neuern Zeit in dem Geſetze die allgemeine Grundſteuer betr., vom 15ten Auguſt 1828 (Beil. V. des Landtagsabſchiedes i. J. 1828, im Geſetzblatte 1828 Nr. VIII.) in Bayern angenommen. Nach den Beſteuerungen dieſes Geſetzes ſoll nemlich die Grundſteuer nicht auf den laufenden Preis der Güter, auch nicht auf den rohen Ertrag, — worauf man früherhin in den Inſtructionen zur Regulirung des Grundſteuerweſens in Bayern vom 13ten März und 18ten April 1818 ſein Abſehen gerichtet hatte, — oder auf den Reinertrag des Grundbeſitzthums gegründet werden, ſondern auf die mittlere, natürliche Ertragsfähigkeit derſelben bei deren landesüblichen Bewirthſchaftung. Dieſe natürliche Ertragsfähigkeit aber ſoll gefunden und ermittelt werden, durch wirkliche Ertragsausmittelung gewiſſer Grundſtücke als ſogenannter Muſtergrün-

Wirklich ſcheint man aber auch jene Schwierigkeiten etwas zu hoch angeſchlagen zu haben, wenn man ſich ſo viele Mühe gibt, ſie zu umgehen. Auf dem Stande, auf welchem jetzt unſere

---

de, wornach alle übrigen Grundſtücke aſſimilirend abgeſchätzt werden ſollen. Die Ertragsfähigkeit der Muſtergründe, und zwar für jedes Tagewerk beſonders, ſoll abgeſchätzt werden, a) durch zu erhebende eidliche Abgaben der Eigenthümer, welche bei Vermeidung von Realzwang nicht verweigert werden dürfen; b) durch Schätzung von hierzu beeidigten Taxatoren; c) durch Unterſuchung der phyſiſchen Beſchaffenheit der Grundſtücke, ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit beſonderer Berückſichtigung der climatiſchen Verhältniſſe. — Die Claſſification der Grundſtücke, nach Maasgabe des für die Muſtergründe ermittelten Ertrags, aber wird bewirkt, in der Art, daß 1) bei Ackerfeld ein mitteljähriger Ertrag von Einem Achtels-Scheffel Roggen, oder gleichen Werthes von anderen Getraideſorten, nach Abzug des Saatkorns, je eine Claſſe, jedes weitere Ein Achtels-Scheffel hingegen eine höhere Claſſe, bilden; 2) bei Wieſen ein mitteljähriger Ertrag von Einem und zwei fünftels Centnern Heu und Grummet, vom Tagewerke, dem Ertrage von Einem Achtels-Scheffel Roggen gleich geachtet wird; 3) bei Waldungen, die Quantität Holz, welche auf dem Stamme einem Achtels-Scheffel Roggen gleich zu achten, ausgemittelt wird, und hiernach ihre Claſſifikation erfolgt; 4) endlich, daß alle übrigen Culturarten durch Vergleichung und Aſſimilation mit den eben genannten drei Hauptculturarten claſſificirt werden. — Die Größe der Production für Ein einzelnes Jahr wird geſucht, durch Diviſion der Anzahl von Jahren der üblichen Rotation, in den Ertrag in dieſen Jahren. Zum Behuf der Veranſchlagung des Geldpreiſes, oder der Umwandelung der verſchiedenen Getraidearten in Kataſtergulden iſt dieſer Preis für den Scheffel Roggen im ganzen Königreiche zu Acht Gulden angenommen, und zugleich vorgeſchrieben, daß zwei Drittheils Scheffel Waizen oder Kerne, Ein und Ein Drittheils-Scheffel Gerſte, und zwei Scheffel Hafer oder Dinkel, Einem Scheffel Roggen gleich gerechnet werden ſollen; und iſt das Steuerſimplum zu Einem Kreuzer Rhein. vom Kataſtergulden feſtgeſetzt. — M. vergl. hierüber von Seutter die Beſteuerung der Völker, rechts- und geldwiſſenſchaftlich unterſucht (Speier 1828. 8.) S. 110—159, und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 192, 193.

Agronomie vorgerückt iſt, iſt es bei weitem nicht mehr ſo ſchwer, den reinen Ertrag einer Scholle auszumitteln, wie früherhin. Vorausgeſetzt nur, daß man ſich ſelbſt nicht in Nebenpuncte verwirrt, welche aufs Neue vom Ziele abführen, ſo wird ſich das wahre beſteuerbare Einkommen unſerer Grundbeſitzungen wohl um ſo leichter ausmitteln laſſen, da hier die einzelnen Data meiſt ziemlich offen vor aller Augen vorliegen, und man den größten Theil jener Schwierigkeiten nicht zu bekämpfen hat, welche ſich bei der Ausmittelung des reinen Ertrags der ſogenannten induſtriellen Gewerbe, der den Manufacturen und Fabriken gewidmeten Betriebſamkeit, dem Steueraustheilen in den Weg ſtellen.

Um zur Kenntniß des reinen ſteuerbaren Ertrags an Grundſtücken überhaupt, und jedes Einzelnen zu gelangen, bedarf es nichts weiter, als den Betrag der darauf im Durchſchnitte von ihrem Beſitzer, nach den örtlichen Verhältniſſen, und der gewöhnlichen Betriebsmethode, genommenen Erzeugniſſen auszumitteln, und davon den Betrag der Koſten abzuziehen, den ihre Gewinnung gewöhnlich nach den Ortsverhältniſſen heiſcht, d. h. den Betrag der jährlichen Beſtellungs- und Bearbeitungskoſten des Grundſtücks, mit Inbegriff deſſen, was aufzuwenden ſeyn mag, um jenes fortwährend in dem ertragsfähigen Zuſtande zu erhalten, in dem es ſich jetzt befindet *), oder wie ſich die Geſetzge-

---

*) Ueber das bei der Ausmittelung des Reinertrags der Grundſtücke zu beobachtende Verfahren ſelbſt ſ. m. Thaer über die Werthſchätzung des Bodens (Berlin 1811. 8.) S. 82 folg.; von Flotow Verſuch einer Anleitung zur Abſchätzung der Grundſtücke nach Claſſen, beſonders zum Behuf einer Grundſteuerrectification (Leipzig 1820. 8.) S. 10 folg.; und von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 71—75. — Ueber die mit ſolchen Arbeiten verbundenen Schwierigkeiten aber ſ. m. Sartorius a. a. O. S. 64—73, und die Schrift: Die vorhandenen Beſteuerungscataſter der Herzogthümer Schleswig und Holſtein, in wiefern ſie das Areal und die Ertragsfähigkeit des Bodens derſelben richtig ausſprechen; nebſt Ideen und Vorſchlägen zu einem neuen Kataſter; von einem Landwirthe aus dem Herzogthum Schleswig (Altona 1826. 8.) S. 86—163, über das in Frankreich, Oeſtreich und Bayern bei ſolchen Abſchätzungen übliche Ver-

bung des ehemaligen Königreichs Weſtphalen hierüber *) aus-

---

fahren Benzenberg über das Kataſter Bd. I. S. 143 folg., von Kremer Darſtellung des Steuerweſens Bd. II. S. 109 folg., und Späth Abhandlung über die Grundſteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Grundſtücke S. 113. — Um übrigens für den reinen Ertrag möglichſt ſicher feſtſtehende Summen zu erhalten, hat man bei der Bearbeitung des Mailander Cataſters unter die, bei der Vergleichung des rohen und reinen Ertrags in Abzug zu bringenden Laſten, auch den Verluſt mit aufgenommen, den natürliche Ereigniſſe dem Beſitzer von Zeit zu Zeit gewöhnlich befürchten laſſen; wofür bei Ackerländereien in ebenen Gegenden der neunte Theil ihres Ertrags angenommen wird; bei ſolchen Ländereien in gebirgigen oder hügeligen Gegenden der ſiebente Theil; bei Flachsländereien gleichfalls der ſiebente Theil; bei Wieſen der fünfte; bei Waldungen der achtzehnte; eben ſo viel bei Kaſtanienwäldern in der Ebene, in Gebirgsgegenden aber der ſiebente. Doch mir will bedünken, dieſer Punct liege eigentlich auſſer der Gränze des bei der Beſteuerung auszumittelnden Reinertrags, und eigne ſich bei vorkommenden Fällen nur zu Steuererläſſen. Eher werden die auf einzelnen Grundſtücken haftenden beſondern Laſten, vorzüglich die aus dem Feudal- oder Erbunterthänigkeitsverbande entſpringenden Laſten, in Abzug zu bringen ſeyn. Doch iſt deren Abzug nicht Sache der Abſchätzer, welche durch die Beachtung ſolcher individuellen Verhältniſſe nur verwirrt werden können; ſondern dieſes iſt blos Sache der Behörde, welche auf den Grund der Abſchätzung den Kataſter herzuſtellen hat; und verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Abzüge um dieſer Laſten willen nur vom ausgemittelten Reinertrage gemacht werden können, und daß das, was den Grundſtücksbeſitzern um ſolcher Laſten willen, im Kataſter abgeſchrieben wird, den Berechtigten in ihrer ſogenannten Dominicalſteuer wieder zugeſchrieben werden muß. — Mit Recht hat man denn auch wegen der aus der Berückſichtigung jener Laſten zu beſorgenden Verirrungen in Frankreich (nach Benzenberg über das Kataſter Bd. I. S. 146) den Grundſatz feſtgeſtellt, die Abſchätzung des reinen Ertrags geſchieht ohne Rückſicht auf andere Laſten. — Uebrigens vergl. m. noch Grävell a. a. O. S. 261, 262. — Eine ſehr umſtändliche Inſtruction für die Anlegung und Vertheilung der Grundſteuer nach dem reinen Ertrage des Grundes und

drückt: das, was dem Eigenthümer der Ländereien, nach Abzug der

---

Bodens, mit Hinſicht auf alle dabei zu erfaſſenden Momente, ſ. m. in der: Geſchäftsanweiſung für die Behufs einer Beſteuerung Verſuchsweiſe auszuführende Abſchätzung des Grundeigenthums, im Königreiche Sachſen; bearbeitet unter Leitung einer deßfalls verordneten Commiſſion; im Jahre 1829; Dresden 1829. Fol.; ſchade nur, daß dieſe Inſtruction zu ſehr ins mikrologiſche und ſpitzfindige ausgeht, um als practiſch brauchbar und ausführbar anerkannt zu werden. Das hier vorgeſchriebene Verfahren kann dieſes ohnedies, ſeiner Natur nach äuſſerſt ſchwierige Geſchäft mehr verwickeln, als entwickeln. M. vergl. darüber meine Recenſion in der Jenaiſch. Allg. Liter. Zeit. 1830. Nr. 78, 79. — Nach den für die Grundbeſteuerung in den Preußiſchen Rheinprovinzen von der Preußiſchen Regierung angenommenen Normen, verſteht man unter dem Reinertrag der liegenden Gründe, jenen Theil des Werths ihrer Erzeugniſſe, welcher übrig bleibt, wenn man die Koſten der Ausſaat, Beſtellung, Düngung, Erndte, des Ausdruſches und Transportes nach dem Marktplatze abzieht. Dieſe Abzüge werden nach den Eigenthümlichkeiten der Beſchaffenheit des Bodens, der Lage und Bewirthſchaftungsweiſe den für jede Cultur und Bonitätsclaſſe ausgewählten Probemorgen, und den ortsüblichen Sätzen, berechnet. Die Baukoſten begreifen beim Ackerlande, Vieh, Geſchirr, Pflug- und Düngungslohn, und ähnliche Vorbereitungskoſten. Die Koſten des Düngers werden in der Regel gegen den vom Ackerlande zu beziehenden Strohgewinn ausgeglichen, und kommen nur in ſofern in Abzug, als nach der örtlichen Beſtellungsweiſe noch ein Ankauf von Düngungsmitteln, Kalk, Mergel, Gyps, Aſche, Knochenmehl u. ſ. w. ſtatt findet. Dagegen gehört die Unterhaltung der Ufer, Dämme, Deiche, Gräben, Schleußen, Mauern, und anderer Werke, welche die Grundſtücke vor Zerſtörung ſichern, und ohne welche dieſelben nicht benutzt werden können, zu den in Abzug zu bringenden Koſten. Gärten werden nach ihrem gewöhnlichen und wahrſcheinlichen Pachtzinſe im Durchſchnitte mehrerer Jahre abgeſchätzt; in keinem Falle jedoch niedriger, als das beſte Ackerland. Bei natürlichen Wieſen werden die Unterhaltungs- und Erndtekoſten in Abzug gebracht, und wird der Rohertrag an Heu und Grummet, nach einem Mittelſatze mehrerer Jahre abgeſchätzt. Die Viehweiden werden nach dem Werthe des Weidegangs von Fett-, Milch- und andern Viehe, die forſtmäßig

der Einſaat, der Erndte=, Unterhaltungs= und überhaupt der Culturkoſten von dem rohen Ertrage übrig bleibt.

Das Einzige, worum es bei dieſer Ausmittelung des reinen Ertrags der zu beſteuernden Grundbeſitzungen Noth thut, iſt meiner Anſicht nach nur das, daß man ſich dabei davor hüte, den ausgemittelten Betrag des reinen Ertrags auf ein im Gelde berechnetes und in dieſem ausgeſprochenes ſogenanntes Steuer=capital zurückführen zu wollen. Eine ſolche Zurückführung kann wegen der Wandelbarkeit der Preiſe der Erzeugniſſe, welche hier zu Geld angeſchlagen, und ſo capitaliſirt werden, die Berechnung des Reinertrags, und die auf dieſe gebaute Ausgleichung und Vertheilung der Steuern wohl auf das äuſſerſte ſchwankend machen und zerrütten, und ſo ſehr bedeutenden Schaden ſtiften; aber Vortheile ſind davon gewiß nie zu erwarten. Und irre ich nicht, ſo liegt zuverläſſig darin, daß man durch dieſe Zurückfüh=

---

mäßig benutzten Waldungen, nach dem durch Bodengüte und jährliche Holzſchläge beſtimmenden Zuwachſe, mit Abzug der Koſten des Forſtſchutzes, und der Unterhaltung und Wiederbepflanzung des Waldes, die nichtforſtmäßig benutzten Waldungen nach den nemlichen Regeln, und in Vergleichung mit andern Waldungen derſelben oder benachbarter Gemeinden, Teiche, Weiher, Haiden, Brüche, ödes Land, Moräſte, Sümpfe, Moorland nach deren gewöhnlicher Benutzung, in keinem Falle aber unter Einem halben Groſchen für den Morgen gewürdiget; die Grundfläche der Gebäude wird der beſten Claſſe des Ackerlandes gleichgeſchätzt. Wohnhäuſer werden unter Einrechnung dieſer Beträge nach dem zehenjährigen Betrage des Miethwerthes geſchätzt. Jedoch wird daran Ein Viertel oder noch mehr abgezogen, um damit die Koſten der Unterhaltung und des allmähligen Abganges dieſer Gebäude auszugleichen. Fabrik= und Oekonomiegebäude unterliegen der Veranſchlagung nicht. M. vergl. von Viebahn über das Grundcataſter und Nationalvermögen in den Preußiſchen Rheinlanden und Weſtphalen, im Archiv der polit. Oekonomie ꝛc. von Rau, Bd. III. Heft II. S. 158, 159.

*) Geſetz v. 18/21. Auguſt 1808. Art. 6. Als ſteuerbares Einkommen wird hier bezeichnet: der nach einer beſtimmten Anzahl von Jahren berechnete Mittelertrag des reinen Einkommens.

rung bei unſeren Steuerreviſionen und Rectificationen eigentlich weiter ging, als man gehen ſollte und gehen konnte, wohl der Hauptgrund, warum jene mühſame Arbeiten ſo oft das nicht leiſten, was man von ihnen erwartet.

Allerdings mag zwar dieſe Zurückführung um deswillen nothwendig und nützlich zu ſeyn ſcheinen, weil der Abgabepflichtige ſeine Steuer in der Regel nicht in einem Theile von den Erzeugniſſen ſeines Grundes und Bodens in Natur entrichtet, ſondern im Gelde. Inzwiſchen ſo gewichtig auch dieſes Argument bei dem erſten Anblicke ſich darſtellen mag, ſo wenig kann es entſcheiden. Daß die Abgabe im Gelde bezahlt werden muß, macht es gewiß auf keinen Fall nothwendig, ſie auch nur nach einem in Gelde geſchätzten, und nach beſtimmten Geldſummen ausgeſprochenen und feſtgeſtellten Maßſtabe zu vertheilen. Beſtehen doch die Ueberſchüſſe und das Einkommen, aus welche der Abgabepflichtige ſeine Steuer ſchöpfen muß, nicht in Gelde, ſondern blos nur in Erzeugniſſen ſeines Grundes und Bodens. Und wenn er auch ſeine Steuer nicht anders als in Gelde zahlen kann, und einen Theil jener Ueberſchüſſe und Erzeugniſſe dazu verwenden muß, um ſich im Wege des Tauſches für jene das zu ſeiner Abgabe nöthige Geld zu ſchaffen, ſo liegt doch darin gewiß kein Grund, der es nothwendig machte, ſeine Steuerquote nur nach einem Geldmaßſtabe feſtzuſtellen. — Warum will man ihn denn den Gefahren des Verkehrs bei ſeiner Steuerentrichtung unbedingt und noch mehr ausſetzen, als er ſich ſchon durch die angedeuteten Verhältniſſe ausgeſetzt ſieht? Warum will man ihn noch auſſer der Gefahr, ſich das Geld, das er zur Steuerzahlung bedarf, auf eine ſeinem Vortheile nicht immer zuſagende Weiſe ſchaffen zu müſſen, noch der weiteren Gefahr ausſetzen, ſich ſelbſt im Maßſtabe durch den Gang des Verkehrs bedrückt und vervortheilt zu ſehen? Offenbar kann ihm dieſe Gefahr erſpart werden, belegt man ihn nur nach dem Verhältniſſe des Naturalbetrags ſeiner Erzeugniſſe, und ſucht man nur in jenem Betrage ſein Steuercapital, ohne es in einer beſtimmten Geldſumme ausſprechen zu wollen *). — Nur auf dieſe Weiſe laſſen ſich eini-

*) M. vergl. hierüber die anonyme Schrift eines mir unbekannten Verfaſſers: Königthum und Freiheit (Ilmenau 1832. 8.) S. 92 u. 141, und Schön Grundſätze der Finanz ꝛc. S. 91.

ger Maßen feſte Steuercapitale und unwandelbare Steuerquoten für den ſteuerpflichtigen Grundbeſitzer erwarten; ſonſt nie. Zwar iſt dem Spiele des Verkehrs auch hier nicht ganz vorgebeugt, doch es iſt bedeutend beſchränkt. Der Verkehr beſtimmt nicht mehr die eigentliche Steuerquote; er kann nicht mehr die Austheilung und Ausgleichung zerrütten; ſondern, wenn er den Abgabepflichtigen drücken oder begünſtigen kann, ſo iſt dieſes nur in ſofern möglich, als er ihm den Erwerb des zu ſeiner Steuerzahlung nöthigen Geldes durch Erſchwerung oder Erleichterung des Abſatzes ſeiner Erzeugniſſe etwas ſchwieriger oder leichter machen kann. — Aber nicht ſo, wenn der reine Ertrag, und das hieraus hervorgehende Steuercapital, im Kataſter im Gelde ausgedrückt ſind. Hier wirkt jede Aenderung des Verkehrs und jede aus dieſer Aenderung hervorgegangene Veränderung der Preiſe ſeiner Erzeugniſſe ſelbſt auf ſeine Steuerquote *). Sind die Preiſe ſeiner Erzeugniſſe ſeit der Steuerreviſion und Rectification geſtiegen, ſo vermindert ſich die Laſt des Pflichtigen. Sind jene Preiſe hingegen gefallen, ſo ſteigt dieſe Laſt. Stande zu der Zeit, wo man die Steuerreviſion und Rectification vornahm, der Preis des Scheffels Roggen zu Einem Thaler, ſo iſt es für den Steuerpflichtigen, der von ſeinen ſteuerbaren Grundſtücken jährlich vierzig Scheffel Roggen als reinen Ertrag erndtet, und davon jährlich den vierten Theil, als die auf ſeinem Beſitzthume ruhende Grundſteuer abzugeben hat, freilich ſehr gleichgültig, ob man ſein Steuercapital zu vierzig Scheffeln Roggen, oder zu vierzig Thalern, und ſeine jährliche Steuerquote zu zehen Scheffeln Roggen, oder zu zehen Thalern, im Steuerkataſter bemerkt. Aber dieſe Gleichgültigkeit

*) Am wenigſten ſcheint es mir zweckmäßig zu ſeyn, wenn man — wie dieſes, nach Tarantola practiſche Darſtell. der mailändiſchen Steuerregulirung S. 15, bei der mailändiſchen Kataſtrirung geſchah, — den auf Geldſatze zurückgeführten Reinertrag, wieder nach einem beſtimmten Fuße — im mailändiſchen mit vier Procent — zu einem Capitale erhebt. Der Geſichtspunct des reinen Ertrags, und daß die Steuer auf dieſem ruhe, geht dadurch offenbar verloren; wenn es auch ſonſt ganz gleichgültig ſeyn möchte, die Verhältnißzahlen für die Steuervertheilung ſo oder ſo feſtzuſtellen.

kann nur ſo lange dauern, als der Roggen ſeinen bei der Steuerreviſion oder Rectification gehabten Preisſtand behält. Nur ſo lange trifft ihn die Steuer zum vierten Theile ſeines Reinertrags, ſo, wie ſie ihn urſprünglich treffen ſollte. Allein ganz anders geſtalten ſich ſeine Abgabenverhältniſſe, ſobald die Kornpreiſe ſteigen oder fallen. Jedes Steigen jener Preiſe vermindert ſtets ſeine Abgabe, und jedes Fallen erhöht ſie. Stiegen die bei der Steuervertheilung zu Einen Thaler für den Scheffel angenommenen Preiſe auf Einen Thaler Zwölf Groſchen, ſo kämen ihm dadurch bei ſeiner Steuer über drei und dreißig Procent zu gut; und fielen jene Preiſe von Einem Thaler auf Zwölf Groſchen, ſo ſtiege ſeine Steuer um Hundert Procent. Hätte er nach der urſprünglichen Vertheilung der Steuer von ſeiner Scholle eigentlich jährlich zehen Scheffel Roggen abzugeben gehabt, ſo würde er im letzten Falle jetzt eigentlich zwanzig Scheffel abgeben müſſen. — Denn ſo viel müßte er von ſeinen Ueberſchüſſen verkaufen, um die ihm aufgelegte Steuer von zehen Thalern aufzubringen. Im erſtern Falle bedürfte es nur Sechs und zwei drittheils Scheffel. Denn ſchon mit dieſen brächte er die von ihm zu zahlenden zehen Thaler auf. — Und was in dieſem Falle als Folge jener Zurückführung des reinen Ertrags des Grundeigenthums auf beſtimmte in Geld ausgeſprochene Ertragsſumme und Abgabenquoten gilt, gilt eben ſo bei jedem andern mit Abgaben belegten Grundbeſitzthume. Die durch alle Steuerreviſionen und Rectificationen in dieſem Geiſte bezweckte und vielleicht hergeſtellte Gleichheit, bewährt ſich immer in allen Fällen nur ſo lange, als die Preiſe, welche man bei der Berechnung des Reinertrags der Grundſtücke angenommen haben mag, unverändert dieſelben bleiben. Man erhält dadurch, daß man den, nur in beſtimmten Gütermaſſen ſich bildenden, Reinertrag auf Geldſummen zurückführt, und in dieſen das Steuercapital ausſpricht, nur willkührlich geſchaffene Verhältnißzahlen, welche den reinen Ertrag nur andeuten, aber ſeine Wirklichkeit nie bewähren; ſo viele Mühe man ſich auch bei ihrer Herausrechnung gegeben haben mag. Die Beſteuerung reißt ſich hier gleichſam vom Verkehr ganz los, während ſie ihm doch ſtets folgen, und ſich an ihn anſchmiegen ſollte, um jedem Steuerpflichtigen ja von ſeinem Einkommen nie mehr zu nehmen, als ihn der Verkehr von der

geſammten Maſſe der Erzeugniſſe der Volksbetriebſamkeit zugetheilt haben mag *).

---

*) Namentlich liegt wohl darin, daß man in Frankreich ſo ſehr darauf ausgeht, den Ertrag jeder Culturart in jedem Departement auf Geld zu veranſchlagen und zu berechnen, der Hauptgrund, warum der Kataſter, wenn er endlich fertig ſeyn wird, für die gleiche Vertheilung der Grundſteuer doch nur äuſſerſt wenig leiſten wird. Die Ertragstabelle des Grundeigenthums in allen Departements, welche uns Benzenberg a. a. O. Bd. II. S. 385—388 mitgetheilt hat, gibt doch, genau betrachtet, nur willkührlich aufgegriffene Verhältnißzahlen, die, am nachſichtigſten beurtheilt, nur für den Augenblick zu einer gleichheitlichen Vertheilung der Grundſteuer zu brauchen ſeyn werden. Jede Preisveränderung der Erzeugniſſe macht ſie unbrauchbar.— Mehr ſcheint für die Erhaltung eines feſten Vertheilungsmaßſtabes durch das oben angeführte Bayeriſche Geſetz vom 15ten Auguſt 1828 in Bayern geſchehen zu ſeyn; dadurch, daß man dort bei der Claſſifikation der zu beſteuernden Grundſtücke die Idee zum Grunde gelegt hat, die Güte des zu beſteuernden Grundſtücks ſey nach der Quantität der Nahrungsmittel abzuſchätzen, auf welche ſich die Erzeugniſſe eines ſolchen Grundſtücks zurückführen laſſen. Indeß mir will es bedünken, die auf die Münchner Schrannenpreiſe baſirten Verhältnißzahlen, nemlich für Waizen 12, Roggen 8, Gerſte 6, und Hafer 4, ſeyen dieſer Idee wohl ſchwerlich gehörig und völlig conſequent entſprechend. Durch dieſe Verhältnißzahlen, und den durch ſie gegebenen Beſteuerungsmaßſtab, iſt der Steuervertheilungsmaßſtab, meiner Anſicht nach, eben ſo unſicher geworden, als der hier von mir gewürdigte Geldmaßſtab. Auch abgeſehen davon, daß die angenommenen Verhältniſſe und Vergleichungszahlen, die Qualitätsverhältniſſe der verſchiedenen Getraidearten nicht überall gleichmäßig richtig darſtellen; indem die Güte der verſchiedenen Getraideſorten verſchiedener Gegenden gar ſehr wechſelt; ferner, nicht gerechnet, daß dieſer Vergleichungsmaßſtab überhaupt nur auf zum Getraidebau benutzte Ländereien paßt; ſo darf auch das nicht unerwogen bleiben, daß bei der Ausmittelung des wirklichen Ertrags aller Grundſtücke der ſtets wechſelnde Preis ihrer Erzeugniſſe, das Moment iſt, das die eigentliche Höhe der Steuer für gegebene Fälle beſtimmt, und daß mit dieſem Preiſe die Steuer ſtets wechſeln muß, wenn ſolche den Be-

Allerdings mag es wohl für den Finanzminiſter leichter ſeyn, nach einem Maasſtabe der gewöhnlichen Art von Jahr zu Jahr ſeine Steuerausſchreibungen herzuſtellen *). Er braucht bei einer Zurückführung des Steuercapitals auf angenommene Geldſummen nur den öffentlichen Bedarf mit dem Betrage dieſes Capitals zu vergleichen, und kann ſo durch ein ſehr leichtes Rechenexempel ſeine Steuerausſchreibungen anfertigen. Aber wohin kann dieſe Leichtigkeit der Manipulation des Steuerausſchreibens wohl führen? Doch gewiß nur dahin, daß ein großer Theil des Volks überlaſtet wird, und in Folge dieſer Ueberlaſtung nur mit Unzufriedenheit und Murren die Steuer trägt und zahlt; während jeder bei der Belegung nach dem Naturalbeſtande ſeines Einkommens nur das getragen haben würde, was ihm eigentlich zukommt, und von ihm unter allen Preisverhältniſſen ohne Schwierigkeit getragen werden kann. Wenn auch der Finanzminiſter für ſeine öffentlichen Bedürfniſſe keine Erzeugniſſe des Grundeigenthums annehmen kann, ſondern nur Geld braucht, alſo keine Waizen-, Roggen-, Gerſte-, Hafer-, Heu- und Holzlieferungen auf die Grundeigenthumsbeſitzer ausſchreiben kann, ſondern nur Steuer in Geld ausſchreiben und erheben muß; ſo wird dennoch der Eingang der von ihm ausgeſchriebenen, in Gelde zu zahlenden, Steuern weder verſpätet noch unſicher werden, wenn er bei ſeinen Geldforderungen das Naturalmaß der Ueberſchüſſe zur Norm nimmt, und bei geſtiegenen Getraidepreiſen, aber geſunkenen Heu- und Holzpreiſen, dem Getraidebeſitzer hiernach eine höhere Geldleiſtung anſinnt, dem Heu- und Holzbeſitzer aber eine geringere. Der Beſitzer von Roggenfeldern,

---

ſteuerten nicht drücken ſoll; was jedoch nie möglich iſt, wenn die Steuerquote nicht nach der Quantität des Naturalertrags der Grundſtücke vertheilt wird, ſondern noch feſtſtehenden Geldſätzen für die Preiſe dieſer Naturalerzeugniſſe. M. vergl. hierüber Späth Abhandl. über die Grundſteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Grundſtücke ꝛc. S. 116 folg., desgleichen die Abhandlungen von Rivet, Vetterlein, und Rau über die Steuer-Regulirung in Bayern, und das Grund- und Hausſteuergeſetz v. 15. Auguſt 1828, in Rau Archiv der polit. Oekonomie ꝛc. Bd. II. S. 1—77.

*) Um dieſer Schwierigkeiten willen halten von Malchus a. a.

deſſen Steuercapital auf vierzig Scheffeln Roggen, deſſen Steuerquote aber auf zehen Scheffel im Kataſter eingetragen iſt, kann ſich gewiß nicht beſchweren, wenn er nach dem Fuße dieſer zehen Scheffel bei geſtiegenen Roggenpreiſen höher, als vorher, in Geld belegt wird, und in dem

---

D. Bd. I. S. 208, und Fulda in der Abhandlung: die Idee des Naturalſteuer-Kataſters, in Pölitz Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt; Jahrg. 1834, Bd. I. S. 439—457 meine hier angedeutete Idee für practiſch unausführbar. Doch mich wenigſtens haben deren Gründe von dieſer Unausführbarkeit nicht überzeugt. Freilich werden die Finanzleute dabei mehr zu thun, und mehr zu rechnen haben, als bei der beliebten Feſtſtellung der Grundſteuerbeträge der Pflichtigen noch bleibend angenommener Geldſätzen. Allein da wo es, wie hier, ſo viel auf das allgemeine Wohl der Steuerpflichtigen und auf eine deren Zahlungsfähigkeit angemeſſene Belegung derſelben, ankommt, kann zuverläſſig die mehrere oder mindere Arbeit und Mühe der Finanzleute nichts entſcheiden. Auch wird wirklich die Mühe nicht ſo groß ſeyn, wie man ſich einbilden mag. Eben ſo gut, als man bei der Vermehrung der Steuerſimpeln jedem Pflichtigen leicht berechnen kann, was er zu zahlen hat; eben ſo leicht wird es ſich berechnen laſſen, was er zu zahlen hat, wenn der Scheffel Roggen Acht Gulden koſtet und was er geben muß, wenn derſelbe nur Sechs Gulden koſtet. Uebrigens kann jedoch ſelbſt die hier angedeutete Schwierigkeit für die Finanzbehörden gar ſehr dadurch erleichtert werden, daß man jeder Provinz, und hier wieder jedem Bezirke, und hier wieder jedem Orte, ſeinen zu entrichtenden Steuerbeitrag in der im Kataſter urſprünglich eingetragenen Hauptſumme zutheilt, die Vertheilung dieſer Summe unter die einzelnen Steuerpflichtigen, aber den Steuervertheilern jeder Provinz, Bezirkes, oder Orts überläßt. Dieſes Verfahren würde unter andern auch noch den Vortheil haben, daß ſich die Steuervertheilung den Preiſen der Erzeugniſſe, wie ſie in jeder Provinz, jedem Bezirke oder Orte gerade beſtehen, möglichſt annähern könnte, was in dem Falle, wo die obere Finanzbehörde das Detail der Vertheilung ſelbſt bearbeiten wollte, nicht ſo leicht möglich ſeyn dürfte. Jedenfalls werden die hiernach auf die einzelnen Diſtricte oder Gemeinden ausgeſchlagenen Summen ſich ſehr leicht von jedem nur einiger Maßen gewandten Steuereinnehmer auf die einzelnen Pflichtigen vertheilen laſſen.

Falle, wo der Preis des Scheffels Roggen von Einem Thaler, wie er bei der Feſtſetzung ſeines Steuercapitals ſtand, vielleicht auf anderthalb Thaler geſtiegen wäre, jetzt fünfzehen Thaler in Steuern zahlen muß, ſtatt daß er vorher nur zehen Thaler gezahlt haben mag. Dem Beſitzer von ſchlechten Haferfeldern aber wird es ſehr zu ſtatten kommen, wenn er im Gegentheile ſeine im Steuerkataſter nach vierzig Scheffeln Reinertrag auf zehen Scheffel beſtimmte Steuerquote bei gefallenen Haferpreiſen nach deren dermaligen geringeren Stande abführen kann. — Was aber die Hauptſache iſt, und darum jedenfalls nicht überſehen werden darf, iſt das; nicht genug, daß eine ſolche Capitaliſation und Vertheilung der Steuer ſowohl den öffentlichen Caſſen den fortwährenden richtigen Eingang ihres Bedarfs gewährt, zugleich gewährt ſie auch noch den Abgabepflichtigen den regelmäßigen Fortgang ihrer Betriebſamkeit völlig ſicher. Der im Gelde mehr herangezogene Pflichtige erhält den Betrag ſeiner Mehrleiſtung im Preiſe ſeiner Erzeugniſſe erſetzt, und derjenige deſſen Abgabenquote ſich hier mindert, kommt nicht in die Verlegenheit, etwas mehr von ſeiner Gütermaſſe dem öffentlichen Bedarf widmen zu müſſen, als er entbehren kann, ohne dabei den regelmäßigen Fortgang ſeiner Wirthſchaft zu gefährden. Das Grundeigenthum wird hier von den Steuerveränderungen in ſeinem Preiſe ganz und gar nicht berührt, alſo auch in dieſer Beziehung die Sicherung des allgemeinen Wohlſtandes auf das trefflichſte bewahrt. Und bei allen dieſen Vortheilen, welche dem ſteuerpflichtigen Volke zufließen, genießt auch noch die öffentliche Verwaltung ſelbſt den Vortheil, daß ihr Kataſter ſich bei weitem länger brauchbar erhält, als bei jeder andern Methode das Steuercapital feſtzuſtellen. Die Nachträge im Kataſter brauchen ſich blos auf Culturveränderungen zu beſchränken, und dieſe erfolgen überall bei weitem langſamer, als die Veränderungen des Preiſes der Erzeugniſſe. Kann ein Kataſter nach der gewöhnlichen Capitaliſationsweiſe vielleicht nur zwanzig Jahre ſeine Brauchbarkeit erhalten, ſo erhält ſich zuverläſſig bei der hier vorgeſchlagenen Methode ſeine Brauchbarkeit für die bei weitem meiſten Stücke wohl auf hundert Jahre hinaus *).

---

*) Zur Erläuterung der hier angedeuteten Idee und um ihre Aus-

Uebrigens liegt es allerdings in der Natur der Sache, daß einer jeden Belegung des Grundeigenthums mit Steuer, wenn die Vertheilung des Letzteren nur einiger Maßen richtig ausfal-

---

führbarkeit zu zeigen, finde ich beiſpielsweiſe nachfolgendes zu bemerken nöthig: Angenommen der reine Ertrag der Grundbeſitzungen der ſteuerpflichtigen Volksclaſſen eines Landes ſey ausgemittelt, und zum Behuf der Beſteuerung capitaliſirt

für Waizenfelder auf 6,000,000 Scheffel,
für Gerſtenfelder auf 5,000,000 Scheffel,
für Roggenfelder auf 4,000,000 Scheffel,
für Haferfelder auf 4,000,000 Scheffel,
für Wieſen und Weideplätze 3,000,000 Centner Heu,
für Waldungen auf 2,000,000 Klafter Holz;

die Steuerquote für jede dieſer Claſſen aber ſey auf zwanzig Procent dieſes Reinertrags feſtgeſtellt, ſo daß alſo zu entrichten hätten, die Beſitzer

von Waizenfeldern 1,200,000 Scheffel,
von Gerſtenfeldern 1,000,000 Scheffel,
von Roggenfeldern 800,000 Scheffel,
von Haferfeldern 800,000 Scheffel,
von Wieſen 600,000 Centner,
von Waldungen 400,000 Klafter;

ſo würden zu Aufbringung einer Summe von 7,200,000 Thlrn., — welche Summe, die zeitigen Preiſe dieſer Naturalien als Vertheilungsfuß etwa folgender Geſtalt angenommen:

den Scheffel Waizen zu	2 Thlr.	— gr.
den Scheffel Gerſte zu	1 Thlr.	12 gr.
den Scheffel Roggen zu	1 Thlr.	12 gr.
den Scheffel Hafer zu	— Thlr.	18 gr.
den Centner Heu zu	— Thlr.	12 gr.
die Klafter Holz zu	3 Thlr.	— gr.

zwanzig Procent des Geldbetrags des oben angeführten Natural-Ertrags bildet, — beizutragen haben, die Beſitzer

von Waizenfeldern	2,400,000 Thlr.
von Gerſtenfeldern	1,500,000 Thlr.
von Roggenfeldern	1,200,000 Thlr.
von Haferfeldern	600,000 Thlr.
von Wieſen	300,000 Thlr.
von Waldungen	1,200,000 Thlr.

Geſetzt nun aber, dieſe Preiſe änderten ſich in der Art, daß koſteten

len ſoll, eine Vermeſſung der einzelnen zu belegenden Grundſtücke vorangehen muß. Iſt dieſe Vermeſſung auch nicht gerade zur Auffindung des reinen Ertrags des Stücks nothwendig, und könnte vielleicht auch ohne ſie dieſer Ertrag von ſachverſtändigen Schätzern gefunden werden, ſobald man nur die Ausſaat, Beſtellungs-, und übrigen Bewirthſchaftungskoſten, und den gewöhnlichen Ertrag des Stücks kennt, ſo iſt es doch ganz und gar nicht zu verkennen, daß die Ausmeſſung ſelbſt die Abſchätzung des Reinertrags unendlich erleichtert *). Würde der Taxator ohne die vorhergegangene Vermeſſung genöthiget ſeyn, die mühſame Unterſuchung über den Reinertrag bei jedem Stücke in allen ihren einzelnen Puncten vorzunehmen, ſo braucht er da, wo die Vermeſſung vorliegt, ſich eigentlich nur an die natürliche Beſchaffenheit des Bodens zu halten, und den Reinertrag eines im Detail abgeſchätzten Stücks mit Berückſichtigung ihres Flächengehaltes auf andere von gleicher Art überzutragen. Ja er kann

---

der Scheffel **Waizen**	3 Thlr.	— gr.
der Scheffel **Gerſte**	2 Thlr.	— gr.
der Scheffel **Roggen**	2 Thlr.	— gr.
der Scheffel **Hafer**	1 Thlr.	— gr.
der Centner **Heu**	— Thlr.	16 gr.
die Klafter **Holz**	4 Thlr.	— gr.

ſo würde jene aufzubringende Summe folgendermaßen zu vertheilen ſeyn:

auf die **Waizen**felderbeſitzer	2,592,000 Thlr.
auf die **Gerſten**felderbeſitzer	1,440,000 Thlr.
auf die **Roggen**felderbeſitzer	1,152,000 Thlr.
auf die **Hafer**felderbeſitzer	576,000 Thlr.
auf die **Wieſen**beſitzer	288,000 Thlr.
auf die **Waldungs**beſitzer	1,152,000 Thlr.

Würde ein anderer Vertheilungsfuß gebraucht, und etwa der frühere beibehalten, ſo würden die **Waizen**felderbeſitzer offenbar zum Nachtheil der übrigen bedeutend begünſtiget; was nur dadurch vermieden werden kann, daß ſich die **Steuerveranſchlagung** an die **Productenmaſſe** der Grundſtücke ſelbſt hält, die **Steuerausſchreibung** aber an die **Preiſe** der Letztern.

*) Ueber die einzelnen Acte eines ſolchen Vermeſſungsgeſchäfts ſ. m. **von Malchus** a. a. O. Bd. I. S. 210—213.

in manchen Fällen vielleicht ganze Diſtricte von gleicher Güte im Allgemeinen abſchätzen. Wiewohl ich wenigſtens, ſelbſt bei einer vorhergegangenen Vermeſſung die Abſchätzung jedes einzelnen Stücks einer diſtrictsweiſen Abſchätzung im Bauſch und Bogen um deswillen vorziehen würde, weil der Fall immer höchſt ſelten iſt, daß die Grundſtücke eines Diſtricts immer von gleicher Güte ſind *).

Indeß ſo nothwendig und nützlich zur Erleichterung des Grundbeſteuerungsgeſchäfts die Ausmeſſung der zu beſteuernden Grundſtücke iſt, ſo ſcheint mir doch die Aufmerkſamkeit, mit der man dieſen Gegenſtand bei den meiſten Grundbeſteuerungen und ihren Reviſionen und Rectificationen zu behandeln pflegt, etwas zu weit getrieben zu ſeyn. Die allgemeinen Landesvermeſſungen welche man gewöhnlich mit den Vermeſſungen, zum Behuf der Beſteuerung verbindet, ſcheinen mir wenigſtens auſſer dem Zwecke des letzten Geſchäfts zu liegen; und eben ſo auch die Plane und Charten, welche man gewöhnlich mit den Vermeſſungen zugleich herſtellt. Zur Beſteuerung des Grundes und Bodens iſt blos nur die Vermeſſung der einzelnen zu beſteuernden Grundſtücke an ſich erforderlich, nicht aber aller und jeder Parcellen und Stellen eines Landes, nicht die der unbeſteuerten öffentlichen Plätze, der Grundfläche der Städte und Dörfer, der Flüſſe, Seen, und Landſtraßen, und der mancherlei Beſitzungen des Gemeinweſens, welche auſſer der Steuer liegen, und alſo bei dem Beſteuerungsgeſchäfte und einer zu dem Ende vorgenommenen Vermeſſung ohne allen Nachtheil ganz unbeachtet bleiben können. Wohl mag die Vermeſſung dieſer Stücke in anderer Beziehung oft ſehr wünſchenswerth, nothwendig, und nützlich ſeyn; nur für das Beſteuerungsgeſchäft iſt dieſe Nothwendigkeit und Nützlichkeit nicht vorhanden. Aber gerade darin, daß man mit der Vermeſſung zum Behuf der Beſteuerung auch andere Zwecke verbunden hat, liegt in den meiſten Fällen der Grund theils des langſamen Voranſchreitens des Grundbeſteuerungsgeſchäftes ſelbſt, über wel-

---

*) Wenigſtens habe ich dieſe Erfahrung mehr als einmal bei der Behandlung dieſes Gegenſtandes gemacht. Durch Steinlagen, Sumpfſtellen ꝛc. bilden ſich ſelbſt in den beſten Diſtricten oft ſchlechte Stellen, auf welche keine Steuer gelegt werden kann; und welche alſo in Beziehung auf den Steuerkataſter ſehr wohl unvermeſſen bleiben können.

ches man überall ſo ſehr klagt; theils auch oft die Urſache, warum jenes oft ſo unzuverläßig ausfällt, ſo viele Mühe man ſich auch gibt, die Meſſungen zu verificiren und zu berichtigen. Wäre man in Frankreich ſtatt des urſprünglichen Plans, durch die Vermeſſung für den Zweck der Steuerregulirung zugleich eine ganz richtige Charte von dem ganzen weitläuftigen Staatsgebiete zu erhalten, gleich auf eine Parcellarvermeſſung der einzelnen ſteuerbaren Grundſtücke, und nur dieſer allein, ausgegangen, der Kataſter würde dort ungleich weiter vorgerückt ſeyn, als er es jetzt iſt; man würde nicht mehrere Jahre mit vergeblichen Arbeiten hingebracht, dem Volke bedeutende Summen unnütz verſchwendeter Koſten erſpart haben, und nicht zuletzt dennoch auf die Vermeſſungen im Einzelnen haben zurückkommen müſſen, auf welchen jetzt das ganze Kataſtrirungsgeſchäfte ruht *). Und auch

*) Ueber die Fehler, welche man in Frankreich bei der dort ſchon ſeit d. J. 1802 — nach dem Muſter des in der Geſchichte des Steuerkataſterweſens ſo berühmten Mailänder Kataſters — begonnenen Kataſtrirung des ſteuerbaren Grundeigenthums gemacht hat, ſ. m. Benzenberg a. a. O. Bd. I. S. 455 folg. Um deſto früher zu der Ausgleichung der vom Ausbruche der Revolution an immer verfolgten Idee einer möglichſt gleichmäßigen Grundſteuervertheilung zu gelangen, verordnete man anfangs im J. 1802 — daß nur achtzehen Hundert Gemeinden in ganz Frankreich vermeſſen und abgeſchätzt werden ſollten, welche dann als Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Steuerbeſchwerden der einzelnen Departements dienen ſollten. Aber bald ſah man ein, wie gering der Erfolg dieſer Maasregel ſeyn werde, und befahl darum i. J. 1803 die Meſſung und Abſchätzung von allen Gemeinden, wozu die Koſten auf fünf und funfzig Millionen Franken berechnet wurden. Durch dieſes Verfahren konnten nun zwar die einzelnen Gemeinden unter ſich ins Gleichgewicht kommen; aber die Ungleichheiten, welche im Innern einer Gemeinde beſtanden, blieben nach, wie vor. Um dieſe zu heben, wäre eine Meſſung der einzelnen Grundſtücke nöthig geweſen. Doch um dieſe zu umgehen, verordnete man bei der i. J. 1806 angeordneten Umarbeitung der Gemeinderollen, jeder Grundeigenthümer ſolle die Größe ſeiner Beſitzungen ſelbſt angeben. Inzwiſchen ſehr bald überzeugte man ſich von der Unzuverläſſigkeit dieſer Deklarationen, und man ſah ſich am Ende im Jahre 1808, genöthiget zu der Specialvermeſſung aller ein-

in Bayern würden die Kataſtrirungsarbeiten einen bei weiten ſchnelleren und gedeihlicheren Fortgang gehabt haben, hätte man

zelner Grundſtücke zu ſchreiten, deren Koſten man, nach dem damaligen Umfange des franzöſiſchen Reichs, auf Hundert und Zwanzig Millionen Franken anſchlug. — Ueber die ſeitdem dem Kataſtrirungsgeſchäfte gegebene Einrichtung ſ. m. Recueil methodique des lois, décrets, réglements, instructions et décisions sur le cadastre de la France. Approuvé par le Ministre des Finances. à Paris 1811. 4., nebſt einem Bande Modelle ꝛc. Fol., und einen Auszug der Hauptinſtructionspuncte bei Benzenberg a. a. O. Bd. I. S. 100 folg. Nach einer von der franzöſiſchen Regierung mitgetheilten Ueberſicht waren übrigens bis zum 1. September 1818 von den 38,990 Gemeinden, welche Frankreich nach ſeinem dermaligen Beſtande noch hat, vermeſſen 10,155, abgeſchäzt 8,337, ganz fertig kataſtrirt 6,521. Die Koſten betrugen für jede Gemeinde — im Durchnitte zu 1200 Morgen — 3300 Franken; für das ganze franzöſiſche Staatsgebiet aber in den Jahren 1808—1815, die Summe von 29,157,846 Franken, und in den Jahren 1816 u. 1817 wieder 2,348,667 Franken. M. vergl. Benzenberg a. a. O. Bd. I. S. 410 und Bd. II. S. 375—377 u. 411. Nach der vom franzöſiſchen Finanzminiſterium im Moniteur 1830 Nr. 104. Suppl. I. S. 5 gegebenen Ueberſicht vom Fortgange des franzöſiſchen Kataſtrirungsgeſchäfts, waren bis zum Schluſſe des Jahres 1829, von den 37,250 Communen mit 51,954,834 Hectaren ſteuerpflichtigen Grundbeſitzthum — auf welchen Betrag ſolches hier angegeben iſt, — kataſtrirt, 21,512 Communen mit 28,619,460 Hectaren und waren alſo noch zu kataſtriren 15,738 Communen, mit 23,335,374 Hectaren. Die bisherigen Kataſterarbeiten haben übrigens die zu hohe frühere Grundbeſteuerung in Frankreich ſehr auffallend nachgewieſen. Ihr Ergebniß war daß in mehreren Departements bedeutende Grundſteuer-Ermäßigungen zugeſtanden werden mnßten, ſo daß ſich die früher als Ertrag der Grundſteuer angenommene Summe von 640,000,000 Franken bis zum Schluſſe des Jahres 1829, auf 154,681,000 Franken verminderte. — Was übrigens den dem franzöſiſchen Kataſter zum Muſter dienenden Mailänder Kataſter betrifft, ſo ſ. m. hierüber von Kremer Darſtellung des Steuerweſens, Bd. II. S. 68—84. Graf Carli über Mailands Steuerverfaſſung; aus dem Italieniſchen mit Anmerkungen überſetzt von Wikoſch, Wien 1818. 8., und Tarantola practiſche Dar-

ſich bei der Vermeſſung an ihren eigentlichen und nächſten Zweck allein gehalten, und nicht zugleich mit den Vermeſſungen Flurcharten herſtellen, und aus dieſen Diſtrictscharten, aus dieſen wieder Kreischarten, und am Ende eine möglichſt genaue Berechnung des Flächeninhalts des ganzen Königreichs und eine Charte davon, liefern wollen *); ſo wie man auch in Frankreich

ſtellung der Mailändiſchen Steuerregulirung, im achtzehenden Jahrhundert begründet; aus dem Italieniſchen, Jena 1821. 4. — Doch irrt man ſich, wenn man glaubt, andere Länder hätten die Idee, nach welcher der Mailander Kataſter angelegt wurde, vorher nicht gehabt. In den herzoglich-ſächſiſchen Ländern findet man dieſelbe Idee ſchon ſeit der Mitte des ſiebenzehenten Jahrhunderts in den für die meiſten Gemeinden angelegten ſogenannten Steueranſchlägen ausgeführt.

*) M. vergl. Späth a. a. O. S. 108 folg., und (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819, S. 205 folg. Seit dem Jahre 1808, wo man in Bayern, unter Leitung einer hierzu niedergeſetzten Steuer-Vermeſſungs- und Kataſter-Commiſſion, das Kataſtrirungsgeſchäft begonnen hat, ſind nach den von dem Finanzminiſterium bei dem Landtage i. J. 1819 abgegebenen Erklärungen, in den Jahren 1808 — 1818 vermeſſen und kataſtrirt worden, 396½ Quadratmeilen, und nach der von von Holzſchuher der Bayeriſche Landtag vom Jahre 1825, Bd. I. S. 116 mitgetheilten Notizen, war das Vermeſſungsgeſchäft bis zum Jahre 1825 ſo weit vorgeſchritten, daß damals 662 Quadratmeilen vermeſſen waren; und rechnete man, bei dem Flächengehalte des Königreichs zu 1882 ³/₅ Quadratmeilen, daß noch zehen Jahre zur Vollendung der gänzlichen Vermeſſung erforderlich ſeyn würden. Die Koſten dieſes Vermeſſungs- und Kataſtrirungsgeſchäfts betrugen nach den von der Steuerkataſter-Commiſſion zu Anfang des Jahres 1828 gefertigten und bei dem Landtage im Jahre 1828 vorgelegten Rechnungsauszügen vom Jahre 1808 bis 1819, 2,893,012 Gulden 33 ²/₄ Kreutzer, und zwar für die Vermeſſung 1,722,644 Guld. 54 ³/₄ Kr., für die Kataſtrirung 660,196 Guld. 40 ¹/₄ Kr. und 510,170 Guld. 58 ²/₄ Kr. allgemeine Koſten; vom Jahre 1820 bis 1827 betrugen dieſe Koſten, nach dieſen Rechnungsauszügen 1,964,857 Guld. 35 ²/₄ Kr., und zwar für die Vermeſſung 1,260,412 Guld. 12 ²/₄ Kr., für die Kataſtrirung 220,871 Guld. 18 ¹/₂ Kr. und allgemeine Koſten

ſeit dem Jahre 1817 wieder auf die Idee gekommen iſt, die Arbeiten für das Kataſtrirungsgeſchäft zu einer Reviſion und endlichen Berichtigung der Caſſiniſchen Charte zu benutzen. Bleibt man in Oeſtreich dabei, das Vermeſſungsgeſchäft nur bei dem ſtehen zu laſſen, worauf es wirklich in dem über die Regulirung der Grundſteuer ergangenen Patente vom 23ſten December 1817, beſchränkt iſt, — verlangt man von den Meſſungen nichts weiter, als am Ende eine Mappe für jede Gemeinde, in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung und jede einzelne innerhalb derſelben gelegene Grundfläche nach Verſchiedenheit der Culturgattung, der Perſon des Eigenthümers, der natürlichen oder künſtlichen Begränzung in der topographiſchen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maasſtabe bildlich dargeſtellt iſt, ohne aus dieſen Mappen weitere Kreis- Provincial- und Ländercharten zuſammenſtellen zu wollen, ſo iſt wohl nicht ohne Wahrſcheinlichkeit zu

---

483,874 Guld. 4 2/4 Kr.; mit dieſen Koſten, und den im Laufe dieſer Jahre aufgewendeten Beſoldungen von 61,933 Guld. 50 Kr., und dem Guthaben der gebrauchten Geodäten, von 68,308 Guld. 11 Kr., ſtellte ſich der Totalbetrag des Aufwandes für dieſes Geſchäft in der Zeit vom Jahre 1808 bis zum Schluſſe des Jahres 1827, die Summe von 4,988,144 Guld. 10 Kr. heraus. Uebrigens behielt man nach dem mehrerwähnten Grundſteuergeſetze vom 15ten Aug. 1828, das früherhin gebrauchte auf Triangulirung und Detailvermeſſung gebaute, Vermeſſungsverfahren bei, und enthält die Verordnung vom 19ten Jan. 1830 (im Bayer. Regierungsblatte v. J. 1830 Nr. 6) eine ſehr umſtändliche Inſtruction für das dabei zu beobachtende Verfahren. — Wie weit ſeit der Zeit der Ertheilung dieſer Inſtruction die Vermeſſung fortgeſchritten iſt, iſt mir nicht bekannt. Die Koſten des bereits von den Franzoſen in den Jahren 1808—1810 betriebenen, und von der preußiſchen Regierung von dem Jahre 1818 an weiter verfolgten Kataſtrirungsgeſchäftes der Preußiſchen Rheinprovinzen berechnen ſich nach Rau Archiv der polit. Oeconomie, Bd. III. Hft. II. S. 172 auf nicht weniger, als 4,712,688 Thaler 12 Sgroſchen, und, da das hierdurch feſtgeſtellte Grundſteuerquantum nur 3,244,592 Thaler 21 Sgroſch. beträgt, ſo kommen auf jeden Thaler Grundſteuer 1 54/100 Thaler Kataſterkoſten. Auf die Quadratmeile, wurden dieſe Koſten zu 5768 Thaler oder 10,194 Gulden berechnet.

hoffen, daß das Geſchäft im öſtreichiſchen Kaiſerſtaate raſcher fortſchreiten, und früher zu ſeinem Ende gelangen wird, als irgend wo anders *). Ueberhaupt glaube ich, kann man bei allen Verbindungen des Vermeſſungsgeſchäftes zum Behuf der Beſteuerung mit eigentlichen Landesvermeſſungen nie zu ſichern Reſultaten für den einen oder den andern Zweck gelangen. Die Specialvermeſſungen der einzelnen Grundſtücke geben nach der Natur der Sache, und weil hier die natürliche Geſtalt des Bodens erfaßt werden muß, in der Regel ganz andere Reſultate, als die geraden Linien, welche man bei Vermeſſungen im Großen über ganze Gegenden zieht; und die künſtlichen Mittel, zu welchen man am Ende ſeine Zuflucht nehmen muß, um die verſchiedenen Reſultate der verſchiedenen Meſſungen unter ſich abzugleichen, ſind genau betrachtet doch weiter nichts, als Willkührlichkeiten, welche vorzüglich die Vermeſſungen, zum Behufe der Beſteuerung mit ſich ſelbſt in Widerſpruch bringen, und nur Ungleichheiten veranlaſſen, wo man doch möglichſte Gleichheit ſucht **). Und wirklich mag der Graf von Soden ***) nicht ganz unrecht haben, wenn er in finanzieller Beziehung von ſolchen Vermeſſungen ganz und gar nichts erwartet, und, ſtatt dieſer mühſamen und koſtbaren Vermeſſungen, bei der Beſteuerung blos die Bonität des Bodens von den Schätzern allein erfaßt wiſſen will. Blos als Erleichterung der Schätzung iſt die Vermeſſung brauchbar, und blos auf dieſen Zweck iſt ſie zu beſchränken. Alle andere Zwecke mögen und müſſen ihr fremd bleiben.

Ein Hauptumſtand, der, auſſer den bisher angedeuteten Strebungen, unſere Grundbeſteuerungen in neue Verwickelungen hin-

*) Mehreres hierüber ſ. m. bei von Kremer a. a. O. Bd. II. S. 100—105.

**) M. vergl. von Liechtenſtern Erinnerungen an wichtige Momente bei Steuerkataſtervermeſſungen, (Dresden 1820. 4.) S. 3 folg., Benzenberg a. a. O. Bd. I. S. 57 und 58 und Grävell a. a. O. S. 366—375. — Nicht einmal zuverläſſige Flurbücher wird man durch ſolche Meſſungen erhalten. Zur Berichtigung der Gränzſtreitigkeiten zwiſchen den Beſitzern einzelner Grundſtücke werden die Reſultate ſolcher Meſſungen nie zu gebrauchen ſeyn.

***) Der bayer. Landtag v. J. 1819. S. 208.

hineinzieht, iſt weiter noch das immer beliebter werdende Streben, der Grundſteuer den Charakter der Unveränderlichkeit aufzudrücken, worin man das eigentliche Palladium der Grundeigenthümer vor Ueberlaſtungen zu ſehen glaubt. Inzwiſchen auch dieſer Strebepunkt iſt der Tendenz der Grundſteuerregulirung eigentlich fremd. Vielmehr ſcheint es mir weſentlich nothwendig zu ſeyn, daß die Grundſteuer, wie jede andere Steuer, mit den wechſelnden Formen und Ergebniſſen der Volksbetriebſamkeit ſowohl überhaupt, als mit dem jedesmaligen Zuſtande der Betriebſamkeit und des daraus hervorgehenden Einkommens jedes Einzelnen, möglichſt gleichen Schritt halte. Daß ſo etwas durchaus rechtlich ſey, iſt wohl keine Frage; und eben ſo wenig iſt es wohl zu bezweifeln, daß es auch ſtaatswirthſchaftlich ſich rechtfertigen laſſe. Nur darin, daß man dem Grundſteuerweſen den Charakter der Veränderlichkeit zu erhalten ſtrebt, liegt die Möglichkeit es dahin zu bringen, daß die Grundſteuer den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit nie ſtöre, und in der Vertheilung der Abgabenlaſt die nöthige Gleichmäßigkeit ſich immer erhalte.

Freilich hat die veränderliche Grundſteuer manche Nachtheile, welche die unveränderliche nicht begleiten. In jedem Bezirke müſſen Beamte angeſtellt werden, welche die Regiſter über die Steuern führen, wodurch ſich denn die Hebungskoſten der Steuern etwas vergrößern. Es ſind ferner von Zeit zu Zeit Reviſionen erforderlich, welche neue Abſchätzungen der beſteuerten Grundſtücke erheiſchen. Auch glaubt man ſelbſt, eine unveränderliche Steuer könne dem Fortgange und der Ausbildung des Ackerbaues und der Gewinnung der Erzeugniſſe des Bodens überhaupt in ſofern hinderlich ſeyn, als niemand einem Gewerbszweige ſeine Kräfte und ſeine Capitalien widmet, wenn er weiß, die Verbeſſerungen werden nicht ihm allein zu Gute kommen, ſondern es werde auch der Staat einen Theil jener Erzeugniſſe in Anſpruch nehmen, ohngeachtet er für deren Gewinnung nichts gethan hat. Doch alle dieſe Bedenklichkeiten verſchwinden wohl leicht, wenn man ſie einer genauern Würdigung und Betrachtung unterwirft. Alles, was nach meinen frühern Bemerkungen der Freilaſſung des Grundeigenthums von Abgaben überhaupt entgegenſteht, ſteht auch der Unveränderlichkeit der Grundſteuer entgegen. Die gegen die Veränderlichkeit erregten Bedenklichkeiten

erſcheinen gewiß um ſo eher gewichtlos, wenn man bei der Vertheilung der Grundſteuer ſich, wie ich oben angedeutet habe, nicht an die wandelbaren Preiſe der Grunderzeugniſſe hält, ſondern an dieſe Erzeugniſſe ſelbſt. Auf jeden Fall wird zuverläſſig eine veränderliche Grundſteuer keinen Beſitzer von den Veränderungen und Verbeſſerungen ſeines Grundbeſitzthums zurückhalten, wenn er auch die Steuerreviſion und dabei eine Erhöhung ſeiner Abgaben zu beſorgen hat. Werden nur ſolche Reviſionen nicht gar zu häufig vorgenommen, ſo daß nicht im Volke die Idee ſich erzeugt, der Fiscus belauere alle Schritte der Betriebſamkeit, und wolle ſelbſt da Gewinn von Privatunternehmungen ziehen, wo vielleicht ſelbſt der Unternehmer noch keinen Gewinn gezogen hat, ſondern ſich zur Zeit blos nur mit der Ausſicht und Hoffnung auf deſſen Bezug beruhigen muß; ſo wird gewiß um ihrentwillen keine Verbeſſerung unterbleiben. Werden die Reviſionen nur von Zeit zu Zeit in beſtimmten Terminen vorgenommen*), und kann aus dieſem Grunde der Grundeigenthümer nur mit einiger Zuverläſſigkeit darauf rechnen, daß er den Lohn ſeiner Verbeſſerung eine ausreichende Zeit hindurch erndten werde; ſo wird er ſich durch die Veränderlichkeit der Steuer nicht nur von den Verbeſſerungen nicht zurückhalten laſſen, ſondern er wird ſie gewiß trotz der bevorſtehenden Reviſion vornehmen, ſo oft und ſo lange er kann. Denn um einer Abgabe von zwanzig Procent willen entſagt gewiß niemand einem zu erwartenden Gewinn von

---

*) Schmalz Handb. der Staatswirthſchaft S. 334 bringt eine alle ſechs Jahre vorzunehmende Reviſion in Vorſchlag. Inzwiſchen mir ſcheint dieſer Termin etwas kurz zu ſeyn. So oftmalige Reviſionen ſind theils nicht nöthig, weil ſich oft kaum in zwanzig bis dreißig Jahren die Cultur des Bodens wirklich ändert, theils verbietet auch der mit Reviſionen verbundene Koſtenaufwand ihre zu häufige Erneuerung. Wie wohl dann, wenn man ſich bei den Reviſionen blos auf die Unterſuchung der Bonität beſchränkt, und die Kataſter urſprünglich ſo herſtellt, wie ich ſie hergeſtellt zu ſehen wünſche, auch jene Koſten ſich bedeutend vermindern werden. — Uebrigens vergl. m. noch über die Art und Weiſe, wie ſich den Kataſtern ihre fortwährende Brauchbarkeit erhalten läßt, und wie man den Reviſionen vorbauen kann, Benzenberg über das Kataſter ꝛc. Bd. I. S. 508 — 510.

achtzig Procent. Alſo aus dieſem Grunde ſteht offenbar der Veränderlichkeit der Grundſteuer nichts im Wege.

Auſſerdem aber, daß der Character der Unveränderlichkeit der Grundſteuer hiernach der Verbeſſerung der Bodenkultur nichts ſchadet, läßt er auch ſogar manches für ſie hoffen. Aus einer ſolchen Grundſteuereinrichtung entſpringt einmal der ſehr wichtige Vortheil, daß das Intereſſe des Gouvernements mit der Verbeſſerung des Landbaues recht innig verknüpft wird, und daß die Regierung dahin getrieben wird, zu ihrem eigenen Beſten, dieſem Zweige der Volksbetriebſamkeit ihre beſondere Fürſorge zu widmen. Da auch die unveränderliche Grundſteuer keineswegs nur den Zweck hat, beſſer bebaute Stücke in höhere Steuer zu legen, ſondern auch ſchlechter gewordene Stücke herabſetzt, ſo wird auſſer dem angedeuteten Vortheile durch die Veränderlichkeit zweitens auch noch das gewonnen, daß Grundſtücke, welche durch Vernachläßigung ihres Beſitzers oder natürliche Ereigniſſe in ihrem Ertrage herabgekommen ſeyn mögen, alſo bei der Fortdauer der unveränderlichen Steuer, wegen ihrer zu hohen Belegung, ganz unbebaut liegen bleiben, und dem Gemeindeweſen anheim gegeben werden möchten, im Privatbeſitze verbleiben, fortgebauet werden, und der Nation ein Einkommen gewähren können, das dieſe auſſerdem ganz würde entbehren müſſen. — Mit einem Worte, wenn man die Gründe, welche ſich für die Veränderlichkeit und Unveränderlichkeit der Grundſteuer aufführen laſſen, kaltblütig und unbefangen gegen einander abwägt, ſo wird ſich immer am Ende kein anderes Reſultat ergeben, als: daß, wenn auch am Ende die Veränderlichkeeit der Grundſteuer mit einigen Bedenklichkeiten begleitet ſeyn mag, doch immer eine ſolche Grundſteuerbelegung bei weitem weniger ſtörend auf den Volkswohlſtand einwirken werde, als eine unveränderliche*). Zwar glaubt Young

*) M. vergl. hierüber Adam Smith Unterſuchungen ꝛc. Bd. IV. S. 225 folg.; Lüder über Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, Bd. III. S. 522 folg.; und Say traité d'écon. polit., Tom. II. S. 351. Sehr beachtungswerth iſt das Beiſpiel das Say hier von Toskana anführt. Hier hatte man bei der erſten Grundbeſteuerung im Jahr 1496 die Plänen und Thäler um deswillen größtentheils auſſer Anſatz gelaſſen, weil die häufigen Ueberſchwemmungen, welches die Bergwaſſer und Verwüſtungen

vorzüglich in der Unveränderlichkeit der engliſchen Landtaxe *) den Grund des hohen Flors der engliſchen Landwirthſchaft zu finden. Allein ſchon Adam Smith **) hat die Unzuverläſſigkeit dieſes Raiſonnements bemerkt. Wirklich beruht auch die

---

damals anrichteten, keinen einträglichen Bau ſolcher Stücke geſtatteten. Darum wurden damals blos die höher gelegenen Stücke, und zwar eigentlich hoch, in die Steuer gelegt. Indeß in der Folge gelang es, die tiefer liegenden Stücke gegen die Ueberſchwemmungen zu ſichern und urbar zu machen, und da man ſie auch noch jetzt unbeſteuert ließ, ſo hatten ihre Beſitzer bedeutende Vorzüge vor denen der höher liegenden Ländereien. Dieſe letztern konnten bei dem Verkaufe ihrer Erzeugniſſe mit den Erſtern die Concurrenz nicht aushalten; was denn die Folge hatte, daß man den Bau jener höher liegenden beſteuerten Grundſtücke ganz aufgeben mußte. Auch in den hieſigen Landen hat man beinahe ähnliche Erfahrungen gemacht. Seit der letzten Steuerreviſion in d. J. 1727 — 1729, haben ſich viele Stücke, welche, damals, als mit Gebüſche bewachſen, oder wegen ſteinigter Lagen, ſehr gering angelegt wurden, durch Ausrodung des Gebüſches und Ausgrabung ihrer ſteinigten Grundlagen in ziemlich gutes Ackerland umgeſtaltet, während die damals in gutem Stande befindlichen Stücke ſeitdem nicht gleichmäßig verbeſſert worden ſind. Da die erſtern, ebenſo wie die letztern, die Steuer, welche ſie in den Jahren 1727 — 1729 aufgelegt erhielten, ſeitdem unverändert behalten haben, ſo hat ſich dadurch eine bedeutende Ueberlaſtung der letzteren gebildet, und wenn auch der Wohlſtand derjenigen Orte, welche beſſern Boden haben, im ganzen eben ſo gut geſtiegen iſt, wie derjenigen, welche ehehin ſchlechtere Stücke inne hatten, ſo iſt doch ihr beiderſeitiger Wohlſtand nicht gleichmäßig geſtiegen. — Ein ähnliches Beiſpiel ſ. m. auch bei **Monthion** a. a. O. S. 93.

*) Ueber die engliſche Landtaxe und ihre urſprünglichen Beſtandtheile ſ. m. **Blakstone** Commentar. etc. im Auszuge von **Gifford**, überſ. von **von Colditz** Bd. I. S. 153 — 154. Ihre neuere Einrichtung erhielt dieſe Abgabe unter **Wilhelm** III. i. J. 1692. Nach der damaligen Schätzung betrug ſie bei einer Verwilligung von 500,000 Pf. Sterl. **Einen Schilling** auf das **Pfund** vom Grundwerthe jedes Grundſtücks. Ihre Abkäuflichkeit wurde unter **Georg** III. (Stat. 43, Cap. 46) ausgeſprochen.

**) A. a. O. S. 210.

Blüthe der engliſchen Landwirthſchaft auf ganz anderen Bedingungen, als auf der Unveränderlichkeit der Landtaxe. Hätten jene Bedingungen nicht gewirkt, ſo würde, trotz der Unveränderlichkeit der Grundſteuer, ſich die Bodencultur in England eben ſo wenig verbeſſert haben, als dieſes in andern Ländern der Fall iſt, wo die in England wirkſamen Mittel nicht vorhanden ſind. Und im Gegentheile zeigen mehrere deutſche Länder, und namentlich Sachſen, daß auch bei einer veränderlichen Grundſteuer die Landwirthſchaft zu einem ſehr hohen Grade von Vervollkommnung gedeihen könne. Der Flor des Landbaues eines Landes hängt überhaupt nur ab, von ſeinem wachſenden Wohlſtande; von dem Gewinn, welchen das landwirthſchaftliche Gewerbe ſeinen Unternehmern bei einem leichtern und vortheilhaften Abſatze ihrer Producte gewährt. Iſt dieſes in einem Lande nicht der Fall, zuverläſſig die unveränderlichſte Steuer wird nichts leiſten.

Uebrigens mag es zwar ſeyn, daß bei einer veränderlichen Grundſteuer die Preiſe des Grundeigenthums weniger ſtet und feſt bleiben mögen, wie bei einer unveränderlichen. Inzwiſchen unter allen Momenten, welche man für die Vorzüge der Unveränderlichkeit aufſtellt, iſt dieſes wohl das am wenigſten gewichtigſte. Auch bei der Unveränderlichkeit der Grundſteuer iſt dem Grundeigenthume ein durchaus feſter Stand ſeiner Preiſe nicht zu erhalten. Wenn aber das Grundeigenthum in dieſer Beziehung das allgemeine Loos aller im Verkehre befangenen menſchlichen Beſitzthümer theilt, und nach der Natur der Sache theilen muß, wie würde ſich wohl um deswillen eine beſondere Begünſtigung des Erſteren rechtfertigen laſſen? Auf jeden Fall geht man offenbar zu weit, wenn man in der Enunciation der Veränderlichkeit der Grundſteuer eine Ungerechtigkeit gegen den Grundeigenthümer ſieht, namentlich gegen denjenigen, der ſich bei dem Ankauf ſeines Beſitzthums in dem dafür gezahlten Preiſe nach der damals gerade darauf haftenden Grundſteuer gerichtet haben mag. Nicht das Freilaſſen eines Theils des Volks von gewiſſen, von Allen zu tragenden, öffentlichen Laſten iſt gerecht, ſondern blos gerecht iſt das gleichmäßige Heranziehen Aller zu jenen Laſten; und wenn die veränderliche Grundſteuer, und der ihr beigelegte Charakter der Veränderlichkeit, dieſen Endzweck hat, wie kann wohl in ihr, und durch ſie, jemanden Unrecht geſchehen? Alle die Fragen

und Erörterungen über Recht und Unrecht bei einer veränderlichen Steuer ſind weiter nichts, als leere Einſtreuungen, durch welche man dieſen oder jenen Volksclaſſen Begünſtigungen zutheilen, oder ſolche erhalten will, welche ihnen nicht gebühren. Daß ein Grundeigenthümer ſeine Beſitzung noch ſo lange nur mit einer immer ſich gleich bleibenden Abgabe verſteuert hat, gibt keinem ein Recht, in alle Ewigkeit hin ſo etwas zu fordern. Hat er in der Hoffnung und Vorausſetzung der ewigen Dauer einer ſolchen Berechtigung für ſein Gut mehr bezahlt, als auſſerdem, ſo mag er desfalls zwar zu bedauern ſeyn; allein jene Mehrzahlung begründet ſeine Anſprüche auf Unveränderlichkeit ſeiner Abgabe eben ſo wenig, als irgend eine mißlungene Speculation jemanden berechtiget, dafür Erſatz vom Staate zu fordern. Wohin würde es wohl führen müſſen, gäbe man ſich im bürgerlichen Leben der von von Struenſee*) vertheidigten Idee hin, es im Grundſteuerweſen überall nur beim Alten zu laſſen? Stellt der Staat in ſeiner Weſenheit das Bild eines lebendigen, ſtets fortſchreitendbewegten Weſens dar, wie ſoll ihm dieſer Charakter gerade in der wichtigſten Bedingung ſeines Fortſchreitens, ſeiner Finanzwirthſchaft, abgeſtreift werden, ohne ſein ganzes Leben und Wirken mit ſich ſelbſt zu entzweien? **)

---

*) Abhandl. üb. wichtige Gegenſtände der Staatswirthſch., Bd. III. S. 94. — Zu Struenſees Anſichten bekennen ſich übrigens auch, jedoch mit einigen Modificationen, der Graf von Buquoy im dritten Nachtrage zur Theorie der Nationalwirthſchaft, S. 468 folg. und Grävell a. a. O. S. 191. Auch neuerdings hat die Unveränderlichkeit der Grundſteuer zwei Hauptvertheidiger gefunden, an Fulda, in deſſen Abhandl. die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundſteuer, in Pölitz Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt ꝛc. Jahrg. 1835, Bd. I. S. 194—332, und Murhard Theorie und Politik der Beſteuerung, S. 328—366. Für die Wandelbarkeit aber erklärt ſich von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 221—226. Meine Bemerkungen über die von Fulda aufgeſtellten Theoreme, ſ. m. in der Jenaiſchen Allg. Lit. Zeit., Jahrg. 1836. Nr. 280.

**) Daß wenigſtens in der ſtaatsrechtlichen Verfaſſung unſeres deutſchen Steuerweſens die Unveränderlichkeit der Grundſteuer nicht begründet ſey, hat ſehr gut nachgewieſen Krönke über die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung ꝛc. S. 281—286.

§. 137.

Die zweite Quelle, aus welcher alles menſchliche Einkommen fließt, iſt diejenige Gütermaſſe, welche der Menſch durch die Uebung ſeiner ihm innwohnenden productiven Kraft ſich ſelbſt ſchafft. Die Ueberſchüſſe, welche ſich bei der Uebung dieſer Kraft für die einzelnen Claſſen des betriebſamen Volks bilden, bieten einen nicht minder ergiebigen Fonds zur Befriedigung der Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion dar, als der reine Ertrag, welchen der Grundeigenthümer aus ſeinen Grundbeſitzungen zieht. Wirklich haben auch unſere Staatswirthſchaftslehrer, mit Ausnahme der Freunde der phyſiokratiſchen Schule, die Tauglichkeit jener Ueberſchüſſe als Fonds für jene Bedürfniſſe nie bezweifelt. Nur darüber iſt man meiſt bedenklich geweſen, wie dieſe Quelle für jenen Gebrauch zu benutzen ſeyn möge, um durch deren Gebrauch den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit nicht zu ſtören.

Allerdings thut es auch ſehr Noth, bei der Benutzung dieſer Quelle mit möglichſter Bedächtlichkeit und Vorſicht zu verfahren. Die Ausmittelung des Betrags des Einkommens, beſonders des reinen Einkommens, das dem Abgabepflichtigen Volke aus dieſer Quelle zufließt, iſt in bei weitem größere Schwierigkeit verwickelt, als die Ausmittelung des reinen Ertrags des Grundeigenthümers. Was hier offen, jedermanns Auge ſichtbar, vorliegt, iſt dort in der Regel auf das tiefſte und dunkelſte dem Auge des Finanzmannes verdeckt, oder wenigſtens ſo verſchleiert, daß Wahrheit und Täuſchung oft kaum zu unterſcheiden ſind. Die Bedingungen, auf welchen hier das ſteuerbare Einkommen ruht, ſind viel zu mannigfach und zu ſehr in einander greifend, ja in manchen Fällen ſelbſt zu ſehr vom Zufalle abhängig, als daß nicht jede Berechnung am Ende einer Menge von Erinnerungen ausgeſetzt ſeyn dürfte, deren Beantwortung oft kaum dem erfahrenſten Unternehmer eines Gewerbes möglich wäre, von Steuerbehörden ſich aber vielleicht niemals befriedigend erwarten läßt. Zu alledem kommt zweitens noch das hinzu, daß die menſchliche Betriebſamkeit, da, wo ſie ihre eigene ſchaffende Kraft übt, bei weitem mehr, als bei der Gewinnung der Naturerzeugniſſe, von einer Willkür bewegt wird, welche durchaus keinen Zwang verträgt, und daß um deßwillen ſelbſt die unbedeutendſten Mißgriffe des Finanzmannes nicht ohne die nachtheiligſten Wirkungen

bleiben können; und zwar nicht blos nur für die öffentlichen Caſſen, ſondern ſogar für den Gang der Volksbetriebſamkeit ſelbſt. — Auſſerdem aber liegt drittens noch ein Hauptpunct, der bei der Beſteuerung des Einkommens aus der Uebung der productiven Kraft des Menſchen ſelbſt, ſo äuſſerſt viel entſcheidet, in der größeren Bedingtheit und Abhängigkeit des Werths und Preiſes der Erzeugniſſe dieſer Kraft von menſchlichen Anſichten und Meinungen, und daß dadurch für den Verkehr ein bei weitem größerer Einfluß auf die reine Rente aus jenen Erzeugniſſen begründet iſt, als ihm bei der reinen Rente aus den, dem Bedürfniſſe näher und dringender liegenden, Erzeugniſſen der Natur je zukommen kann. Allerdings iſt zwar der reine Ertrag, welchen der betriebſame Menſch aus der Uebung ſeiner productiven Kraft zieht, in der letzten Analyſe — wenigſtens in Bezug auf die Beſteuerung — eben ſo gut als Gottesgeſchenk anzuſehen, als die reine Rente des Grundeigenthümers. Denn die reine Rente des Manufacturiſten und Fabrikanten hat mit der reinen Rente des Grundbeſitzers unverkennbar das gemein, daß ſie für jenen, eben ſo gut wie die Rente des Grundbeſitzers für dieſen, ein ihm nichts koſtender *) Gewinn iſt. — Aber unverkennbar iſt und bleibt es doch immer, daß der reine Ertrag, welchen der Grundbeſitzer aus ſeinem Grunde und Boden zieht, eine ganz andere Art von Gottesgeſchenk iſt, als der Gewinn, welchen der Manufacturiſt und Fabrikant bei der Uebung ſeiner ihm innwohnenden Kraft aus ſeinem Gewerbe zieht. Auch abgeſehen von allem Uebrigen, und insbeſondere davon, daß ſich hier urſprüngliches und abgeleitetes Einkommen oft ſo ſehr durchkreuzen, daß das Eine und das Andere ſich oft kaum mit Sicherheit erkennen läßt, iſt doch immer ſo viel ganz klar, und unwiderleglich, daß das Gottesgeſchenk, welches dem Manufacturiſten und Fabrikanten in dem reinen Ertrage aus ſeinem Gewerbe zufließt, ihm auf

*) Um nicht mißverſtanden zu werden, bemerke ich, daß ich den Ausdruck nichts koſtend nur von einem Aufwande an materiellen Gütern verſtanden wiſſen will; nicht aber von einem Aufwande an phyſiſchen oder geiſtigen Kräften. Denn ohne einen Aufwand der letztern Art — der indeß bei der Beſteuerung ſeiner Natur nach nie in Aufrechnung gebracht werden kann — iſt dieſer Gewinn nie möglich.

ganz andere Weiſe und unter bei weitem ſchwierigeren Bedingungen zufließt, als dem Grundbeſitzer ſeine Rente; und nicht minder läßt es ſich verkennen, daß dieſe auch bei weitem ſicherer iſt, als jene. Was ſich der Grundeigenthümer auch ohne Verkehr aneignen kann, das muß der Fabrikant und Manufacturiſt in der Regel, und beinahe in allen Fällen erſt dem Verkehr abgewinnen. Das Geld, und der Geldpreis ſeiner Erzeugniſſe, und der zu ihrer Hervorbringung nöthigen rohen Stoffe und Werkzeuge aller Art, treiben hier, um die Rente zu bilden, ein freieres Spiel, als dort; und wenn dieſes Spiel auch zuletzt über die Möglichkeit des Gewinnes einer Rente abſolut ſelbſt nichts entſcheidet ſo modificirt es doch ihren Betrag oft auf die mannichfachſte Weiſe, und hat alſo folgeweiſe relativ auf ſie einen oft ſehr bedeutenden Einfluß.

Indeß, ſo ſchwierig es auch demnach ſeyn mag, die reine Rente derjenigen Gewerbszweige auszumitteln, in welchen ſich die productive Kraft des menſchlichen Geiſtes, als eine Urquelle der Güterproduction offenbart; ſoviel bleibt doch unbeſtritten ausgemacht, auch hier muß die Beſteuerung ſich blos nur an dieſe Rente halten, und — wenn anders in dem Beſteuerungsweſen feſter Plan und Conſequenz nicht ganz untergehen ſollen, und man zu einer gleichmäßigen Belegung der verſchiedenartigen menſchlichen Gewerbszweige je gelangen will, — auch hier muß dieſe reine Rente auf dieſelbe Weiſe erfaßt werden, wie bei der Beſteuerung des Grundeigenthümers. Nicht nach dem idealen Maasſtabe, in dem ſie ſich im Bewegungsmittel des Verkehrs, im Gelde und im Geldpreiſe darſtellt, kann ſie erfaßt werden, ſondern nur real, wie ſie ſich wirklich bildet. Denn nicht zu verkennen iſt es wohl, das reine beſteuerbare Einkommen des Manufacturiſten und Fabrikanten bildet ſich eben ſo wenig nur durch den ſtets wandelbaren Geldpreis, welchen der Manufacturiſt und Fabrikant für die Ueberſchüſſe ſeines Gewerbsfleißes im Verkehre erhält, als der Geldpreis der Ueberſchüſſe des Grundbeſitzers den reinen ſteuerbaren Ertrag ſeines Grundes und Bodens gibt, oder die Pachtrenten, welche er in Gelde von ſeinem Pachter zieht. Dort, wie hier, liegt das eigentliche beſteuerbare Einkommen, das den Fonds für die Befriedigung der Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion bilden kann, nur in den Güterüberſchüſſen, welche die productive Kraft der Manufacturiſten hervorge-

bracht und gewonnnen hat. Nur von dieſen Güterüberſchüſſen, kann ihm ein Theil zur Bedeckung jener Bedürfniſſe abverlangt und abgenommen werden, und nur nach dem Maaße dieſer Güterüberſchüſſe und ihrem Verhältniſſe zu dem Betrage der Productionen und des Erwerbes der übrigen Steuerpflichtigen, iſt eine Vertheilung der öffentlichen Laſten auf ihn rechtlich zuläſſig und ſtaatswirthſchaftlich möglich, wenn die Beſteuerung nicht auf den regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit nachtheilig und hemmend einwirken ſoll.

Dieſe Anſicht von der Beſteuerung ſolcher Gewerbe ins Auge gefaßt, kann denn aber auch der Maasſtab für die Vertheilung der Gewerbeſteuer wohl auf keine andere Weiſe geſucht, und der Kataſter für die Gewerbeſteuerpflichtigen auf keine andere Weiſe angelegt werden, als auf die für die Vertheilung der Grundſteuer. Der Vertheilungsmaasſtab kann auch hier nicht geſucht werden, in künſtlich heraus gerechneten Geldſätzen und in Gelde ausgedrückten Verhältnißzahlen; ſondern nur in den Gütermaſſen, welche der zu beſteuernde Manufacturiſt und Fabrikant, als reinen Ueberſchuß ſeiner Betriebſamkeit, übrig hat, und alſo zum Theil für die öffentlichen Bedürfniſſe abzugeben vermag. Wie dieſer Ueberſchuß zu Gelde berechnet, nach dem ſchwankenden Gange des Verkehrs ſich im Geld ausſpreche, dieſes auszumitteln, iſt hier eben ſo wenig nothwendig, wie bei der Ausmittelung des reinen Ertrags des Grundbeſitzers. Die Ermittelung des Naturalbetrags der Ueberſicht iſt eben ſo gut dort die Hauptſache, wie hier. Das Einzige, wodurch ſich die Ausmittelungsweiſe des Reinertrags des Grundes und Bodens von der Ausmittelungsweiſe des reinen Ertrags der Manufacturen und Fabriken unterſcheiden mag, und wodurch ſich auch beide wirklich unterſcheiden, iſt der Umſtand, daß die Erzeugniſſe des Grundes und Bodens auf einem geraderen Wege, und, ich möchte ſagen, ſelbſtſtändiger, aus dem zu deſſen Cultur nöthig geweſenen Aufwande hervorgehen, und hier der Mittelglieder beider Berechnung bei weitem weniger ſind, als bei der Berechnung des Reinertrags der Manufacturen und Fabriken. Gibt bei dem Grund- und Bodenertrage, ſchon die Vergleichung der Ausſaat, und der ſehr leicht auf Bodenerzeugniſſe zurückzuführenden Bewirthſchaftungskoſten, mit dem Betrage des rohen Ertrags, die Maſſe des Reinertrags; treten alſo hier blos identiſche Größen und

Gütermaſſen in die Berechnung; ſo kann es ſeyn, daß bei der Berechnung des Reinertrags der Manufacturen und Fabrikengewerbe ſehr verſchiedenartige Größen und Gütermaſſen — und zwar oft ziemlich mühſam — erſt auf gewiſſe Einheiten zurückgeführt werden müſſen, ehe die Bilance zwiſchen Roh- und Reinertrag gezogen werden kann. Inzwiſchen in der Hauptſache kann dieſes doch nichts ändern. Der Ueberſchuß, aus dem der reine Ertrag hervorgeht, kann ſich immer nur durch Gütermaſſen bilden, und nur dieſe kann und darf der Kataſter erfaſſen. Angenommen, dem Tuchfabrikanten, der jährlich eine beſtimmte Quantität Tücher von einer beſtimmten Ellenzahl und Güte liefert, habe die rohe Wolle, welche er zu ſeinen Tüchern verarbeitet, dieſe oder dieſe Geldſumme im Ankaufe gekoſtet; er habe ſo und ſoviel Geld aufwenden müſſen, um dieſe Wolle ſpinnen und bis zur Verarbeitung zubereiten zu laſſen; er habe weiter, ſo und ſo viel Geld gebraucht, um die Tücher zu ihrer Fähigkeit bis zum Gebrauche völlig herrichten zu laſſen; und endlich wieder ſo und ſoviel, um ſeine Werkzeuge, Maſchinen, und überhaupt das zu ſeinem Gewerbsbetriebe nöthige ſtehende Capital im brauchbareren Zuſtande zu erhalten; — ſo liegt es zwar in der Natur der Sache, daß bei der Ausmittelung ſeines reinen ſteuerbaren Einkommens jene aufgewendeten Geldſummen in Rechnung kommen müſſen, und daß zur Herausrechnung des Ueberſchuſſes ſeines Gewerbsweſens nicht ſowohl die von ihm im Laufe des Jahres gefertigte Waarenmaſſe an ſich, ſondern der Geldpreis, den er für ſeine verfertigte Tüchermaſſe beim Verkehr erwarten kann, aufgenommen, und zur Herſtellung der Bilance gebraucht werden muß. Aber nur bis auf dieſen Punkt iſt die Aufnahme jenes und dieſes Geldpreiſes nöthig. Weiter gebraucht würde er offenbar nur zu Verirrungen führen. Sobald der Koſtenaufwand gedeckt erſcheint, und ſich wirklicher Ueberſchuß heraus wirft, muß wieder zur Naturalkataſtrirung geſchritten werden. Denn nur durch ſie, und bei ihr, iſt die Herſtellung eines richtigen, die öffentlichen Abgaben unter alle Abgabepflichtige gleichmäßig vertheilenden, Kataſters möglich. — Vorausgeſetzt, es ergäbe ſich bei der in der angedeuteten Art hergeſtellten Berechnung, der angeführte Tuchfabrikant habe im Laufe des Jahres vier Hundert Stücke Tuch erhalten, und blos der Geldbetrag von drei Hunderten derſelben decke nach den laufenden Preiſen den

Koſtenaufwand, den ihm die Production der gelieferten vier Hundert Stücke nothwendig gemacht haben mag, ausreichend, ein Hundert Stücke Tuch ſey aber als reiner Ertrag ſeiner der Tuchfabrikation gewidmeten Betriebſamkeit anzuſehen; ſo kann nicht der Geldbetrag ſeiner als Ueberſchuß erſcheinenden Hundert Stücke in dem Kataſter als Maasſtab für ſeine Steuerquote aufgenommen werden, ſondern jenen Maasſtab bilden nur die überſchüſſigen Hundert Stücke Tuch in Natur. Denn nur in dieſen Hundert Stücken, und durch dieſe, bildet ſich der eigentliche ſteuerbare Reinertrag ſeines Gewerbes. Auch nur auf dieſem Reinertrage ruht die Steuer. Nur davon kann dem Pflichtigen der Staat einen Theil für die Beſtreitung der Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion abnehmen, und auch nur davon vermag jener etwas zur Beſtreitung jener Bedürfniſſe abzugeben *); und zwar eine höhere Abgabe, wenn dieſe in ihrem zeitigen Preiſe gegen die Erzeugniſſe anderer Steuerpflichtigen höher, als früher ſtehen; eine mindere aber im umgekehrten Falle.

Allerdings mag es zwar gleichgültig ſcheinen, ob dem Abgabepflichtigen dieſer Ueberſchuß im Kataſter zu Gelde oder in Natur aufgetragen wird. Da die Abgabe im Gelde zu zahlen iſt, ſo muß er immer einen Theil jenes Ueberſchuſſes in Geld umſetzen, ehe er die Steuer abtragen kann. — Allein der Schein jener Gleichgültigkeit verſchwindet, ſobald man bedenkt, daß bei einer Abſchätzung des Reinertrags im Gelde und auf Geld, der Abgabepflichtige nicht blos die Steuer, ſondern auch alle die

*) Eine andere Weiſe, die Gewerbſteuer feſt zu ſtellen, empfiehlt Späth Abhandl. über die Aufnahme der Gewerbeſteuer in großen Staaten und Reichen nach einem neuen Princip aufgeſtellt, (Sulzbach, 1822, 8.) S. 54. Nach ihm hat ſich die Steuerbelegung blos an Dinge zu halten, welche der Gewerbsmann offen zeigt, nemlich an den currenten Aufwand ſeines Hausweſens und an den baaren Werth ſeiner Gerechtigkeit. — Indeß man ſieht ohne mein Erinnern das Schwierige einer ſolchen Methode die Gewerbeſteuer feſt zu ſtellen, und daß dabei der bei aller Beſteuerung zu erfaſſende Zweck, die Steuer, nach dem Verhältniſſe des Einkommens der Pflichtigen möglichſt gleich zu vertheilen, ganz überſehen iſt.

Nachtheile zu tragen hat, welche er vielleicht in Folge eingetretener Preisveränderungen bei dem Abſatze ſeiner Erzeugniſſe im Verkehre erleiden muß; daß dieſe Nachtheile aber erſpart und vermieden werden, ſobald ſich die Abgabe nur an den Naturalbetrag der Ueberſchüſſe hält, aus der ſie genommen werden muß. So wie, nach der oben von mir gemachten Bemerkung, im Grundſteuerkataſter der Reinertrag nur in beſtimmten Quantitäten von Naturproducten als Steuercapital aufgetragen werden kann, wenn der Kataſter von einiger bleibenden Brauchbarkeit ſeyn, und den Steuerpflichtigen einige Ausſicht auf Gleichmäßigkeit ihrer Abgaben gewähren ſoll; eben ſo können auch nur im Steuerkataſter für die Manufacturen und Fabriken, und was dahin gehört, die Waarenüberſchüſſe, aus welchen der reine Ertrag des beſteuerten Gewerbsmannes hervorgeht, das eigentliche Steuercapital bilde . Und ſo wie dort bei der Austheilung der wirklichen, in Gelde zu zahlenden, Abgaben die wechſelnden Preiſe dieſes Steuercapitals oder Vertheilungsmaasſtabes, nicht der Steuerbelegung überhaupt, ſondern blos nur dem jährlichen Steuerausſchreiben, zur Grundlage dienen müſſen, ſo müſſen ſie es auch hier.

Offenbar iſt nur dieſes der einzige Weg, um in das Grund- und Gewerbeſteuerweſen die ihm ſo nöthige Gleichmäßigkeit zu bringen. Nur dadurch ſind die Grundſteuer und die Gewerbeſteuer immer im richtigen Gleichmaaß zu erhalten, und die einzelnen ſteuerbaren Volksclaſſen vor den Ueberlaſtungen oder Begünſtigungen zu verwahren, welche jede andere Beſteuerungsweiſe ſtets unvermeidlich mit ſich führt, weil dabei ſtets dem launenhaften Gange des Verkehrs überlaſſen iſt, was eigentlich der Finanzmann ſchon thun ſollte. So wie die Geldſteuer des Grundbeſitzers, der ſeinen Acker zum Waizenbau benutzt, mehr als die anderer Grundbeſitzer ſteigen muß, wenn die Preiſe ſeines Waizens unverhältnißmäßig gegen andere Sorten von Getraide emporgegangen ſind; ebenſo muß nach der Natur der Sache auch der Tuchfabrikant auf ſeine Hundert Stücke Tuch, welche er als reinen Ertrag hat, höher als jeder andere abgabepflichtige Grundbeſitzer oder Gewerbsmann beſteuert werden, wenn ſich die Preiſe ſeines Tuchs unverhältnißmäßig erhöht haben *). — Aber ſoll

*) Brauchte z. B. bei dem bisherigen Stand der Abgabe der

dieſes wirklich geſchehen, ſo iſt es auf keine andere Weiſe möglich, als nur auf die von mir angedeutete Abſchätzungs- und Kataſtrirungsweiſe *).

Grundbeſitzer zum Abtrage ſeiner Grundſteuer zehen Scheffel Roggen, der Steuerpflichtige Gewerbsmann aber zehen Ellen Tuch, und war dieſe Beſteuerung für gleichmäßig zu achten, weil zehen Ellen Tuch, zehen Scheffeln Roggen im Preiſe gleich ſtanden; ſo kann wohl von einer ſolchen Gleichmäßigkeit nicht weiter die Rede ſeyn, wenn ſich die Preiſe des Tuchs gegen Roggen verändert haben; z. B. wenn zehen Ellen Tuch nur dem Preis von fünf Scheffeln Roggen haben würde. Der Grundbeſitzer würde hier nur halb ſoviel zur Berichtigung ſeiner Abgabe brauchen, als der Tuchfabricirende Gewerbsmann. Der Letzte würde auffallend überlaſtet.

*) Uebrigens will ich zwar nicht leugnen, daß bei einer ſolchen Vertheilung der Gewerbeſteuer, wie ich ſie hier vorgeſchlagen habe, die Steuerausſchreibung dem Finanzminiſter und ſeinen Gehülfen viele Arbeit machen mag, und daß hier öftere Reviſionen des Gewerbeſteuerkataſters nöthig ſeyn werden. Allein, was einmal zur Herſtellung eines richtigen Abgabeſyſtems nothwendig iſt, kann nicht um deswillen unterlaſſen werden, weil die damit verbundene Arbeit ſchwierig iſt. Auch vermindern ſich jene Schwierigkeiten ſehr bedeutend, bei den mancherlei ſtatiſtiſchen Daten, welche unſere Regierungen über den Gang unſeres Manufacturen- und Fabrikenweſens ihrer Lande theils ſchon ſo lange her geſammelt haben, theils noch fortwährend ſammeln. Der beſte wohlthätigſte Gebrauch, der ſich von dieſen Notizen machen läßt, iſt zuverläſſig der hier angedeutete. Bewahrt er auch die verſchiedenen Abgabepflichtigen nicht vor allen möglichen Ueberlaſtungen; — was um deswillen nicht zu erwarten ſteht, weil das Steuerweſen ſtets nur die Preiſe der Vergangenheit erfaſſen kann, und der Gang, den ſie im Laufe des Steuerjahrs nehmen, noch immer bedeutende Veränderungen hervorbringen kann; — ſo werden dieſe Ueberlaſtungen doch nie ſo bedeutend fühlbar werden und auf den regelmäßigen Gang der Volksbetriebſamkeit ſo nachtheilig einwirken können, wie eine Gewerbeſteuer nach der gewöhnlichen Art aufgelegt und vertheilt. Denn wie läßt ſich eine Gleichheit da hoffen, wo die Steuervertheilung blos nur auf, oft willkührlich geſchaffenen, idealen Ueberſchüſſen

Um übrigens das Steuercapital eines jeden Abgabepflichtigen auf die angedeutete Weiſe auszumitteln und feſtzuſtellen, würde es allerdings ſehr zweckwidrig ſeyn, den reinen Ertrag, den jeder aus ſeinem Gewerbe zieht, mit einer ſolchen ſorgfältigen Strenge und Genauigkeit ausmitteln zu wollen, mit welcher man bei der Ausmittelung des reinen Ertrags und der Beſteuerung des Grundeigenthums zu verfahren pflegt. Eine ſolche Genauigkeit und Strenge würde die Finanzbehörde zu Eindringungen in das Innerſte des Gewerbeweſens eines jeden Einzelnen nöthigen; und ſo etwas iſt weder möglich, noch ſtaatswirthſchaftlich räthlich. — Darum gebe ich ſehr gern zu, daß man die Idee der Parcellarabſchätzung nicht von der Grundbeſteuerung auf die Beſteuerung der Manufacturen und Fabriken überträgt, ſondern die zu beſteuernden Gewerbsleute dieſer Kategorie nach gewiſſen Claſſen eintheilt, und für jeden ſeine Abgabenquote nach der Claſſe beſtimmt, welcher er zugetheilt wurde *). Nur ſcheint es mir

ruht, die realen, ſo wie ſie die Wirklichkeit gibt, aber ganz unbeachtet bleiben? Zur Erleichterung der Vertheilung ſelbſt kann übrigens auch hier der oben (§. 136) angedeutete Weg eingeſchlagen werden, daß man jeder Provinz, Diſtrict, Ort, ſeinen Steuerbetrag im Ganzen zutheilt, und die Vertheilung unter die einzelnen Pflichtigen den Provinzial-Diſtricts-Ortsbehörden überläßt.

*) Zwar hat eine Vertheilung der Steuern nach Claſſen in Rückſicht der gleichmäßigen Vertheilung die Steuer auch noch manches gegen ſich. Eine Claſſenſcale, und wenn ſie auch noch ſo umſichtig ausgearbeitet wäre, kann dennoch nicht alle vorkommenden Abſtufungen des Einkommens berückſichtigen; und da jedes Gewerbe in eine ihm vorkommende Claſſe eingepaßt werden muß, ſo iſt es allerdings nicht zu vermeiden, daß nicht hie und da Prägravationen vorkommen. Inzwiſchen bei der Unmöglichkeit, den reinen Ertrag der Induſtrie jedes einzelnen Gewerbsmannes auszumitteln, bleibt dennoch nichts anders übrig, als die Gewerbeſteuervertheilung nach beſtimmten Claſſen zu machen. Es iſt dieſes unter den verſchiedenen Wegen, Gleichheit im Gewerbeſteuerweſen herzuſtellen, unter den vielen bedenklichen doch noch immer einer der am wenigſten bedenklichen. — Ueber die bei der Claſſifikation zu erfaſſenden allge-

nothwendig zu ſeyn, bei dieſer Claſſeneintheilung etwas andere Momente zu erfaſſen, als man gewöhnlich erfaßt. Am wenigſten ſcheint es, nach meinem Dafürhalten, ſich rechtfertigen zu laſſen, daß man dabei ein ſo hohes Gewicht auf den Betrag des Capitals legt, welches irgend ein zu beſteuernder Gewerbsmann in ſeinem Gewerbe angelegt hat*); oder daß man die Gewerbeſteuer nach der Bevölkerung des Orts, wo die Gewerbe betrieben werden, allgemein regeln zu dürfen glaubt**). Auch muß nächſtdem in unſer

---

meinſten Momente und anzunehmenden Hauptkategorien ſ. m. übrigens von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 244.

*) Dieſes thun z. B. Eſchenmeyer, Vorſchlag zu einem einfachen Steuerſyſteme ꝛc. S. 39 folg., und Kröncke ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, S. 78 folg.

**) Namentlich iſt dieſes der Fall in Frankreich bei der Patentſteuer, nach dem Geſetze vom 1. Brumaire d. J. VII., in Oeſtreich bei der Gewerbe- oder ſogenannten Induſtrieſteuer nach dem Patente vom 31. Dec. 1812, und Preußen bei der Gewerbeſteuer nach dem Geſetze vom 30. May 1820. — Den franzöſiſchen Claſſentarif nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung der Städte von 100,000 Seelen und mehr, 50—100,000, 30—50,000, 20—30,000, 10—20,000, 5—10,000, und unter 5000 Seelen gebildet, und die Vertheilung der Gewerbe jedes Ortes in ſieben Claſſen angelegt, ſ. m. bei von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 252; und ebendaſ. S. 253—255 die Hauptbeſtimmungen der Oeſtreichiſchen Geſetzgebung über die Claſſifikation der zu beſteuernden Gewerbsleute. Ueber die Preußiſche Gewerbeſteuer aber ſ. m. (von Klewitz) Allgemeine Steuerverfaſſung der preußiſchen Monarchie ꝛc. S. 20—21. Dieſer Steuer unterliegen im preußiſchen Staate der Handel, die Gaſtwirthſchaft, die Verfertigung von Waaren zum Kauf, Betrieb von Handwerken mit Gehülfen, Schiffer, Frachtfuhrleute, Pferdeverleiher und herumziehende Händler und Krämer. Den Steuerbetrag regulirt die Bevölkerung der Städte, wo dieſe Gewerbe betrieben werden; und ſind dieſe Städte in vier Abtheilungen geſondert. Am höchſten ſind die Sätze für den Handel; im Mittelſatz in der erſten Abtheilung 30 Thaler jährlich; in der dritten und vierten Abtheilung 12 Thaler. Die niedrigſten Sätze ſind die für die Handwerksſteuer; in der erſten Abtheilung jährlich 8 Thaler, in der letzten 2 Thaler.

ſer Gewerbsſteuerweſen und in die Claſſification der einzelnen, der Steuer unterworfenen Gewerbe, noch das eine große Verwirrung bringen, daß man die Charactere der verſchiedenen zu beſteuernden Gewerbe beinahe nirgends gehörig geſchieden, ſondern meiſt die die eigentlichen Güter hervorbringenden und urſprüngliches Einkommen gewährenden Gewerbe mit Beſchäftigungen, deren Character in bloſen Dienſtleiſtungen, meiſt zum Behuf des Verkehrs, beſteht, ziemlich bunt durch einander geworfen hat *).

Was erſtlich die Vertheilung der Gewerbeſteuer nach dem Verhältniſſe des in den einzelnen Gewerben angelegten Capitals angeht, ſo kann dieſes Moment um deswillen hier zu keinen richtigen Ergebniſſen führen, weil nicht das in einem Gewerbe angelegte Capital **) über den Betrag der von dem Gewerbsunternehmer aus ſeinem Gewerbe zu erwartenden Rente entſcheidet, ſondern blos die Art und Weiſe, wie er dieſes Capital bei ſeinem Gewerbe benutzt, und wie dieſes überhaupt in ſeinen Gewerbsbetrieb eingreift und dieſen fördert. — Dann mag ſich die Beachtung der Bevölkerung des Orts, wo ein Gewerbsmann ſich etablirt hat, wohl bei denjenigen Gewerben rechtfertigen laſſen, deren Betrieb auf gewiſſen nahe wohnenden Kunden und ihren Beſtellungen beruht; was vorzüglich bei ſolchen Gewerben der Fall iſt, welche mehr nur auf die

*) So verſteht z. B. die öſtreichiſche Geſetzgebung bei der Feſtſtellung der Gewerbeſteuer unter dem Ausdrucke Gewerbe nicht blos nur ſolche Gewerbe, welche Güter hervorbringen, ſondern auch Privatdienſtleiſtungen, in ſoferne hierzu eine beſondere Geſchicklichkeit erforderlich iſt, und durch ſie ſich ein ſelbſtſtändiges Daſeyn erwerben läßt; und auch die preußiſche Geſetzgebung a. a. O. §. 2 unterwirft manche Gewerbe, welche in bloſen Dienſtleiſtungen beſtehen, ihrer Gewerbeſteuer, andere dagegen wieder ihrer Claſſenſteuer, die doch eigentlich mehr Kopf- oder Vermögensſteuer iſt, als Gewerbeſteuer.

**) Und zwar ohne Unterſchied, dieſes angelegte Capital gehöre zu der Claſſe der ſtehenden oder der umlaufenden Capitalien; denn bei dem einem, wie bei dem andern, hängt die Rente nicht von dem Daſeyn des Capitals an ſich ab, ſondern blos von der Benutzung deſſelben. M. vergl. B. I. S. 62.

Gewinnung eines abgeleiteten, als auf den Gewerb eines urſprünglichen Einkommens ausgehen; wie alle die um Lohn zu arbeiten pflegen, ohne für eigene Rechnung Waaren zu liefern; und überhaupt nur bei Dienſtleiſtungen, die zunächſt nur auf Erleichterung des Verkehrs abzwecken, wie z. B. beim Gewerbe des Kaufmannes, des Krämers, der Schiffer, Frachtfuhrleute, und ihrer mancherlei Gehülfen. Aber bei ſolchen Gewerben, welche ihre Erzeugniſſe für den Abſatz im Umfange eines ganzen Landes, oder gar im auswärtigen Handel beſtimmt haben, — wie dieſes gerade bei den wichtigſten auf Erwerb eines urſprünglichen Einkommens gerichteten Manufacturen und Fabriken meiſtens der Fall iſt, — bei ſolchen Gewerben kann ihre örtliche Lage offenbar nicht entſcheiden *). Die Bevölkerung des Orts der Etabliſſements kann alſo hier für die Beſteuerung nie einen brauchbaren Anhaltspunct geben; oder könnte ſie ihn geben, nur in ſofern, als ſie vielleicht als Mittel zur leichteren Verſendung der für den ausgedehnten Markt beſtimmten Fabrikerzeugniſſe betrachtet werden möchte; in ſofern nemlich, als ein mehr bevölkerter Ort mehrere Verſendungsgelegenheiten darbietet, als ein minder bevölkerter. — Was aber drittens die unterlaſſene Feſthaltung des Begriffs von eigentlich producirenden Gewerben bei der Claſſification der zu beſteuernden Gewerbe angeht, ſo kann dieſe die Anſichten über das Gewerbeſteuerweſen ſtets nur verwirren. Durch dieſe Unterlaſſung wird die Beſteuerung des urſprünglichen und abgeleiteten Einkommens, oder, mit andern Worten, der eigentlichen Gewerbsleute, und der bloßen Dienſtleiſtenden, auf eine höchſt nachtheilige Weiſe unter einander geworfen; und dieß

*) Belege für dieſe Behauptung ſ. m. bei von Jakob Finanzwiſſenſchaft, Bd. II. S. 961. — Aus dieſem Grunde werden in Frankreich ſolche Gewerbe, deren Betrieb vom Wohnorte des Gewerbsmannes weniger, oder gar nicht abhängig ſind, wie z. B. die Gewerbe der Banquiers, Mäkler, Schiffsrheder, Frachtfuhrleute, herumziehender Krämer, Unternehmer öffentlicher Schauſpiele ꝛc., mit fixen Sätzen, auſſerhalb der Claſſen, beſteuert; namentlich Banquiers mit 500 Franken, Mäkler, Frachtfuhrleute mit 200 Franken, umziehende Kaufleute mit Wagen mit 40 Franken, Hauſirer mit Laſtthieren mit 30 Franken.

Untereinanderwerfen kann dann keine andere Folge haben, als daß der Maaſstab für eine richtige Vertheilung der Steuer von eigentlich producirenden und urſprüngliches, ächtes Einkommen ſchaffenden Gewerben ganz verloren gehen muß. Denn eine Feſtſtellung dieſes Maaſstabes in Naturalerzeugniſſen der auf bloße Dienſtleiſtungen hingehenden Gewerbe iſt rein unmöglich.

So viel ich die Sache zu überſehen im Stande bin, kann eine natürliche ſichere und haltbare Claſſification der verſchiedenen zu beſteuernden Gewerbe der Art, von welchen ich hier ſpreche, oder von ſolchen Gewerben, welche man überhaupt zur Claſſe der eigentlichen Manufacturen und Fabriken zählt, nur an zwei Bedingungen geknüpft ſeyn. Zuerſt an die Verhältniſſe, in welchen die verſchiedenen Gewerbe rückſichtlich der Erzeugniſſe, welche ſie liefern und des Werthes und Preiſes dieſer Erzeugniſſe, unter einander ſtehen; und dann an die Zahl der in einem Gewerbe angeſtellten Arbeiter. Doch brauche ich wohl nicht zu bemerken, daß die erſte Bedingung, rückſichtlich ihres Einfluſſes auf die Claſſification, der zweiten immer weit voran ſteht, und daß bei der zweiten immer das vorausgeſetzt wird, daß die Arbeiter nicht blos nur ſolche Gehülfen des Gewerbsunternehmers ſeyn dürfen, welche einzelne Acte des Gewerbes leiſten, ſondern Arbeiter, welche das Product, das ihr Gewerbe gewöhnlich gibt, vollſtändig und vollendet zu liefern im Stande ſind. Gehören die Arbeiter nicht unter dieſe Kategorie, ſo kann ſie nur die Steuer für Dienſtleiſtende (§. 138) treffen, oder der Gewerbsunternehmer, wenn er die Steuer für ſeine Arbeiter mitzahlt, rückſichtlich dieſer nur nach dem letztern Verhältniſſe belegt werden. So rechtlich und ſtaatswirthſchaftlich richtig es ſeyn mag, den Unternehmer einer Tuchmanufactur, der in ſeiner Manufactur hundert Webeſtühle beſchäftiget, ein Hundert mal ſo hoch zu beſteuern, wie den Tuchwebermeiſter, der ſein Gewerbe nur allein auf Einem Stuhle treibt; ſo wenig würde es ſich rechtfertigen laſſen, dieſen Maaſstab bei einem Maurer anzuwenden, der ſich mit Bauunternehmungen abgibt, und Hundert Geſellen beſchäftiget, von welchen der eine Theil ſich mit dem Brechen der Steine im Steinbruche, der zweite mit dem Zubereiten der Steine im Groben, der dritte ſich mit künſtlichen Steinmetzarbeiten, und endlich der vierte mit der Zuſammenſetzung der Steine

zur Mauer abgibt. In dieſen Geſellen ſind eigentlich *) weiter nichts zu finden, als bloſe Lohnarbeiter, die dem eigentlichen Gewerbsmanne, dem Maurermeiſter, gewiſſe Dienſte leiſten, und darum nur als ſolche Dienſtleiſtende, nach dem Maasſtabe des durch ihre Dienſtleiſtungen erworbenen, abgeleiteten Einkommens beſteuert werden können.

Ob übrigens bei den verſchiedenen Claſſen, welche man nach dem Werthe und Preiſe ihrer Erzeugniſſe hergeſtellt hat, noch verſchiedene Unterclaſſen anzunehmen ſeyn mögen, darüber kann blos die Natur des Gewerbes ſelbſt entſcheiden, und die Verſchiedenheit der Erzeugniſſe, welche es zu liefern vermag, und gewöhnlich liefert. Da, wo eine ſolche Verſchiedenartigkeit nicht möglich ſeyn würde, — was indeß bei den wenigſten Gewerben der Fall ſeyn wird, — würden auch ſolche Unterclaſſen nicht herzuſtellen ſeyn. Offenbart ſich aber eine ſolche Verſchiedenartigkeit, ſo können die Unterclaſſen ſo mannichfach ſeyn, als die Erzeugniſſe eines Gewerbes ihrem Werthe und Preiſe nach mannichfach ſeyn mögen. Von dem gemeinen Dorfſchuſter, der nur für den gemeinſten Bauersmann brauchbare Pechſchuhe zu fertigen verſteht, bis zu dem reinlichen Schuhmacher für Damen aus den höheren Ständen und der eleganteren und vornehmeren Welt, mögen mancherlei Claſſen zu machen ſeyn, welche für jeden mehr oder minder geſchickten Schuhmacher ihre Steuerquoten beſtimmen; und ebenſo mögen mancherlei Claſſen zwiſchen dem Rademacher auf dem Dorfe, der nur Räder, Achſen, und Leitern zu gemeinen Bauerwägen, und das Geſtell zu Pflügen zu fertigen verſteht, und dem künſtlichen Wagner großer Städte zu machen ſeyn, der ſich mit dem Bau von prachtvollen Reiſe- und Staatswägen abgibt, und hier Leichtigkeit, Dauerhaftigkeit, Pracht und Schönheit zu verbinden ſtrebt. Und wie es bei dieſem Gewerbe angeht, Unterclaſſen zu machen, geht es ebenſo bei einer Menge anderer. Nur muß auch bei dieſer Unterabtheilung das Claſſificationsprinzip feſtgehalten werden, das der Claſſification der verſchiedenen Gewerbe überhaupt zum Grunde gelegt werden

---

*) Wenigſtens in Beziehung auf die Beſteuerung; denn in anderer Hinſicht möchten ſie ſehr wohl als eigentliche Güterproducenten anzuſehen ſeyn. Der behauene Stein hat höhern Werth, als der rohe.

muß. Das Capital, das ein Gewerbsmann in ſeinem Gewerbe ſtecken hat, kann eben ſo wenig bei einer ſolchen Unterabtheilung etwas entſcheiden, als es der Claſſification der Gewerbe überhaupt zur Grundlage dienen kann. Der Dorfſchuſter, der für ſeine ländliche Kunden nur Pechſchuhe liefert, kann nicht um deswillen dem eleganten Damenſchuſter gleichgeſtellt werden, weil das Capital, das er in ſeinem Handwerkszeuge, oder in ſeinem groben Ledervorrathe, angelegt hat, dem Capitale des Schuſters des letztern Claſſe gleich kommen mag; ſondern trotz dieſer Gleichheit der Capitale bleibt jener dennoch auf der unterſten Stufe, und dieſer in der höchſten Claſſe, weil die Erzeugniſſe des Letztern immer ihrem Werthe und Preiſe nach höher ſtehen, als die von jenem; das ſteuerbare Einkommen von beiden alſo ſehr ungleich ſeyn kann, ſo gleichſtehend auch die von ihnen angelegten Capitalſummen ſeyn mögen.

Werden die Claſſen der verſchiedenen zu beſteuernden Gewerbe in der angedeuteten Art hergeſtellt, ſo iſt es beinahe ganz unmöglich, daß die einem jeden Abgabepflichtigen zuzutheilende Steuer ſich an ſeine Individualität und an den Stand des reinen Einkommens, das ihm ſein Gewerbe gewährt, nicht möglichſt anſchließe, und daß insbeſondere die Steuer nicht dem Gange der Induſtrie folge, welche jeder ſeiner Gewerbſamkeit gibt; und doch wird man dabei nicht genöthigt ſeyn, jene Induſtrie ſo engherzig zu belauern, wie dieſes dann nöthig ſeyn würde, wenn die Claſſification durch die Größe des Capitals bedingt würde, oder wenn man auf andere Weiſe den etwas mehr als gewöhnlich betriebſamen Abgabepflichtigen zu einer größeren Abgabe heranziehen wollte, als ſeines Gleichen. Nicht blos die Hauptclaſſen werden auf dieſe Weiſe ſehr leicht herzuſtellen ſeyn, ſondern auch die verſchiedenen Unterabtheilungen, welche man einer jeden Hauptclaſſe geben mag. Auf jeden Fall wird man dabei den Verlegenheiten entgehen, in welche man ſich bei der Herſtellung der Unterabtheilungen immer verwickelt, ſo bald man die Momente für die Abſtufungen in der Zahl der Geſellen oder Arbeiter ſucht, welche der, einer beſtimmten Hauptclaſſe angehörige, Gewerbsmann in ſeinem Gewerbe beſchäftiget. Wenigſtens iſt man dabei der immer äuſſerſt ſchwierigen Mühe überhoben, die Rente ausmitteln zu müſſen, welche der Gewerbsunternehmer, als Dirigent des Geſchäftes, zieht. In Gewerben, wo jeder Arbeiter

die Erzeugniſſe ſeines Fleißes ganz vollendet liefert, und wo darum der Dirigent mehr die Rolle des Kaufmanns, als die des eigentlichen Fabrikanten ſpielt, iſt bei einer ſolchen Claſſificationsweiſe zum Behuf der Beſteuerung eines ſolchen Gewerbes jene Ausmittelung gar nicht nöthig. Da der ſteuerpflichtige Gewerbsunternehmer in der Steuer ſeines Gewerbsetabliſſements im Ganzen die Steuer für alle ſeine Arbeiter zahlen muß, ſo iſt es wirklich ſehr gleichgültig, ob jener Gewinn ausgemittelt wird, oder nicht. Der Unternehmer zahlt nicht mehr und nicht weniger, als er und alle ſeine Arbeiter und Geſellen zuſammen zahlen müßten, und da er dieſes thut, ſo kann es der Steuerhebungsbehörde ſehr gleichgültig ſeyn, wie ſich die reine Rente ihrer, unter ſeiner Direction, gemeinſchaftlich betriebenen Gewerbe unter ſie und dem Dirigenten vertheilt. Der Gewerbsunternehmer, und ſeine Arbeiter erſcheinen als Eine ſteuerbare Familie, deren Oberhaupt der Erſte iſt, und was ihm als Oberhaupt zukommt, kann ihm von niemanden genommen werden.

Doch auch abgeſehen von dem allem, zuletzt wird es nur bei einer ſolchen Claſſification, welche auf den oben angedeuteten Bedingungen ruht, möglich ſeyn, das Steuercapital auf einen Naturalüberſchuß, ſowohl für jede Hauptclaſſe, als für die verſchiedenen Unterabtheilungen derſelben, zurückzuführen; was ſich bei jeder Einmiſchung des Capitalbetrags unter die Claſſificationsmomente nie erwarten läßt. Denn ausgemacht iſt es wohl, für den Schätzer und Steuervertheiler *) iſt es bei weitem leichter,

*) Ueber die zweckmäßigſte Weiſe dieſe Schätzer und Vertheiler zu wählen und aufzuſtellen ſ. m. übrigens von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 960. Zur Erleichterung einer angemeſſenen Beſteuerung der einzelnen zu beſteuernden Gewerbsleute hat die Preußiſche Geſetzgebung in dem Geſetze wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer vom 30. May 1820, §. 26—30 für die verſchiedenen Gewerbeclaſſen einer Stadt oder eines Bezirks, die Wahl einiger Abgeordneter aus deren Mittel angeordnet. welche jedem Einzelnen nach dem Verhältniſſe ſeines Gewerbsbetriebes ſeine Quote von der durch die ganze Gewerbsclaſſe der Stadt oder des Diſtricts aufzubringenden Steuerſumme zuzutheilen haben. Dieſe Steuerſumme ſelbſt richtet ſich nach dem Betrag des Mittelſatzes für die von den Gewerbsleuten der Stadt oder des Diſtricts zu entrichtende Steuer, dieſen Mittelſatz multiplicirt

einem jeden Abgabepflichtigen ſeine Claſſe und Stelle in den Unterabtheilungen anzuweiſen, wenn er blos auf jene, meiſt offen vorliegende, Momente zu ſehen, und dieſe bei ſeiner Schätzung zu beobachten hat, als wenn er bei ſeiner Schätzung das ganze Getriebe des Ganges des zu belegenden Gewerbes durchſuchen, und nicht blos alle einzelne Räder von jenem prüfen, ſondern ſelbſt die Art und Weiſe ausmitteln ſoll, wie ſie ineinander greifen, und ſich wechſelſeitig bewegen. Mag es oft ſchon ſchwierig genug ſeyn, die Maſſe des Products eines Gewerbes, und die Summe des zur Gewinnung dieſes Products erforderlichen Koſtenaufwandes aufzufinden; immer iſt dieſes doch bei weitem leichter, als die Auffindung des Weges, auf dem es der menſchliche Geiſt durch die ihm inwohnende ſchaffende Kraft zu Tage fördert.

§. 138.

Flöße die Maſſe von Erzeugniſſen, welche die menſchliche Betriebſamkeit der ſchaffenden Kraft der Natur abgewinnt, und insbeſondere aus dem Grunde und Boden zieht, und welche ſich weiter der menſchliche Geiſt durch die ihm inwohnende ſchaffende Kraft ſelbſt hervorbringt, blos denjenigen zu, welche ſich mit der Aneignung, Gewinnung, und Hervorbringung jener Erzeugniſſe beſchäftigen; ſo möchte mit der Beſteuerung dieſer beiden Parteien des gewerbſamen Volks das Geſchäft des Finanzmannes bei der Steuervertheilung geſchloſſen ſeyn. Aber jene Erzeugniſſe

---

mit der Zahl der in der Stadt oder dem Diſtricte befindlichen Mitglieder der zu beſteuernden Gewerbsclaſſe. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, ſehr verſchieden ſeyn kann, ſo iſt von denjenigen, welche den Mittelſatz nicht aufbringen könnten, ein beſtimmter niedrigerer Satz zu zahlen, der hierdurch für die Totalſumme der von der ganzen Gewerbsclaſſe aufzubringenden und zu entrichtenden Gewerbeſteuer aber durch den Mittelſatz überſteigende Beiträge derjenigen zu decken, welche vermöge ihres ſtärkeren Gewerbsbetriebs mehr als den Mittelſatz zahlen können. Die für die Mittelſätze der verſchiedenen Gewerbsclaſſen nach Verhältniß der Claſſification der Städte, wo die Gewerbe betrieben werden, beſtimmte Steuerbeträge, enthält die dem angeführten Geſetze beigefügte Beilage B.

vertheilen ſich auf die geſammte Volksmaſſe ganz anders, als ſie von den eigentlich productiven Volksclaſſen hervorgebracht worden ſeyn mögen. An dem Genuſſe der von allen gewonnenen oder geſchaffenen Gütermaſſe nimmt nicht blos der eigentliche Producent Theil, ſondern durch den Verkehr, der ſich noch dazu nicht blos auf den Umtauſch materieller Güter gegen einander beſchränkt, ſondern auch die menſchlichen Kräfte und ihre Förderungsmittel, und eine Menge immaterieller Dienſtleiſtungen und Genußbereitungen umfaßt, werden noch eine Menge von Volksgliedern zur Theilnahme berufen, welche an jener Production zunächſt keinen Theil haben; oder, wenn ſie auch an der Production Theil haben, ſo werden ſie doch nicht als eigentliche Theilnehmer an der Production zur Theilnahme an der durch ſie gewonnenen oder hervorgebrachten Gütermaſſe gelaſſen, ſondern blos nur als Dienſtleiſtende, welchen man von den Erzeugniſſen ihrer Arbeit etwas als Lohn im Verkehre zuweiſet. Und daß alle dieſe verſchiedenen Theilnehmer, ohne Unterſchied ſie mögen zur eigentlichen productiven Volksclaſſe, oder zu den ſogenanten Sterilen gehören, einen Theil an den öffentlichen Laſten, und zwar nach dem Verhältniſſe ihrer Theilnahme an dem Genuſſe jener Gütermaſſe, übernehmen müſſen, habe ich oben (§. 133) gezeigt.

Bei der Belegung dieſer Theilnehmer an dem urſprünglichen Volkseinkommen aber kann nach der Natur der Sache kein anderer Maasſtab gebraucht werden, als nur der des Preiſes, und namentlich des Geldpreiſes, nach dem ſich für dieſe Theilnehmer ihre Theilnahmsberechtigungen an der angedeuteten urſprünglichen Einkommensmaſſe, ſo wie die wirklichen Antheile daran, bilden und regeln. Da ihnen das, was ihnen für ihre Dienſtleiſtungen und ihre in den Verkehr gebrachte immaterielle Güter und bereiteten Genüſſe vom urſprünglichen Volkseinkommen als abgeleitetes Einkommen zufließt, nur im Wege des Verkehrs zufließt, der Verkehr ſelbſt aber, wenigſtens in unſern civiliſirten Staaten, größtentheils durch Geld bewegt, oder wenigſtens nach ſolchem abgemeſſen oder auf ſolches zurückgeführt wird, ſo würde es ſehr unnatürlich ſeyn, für die Beſteuerung ihres Erwerbs einen andern Maasſtab zu ſuchen. Ließe ſich auch vielleicht am Ende ein ſolcher Maasſtab finden; weil das, was jene für ihre Dienſtleiſtungen von den eigentlich producirenden

Volksclaſſen erhalten, ſich zuletzt doch nur in Gütermaſſen auf≠löſt, und der Geldpreis für ihre Güter auch bei ihnen nichts weiter gewährt, als nur ein Maas für die Anſprüche, welche man ihnen auf einen Theil des urſprünglichen und ächten Volks≠einkommens zugeſteht; dennoch würde die Annahme des angedeu≠teten Maasſtabes nicht wohl zu umgehen ſeyn. Wenigſtens dürfte kein anderer ſo leicht aufzufinden ſeyn, der ihn erſetzen könnte, oder ihm an Brauchbarkeit gleich käme.

Die Annahme des Geldpreiſes der Dienſtleiſtungen dieſer zur Abgabe heranzuziehenden Volksclaſſe, zum Maasſtabe der ihr aufzulegenden Abgaben, iſt auch allerdings um ſo natürlicher, da ihr Einkommen, wenigſtens ſo wie es ihr aus der Maſſe des urſprünglichen Einkommens zufließt, wenn auch nicht in allen, doch gewiß in den meiſten Fällen, zunächſt nur in jenem Geld≠preiſe beſteht, ſich nur darin gewöhnlich ausſpricht, auch oft nur darauf allein mit einiger Sicherheit zurückgeführt werden kann. Auf jeden Fall würde eine allgemeine Zurückführung dieſes Ein≠kommens auf das, wozu es von ſeinen Erwerbern verbraucht wird, nie möglich ſeyn; und wenn auch auf dieſem Verbrauche am Ende der Wohlſtand des Erwerbers nur allein ruht, ſo würde dieſes Moment dennoch nirgends als entſcheidendes Mo≠ment zu gebrauchen ſeyn. — Auſſerdem ſpricht aber auch noch das für die Annahme dieſes Maasſtabes, daß ſich durch den Preis überhaupt, und durch den Geldpreis insbeſondere, und nach ihm, die allgemeine Einkommensmaſſe unter Alle vertheilt, und jeder nur auf dieſe Weiſe dasjenige erhält, was ihm beim Verkehr davon zukommen mag. — Und endlich darf auch bei den Unterſuchungen über die Brauchbarkeit des angedeuteten Maasſtabes das nicht überſehen werden, daß bei mehreren Ge≠ſchäften der Art, und gerade bei den einträglichſten, und darum am höchſten zu beſteuernden *), die Dienſtleiſtungen, aus wel≠chen das Einkommen für ſeine Erwerber entſpringt, auf Geld≠beſitze ruhen, durch Geld geleiſtet werden, und auch oft nur Geldgewinn dabei zunächſt beabſichtiget wird.

Aus allen dieſen Gründen iſt es denn nicht blos nothwendig ſondern auch wirklich ſehr räthlich, das Einkommen≠ und Steuer≠

---

*) Z. B. beim Gewerbe des Kaufmanns.

capital dieſer abgabepflichtigen Volksclaſſe bei der Beſteuerung derſelben nur im Gelde auszuſprechen, ihren Steuercataſter nur auf Geld und Geldſummen zu ſtellen, und überhaupt ſie nur nach dieſem Maaße bei der Beſteuerung abzuſchätzen; und zwar ohne Unterſchied, die Dienſtleiſtungen, die ihnen ihren Erwerb geben, mögen zur unmittelbaren Förderung der productiven Thätigkeit der eigentlich producirenden übrigen Volksclaſſen beſtimmt ſeyn, oder ſie mögen nur hingehen auf mittelbare Unterſtützung dabei, oder auf Bereitung von vorübergehenden Genüſſen *). Wenn es auch nicht unmöglich ſeyn mag, die dem

*) Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier alle die einzelnen Gewerbszweige aufführen wollte, welche in dieſe Claſſe von Steuerpflichtigen gehören. Doch das muß ich bemerken, daß dieſe keinesweges auf diejenigen Gewerbe oder Lebensweiſen allein beſchränkt werden kann, welche man gewöhnlich unter den ſogenannten Sterilen verſteht. Es gehören alle Gewerbe dahin, welchen ihr Einkommen nicht durch eine, von den Gewerbsleuten, durch ihr Gewerbe ſelbſt, geſchaffene Gütermaſſe zufließt, ſondern blos durch einen Lohn, welchen ſie für ihre Arbeiten oder Dienſtleiſtungen von Andern erhalten. Ein großer Theil dieſer Arbeiter und Dienſtleiſtenden mag allerdings der eigentlich productiven Claſſe angehören; wie z. B. alle Handwerksgeſellen, Fabrikarbeiter, das Dienſtgeſinde der Landwirthe u. ſ. w. Denn durch die Arbeiten aller dieſer dienſtleiſtenden Leute werden allerdings eigentliche Güter — im Sinn der Staatswirthſchaftslehre — hervorgebracht. Nur fließen jenen Arbeitern dieſe Güter nicht ſelbſt zu; ſondern den Gewerbsunternehmern, durch welche ſie beſchäftiget werden. Statt jener Güter erhalten ſie nur einen Lohn für ihre Arbeiten, alſo nur ein abgeleites Einkommen; und dieſer Umſtand macht es nothwendig, ſie den ſogenannten Sterilen bei der Beſteuerung gleich zu ſetzen, wenn ſie auch dieſer Claſſe in Beziehung auf den Erwerb menſchlicher Güter überhaupt, ſonſt ganz und gar nicht angehören. Bei der Beſteuerung liegt das Claſſificationsmoment blos in der Erwerbsweiſe, und in der Vertheilung der, von den eigentlich productiven Volksclaſſen geſchaffenen, Gütermaſſe; nicht aber in der Art und Weiſe, wie jene Gütermaſſe aus der Uebung der menſchlichen Betriebſamkeit hervorgeht, durch ſie hervorgebracht und gewonnen wird. Hier ſtehen eigentlich nicht der Produc-

gemeinen Arbeiter aufzulegende Abgabe nach Arbeitstagen zu beſtimmen, und den Gütererwerb, den der Lohn eines ſolchen Arbeitstages gibt, zum Maaßſtabe für die Beſteuerung dieſer abgabenpflichtigen Claſſe zu machen, ſo iſt dieſes doch weder nöthig, noch nützlich. Der Gütererwerb eines ſolchen Mannes hängt zunächſt von ſeinem im Gelde empfangenen Lohne, alſo von ſeinem Gelderwerbe ab; davon, wie dieſer Gelderwerb zum Gütererwerbe ſteht; und darum kann denn auch nur ſein Gelderwerb beſtimmen, wie viel er davon zu den öffentlichen Bedürfniſſen abgeben kann. Gewährt ihm bei niedrig ſtehenden Güterpreiſen ſein Gelderwerb die Ausſicht auf den Erwerb einer für ſeine Bedürfniſſe im Uebermaaße ausreichende Gütermaſſe, ſo kann er viel abgeben; im entgegengeſetzten Fall aber nur wenig. Beides gibt ſich aber von ſelbſt, wenn ſeine Steuer nach ſeinem Gelderwerbe beſtimmt iſt. Nach einem richtigen Verhältniſſe ſeines Einkommens ſteuert er immer, wenn er nach ſeinem Gelderwerbe beſteuert wird. In dieſem Erwerbe allein beſteht auch ſein eigentliches ſteuerbares Einkommen. Wenn auch gleich bei ihm, wie bei jedem andern Steuerpflichtigen, die Steuerquote, welche er zahlen ſoll, vom Verkehre unabhängig ſeyn und dadurch nicht gedrückt werden ſoll, ſo muß nothwendig die Steuervertheilung bei dieſem, in der angedeuteten Art geſtalteten, Einkommen eben ſo nothwendig ſtehen bleiben, als ſie bei der Grundſteuer bei den Naturalerzeugniſſen ſtehen bleiben muß. — Und eben ſo, wie ſich die Sache beim gemeinen Arbeiter verhält, verhält ſie ſich bei allen übrigen abgabepflichtigen Volksclaſſen, deren Einkommen zur Kategorie des Abgeleiteten gehört. So drückend es bei ſteigenden Brodpreiſen für den gemeinen Mann ſeyn würde, eine Steuer zu zahlen, welche man ihm nach dem Verhältniſſe einer beſtimmten Zahl von Pfunden Brod, welche er in einem beſtimmten Zeitraume für ſich und die Seinigen braucht, herausgerechnet und aufgelegt hätte; eben ſo drückend wäre es gewiß für einen Kaufmann, deſſen Gewinn man auf gewiſſe Güter-

---

tive und ſogenannte Sterile, im eigentlichen Sinne, einander gegenüber; ſondern hier entſcheidet der unmittelbare und mittelbare Erwerb. Jenen macht der Erwerber und Beſitzer vom urſprünglichen Einkommen, dieſen der Erwerber und Beſitzer vom abgeleiteten.

maſſen zurückgeführt hätte, die ihm hiernach aufgelegte Steuer zu entrichten, wenn die Preiſe der als Maaßſtab gebrauchten Güter emporgegangen ſeyn ſollten. Mit einem Worte, man mag die Abgabenbelegung für die Volksclaſſe, deren Einkommen nur ein Abgeleitetes iſt, betrachten von welcher Seite man will, immer dringt ſich die Ueberzeugung auf, die Gleichmäßigkeit der Abgabenvertheilung erfordert für alle Abgabenpflichtige dieſer Claſſe ein ſtrenges Feſthalten an den Geldſätzen, in welchen ſich ihr Einkommen zunächſt ausſpricht und darſtellt. Nur dieſes Feſthalten allein kann die einzelnen Glieder dieſer Claſſe unter ſich vor Vervortheilungen und Ueberlaſtungen ſchützen; und auch nur allein ſchützt es ſie weiter vor Vervortheilungen und Ueberlaſtungen im Verhältniſſe gegen die ſteuerpflichtigen Grundbeſitzer, Manufacturiſten, und Fabrikanten, von deren urſprünglichem Einkommen ihnen ihr abgeleiteter Erwerb zufließt.

Die Steuer, welche man den Beſitzern eines abgeleiteten Einkommens zutheilt und auflegt, mag ihnen aber nach dem Verhältniſſe ihres Gelderwerbes zugetheilt werden, oder nach einem andern auszumittelnden Verhältniſſe, immer liegt es in der Natur der Sache, daß auch hier die Steuer nur das reine Einkommen dieſer Abgabepflichtigen erfaſſen darf. Freilich läßt eine übermäßige Belegung dieſer Volksclaſſe nicht geradezu den nachtheiligen Einfluß auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit befürchten, den eine übermäßige Belegung der Erwerber von urſprünglichen Einkommen, oder, wie ich ſie der Kürze halber hier nennen will, der eigentlichen productiven Volksclaſſen haben kann. Es wird durch die übermäßige Heranziehung des Einkommens der Erſtern zu den öffentlichen Bedürfniſſen zunächſt weder ein eigentlich productives Gewerbe in der Benutzung der ihm nöthigen Capitale beeinträchtiget, noch auch der Sinn für Betriebſamkeit geſtört. Vielmehr kann ſogar eine übermäßige Belaſtung dieſer Volksclaſſe manches ihr angehörige Individuum dahin führen, daß es ſich ſolchen Gewerben widmet, welche ihrem Unternehmer urſprüngliches Einkommen gewähren, und daß es aus der Claſſe der bloßen Lohnarbeiter und der hierunter begriffenen ſogenannten Sterilen in den Kreis der ſelbſtſtändigeren Gütererzeuger hinüber tritt. Doch etwas gewagtes iſt und bleibt eine ſolche übermäßige Belegung immer. Sie kann wenigſtens in ſofern indirect ſehr nachtheilig auf den allgemeinen Volkswohlſtand wirken,

als durch ſie den Erwerbern von urſprünglichem Einkommen ſelbſt die Möglichkeit jenes zu erwerben, bedeutend erſchwert werden kann. Wird namentlich die Claſſe der gemeinen Lohnarbeiter und Dienſtleiſtenden zu ſehr belaſtet, ſo kann dieſes keine andere Folge haben, als daß ein großer Theil dieſer Leute, aus Mangel an Subſiſtenzmitteln, zu Grunde gehen muß. Geſchieht aber dieſes, ſo ſind nur zwei Fälle möglich. Die Erwerber von urſprünglichem Einkommen müſſen den Umfang ihrer Unternehmungen verhältnißmäßig einſchränken; oder wenn ſie dieſes nicht thun, und ſich die Zahl ihrer früheren Arbeiter und Dienſtleiſtenden erhalten wollen, ſo müſſen ſie die, dieſen aufgelegte, zu hohe Abgabe zum Theil auf ſich nehmen. Doch weder das Eine, noch das Andere, ſagt ihrem Vortheile zu. Das Erſte mindert ihr Einkommen direct; das Letzte indirect. Und wenn man auch glauben mag, der zu ſehr belaſtete niedere Volkshaufe, der vom abgeleiteten Einkommen lebt, werde in den meiſten Fällen ſeine Abgabe nur zum Theil auf die Beſitzer von urſprünglichem Einkommen überwälzen, ſo iſt doch auch ſehr wohl der Fall möglich, daß ihm ein Mehreres gelingt. Was immer der Fall ſeyn wird, ſo bald ſich ſein Stamm gar zu ſehr vermindert. Am allerwenigſten würde dem Erwerber von urſprünglichen Einkommen damit gedient ſeyn, wenn er ſich entſchließen wollte, die Dienſtleiſtungen, welche er jetzt entbehren muß, ſich ſelbſt zu leiſten. Dieſes hieße die edleren Kräfte für das Unedlere verſchwenden; und keine Frage iſt es, daß eine ſolche Verſchwendung die Bedingungen des allgemeinen Wohlſtandes zerrütten muß.

Staatswirthſchaftlich läßt ſich alſo eine Ueberlaſtung des Erwerbs vom abgeleiteten Einkommen nicht rechtfertigen. Aber ließe ſie ſich auch von dieſer Seite her rechtfertigen, immer bliebe ſie doch widerrechtlich. Das Recht heiſcht durchaus gleichmäßige Beſteuerung, ohne Unterſchied, woher, und wie der Abgabepflichtige ſein Einkommen erwerbe; und ſo wie bei den eigentlich productiven Volksclaſſen die Beſteuerung ſich nur an den reinen Ertrag ihrer Gewerbſamkeit halten kann; eben ſo dringend nothwendig iſt die Beachtung dieſes Punctes auch bei der Heranziehung derjenigen Volksclaſſen, welche nur von fremdem Lohne leben; — und zwar ohne Unterſchied, dieſer Lohn werde ihnen gereicht für wirklich productive Arbeiten, oder nur für bloße Dienſt-

leiſtungen, wie ſie gewöhnlich die ſogenannte ſterile Volksclaſſe leiſtet *).

Doch darf, wenn davon die Rede iſt, daß bei der Beſteuerung der letztern abgabepflichtigen Volksclaſſe, nur ihr reines Einkommen beſteuert werden dürfe, nie überſehen werden, daß, wie ich früher (§. 133) bemerkt habe, bei ihr das reine Einkommen ſich auf ganz andere Weiſe bildet, und auf ganz anderen Bedingungen ruht, als bei denjenigen Abgabepflichtigen Volksclaſſen, welche ſich mit ſolchen Gewerben beſchäftigen, aus welchen urſprüngliches Einkommen auf die Gewerbtreibenden fließt.

---

*) Ein ſehr lehrreiches Beiſpiel, wohin eine Ueberlaſtung der hier angedeuteten Abgabepflichtigen Volksclaſſe führen kann, erzählt von Jakob Finanzwiſſenſchaft ꝛc. Bd. II S. 959: In Rußland hatte bis zum Jahre 1810 blos eine Art Gewerbsſteuer für die Kaufleute beſtanden. Die ruſſiſchen Handwerker entrichten blos eine Kopfſteuer; die Fabrikanten, und alle deutſchen Handwerker, waren von jeder Art Gewerbeſteuer ganz frei. Als im Jahre 1810 die Staatseinkünfte vermehrt werden ſollten, fand man es billig, daß auch die deutſchen Handwerker in St. Petersburg und Moskau mit herangezogen würden, und da man von Seiten der Behörden, welche die neue Steuer anordneten, blos die reichen und wohlhabenden deutſchen Arbeiter im Auge hatte, ſo wurde verordnet, daß jeder deutſche Meiſter Ein Hundert, jeder Geſelle vierzig, und jeder Lehrburſche zwanzig Rubeln jährlich bezahlen ſollten. Unter einigen Tauſend Handwerkerfamilien in St. Petersburg fanden ſich etwa vier, welche vielleicht zwei Tauſend Rubel jährlich ohne Beſchwerde hätten bezahlen können, ſechs bis acht konnten vielleicht Tauſend Rubel, vier- bis fünfhundert aber konnten vielleicht Hundert Rubel aufbringen. Aber die größte Zahl war nicht im Stande, die letzte Summe zu bezahlen, viele kaum vierzig; die meiſten kaum zehen. Die Folge war, daß zwei Drittheile der Geſellen Petersburg verließen; daß viele Lehrburſche fortgeſchickt wurden, und mancher Meiſter auswanderte. Von drei Tauſend Köpfen, welche im Jahre 1810 vorhanden waren, fanden ſich im Jahre 1815 nur noch dreizehn Hundert. Die Reichen blieben, erhielten ein Monopol, und drückten das Publicum durch ſechsfach erhöhte Preiſe ihrer Arbeiten. Nur auf dieſe Weiſe konnten ſie die zu hohe Auflage erſchwingen.

Die Ueberſchüſſe, welche ſich bei der erſteren Volksclaſſe bilden, und ihr als Fonds zur Abgabenzahlung dienen, bilden ſich nicht durch Gütermaſſen, die, ihrem Werthe oder Preiſe nach, den auf ihre Gewinnung oder Hervorbringung verwendeten Koſtenaufwand überſteigen, ſondern lediglich nur dadurch, daß ſie das ihr zugefloſſene Einkommen nicht vollſtändig für ihre Bedürfniſſe zu verwenden nöthig hat. Ihr reines Einkommen ruht alſo blos auf dem Verhältniſſe ihres Erwerbes überhaupt zu ihren Verzehrungen. Während es bei den productiven Volksclaſſen eigentlich auf dem Gange der Production ruht; ruht es hier auf dem Gange, welchen die Conſumtion nimmt. Es hängt nicht von dem Maaße der Erzeugniſſe ab, ſondern vom Maaße der Bedürfniſſe.

Indeß auch hier müſſen die Bedürfniſſe der Abgabepflichtigen vollſtändig gedeckt ſeyn, ehe von einem reinen Einkommen deſſelben die Rede ſey, und ehe ihm im Steuerkataſter ein Steuercapital, und in dem Steuerausſchreiben eine Steuerquote, zugeſchrieben werden kann *). Ganz vollſtändig, und zwar nach der gewöhnlichen Lebensweiſe der Angehörigen ſeines Standes, müſſen die Bedürfniſſe des Abgabepflichtigen dieſer Art durch ſeinen Erwerb gedeckt erſcheinen, ehe er eine Stelle im Steuerkataſter, oder im Heberegiſter des Einnehmers erhalten kann. Erhält in der Claſſe der Erwerber und Beſitzer von abgeleitetem Einkommen die eine oder die andere Partei ein reichlicheres Einkommen, als andere zu dieſer Claſſe gehörige Parteien, ſo kann ſie zwar mit Recht einer höheren Steuer unterworfen werden, als ihre minder belohnten Gewerbsgenoſſen, aber dennoch muß immer ihre Abgabe mit der Abgabe der letztern quantitativ im richtigen Verhältniſſe ſtehen. Der nothwendige Lebensbedarf eines reichen Kaufmannes, eines gut beſoldeten Staatsbeamten, eines Gelehrten, eines Künſtlers, und jedes andern, der zu den höheren Claſſen der Erwerber von abgeleitetem Einkommen gehört, kann nicht nach dem Maasſtabe abgemeſſen werden, welchen man für die Bedürfniſſe eines gemeinen Lohnarbeiters ausgemittelt hat. So

---

*) Ueber das bei der Abſchätzung dieſer Abgabepflichtigen Gewerbsklaſſe zu beobachtende Verfahren, ſ. m. von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 964—971.

wie bei der Claſſification der Manufacturiſten und Fabrikanten die Claſſification nach der Art und Weiſe des gewöhnlichen Betriebs der Gewerbe und nach dem Werthe und Preiſe ihrer Erzeugniſſe gemacht werden muß; ebenſo muß bei der Claſſification der Abgabepflichtigen aus der Claſſe der Lohnarbeiter, und der ſogenannten Sterilen, die Art und Weiſe ihres gewöhnlichen Lebens und der Umfang ihrer hierdurch begründeten Bedürfniſſe erfaßt werden. Geſchieht dieſes nicht, ſo iſt die Claſſification durchaus unhaltbar, und die Beſteuerung ungleich; alſo mit der Hauptbedingung eines richtigen Abgabenſyſtems unverträglich, ſo viele Scheingründe man auch anführen mag, um die Ueberlaſtung der höhern Claſſe zu beſchönigen.

Nur drei Claſſen von Erwerbern von abgeleitetem Einkommen gibt es, welche, meiner Anſicht nach, ſowohl von dem rohen, als von dem reinen Ertrage ihres derartigen Einkommens, nicht wohl füglich unter die angedeuteten zu beſteuernden Gewerbsleute aufgenommen werden mögen: die Grundeigenthümer, welche ihr ſteuerpflichtiges Grundbeſitzthum nicht ſelbſt bewirthſchaften, ſondern ſolches gegen eine Pachtzinſe an andere überlaſſen haben; die Beſitzer von auf ähnliche Weiſe an andere überlaſſenen Gewerbsetabliſſements, und die eigentlich ſogenannten Capitaliſten; diejenigen, welche ihre Geldcapitalien an Andere gegen Zinſen verleihen. — Zwar gehört die Rente, welche jede dieſer Claſſen für ihr an andere überlaſſenes Beſitzthum bezieht, unverkennbar unter die Kategorie des abgeleiteten Einkommens; und indem ſie dazu gehört, ſcheint ſich gegen ihre Beſteuerung allerdings nichts erinnern zu laſſen. Inzwiſchen, wenn auch die angedeutete Rückſicht für ihre Beſteuerung ſprechen möchte, ſo ſprechen doch bei weitem überwiegendere Gründe für ihre Freilaſſung. Ein Hauptgrund, der im Allgemeinen für ihre Freilaſſung aufgeführt werden kann, iſt wohl der, daß die Beſteuerung des abgeleiteten Einkommens nicht alle die einzelnen Auswege und Modificationen verfolgen kann, in welche ſich das urſprüngliche Einkommen eines Volks auf Alle diejenigen vertheilt, welchen daraus ein abgeleitetes Einkommen zufließen mag. Es iſt durchaus unmöglich, daß die Beſteuerung alle die Stadien und alle die Schlangengänge erfaſſe, welche das urſprüngliche Einkommen zu durchlaufen hat, bis es ſich endlich nach und nach

bis

bis zum letzten Conſumenten und bis zu ſeinem Verbrauche ſelbſt ableitet. Höchſtens kann die Beſteuerung nur diejenigen Stadien und Vertheilungsgänge auffaſſen, welche ſich bei den Erwerbern von abgeleitetem Einkommen in der erſten und zweiten Hand bilden; und überhaupt blos alle Stadien nur, wo ſich das abgeleitete Einkommen irgend eines Individuums, das dergleichen erwirbt, als Lohn der Dienſte darſtellt, welche der Empfänger andern Gütererwerbern und Beſitzern leiſtet. Derjenige, der von der Freigebigkeit Anderer ernährt wird, kann nie zur Steuer herangezogen werden. Sein Einkommen beruht auf einem Titel, der außer dem Bereiche der Staatswirthſchaft liegt.

In einem ſolchen Falle befinden ſich bei einer genauen Erörterung ihres Verhältniſſes nun zwar keineswegs die Rentenierer der angedeuteten Claſſen. Es iſt wenigſtens keine reine Freigebigkeit, der ſie ihre Renten zu verdanken haben. Die Geſchäfte, welche ſie treiben, laſſen ſich vielmehr als Dienſtleiſtungen anſehen, welche ſie den Inhabern ihrer Fonds gewähren. Indeß auf jeden Fall ſind es Dienſtleiſtungen ganz eigener Art. Es ſind mehr negative als poſitive Dienſte. Die Rentenierer unterſtützen die Gewerbſamkeit derjenigen, welchen ſie ihre Fonds zur Benutzung überlaſſen, weniger dadurch, daß ſie etwas thun, als dadurch, daß ſie nichts thun. Denn ihr Hauptverdienſt für das eigentlich gewerbſame Publicum beſteht blos darin, daß ſie ihre Fonds nicht ſelbſt benutzen, und ſo der Benutzung anderer Preis geben. — Dieſes vorausgeſetzt, hat denn die Rente dieſer Fondsbeſitzer, ſo gegründet auch die Anſprüche derſelben auf deren Gewähr im Verhältniſſe zu den Benützern ihrer Fonds ſeyn mag, viele Aehnlichkeit mit einer Schenkung, wenigſtens mit einer remuneratoriſchen; — und ſchon dieß mag für ihre Nichtbeſteuerung ſprechen; oder doch wenigſtens dafür, daß die der Steuer unterworfenen Benützer ihrer Fonds ſich nicht beſchweren können, wenn man jene frei läßt.

Inzwiſchen, auch abgeſehen von dieſem Argumente, das, wenn es auch allerdings in der Natur der Sache gegründet iſt, doch manchem Leſer zu ſpitzfindig ſcheinen mag, — auch abgeſen davon, ſo ſpricht auch der Steuerbefreiung der angedeuteten Rentenierer noch der Umſtand des Worts, daß, wenn auch nicht in allen Fällen, doch gewiß in den bei weitem meiſten, eine Beſteuerung ihrer Renten eine gedoppelte Beſteuerung eines und

deſſelben Fonds ſeyn würde. Wird das Grundeigenthum beſteuert, ſo iſt die Rente des Eigenthümers, der ſein Beſitzthum nicht ſelbſt bewirthſchaftet, ſondern ſolches in Pacht ausgegeben hat und von ſeiner Pachtzinſe lebt, ſchon in der Grundſteuer ſeiner Beſitzung mitbegriffen. Und daſſelbe iſt der Fall bei dem Beſitzer eines beſteuerten, urſprüngliches Einkommen gewährenden, Gewerbsetabliſſements, der dieſes nicht ſelbſt benutzt, ſondern an einen wirklich Gewerbtreibenden überlaſſen hat. Bei ſolchen Gewerbtreibenden hingegen, welche zur Claſſe der Dienſtleiſtenden, und alſo zu den Erwerbern von abgeleitetem Einkommen gehören, liegt wieder die Steuer nur auf dem Gewerbe ſelbſt, nicht aber auf der Art und Weiſe, wie der Gewerbetreibende deſſen Ertrag unter ſich und diejenigen vertheilt, welche die ihm zu ſeinem Gewerbsbetriebe nöthigen Capitalien vorgeliehen haben mögen. Es würde wenigſtens offenbar viel zu weit führen, wenn man ſich bei der Berechnung des reinen ſteuerbaren Einkommens eines ſolchen Gewerbsmannes auf dieſe, nur auf willkührlichen und individuellen Verhältniſſen ruhende, Vertheilungsweiſe einlaſſen, und bei der Ausmittlung des reinen Ertrags ſeines Gewerbes, die Summe in Abzug bringen wollte, welche er ſeinen Gläubigern für ihre ihm vorgeliehenen Capitalien als Zinſen zahlt. Auf jeden Fall würde dabei für die öffentlichen Caſſen und ihre Verwalter nichts weiter gewonnen ſeyn, als nur eine unnöthige Arbeit; eine Vermehrung der Zahl der Steuerzahler, und eine Erſchwerung der Hebung der Abgaben. So ſehr ſich auch das Abgabenſyſtem eines Landes ſtets an den Gang des Verkehrs anſchmiegen muß, ein ſolches zu weit getriebenes Anſchmiegen läßt ſich dennoch auf keine Weiſe empfehlen. Es nöthiget zu einem zu weit führenden Eindringen in die Privatverhältniſſe der Abgabepflichtigen; und daß ſo etwas weder räthlich noch thunlich ſey, brauche ich nicht zu wiederholen *).

*) Etwas anders über den hier behandelten Gegenſtand denken von Jakob Finanzwiſſenſch. Bd. I. S. 537—549 und von Rotteck a. a. O. Bd. II. S. 348. Nach dem Letztern fordert das Recht, unbedingt, die Beſteuerung des Capitaliſten; und auch der Erſte hält die Capitalzinsrente für einen würdigen Gegenſtand der Beſteuerung, und eine Abgabe darauf nicht nur für gerecht, ſon-

Soll der Geldcapitaliſt nach dem Verhältniß der Zinsrente mit zur Steuer herangezogen werden, ſo kann dieß, meiner Ueberzeugung nach, nur etwa in ſofern geſchehen, daß man den Schuldner frei läßt, den Betrag der Steuer, welche nach dem Verhältniſſe des Erwerbsfonds zu den darauf haftenden Schulden, auf den Gläubiger kommen würde, dieſem bei der Zinſenzahlung in Abzug zu bringen, und daß man ſo die Heranziehung des Capitaliſten zur Steuer zur Privatſache macht, ebenſo wie die Ueberlaſſung unſerer Capitale an Andere nur Privatſache

---

dern auch den Grundſätzen der Staatswirthſchaftslehre angemeſſen. Nur hält er für nöthig, daß die Zinſen aller Capitale gleich beſteuert werden. Doch geſteht auch er die ungemein großen Schwierigkeiten zu, welche mit einer allgemeinen Beſteuerung der Zinſen verbunden ſind, und räth, dabei ſehr gelinde zu verfahren, ſo daß die Beſteuerung nicht leicht ein Grund werden könne, die Zinſen zu verhehlen. Damit dieſes letztere nicht möglich ſeyn möge, empfiehlt er (Bd. II. S. 920), daß ein beſonderes Bureau eröffnet werden möge, wo alle auf Ein Jahr, oder auf längere Zeiten, verliehene Capitalien, auf Anmeldung des Darleihers, eingetragen werden müſſen, und daß, um den Darleiher hierzu zu vermögen, der Grundſatz feſtgeſtellt werde, kein auf Zinſen ausgeliehenes Capital kann gerichtlich eingeklagt werden, wenn es nicht eingetragen iſt, und länger als ein Jahr geſtanden hat, auch hypothekariſche und gerichtliche Schulddokumente dürfen von den Gerichten nicht eher angenommen werden, als bis nachgewiſen iſt, daß die Eintragung geſchehen ſey. Inzwiſchen mir will es bedünken, bei alle dem nachtheiligen Einfluſſe, den eine ſolche Anordnung auf den Verkehr und den Umlauf der Capitale haben werde, werde es doch die richtige Beſteuerung der Capitaliſten weder herſtellen, noch ſichern. Wie der Recenſent in der A. L. Z. 1822 Nr. 48. S. 382 ſehr richtig bemerkt, würde eine ſolche Anordnung für beide, den Schuldner und den Gläubiger, gleich nachtheilig ſeyn. Der Erſte würde Anlehen auf längere Zeit nur mit Mühe erhalten können, und ſich ſtets zu neuen Renovationen verſtehen müſſen, der Letzte aber würde die bei hypothecariſchen Forderungen aus dem Alter entſpringenden Vorzugsrechte verlieren.

iſt *). Allein ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß auch dabei, ſowohl für den Fiscus, als für den Schuldner, den man dadurch helfen zu können meint, nicht viel gewonnen ſeyn würde. In den meiſten Fällen würde dadurch der Umlauf der Geldcapitale nur erſchwert werden, und gewöhnlich würde der Schuldner ſo viel höhere Zinſen bezahlen müſſen, als die Steuerquote beträgt, welche er dem Gläubiger abziehen könnte. — Wollte man aber dem Schuldner den fraglichen Abzug nicht geſtatten, ſo würde man wohl nicht dem Vorwurfe entgehen können, Einen und denſelben Fonds zweimal beſteuert zu haben; einmal als ächtes Einkommen gewährend, und dann wieder, als Quelle eines Abgeleiteten; und folgeweiſe eine Ungerechtigkeit geübt zu haben, während man möglichſte Gerechtigkeit bei der Beſteuerung üben will, und üben muß. — Darum aber iſt und bleibt auf jeden Fall die Steuer, welche man dem Capitaliſten vom Betrage ſeiner Zinsrente abnehmen will, immer ein Beginnen, das ſich nicht ohne die bedeutendſten Schwierigkeiten ausführen läßt **). Was ſo tief in den Verkehr und in das Gewebe der Volksbetriebſamkeit verſteckt iſt, wie die Rente der Geldcapitaliſten, kann nie einen ſichern und feſten Fonds für die Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion bilden. Da, wo, wie hier, bloſe Verſchweigungen ausreichen, um ſich der Steuer zu entziehen, darf der verſtändige Finanzmann nie Quellen für die öffentlichen Bedürf-

*) Dieſen Weg hatte man in England bei der Einkommenſteuer eingeſchlagen, und dem Schuldner darum erlaubt, von jährlichen Intereſſen für hypothecariſche und andere Schulden, oder Renten, welche in Bezug auf die Gewerbe ſtatt finden, dem Gläubiger zehen Procent abzuziehen, wogegen aber dem Schuldner bei der Berechnung ſeines Einkommens für jene Schulden etwas in Abzug zu bringen, nicht geſtattet war.

**) Blos bei den Staatsgläubigern möchte ſich eine ſolche Beſteuerung ohne die wenigſten Schwierigkeiten ausführen laſſen; weshalb denn auch Say Cours complet. d'écon. polit. prat., Tom. VI. S. 71—74 dieſe zur Steuer herangezogen wiſſen will. Indeß, beſteuert ſie der Staat, ſo werden ſie ſich weniger bereitwillig zu Staatsanleihen finden laſſen, und durch Verwilligung höherer Zinſen wird der Staat ihnen das erſetzen müſſen, was er ihnen als Steuer abnimmt.

niſſe ſuchen wollen. Beſchränkte er ſich, wie man es hie und da in Vorſchlag gebracht hat, bei ſeinen Verſuchen, die Geldcapitaliſten zur Steuer heran zu ziehen, auch nur auf öffentlich verſicherte Darlehen, ſelbſt dann würde er am Ende weiter nichts zu erwarten haben, als ein künſtliches Emportreiben des bisher beſtandenen Zinsfußes, eine äuſſerſt nachtheilige Erſchütterung des allgemeinen Credits, und ein Zurücktreten der zum Umlaufe beſtimmten Capitale aus manchem Gewerbszweige, dem ſie bisher reichlich zufloſſen. Ein irgend wahrhafter Nutzen läßt ſich aus einer ſolchen Beſteuerung nie erwarten; weder für die Gewerbetreibenden Schuldner, noch für die öffentlichen Caſſen. — Mit einem Worte, geſetzt auch die Beſteuerung der Capitaliſten wäre den Grundregeln der Staatswirthſchaft nicht widerſtrebend, immer würde ſie dennoch ein ſehr übel berechnetes finanzielles Beginnen ſeyn *).

---

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenſtand ſ. m. bei Krönke über die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung S. 114 — 141; Fulda a. a. O. §. 180 — 182, S. 213 — 219; von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 276 — 282, und Murhard a. a. O. S. 405 — 420. — Am umſtändlichſten hat übrigens dieſen Gegenſtand neuerdings behandelt von Rotteck im Staatslexikon von von Rotteck und Welcker Bd. III. S. 247 — 262. Er findet den Rechtsgrund für die Beſteuerung der Geldcapitalien, in dem Schutze, welches die Geldcapitaliſten für dieſes Beſitzthum und deſſen Rente eben ſo gut vom Staate genießen, wie die Beſitzer anderer der Beſteuerung unterworfenen Objecte, und ſucht die der Erhebung dieſer Steuer entgegenſtehenden politiſchen und finanziellen Momente ausführlich zu widerlegen. Doch ſind ſeine für die Ausführbarkeit dieſer Beſteuerung aufgeführte Gründe nicht überall vollkommen gewichtig. Am wenigſten befriedigt ſein Raiſonnement, in ſofern dadurch die Zuläſſigkeit einer doppelten Beſteuerung Eines und deſſelben Objects nachgewieſen werden ſoll; welche doppelte Beſteuerung allerdings bei der Capitalienbeſteuerung in mehreren Fällen nicht zu umgehen ſeyn dürfte. Auch empfiehlt er zur Beſteuerung zunächſt nur die auf gerichtlichen Obligationen ruhenden, überhaupt die mit Pfandrecht auf Realitäten oder andere Steuerobjecte verſehenen, oder ſonſt eigends durch geſetzliche oder rechtspolizeiliche Fürſorge geführten Capitalien; inſofern ſie verzinslich ſind. Sie ſollen nur verſteuert werden nach dem Verhält-

Aus dieſem letztern Grunde, und weil ein ſolches Unternehmen in ſeinen Folgen ſehr wahrſcheinlich zu ähnlichen Ergebniſſen führen könnte, wie eine dem Geldcapitaliſten aufgelegte Steuer, ſcheint mir denn auch eine Beſteuerung des Einkommens der öffentlichen Beamten ſich nicht billigen zu laſſen, wenn ihr auch ſonſt manches nicht entgegen ſtehen mag, was die Beſteuerung der Geldcapitaliſten trifft. — Abgeleitetes Einkommen, und zwar durch Dienſte poſitiver Art erworbenes, iſt zwar das Einkommen, das der Staatsbeamte als Gehalt von ſeiner Stelle zieht, allerdings. Allein, was dieſe Art abgeleiteten Einkommens vor allen übrigen Arten eines ſolchen Einkommens eigenes hat, und was bei der Frage von der Beſteuerung deſſelben vorzüglich beachtet werden muß, iſt das, daß dieſes Einkommen, dem, der es zieht, nicht aus dem allgemeinen Verkehre zufließt, ſondern blos aus dem Verkehre mit der Regierung ſelbſt, und daß die Regierung ſelbſt ſich die Wege, die ihr bei der Staatsverwaltung nöthigen Dienſtleiſtungen von dazu geeigneten Individuen geleiſtet zu erhalten, um ſo bedeutender erſchwert, je mehr

---

niſſe des Zinsfußes; auch wenn der Termin der Heimbezahlung unbeſtimmt, und erſt nach einiger Zeit eintretend iſt, von dieſer Zeit an. Geringer, als ſolche geſicherte Capitalien ſollen blos einfach, Chirographar-Forderungen belegt werden. Ja bei unbeſtimmtem Heimzahlungs- oder Verzinſungs-Termin ſollen dieſe ganz freigelaſſen werden, weil ſie in dieſen Fällen füglicher dem baaren Gelde, als den ſtändigen Capitalien gleich zu achten ſeyen, was auch von Wechſelbriefen gelten ſoll. Auch ſollen Fremde, welche bei uns Capitalien angelegt haben, von der Steuer frei bleiben, weil dieſe, wenn ſie auch bei uns für dieſe Capitalien den Nutzen unſeres Staats genießen, für die Bedürfnißbefriedigungen oder Lebensgenüſſe, wozu ihnen der Ertrag ſolches Vermögens die Welt darbietet, nicht unſerm Staate, ſondern dem Ihrigen, verbunden ſind. Dagegen ſollen unſere Bürger von ihrem im Auslande angelegten Capitalien die Steuer bei uns zahlen. Jedenfalls aber ſoll den Capitaliſten bei ihrer Beſteuerung eine Art von beneficium competentiae gewährt werden; d. h. ſie ſollen leidlicher angelegt werden, als andere Steuerpflichtige; — eine Begünſtigung, welche mit den Grundideen einer ſolchen Beſteuerung wohl ſchwerlich zu vereinbaren ſeyn dürfte.

ſie dem öffentlichen Beamten von ſeinem Dienſteinkommen durch die Steuer wieder abnimmt *). — Wirklich würde ſich ein ſolches Abnehmen auch nur da einiger Maßen rechtfertigen laſſen, wo die öffentlichen Beamten ſo übermäßig beſoldet wären, daß ihr Einkommen ihre Bedürfniſſe — die doch auch bei ihnen erſt vollſtändig gedeckt ſeyn müſſen, ehe von einem reinen Einkommen, und einer hieraus zu ſchöpfenden Steuer die Rede ſeyn kann, — mit einem ſichern Ueberſchuſſe deckte **). Aber eine ſolche Vorausſetzung würde nichts anderes andeuten, als die Regierung habe ſich einer Verſchwendung ſchuldig gemacht, die ſie jetzt wie-

*) Dieſes iſt meiner Anſicht nach der Hauptgrund, welcher der Heranziehung der Staatsdiener zur Steuerentrichtung von ihrem Gehalte entgegenſteht. Rechtlich iſt dieſe Heranziehung zuverläſſig in ſofern, als die Staatsdiener durch ihre Beſoldung ein Einkommen beziehen, hinſichtlich deſſen ſie eben ſo gut den Schutz des Staats genießen, wie andere ächtes oder abgeleitetes Einkommen beziehende ſteuerpflichtige Staatsgenoſſen. Allein je mehr der Staat ſeinen Dienern von ihren Gehalten durch die Steuer abnimmt, um ſo mehr muß er ihnen wieder an ihren Gehalten zulegen, wenn er haben will, daß ſie den Pflichten ihrer Stellung im Dienſte genügen, und anſtändig leben ſollen. Darum aber laſſen ſich Beſoldungsſteuern, wenigſtens finanziell, nicht wohl rechtfertigen, wenn ſie auch von der rechtlichen Seite her angeſehen, ganz und gar nichts gegen ſich haben. Der zwiſchen dem Staate und ſeinen beſoldeten Dienern beſtehende Dienſtvertrag ſchützt die Letztern rechtlich keinesweges gegen die Beſteuerung. Die Beſteuerung hängt nicht ab, und wird nicht beſtimmt, von der Erwerbsweiſe des zu beſteuernden Fonds; ſondern hier entſcheidet das Daſeyn eines ſolchen Fonds. Dieſes Daſeyn aber gewährt die Beſoldung.

**) Auf dieſer Vorausſetzung beruht das, was Behr die Lehre von der Wirthſchaft des Staats ꝛc. S. 103 §. 163 über die Beſteuerung der Staatsbeamten ſagt. Doch vergl. m. ſeine weitern Bemerkungen hierüber S. 155 §. 231, wo er ganz richtig bemerkt, daß ſo lange, wie dieſes in den meiſten Ländern der Fall iſt, die öffentlichen Beamten die Conſumtionsſteuern mittragen müſſen, ihre directe Beſteuerung nach dem Maaße ihrer Beſoldung ſich auf keinen Fall rechtfertigen laſſe. — Uebrigens vergl. m. noch Zachariä Regierungslehre ꝛc. Bd. III. S. 439 440, und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 269 — 276.

der gut machen will. — Und einem ſolchen Vorwurfe wird ſich wohl keine Regierung gern ausſetzen. — Auch trifft er in unſern Zeiten wohl die wenigſten. Denn wohl hört man beinahe überall ſehr laute Klagen über zu geringe Beſoldung der öffentlichen Beamten, beinahe nirgends aber Beſchwerden über ihre zu hohe Belohnung. Und ſollte irgendwo dieſer Fall erſcheinen, und ſich, wie in England bei den Sinecuren, rechtfertigen laſſen, ſo iſt bei weitem leichter geholfen, durch Herabſetzung der vielleicht bei einigen Dienſtſtellen zu hohen Beſoldungen, als durch eine Beſteuerung, welche den ſchlecht Beſoldeten, wie den gut Beſoldeten, meiſt gleich trifft, und die geringeren Stellen oft ſo ungeſucht macht, daß ſich nur die unfähigſten Subjecte zur Annahme derſelben entſchließen; ſo daß das Gemeinweſen entweder nur ſchlecht bedient wird, oder wenn die Regierung tüchtige Leute haben will, ſie die Beſoldungen oft weit über den Betrag der Steuer erhöhen muß.

Der einzige Fall, wo meiner Anſicht nach ſich eine Beſteuerung der öffentlichen Beamten nach dem Maaße ihrer Beſoldungen rechtfertigen laſſen mag, ſcheint mir bei vorübergehenden auſſerordentlichen Laſten zu ſeyn, die ſich auf dem gewöhnlichen Beſteuerungswege nicht gewältigen laſſen. Wo Alle ſich zu den äuſſerſten Anſtrengungen verſtehen müſſen, kann auch der Staatsbeamte ſich Opfern nicht entziehen. Schon ſeine Pflicht als Staatsbeamter gebietet ihm, hier dem Volke mit gutem Beiſpiele voranzugehen; und wenn die Regierung ein ſolches Vorangehen von ihm fordert, wird auch wohl kein loyal geſinnter Beamter Anſtand nehmen, dem Rufe zu folgen*). Wie denn aus dieſem

*) Anderer Meinung iſt, was den zuletzt angedeuteten Punct betrifft, der Graf von Buquoy Theorie der Nationalwirthſchaft, dritter Anhang S. 485; die von mir vorgetragenen Grundſätze vertheidigen dagegen Kröncke a. a. O. S. 22 folg. und von Drais über die Benutzung der Staatsbeſoldungen zu außerordentlichen Staatslaſten; Carlsruhe, 1826. 8. — Uebrigens vergl. m. noch über dieſen Gegenſtand von Drais über den Beizug der Staatsbeſoldungen zu Staatslaſten; Carlsruhe, 1816. 8.; Zachariä Abhandl. aus dem Gebiete der Staatswirthſchaftslehre ꝛc. S. 21 folg.; und den Artikel Beſoldung im Staatslexicon von von Rotteck und Welcker Bd. II.

eben angedeuteten Grunde beſonders in unſerer Zeit, bei den überall lauten Klagen über den Druck unſerer beſtehenden öffentlichen Abgaben, die beſoldeten Staatsdiener gewiß wohl thun, und politiſch klug handeln, wenn ſie auch an den gewöhnlichen Abgaben ohne Weigerung Theil nehmen, und ſich gegen dieſe Theilnahme nicht ſo hartnäckig ſträuben, wie wir es oft ſehen. Jedenfalls iſt gewiß dieſe Gleichſtellung der Intereſſen der beſoldeten Staatsdiener mit den Intereſſen der übrigen Volksclaſſen, ein großer Gewinn und lebendiger Hebel für die Wirkſamkeit ihrer amtlichen Thätigkeit.

§. 139.

Betrachtet man die Art und Weiſe, wie man in unſern meiſten Staaten die Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion auf das Volk austheilt, und ihm den zu Deckung dieſer Bedürfniſſe abzugebenden Theil abnimmt, ſo möchten ſich wohl manche Bemerkungen aufdringen, welche für den aufmerkſamen Beobachter nicht ſonderlich erfreulich ſeyn dürften. Wenn man ſich die Wahrheit nicht verhehlen will, ſo vermißt man in dem von den meiſten Regierungen angenommenen Abgabenſyſteme beinahe überall ein feſtes Princip; wenigſtens eines, das alle Abgabenarten gleichmäßig beherrſcht. Das Einzige, das meiſt hervortritt, iſt das Streben, die Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion da wegzunehmen, wo man die dazu gehörigen Gütermaſſen gerade vorliegend zu ſehen meint. Ob die Quellen, aus welchen man ſchöpft, gerade die richtigen ſind, ob ſie nach richtigen ſtaatswirthſchaftlichen Principien zugänglich ſind, wie ihre Benutzung für die öffentlichen Bedürfniſſe auf den Volkswohlſtand überhaupt, und auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit insbeſondere, einwirken werde, und nach der Natur der Sache einwirken müſſe, alle dieſe Fragen behandelt man in der Wirklichkeit, da wo man ſie überhaupt einiger Aufmerkſamkeit würdiget, eigentlich nur als Nebenpuncte, die man nur in ſoweit beachtet, als ſie dem Hauptſtrebepuncte, dem des Nehmens,

---

S. 496—503; wo die Frage: ſollen oder dürfen Beſoldungen beſteuert werden, und in welchem Maaße? eigends erörtert wird.

nicht augenfällig widerſtreben. Wo man dem Beutel der Unterthanen auf directem Wege am leichteſten beikommen kann, wird dieſer Weg eingeſchlagen. Da, wo der indirecte Weg eine reichlichere und leichter zu gewinnende Ausbeute verſpricht, dieſer. Und ſtatt daß die Vertheilung der öffentlichen Abgaben ſich an den Gang des Volksverkehrs möglichſt anſchließen ſoll, baut man vielmehr auf den Gang des Verkehrs die eitele Hoffnung, er werde wieder gut machen, was die principienloſe Steuervertheilung und Hebung ungleich gemacht hat.

Am nachtheiligſten hat übrigens bei dieſem prinzipienloſen Treiben ſtets das gewirkt, daß man bei ſeinem Nehmen, und bei der Vertheilung der Abgaben nach der Maxime des Nehmens, ſich ſo ſelten an den eigentlichen Fonds für die Letztern, das reine Einkommen der Steuerpflichtigen, gehalten hat; daß man Einkommen und Capital, und Capital und Vermögen, meiſt bunt durch einander geworfen hat; daß man, ſtatt die ſchicklichſte und am wenigſten koſtſpielige Hebungsweiſe zu wählen, oft die ſchwierigſte gewählt hat; und daß endlich ein richtiger Vertheilungsmaasſtab für alle Abgabepflichtige durchaus fehlt. Denn wirklich trifft man beinahe in allen Staaten directe und indirecte Steuern, Steuern auf dem Beſitze und auf dem Genuſſe beruhend, Steuern im Augenblicke des Erwerbes und im Augenblicke des Genuſſes erhoben, Steuern nach dem Einkommen, nach dem Capital und nach dem Vermögen vertheilt, im planloſeſten Gemenge neben einander. Bald erhebt man eigentliche Conſumtionsſteuern nach dem Fuße der Grundſteuern, bald die Gewerbſteuern in Conſumtionsſteuern, bald hängt die Steuer von zufälligen Ereigniſſen ab, bald wieder ruht ſie auf feſtſtehenden Terminen. — Kurz, bedarf ein Theil unſeres öffentlichen Verwaltungsweſens eine bedeutende Reform, ſo iſt es gewiß die Regulirung unſeres öffentlichen Abgabenweſens, und zwar in allen ſeinen Zweigen; wiewohl ich mich, bei der Schwierigkeit ſolcher Reformen keinesweges der ſanguiniſchen Hoffnung hingebe, ſolche ſobald noch bewirkt zu ſehen, übrigens auch hier groſze Bedächtlichkeit empfehlen muß, damit nicht übles ärger werde.

Eine der erſten Stellen unter den Steuern, bei welchen ein ſolches prinzipienloſes Treiben am meiſten hervortritt, gebührt der ſogenannten Häuſerſteuer. Hätten unſere Regierungen

bei der Feſtſtellung ihres Abgabenweſens überall den Grundſatz gehörig feſtgehalten, daß jede Abgabe nur vom Einkommen, und zwar nur vom reinen Einkommen des abgabepflichtigen Volkes erhoben werden kann, und daß dem zufolge nur diejenigen Zubehörden des Volksbeſitzthums mit Abgaben belegt werden können, welche ihren Beſitzern entweder ein urſprüngliches oder wenigſtens ein zur Beſteuerung geeignetes abgeleitetes Einkommen gewähren, ſo würde man wohl ſchwerlich auf die Idee gekommen ſeyn, auſſer den Grundſtücken, auch noch die Häuſer zur Steuer heranziehen zu wollen. Allein, da man in den meiſten Staaten bei der Einführung des Steuerweſens bei der Beſtimmung der auf die Quellen des Volkseinkommens gelegten Steuerquoten, nicht auf jenes Einkommen ſelbſt, ſondern blos nur zunächſt auf den Preis- oder Capitalbetrag jener Quellen ſah *), ſo hat man auch dieſe Beſtandtheile des Volksbeſitzthums ſteuerpflichtig gemacht, ohngeachtet ſie nach richtigen ſtaatswirthſchaftlichen Prinzipien unbeſteuert hätten bleiben ſollen, oder wenigſtens auf keinen Fall da beſteuert werden ſollten, wo die Beſteuerung zunächſt auf dem Einkommen, und nicht auf der Conſumtion ruht **).

---

*) Ein anderer, nicht minder wirkſamer, Grund für die Beſteuerung der Häuſer und Gebäude — vorzüglich in den Städten — liegt auch wohl darin, daß man bei dem Anfange des Beſteuerungsweſens den Gewerben nicht wohl anders beizukommen wußte, und beizukommen wagte, als durch Beſteuerung der Häuſer. In den meiſten deutſchen Ländern liegt wenigſtens zuverläſſig in der Häuſerſteuer ein bedeutender Theil der Gewerbeſteuer; ſonſt würde die Häuſerſteuer wohl ſchwerlich ſo hoch gegen die Steuer der zum Ackerbau und Viehzucht beſtimmten Länderei ſtehen, wie ſie meiſt überall wirklich ſteht.

**) Mit Recht eifern darum gegen dieſe Steuern die Phyſiokraten; welche ſogar ſo weit gehen, ſie den Erpreſſungsſteuern (impositions extorquées) beizuzählen. Les maisons — ſagt namentlich Mirabeau Theorie de l'impôt. S. 109 — par exemple ne rapportent aucun produit, elles tiennent lieu au propriétaire d'un fonds considerable, soit pour le prix de l'emplacement, soit pour les frais de la construction; elles les mettent seulement à couvert, où si l'on en tire un revenu par la location, ce revenu n'est autre chose, que l'emploi

Auf keinen Fall läßt ſich die Beſteuerung der Häuſer damit rechtfertigen, daß ſie wirklich zu den Grundbeſitzungen gehören. Und auch darin liegt kein Rechtfertigungsgrund für ihre Beſteuerung, daß wenn ihr Eigenthümer ſolche nicht ſelbſt bewohnt, er in dem Miethzinſe, das ihm ihre Bewohner zahlen, aus dieſem Beſitzthum eine Rente zieht. Es mag die Häuſer bewohnen, wer da will, der Eigenthümer oder ein Miethsmann, immer iſt dieſes Bewohnen für den Bewohner kein materieller Gütergewinn, ſondern ein Aufwand, den er aus irgend einer Einkommensquelle beſtreiten muß. Gewährt auch der Miethzins des Miethmannes dem Eigenthümer des Hauſes eine Rente, ſo gehört dieſe Rente doch immer nur unter das abgeleitete Einkommen, das von dem, der es einem andern zufließen läßt, ſtets nur entweder aus einem urſprünglichen oder aus einem abgeleiteten Einkommenserwerb gezahlt werden muß; das alſo, wenn es auch auf der einen Seite ein Einkommen bilden mag, auf der andern Seite eine Ausgabe enthält, durch welche ſich das Einkommen des Zahlers um ſo viel vermindert *).

---

d'un produit nêt de quelque terre, qui a déjá payé à la source son droit de jouissance. Ma terre par exemple me rapporte cinq mille livres de rente, les droits du fisc, bien eclaircis, prélevés, j'emploie ces cinq mille livr. au loger d'une maison, si le fisc prétend encore son droit sur cette location, il tire ce qu'on appelle d'un sac deux moutures, fait une injustice tout aussi claire, que s'il prélevait sur toute autre partie de ma dépense. — Wahrſcheinlich weil man die Richtigkeit dieſer Anſicht fühlte, hat man in England bei der Einkommenſteuer von Grundeigenthume, Wohnhäuſer ohne Ackerbau und Zehenten, Waarenlagerhäuſer, und dergleichen Gewerbsgebäude freigelaſſen; und auch in Deutſchland hat man bei der hie und da eingeleiteten Beſteuerung der früherhin ſteuerfreien Rittergüter die Ritterſitze nicht mit angelegt. M. vergl. von Raumer a. a. O. S. 150.

*) Anderer Meinung im Betreff der Häuſerſteuer ſind Fulda a. a. O. §. 176. S. 204—207, und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 229: Nach ihrer Anſicht kann dieſe Steuer unter den Begriff der Capitalienſteuer ſubſumirt werden, weil das Einkommen, welches durch Vermiethung oder Selbſtbewohnen eines Hauſes realiſirt wird, den Zins von einem Capitale

Dieſe Momente ins Auge gefaßt, kann denn von einer Beſteuerung der von ihren Eigenthümern ſelbſt bewohnten Häuſer nie die Rede ſeyn. Können Häuſer überhaupt einer directen Steuer unterworfen werden, ſo können es eigentlich nur die Vermietheten. Doch auch dieſe nur in dem Falle, wenn ſie blos als Wohnung, und nicht etwa als Zubehörden eines ſchon beſteuerten Gewerbsetabliſſements vermiethet werden. Aber zweckmäßiger möchte es immer ſeyn, die Rente welche auf dieſe Weiſe für den Eigenthümer entſpringt, ebenſo wie die dem Geldcapitaliſten zufließende Zinsrente ſeines verliehenen Capitals (§. 138), unbeſteuert zu laſſen, dagegen aber bei der Beſteuerung der Gewerbe nicht in Anſatz zu bringen, was vielleicht dieſem oder jenem Gewerbsmanne ſeine gewohnliche gemiethete Wohnung wirklich koſtet, ſondern nur denjenigen Aufwand aufzurechnen, welche den Angehörigen irgend einer Gewerbsclaſſe die Unterhaltung einer für ſie nach ihren Verhältniſſen überhaupt nöthigen Wohnung koſten möchte. Denn ſo unbeſtritten es iſt, daß der Aufwand, welchen die Wohnung irgend eines beſteuerten Abgabepflichtigen erfordert, bei der Ausmittelung ſeines reinen Einkommens und Steuercapitals nie überſehen werden darf, ſo wenig iſt es wohl zu verkennen, daß ſolche individuelle Verhältniſſe, wie der Umſtand, daß jemand die ihm nöthige Wohnung nicht ſelbſt beſitzt, ſondern ſolche ſich miethweiſe verſchaffen, und darum einen Theil ſeines rohen Einkommens an einen Dritten abgeben

---

repräſentirt; in ſofern aber Gebäude in die Kategorie von unbeweglichem Eigenthum gehören, iſt ihre Steuer eine Grundrentenſteuer. — Dieſe Argumente möchten allerdings Rückſicht verdienen, wenn man bei der Lehre von der Beſteuerung der einzelnen Beſtandtheile des Eigenthums, blos Rückſicht nehmen könnte und dürfte, auf privatwirthſchaftliche Verhältniſſe. Allein da dabei vorzüglich, und eigentlich nur allein, nationalwirthſchaftliche Verhältniſſe entſcheiden können, Häuſer aber in nationalwirthſchaftlicher Beziehung nur Conſumtionsartikel, nie aber Productionsquellen ſind, ſo kann ich wenigſtens die angedeutete Subſumtion nicht für begründet und haltbar anerkennen. — Ueber die verſchiedenen Methoden der Häuſerbeſteuerung, da, wo ſie ſtatt findet, ſelbſt ſ. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 232—240.

muß, ebenſowenig bei der Beſteuerung beachtet werden können, als diejenige, ob jemand ſelbſt Eigenthümer der zu ſeinem Gewerbsbetriebe nöthigen Capitale iſt, oder ein Dritter.

Will man aber dennoch Häuſer beſteuern, und läßt das in einem Lande angenommene Conſumtionsſteuerſyſtem eine ſolche Beſteuerung rechtfertigen, ſo kann auf keinem Fall das Verfahren bei der Belegung der Häuſer etwa demjenigen nachgebildet werden, das man bei der Grundſteuer von ſolchen Grundbeſitzungen angenommen haben mag, welche wirklichen Grundertrag geben; ſondern es kann blos nach denjenigen Regeln verfahren werden, nach welchen man die Conſumtionsſteuer aufgelegt und ausgetheilt hat. Am wenigſten will es mir einleuchten, wie man den muthmaßlichen Ertrag der Fläche, worauf ein Haus ſteht, zum Maasſtabe für die dem Haus aufzulegende Steuer anſehen kann; wie man es in Frankreich*) bei der Beſteuerung der

---

*) In Frankreich werden, nach dem Geſetze vom 15. Sept. 1807, Gebäude, welche zum Landbau gehören, z. B. Scheunen, Viehſtälle, Speicher, Keller, Preßhäuſer, und dergl., nicht als Gebäude angeſchlagen, ſondern nur ihre Grundfläche als Land der beſten Claſſe der Gemeinde, in der ſie ſich befinden. Auſſerdem wird jedes Haus, Gebäude, Werkſtätte, Hammerwerk, überhaupt, was Gebäude heißt, zweimal angeſchlagen; zuerſt nach der Grundfläche, welche es einnimmt, und die immer wie der beſte Boden der Gemeinde angeſchlagen wird; dann nach ſeinem Miethertrage, wobei der Werth der Oberfläche abgezogen wird. Der reine ſteuerbare Ertrag der Wohnhäuſer, ſie mögen liegen, wo ſie wollen, und der Eigenthümer mag ſie ſelbſt bewohnen, oder ſie durch andere bewohnen laſſen, wird nach dem mittleren Miethertrage beſtimmt, und dieſer nach einem Durchſchnitte von zehen Jahren berechnet. Ein Viertheil wird jedoch abgezogen für die Koſten der Unterhaltung und für das allmähliche Zerfallen des Hauſes. Als Minimum des reinen Ertrags eines Hauſes gilt der Ertrag der Grundfläche deſſelben nach dem Maasſtabe des beſten Ackerlandes angenommen, für das Gebäude ſelbſt aber das doppelte hiervon, wenn es nur einen Erdſtock hat, das dreifache wenn es Eine Etage hat, das vierfache wenn es mehrere hat. Das Dach, wenn es auch Wohnungen enthalten ſollte, wird nie für eine Etage gerechnet. Die Keller kommen dage-

landwirthſchaftlichen Gebäude, und in Oeſtreich*) bei der Feſtſtellung der von Gebäuden zu entrichtenden Steuer überhaupt ge-

---

gen mit in den Anſchlag des reinen Ertrags, auch wenn ſie von den Wohnungen entfernt liegen. Gehört ein Haus mehreren Eigenthümern, ſo wird jede Etage beſonders nach dem Miethertrage angeſchlagen, die Grundfläche wird jedoch blos dem unteren Stockwerke abgezogen. Hammerwerke, Waſſer-, Wind- und Schiffmühlen, öffentliche Bäder, Fabriken, Ziegelhütten, Papiermühlen, Glashütten, werden zuerſt nach ihrer Grundfläche veranſchlagt, dann nach ihrem Miethpreiſe, dieſer nach einem zehenjährigen Durchſchnitte berechnet. Sind ſie nicht vermiethet, ſo richtet ſich rückſichtlich des Miethertrags der Anſchlag nach dem Miethertrage ähnlicher Werke, welche in dieſer oder einer benachbarten Gemeinde verpachtet ſind. Finden ſich keine ſolche Pachtungen, und auch ſonſt keine Vergleichungspuncte, ſo hat der Abſchätzer den alten Anſchlag zu berückſichtigen, und iſt dieſer gar zu niedrig, ſo erhöhet er dieſen nach dem Verhältniſſe der übrigen neugeſchätzten Grundſtücke zu ihrem früheren Anſchlage. M. vergl. Benzenberg über das Kataſter, Bd. I. S. 160—162; **Dulaurens Manuel des contribuables (Paris 1811. 8.)** S. 55 folg.; und Thum Syſtem der directen Steuern in Frankreich (Mainz 1813. 8.) S. 80 folg.

*) Nach dem Patente vom 23. Sept. 1817 wird in Oeſtreich die Steuer von Gebäuden beſtimmt nach dem Ertrage, welchen die area, welche das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn ſie zu dieſer benutzt würde, und nach dem Zinſe, welchen das Gebäude ſelbſt trägt, oder zu tragen vermag, wenn es vermiethet würde. Doch wird dabei auf die Koſten der nothwendigen Unterhaltung der Gebäude, und auf den im Laufe einer beſtimmten Zeit zu Grunde gehenden Capitalbetrag, durch einen verhältnißmäßigen Abzug, Rückſicht genommen. Ueber die Art und Weiſe des Verfahrens bei der Beſteuerung der Häuſer enthält die desfalls ergangene beſondere Verordnung vom 23. Februar 1820 ſehr genaue Beſtimmungen, ſowohl rückſichtlich der Ausmittelung des Zinsertrags, als der Claſſification in denjenigen Arten, wo eine Benutzung der Häuſer durch Vermiethung nicht in der Regel iſt. M. vergl. von Kremer Darſtellung des Steuerweſens Bd. II. S. 96 u. 97 und 132—145. — Ueber die Beſteuerung der Häuſer und Ge-

than hat, und wie auch Adam Smith *) empfiehlt. Gerade darin, daß ſolche Stellen mit Gebäuden bebauet werden, liegt ja der Grund ihrer Ertragsloſigkeit, und die Unmöglichkeit, ſolche zu irgend einer Production zu benutzen; und wenn man die Häuſer als einen Fonds für den Erwerb eines abgeleiteten Einkommens anſieht, ſo regulirt ſich dieſes Einkommen doch gewiß nicht nach dem muthmaßlichen Bodenertrage der Scholle, worauf das Gebäude ſteht.

Eben ſo wenig, als hiernach die Grundfläche eines Gebäudes über ſeine Steuerquote etwas beſtimmen kann, eben ſo wenig kann, meiner Anſicht nach, der aus einem Gebäude, im Falle ſeiner Vermiethung, muthmaßlich zu erlangende Miethzins den Maasſtab für ſeine Beſtimmung abgeben. Nähert ſich dieſer Maasſtab, den vorzüglich Adam Smith **) als brauchbar empfiehlt, auch den Bedingungen einer Conſumtionsſteuer bei weitem mehr, als der eben beleuchtete, aus dem Ertrage der Grundfläche des Gebäudes entnommene, Maasſtab, — indem die Miethe, welche jemand für ſeine Wohnung zahlt, immer unter ſeinen Conſumtionsartikeln eine bedeutende Rolle ſpielt, — ſo ſteht doch ſeiner Brauchbarkeit vorzüglich das entgegen, daß die Höhe der Miethe meiſt von zufälligen örtlichen Umſtänden abhängt, nach der Bevölkerung der Orte, wo die Gebäude ſtehen und den Wohlſtand ihrer Einwohner ſich richtet, und daher einer Menge Abweichungen und Abnormitäten ausgeſetzt iſt, welche hier alle Gleichmäßigkeit ausſchließen ***). Auch würde ſogar bei manchen

bäude im Mailändiſchen ſ. m. Tarantola practiſche Darſtellung der mailändiſchen Steuerregulirung. S. 14—17; und über die gleichfalls nach dem Verhältniſſe des Miethertrags regulirte Häuſerſteuer in Bayern, das Geſetz die allgemeine Häuſerſteuer betreff., vom 15. Auguſt 1828, in der ſechsten Beil. zum Landtagsabſchiede v. J. 1828. Nr. IX. des Geſetzblatt. v. J. 1828.

*) Unterſuchung ꝛc. Bd. IV. S. 283.

**) A. a. O. S. 279 u. 280.

***) Um dieſe Gleichmäßigkeiten zu erhalten, ſcheint man in England, wo die Häuſerſteuer nur auf der Miethe ruht, Häuſer, welche eine geringere Miethe geben, verhältnißmäßig höher beſteuert zu haben, als höher vermiethete. Es wird nemlich dort bezahlt

manchen Gebäuden, und namentlich bei ſolchen, welche ihrer Natur nach nicht wohl vermiethet werden können, oder nicht vermiethet zu werden pflegen, eine Ausmittelung ihres Miethzinſes ganz und gar nicht möglich ſeyn.

Sollen die Gebäude beſteuert werden, und will man dabei dem angedeuteten, in der Natur der Sache gegründeten, Character der Häuſerſteuer treu bleiben, ſo ſcheint mir der Maaßſtab für ihre Beſteuerung lediglich nur in dem Betrage der Koſten zu ſuchen zu ſeyn, welche ihr Bau und ihre Unterhaltung *) für

---

bezahlt für jedes bewohnte Haus, mit Hof, Zubehör und Garten von 5—20 Pfd. Sterl. Miethe, 1 Schill. 4 Pence; von 20—40 Pfd., 2 Schill.; von 40 Pfd. Sterl. und mehr, 2 Schill. 6 Pence. Indeß dieſe Beſteuerungsweiſe drückt eigentlich die niedere Volksclaſſe, welche ſich mit den kleineren Häuſern behelfen muß, und erleichtert die vornehmere und reichere Claſſe, ſtatt daß das umgekehrte Verhältniß nur allein die nöthige Gleichmäßigkeit herſtellen könnte. Darum hat ſolche denn auch in der neueſten Zeit zu vielen Beſchwerden, beſonders der Städte, Anlaß gegeben. Sehr intereſſante Notizen über die engliſche Haus- und Fenſtertaxe ſ. m. in dem Auszug aus den Motiven von Key in der engliſchen Parlamentsſitzung vom 30. April 1833 im Betreff der Abſchaffung dieſer Taxe in der Allg. Zeit. 1833 Nr. 128. S. 510. Die Abgabe beträgt zuſammen jetzt 1,035,741 Pfd. Sterl. 13 Sch. 11 Den., woran die Stadt London wenigſtens die Hälfte zahlt, die andere Hälfte aber größtentheils von den Manufactur-Grafſchaften York, Sommerſet, und Lancaſhire entrichtet wird; woraus hervorgeht, daß ſie größtentheils auf dem Handel und der Induſtrie haftet, der Grundbeſitzer aber größtentheils leer ausgeht, indem die auf deſſen Beſitzungen befindlichen Gebäude äuſſerſt gering taxirt, und folglich ſehr niedrig mit Steuer belegt ſind.

*) Statt daß nach dem gewöhnlichen Verfahren bei der Beſteuerung der Häuſer die Koſten ihrer Unterhaltung bei der Regulirung der Steuer abgezogen werden, ſollte ſich dadurch die Steuer eigentlich erhöhen. Denn jede auf die Unterhaltung eines Hauſes verwendete Summe, iſt eigentlich nichts weiter, als ein durch das Bedürfniß von Wohnungen erneuerter Conſumtionsaufwand, der wohl eine neue Beſteuerung begründet, aber nie eine Verminderung. So liegt es wenigſtens im Weſen der

den Eigenthümer erfordert; denn dieſer Koſtenaufwand iſt doch eigentlich das Maas des Conſumtionsaufwandes, den die Gebäude veranlaſſen, und nach welchem die Steuer ſich als Conſumtionsabgabe zu richten hat. — Betrachtet man aber die Häuſerſteuer als eine Conſumtionsabgabe, ſo kann von einer Freilaſſung von Gebäuden, welche nicht bewohnt, oder nicht vermiethet zu werden pflegen, nie die Rede ſeyn. Statt daß ein ſolches Verhältniß eines Gebäudes nach der gewöhnlichen Anſicht ſeine Steuerfreiheit begründet *), würde daraus vielmehr die Rechtlichkeit und Zuläſſigkeit ſeiner um ſo ſtärkeren Belegung hervorgehen. Gebäude der Art ſind gewöhnlich Luxusgebäude, welche der Reiche als Werke der Oſtentation und ſeiner Eitelkeit unterhält. Und wenn alle Conſumtionsſteuern, wie ich früher bemerkt habe, nur dann unſchädlich ſeyn können, wenn ſie auf Bekämpfung des Luxus und der Verſchwendung gerichtet ſind, ſo ſpräche ſich die Inconſequenz einer Freilaſſung der angedeuteten Art von Gebäuden, und im Gegentheile der Conſequenz ihrer möglichſt ſorgfältigen Heranziehung, von ſelbſt aus. Dieſe Conſequenz möchte ſelbſt dann nicht zu bezweifeln ſeyn, wenn es vielleicht nicht geradezu möglich oder doch ſchwierig ſeyn ſollte, auszumitteln, ob jemand ein ihm angehöriges Gebäude aus freiem Willen unbewohnt oder unvermiethet läßt, oder darum, weil es

---

Dinge, wenn man die Hauptſteuer als Conſumtionsabgabe anſieht, was ſie doch ihrer Natur nach wirklich iſt.

*) Namentlich bekennt ſich zu dieſer Anſicht das engliſche Beſteuerungsſyſtem, wo leerſtehende Häuſer nichts zahlen, und ſo lange ſie leer ſtehen, von der ihnen früher aufgelegten Steuer abgeſchrieben werden. M. vergl. von Raumer das brittiſche Beſteuerungsſyſtem ꝛc. S. 130. — Was Smith a. a. O. S. 285 dafür, und gegen die in Holland, wo man jedes bewohnte und nicht bewohnte Haus auf zwei und ein halbes Procent ſeines Preiſes beſteuert, angenommene Grundſätze bei der Beſteuerung der Häuſer ſagt, beruht offenbar auf unrichtigen Anſichten. Und wenn auch von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 901, nicht zu vermiethende Häuſer um deswillen von der Steuer freigelaſſen haben will, weil ſie ihrem Beſitzer keine Rente gewähren, ſo ſcheint mir auch ebenſo, wie bei Smith, der richtige Geſichtspunct etwas verfehlt zu ſeyn.

ihm an Gelegenheit fehlt, einen geeigneten Miethsmann dafür zu finden. Der Entſcheidungsgrund für die richtige Beantwortung einer ſolchen Frage liegt meiſt ſchon in der Lebensweiſe des Beſitzers, und in dem Character des Gebäudes ſelbſt; und iſt dieſes der Fall, ſo braucht man um andere Entſcheidungsgründe nicht verlegen zu ſeyn.

Eine Folge des Mangels an feſten Principien, welcher überhaupt ſich in der Häuſerſteuer offenbart, ſind übrigens noch die Anhängſel, welche man dieſer Steuer hie und da in dem auf den Wohngebäuden ruhenden Rauchfanggelde *) und in der Thüren- und Fenſtertaxe **) gegeben hat. Nicht genug, daß ſolche Abgaben der nöthigen Einfachheit des Abgabenweſens ſo ſehr widerſprechen, und in ſo mancherlei Fällen der Betriebſamkeit einen ſehr nachtheiligen Eintrag thun können, haben ſie auch noch das gegen ſich, daß dadurch in das Abgabenweſen ſehr leicht die bedeutendſten Ungleichheiten gebracht werden können. Wer zufälliger Weiſe mehr Feuerſtätten, oder mehr Licht, oder mehrere Eingänge in ſein Haus nöthig hat, als ein anderer, wird blos um dieſer Zufälligkeit willen beſteuert, und muß ſich,

---

*) Eine unter den wechſelnden Namen Kaminſteuer, Feuerſtättgelder, auch Giebelſteuer, in mehreren deutſchen Ländern bekannte Abgabe. M. vergl. von Ulmenſtein Verſuch einer kurzen, ſyſtematiſchen und hiſtoriſchen Einleitung in die Lehre des deutſchen Staatsrechts von den Steuern und Abgaben reichsſtändiſcher Unterthanen 2c. S. 90. Auch in England war dieſe Abgabe früherhin bekannt. M. vergl. Smith a. a. O. Bd. IV. S. 286.

) Ueber die in Frankreich beſtehende Thür- und Fenſterſteuer ſ. m. **Dulaurens Manuel de contribuables S. 121 folg. über die in England und Schottland beſtehende Fenſtertaxe aber von Raumer a. a. O. S. 127. Sie erſtreckt ſich hier nicht blos auf die ins freie gehenden Fenſter, ſondern der Abgabe unterworfen ſind auch alle Dach-, Boden-, Gewölbe- und Gangfenſter im Innern des Hauſes, ſelbſt Fenſter der Küche, des Waſch-, Back- und Brauhauſes. Eine kurze Geſchichte dieſer Abgabe ſ. m. Smith a. a. O. Bd. IV. S. 286. Im Jahre 1825 betrug die Fenſtertaxe in England nicht weniger als 1,255,618 Pf. Sterl.

wenn er der Steuer entgehen will, mancherlei Unannehmlichkeiten gefallen laſſen *). — Das Schlimmſte bei der Sache iſt, daß alle dieſe Abgaben in der Regel immer bei weitem mehr auf die ärmere Volksclaſſe fallen, als auf die Reichen. Denn bei weitem leichter laſſen ſich in dem Palais des reichen Mannes etliche heizbare Zimmer oder etliche Fenſter entbehren, als in dem dürftigen Wohn- oder Werkgebäude des Handwerkers und Taglöhners; und damit, daß man, wie in England, die Fenſtertaxe bei großen Häuſern nach einem höheren Satze nimmt, als die bei kleinen, iſt der Ungleichheit noch keineswegs abgeholfen. Ein Fabrikgebäude braucht bei weitem mehr Licht, alſo mehr Fenſter, als die Wohnung eines reichen Gutsherrn. Auf jeden Fall iſt die Fenſterſteuer in der letzten Analyſe nichts weiter, als eine Beſteuerung des Lichts- und Luftgenuſſes; und ſo weit auch die Beſteuerung irgendwo getrieben werden kann, ſo ſollte man doch nicht ſo weit gehen, den bürgerlichen Menſchen ſelbſt den Genuß dieſer Elemente verkümmern zu wollen **).

Nicht minder tadelnswerth, als die Häuſerſteuer, iſt die Viehſteuer, in der Geſtalt, wie ſie in den meiſten Ländern erhoben wird. Mag ſich auch die Viehſteuer in einem Lande ſehr wohl billigen laſſen, wo man die Viehzucht als ein eigenes, vom Ackerbaue iſolirtes, Gewerbe treibt, oder wo man die Ländereien blos zur Viehweide benutzt ***), und ſolche Ländereien unbeſteuert gelaſſen hat, ſo ſtehen ihr offenbar äuſſerſt triftige Gründe da entgegen, wo der Ackerbau der Hauptzweig der Beſchäftigung

---

*) So hat man in den kleinen Städten jenſeits des Rheins ſich hie und da in die Nothwendigkeit verſetzt geſehen, die Thorfahrten in die Höfe der Häuſer eingehen zu laſſen, die man doch zum Ausfahren des Miſtes, Einfahren des Holzes ꝛc. in die Höfe ſo ſehr bedarf, und die ökonomiſchen Verrichtungen, zu welchen die Thorfahrten da ſind, auf eine bei weitem läſtigere Weiſe zu unternehmen.

**) Ueber die Vorwürfe, welche die Fenſter- und Kaminſteuer treffen, ſ. m. Monthion, quelle influence ont les diverser éspèces d'impôts etc. S. 106—108.

***) Wie z. B. in Braſilien, Buenos Ayres, und manchen Gegenden von Polen und Rußland, der Schweiz und Tyrol.

des Landmannes iſt, und wo das Vieh mehr um jeneswillen gehalten und gezogen wird, als wegen der von ihm zu erwartenden Rente ſelbſt. Auf jeden Fall ſollte man ſich ſehr hüten, in Ländern der angedeuteten Art das Zugvieh des Landmannes einer Steuer zu unterwerfen. Eine ſolche Steuer kann natürlicher Weiſe nicht anders als nachtheilig auf den Landbau wirken. Sie erſchwert dem Landmanne den Gebrauch eines Werkzeugs, das er bei ſeinem Gewerbsbetriebe nicht entbehren kann; — eines Werkzeugs, das iſolirt betrachtet, nicht nur keine Rente gewährt, ſondern oft und in der Regel, ſogar einen Theil der Rente verſchlingt, welche der Grund- und Bodenbeſitzer haben könnte, machte ihm der Bau ſeines Grundes und Bodens den Gebrauch dieſes Werkzeuges nicht nothwendig, und könnte er insbeſondere den Dünger, den er für ſeine Felder, Wieſen, und Gärten bedarf, auf andere Weiſe erlangen.

Selbſt als eine Conſumtionsſteuer betrachtet, ſcheint mir eine Beſteuerung des Zugviehes ſich nicht rechtfertigen zu laſſen. Auf jeden Fall iſt es keine reine Conſumtionsſteuer; keine Abgabe gelegt auf die Erzeugniſſe des menſchlichen Fleißes bei ihrer Verwendung zum wirklichen Genuß; ſondern nichts weiter als eine Steuer, welche auf dem Gebrauche eines zur Landwirthſchaft und zur Gewinnung ihrer Erzeugniſſe nöthigen Werkzeuges ruht; oder eigentlich eine Steuer auf dem Capitale; und nicht einmal von dem Ertrage deſſelben erhoben, ſondern von deſſen Betrage *). — Selbſt bei denjenigen Viehgattungen, welche zunächſt nicht als Werkzeuge für den Ackerbau gehalten werden, bei Kühen, Schaafen, und Schweinen hat die Viehſteuer das

*) Mit dem, was ich hier über die Zugviehſteuer geſagt habe vergl. m. übrigens Krug Abriß der Staatsökonomie S. 153. §. 178, und (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819 S. 253. Selbſt als ein Surrogat des Wegegeldes, wofür man in Bayern die Zugviehſteuer anſieht, läßt ſich ſolche nicht wohl rechtfertigen. Die Kunſtſtraßen kommen nicht blos den Zugviehbeſitzern zu Gute, ſondern dem ganzen gewerbetreibenden, und auch ſelbſt dem nicht gewerbſamen Publicum; und es iſt eine offenbare Ueberlaſtung des Zugviehbeſitzers, wenn er die Koſten deſſen, was Allen zu Gute kommt, allein tragen ſoll.

gegen ſich, daß die Rente, welche hier beſteuert erſcheint, bei genauerer Betrachtung ihres Weſens, oft nichts weiter iſt, als nur eine Fortſetzung oder Verwandlung der Grundrente; ſo daß, wenn dieſe ſchon beſteuert iſt, die Viehſteuer eigentlich als eine gedoppelte Steuer eines und deſſen ſteuerbaren Gegenſtandes erſcheint. Wirklich erſcheint der Ertrag des Grundes und Bodens in der Rente der Viehzucht nur ſpecificirt, und die Viehzucht nur als ein Mittel, jene Rente gehörig und völlig zu gewinnen. Und da dieſes der Fall iſt, wird auch bei dieſen Viehgattungen nur da von einer Steuer die Rede ſeyn können, wo man die Wieſen und Weideplätze, und überhaupt das zur Gewinnung des Viehfutters beſtimmte Terrain unbeſteuert gelaſſen hat. Ebenſo wenig, als man bei dem Ertrage eines Gutes, oder einer Brauerei, oder Brandweinbrennerei mit welcher Viehmaſtung verbunden iſt, die Trebern und die zum Viehfutter benutzten Abgänge, in Anſchlag bringen kann, wenn man die Viehnutzung oder Viehmaſtung mit im Gutsertrage berechnet hat, ebenſo wenig läßt ſich wohl bei der Beſteuerung der Ertrag der Wieſen und Weiden und der der Viehzucht, neben einander, mit Steuern belegen.

Inzwiſchen, ſo mancherlei auch der Ausdehnung der Grundſteuer auf Gebäude und Vieh, vorzüglich Zugvieh, entgegen ſtehen mag, ſo ſind die Einwürfe, welche dieſe in mehreren Ländern gewöhnliche Steuern treffen, doch immer noch bei weitem weniger gewichtig, als der Tadel, der ſolche directe Steuern trifft, welche, wie ſo manche, blos von zufälligen Ereigniſſen abhängen, und eigentlich auf gar keinen feſten Fonds ruhen. Die bei weitem meiſten Arten dieſer Abgaben laſſen ſich ganz und gar nicht von dem Vorwurfe befreien, daß ſie beinahe allen Erforderniſſen und Bedingungen eines auf richtigen ſtaatswirthſchaftlichen Principien ruhenden Abgabeſyſtems ganz und gar widerſtreben. Beinahe alleſammt ruhen ſie nicht auf dem Erwerber und dem Einkommen des Pflichtigen; nicht auf feſten Hebungsterminen; nicht auf allgemein beſtimmten, dem Pflichtigen in voraus bekannten Sätzen; nicht auf einer gleichmäßigen Vertheilung; ſondern auf dem Capitale; auf regelloſen, oft vom Willen und Mitwirken des Pflichtigen ganz unabhängigen Ereigniſſen; oft in der Willkühr des Erhebers, und auf der, aller gleichmäßigen Vertheilung durchaus widerſprechenden, Maxime: die Abgabe habe

derjenige zu bezahlen, der gerade zufälliger Weiſe von ihr betroffen werden mag, oder, wie ſich Say ausdrückt, derjenige, der nicht im Stande iſt, ſich ihr zu entziehen. Aeuſſern ſolche Abgaben, wenn nur nicht ihre Höhe übermäßig geſteigert iſt, keine ſo nachtheilige Wirkungen, als ſie ihrer Natur nach beſorgen laſſen; ſo kann der Grund deſſen nur darin gefunden werden, daß dieſelben, wenn ſie auch eigentlich am Capitale hängen, dennoch in den meiſten Fällen aus den Ueberſchüſſen des Einkommens bezahlt werden können. Inzwiſchen iſt ſelbſt die Möglichkeit, ſie aus den Ueberſchüſſen ſeines Einkommens bezahlen zu können, ein leidiger Troſt für den, der ſie bezahlen muß.

Namentlich iſt dieſes der Fall bei den Gerichtsſporteln, den Stempeltaxen und Einregiſtrirungsgebühren, den Laudemialgeldern, den Erbſchaftsſteuern, den Conceſſionsgebühren, welche man den Unternehmern irgend eines Grwerbes bei der Errichtung deſſelben abzunehmen pflegt, den Abgaben beim Erwerbe zunftmäßiger Gewerbe, und allen ähnlichen Auflagen.

Wohl mag man für alle dieſe Auflagen allerlei Scheingründe aufführen. Man mag die Gerichtsſporteln, als Mittel zur Bekämpfung der Streitſucht des Volks anſehen; man mag die Stempeltaxen und Einregiſtrirungsgebühren, als einen verdienten Lohn des Staats und ſeiner Beamten für die öffentliche Beglaubigung und Sicherſtellung der Verkehrsgeſchäfte des Volks und des Erwerbs des Eigenthums betrachten; man mag die Laudemialgelder, die Conceſſionsgebühren, und Meiſtergelder, als eine billige Remuneration des Staates für die den Einzelnen zugeſtandenen Berechtigungen darſtellen. Allein prüft man dieſe Gründe etwas näher; ſo erſcheinen ſie immer nur als bloſe Scheingründe, wodurch man etwas an ſich Unzuläſſiges zu beſchönigen ſucht.

Die Gerichtsgebühren hemmen zwar die Ausbrüche der Streitſucht etwas; doch thun ſie dieſes, wie die tägliche Erfahrung bei allen Proceſſen zeigt, nur höchſt unvollkommen *). Sie

*) Es gibt ſogar manche Fälle, wo die Gerichtsgebühren, und der Aufwand, den eine Partei deßhalb gemacht haben mag, der Hauptgrund ſind, warum ſie den Proceß fortſetzt, und Ver-

beſchränken auch keineswegeſ nur die Streitſucht allein; ſondern ſie hemmen uns auch, und zwar äuſſerſt bedeutend, in der Erlangung unſeres Rechts, deſſen Schutz und Sicherſtellung gegen widerrechtliche Anmaßungen doch der erſte Strebepunct des bürgerlichen Weſens iſt. In der Regel gehen auch die meiſten Proceſſe bei weitem weniger aus einer wirklichen Streitſucht der Parteien hervor, als aus einer unrichtigen Anſicht über ihre wechſelſeitigen Rechtsverhältniſſe. Blos nur um Proceſſe zu führen, werden die wenigſten Proceſſe geführt. Läßt ſich auch jeder Proceß, in den jemand verwickelt werden mag, nicht geradezu ein Unglück für beide ſtreitende Theile nennen, ſo iſt er doch für ſie immer wenigſtens ein Mißgeſchick, das ſchon an ſich auf ihre Erwerbsverhältniſſe und den regelmäßigen Fortgang ihrer Betriebſamkeit nachtheilig einwirkt. Und, aus ſolchen Mißgeſchicken der Unterthanen für die öffentlichen Caſſen Gewinn ziehen zu wollen, iſt zuverläſſig eine große Illiberalität *).

---

gleichsanträgen, welche ſie ſonſt gerne angenommen hätte, kein Gehör gibt. Auch kommen ſehr häufig Fälle vor, wo bloß über die Proceßkoſten, welche aus den Gerichtsgebühren hervorgingen, geſtritten wird. So manches gegen gerichtliche Erkenntniſſe eingewendete Rechtsmittel betrifft blos die Frage, welche Partei die Koſten zu tragen habe.

*) In einem günſtigern Geſichtspuncte betrachtet die Gerichtsſporteln Schmalz deutſches Staatsrecht ꝛc. §. 470 S. 296 in der Anmerkung: Er ſucht den Grund für dieſe Sporteln darin, daß der Staat die Juſtizbeamten beſolden muß, und dafür Steuern aufzubringen nöthig habe; und fragt dann: „Iſt es nicht gut, „daß man dieſe Steuern von denjenigen zahlen läßt, welche „des Dienſtes der Juſtiz bedürfen, eben ſo wie der Porto be„zahlt, welcher des Dienſtes der Poſt bedarf?“ Aber das Schielende dieſes Arguments dringt ſich von ſelbſt auf. Die Pflicht zur Beförderung der Briefe ſeiner Angehörigen liegt dem Staate wohl nicht ob. Alſo für derartige Dienſte mag er mit Fug und Recht Belohnung von dem fordern, der ſolche Dienſte von ihm verlangt und annimmt. Aber die Rechtspflege iſt eine ſchon im Weſen des bürgerlichen Vereins begründete Pflicht der Regierung, und eine beſondere Abgabe für die Uebung dieſer Pflicht ermangelt gewiß aller rechtlichen Begründung, und noch

Mehr als Sporteln in eigentlichen Streitſachen, ſcheinen ſich Sporteln bei der Verhandlung bloſer adminiſtrativen Angelegenheiten, bei Geſuchen um gewiſſe Verleihungen, Beſchwerden über vermeintliche Mißbräuche der öffentlichen Verwaltung, und dergleichen Anbringen der Unterthanen, rechtfertigen zu laſſen. Doch auch hier dringt ſich der Vorwurf der Illiberalität der Regierungen auf, wenn ſie in ſolchen Fällen Sporteln nehmen. Solchen Geſuchen ſollte die Regierung wohl ſtets ohne Entgeld ihr Ohr leihen. Dafür, daß ſie die Bitte oder die Beſchwerde eines ihrer Unterthanen anhören, dürfen ſie ſich und ihre Beamte wohl nicht bezahlen laſſen *). Meint man dadurch, daß man in Fällen der angedeuteten Art Sporteln erhebt, der Zudringlichkeit unzufriedener Unterthanen oder dem Haſchen nach auſſerordentlichen Begünſtigungen, Einhalt zu thun, ſo irrt man ſich wohl eben ſo ſehr, wie wenn man mit Sporteln in eigentlichen Streithändeln, eine Bekämpfung der Streitſucht bezweckt. Der wahrhaft Zudringliche und Selbſtſüchtige wird nicht abgeſchreckt, wenn er auch Sporteln zahlen muß. Er ſieht vielmehr oft in den bezahlten Sporteln nur einen Grund, ſeine Zudringlichkeit zu erneuern, und das Spiel ſeiner Selbſtſucht nur um ſo emſiger und anhaltender zu treiben. Er hofft am Ende durch die im Uebermaaße aufgewendeten Sporteln einen Grund für die Nachgiebigkeit der Regierung und für die Gewähr ſeiner Wünſche zu finden. Wie es denn leider oft der Fall iſt, daß manchem Geſuche, das man früherhin abgeſchlagen hatte, am Ende blos um deswillen nachgegeben wird, weil der Supplicant auf deſſen Betrieb ſo viel verwendet hat **).

---

weniger iſt dieſe Begründung ſtaatswirthſchaftlich möglich. **Afflictis non est augenda afflictio.**

*) M. vergl. mit dem hier Geſagten von Jakob Finanzwiſſenſchaft, Bd I. S. 233—235, und Monthion a. a. O. S. 167—173.

**) Wenigſtens wird jeder Geſchäftsmann mehrmals Gelegenheit gehabt haben, die Erfahrung zu machen, daß man manchem Geſuche um dieſe oder jene Begünſtigung, nach mancher vorhergegangenen abſchlägigen Reſolution, zuletzt dennoch nachgiebt, weil der Betrieb dieſes Geſuches dem Supplicantenten bisher zu viele Koſten gemacht hat.

Inzwiſchen, wo auch Sporteln in Fällen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit, oder in Angelegenheiten, welche man zum Geſchäftskreiſe der ſogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit rechnet, oder welche bloße adminiſtrative Gegenſtände betreffen, erhoben werden mögen, ſo ſollte ſich der Staat doch gewiß nur darauf beſchränken, durch dieſe Sporteln höchſtens die Koſten zu decken, welche für ihn aus der Beſoldung der Beamten entſpringen, welche er zur Beſorgung der mit Sporteln belegten Geſchäfte anſtellen und unterhalten muß. Er ſollte dieſe Zweige des öffentlichen Einkommens nicht als Fonds für andere öffentliche Bedürfniſſe benutzen. Am allermeiſten ſollte er ſich dafür hüten, hier einer Hebungsweiſe Platz zu geben, welche die erhebende Behörde ſo leicht zu einem ungeſetzlichen Drucke hinführt, wie die Sporteltantiemen*); welche man hie und da den Juſtiz- und Adminiſtrativbeamten als Beiträge zu ihrem Gehalte zugeſtanden hat. Eine ſolche Ueberlaſſung kann ohnmöglich ohne den nachtheiligſten und den empfindlichſten Druck für die Unterthanen bleiben. Eine prompte und ſchleunige Juſtizpflege, und eine ſchnell zum Ziele führende Erörterung der adminiſtrativen Geſchäfte, läßt ſich da nirgends erwarten, wo der Beamte ſelbſt aus der Streitſucht und der Zudringlichkeit der Parteien Gewinn ziehen kann. Wenigſtens wäre es eine mehr als gemeine Rechtſchaffenheit, und ein mehr als gemeiner Pflichteifer, wenn er jener Streitſucht und Zudringlichkeit ſo entgegen arbeiten ſollte, wie ein Beamter, der aus ſeinen Geſchäften weiter keinen Lohn zieht, als nur den ſeines feſtſtehenden Gehalts, und das Gefühl, ſeine Amtspflichten mit redlicher Gewiſſenhaftigkeit erfüllt zu haben.

---

*) Ueber die Beſchwerde der bayeriſchen Landſtände über dieſen Punct ſ. m (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819 S. 282. — Auch das darf übrigens bei den Sporteln nicht überſehen werden, daß ihre Hebung den Unterthanen in der Regel bedeutende Summen koſtet, und jene ſo manchen Vexationen der Behörden ausſetzt, weil die Leute oft zu einer Zeit bezahlen ſollen, wo ihnen die dazu nöthigen Mittel fehlen, dieſes aber oft zu ſehr empfindlichen Pfändungen führt. — In Bayern betragen, auf einen Bruttoertrag von 1,892,000 Gulden, die Hebungskoſten nicht weniger als 237,061 Gulden. M. vergl. Graf von Soden a. a. O. S. 280.

Was ferner die Stempel- und Einregiſtrirungsgebühren angeht, ſo möchte dergleichen wohl der Staat von denjenigen fordern können, welche für ihre Geſchäfte und die Sicherſtellung ihres Eigenthums, ſich nicht mit dem allgemeinen Schutze der Geſetze und der allgemeinen Vorſorge der Regierung für die Sicherheit des Rechts im Staate begnügen wollen, ſondern für ſich und ihre Angelegenheiten eine beſondere und vorzüglichere Garantie der öffentlichen Behörden durch Bezeichnung ihrer Urkunden mit einem Stempel der Regierung und Eintragung in die öffentlichen Bücher fordern. Denn daß die Regierung für ſolche beſondere Dienſtleiſtungen von denjenigen, welche ſie verlangen, ſich eine beſondere Aſſecuranzgebühr zahlen laſſe, iſt wohl weder unbillig, noch unrecht *).

Aber leider geht man bei der Auflegung und Erhebung der angedeuteten Gebühren nicht von dieſer in der Natur der Sache gegründeten Maxime aus; ſondern die Stempel- und Einregiſtrirungsgebühr ruht auf ganz anderen Elementen. Es iſt den Regierungen dabei nicht um einen beſondern und vorzüglichen Schutz der Verkehrsgeſchäfte und des Eigenthums ihrer Angehörigen zu thun; die Abgabe trifft auch nicht blos diejenigen, welche etwa aus beſondern Gründen jenen beſondern Schutz und jene vorzügliche Gewährleiſtung verlangen; ſondern jene Schutzgewähr liegt eigentlich ganz auſſer dem Zwecke der Abgabe. Ein einregiſtrirtes Geſchäft, wenn es nicht an und für ſich gültig iſt, wird durch die Einregiſtrirung und die Bezahlung der Stempel- und Einregiſtrirungsgebühr nicht gültig gemacht. Auch wird der Schutz nicht blos nur denjenigen dargeboten; welche ihn ſuchen oder zu

---

*) Anders, und etwas ſtrenger, urtheilen hierüber die Phyſiokraten. Ihrer Anſicht nach gehört auch ſelbſt in dieſen Fällen die unentgeldliche Eintragung ſolcher Acte in die öffentlichen Regiſtraturen zu den Obliegenheiten der Regierung, und zu dem, was der Bürger, als ſolcher fordern kann: Les actes de toute espèce, qui constatent les conventions sociales entre les sujêts — ſagt Mirabeau théorie de l'impôt etc. S. 111. — sont une branche principale de la justice et de la police dues aux sujêts gratis. S'il faut un droit pour leur obtenir l'authenticité dans les registres publics, c'est un droit de naturalisation, que le sujêt est obligé de payer à chaque fois qu'il fait acte de regnicole.

erhalten wünſchen; ſondern die Wohlthaten, deren Aneignung man der Willkür der Suchenden überlaſſen ſollte, werden Allen ohne Unterſchied eigentlich aufgedrungen; oder, was noch richtiger iſt, für an ſich gültige und verbindliche Geſchäfte verſagt die Regierung den Schutz, den ſie eigentlich zu leiſten verbunden iſt. Denn nichts als eine offenbare Verſagung dieſes Schutzes iſt es eigentlich, wenn man Geſchäften, welche nicht auf Stempelpapier ſchriftlich verzeichnet ſind, und wofür nicht die Einregiſtrirungsgebühr bezahlt iſt, keine Rechtsbeſtändigkeit zugeſteht, und es den Gerichten verbietet, ſolche zu beachten und als rechtsverbindlich anzuerkennen *).

Die Stempel- nnd Einregiſtrirungsgebühr, aus dieſem Geſichtspuncte angeſehen, erſcheint ſonach ſelbſt als eine widerrechtliche, dem Endzwecke des bürgerlichen Weſens ganz widerſtrebende Auflage. Auch iſt ſie in ihrer derartigen dermaligen Geſtaltung dem urſprünglichen Zwecke und der Beſtimmung des Geſchäfts, wofür ſie erhoben wird, ganz fremd **). Allein ließe

---

*) Wie dieſes namentlich in Frankreich der Fall iſt, wo jeden Richter, der eine nicht einregiſtrirte Urkunde beim Beweiſe achtet, eine Strafe von fünfzig Franken trifft.

**) Die Stempelgebühr verdankt ihr Daſeyn, der ſchon in den früheſten Zeiten üblichen Sitte, gewiſſe Verträge durch Beiſetzung eines gerichtlichen Siegels beglaubigen zu laſſen, was insbeſondere alle diejenigen thun laſſen mußten, welche kein Siegel führen durften. Die Ausbildung auf ihre dermalige Geſtaltung aber erhielt dieſe Abgabe zuerſt in Holland. — Das Einregiſtrement, oder la regie de l'enregistrement et du timbre, rührt aus den früheren Zeiten des franzöſiſchen Notariats her. Man hatte ſich nemlich überzeugt, daß die Notarien bei gänzlicher Unabhängigkeit zu viel Gelegenheit hätten, ſich zum Nachtheile der Privatperſonen zu bereichern, wenn ſie nicht redlich ſeyn wollten. Der Staat führte daher eine Controle ein. Bei dieſer mußten alle Notariatsverhandlungen einregiſtrirt werden, welches gegen gewiſſe Gebühren auf der betreffenden Urkunde bemerkt wurde. Erſt hierdurch erhielt ſie Glaubwürdigkeit und date certaine. In der Folge ward dieſes Einregiſtriren immer mehr ausgedehnt. Die vom Staate verordnete Aufſicht, wurde jetzt Nebenſache; es wurde nur die der Staatskaſſe zukommende Abgabe berückſichtiget. Hierzu kam ſpäter noch

ſie ſich auch als rechtlich nachweiſen, von der ſtaatswirthſchaftlichen Seite her bleibt ſie dennoch immer tadelnswürdig *). Es iſt keine Abgabe, welche vom Pflichtigen von ſeinem Einkommen, und nach dem Maaße deſſelben, erhoben und gezahlt wird; ſondern ſie trifft immer nur das Capital; und zwar ſehr oft nicht einmal das von dem, der ſie zahlen muß, bereits erworbene Capital, ſondern das, das er erſt zu erwerben ſtrebt **). Und dabei hat ſie noch das ihr beſonders Eigenthümliche, daß ſie in allen Fällen, wo ſie gezahlt werden muß, ſtets für den, der

---

das Stempelpapier, auf welches alle ſolche Verhandlungen geſchrieben werden mußten. Von nun an mußte von jeder derſelben eine doppelte Abgabe entrichtet werden. Den bedeutenden Druck des Enregiſtrements abgerechnet, gehört dieſe Art der Beſteuerung auch noch darum unter die läſtigſten, weil jede Verhandlung, auch die über den unbedeutendſten Gegenſtand, nach den vielleicht entfernten Enregiſtrementsbureau befördert werden muß, und weil ſie den öffentlichen Behörden Gelegenheit giebt, bis in das Innerſte des Familienlebens ihrer Angehörigen zu dringen, und die Notizen, welche ſie hier erhalten, ſo leicht zu mißbrauchen, wie dieſes in Frankreich unter Bonaparte ſo oft geſchah. M. vergl. Neigebauer Darſtellung der proviſoriſchen Verwaltungen am Rhein vom Jahr 1813—1819 (Köln 1821. 8.) S. 46., von Boſſe Darſtellung des ſtaatswirthſchaftl. Zuſtandes in den deutſchen Bundesſtaaten ꝛc. S. 317 und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 305—307.

*) Sehr richtig iſt in dieſer Beziehung gewiß die Bemerkung von **Meyer**, Esprit, origine et progrés des Institut. judiciair. des principaux pays de l'Europe Tom. V. S. 103 in der Note: Cetté institution (das Enregiſtrement) en considerant son utilité, ne devroit être fiscale, que subsidiairement, et on devroit avoir égard à ce que l'enregestriment n'est que l'un des modes de constater la date certaine.

**) Namentlich iſt dieſes der Fall bei der Stempel- und Einregiſtrirungsgebühr, welche bei aufzunehmenden Anlehen gezahlt werden müſſen. Hier ſind ſie gewiß die drückendſte Abgabe, welche es geben kann. In den meiſten Fällen müſſen ſie Leute bezahlen, welche in Noth ſind, alſo wohl Unterſtützung vom Staate fordern könnten, aber am wenigſten eine Abgabe zu zahlen vermögen.

ſie zahlt, ohne allen Nutzen und rein verloren iſt. Bei anderen übermäßigen directen, und bei den meiſten indirecten Abgaben kann zwar derjenige, der ſie zahlt, noch die Hoffnung haben, den Betrag der geleiſteten Zahlung durch den Gang des Verkehrs von dem Abnehmer ſeiner Erzeugniſſe wieder erſetzt zu erhalten. Aber nicht ſo bei Stempel- und Einregiſtrirungsgebühren. Dieſe bleiben ſtets dem zur Laſt, der ſie zahlen mußte. Sie erneuern ſich bei jedem neuen Acte des Verkehrs, und dadurch, daß ſie ſich erneuern, verſchwindet unbedingt die Ausſicht auf ihren Wiedererſatz für den Zahler. Die Laſt dieſer Abgaben hält den Preis der Verkehrsgegenſtände ſtets nieder, und zwar um ſo viel, als der Erwerber irgend eines Gegenſtandes des Verkehrs in der Abgabe zahlen mußte. Denn wer dergleichen Gegenſtände des Verkehrs nur immer an ſich bringt, muß nächſt dem Preiſe, den er ſeinem Gegner zahlt, auch ſtets auf die Zahlung dieſer Abgabe rechnen, alſo ſein Gebot und ſeine Zahlung um ſo viel herabſtimmen, als der in der Abgabe liegende Preisaufſchlag beträgt *). Läßt ſich die Erhebung von Stempelgefällen

*) Was auſſer dem allen noch der Stempel- und Einregiſtrirungsgebühr entgegenſteht, iſt auch noch die Plackerei, welcher hierbei die Pflichtigen von Seiten der Erheber ausgeſetzt ſeyn können. Welches für ein Abgabepflichtiges Geſchäfte gerade die treffende Gebühr ſey, bedarf in manchen Fällen oft ſehr ſorgfältige Unterſuchungen; wie jeder weiß, der mit dieſem Gegenſtande je zu thun gehabt hat. In Frankreich hat man zur Erleichterung für die mit der Hebung dieſer Abgabe beauftragten Einnehmer der Domänialgefälle ein Dictionaire de l'enregistrement et du timbre in zwei Bänden in 4. ausgearbeitet, das eine ſehr vollſtändige Zuſammenſtellung der Geſetze und Entſcheidungen des Finanzminiſteriums über alle dem Stempel und der Einregiſtrirung unterworfene Geſchäfte und Fälle enthält. Auch werden die Einnehmer, damit alles hierbei möglichſt richtig zugehe, durch umherreiſende Inſpectoren und Directoren controlirt; und bei zweifelhaften Fällen inſtruirt; und dennoch ſind mir Fälle bekannt, wo man ſich kaum vereinigen konnte, welche Gebühr die richtige ſey, und wo ſelbſt die Entſcheidungen der Oberbehörden ſich einander widerſprachen. — Unter den deutſchen Stempelgeſetzen iſt wohl das Preußiſche Stempeledict vom 26. November 1810 das vollſtändigſte, und mit der größten Umſicht

irgendwo vertheidigen, ſo ſcheint dieſes am erſten bei dem Stempel von **Zeitungsblättern** möglich zu ſeyn. Es iſt dieſes hier eine Art von combinirter **Luxusſteuer** für die **Zeitungsleſer**, und **Gewerbeſteuer** für die **Zeitungsſchreiber**. Nur darf dieſe Steuer nicht zu hoch geſtellt ſeyn, wie dieſes in **Frankreich** und **England** der Fall zu ſeyn ſcheint; ſonſt kann ſie ſelbſt der Verbreitung nothwendiger und allgemein nützlicher Notizen nachtheilig werden *).

Darum aber, weil die **Laudemialgelder** dieſen eben angedeuteten Charakter auf gleiche Weiſe an ſich tragen, muß auch ſie der Staatswirth für verwerflich erklären. Mag auch ihr Titel in den Grundſätzen des Lehensweſens noch ſo rechtlich begründet zu ſeyn ſcheinen **), in ein auf richtige ſtaatswirthſchaftliche

---

entworfene; und doch hat auch dieſes eine Menge Zuſätze und erläuternde Verordnungen, nothwendig gemacht, welche in ihren Hauptpuncten in dem ſpätern Geſetze, wegen der Stempelſteuer vom 7ten März 1822 zuſammengefaßt ſind. Dieſes Geſetz ſelbſt, nebſt dem dazu gehörigen Stempeltarif, ſ. m. in **Wöhners** Handbuch über das Caſſen- und Rechnungsweſen, bearbeitet von **Symanski** (Berlin 1824. 8.), S. 467—514. — Ueber das Stempelweſen in **Bayern**, ſ. m. **Rudhart** über den Zuſtand des Königreichs Bayern Bd. III. S. 157 folg.

*) In **Frankreich** liegt auf **jedem** Zeitungsblatte eine Stempelabgabe von 8½ Centimen, was, nebſt den übrigen Abgaben von ſolchen Blättern dieſe ſo ſehr vertheuert, daß keine derartige Unternehmung beſtehen kann, wenn ihr Blatt nicht **fünf** bis **sechs** Tauſend Abnehmer hat. M. vergl. den Moniteur, 1830, Nr. 314, Supplem. S. 1431. Noch mehr belaſtet ſind die Zeitungen in **England**. Nach den dort beſtehenden Auflagegeſetzen, beſtehen die Auflagen auf Zeitungen: 1) in einer Auflage von 3 Penc. vom Pfunde Papier oder ein Farthing vom Bogen; 2) in einer Abgabe von 4 Penc. von jedem Zeitungsblatte; 3) in einer Abgabe von 3 Schill. 6 Penc. von jeder Anzeige, welche die Zeitung enthält. Alle Abgaben mit den Koſten des Drucks und des Verbreitens betragen für jedes Blatt der Londoner Zeitungen 5½ Penc., und jedes Blatt ſelbſt koſtet 7 Penc. — Nicht ohne Grund haben daher dieſe Abgaben in der neueſten Zeit manche Beſchwerden veranlaßt.

) M. vergl. hierüber **Mittermaier Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts ꝛc. 3te Aufl. §. 443, 444, S. 791—794.

Grundſätze gebautes Finanzſyſtem paſſen ſie auf keinen Fall. Sobald man den lehenbaren und zinspflichtigen Beſitzern unſerer meiſt der Laudemialabgabe unterworfenen Bauerngüter das Erbrecht in ihren Beſitzungen zugeſtand, hätte man auch auf jene Abgabe verzichten ſollen. Denn ihrer Natur nach ſetzt die Laudemialpflichtigkeit nur bloße Lebtagsbeſitzer ihrer Scholle voraus. Oder wollte man ſich zu einer ſolchen Aufhebung nicht entſchließen, weil dadurch vielleicht die Gutsherrn weniger geneigt gemacht werden konnten, ihren Lehen- und Zinsleuten das Erbrecht an ihrer Scholle zuzugeſtehen, und man dieſe Geneigtheit doch zu erhalten wünſchte, ſo hätte man wenigſtens darauf hinarbeiten ſollen, die von ſehr zufälligen Ereigniſſen abhängige Abgabe auf eine feſtbeſtimmte jährliche Leiſtung zurückzuführen. Wohl am allermeiſten hätte man dieſes bei ſolchen Ländereien thun ſollen, wo der Lehen und Zinsherr der Regent ſelbſt iſt. Denn daß der Regent in ſolchen, dem regelmäßigen Fortgange der Volksbetriebſamkeit ſo ſehr widerſprechenden, privatrechtlichen Titeln Quellen für die öffentlichen Bedürfniſſe ſuche, iſt gewiß mit ſeinen Regentenverhältniſſen durchaus unvereinbarlich. Wenigſtens iſt gewiß niemals eine Vereinbarung jener Titel mit dieſen Verhältniſſen da möglich, wo man die lehen- und zinspflichtigen Gutsbeſitzer zur Steuer herangezogen hat. Eine ſolche doppelte, in ihren Grundlagen ſo ſehr divergirende, Belegung kann auf keinen Fall wohl neben einander beſtehen. Wollte man den Hörigen ſteuerpflichtig machen, ſo mußte er der Hörigkeit entlaſſen werden. Und darum verdient das in der neueſten Zeit in den meiſten deutſchen Ländern rege gewordene Streben unſerer Regierungen, die Aufhebung dieſer Laſt durch einen den Abgabepflichtigen zugeſtandenen Nachlaß der Ablöſung derſelben, alle Anerkennung. Schade nur, daß die Bedingungen dieſes Zugeſtändniſſes nicht immer ſo billig geſtellt ſind, daß der Pflichtige von dieſem Zugeſtändniſſe ohne Schwierigkeit Gebrauch machen kann, und daß dadurch dieſes Zugeſtändniß, beſonders bei weniger bemittelten Gutsbeſitzern, ſehr leicht ſeine practiſche Realität verliert; — was insbeſondere dann ſehr leicht zu beſorgen iſt, wenn die Perioden für die der Laudemienzahlung unterliegenden Veränderungsfälle bei der Beſtimmung der Ablöſungsnormen, etwa zu kurz geſtellt werden; oder, wenn man dem Pflichtigen die Ablöſung durch Zahlung eines Capitals auflegt, und nicht dieſem Ablöſungswege die Ver-

wand-

wandlung des Laudemiums in einem jährlichen billigen Laudemialzinns ſubſtituirt; den ich wenigſtens der Forderung einer gänzlichen Ablöſung durch eine Capitalzahlung ſtets vorziehen würde *).

Die Erbſchaftsſteuer, wahrſcheinlich hervorgegangen aus dem Grundſatze des Feudalweſens des Mittelalters, daß der Gutsherr der geſetzliche Erbe wenigſtens eines Theils ſeines verſtorbenen Hörigen ſey, möchte ſich freilich damit beſchönigen laſſen, daß mit dem Tode des Erblaſſers deſſen Nachlaß dem Staate angehöre, und der Staat, wenn er dieſen Nachlaß ganz oder zum Theil an ſich nimmt, niemand in ſeiner Gerechtſame beeinträchtige, auch am allerwenigſten den Fortgang der Betriebſamkeit ſtöre, weil deren Grundkraft durch den Tod des Beſitzers des von einem Verſtorbenen nachgelaſſenen Vermögens ohnedieß erloſchen iſt. Inzwiſchen höchſtens möchte dieſes Argument auf den Nachlaß ſolcher Erblaſſer paſſen, welche ohne alle Erben verſtorben ſind, und deren Nachlaß ſich der Fiscus, als herrenloſes Gut, aneignen mag. Auf ſolche Erblaſſer hingegen, welche in Familienverhältniſſen lebten, paßt es auf keinen Fall. Die Kette, welche dieſe Verhältniſſe um den Verſtorbenen und ſeine ihn überlebenden Familienglieder ſchließen, muß der Staat ſorgfältig pflegen, wenn er den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit nicht ſtören will. Wie manche Unternehmung, welche dieſes oder jenes Familienglied, im Vertrauen auf die künftige Erbſchaft des abgegangenen Gliedes ſeiner Familie unternommen haben mag, würde aufgegeben werden müſſen, oder vielleicht ganz und gar nicht unternommen werden können, wollte der Staat jenes Band nicht achten. Wohin würde es führen, wenn der Staat, wie er es wirklich thut, von dem Familienvater fordern wollte, daß er die Seinigen ernähre und groß ziehe, und daß überhaupt jede Familie ſich der Ihrigen annehme, nach jenes

*) Ueber das bei ſolchen Ablöſungen zu beobachtende Verfahren, vergl. m. das Badiſche Geſetz über Ablöſung der Gülten und Zinſen vom 5ten October 1820, §. 12, die Königl. Preußiſche Verordnung wegen Ablöſung der Dienſte ꝛc. vom 7ten Junius 1821 §. 32—35, und das Königl. Sächſiſche Geſetz über Ablöſungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832, §. 83—90.

Tode aber die Leztern, durch Entziehung eines Theils ſeines Nachlaſſes, ihrem Schickſale zum Theile Preis geben wollte? Würde der Staat nicht alle Betriebſamkeit ſelbſt vernichten, wenn er dem Beſitzer ſeine Beſitzrechte nur bis zu ſeinem Tode garantiren, ihm aber die Freude und den Troſt verſagen wollte, in ſeinen Nachkommen und angehörigen Familiengliedern fortzuleben? *) — Selbſt bei Collateralerbfällen, wo ſich für eine Erbſchaftsſteuer noch das Meiſte ſagen läßt, fragt man wohl mit Recht, wie kommt der Staat dazu, da mit erben zu wollen, wo er nicht mit erworben hat? Stehen die Collateralen nicht dem Erblaſſer in ſo vielen Fällen ſo nahe, als ſeine Kinder? Und thut der Staat etwas, das ſeinen beſondern Dank und Anſprüche auf einen beſondern Lohn begründet, wenn er dieſen zuläßt, was ihnen ihr Erlaſſer ausdrücklich oder ſtillſchweigend beſchieden hat? Wohl mag es ſeyn, daß auf dieſe Weiſe ſich Vermögen oft in manchen Händen mehr zuſammenhäufen kann, als die Hände zu faſſen vermögen **). Aber liegt im Weſen, und im Zwecke des Staats eine ſolche Vermögenscuratel? Geſteht der Staat überhaupt jemandem Erbrecht zu, ſo darf er gewiß dieſes Zugeſtändniß nicht durch ſolche Forderungen bedingen, wie er es in der Hebung einer Erbſchaftsſteuer thut ***).

---

*) Auch ſehr beherzigenswerth iſt übrigens bei der Frage von der Zuläſſigkeit der Erbſchaftsſteuern noch die Bemerkung von Agazzini la science de l'écon. politiq. S. 283: Cet impôt est un des plus nuisibles à l'économie générale d'un Etat, puisque ordinairement l'héritier ne pense pas à remplacer, ni par une économie plus grande, ni par un travail plus assidu, ce qu'il a payé à taxe d'héritage, de manière que la plus grande partie de cette contribution devient une déminution annuélle des capitaux.

**) Aus dieſem Grunde glaubt Monthion a. a. O. S. 220 die Collateralerbſchaftsſteuer billigen zu müſſen. Doch gewiß nicht mit Conſequenz.

***) Aber die vom römiſchen Kaiſer Auguſtus für Rom eingeführte Steuer von Collateralerbſchaften und Vermächtniſſen (vigesima haereditatum), und die darüber entſtandenen Streitigkeiten mit dem damaligen Senate, ſ. m. Hegewiſch hiſtoriſch. Verſuch über die römiſchen Finanzen ꝛc. S. 199 — 205.

Was die Conceſſionsgelder und die hier und da bei dem Eintritte in gewiſſe Innungen und Zünfte an die Staatscaſſen zu zahlende Meiſterrechtsgebühren*) angeht, ſo mag es zwar nicht unbillig ſcheinen, wenn der Staat von demjenigen, dem er gewiſſe Privilegien, im eigentlichen Sinne, zugeſteht, dafür gewiſſe Abgaben erhebt. Doch die Gewerbsconceſſionen, und die geſtattete Erwerbung des Meiſterrechts bei einer Zunft, ſind keine eigentliche Privilegien. Es ſind dieſes keine Vorrechte, welche der Staat Einzelnen zugeſteht; ſondern ſolche Zugeſtändniſſe ſind nichts weiter, als Berechtigungen, welche aus dem, jedem Staatsbürger, ſchon als ſolchem, zuſtehenden Rechte auf freie Uebung ſeiner Betriebſamkeit entſpringen; — alſo Ausflüſſe eines Rechts, zu deſſen Gewähr und Schutz der Staat ſchon an ſich verpflichtet iſt, und deſſen Uebungen er auf keinen Fall durch beſondere Abgaben bedingen kann. Auch ihre Hebung trifft alſo der Vorwurf der Ungerechtigkeit; und nicht blos der der Unvereinbarlichkeit mit den Forderungen der Staatswirthſchaftslehre allein, welchen man ihnen gewöhnlich macht. — Wie wohl, ſehr gegründet iſt dieſer letzte Vorwurf allerdings. Die Unvereinbarlichkeit ſolcher Abgaben mit den Grundgeſetzen der Staatswirthſchaftslehre liegt in ihrem Beruhen auf dem Capitale des Pflichtigen. Indem ſie aber auf dem Capitale ruhen, müſſen ſie gerade ſo wirken, wie wenn man einem Gewerbsunternehmer einen Theil der ihm nöthigen Werkzeuge im eigentlichen Sinne raubt. Kommen manche durch ſolche Abgaben belegte Gewerbe nicht empor, ſo liegt zuverläſſig der Grund dieſer Erſcheinung nur in der ſtets fortwirkenden Beſchränkung der productiven Kraft des Unternehmers, welche eine Folge jener Beraubung ſeiner Fonds iſt. Was er von ſeinen Fonds eigentlich ſeinem Gewerbe widmen konnte und ſollte, muß er den öffentlichen Bedürfniſſen widmen. Er muß einen Schutz bezahlen, den er noch nicht einmal genießt; und nicht ſelten ſind die Fälle, wo der Conceſſioniſt, weil man ihm zu viel für ſeine Conceſſion abnahm, in der Verleihung, welche er am Ende erhält, nichts hat, als nur den

*) Eigentlich gehören dieſe Gebühren blos den Zünften. Doch in den Handwerksartikeln hat ſich auch der Staat einen Theil davon vorbehalten. Ja ſogar participirt er oft ſelbſt an den Aufdingungs- und Losſprechungsgebühren der Lehrlinge.

todten Buchſtaben der Conceſſionsurkunde, ohne das Gewerbe ſelbſt beginnen zu können, weil ihm der dazu nöthige Fonds durch die Zahlung des Conceſſionsgeldes erſchöpft iſt.

Ebenſo wie ſolche Conceſſionsgelder und Meiſterrechtsgebühren wirken, wirken ihrer Natur nach auch die Ein- und Abzugsgelder, welche man von Leuten erhebt, welche ſich an einem Orte niederlaſſen, oder ihren Wohnort mit einem andern vertauſchen wollen. Auch dieſe Abgaben ſind ihrer Natur nach keine Steuer vom Einkommen der Pflichtigen, ſondern von ſeinem Capitale; alſo von einem Fonds, mit dem er ſich meiſt erſt Einkommen erwerben will. — Sehr wohl hat man darum gethan, daß man in unſern deutſchen Bundesſtaaten eine wechſelſeitige Freizügigkeit hergeſtellt hat *). Am allerwenigſten ließe ſich auf jeden Fall die frühere Sitte rechtfertigen, wo man Abzugsgeld von jedem erhob, der ſelbſt innerhalb eines Landes aus einer Stadt in die andere, oder aus dem Bezirk eines Amtes oder Gerichts in den andern zog **). — Doch auch die beinahe

---

*) Vermöge des deutſchen Bundestagsbeſchluſſes vom 23ten Junius 1817. — Ueber den Umfang der hier feſtgeſtellten Freizügigkeit der Unterthanen deutſcher Bundesſtaaaten, ſ. m. übrigens von Dreſch öffentliches Recht des deutſchen Bundes (Tübingen 1820. 8.) §. 140 S. 305, 306.

**) Ueber die eigentliche Veranlaſſung des Entſtehens und der Verbreitung dieſer Sitte ſ. m. Runde Grundſätze des allgemeinen deutſchen Privatrechts, §. 322 u. 323 S. 214 u. 215; Danz Handbuch des heutigen deutſchen Privatrechts, Bd. III. S. 141 — 149; und beſonders Bodtmann pragmatiſche Geſchichte, Grund- und inneres Territorialverhältniß des Abzugs und Nachſteuerrechts in Deutſchland überhaupt, und im Erzſtifte Mainz insbeſondere, (Mainz 1791. 8.) S. 84 folg. Uebrigens unterſcheidet man zwiſchen Abzugsgelde im eigentlichen Sinne, und Nachſteuer. Unter dem Erſtern verſteht man diejenige Abgabe, welche man von Fremden erhebt, welche als Erben, oder unter ſonſt einem Titel, Güter aus einem Gebiete ziehen; unter den Letzteren aber diejenige, welche von den mit ihrem Vermögen auswandernden Bürgern oder Unterthanen gezahlt wird. Blos von der Letztern iſt das zu verſtehen, was ich oben vom Abzugsgelde bemerkt habe. Das Abzugsgeld im eigentlichen Sinne gehört unter eine andere Kategorie.

noch überall beſtehenden Einzugsgelder ſollte man allmählich abzuſchaffen ſuchen. Wohl mag einer Gemeinde ſehr daran gelegen ſeyn, keine ganz vermögensloſen Genoſſen zu erhalten. Aber um jene davor zu ſchützen, bedarf es der Hebung des Einzugsgeldes nicht. Es iſt auch keineswegs dazu geeignet, ſo etwas zu leiſten. Je höher das Einzugsgeld eines Orts geſtellt iſt, um ſo größer iſt vielmehr immer die Wahrſcheinlichkeit, Genoſſen zu erhalten, welche über kurz oder lang der Gemeinde zur Laſt fallen. Denn, wenn das Einzugsgeld die Fonds des neuen Gemeindeglieds verſchlingt, ſo wird ihn dieſes immer bei weitem eher zur Verarmung führen, als wenn man ihm jene Fonds unverkürzt gelaſſen hat. Am wenigſten kann ich begreifen, wie die öffentlichen Caſſen dazu kommen, ſich einen Theil jenes Einzugsgeldes anzueignen, wie dieſes in ſo vielen Gemeindeordnungen beſtimmt iſt. Das Recht, ſich im Lande überall anzuſiedeln, wo man am beſten, ſicherſten, und leichteſten ſein Fortkommen zu finden glaubt, gehört eben ſo wohl unter die urſprünglichen bürgerlichen Rechte, wie das Recht auf freie Wahl unſerer Gewerbe. Eigentlich gibt es dieſem letzten Rechte erſt die nöthige Haltung und Feſtigkeit. Darum ſollte man die Hebung des Einzuggeldes, ſelbſt inſofern es blos in die Gemeindecaſſen fließt, auch da beſchränken, wo die Aufnahme unter die Genoſſen einer Gemeinde dem neuen Einziehenden gewiſſe beſondere Vortheile gewährt; z. B. Theilnahme an der Benutzung der Gemeindegüter. Rechte, welche aus dem Gemeindeverbande fließen, können doch wohl nicht durch ſolche Leiſtungen bedingt werden. Den früheren Gemeindegenoſſen kann kein ausſchließliches Recht auf jene Benutzung zugeſtanden werden, wenn das Gemeindeweſen nicht mit dem Staatenweſen in Widerſpruch gerathen ſoll, worauf es doch ruht. Die dermaligen Glieder einer Gemeinde können ſich nicht als wirkliches und eigentliches Privatbeſitzthum aneignen wollen, was der moraliſchen Perſon, der Gemeinde, gehört. So gut der neu Einziehende, als Ge-

---

Die Entſcheidung der Frage, ob ſolches zu erheben ſey? gehört nicht in das Gebiet der Finanzpolitik, ſondern es gehört der Bevölkerungspolitik an. Indeſſen auch dort möchte ich nicht für die Beibehaltung dieſes beliebten Mittels, zur Verhütung von Auswanderungen ſtimmen.

meindeglied, für die Schulden und Laſten der Gemeinde zugleich mit den früheren Gemeindegliedern haften muß, wenn ihm auch aus dem Aufwande, der jene Schulden und Laſten herbeigeführt haben mag, ganz und gar nichts zu gute gekommen ſeyn ſollte; eben ſo recht und billig iſt es, daß man, ſo bald er zum Gemeindegliede angenommen worden ſeyn mag, ihn auch an den Gemeindenutzungen Theil nehmen laſſe, und daß man ihm dieſe Theilnahme nicht durch Bedingungen erſchwere, welche nur darauf ausgehen, ſein oben angedeutetes Recht zu vernichten.

§. 140.

Würdiget man dieſe Betrachtungen über die hier beleuchteten Abgabenarten einiger Aufmerkſamkeit, ſo wird man wohl ſehr leicht mit mir darüber einverſtanden ſeyn, daß ſich in ihnen alleſammt nichts weiter erkennen läßt, als nur ein principienloſes Nehmen des Bedarfs der öffentlichen Conſumtion, und daß allen dieſen Abgaben wenigſtens eine allgemeine feſte Grundlage fehlt. — Das Gefühl des Mangels einer ſolchen Grundlage bei der Beſteuerung von Gegenſtänden der angedeuteten Art aber ſcheint unſern Regierungen auf die Kopf- und Perſonenſteuern, die Vermögensſteuern, und die Einkommenstaxen hingeführt zu haben; Abgaben, welche beim erſten Anblicke vor jenen, auf zufälligen Verhältniſſen ruhenden, Abgaben das zum Voraus zu haben ſcheinen, daß dabei das Princip einer möglichſt gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Abgaben vorzüglich ins Auge gefaßt zu ſeyn ſcheint. — Allein auch hier bleibt blos Schein, ſtatt Wahrheit, ſo bald man den zu unterſuchenden Gegenſtand dem Auge etwas näher rückt.

Zwar führt man namentlich für die Kopf- und Perſonenſteuer an, ſie ſeyen leichter zu heben, als irgend eine andere Steuer; es ſey ſchwieriger hier ſich der Abgabe zu entziehen, als bei jeder andern; ihr Betrag ſey leicht zu berechnen, und im Voraus zu veranſchlagen; auch, wenn ſie in kleinen Summen entrichtet werden, zahle ſie der Pflichtige in der Regel von ſeinem bereits gemachten Erwerbe; und nebenbei ließen ſie allen Gewerben freien Lauf, verdienten alſo auch in ſofern Empfehlung. — Wohl iſt es nun keine Frage, daß ſie die angedeuteten guten Eigenſchaften allerdings haben. Aber eine andere Frage iſt es, ob ſie ſich ſchon durch dieſe Eigenſchaften allein rechtferti-

gen? und ob ſie nicht mit Nachtheilen begleitet ſind, durch welche jene Vortheile bedeutend überwogen werden? — Und dieſe Frage läßt ſicht anders beantworten, als verneinend.

Der Hauptvorwurf, der die Kopf- und Perſonenſteuer ſtets trifft, und gegen den dieſe ſich nie vertheidigen läßt, iſt der, daß gerade das Haupterforderniß und die weſentlichſte Bedingung eines guten und gerechten Abgabenſyſtems, die möglichſt gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Auflagen, ihr ſtets fremd bleiben muß. Denn allerdings begünſtiget keine Abgabe die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Abgaben ſo ſehr wie dieſe *). Dieſer ſehr empfindliche Vorwurf aber trifft ſie in

*) Ueber die Unvereinbarlichkeit der Kopfſteuern mit den Grundſätzen eines richtigen Abgabenſyſtems ſ. m. Graf von Soden Staatsfinanzwirthſchaft, S. 288; Graf von Buquoy Theorie der Nationalwirthſchaft, dritter Nachtrag S. 483 folg.; und von Jakob Finanzwiſſenſchaft Bd. I. S. 456 — 461. Die Zuläſſigkeit ſolcher Steuern, und zwar ſowohl als bloſe Kopfſteuern, als in der Form von Claſſenſteuern, vertheidigt hingegen von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 183—186; weil, was die Erſtere angeht, die Gleichheit oder Ungleichheit in der Vertheilung der Steuerlaſt, und in wiefern in dieſer die Eine oder die Andere ſtatt findet, nur nach dem Verhältniſſe bemeſſen werden könne, in welchem der Geſammtbetrag der Steuern, welche ein Contribuent entrichtet, zu ſeinem geſammten Einkommen ſteht, nicht aber nach der Größe der Quote, welche Individuen aus verſchiedenen Claſſen mit einem qualitativ und quantitativ verſchiedenen Einkommen zu einer jeden Steuer insbeſondere beitragen; was aber die Letztere betrifft, weil dieſe, obgleich anſcheinend an der Perſönlichkeit des Contribuenten hängend, dennoch in der Wirklichkeit, eben ſo, wie Conſumtionsſteuern bei den untern Claſſen, auf deren Erwerb und Einkommen haften, und von dieſen Steuern nur dadurch verſchieden ſind, daß ſie das ſupponirte Einkommen, welche bei den Conſumtionsſteuern nach dem Maaße der Conſumtion der Contribuenten geſchätzt, und auf einem Umwege erfaßt wird, unmittelbar erfaſſen. — Inzwiſchen mir will es bedünken, bei allem Scharfſinne, welchen dieſe Rechtfertigung nicht verkennen läßt, ſey damit dieſe Rechtfertigung doch nicht gegeben. Durch andere Steuern, welche der Reiche, auf den Grund anderer Titel, mehr zahlt, als der Aermere, kann die in der

jedem Falle, gleichviel, die Regierung beſteuere in der aufgeleg- ten Perſonenſteuer einen Kopf ſo hoch, wie den andern, ohne Rückſicht auf die übrigen Verhältniſſe der Abgabepflichtigen *);

Kopfſteuer liegende Ungleichheit nie ausgeglichen werden. Die Claſſenſteuer aber belegt den Pflichtigen nicht nach dem Maas- ſtabe ſeiner wirklichen Conſumtion oder ſeines wirklichen Ein- kommens, ſondern blos nach dem Maaße eines fingirten. — M. vergl. übrigens hierüber noch Baumſtark ſtaatswiſſenſch. Verſuche über Staatscredit ꝛc. S. 205, 206.

*) Wie in Dänemark, wo die Kopfſteuer für alle Erwachſene gleich iſt; ingleichen in Rußland, bei dem auf den Bauern und gemeinen Bürgern liegenden Kopfgelde. Doch hat man in Rußland dem Druck dieſer Abgabe dadurch zu begegnen ge- ſucht, daß die meiſten Gemeinden, die Summen, welche ſie nach der Zahl ihrer männlichen Köpfe trifft, unter ihre Mitglieder nach dem Maaße des Vermögens oder Einkommens jedes Ein- zelnen vertheilen, und dadurch die Kopfſteuer in eine Vermö- gens- oder Einkommensſteuer umzuwandeln geſucht haben. Die Regierung begünſtiget auch dieſe Vertheilungsweiſen dadurch, daß ſie die Summen von den Gemeinden fordert, und nicht von den einzelnen Individuen. Schade nur, daß ſie dieſe Ver- theilungsweiſe, welche die Gemeinden beſorgen, der Willkühr der Letztern überlaſſen hat. Viele fordern daher auch von jedem Kopfe das Gleiche, und zwingen jeden zur Zahlung, ſo weit ſie können; nur was nicht zu erpreſſen iſt, bringen ſie von den Reicheren zuſammen. M. vergl. von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 458. — Wenn übrigens Büſch Abhandl. von dem Geld- umlaufe Bd. I. S. 546, eine gleiche Vertheilung der Perſonen- ſteuer unbedingt nach der Kopfzahl, da für zuläſſig achten zu können meint, wo viel Nebenverdienſt aus der Arbeit der erſtern Hand für die Manufacturen vorfällt, oder wo überhaupt die geringere Volksclaſſe nicht ſehr durch Abgaben belaſtet iſt; ſo muß ich geſtehen, die Zuverläſſigkeit der angedeuteten Ausnah- men will mir nicht recht einleuchten. Der richtige Weg, um Ungleichheiten im Steuerweſen zu heben, iſt keineswegs der, daß man neue Ungleichheiten ſchafft, und ſo indirecter Weiſe dem Ueberlaſteten Hülfe zu ſchaffen ſucht; ſondern dieſe Hülfe iſt nur möglich, auf directem geraden Wege, und dadurch, daß man auf dieſe Weiſe die zu wenig Belaſteten höher heranzieht, den Ueberlaſteten aber ihre Laſt mindert.

oder ſie nehme auf dieſe Verhältniſſe Obacht, theile hiernach die der Kopfſteuer unterworfenen Abgabepflichtigen in verſchiedene Claſſen, und regulire nach dieſen Claſſen die Abgabequoten der Beſteuerten. Geſchieht das Erſte, ſo geht der Reiche und Vornehme, der, nach dem Verhältniſſe ſeines bedeutenden Einkommens, vielleicht das Meiſte zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe zu zahlen gehabt haben würde, und auch ohne Nachtheil für ſeinen individuellen Wohlſtand ohne Schwierigkeit hätte zahlen können, oft ganz leer aus, während dem die niedere und ärmere Volksclaſſe ihre Steuer nur mit der höchſten Noth aufbringt, oder von der Laſt derſelben ganz zu Boden gedrückt werden kann. Wird bei der Vertheilung und Hebung der Steuer hingegen der zweite Weg eingeſchlagen, ſo ſcheint zwar, wenn die Claſſification mit der nöthigen Sorgfalt gemacht wird, der eben angedeutete Nachtheil nicht zu beſorgen zu ſeyn; allein unter den Gliedern der einzelnen Claſſen ſelbſt ſind Prägravationen immer unvermeidlich. Wird bei der Claſſification, wie es meiſt geſchieht, nur auf beſtimmte Standesverhältniſſe der Pflichtigen geſehen, ſo kann es leicht ſeyn, daß jene zu beſorgende Prägravation den höchſten Grad erreicht. Nimmt man aber das Claſſificationsprincip aus dem wahrſcheinlichen Einkommen der verſchiedenen Claſſen, ſo iſt die Steuer zwar weniger tadelnswerth, doch immer bleibt ſie nur eine modificirte Einkommenſteuer, und hat alles gegen ſich, was überhaupt — wie ich weiter unten zeigen werde — den Einkommenſteuern entgegenſteht. — Ein Hauptnachtheil, der eine auf dieſe Weiſe gebildete Kopfſteuer immer begleiten wird, iſt insbeſondere der, daß ſie ſich an die Art und Weiſe, wie das ſteuerbare Volkseinkommen entſteht, und ſich aus- und fortbildet, und an die Rangſtufen, welche die einzelnen Gütermaſſen bei ihrer Vertheilung durch den Verkehr annehmen mögen, nie mit der nöthigen Innigkeit und Feſtigkeit anſchließen wird. Die Claſſification wird immer nur nach Geldſätzen erfolgen, und darum mit dem Gange, den dieſe Geldſätze, im Verhältniſſe zu den ſteuerbaren Güterüberſchüſſen annehmen, nie ganz gleichen Schritt halten können. Sie wird alſo, wenn ſie auch urſprünglich noch ſo gleichmäßig vertheilt wäre, immer ſehr bald höchſt ungleich werden; und ſelbſt mehr noch, als eine auf gewöhnliche Weiſe aufgelegte Einkommenſteuer. Bei allen Streben, die Abgabe an das Einkommen der Zahler zu knüpfen,

hängt ſie doch immer zum großen Theile an der Perſönlichkeit. Denn das Princip aller Kopfſteuern, ſie mögen aufgelegt werden, wie ſie wollen, iſt nicht der wirkliche Erwerb des Pflichtigen, ſondern blos die angenommene Möglichkeit und Wahrſcheinlichkeit, der Pflichtige könne ſo viel erwerben, daß die Quote des Staats den Antheil ertrage, den man für ihn berechnet und zutheilt. Sie iſt nicht ſowohl eine Abgabe auf dem Erwerbe ſelbſt ruhend, und nach dieſem vertheilt; ſondern nur eine Abgabe, vertheilt nach der wahrſcheinlichen Erwerbsfähigkeit deſſen, der ſie zu zahlen hat.

Am aller ungleichſten vertheilt ſich übrigens die Kopfſteuer, wenn die Claſſification, wie man es ſo häufig gethan hat, nach dem Range gemacht iſt, den die Steuerpflichtigen in der bürgerlichen Geſellſchaft einnehmen. Nicht immer, vielmehr höchſt ſelten, ſtehen der Rang eines Mannes und ſein Einkommen, oder ſeine Fähigkeit, Abgaben zu zahlen, ſich gleich. Der Mann von hohem Range beſitzt oft ein weit geringeres Einkommen, als ein Mann von einem weit niedrigeren Range. Gerade in den höheren Volksclaſſen, welche eine nach den Rangverhältniſſen angelegte und vertheilte Kopfſteuer vorzüglich trifft, bemerkt man eine bei weitem größere Verſchiedenheit des Einkommens, als bei den niedern Ständen. Eine ſolche Vertheilung der Kopfſteuern iſt daher gewiß unter allen bei dieſer Steuer möglichen Vertheilungsweiſen die verwerflichſte. Sie macht vielen Perſonen diejenigen Auszeichnungen zur drückendſten Laſt, welche ſie vom Staate als eine Gnade und zur Belohnung ihrer dem Staate geleiſteten Dienſte erhalten haben mögen. Sie mag zwar in manchen Fällen der Eitelkeit entgegen wirken, welche nach beſondern Auszeichnungen im Staate ſtrebt. Aber ſie wirkt auch dem Beſtreben tüchtiger Leute um öffentliche Aemter entgegen; und ſoll dieſes nicht geſchehen, ſo muß der Staat die Beſoldungen ſeiner Diener in dem Maaße erhöhen, als er durch die Beſteuerung die Belohnung ihrer Dienſte vermindert. Das ganze Ergebniß einer ſolchen Steuer iſt darum gewöhnlich nichts weiter, als nur ein ſehr ſcheinbarer Gewinn für die öffentlichen Caſſen, und oft iſt er für dieſe nicht einmal Gewinn, ſondern vielmehr baarer Verluſt. Denn, wenn auch der Staat die Beſoldungen verhältnißmäßig erhöht, die Luſt tüchtiger Leute zum Eintritt in

ſo belaſtete Stellen, bleibt nicht dieſelbe, wie vorher; ſie vermindert ſich vielmehr im umgekehrten Verhältniſſe *).

Nicht ſo offen, wie bei den Perſonalſteuern liegt die Unverträglichkeit der Vermögens- und Einkommensſteuern mit den Grundgeſetzen einer richtigen Finanzpolitik vor. Inzwiſchen unverträglich mit dieſen Grundgeſetzen ſind auch ſie; wenigſtens in der Art, wie man ſie gewöhnlich aufzulegen und einzubringen pflegt. Bei der Vermögensſteuer erblicken wir immer im Hintergrunde die durchaus unrichtige Idee, der Gütererwerb und das Einkommen des Abgabepflichtigen ruhe nur in dem Betrage der ihm zu Gebote ſtehenden, in ſeinem Eigenthume oder Beſitz befindlichen, Gütermaſſe. Man meint dabei, derjenige, deſſen Gütermaſſe bedeutender als die Anderer ſey, ſey auch dadurch

---

*) Ueber die Art und Weiſe, wie die Kopfſteuer in verſchiedenen Ländern angelegt iſt und erhoben wird ſ. m. Adam Smith Unterſuchung 2c. Bd. IV. S. 331 folg.; Büſch Abhandl. vom Geldumlaufe, Bd. I. S. 545; Lüder über Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, Bd. III. S. 625 folg.; und über die in Frankreich ehehin übliche Vertheilungsweiſe noch insbeſondere Monthion a. a. O. S. 113 folg.; und den Bericht des franzöſiſchen Finanzminiſters im Moniteur, 1830. Nr. 104. Supplem. II. S. 5—7; desgleichen rückſichtlich der Kopfſteuer im Hannöveriſchen, Sartorius über die gleiche Beſteuerung der verſchiedenen Landestheile des Königreichs Hannover, S. 260 — 262. Die im Preußiſchen vor kurzem aufgehobene Perſonenſteuer war nur ein Supplement der Conſumtionsſteuer auf die gemeinſten Lebensbedürfniſſe; die in Preußen durch das Geſetz vom 30. May 1820 eingeführte Claſſenſteuer aber iſt ein Surrogat der Mahl- und Schlachtſteuer, an denjenigen Orten, wo dieſe letztere nicht erhoben wird; die im Bayeriſchen noch übliche Familienſteuer hingegen war zwar urſprünglich gleichfalls eine Perſonalſteuer, der man dieſen Namen gab, um den verhaßten Namen Kopfſteuer zu verhüllen, in der Folge aber wurde ſie auf alles Grundeigenthum ausgedehnt, und unter Beibehaltung ihres früheren Namens in eine erhöhete Grundſteuer umgewandelt. Nur in ſofern blieb ſie ihrem urſprünglichen Character treu, als ſie zugleich auch eine Beſoldungsſteuer enthält. M. vergl. von Jacob a. a. O. Bd. I. S. 459, und (Graf von Soden) der bayeriſche Landtag v. J. 1819. S. 250.

ſchon zu Abgabezahlungen mehr geeignet. — Wohl mag dieſes Räſonnement beim erſten Anblicke vieles für ſich zu haben ſcheinen. Denn allerdings dem vermögenden Manne kann man mehr abnehmen, als dem minder bemittelten; und ein Abgabeſyſtem, das ſeine Empfehlung nur in der möglichen Leichtigkeit des Nehmens ſucht, konnte allerdings nicht conſequenter verfahren, als wenn es den Maasſtab für die allgemeine Belaſtung und für die Vertheilung der öffentlichen Abgaben geradezu im Vermögen der Pflichtigen ſucht. Inzwiſchen, da es die Aufgabe jedes haltbaren Abgabenſyſtems iſt, nicht blos nur ein leichtes Nehmen der für öffentliche Bedürfniſſe nöthigen Summen zu bezwecken und herzuſtellen; da vielmehr alles Nehmen für dieſe Bedürfniſſe nur unter der Vorausſetzung ſtatt finden kann, daß durch dieſes Nehmen nicht der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebſamkeit auf eine widernatürliche Weiſe geſtört werde; da weiter der Fonds für die öffentlichen Bedürfniſſe nicht zunächſt in der Gütermaſſe an ſich geſucht werden kann, welche das Volk beſitzt, ſondern da jenen Fonds nur die durch den Gebrauch jener Gütermaſſe geſchaffenen Ueberſchüſſe vom Betrage unſeres Erwerbes bilden; und da endlich dieſe Ueberſchüſſe ſich keineswegs nach dem Verhältniſſe der todten Maſſe regeln, welche wir in unſerem zur Zeit uns zugehörigen Vermögen beſitzen, ſondern nur nach dem Verhältniſſe, in dem wir dieſes Vermögen bei unſerer Betriebſamkeit zu neuen Güterſchöpfungen und neuem Gütergewinne benutzen; ſo iſt es wohl klar, daß eine Vermögensſteuer, in dem Sinne, wie wir ſo oft davon ſprechen hören, ſich auf keinen Fall rechtfertigen laſſe, ſondern bei allem Scheine von Gerechtigkeit und Wirthſchaftlichkeit doch eine der ungerechteſten und unwirthſchaftlichſten Beſteuerungen ſey.

Was der Vermögensſteuer am meiſten entgegen ſteht, iſt ihre Unvereinbarlichkeit mit den Bedingungen einer möglichſt gleichmäßigen Abgabenvertheilung. Sie beſteuert eigentlich nicht den erwerbenden Theil im Volke; auch nicht einmal den ſeinen Erwerb genießenden; ſondern lediglich nur den einfachen Beſitz. Und indem ſie dieſes thut, kann ſie zwar die drückendſten Ungleichheiten für einen großen Theil der Abgabepflichtigen herbei führen, aber an eine gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Laſten iſt dabei nie zu denken. Auf jeden Fall geht dabei eine der Hauptquellen alles menſchlichen Erwerbes und Einkom-

mens ganz leer aus; die dem Menſchen ſelbſt inwohnende ſchaffende Kraft, und die ganze Claſſe der durch die Uebung dieſer Kraft ſich ächtes oder abgeleitetes Einkommen Erwerbenden. Nicht die wirklich Güter ſchaffende Kraft, ihre Uebung und ihr Erzeugniß werden beſteuert, ſondern höchſtens blos das Werkzeug, deſſen ſich jene Kraft bei ihrer Uebung bedient. Und nicht einmal wird dieſes Werkzeug nach dem Verhältniſſe beſteuert, wie es die Uebung der productiven Kraft deſſen, der davon Gebrauch macht, unterſtützt und fördert, und dadurch ihm zu neuen Gütererwerbungen wirklich hilft; ſondern nur nach dem Verhältniſſe der todten Maſſe ſeines Beſitzthums. Eine Vermögensſteuer ſcheint keinen andern Zweck zu haben, als nur den, durch ihr principienloſes Nehmen den Reichen ärmer, und am Ende Alle arm zu machen. — Auch kann ſie wirklich am Ende zu nichts weiter hinführen, als zu einer allgemeinen Verarmung aller Abgabepflichtigen. Wirkt eine Abgabe, welche die niedere und ärmere Volksclaſſe drückt, dem allgemeinen Wohlſtande entgegen, ſo thut ſie es immer doch nur negativ; ſie drückt nur den Armen allein. Aber eine Ueberlaſtung des Reichen wirkt immer ſelbſt poſitiv. Sie drückt nicht den Reichen allein; ſondern, da ſie ihm die Gütermaſſen nimmt, welche er zur nützlichen Beſchäftigung und zur Ernährung der ärmeren Volksclaſſen anwenden konnte, ſo richtet ſie zugleich mit dem Reichen auch die ärmere Volksclaſſe zu Grunde.

Am allermeiſten wird dieß gewiß ſtets dann der Fall ſeyn, wenn man bei der Beſteuerung des Vermögens alle Beſtandtheile deſſelben ſo unter einander wirft, wie dieſes bei einer ſolchen Beſteuerung meiſt zu geſchehen pflegt. Denn wird einmal irgendwo eine Vermögensſteuer beliebt, ſo bleibt man gewöhnlich nicht blos dabei ſtehen, nur diejenigen Beſtandtheile des Vermögens mit in Rechnung und unter die Steuer zu bringen, welche ſich als wirkliche Förderungsmittel unſerer Betriebſamkeit, alſo als Mittel zum Erwerbe vom Einkommen, anſehen laſſen; ſondern auch die ſchon aus dem Kreiſe unſeres Vermögens in unſern Conſumtionsbedarf übergegangenen Beſtandtheile unſerer Habe werden der Beſteuerung mit unterworfen. Namentlich iſt dieſes der Fall da, wo ſich die Vermögensſteuer ſelbſt auf die baaren Geldvorräthe und die Mobilien des Pflichtigen erſtreckt; wohin man ſo leicht kommt, iſt man einmal auf den Irrweg gerathen,

in welchem wir die Freunde der Vermögensſteuern befangen ſehen.

Was die Subſumtion der angedeuteten Beſtandtheile des Vermögens der Pflichtigen unter ihre zu beſteuernde Habe angeht, iſt es zwar nicht zu verkennen, daß die baaren Geldvorräthe eines bemittelten Mannes, und die Maſſe ſeiner Hausgeräthe, und ſonſtigen Mobilien, eben ſo gut Beſtandtheile ſeines Vermögens überhaupt ſind, wie ſein ſogenanntes werbendes Vermögen, durch deſſen Benutzung bei ſeiner Betriebſamkeit er ſich ein urſprüngliches oder abgeleitetes Einkommen erwirbt. Auch genießt er den Schutz für dieſe, ſo ſehr verſchiedenartig geſtalteten, Beſtandtheile ſeiner Habe gleichmäßig, wie hinſichtlich des übrigen Beſtandes ſeines Beſitzthums. Allein die Beſtimmung und Verwendung dieſer beiden Beſtandtheile ſeiner Habe bieten einen ſehr weſentlichen Divergenzpunct dar. Die letzten Beſtandtheile ſeines Vermögens dienen ihm als Producenten, als Erwerber vom Einkommen; die Erſtern aber gehören ſeinem Conſumtionsbedarf an. Sie geben ihm nicht nur keinen Ertrag, ſondern ihre Unterhaltung erfordert vielmehr oft einen ſehr bedeutenden Theil ſeines Einkommens. In der Heranziehung der baaren Geldvorräthe eines begüterten Mannes, und ſeiner Mobilien, zur Vermögensſteuer liegt alſo — von Allem andern abgeſehen — wenigſtens eine offenbare Vermiſchung der Beſteuerung des Einkommens und der Conſumtion. Selbſt dann, wenn man mit Kröncke *) die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche

---

*) Ueber die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung. S. 94—96. Uebrigens erklärt ſich jedoch Kröncke in der Folge (S. 99 f.) ſelbſt gegen die Beſteuerung der Mobilien; meinend zur Gleichmäßigkeit der Beſteuerung überhaupt ſey die Heranziehung jenes Theils unſerer Habe nicht gerade nothwendig. Eine gleichmäßige Beſteuerung ſey bei deſſen Nichtheranziehung ebenſowohl möglich, als im entgegengeſetzten Falle. Denn wer reich ſey, habe auch in der Regel viele Mobilien, und man könne demnach annehmen, daß der Betrag der Mobilien im Allgemeinen beinahe in einem gleichen Verhältniſſe zum Vermögen jedes Einzelnen ſtehe. — Inzwiſchen, mir will es bedünken, dieſes Argument für die Freilaſſung laſſe noch manche Erinnerungen zu. Wenigſtens zeigt die tagtägliche Erfahrung, daß die Voraus-

dem Beſitzer ſeine Mobilien gewähren, als einen Ertrag anſieht, den ihm ihre Benutzung gewährt; ſelbſt dann iſt für die Rechtfertigung ihrer Heranziehung zur Steuer nichts gewonnen. Alle Abgaben können nur an materielles Einkommen geknüpft, nur aus dieſem entnommen, und nur nach dieſem vertheilt werden. Sollten ſich auch die immateriellen Genüſſe, welche jemanden ſein Güterbeſitz gewähren mag, in einzelnen Fällen vielleicht nach einem materiellen Maasſtabe anſchlagen, und unter ſich vergleichen laſſen; bei der Beſteuerung iſt ihre Zurückführung auf materielle Gütermaſſen durchaus unthunlich. Wollte man ſo etwas verſuchen, ſo würde die ohnedieß ſchon äuſſerſt ſchwierige Finanzkunſt in ein Labyrinth von Inconſequenzen und Widerſprüchen verflochten werden, wo ſich durchaus kein Ausgang finden würde. Selbſt bei Conſumtionsſteuern kann die Beſteuerung ſich blos nur an die ge- und verbrauchte Gütermaſſe halten, und nur hiernach die Belegung vornehmen, nicht aber etwa die Steuer bald ſteigern, bald herabſetzen, je nachdem dieſer oder jener Conſument aus dem Ge- und Verbrauche ſeiner materiellen Güter einen mehreren oder minderen immateriellen Genuß zieht. In dem Ge- und Verbrauche jener Gütermaſſen allein kann der Maasſtab für die Vertheilung geſucht werden. Die Folgen dieſes Verbrauchs aber liegen auſſer dem Kreiſe der finanziellen Betrachtungen und Berechnungen. Wollte man dieſe Betrachtungen und Berechnungen bis auf jene Folgen erweitern, wohin würde man wohl am Ende gelangen? Würde nicht oft der Reiche, der bei allem ſeinem Ge- und Verbrauche von materiellen Gütern doch des Lebens nicht froh wird, ganz unbeſteuert bleiben müſſen, während der Arme, der bei ſeinem geringen Conſumtionsbedarf alle Freuden des Lebens, zu welchen er nach dem Grade ſeiner Cultur fähig ſeyn mag, im volleſten Maaße genießt, vielleicht die höchſte Steuer zu zahlen haben würde?

Inzwiſchen wollte man auch bei den Unterſuchungen über die Zuläſſigkeit von Vermögensſteuern auf die angedeuteten, aus dem Weſen des Verhältniſſes, in welchem der Menſch zur Güterwelt ſteht, geſchöpften Argumente keine Rückſicht nehmen; das,

---

ſetzung, auf welche Kröncke hier baut, nicht richtig ſey. Gäbe es keine triftigeren Gründe für die Freilaſſung, ſo dürfte ſie wohl nicht anzuſprechen ſeyn.

was der Vermögensſteuer noch weiter entgegen ſteht, und ihre Verwerflichkeit eben ſo ſtark ausſpricht, iſt die Schwierigkeit ihrer richtigen Hebung. Soll der Staat — fragt Schmalz *) gewiß mit Recht — in die Geheimniſſe der Familien mit inquiſitoriſchen Maasregeln eindringen? Soll kein Hausvater ſeinen verſchwenderiſchen Verwandten, oder ſeinen auf ſeinen Tod lauernden Erben, den Zuſtand ſeines Vermögens verheimlichen dürfen? Und wenn dieſes verboten wäre und rechtlicher Weiſe verboten werden könnte, wie ſoll denn der Abgabepflichtige ſein Vermögen angeben? Soll er Bücher, Kleidung, und Hausgeräthe angeben nach dem Preiſe, wie ihm dieſes alles neu gekoſtet hat, oder nach dem, den er vielleicht von einem Trödler dafür erhalten könnte, wenn er es verkaufen wollte? Wie ſoll er unſichere Capitalien verſteuern? Soll die Abgabe geradezu für richtig angenommen, oder ſoll ihre Richtigkeit nachgewieſen werden? Sollen die Formen der Nachweiſungen für alle Stände gleich ſeyn, oder will man, wie ehehin in Oeſtreich bei der Grundſteuerregulirung, auf den fidem nobilem et sacerdotalem einiger Volksclaſſen ohne Weiteres bauen? Und wenn man bei dieſen Nachweiſungen, wie doch immer am Ende nichts anders übrig bleibt, auf den Eid recurrirt, welche Menge von Eiden werden von Nichtswürdigen geſchworen werden, und wie vielen Gewiſſenhaften ſtört man die Ruhe und den Frieden des Gewiſſens durch die verlangte eidliche Angabe? Wie will man bei einer ſolchen Selbſtſchätzung die individuellen Anſichten ins Gleichgewicht bringen, der jeder Pflichtige immer bei ſeiner Schätzung folgt? Werden nicht beide, Gewiſſenhafte und Gewiſſenloſe, durch ihre, auf nie zu vermeidenden individuellen Anſichten beruhende, Werthſchätzungen jede Gleichheit ganz zerrütten und auflöſen, ohne daß es irgend nur möglich ſeyn wird, dieſe je zu erhalten? Auch welche Menge von Verräthern reizt man zu falſchen Denunciationen? Und zuletzt, welcher Capitaliſt, der nicht Grundſtücke beſitzt, wird gern in einem ſolchen Lande bleiben? Wie aber ſollte ein Fremder auf den Ein-

---

*) Staatswirthſchaftslehre in Briefen ꝛc. Bd. III. S. 197. — Auſſerdem vergl. m. noch über dieſe Materie von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 171—175; Fulda a. a. O. §. 177, 178. S. 207—212; und Murhard a. a. O. S. 208—235.

Einfall gerathen, ſich dort anzuſiedeln, wo er ſelbſt nicht einmal über das unſchädlichſte Geheimniß, wie viel er Vermögen beſitzt, ohne Nachforſchungen bleiben kann? Hat ſich in Griechenland*), und in dem alten Rom**), und in einigen früheren deutſchen Reichsſtädten***), die Vermögensſteuer einige Zeit hindurch nicht ſo unbrauchbar bewährt, wie es in ihrem Weſen liegt, ſo lag der Grund davon zuverläſſig nur in individuellen Modificationen dieſer Steuer, und in ſehr localen und eigenen Verhältniſſen jener Staaten und Städte; insbeſondere aber in den dort herrſchenden Sitten und Gebräuchen, und in der eigenen Form ihrer Verfaſſung und Verwaltung. In Griechenland und Rom war die dort erhobene Vermögensſteuer mehr eine nach gewiſſen Verhältniſſen des Vermögens aufgelegte Perſonalſteuer, als eine Vermögensſteuer im eigentlichen Sinne. Und wenn man ſie, als eigentliche Vermögensſteuer erhoben, in unſeren deutſchen Reichsſtädten nicht drückend fand, ſo lag zuverläſſig der Grund in ihrer Mäßigkeit; vorzüglich aber darin, daß man durch ſie beſonders den Reichen begünſtigte, der nach der Stadtverfaſſung auch den meiſten Antheil am Stadtregimente hatte, und daß man ihrer Unzulänglichkeit durch manche andere Auflage immer nachzu-

---

*) M. vergl. Böckh Staatshaushaltung der Athener, Bd. II. S. 46—48. Doch fällt in Griechenland dieſe Beſteuerungsweiſe erſt in die ſpätere Zeit der griechiſchen Freiſtaaten. Die Vermögensſteuer ſelbſt umfaßte dort, auſſer den Ländereien und Häuſern, alles übrige Vermögen, die zinsbaren Capitalien und das todtliegende Geld, die Sclaven, rohe und verarbeitete Erzeugniſſe, Viehbeſtand und Hausgeräthe, kurz alles, was ſich zu Geld veranſchlagen ließ. Uebrigens wurde der Vermögensſteuerkataſter in einigen Staaten jährlich, in größeren alle zwei bis vier Jahre revidirt, und zu dem Ende eine neue Schätzung und Verſetzung der einzelnen Abgabepflichtigen in höhere oder niedere Claſſen vorgenommen.

**) M. vergl. Hegewiſch hiſtoriſcher Verſuch über die römiſchen Finanzen, S. 48 folg.

***) Z. B. in Hamburg, Nürnberg, Frankfurt. M. vergl. Normann geographiſches und ſtatiſtiſches Handbuch der Länder-, Völker- und Staatenkunde ꝛc. Bd. I. Abthl. V. S. 3035, 2452 u. 2830, auch Büſch a. a. O. Bd. I. S. 536—538.

helfen verſtand. — Auf jeden Fall eignen ſich ſolche Abgaben nur für kleine demokratiſch regierte Handelsſtaaten, wo theils der Bürgerſinn mit mehr Lebendigkeit hervortritt, theils aber auch die Urſache, wohlhabend und reich zu ſcheinen, mehr Reiz zur richtigen Angabe ſeines Vermögens gibt, als in größern und monarchiſch geformten Staaten.

Vorzüglich das letzte Moment, das in kleinen Handelsſtaaten ſo viel für die richtige Angabe des Vermögens der Steuerpflichtigen wirken kann, iſt in größern monarchiſch geformten Staaten, beſonders in ſolchen, wo das vorzüglichſte Beſitzthum des Volkes im Grundeigenthume und der Haupterwerb im Ackerbau beſteht, ohne alle Wirkung. Und wenn auch rückſichtlich des erſteren Moments der Bürgerſinn in conſtitutionellen Monarchien zu einer hohen Lebendigkeit gedeihen kann; ſo iſt es doch auch hier kaum zu erwarten, daß der öffentliche Geiſt alle ſo durchdringen werde, wie es in kleinern demokratiſch geformten Staaten leicht möglich iſt. Beſonders da, wo der Geiſt des Feudalweſens noch nicht ganz aus dem Volke, und insbeſondere aus ſeinen höheren Ständen entwichen iſt, werden wir immer die reichere Claſſe mehr abgeneigt finden, öffentliche Laſten durch eine getreue Angabe ihres Vermögens in dem ihr zukommenden Maaße zu übernehmen, als geneigt, dieſe Laſten durch Angabe ihrer wahren Vermögensverhältniſſe zu übernehmen. Denn gerade der Geiſt des Feudalweſens iſt es, der die begütertſten Volksclaſſen zurück hält, in einen hohen Beitrag zu den öffentlichen Laſten Ehre und Vorzüge zu ſuchen. Daß es ſich die höheren und reicheren Claſſen zur beſonderen Ehre ſchätzen, gewiſſe Abgaben regelmäßig und fortwährend allein zu bezahlen, wie wir es hie und da im alten Rom finden *), dahin wird es in Staaten der angedeuteten Art wohl nie kommen, ſo ſtark auch in einzelnen Fällen bei mancher höheren Volksclaſſe die Anhänglichkeit an ſeinen Monarchen und die Liebe für ihren Staat hervortreten kann. Eher werden dieſe Volksclaſſen ihre Anhänglichkeit und Liebe dahin treiben, der Vertheidigung des Vaterlandes und des Throns mit ritterlichem Sinne ihre perſönlichen Kräfte und ihr Leben zu opfern, als ihr Beſitzthum an Gütern.

---

*) M. vergl. Hegewiſch a. a. O. S. 51—53.

Geſetzt nun aber auch, es wäre in größeren Staaten möglich, dem Volke den Sinn der Redlichkeit bei ihren Declarationen über ihr Vermögen zu geben, der ſich ihm in kleineren, beſonders in Handelsſtaaten, geben laſſen mag; ſelbſt der Umſtand ſteht hier der Vermögensſteuer noch entgegen, daß des Kataſtrirens im eigentlichen Sinne kein Ende ſeyn würde. Bei dem ewigen Hin- und Herſchwanken, das unſer ausgebreiteter Verkehr, vorzüglich in den Vermögensſtand unſerer Gewerbsleute und unſeres Handelsſtandes bringt, würde zuverläſſig alle Jahre ein neuer Kataſter für die Vermögensſteuer nöthig ſeyn; und in welche Verwickelungen würde nur dadurch allein das Geſchäft der Steuererhebung gerathen? So leicht würde es zuverläſſig in unſern neuern Staaten mit der Kataſtrirung nicht abgemacht ſeyn, wie bei dem römiſchen Cenſus; und um der Mühe des fortwährenden Kataſtrirens überhoben zu ſeyn, würde man ſich bei der Erhebung der Steuer auf eine verdeckte Entrichtung, die man in Hamburg bei der Entrichtung des Lucienſchoſſes, oder des ſogenannten Quartprocentes, zuließ, wohl ſchwerlich einlaſſen können, wenn der Staatsfinanzhaushalt nur einiger Maßen geregelt ſeyn ſollte. Die Erfahrung, die man ehehin in Nürnberg bei der Loſung machte, würde man wohl meiſt überall machen.

Bei weitem mehr, als ſich für eine Vermögensſteuer ſagen läßt, läßt ſich für eine Einkommenſteuer ſagen. Wenigſtens hat eine ſolche Steuer unverkennbar das vor ſich, daß hier die Steuer den Quellen, aus welchen ſie in die öffentlichen Caſſen fließen kann, bei weitem näher gerückt iſt, als die Vermögensſteuer, und daß ſie darum auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit auf keinen Fall ſo nachtheilig einwirken kann, wie dieſe. Auch würde eine ſolche Steuer noch den Vorzug haben, daß ſie ſich an den Gang des Verkehrs und an die Veränderungen, welche dieſe in die Vertheilung der von Allen gewonnenen oder geſchaffenen Gütermaſſe bringt, am allerleichteſten anſchließen könnte. — Inzwiſchen ſo viel auch für dieſe Steuer bei dem erſten Anblicke zu ſprechen ſcheint, ſo ſchwierig erſcheint ſie, beſonders in der Anwendung, ſo bald man ſie etwas näher beleuchtet. — Ihre Hauptſchwierigkeit liegt in der Unmöglichkeit, den richtigen Stand des Einkommens eines jeden Abgabepflichtigen nur mit einiger Genauigkeit auszumitteln. Ein großer Theil des

Volks kennt oft nicht den Betrag ſeines rohen Einkommens. Und wer ſich in dieſer Lage befindet, wie ſoll der ſein reines Einkommen richtig anzugeben vermögen, deſſen Betrag von hundert Bedingungen abhängig iſt, welche in den meiſten Fällen ganz unbemerkt vor ihm vorübergehen *). Man verlangt alſo wirklich etwas rein unmögliches, wenn man von einer ſolchen Beſteuerung nur einigermaßen Gleichmäßigkeit fordert. Es iſt nicht blos der böſe Wille, der hier der Gleichmäßigkeit entgegentritt; ſelbſt die Unachtſamkeit und menſchliche Schwächen müſſen hier eine Menge Ungleichheiten erzeugen; und zwar Ungleichheiten, welchen die ſtrengſten inquiſitoriſchen Formen nicht zu beſeitigen vermögen. Denn wohl läßt es ſich durch ſtrenges und genaues Eindringen in die häuslichen Lebens- und Familienverhältniſſe der Abgabepflichtigen zur Noth ausmitteln, was jeder an Gütern wirklich hat und beſitzt; aber wie viel er erwerbe, — dieſes auszumitteln, wem möchte ſo etwas wohl möglich ſeyn, wenn nicht jeder zur ſorgfältigſten und genaueſten Buchführung über ſein ganzes Leben und Treiben angehalten wird? Aber welche Regierung kann wohl die Ihrigen zu einer ſolchen Buchführung rechtlicher Weiſe anhalten? Und könnten ſie auch dazu angehalten werden, wie will man der Richtigkeit der geführten Bücher nachkommen? Wie will man den Einreden begegnen, welche jede Erinnerung gegen die Unrichtigkeit der Buchführung zuläßt? Am Ende wird jedes Verfahren, um hier auf ſichere Ergebniſſe zu kommen, das ganze Steuervertheilungsweſen zu einem Acte reiner Willkühr der bei dem Beſteuerungsgeſchäfte angeſtellten öffentlichen Beamten machen **); und zwar der drückendſten Willkühr,

---

*) Mehreres hierüber ſ. m. bei Sartorius a. a. O. S. 263—269.

**) Ueber das Verfahren, welches man in England bei der dort von d. J. 1798 bis 1815 beſtandenen Einkommenſteuer, oder wie man ſie im offiziellen Styl meiſt nennt, property tax, eingeſchlagen hat, um zu einer richtigen Beſchätzung der Abgabepflichtigen zu gelangen, ſ. m. von Raumer über das brittiſche Beſteuerungsſyſtem, S. 153 u. 154. So viel man ſich dort auch Mühe gegeben hat, das Rechte zu treffen, ſo entſchied doch zuletzt die Willkühr der Commiſſarien und ihrer Beiſitzer über die von jedem Abgabepflichtigen zu zahlende Quote.

welche bei irgend einem Zweige der öffentlichen Verwaltung vorkommen kann.

Nothwendig und im Weſen der Dinge gegründet iſt es freilich, daß ſich die Steuer an das Einkommen jedes Abgabepflichtigen möglichſt anſchließe. Nur iſt die ſogenannte Einkommenſteuer dazu der Weg nicht. Es gibt dazu keinen andern Weg, als nur den oben (§. 137, 138) von mir angedeuteten; — keinen andern, als die Claſſification des Pflichtigen, nach allgemein feſtgeſtellten Grundſätzen. Möchte auch die Finanzkunſt ein Mehreres wünſchen; ein Mehreres zu leiſten, vermag ſie nicht. Sie muß, wie dieſes ſo oft im wirklichen Leben nothwendig iſt, mit dem Beſſern zufrieden ſeyn, weil ſie das Beſte nicht zu erreichen vermag.

Auf jeden Fall kann eine Beſteuerung, welche wie man es meiſt bei der Einkommenſteuer zu thun pflegt, nur das rohe Einkommen der Abgabepflichtigen zum Maasſtabe für die Vertheilung der ihnen aufzulegenden öffentlichen Abgaben macht *),

---

*) Namentlich war dieſes der Fall bei der oben angeführten engliſchen Einkommentaxe. Nach der Idee von Pitt war ſie zwar urſprünglich nur auf den reinen Ertrag berechnet. Allein bei der Ausmittelung dieſes reinen Ertrags ließ man manche Aufwandspoſt auſſer Anſatz, welche eigentlich in Anſatz hätte kommen ſollen. So war bei der Ausmittelung der reinen Rente des Grundeigenthümers zwar fünf von Hundert der jährlichen Rente an Baukoſten für Häuſer abzurechnen geſtattet. Allein nichts dafür, was die Erhaltung der Grundſtücke fordern mochte, als nur der Betrag der unter öffentlicher Autorität repartirten Abgaben für Trockenlegung und Eindeichung derſelben. Ebenſo durften zwar bei der Berechnung des Ertrags der Gewerbe die Ausgaben zum Erſatze des ſtehenden Capitals aufgerechnet werden, aber nichts für eingetretenen auſſerordentlichen Verluſt; nichts für aus dem Gewerbe gezogene Capitale; nichts für ausſtehende Reſte, wenn ihre Caducität nicht vollſtändig nachgewieſen war; nichts für zur Erweiterung oder Verbeſſerung des Gewerbes neu angelegte Capitale; nichts für das Wohnhaus des Gewerbsmannes, wenn es nicht unmittelbar zum Gewerbe gebraucht wurde; nichts endlich für Privatausgaben zur Nahrung, Kleidung ꝛc. Auch konnte wohl nach dem urſprünglichen Einkommenſteuerreglement Jeder, der mehr als

nie zu einer gleichmäßigen Belaſtung des Volks führen. Das Princip der Ungleichheit liegt in einer ſolchen Steuer ſchon ihrer Natur nach. Wer viel rohes Einkommen hat, hat darum noch keineswegs auch viele Ueberſchüſſe über ſeinen Bedarf, von welchen er etwas zur Deckung der öffentlichen Bedürfniſſe abgeben kann. Es iſt vielmehr ſehr leicht der Fall denkbar, daß ſich das reine Einkommen zweier Individuen völlig gleichmäßig heraus rechnen laſſen kann, ohngeachtet die Berechnung ihres rohen Einkommens die auffallendſte Verſchiedenheit zeigt. Sehr oft wird man ſogar den Fall finden, daß ſelbſt ein ſehr bedeutendes rohes Einkommen für die Bedürfniſſe ſeines Erwerbers nicht ausreicht, während ein Anderer bei einem bei weitem geringeren rohen Einkommen und gemäßigten Bedürfniſſen ſehr beträchtliche Ueberſchüſſe haben, und in ſeinem Vermögen auffallend vorwärts ſchreiten kann, während der Erſtere vielleicht kaum im Stande iſt, das

---

zwei unverſorgte eheliche Kinder hatte, für jedes Kind nach Verhältniß ſeines Einkommens Ein bis vier Procent von der Steuer abziehen. Allein ſpäterhin wurde dieſe Beſtimmung zurückgenommen, und nur Handwerkern, Manufacturiſten, und Künſtlern eine gänzliche Befreiung von der Abgabe zugeſtanden, wenn ſie nachwieſen, in keiner Woche des letzt vergangenen Jahres über 30 Schillinge eingenommen, und nicht über 50 Pf. Sterl. jährlich aus einer anderen Quelle bezogen zu haben. M. vergl. von Raumer a. a. O. S. 148, 159, 172. — Darum, weil man bei der Berechnung des ſteuerbaren Einkommens rohes und reines nicht gehörig ſchied, ertrug aber auch die Einkommenſteuer bei weitem nicht das, was man von ihr erwartete. Statt daß Pitt auf 12,500,000 Pf. Sterl. rechnete, ertrug ſie zuerſt kaum 6,000,000 Pf. Sterl. Späterhin ſtieg ihr Ertrag zwar auf 14,000,000 Pf. Sterl. Aber ſehr bemerkenswerth iſt es, daß gerade die Volksclaſſen, welche man am meiſten durch ſie heranziehen zu können glaubte, bei weitem das Wenigſte zu dieſer Summe beitrugen. Den bei weitem größten Theil ihres Betrags zahlten die Grundeigenthümer und Pächter. Von Beſoldungen, Penſionen, und Dienſteinkommen gingen nur Eine Million ein, und vom Handel, der doch in der Zeit, wo ſie erhoben wurde, ſeine größte Ausdehnung hatte, nur zwei. M. vergl. Sartorius a. a. O. S. 272 folg.

ihm von der Vorſehung beſchiedene nothdürftig auf ſeinem bisherigen Beſtande zu erhalten.

Eine Einkommenſteuer nach dem Verhältniſſe des rohen Einkommens vertheilt, hat alles gegen ſich, was einer Conſumtionsſteuer entgegenſteht, welche auf den nothwendigſten Bedürfniſſen des Lebens ruht. Auch iſt eine ſolche Einkommenſteuer, wenn man ſie genau betrachtet, eigentlich nichts weiter, als nur eine verſchleierte Conſumtionsſteuer, der man nur einen andern Namen gegeben hat. Denn wirklich trifft die Steuer die einzelnen Abgabepflichtigen nicht nach dem Verhältniſſe ihres Einkommens, ſondern nur nach dem Verhältniſſe ihres mehreren oder minderen Bedarfs. Der Geizige, der von ſeinem rohen Einkommen wenig verbraucht, wird gering herangezogen, während derjenige hoch beſteuert wird, der ſein rohes Einkommen für ſeine Bedürfniſſe im gehörigen Maaße verwendet, oder wegen ſeiner individuellen Verhältniſſe zu einem ſtärkeren Verbrauch genöthiget iſt. Dort, wie hier, liegt das Mittel, ſich der Laſt der Beſteuerung zu entziehen, nur in den individuellen Verhältniſſen des Ge- und Verbrauchs unſeres Einkommens; nicht aber im eigentlichen Erwerbe und Beſitze von Quellen ſteuerbaren Vermögens. Der Unterſchied zwiſchen ſolchen Steuern und Conſumtionsſteuern liegt nur darin, daß man ſich bei der Vertheilung und Hebung dort an die Quellen der Conſumtion hält; hier aber an die Conſumtion ſelbſt. Sonſt, und in den Folgen, hat die eine Steuer mit der andern einen ganz gleichen Character, und gleiche Ergebniſſe. Nur das Einzige, leider ihr aber gar nicht zur Empfehlung dienende, Ergebniß hat die Einkommenſteuer vor einer ſolchen Conſumtionsſteuer voraus, daß ſie leicht den Gang der Betriebſamkeit in ſeinem Innerſten erſchüttern kann, während die Conſumtionsſteuer ihrer Natur nach blos bei der Auſſenſeite ſtehen bleibt. Die Conſumtionsſteuer kann nur die Kraft zur Arbeit ſchwächen, die Einkommenſteuer zerſtört aber ſelbſt den Willen dazu. Denn nichts anders kann die Folge eines Abgabeſyſtems ſeyn, das ſich von allen Früchten unſeres Fleißes gleich im Augenblicke ihrer Erzeugung und ihres Gewinnes einen Theil anzueignen ſtrebt, das den Fleißigen gleichſam auf allen Schritten und Tritten verfolgt, und oft ſogar ſchon da erndten will, wo die Früchte noch nicht einmal ganz reif ſind, und der Gewinn, welchen der Fleißige aus ſeinen Un-

ternehmungen erwartet, noch nicht einmal zur völligen Beſtändigkeit und Feſtigkeit gediehen iſt. Ein ſolches Syſtem iſt zwar geeignet, den Fleiß zu tödten, und zu vernichten; aber ihn zu wecken und zu beleben, dazu iſt es bei allen ſeinen ſcheinbaren Vorzügen auf keine Weiſe fähig.

Am auffallendſten iſt es übrigens, daß, wenn man einmal irgendwo ſich zu der Hebung einer Einkommenſteuer entſchließt, man dennoch ſo viel Bedenken trägt, ſie zur einzigen Steuer zu erheben *); was doch ihrem Princip ſo nahe liegt. Leiſtet ſie das, was man ihrem Princip nach von ihr erwarten und zu hoffen zu können ſich ſchmeichelt, wozu bedarf es der mancherlei directen und indirecten Abgaben noch, die man da, wo man von ihr Gebrauch macht, dennoch neben ihr beſtehen läßt? Der Staat und ſeine öffentliche Caſſen können durch alle dieſe, noch neben der Einkommenſteuer beſtehende, Abgaben ganz und gar nicht gewinnen, weil der Geſammtbetrag des zu beſteuernden Einkommens ſich natürlicher Weiſe in demſelben Verhältniſſe vermindert, in welchem die einzelnen Zweige der Betriebſamkeit und ihre Renten mit Abgaben belegt ſind **). Dem Abgabepflichtigen wird durch die Beibehaltung der mancherlei Titel, unter welchen man ihm noch neben der Einkommenſteuer mehrere oder mindere Aliquoten ſeines Einkommens abnimmt, nur die Entrichtung der dem Staate von ſeinem Einkommen abzugebenden Theile ohne Noth erſchwert. Denn unverkennbar iſt es, zu dem, was man unter einem einzigen Titel erheben kann, braucht man keine zwei und drei; und jemehr man die Zahl der Titel vermehrt, um ſo mühſeliger wird nicht nur das Geſchäft des Zahlens für den

---

*) Namentlich war dieſes der Fall bei der engliſchen Einkommentaxe. Sie ſollte nur dazu dienen, einen Theil der auſſerordentlichen Ausgaben zu beſtreiten, welche der damalige Krieg veranlaßte; und nächſtdem einen Fonds verſchaffen, um den größern Theil der während des Kriegs zu contrahirenden neuen Schulden verzinſen zu können. M. vergl. von Raumer a. a. O. S. 137.

**) In England wurden darum auch bei der Berechnung der Einkommenſteuer vom Grundeigenthume die darauf liegende Landtaxe, Dominical- und Communallaſten in Abzug gebracht. M. vergl. von Raumer a. a. O. S. 148.

Abgabepflichtigen, ſondern auch ſelbſt das Geſchäft des Erhebens für die Regierung und ihre Beamten. — Alſo entweder eine Einkommenſteuer als eine Einzige, oder, was wegen der practiſchen Unausführbarkeit einer ſolchen Beſteuerung das Richtigere iſt, gar keine; auf jeden Fall keine nach der gewöhnlichen Weiſe vertheilte und erhobene.

§. 141.

Ueber die Conſumtionsſteuern, und die Schwierigkeit, ſolche mit den Bedingungen eines nach richtigen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen gebildeten Abgabeſyſtems in Einklang zu bringen, habe ich bereits oben (§. 135) im Allgemeinen geſprochen. Auf jene Unterſuchungen muß ich hier nochmals zurückweiſen. — Die Hauptgegenſtände, welche man mit ſolchen Abgaben, bald direct bald indirect zu belegen pflegt, ſind meiſt die gewöhnlichſten und unentbehrlichſten Bedürfniſſe des Lebens, meiſt Brod, Salz, Fleiſch, Bier, Wein, Branntwein, Tabak, und über die Folgen, welche aus der Belegung dieſer Artikel meiſt hervorgehen, muß ich hier noch einiges ſagen *).

Ganz gleich nachtheilig iſt nun zwar das Wirken der Steuer bei dieſen verſchiedenen Gegenſtänden nicht. Allein nachtheilig iſt und bleibt ihre Beſteuerung immer; und zwar um ſo nachtheiliger, je näher der beſteuerte Gegenſtand den Bedürfniſſen des gemeinen Volks liegt **). Darum ſcheint mir denn unter allen

---

*) Am wenigſten läßt ſich über allen Conſumtionsabgaben die der Arzneimittel, insbeſondere der fremden, rechtfertigen. Jede Krankheit iſt ein Unglück, welches beſonders im Mittelſtande, und unter den niedern Volksclaſſen auf deren Gewerbsweſen, Nahrungs- und Wohlſtand ſehr nachtheilig einwirkt; und dieſes Unglück wird noch vermehrt und drückender gemacht, durch die Vertheuerung der Arzneimittel, zu welcher deren Beſteuerung hinführt. Eine ſolche Beſteuerung läßt ſich auf keine Weiſe rechtfertigen; ſie iſt eben ſo unwirthſchaftlich, als ungerecht.

) Einen auffallenden Beleg dieſer Behauptung ſ. m. bei **Wade History of the middle and working classes (London 1834. 8.) S. 545. Nach deſſen Berechnung entziehen die in England beſtehenden Conſumtionsabgaben dem gemeinen Manne faſt den dritten Theil ſeines Arbeitsverdienſtes. — Er rechnet den wö-

ſolchen Steuern, die auf das Brod gelegte, gerade die verderblichſte zu ſeyn. Auf keinen Fall kann ſie die ausgezeichnete Einträglichkeit *) empfehlen, die ſie freilich bei weitem mehr verſpricht, als irgend eine andere directe oder indirecte Conſumtionsabgabe. Der Hauptvorwurf, der eine auf das Brod gelegte Abgabe vor jeder andern Abgabe trifft, iſt der ungeheure Druck, den ſie auf die niedrigſte und gerade die ärmſte Volksclaſſe ihrer Natur nach wälzt. Die Hauptnahrung dieſer Claſſe, wird ihr dadurch verkümmert, und zwar auf eine äußerſt empfindliche Weiſe. Da dieſe Volksclaſſe ſich dieſe Nahrung nicht, wie die wohlhabenderen und reicheren Volksclaſſen, durch andere Nahrungsmittel erſetzen kann, vielmehr das Bedürfniß des Brodgenuſſes in der

---

chentlichen Bedarf einer Arbeiterfamilie auf Siebenzehen Schillinge, die auf ihren nothwendigſten Conſumtionsartikeln an Brod, Speck, Butter, Käſe, Thee, Zucker, Bier, Steinkohlen, Brennholz, Seife und Lichtern aber ruhenden Abgaben, auf fünf Schillinge, alſo auf nahe an Ein Drittheil ihres Bedarfs; während früherhin i. J. 1762 nur der ſechs und dreiſſigſte Theil dieſer Bedürfniſſe auf Rechnung der Taxen zu ſetzen war. Richtiger und den Bedingungen der Staatswirthſchaftslehre angemeſſener, war in dieſem Puncte die römiſche Finanzgeſetzgebung. Die von ihr aufgelegten Conſumtionsabgaben belegten zunächſt Artikel des Luxus; namentlich werden in L. 16. §. 7. D. de publicanis et vectigalibus, folgende Artikel aufgeführt: cinnamomum, piper longum, piper album, folium pentasphaerum, folium barbaricum, costum, costamomum, nardi stachys, cassia turiana, xylocassia, smyrna, amomum, zingiber, malabathrum, aroma indicum, chalbane, laser, alchelucia, sargogalla, onyx arabicus, cardamomum, xylocinnamomum, opus byssicum, pelles babylonicae, pelles parthicae, ebur, ferrum indicum, carpasum, lapis universus, margarita, sardonix, ceraunium, hyacinthus, smaragdus, adamas, saffirinus, callainus, beryllus, chelyniae, hopia indica vel adserta, metaxa, vestis serica vel subserica vel attincta, carbasea, nema sericum, spadones, indici leones, leaenae, pardi, leopardi, pantherae purpura, item marocorum lana, fucus, capilli indici.

*) Um ihrer Einträglichkeit willen billigt ſie von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 325, nur wegen der Schwierigkeit ihrer Hebung ſcheint ihm deren Gebrauch bedenklich.

Wirklichkeit in demſelben Verhältniſſe wächſt, wie ſich der Wohlſtand der einzelnen Volksclaſſen allmälig abſtuft und herunterzieht, ſo wird durch eine ſolche Abgabe gerade derjenige Theil am meiſten belaſtet, der nach dem Verhältniſſe ſeines Einkommens die meiſten Anſprüche auf Schonung hat. Mag es auch ſeyn, daß der gemeine Mann dieſe Laſt in Orten und Gegenden, wo er ſein tägliches Brod vom Bäcker bezieht, wegen des oft ſehr geringen Einfluſſes, den die Auflage auf die Brodpreiſe hat, wenig fühlt; eine Laſt bleibt ſie für ihn doch immer. Und um ſo fühlbarer wird dieſe Laſt ſeyn, wenn vielleicht Zeiten kommen, wo ſein regelmäßiger Verdienſt ſtockt, und der Arbeitslohn heruntergeht. Selbſt dann, wenn die Abgabe auf das Brod ſo mäßig wäre, daß ſie, wie in einem Theile des Königreichs Hannover *) täglich auf einen gemeinen Taglöhner, der für ſich, ſeine Frau und zwei Kinder ſein Brod beim Bäcker kauft, nur mit Einem Pfennig fallen würde; — ſelbſt dann würde ſie allein doch jährlich bei weitem mehr auf jenen wälzen, als er bei einer directen Gewerbeſteuer vielleicht jährlich zu zahlen haben würde.

Aber nicht überall bezieht der arme Mann ſein Brod vom Bäcker. Auf dem Lande, wo er ſich ſeinen Brodbedarf ſelbſt bereitet, kann er ſich die Vortheile, welche man in der unmerklichen Entrichtung ſeiner Abgabe für ihn ſucht und ſieht, nicht einmal aneignen. Hier wird ihm die Steuer eben ſo fühlbar, wie eine nach beſtimmten Terminen zu entrichtende Gewerbeſteuer. Denn ganz einerlei iſt es, ob im Preußiſchen, wo jetzt die Mahlſteuer auf vier Groſchen vom Centner Roggen und Gerſte beſtimmt iſt **), der gemeine Taglöhner, der für ſich und die Seinigen vielleicht monatlich Einen Centner zu ſeinem Roggen- oder Gerſtenbrode bedarf, monatlich vier Groſchen Mahlſteuer oder vier Groſchen Gewerbeſteuer zahlt.

Selbſt dadurch iſt offenbar für den gemeinen, durch eine ſolche Beſteuerungsweiſe überlaſteten, Mann nichts gewonnen, daß

---

*) M. vergl. Sartorius a. a. O. S. 186 in der Anmerk.

**) M. vergl. das Geſetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtſteuer vom 30ſten Mai 1820, §. 3; in der Sammlung der Königl. Preuß. Steuergeſetze von Cämmerer (Cöln 1825, 8.) S. 199.

man vielleicht die beſſeren und koſtbareren Brodſorten unverhältnißmäßig höher beſteuert, als ſein gemeines Brod *). Der Reichere und Vornehmere zahlt in der höher beſteuerten beſſern Brodſorte dennoch nie ſo viel, wie der Arme in ſeiner minder belaſteten ſchlechteren; und in keinem Falle zahlt jener die Steuer nach dem Verhältniſſe, wie er nach dem höheren Maaße ſeines Einkommens zu beſteuern geweſen ſeyn möchte. Während der gemeine Tagelöhner im Preußiſchen für ſich und ſeine Frau und zwei Kinder vielleicht täglich wenigſtens vier Pfunde Roggen- oder Gerſtenbrod braucht, wird der reiche Fabrikant oder Kaufmann, der nur Waizenbrod ißt, mit Frau und zwei Kindern oft mit zwei oder drei Pfunden der letztern Brodſorte auskommen, und wenn er auch für dieſen Brodbedarf jährlich vier bis ſechs Thaler an Conſumtionsſteuer zahlt, doch, im Vergleiche ſeines Einkommens mit dem geringen Verdienſte des Erſtern gegen dieſen im überwiegenden Vortheile ſeyn. Statt daß er vielleicht zwanzig Mal ſo viel verdient, wie jener, wird er doch nur das Doppelte oder Dreifache von dem an Steuern zahlen, was jener zu entrichten hat.

Eher möchte eine gleiche Vertheilung einer auf das Salz gelegten Abgabe möglich ſeyn. Hier iſt das Bedürfniß der verſchiedenen Abgabepflichtigen Volksclaſſen bei weitem nicht ſo ſehr unter ſich abweichend, wie bei dem Brode. Auch bedarf davon jeder Menſch nur ſehr wenig; nach der gewöhnlichen Berechnung jährlich etwa vierzehen bis achtzehen Pfunde auf die Perſon. Doch nicht unbedeutende Ungleichheiten ſind auch hier nicht zu verkennen. Der Landmann braucht nicht blos Salz zu ſeinem Lebensbedarf für ſich; er bedarf deſſen auch für ſein Vieh **); und manche Gewerbe bedürfen es zu ihrem Gewerbs-

---

*) Dieſes thut das angeführte Preußiſche Geſetz a. a. O., wo der Centner Waizen bei der Mahlſteuer mit ſechszehn Groſchen belegt iſt, alſo noch viermal ſo hoch, als der Centner Roggen und Gerſte.

**) Wie nachtheilig in dieſer Beziehung die Belaſtung des Salzes mit einer Steuer wirke, zeigt beſonders Frankreich. Den Ertrag der Salzregie nimmt man dort zu 27 — 30,000,000 Fr. an. Rechnet man aber, daß die hohen Salzpreiſe den Ge-

betriebe. Alle dieſe werden natürlich höher als andere Salzver-verbraucher belaſtet. So unbedeutend auch im Ganzen die Ungleichheit ſeyn mag, welche die Salzſteuer mit ſich führt, eine Ungleichheit bleibt ſie doch immer; drückend für den, welchen ſie trifft; und da auch hier in der Regel die weniger bemittelte Volksclaſſe die Bedrückte iſt, ſo läßt ſich von der Beſteuerung des Salzes nicht mehr günſtiges ſagen, als von der Beſteuerung des Brodes.

Was die Conſumtionsauflagen auf **Fleiſch** betrifft, ſo ſind dieſe allerdings in unſern meiſten Ländern eine Steuer, welche mehr die bemittelte Volksclaſſe trifft, als die Aermern; und in ſofern haben ſolche Steuern unleugbar weniger gegen ſich als die Beſteuerung des Brodes und des Salzes *). Da, wo eine Auflage vom Brode und Salze erhoben wird, möchte eine Fleiſchſteuer ſich ſogar als ein Mittel anſehen laſſen, um die mittlere und niedere Volksclaſſe rückſichtlich ihrer Abgaben wieder auszugleichen. Doch eine gleichmäßig Alle belaſtende Steuer iſt auch **ſie** nicht. **Sie** drückt vorzüglich die mittleren Stände zum Vortheile der Reichen; und in ſoferne ſie **dieſes** thut, läßt ſich auch **ihr** das Wort nicht wohl reden. — Am wenigſten läßt ſie

---

brauch des Salzes beim Futter des Rindviehes erſchweren, ſo daß von Sechs Millionen Stücken Rindvieh, welche Frankreich hat, jedes wohl um fünf Franken weniger Fleiſch und Fett anſetzt, als beim gehörigen Salzgebrauche beim Viehfutter, ſo verliert Frankreich ſchon Dreißig Millionen Franken bei dieſer Viehgattung; die bei der Fütterung der übrigen Vieharten aus dem Mangel des Salzfutters, ſo wie die bei den Fabriken aus dem erſchwerten Salzverbrauche entſtehenden Verluſte nicht gerechnet. Vor der Auflegung des Salzimpoſtes ſoll die Salzconſumtion in Frankreich jährlich 18—20 Millionen metriſche Centner betragen haben, bis zum Jahre 1828 aber ſoll der Verbrauch dieſes Artikels jährlich auf zwei Millionen metriſche Centner herabgegangen ſeyn. M. ſ. hierüber die Klagen in der Deputirtencammer im **Moniteur** 1824, Nr. 215, und **Leuchs** Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 213; auch, was die Ungleichheit des Drucks der Salzſteuer angeht, **von Holzſchuher** der Bayeriſche Landtag v. J. 1825; Abth. I. S. 286.

*) M. vergl. **von Malchus** a. a. O. Bd. I. S. 327.

ſich rechtfertigen, wenn alle verſchiedene Fleiſchſorten gleichmäßig belegt ſind *). Die Sorten, welche der Reichere und Vornehmere ſucht, ſollten auf jeden Fall einer höheren Abgabe unterworfen ſeyn, als diejenige Sorte, welche ſich der Tagelöhner oder der gemeine Handwerker wählt, wenn er einmal etwas beſſeres, nahrhafteres, und ſchmackhafteres als Brod und Kartoffeln, genießen will. Wildpret, das nur auf den Tafeln der vornehmern und reichern Leute erſcheint, und in den meiſten Fleiſchſteuertarifen ganz überſehen iſt **), ſollte gewiß sechs bis acht mal ſo hoch belegt ſeyn, als der Schwein- und Rindsbraten, mit dem der gemeine Handwerker am Sonntage ſich für den die ganze Woche hindurch entbehrten Genuß von gebratenem Fleiſche zu entſchädigen und etwas zu gute zu thun ſucht.

Unter den Conſumtionsabgaben von Getränken läßt ſich am wenigſten gegen die Trankſteuer von Branntwein erinnern. Ein Getränke, das beinahe allgemein als ſchädlich angenommen wird, mag wohl beſteuert, und hoch beſteuert werden, um dem Volke deſſen Genuß zu erſchweren. Doch liegt, wenn man den Branntwein von dieſer Seite her betrachtet, der Rechtfertigungsgrund für ſeine Beſteuerung mehr in Rückſichten der Sanitätspolizei, als in finanziellen Gründen. Wäre aber im Gegentheile das Bedürfniß des Branntweingenuſſes für die niedern Volksclaſſen, und deſſen Unſchädlichkeit erwieſen, ſo würde man ſich wohl zu der entgegengeſetzten Meinung bekennen müſſen. Denn allerdings laſtet auch dieſe Abgabe größtentheils nur auf den Niederſten und Aermſten im Volke; und ſo wenig man dieſen den Brodgenuß durch eine Beſteuerung dieſes Artikels der Conſumtion erſchweren ſollte, ſollte man ihnen auch das Branntweintrinken erſchweren, durch Erhebung einer Steuer vom Branntweine. In

---

*) Wie z. B. im Preußiſchen, wo nach dem angeführten Geſetze vom 30. Mai 1820., §. 9., von jedem Centner Fleiſch, ohne Unterſchied der Sorten, Ein Thaler erhoben werden ſoll.

**) Namentlich iſt dieſes der Fall in dem angeführten preußiſchen Geſetze. Nur die geſchlachteten Rindviehſtücke, Schaafe, Ziegen und Schweine, mit Einſchluß der Kälber, Lämmer und Ferkel ſind hier (§. 8.) der Schlachtſteuer unterworfen.

der Regel leidet dieſe Volksclaſſe durch eine ſolche Abgabe meiſt doppelt. Einmal durch die erſchwerte Branntweinconſumtion ſelbſt; und dann durch Entbehrung der ökonomiſchen Vortheile, welche das Branntweinbrennen der Viehzucht und Viehmaſtung und mittelbar dem Ackerbau gewährt.

Darum ſollte man wohl in Bierländern, wo oft die ſchlechte Beſchaffenheit des Bieres dem gemeinen Manne einen mäßigen Branntweingenuß nothwendig macht, wenn man von Getränken etwas beſteuern will, ſein Hauptaugenmerk nur auf die Weine richten, welche der Vornehme und Reiche hier mehr als Luxusartikel genießt, als eigentliches Bedürfniß *). Wenigſtens liegt gewiß in Ländern, wo Wein, Bier und Branntwein beſteuert werden, eine ſehr große Prägravation für den gemeinen Mann darin, daß man bei der Beſteuerung dieſer verſchiedenartigen Getränke weniger darauf ſieht, wer von den verſchiedenen Volksclaſſen dieſes oder jenes Getränke als gewöhnlichen Trank genießt, als nur darauf, daß die verſchiedenartigen Getränke nach dem Verhältniſſe ihres Preiſes ziemlich gleichmäßig belegt werden. So ſcheinbar gleich auch eine Trankſteuer angelegt iſt, welche, wie es die ältern Trankſteuerordnungen in den

*) Bei weitem günſtiger beurtheilt die auf Getränke gelegten Conſumtionsſteuern von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 328 folg. weil der Genuß geiſtiger und gegohrner Getränke, ſo allgemein er auch ſey, nicht zu den abſolut nothwendigen Bedürfniſſen zu rechnen, ſondern, wie jener von Fleiſch, als ein ſolcher eines gewiſſen Wohllebens zu betrachten ſey; auſſerdem daß bei dieſem Genußartikel alle Eigenſchaften zuſammen treffen, durch welche Genußobjecte überhaupt zur Belegung mit einer Conſumtionsabgabe geeignet ſind; nicht gerechnet, daß deren Beſteuerung einen ſehr bedeutenden Beitrag zu dem Staatseinkommen in die Staatscaſſe liefern. — Das Letztere will ich nicht in Abrede ſtellen. Allein dieſes kann nur über die Zuläſſigkeit einer Steuer, an und für ſich, nichts entſcheiden; es ſey denn, man adoptire das Veſpaſianiſche Finanzprincip: lucri bonus ex re qualibet. Das erſte Argument von der abſoluten Entbehrlichkeit dieſer Genußartikel aber wird ſich ſchwerlich rechtfertigen laſſen. Nach unſerer gewöhnlichen Lebensweiſe kommt der Menſch mit Brod und Waſſer nirgends aus. Nur zur Strafe ſetzt man ihn auf dieſe Koſt.

Herzoglich Sächſiſchen Landen wollen, von allen belegten Getränken das zehente Maas, oder deſſen Preis, als Trankſteuer fordert; ſo ungleich erſcheint dennoch dieſe Belegung, wenn man ſich die Frage vorlegt, in welchem Verhältniſſe ſteht ſie zu der Zahlungsfähigkeit der Abgabepflichtigen? Der Zehent, den jeder Wein- Bier- und Branntweintrinker in der Trankſteuer entrichten muß, ſteht zu der Zahlungsfähigkeit der niederen und ärmeren Volksclaſſen, der Bürger und Bauern, deren gewöhnliches Getränke, wenn ſie ſich nicht mit Waſſer begnügen wollen, Bier oder etwas Branntwein iſt, in einem ganz anderen Verhältniſſe, als der Zehent, den der Vornehmere und Reichere zu entrichten hat, der Wein trinkt *).

Soll die Conſumtionsſteuer auf Bier und Wein nicht nachtheilig wirken, ſo ſollte man gewiß überall diejenige Sorte unbeſteuert laſſen, welche den Haupttrank der größeren Volksclaſſen bildet; in Weinländern den Wein **), und in Bierländern

*) Selbſt in den Trankſteuerquoten, welche der Eine und der Andere zu zahlen hat, liegt bei einer ſolchen gleichmäßig ſcheinenden Belegung oft eine auffallende Ungleichheit. Angenommen vom Biere koſtete das Maas drei Kreuzer, vom Weine aber vierzig, ſo zahlt der arme Taglöhner, der ſich bei einem jährlichen Arbeitsverdienſte von etwa Hundert und Zwanzig Gulden, täglich, für ſich und die Seinigen, mit Einem Maaſe Bier behelfen muß, jährlich 1 Gulden 48½ Kreuzer, und nach dieſem Verhältniſſe ſollte der Reichere und Vornehmere von zwei Tauſend Gulden jährliches Einkommen, der täglich Eine Flaſche Wein trinkt, jährlich 29 Gulden 34⁴⁄₅ Kreuzer zahlen. Doch wirklich zahlt er nach dem angedeuteten Verhältniſſe des Weinpreiſes nur 24 Gulden 20 Kreuzer, alſo im Vergleiche gegen den Taglöhner ein Fünftheil zu wenig. Im Durchſchnitte rechnet man in Preußen, und den dem Zollverein mit Preußen beigetretenen Ländern den Betrag der Branntweinſteuer auf den Kopf jährlich zu acht gute Groſchen. Indeß angenommen ein gemeiner Tagelöhner trinke täglich nur Ein Achtels Quart, ſo trifft ihn bei der Belegung der Quart zu Einem Groſchen drei Pfennigen die Abgabe jährlich mit zwei Thaler 8 guten Groſchen 10½ Pfennigen.

**) Ueber die Bedenklichkeiten, welche der Beſteuerung des Weines in

ländern das Bier; wenigſtens beides von den gewöhnlichſten Sorten. Vorzüglich darin; daß dieſe Abgabe auf dem gewöhnlichen Tranke des Volks ruht, liegt ihr Druck und ihr nachtheiliges Wirken. Mag auch allerdings dieſer Druck, und dieſes nachtheilige Wirken bei ihr nie die Höhe erreichen, wie bei der Beſteuerung des Brodes; fühlbar, und ſehr fühlbar, wird dieſer Druck doch immer bleiben. Was aber die Hauptſache iſt, eine gerechte und gleichmäßige Beſteuerung iſt dabei durchaus unmöglich. Diejenige Volksclaſſe, welche das Bedürfniß der beſteuerten Getränke vermöge ihrer Lebensweiſe am meiſten fühlt, muß den größten Theil der Abgabe bezahlen, ohne Rückſicht, ob ihr Erwerb und ihr Einkommen ſo etwas geſtatten, oder nicht; und je trauriger durch dieſe Ueberlaſtung ihr Loos wird, um ſo nachtheiliger wird dieſes ſtets auf den regelmäßigen Fortgang der allgemeinen Volksbetriebſamkeit und auf den Wohlſtand des Volks wirken *). Haben in der neuern Zeit unſere Brauereien und

---

in Weinländern auſſerdem noch entgegen ſtehen, ſ. m. (Graf von Soden) der bayer. Landtag vom J. 1819, S. 271 folg. — Ob übrigens die Vorſchläge, welche der edle Graf (S. 277) über die Einrichtung einer in Weinländern herzuſtellenden Weintrankſteuer gemacht hat, ausführbar ſeyn mögen, laſſe ich an ſeinen Ort geſtellt ſeyn. Ihn hat dabei ſeine Idee einer allgemeinen Producten-Conſumtionsſteuer geleitet; doch mir will es bedünken, die Anwendbarkeit derſelben in der vorgeſchlagenen Art habe ſehr vieles gegen ſich.

*) Sehr beachtungswerth ſcheinen in dieſer Beziehung die in der letzten Zeit in England laut gewordenen Klagen über die Höhe der dort beſtehenden Malzſteuer. Dieſe beträgt ſeit dem Jahre 1817, 20 Schill. 8 Penc. vom Quarter Gerſte; und betrug der Verbrauch von Malz i. J. 1833 in Großbrittanien und Irland 40,075,890 Bushels, wozu ohngefähr 36,300,000 Bushel Gerſte erforderlich waren, oder, den Bushel zu vier Schillingen gerechnet, 7,633,600 Pf. Sterl.; wovon 4,923,074 Pf. Sterl. Malzſteuer entrichtet wurden. Nach einer Auseinanderſetzung von Robert Peel im engliſchen Parlamente bei Gelegenheit des Antrags auf Aufhebung der Malzſteuer beträgt dieſe 57 Procent vom Werthe der Ingredienzien des Biers. Die nebenbei von Getränken zu entrichtende Abgaben betragen 63 Procent vom Weſtindiſchen Caffe, 75 Procent vom Portwein und Xeres-

unſer Weinbau wo nicht geradezu abgenommen, doch ſich wenigſtens nicht in dem Verhältniſſe erweitert und verbeſſert, wie es unſere gewachſene Bevölkerung und der geſtiegene Wohlſtand hätten erwarten laſſen; haben in manchen Gegenden der früher nicht gekannte Caffe *) und Thee die Stelle unſerer inländiſchen Getränke, ſelbſt bei dem gemeinen Bürger und Bauer, eingenommen, und ſind wir dadurch in eine Abhängigkeit vom Auslande gerathen, die wir wohl hätten vermeiden können; hat ſelbſt der Genuß der fremden warmen Getränke auf unſeren Geſundheitszuſtand nachtheilig eingewirkt; ſo liegt zuverläſſig eine der Haupturſachen dieſer Erſcheinungen, in der zu ſehr herrſchend gewordenen Idee, unſere gemeinen inländiſchen Getränke ſeyen am allermeiſten und am allerſchicklichſten zur Steuerbelaſtung geeignet, und das conſumirende Volk werde die dieſem Genußmittel aufgelegte Abgabe am leichteſten ertragen **).

---

wein, 407 Procent vom Rum, 333 Procent von engliſchen Spirituoſen, 627 Procent vom Branntwein, und 930 Procent vom Genever. M. ſ. die Preuß. Staatszeit. 1835, Nr. 81.

*) Die Conſumtion an Caffe berechnet man in Preußen zu $2^1/_4$ Pfunden jährlich auf den Kopf, in England hingegen, wo mehr Thee getrunken wird, und wo in Verbindung mit Irland, die Conſumtion dieſes Artikels i. J. 1828, 26,700,481 Pfunde betrug, nicht ganz auf Ein Pfund. Die durch den Caffeverbrauch beförderte Conſumtion an Zucker und Syrup berechnet man in Preußen jährlich auf ohngefähr $5^1/_2$ Pfunde auf den Kopf; in Frankreich zu $3^1/_2$ Pfunden, und in England zu $4^1/_5$ Pfunden. M. vergl. die Preuß. Staatszeit., 1833 Nr. 68.

**) Ein ſehr auffallendes Beiſpiel, wie ſehr Auflagen auf ſolche Conſumtionsartikel, beſonders, wenn die Auflage hoch geſpannt iſt, auf Verminderung der Conſumtion in dieſen Artikeln hinwirken, ſ. m. bei Schmalz Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen ꝛc., Bd. II. S. 211. In Königsberg wurden unter Friedrich II. bei einer Abgabe von fünf Düttchen auf das Pfund Caffe jährlich 80,000 Pfunde, dann bei einer von zwei Düttchen 300,000, dann bei einer von Einem Düttchen 900,000 Pfunde verſteuert; und als man wie-

Wie wenig das abgabepflichtige Volk überhaupt gern ſolche Auflagen erträgt, dieß zeugen nur zu deutlich die ſteten Aeuſſerungen von Unzufriedenheit, mit der man meiſt überall die Belegung des Tabaks aufgenommen hat, als man auch dieſen unter die der Steuer unterworfenen Gegenſtände mit aufzunehmen begann. Giebt es unter den Bedürfniſſen des gemeinen Mannes irgend einen Artikel, der ſich zur Beſteuerung eignen mochte, ſo war es wohl der Tabak. Er gehört nicht unter die nothwendigen, ſondern offenbar unter die entbehrlichen, Bedürfniſſe des gemeinen Mannes. Er gehört unter die Luxusartikel der niedern Volksclaſſen; und da er hierunter gehört, ſo kann ſeine Steuerbelegung offenbar nicht das gegen ſich haben, was ſich der Beſteuerung anderer Bedürfniſſe des gemeinen Mannes entgegen ſetzen läßt. Nur inſofern läßt ſich gegen ſeine Beſteuerung etwas erinnern, daß in ihr eigentlich eine doppelte Beſteuerung des dem Tabaksbau gewidmeten Landes liegt, und daß man dadurch den Landmann ſo leicht um die Vortheile bringen kann, welche ihm in dazu geeigneten Gegenden dieſer Bau verſpricht*);

der auf zwei Düttchen zurück ging, ging auch die Verſteuerung wieder auf 300,000 Pf. zurück. — Eine ähnliche Erfahrung machte man nach **Clay a free trade essential to the welfare of Great-Britain etc. (London 1819. 8.)** S. 54, in England bei der Beſteuerung der fremden Weine. Im Jahre 1814 wo die Abgabe von franzöſiſchen Weinen etwa 114, und auf die Portugieſiſchen 75 Pf. Sterl. für die Tonne (vier Orthoft) betrug, war das reine Einkommen von der Einfuhr dieſes Artikels nach Großbritannien 1.038.866 Pf. Sterl.; im Jahre 1818 hingegen, nachdem man die Abgabe um ſechs und zwanzig Procent erhöhet hatte, betrug der Reinertrag derſelben, nicht mehr als 1,049,205 Pf. Sterl.; alſo nicht mehr als etwa Ein Procent über den frühern Betrag, ſtatt des erwarteten erhöheten Ertrags von ſechs und zwanzig Procent; weil in Folge der erhöhten Abgabe die Weinconſumtion um fünf und zwanzig Procent abgenommen hatte.

*) Namentlich war dieſes der Fall in Frankreich, und die Folge davon war, daß man einen großen Theil des Tabaksbedarfs des Reichs aus dem Auslande zu ziehen genöthiget war, den man im Lande ſelbſt hätte bauen können. M. vergl. Monthion

Vortheile, die freilich oft den Ertrag der auf die Tabaksconſumtion gelegten Steuer bei weitem überwiegen können, beſonders

---

a. a. O. S. 151. Uebrigens koſten die 45 Millionen Franken, welche die Tabaksregie in Frankreich dem Gouvernement jährlich einbringt, dem Lande jährlich über 65 Millionen Franken; alſo 20 Millionen mehr, als dieſer Monopolzweig der Regierung, derſelben wirklich einbringt. Hundert Kilogrammen Tabak, welche die Regierung bei der Tabaksregie an Fabrikationskoſten und Verkaufsſpeſen auf 177 Franken zu ſtehen kommen, würden Privatunternehmer, bei aufgehobener Regie und freigegebener Tabaksfabrikation, höchſtens zu 125 Franken liefern. M. vergl. die Debatten über die Tabaksregie in der franzöſiſchen Deputirtenkammer im Moniteur 1829 Nr. 81; desgleichen die kurze Geſchichte der ſeit d. J. 1674 in Frankreich hinſichtlich der Belegung des Tabaks von Zeit zu Zeit getroffenen finanziellen Anſtalten, Ebendaſ. Nr. 105 S. 547. Nach den a. a. O. mitgetheilten Notizen zieht die Regie den Bedarf ihres rohen Tabaks, im Betrag zu 12 Millionen Kilogrammen, mit 9,750,000 Kilogrammen vom Innlande, und 2,450,000 Kilogrammen vom Auslande; und wird der Preis, um welchen die Tabaksbauer ihren Tabak an die Regie abliefern müſſen, jährlich durch die Präfecten, mit Zuziehung einiger Tabaksbauer, für jedes Departement beſtimmt gewöhnlich etwas höher, als die Preiſe der auswärtigen Tabaksblätter ſtehen. Die Heranziehung des Tabaks zur indirecten Beſteuerung in Frankreich datirt ſich übrigens ſchon von dem Jahre 1629 her. Doch war ſolche anfangs nur eine Auflage auf die Einfuhr dieſes Artikels vom Auslande her. Die Tabaksregie wurde erſt i. J. 1674 eingeführt, und anfänglich nur für 500,000 Livres verpachtet. Doch ſtieg ihr Ertrag fortwährend, ſo, daß man ihn zur Zeit des Ausbruchs der franzöſiſchen Revolution auf dreißig Millionen Livres berechnete. Beſtimmte Normen für den Tabaksbau und die Tabaksregie enthält das Geſetz von 28ſten April 1816; und in Folge dieſer Normirung erhöhet ſich der Ertrag dieſer Conſumtionsartikel bis zum Jahre 1829 auf fünf und vierzig bis ſechs und vierzig Millionen Franken. Troz der mancherlei Beſchwerden, welche dieſe Beſteuerung veranlaßte, glaubte man ſie dennoch nicht aufgeben zu können, weil man den durch ihren Abgang entſtehenden Verluſt für die öffentlichen Caſſen nicht decken zu können glaubte. M. vergl. hierüber **Becker de l'administration des**

wenn dieſe Steuer, wie dieſes ſo leicht möglich iſt, die Regierung zur Realiſirung dieſes Gewerbszweiges hinführt; — wie dieſes meiſt überall erfolgte, da, wo man den Tabak zu einer beſondern Conſumtionsbeſteuerung benutzt hat *).

---

finances de la France, Tom. II. S. 70—79, und das Supplement I. zum Moniteur 1830, Nr. 104, S. 17. In England iſt zwar die Tabaksfabrication dem Publikum überlaſſen; doch haften hohe Abgaben auf der Einfuhr des fremden rohen Tabaks; 2 Schill. 9 Penc. auf dem Pfunde aus den brittiſchen Beſitzungen in Amerika, und 3 Schill. auf dem Gewächſe anderer Länder, auf bearbeiteten Tabak und Cigarren aber 9 Schill., und auf Schnupftabak 6 Schill. auf dem Pfunde. M. ſ. Mac-Culloch Dictionary of Commerce etc. überſ. von Richter Bd. II. S. 808. Vor dem Jahre 1830 waren indeß dieſe Zollſätze, beſonders für fabricirten Tabak, bedeutend höher: M. ſ. Friedländer das brittiſche Zollſyſtem ꝛc. S. 37. Nach dem Tarif des deutſchen Zollvereins ſind Tabaksblätter mit 5 Thlr. 12 Groſch. und Tabaksfabrikate mit 11 Thlr. auf den Centner belegt; auf den inländiſchen Tabaksbau ruht eine nach vier Claſſen vertheilte Abgabe von 2 Groſch. 4 Pf. bis 4 Groſch. 9 Pf., auf ſechs Quadratruthen, oder 1/30 eines Magdeburger Morgens, mit Tabak bepflanzten Bodens.

*) Monopol der Regierung iſt jetzt die Tabaksfabrikation auſſer Frankreich noch in Oeſtreich und Spanien. Preußen hatte früher auch eine ſolche Tabaksregie. Aber der Einfluß dieſer Inſtitution auf den Tabaksbau, und die Ausfuhr dieſes früherhin ſtark ausgeführten Artikels war ſo nachtheilig fühlbar, daß die Regierung ſich veranlaßt ſah, die Regie i. J. 1787 wieder aufzuheben. Nach den Verordnungen vom 8ten Februar 1819 und 9ten Januar 1822 unterliegt der fremde Tabak einem Zoll von 5 Thalern 15 Silbergroſchen vom Centner bei der Einfuhr, der innländiſche hingegen einer Art von Grundſteuer, welche die Cabinetsordre vom 29ſten März 1828 auf ſechs Ruthen, oder Einen Dreißigſten Theil eines mit Tabak bepflanzten Morgen Landes in der erſten Claſſe zu Sechs, in der zweiten zu Fünf, in der dritten zu Vier, und in der vierten zu Drei Silbergroſchen beſtimmt. — Ueber den Zuſtand des Tabaksbaues und der Tabaksfabrikation im Preußiſchen ſ. m. Ferber Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zuſtandes der Preußiſchen Monarchie ꝛc. S. 190—195, und deſſen neue Beiträge S. 121—124.

Ein Hauptnachtheil, der alle auf die eben angedeuteten Artikel der gewöhnlichen und nothwendigſten Lebensbedürfniſſe des Volks, und vorzüglich der ärmeren und niederen Volksclaſſen, aufgelegte Conſumtionsabgaben begleitet, iſt übrigens auch der, daß nicht nur manche Gewerbe, welche ihrer Natur nach der allgemeinen Volksbetriebſamkeit frei gegeben werden könnten, nur auf Einzelnen zugeſtandene Fabriketabliſſements beſchränkt werden müſſen; — weil nur auf dieſe Weiſe ſich die nöthige Controle einigermaßen herſtellen läßt *); — ſondern, daß nächſtdem auch das nicht zu vermeiden iſt, daß die vielartigen Controlaranſtalten, welche hier die Regierung bei einem ſolchen Abgabenweſen immer nothwendig treffen muß, um den Defraudationen zu begegnen, nicht in den Gang der Volksbetriebſamkeit äuſſerſt heftig ſtörend eingreifen, und daß durch dieſes Eingreifen theils die Production unendlich gehemmt wird, theils auch der Verkehr beinahe alle Freiheit verliert **). Und doch läßt es ſich bei alle dem nie erwar-

---

*) Mit Recht ſieht darum von Raumer a. a. O. S. 204 u. 205 in dem im Preußiſchen beſtehenden Abgabenſyſteme das größte Hinderniß gegen die Durchführung der geſetzlich ausgeſprochenen Aufhebung des Gewerbebannes. Die ſogenannten ſtädtiſchen Gewerbe müſſen ſchon um des angenommenen Abgabenſyſtems willen den Städten verbleiben. Durch ihre Verlegung aufs Land würde die Erhebung der Conſumtionsſteuern unendlich erſchwert werden.

**) Belege für dieſe Behauptung ſ. m. bei von Raumer a. a. O. S. 53, und in den preußiſchen Verordnungen über die Steuer von Branntwein, Braumalz, Weinmoſt, und Tabaksblättern, vom 8. Febr. 1819, und über die Mahl- und Schlachtſteuer v. 30. Mai 1820. Wie denn wirklich die Strenge der bei der Branntweinfabrikation verordneten Controlarmaasregeln viele Gutsbeſitzer in den dem preußiſchen Zollverein beigetretenen Ländern veranlaßt hat, dieſen früher auf ihren Gütern betriebenen Gewerbszweig ganz aufzugeben. Damit in England der Defraudation der im Jahre 1830 aufgehobenen Trankſteuer von Bier möglichſt vorgebeugt ſey, durfte kein Brauer, Gaſtwirth, Verkäufer von Bier ꝛc. Darren, Bottiche, Kühlfäſſer ohne Zuziehung der Acciſeoffizianten anlegen, verändern, oder vergrößern, bei Strafe der Confiscation der Gegenſtände. Jeder mußte vor dem Anfange des Brauens ſol-

ten, daß Defraudationen unterbleiben. Vielmehr wächst immer der Reiz und das Raffinement des Volks, die Abgabe durch Verheimlichung zu umgehen, in demſelben Maaße, in dem die Regierung ihre Controlaranſtalten zu erweitern und zu verſtärken ſucht. Uebrigens aber vermindert ſich ſelbſt im glücklichſten Falle die Ergiebigkeit dieſer Abgaben durch den Aufwand, den ihre Hebung und die nothwendigen Controlaranſtalten erheiſchen, immer unendlich. Was denn die Folge hat, daß die Abgabe in der Regel bei weitem das nicht einträgt, was man davon erwartet, und daß das Volk nicht einmal zum Beſten der öffentlichen Laſten ſelbſt belaſtet wird, ſondern eigentlich nur zum Vortheil der Unzahl von öffentlichen Beamten, welche es um der Hebung der Abgabe willen ernähren muß *).

---

ches vier bis zwölf Stunden vorher dem Offizianten melden, damit in deſſen Gegenwart das zu verbrauende Quantum gemeſſen werde. Privatbrauereien ohne Licenzen waren ſtreng verboten. Des Nachts durfte kein Bier vom Brauer zum Händler gefahren werden, und dieſer mußte jedesmal die Uebernahme der Vorräthe anzeigen, u. dergl. m. Und in Preußen muß zum Behuf des richtigen Eingangs der Mahlſteuer ſtets wenigſtens Ein Viertel Centner zur Mühle gebracht werden. Weniger darf der Müller nicht annehmen. Jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet ſeyn.

*) So ertrug nach den in der A. L. Z. 1817 Nr. 6. S. 22 mitgetheilten Notizen in Frankreich i. J. 1815 die Auflage auf das Salz 51,909,049 Frank. 48 Cent. Nach Abzug von 4,993,829 Frank. 85 Cent. für Gehalte der bei der Salzregie angeſtellten Perſonen, aber kommen von jenem Ertrage nur 46,950,555 Frank. 36 Cent. in die öffentlichen Caſſen; und nach der im Moniteur 1828 Nr. 207. Supplem. 4. mitgetheilten Auseinanderſetzung betrugen i. J. 1826 die Hebungs- und Verwaltungskoſten der Finanzeinnahme von Frankreich, im Betrage von 987,620,580 Franken nicht weniger als 131,901,588 Frank. 86 Cent.; worunter die für die Douanen, bei einem Ertrag von 160,776,067 Franken, ſich auf 23,708,616 Franken 61 Cent., und die für die indirecten Abgaben im Betrage von 214.697,915 Franken, ſich als die Hauptpoſten herausſtellten. — In England hat man nach den von Colquhoun über den Wohlſtand, die Macht und die Hülfsquellen des brittiſchen Reichs ꝛc. Bd. II.

Trifft alle Conſumtionsabgaben der Vorwurf, daß ſie das Volk ſo leicht zur Immoralität hinführen, und daß durch ſie der redliche und gewiſſenhafte Unterthan gegen den gewiſſenloſen Volkshaufen offenbar in Nachtheil verſetzt wird, ſo trifft dieſer Vorwurf die auf die angedeuteten Artikel gelegten gewiß doppelt. *). — Am wenigſten ſind ſolche Abgaben für kleine Städte und das offene Land geeignet, wo ſich jeder ſeinen Bedarf an den belegten Artikeln ſelbſt bereiten kann, alſo die Steuer auf directem Wege vom Conſumenten ſelbſt erhoben werden muß. In das Innere der Wirthſchaft jeder Familie, oder jedes Landwirths, in ſolchen Orten, kann ſelbſt das ſchärfſte Auge des öffentlichen Aufſehers und Einnehmers nie tief genug eindringen, um nicht eine Menge Unterſchleife unentdeckt laſſen zu müſſen; und reizt man, durch auf Denunciationen ausgeſetzte Prämien, zu Anzeigen, ſo gibt man zwar dem gewiſſenloſen Verläumder ein freies Spiel; allein zerriſſen werden dadurch alle Banden des wechſelſeitigen Vertrauens. Die Einzelnen im Volk werden einander fremd; ein Geiſt des Mißtrauens ergreift Alle; und dieſer

---

S. 19 der Ueberſ. von Fick, mitgetheilten Notizen in den Finanzrechnungen, welche dem Parlamente i. J. 1813 übergeben wurden, die Hebungskoſten der verſchiedenen Abgaben folgender Geſtalt vom Hundert berechnet:

Zölle	7 Pf. Sterl.	17 Sch.	7 Pence
Acciſe	3 = =	17 =	4 =
Stempel	2 = =	16 =	7 =
Grundſteuern und assided taxes .	3 = =	19 =	2 =
Von Penſionen und Beſoldungen .	1 = =	12 =	19 =
Briefpoſt	22 = =	10 =	11 =
Miethkutſchen . .	12 = =	1 =	11 =
Höcker u. Hauſirer	12 = =	18 =	4 =

*) In Frankreich bildete ſich durch das vor der Revolution dort angenommene Salzſteuerſyſtem, und den Einfluß, den es auf Salzpreiſe in den verſchiedenen Provinzen des Reichs hatte, ein eigen benanntes Verbrechen unter dem Namen faux-saunage, um deſſen willen gewöhnlich 1700 — 1800 Menſchen im Gefängniſſe ſaßen, bei 300 aber jährlich auf die Galeeren kamen. M. vergl. Hermes St. X. 1821, S. 12.

Geiſt, der bald alle Verzweigungen des geſelligen Lebens durchdringt, kann nur damit enden, daß für das Volk alle Vortheile der bürgerlichen Geſellſchaft, und aller Gewinn, den der Menſch vom bürgerlichen Leben für ſeine Betriebſamkeit, ſeinen Verkehr, und ſeinen Wohlſtand erwarten konnte, durchaus vernichtet werden. Der betriebſamere Menſch iſolirt ſich; und je mehr er ſich iſolirt, je mehr muß ſein individueller Wohlſtand, und damit Folgeweiſe der Wohlſtand Aller, zurückkommen. Iſt es aber dahin gekommen; wie es denn bei einer jeden ſtrengen conſequenten Durchführung eines ſolchen Abgabenſyſtems dahin kommen muß; ſo werden alle Verſuche, ſelbſt auf einem richtigern Wege die Bedürfniſſe der öffentlichen Conſumtion aufzubringen, eitle, vergebliche Unternehmungen ſeyn *).

---

*) Die hier angedeuteten Schwierigkeiten und ihren Einfluß auf den allgemeinen Volkswohlſtand beherzigend, hat mit Recht die preußiſche Regierung die in der Verordnung vom 30. Mai 1820 feſtgeſtellte Mahl- und Schlachtſteuer in dem unter demſelben Datum erſchienenen Geſetze über die Einrichtung des Abgabenweſens (§. 8) blos auf die in einer Beilage bemerkten größeren Städte beſchränkt, in den kleineren Städten, und auf dem Lande aber durch eine gleichfalls am 30. Mai 1820 erſchienene Verordnung eine Claſſenſteuer eingeführt, welche in den letzten Orten die Stelle der Conſumtionsabgaben von Lebensmitteln aus Getraide und Fleiſch erſetzen ſoll. Doch laſſen ſich die Bemerkungen, die von Jakob Finanzwiſſenſchaft, Bd. II. S. 1006 gegen dieſe verſchiedene Beſteuerungsweiſe macht, nicht leicht widerlegen. Denn allerdings wahr iſt es, durch dieſe Verſchiedenheit iſt die alte läſtige Thoracciſe in den Städten, und das ganze Viſitationsweſen mit allen ſeinen Unbequemlichkeiten und Koſten, wieder ins Leben zurückgerufen worden. Und noch größer ſind die mancherlei Inconvenienzen, welche für verſchiedene Gewerbe daraus entſtehen; indem z. B. Stärke-, Gries- Nudelfabrikanten, und dergl., auf dem Lande unter viel milderen Bedingungen fabriciren können, als ihre Gewerbsgenoſſen in den Städten. Denn jene genießen den Vortheil, daß ihre Claſſenſteuer blos für die Conſumtion ihrer Familie, nicht aber auf das berechnet iſt, was ſie für andere fabriciren. Indem ſie alſo ohne Mahlſteuer fabriciren können, werden ſie alle Fabrikanten, beſonders ſolche, welche für das Ausland arbeiten, in den der Mahlſteuer unter-

§. 142.

Leider möchte dieſes die Folge der Zölle und Mauthen ſeyn, durch die man wirklich das wegen ſeiner vermeintlichen

---

worfenen Städten unterdrücken. — Auch kommt es mir vor, als müſſe dieſe Trennung den Abſatz ſolcher ſtädtiſchen Gewerbe, welche, wie z. B. die Bäcker, ihr Brod nicht blos für die ſtädtiſchen Einwohner, ſondern auch für Landleute der Bannmeile in mehreren Artikeln liefern, bedeutend erſchweren. Denn den erhöheten Preis, auf den die Mahlſteuer die aus den Städten auf das Land gehenden Bäckereiwaaren nothwendiger Weiſe bringen muß, können die durch die Claſſenſteuer eben ſo gut, und, wie es mir ſcheint, ſelbſt vielleicht noch etwas höher als die Städter, belegten Landleute, theils nicht zahlen, theils werden ſie es auch nicht wollen; und dennoch können die ſtädtiſchen Bäcker ihren Kunden auf dem Lande dieſe Preiserhöhung nicht erlaſſen, weil nach der ausdrücklichen Beſtimmung und Verordnung über die Mahl- und Schlachtſteuer (§. 12) keine Vergütung für mahl- nnd ſchlachtſteuerpflichtige Waaren ſtatt finden ſoll, welche in Landestheile gebracht werden, wo ſtatt der Mahl- und Schlachtſteuer die Claſſenſteuer eingeführt iſt. So gut, als nach der angeführten Verordnung (§. 14) auf dem Lande wohnende Bäcker, Schlächter, und andere, welche mit den Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Artikeln einen Handel treiben, von den Früchten, welche ſie vermahlen laſſen, oder vermahlen einführen, oder von dem Viehe, welches ſie ſchlachten laſſen, oder geſchlachtet einführen, die Mahl- und Schlachtſteuer ganz gleichmäßig, wie die Städter, entrichten ſollen, ohne deshalb von der Claſſenſteuer entbunden werden; eben ſo gut ſollte auch den ſtädtiſchen Bäckern, Schlächtern ꝛc., die ihnen abgeſprochene Steuervergütung zugeſtanden werden, wenn ſie etwas von ihrem verſteuerten Brode, Fleiſche ꝛc., auf das Land bringen. — Da man übrigens in dem Geſetze über die Einrichtung des Abgabenweſens (§. 8) den der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Städten die Ausſicht auf Umwandlung dieſer ihnen aufgelegten Abgabe in eine Claſſenſteuer gegeben hat, ſo fragt es ſich wohl, ob es nicht das beſſere geweſen ſeyn möchte, auch in den Städten, ſtatt der Mahl- und Schlachtſteuer, die Claſſenſteuer ſofort einzuführen. Mir wenigſtens will es bedünken, als ſey dieſes den im Preußiſchen über das Gewerbsweſen in der neuern Zeit überhaupt angenommenen Grundſätzen bei weitem angemeſſener

größeren Ergiebigkeit überall mehr als zu ſehr beliebt gewordene Syſtem der Conſumtionabgabe auf den höchſten Grad ſeiner Vollendung gebracht zu haben meint, oder wenigſtens dahin zu bringen bemüht iſt.

Früherhin, und in der erſten Zeit, wo man Zölle und Mauthen auflegte, ſah man in ihnen nur ein Mittel zur Beſteuerung fremder und einheimiſcher Kaufleute, welchen man nicht anders, als auf dieſe Weiſe beikommen zu können wähnte, da, wo man auf ihre Heranziehung zu den Bedürfniſſen des Gemeinweſens ausging. Allein in der neuern Zeit hat es ſich mit den Zöllen ganz anders geſtaltet. Die Beſteuerung des Kaufmannes, wozu man jetzt andere Mittel und Wege gefunden hat, als durch die ehehin dazu nur allein für tauglich erachteten Zölle, iſt bei unſerm dermaligen Zoll- und Mauthweſen eigentlich nur ein Nebenpunct, welchen wir etwa nur bei der Zollabgabe dann ins Auge faſſen, wenn wir einem Fremden den Handel mit ſeinen Waaren bei uns geſtatten. Jetzt iſt die Hauptidee, welche das ganze Zoll- und Mauthweſen beherrſcht, eigentlich die indirecte Beſteuerung des Verbrauchs fremder Waaren, welche uns der inländiſche Kaufmann kommen läßt, oder der Fremde zubringt*). Auf den inländiſchen Conſumenten fremder Erzeugniſſe iſt es abgeſehen, nicht aber, oder wenigſtens nur nebenher, auf den fremden Kaufmann oder auf den Aufwand überhaupt. Denn, daß dieſer, wenn man ihn blos durch den Zoll zur Steuer heranziehen wollte, in den meiſten Fällen doch nicht herangezogen werden könne, ſondern die Steuer gewöhnlich nur vorſchieße, ſolche aber in der Regel im Preiſe ſeiner Waaren, meiſt noch dazu mit Ge-

---

geweſen, als das in den angedeuteten Verordnungen angenommene Trennungsprincip.

*) Namentlich bekennen ſich ganz offen zu dieſer Idee das preußiſche Zollgeſetz vom 26. Mai 1818 (in der preuß. Geſetzſammlung 1819. Nr. 9. und in der Sammlung der jetztbeſtehenden kön. preuß. Steuergeſetze von Cämmerer, S. 1—6), die bayeriſche Zollordnung v. 22. Julius 1819, und der dieſer angehängte Tarif für die Ein- und Ausgangszölle (im bayer. Geſetzblatte 1819, Nr. 9. S. 140 folg. u. S. 145), und die ruſſiſche neueſte Zollordnung v. 20. Dezember 1819.

winn, auf ſeinen Kunden überwälze; — dieſes hat man ſchon längſt eingeſehen.

Ich will nun nicht unterſuchen, ob es ſich nach allgemeinen Grundſätzen der Staatswirthſchaftslehre wohl rechtfertigen laſſe, auch fremde, bei uns verbrauchte Waaren der Verbrauchsſteuer zu unterwerfen. Denn ſo ſehr es auch wünſchenswerth iſt, daß von keiner Finanzmaasregel, durch welche der Verkehr mit dem Auslande oder im Inlande geſtört werden kann, je Gebrauch gemacht werde; ſo iſt es doch ganz und gar keine Frage, daß ſich die Belegung fremder Waaren allerdings rechtfertigen läßt, ſobald man ſich überhaupt über die Zuläſſigkeit der Conſumtions-ſteuern verſtändiget hat. Aber das darf ich wohl fragen, ob die Abgabe, welche man dem, der uns fremde Waaren zubringt, in den Zöllen abzunehmen ſucht, der richtige Weg ſey, unſere Con-ſumenten zu beſteuern? — Was dieſe letzte Frage angeht, wird wohl jeder nur einigermaßen aufmerkſame Beobachter des Zoll- und Mauthweſens mit mir darüber einverſtanden ſeyn, daß unter allen Methoden die Conſumtion zu beſteuern, die durch Zölle und Mauthen gerade die allertadelnswürdigſte ſey. Nicht gerechnet, daß dieſe Beſteuerungsweiſe, wie ich früherhin *) ziemlich um-ſtändlich zu zeigen geſucht habe, auf den Gang unſeres auswär-tigen Verkehrs und wegen der Rückwirkung dieſes Verkehrs auf unſere Betriebſamkeit im Innern des Landes, natürlicher Weiſe auch auf unſere inländiſche Production und unſern Wohlſtand, ſtets äuſſerſt empfindlich einwirkt; — dieſes nicht gerechnet, iſt gewiß die Beſteuerung der inländiſchen Conſumenten fremder Waaren durch die Zölle und Mauthen der allerunſicherſte Weg, um je in unſerm Abgabeſyſtem die ihm doch ſo nothwendige Gleichmäßigkeit der Vertheilung der öffentlichen Laſten herzuſtellen, und zu erhalten. Sind ſchon bei der Beſteuerung der Conſum-tion von inländiſchen Erzeugniſſen mannichfache Unterſchleife aller Art nie zu vermeiden, ſo iſt dieſes doppelt unmöglich, bei einem Conſumtionsſteuerſyſtem, das durch Zölle und Mauthen executirt werden ſoll **). So groß auch das Heer der Zoll- und

---

*) Bd. II. S. 151 — 168.

**) Die Drückendſten unter den verſchiedenen Arten der Zölle ſind übrigens die Binnenzölle die im Innern eines Landes von

Mauthbeamten ſeyn mag, das unſere Gränzen bewacht; ſo ausgebreitet und ſtrenge ihre Wachſamkeit ſeyn mag, um durchaus keiner zollbaren Waare ohne Entrichtung der geſetzmäßigen Abgabe den Eingang in unſer Land zu geſtatten, und ſo enge, zur möglichſten Erleichterung ihrer Wachſamkeit, ihre Zollſtationen und ihre Zolllinien gezogen ſeyn mögen; ſo lehrt doch die tägliche Erfahrung, wie wenig es ihnen überall gelingt, Defraudationen zu verhüten. Trotz aller dieſer Vorkehrungen iſt es doch bei weitem leichter, den Zoll zu umgehen, als ſich der Entrichtung der Conſumtionsabgabe irgend einer mit einer Acciſe belegten inländiſchen Waare zu entziehen. Darum hat denn auch der Conſument zollbarer Producte des Auslandes bei ſeiner Conſumtion ſo äuſſerſt viel vor demjenigen Abgabepflichtigen voraus, der ſeine Conſumtion auf den Ge- und Verbrauch inländiſcher Waaren beſchränkt. Oder kommt auch dem Conſumenten fremder Waaren der Gewinn, welchen der Defraudant und Einſchwärzer bei dieſem geſetzwidrigen Geſchäfte macht, im Preiſe ſeiner Conſumtionsartikel nicht zu gute, ſo fließt ſeine Abgabe doch nicht in die öffentlichen Caſſen, ſondern lediglich nur in den Beutel des Schleichhändlers.

Faſſen wir dieſen Punct ins Auge, ſo iſt es klar, daß dadurch, daß man unſer, früher blos nur auf die Kaufleute und die Beſteuerung ihres Gewerbes und Einkommens berechnetes, Zollweſen *) in eine Beſteuerung der Conſumenten fremder Waa-

---

einer Provinz gegen die Andere bezahlt werden. Dieſe widerſtreben auf das Empfindlichſte, der billigen Forderung, daß jeder Unterthan an den Natur- und Kunſterzeugniſſen des ganzen Staatsgebietes nach Maasgabe ſeines Erwerbes und ſeiner wirthſchaftlichen Kräfte Theil nehmen möge. Sie bilden Scheidewände zwiſchen den Provinzen eines und deſſelben Staates und führen den Schleichhandel mit allen ſeinen verderblichen Folgen in alle Landestheile, während er bei der Erhebung der Zölle an der Landesgränze doch nur hier ſein Weſen treibt, und das Innere wenig oder gar nicht berührt. Als Förderungsmittel der Gewerbe haben ſolche Zölle gar keinen Sinn. Sie ſtören auf eine höchſt nachtheilige Weiſe den Aufflug und regen Fortgang der Betriebſamkeit in allen Landestheilen.

*) Mehreres über dieſes bei unſerm Zollweſen zum Grunde liegende Princip, ſ. m. in der Abhandl. von Zachariä über die deut-

ren umzuformen geſucht hat, eigentlich nichts geſchaffen geworden iſt, als nur eine Beſteuerung unſerer redlichen Bürger durch gewiſſenloſe Schleichhändler, welche ſich aneignen, was dem Staate gebührt, und zugleich mit dieſem auch ihren Mitbürger betrügen. In dieſer Beſteuerungsweiſe läßt ſich wohl nichts weiter erkennen, als nur eine Erhöhung des Bedarfs der öffentlichen Conſumtion ohne allen Nutzen für öffentliche Zwecke und Anſtalten; — nichts weiter, als nur eine neue Laſt für das Volk, das nächſt dieſer Laſt immer auch noch die zweite tragen muß, das Heer der Zollbeamten ernähren zu müſſen, das doch eigentlich nur die redlichen Leute drückt, gegen jene Gewiſſenloſen aber nichts vermag, vielmehr leider oft gar ſelbſt durch pflichtwidrige Nachſicht ihre geſetzwidrigen Strebungen unterſtützt, und ſelbſt bei dem beſten Willen und dem redlichen Dienſteifer doch gewöhnlich, wegen des Aufwandes, den ſeine Unterhaltung ſelbſt koſtet, nur einen verhältnißmäßig ſehr geringen Theil von dem in die öffentlichen Caſſen zu liefern vermag, was die Verbraucher ausländiſcher Waaren im Zolle abgeben müſſen. Denn ausgemacht iſt es, wohl keine Hebung von öffentlichen Abgaben koſtet dem Volke ſo viel, als die im Zolle erhobene Verbrauchsſteuer ſeiner vom Auslande her bezogenen Bedürfniſſe. In Frankreich ertrugen im Jahr 1815 die Zölle zwar die Summe von 41,511,789 Franken 73 Cent. Allein die Verwaltungskoſten des Zollweſens, und die dabei ſonſt vorgekommenen Ausgaben aller Art, betrugen nicht weniger, als

---

ſchen Zoll- und Mauthvereine der neueſten Zeit, in Pölitz Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt ꝛc.; Jahrg. 1828, Bd. II. S. 4 folg. — Die Zölle, welche man im Mittelalter auf ſehr mannichfache Weiſe und in mannichfaltiger Beziehung erhob, betrachtete man damals einmal, wie jede andere Abgabe, als Mittel, Geld zu erheben; dann aber in gewiſſen Fällen, oder Theilweiſe, als Entſchädigung für das den Kaufleuten und Reiſenden, oft nicht ohne Koſten, zu verſchaffende ſichere Geleite. Wer für Letzteres Geld nahm, erſetzte dagegen den etwa eintretenden Schaden. Wer keinen Zoll entrichten wollte, reiſete auf eigene Gefahr. Geiſtliche und Ritter waren in der Regel Zollfrei; jene ihres Standes wegen; dieſe, weil ſie ſchon mit Schild und Schwerdt dienten. M. vergl. von Raumer Geſchichte der Hohenſtaufen ꝛc. Bd. V. S. 452.

18,630,149 Franken *). Was von jener rohen Ertragsſumme in die öffentlichen Caſſen floß, und zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe verwendet werden konnte, betrug alſo nicht mehr, als 22,881,640 Frank.; alſo nicht viel über die Hälfte deſſen, was die Nation in der ihr abgenommenen Abgabe zu zahlen hatte. Auch erforderte das im Jahre 1820 noch mehr ausgebildete Douanenſyſtem in Frankreich, ſeit dieſer Ausbildung nicht weniger als 26,600 dabei angeſtellte Beamte, deren Gehalt 23 bis 24 Millionen Franken erforderte, alſo ohngefähr 21 — 22 Procent des auf 110 — 112 Millionen berechneten Zollertrags. Im Finanzbudget für das Jahr 1829 iſt ſogar die Zahl dieſer Beamten auf 28,209 Mann angenommen, und ihr Gehalt auf 24,450,998 Franken berechnet **). Ein etwas günſtigeres Ergebniß fand man zwar in Bayern, wo ſich bei den Erörterungen des Landtags v. J. 1819 ein rectificirter Bruttoertrag der Mauth von 2,549,000 Gulden für das Jahr 1818 — 1819 ergab, und die Verwaltungskoſten ſich nur auf 837,000 Gulden, alſo nur auf ohngefähr ein Dritttheil des Bruttoertrags, beliefen ***); desgleichen in den Staaten des großen deutſchen Zollvereins zwiſchen Preußen, Bayern, Würtemberg, den beiden Heſſen und Thüringen, wo im Jahre 1834 die geſammten Zollrevenuen in ihrem Bruttoertrage ſich auf 14,365,106 Thal. 19 Sgr. 2 Pf. Preußiſches Courant, die Koſten der Zollerhebung und der Zollſchutzanſtalten auf 2,312,196 Thal. 1 Sgr. 6 Pf. herausſtellten, alſo ein Nettoertrag dieſer Abgabe von 12,052,910 Thal. 17 Sgr. 8 Pf. übrig blieb, ſo daß hiernach die Hebungskoſten dieſer Abgaben ſich nur ohngefähr auf den ſiebenten Theil oder etwa vierzehen Procent ihres rohen Ertrags berechnen laſſen mögen. Doch auch ſelbſt bei dieſem Ergebniß iſt die Koſtſpieligkeit dieſer Abgabe für das Volk nicht zu verkennen. Haben in England die Zölle einen höhern Reinertrag gewährt, als in Frankreich und

---

*) M. vergl. die Allgem. Zeitung 1817. Nr. 6. 8. 22.

**) M. vergl. die Verhandlungen über das Finanzbudget von 1828 — 1829 in der Deputirten-Kammer, im Moniteur 1828. Nr. 216.

***) M. vergl. (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819, S. 255.

Bayern, und betrugen dort nach den von Colquhoun *) mitgetheilten Notizen im Jahr 1813 die Verwaltungskoſten der Zölle bei einer Bruttoeinnahme von 11,895,195 Pfd. Sterl. 10 Schill. 1½ Pence, nur 1,080,663 Pfd. Sterl. 2 Schill. 4½ Pence, alſo nur etwas mehr als eilf vom Hundert des Bruttoertrags **); ſo liegt der Grund nur in der inſulariſchen Lage des Landes, und in der hierdurch begründeten leichtern Zollerhebung. Auch mag der Character des brittiſchen Handels ſelbſt dazu beitragen, daß man in England die Zölle mit geringeren Koſten erhebt, als anderswo. Die Waaren, welche dort nur in großen zuſammengedrängten Maſſen ein- und ausgeführt werden, laſſen ſich bei weitem leichter und durch eine weit geringere Anzahl von Zollbeamten überſehen und taxiren, als in den Ländern des Feſtlandes, wo vielleicht tauſend Wägen, auf hundert verſchiedenen Wegen, nicht ſo viel zuſammen ein- und ausführen, als in England Ein Schiff in einem einzigen, unter der Aufſicht Einer Zollbehörde ſtehenden Hafen, und wo überhaupt der äuſſerſt zerſplitterte Verkehr mit dem Auslande bei weitem mehr Aufſehen nöthig macht, als dort. Wenigſtens mag wohl nur darin allein, daß in Irland die vom Auslande eingehenden, und von dorther ausgehenden Waaren nicht in ſo großen und ſo concentrirten Maſſen verfahren werden, wie in England, der Grund zu ſuchen ſeyn, warum in Irland die Hebung des Zollertrags dem Volke über fünfzehen Procent koſtet, während man in England mit Eilf vom Hundert auskommt ***).

Am

*) A. a. O. in der Tabelle Nr. 5 zu S. 276.

**) Werden übrigens die in der Ausgabe auf Zölle, noch auſſer den eben angeſetzten eigentlichen Verwaltungskoſten, weiter aufgeführten 249,605 Pf. Sterl. für vermiſchte Zahlungen und Ausgaben, noch unter die Hebungskoſten mit aufgenommen, ſo vermehren ſich letztere noch über zwei Procent, ſteigen alſo auf dreizehen vom Hundert.

***) Nach Colquhoun betragen nemlich die Hebungskoſten von 2,456,576 Pf. Sterl. Bruttoertrag des Zolls in Irland 381,943 Pf. Sterl., alſo über fünfzehen Procent, und rechnet man dazu noch die Ausgabe von 7,491 Pf. Sterl. für vermiſchte Ausgaben, beinahe auf ſechszehen Procent.

Am wenigſten paßt übrigens die Anwendung des Zollweſens zur Herſtellung eines ausgedehnten Verbrauchsſteuerſyſtems für ſolche kleine überall offene Länder, wie unſere deutſchen Staaten ſind *); und am allermeiſten irrt man ſich ſowohl hier, als wo man ſonſt die Zölle in der angedeuteten Art zu gebrauchen ſucht, wenn man vielleicht meint, die Steuer, welche man im Zolle erhebt, falle weniger dem Inländer zu, der die zollbaren fremden Waaren verbraucht, als dem Ausländer, von dem er ſie geliefert erhält, oder holt.

Wohl mag ſich der fremde Kaufmann, der uns ſeine Waaren zubringt, einen mäßigen Zoll, als Steuer von dem bei uns zu betreibenden Gewerbe gefallen laſſen, ohne ſeine inländiſchen Kunden wegen des Wiedererſatzes dieſer Abgabe in Anſpruch zu nehmen. Aber die meiſt ziemlich hohe Verbrauchsſteuer, welche man im Zolle von fremden Waaren zu erheben ſucht, übernimmt gewiß kein Ausländer, ohne ſie ſeinen inländiſchen Waarenabnehmern mit Zinſen wieder aufzurechnen. Ohne Erſatz dieſer Abgabe werden wir die fremde Waare in der Regel ſtets miſſen müſſen. Ein Drittes auſſer dieſem Miſſen, oder der Uebernahme der Abgabe, gibt es nicht. Zuverläſſig würde man ſich ſehr irren, wenn man vielleicht glauben ſollte, dieſes Dritte wäre darin zu finden, daß die unterbliebene Zufuhr von auſſenher uns durch die Betriebſamkeit des Inlandes erſetzt werden könnte. Wenigſtens um den Preis, um den uns der Ausländer die jetzt zollbare Waare vor der Auflegung des Zolles lieferte, — um dieſen Preis wird ſie uns der Inländer gewiß nicht liefern.

*) Mit Recht enthielten die kaiſerl. Wahlcapitulationen (Art. VIII. §. 2.) das Verbot, ein- und ausgehende Waaren, Getraide, Salz, Wein und Vieh, und andere unter dem Namen Accis, Umgeld, Niderlage- Stand- und Marktrecht- Pforten- Brücken- Weg- Kaufhaus- Rent- Pflaſter- Steinfuhren- Centogelder, und Multerſteuer, mit neuen Abgaben zu beſchweren, welche im Effect für nichts anderes, als für einen neuen Zoll zu achten wären. — Schade nur, daß ſich die deutſchen Stände durch dieſes Verbot nicht hindern ließen, dergleichen Abgaben aufzulegen und zu erheben. M. vergl. von Boſſe a. a. O. S. 314 u. 315.

Vielmehr werden wir in den meiſten Fällen ihm nicht blos den Betrag des vormaligen Preiſes zahlen müſſen, verbunden mit dem Betrage der aufgelegten Steuer, ſondern ſogar noch etwas mehr.

Inzwiſchen, wenn auch ſolche Nachtheile aus der im Zolle erhobenen Verbrauchsſteuer von fremden Waaren nicht zu beſorgen ſeyn ſollten, und wenn auch überhaupt einer auf dieſe Weiſe erhobenen Verbrauchsſteuer von fremden Waaren im Allgemeinen gar nichts entgegen ſtände; ſo würde dennoch für die ſtaatswirthſchaftliche Rechtfertigung unſeres Zollweſens, in der Geſtaltung, welche es zur Zeit beinahe überall angenommen hat, ganz und gar nichts gewonnen ſeyn. Wenn es erlaubt iſt, frei und offen ſeine Meinung über die Zolltarife zu ſagen, welche wir in den meiſten Ländern vorfinden, ſo läßt ſich darüber leider nichts anders ſagen, als daß man in allen ein völlig ſicheres, feſtes und durchgreifendes Princip vergeblich ſucht. Finanzielle Zwecke, auf Erhebung einer Conſumtionsabgabe von auswärtigen im Lande zu verbrauchenden Waaren, und Strebungen, auf die Beförderung der inländiſchen Betriebſamkeit durch die erſchwerte Einfuhr fremder Waaren gerichtet, — beide ſind in dieſen Geſetzen und in den Sätzen für die Eingangszölle auf eine Weiſe gepaart *), und oft ſo bunt durch einander geworfen, daß man

*) Namentlich erklärt ſich für beide Zwecke das preußiſche Zollgeſetz im Eingange. Doch, wie wenig gerade bei denjenigen Artikeln, wo man den letzten angedeuteten Zweck am meiſten verfolgt, für denſelben zu hoffen ſey, zeigt folgendes: Von einem ganz gemeinen baumwollenen bunt geſtreiften Zeuge, dem ſogenannten Ginghan, von dem man im bayeriſchen Zolltarif, wie von allen Baumwollenwaaren, den Eingangszoll bis zu dem Jahre 1827, wo man die Zollſätze für dieſen Artikel bei weitem höher ſtellte, mit zwanzig Gulden vom Centner erhob, gehen auf das bayeriſche Pfund ohngefähr fünfzehen bis ſechszehen Leipziger Ellen, oder auf den Centner fünfzehen bis ſechszehen Hundert, wovon die Elle etwa im Durchſchnitte Ein Kopfſtück bis ſechs Groſchen, oder vier und zwanzig bis ſieben und zwanzig Kreuzer Rhein. koſten mag. Nach dieſen Preis- und Gewichtsverhältniſſen kam denn bei dieſer, nicht eben ſon-

den eigentlichen Zweck in vielen Fällen gar nicht zu errathen vermag. Auf den beſten Fall vermißt man da, wo finanzielle Zwecke als die vorherrſchenden ſich erkennen laſſen, in den Zollſätzen der einzelnen Waaren oft alles Princip, und am allermeiſten das oben (§. 135) angedeutete; das doch jeder Conſumtionsbeſteuerung zur Grundlage dienen muß, und deſſen Beachtung nur ſolche einiger Maßen zu rechtfertigen vermag. — Gegenſtände des Luxus ſind oft bei weitem niedriger belegt, als Gegenſtände des nothwendigen Bedarfs; rohe Materialien, welche unſere inländiſchen Gewerbsleute kaum entbehren können, oft höher, als ſehr wohl entbehrliche vollendete Fabrikate des Auslandes. Bald entſcheidet über den Betrag der Abgabe das Gewicht, bald die Stückzahl, bald das Gemäße, bald ſogar die Art und Weiſe der Einfuhr*). Die letzten Bedingungen, welche über den Werth und Preis der zollbaren Waaren entſcheiden, ihre Eigenſchaften und Quantitäten, auf welche doch nach der Natur der Sache die meiſte Rückſicht genommen ſeyn ſollte, ſind beinahe durchgängig ganz unbeachtet geblieben. Das ungefärbte Baumwollengarn, das für einen großen Theil der Weber mancher Gegenden ein durchaus

derlich feinen, Waare der Zoll für die Elle auf vier fünftheils bis drei viertheils Kreuzer Rheiniſch; alſo für ein Frauenzimmerkleid, zu dem man gewöhnlich zehen bis zwölf Ellen braucht, etwa auf acht bis neun, höchſtens zehen Kreuzer Rheiniſch. Aber welche Frau, die einmal ſolche Kleider tragen will, und für eines dergleichen etwa vier bis fünf Gulden aufwendet, würde ſich durch die Differenz von zehen bis zwölf Kreuzer haben beſtimmen laſſen, dieſe Waare nicht zu kaufen, und wie wenig war den inländiſchen Fabrikanten damit gedient, daß man ihnen durch den Zoll ein Benefiz von etwa drei bis vier Procent zuzuweiſen ſuchte? — ein Benefiz, das zuverläſſig die Frachtkoſten für das rohe Material kaum deckte; auf keinen Fall aber den höheren Spinnerlohn, und die übrigen gegen das Ausland beträchtlicheren Fabrikationskoſten.

*) Wie z. B. im ruſſiſchen Zolltarif, nach dem manche Waaren, wenn ſie zur See eingebracht werden, höher belegt ſind, als wenn man ſie auf Landwegen einbringt.

unentbehrliches Bedürfniß iſt, und darum eigentlich gar keiner Abgabe unterworfen, oder wenn man es doch verzollt ſehen will, aus dem angedeuteten Geſichtspuncte betrachtet, der rohen Baumwolle völlig gleichgeſtellt ſeyn ſollte, belegten, vor dem Eintritte des Zollvereins zwiſchen Preußen und Bayern, ohne Rückſicht auf ſeine Feinheit der preußiſche Zolltarif mit zwei Thalern vom Centner, der bayeriſche mit Einem Gulden 40 kr.; und doch iſt gewiß ein ſehr mächtiger Unterſchied zwiſchen dem Garne, das unſere Barchetweber zu ihren groben Webereien brauchen, und dem feinen Geſpinnſte, das unſeren Mouſſelin-, Gaze- oder Mullwebern nöthig iſt. Und warum die gefärbten Garne im bayeriſchen Zolltarif noch einmal ſo hoch belegt waren, wie die ungefärbten, desgleichen, warum im preußiſchen Zolltarif die Erſtern noch auſſer dem Eingangszolle mit neun Groſchen Verbrauchsſteuer vom Pfunde belegt waren, beides möchte ſich wohl um ſo weniger erklären laſſen, da die Farbeſtoffe, womit dieſe Garne gefärbt werden, doch meiſt nur auswärtige Erzeugniſſe ſind, und der Punct, ob ſie ſchon im Auslande, oder im Inlande ihrer Beſtimmung gemäß für unſere Bedürfniſſe verwendet ſind, wohl ein ſehr gleichgültiger Umſtand iſt, es auch für manchen Manufacturartikel ſehr erſprieslich ſeyn mag, lieber im Auslande gefärbte Garne dazu zu verarbeiten, als im Inlande gefärbte. Ferner die Baumwollenwaaren aller Art, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt wollte der bayeriſche Zolltarif vor dem Jahre 1827 mit zwanzig Gulden und von dem Jahre 1827 an mit fünfzig Gulden vom Centner verzollt wiſſen; nach der preußiſchen Zollrolle aber machte man einen Unterſchied zwiſchen weiſſen einfarbigen und mehrfarbig gewebten, ingleichen halb baumwollenen Zeugen, und gedruckten und feinen weiſſen, als Mouſſelin, Gaze, Mull, und dergl., brochirten und geſtickten Petinet, und allen Strumpfwaaren, und belegte die erſtern Artikel mit Einem Groſchen 4 Pfenn. Eingangszoll und Neun Groſchen Verbrauchsſteuer vom Pfunde, die Letztern aber mit demſelben Eingangszolle, und einer Verbrauchsſteuer von zwölf Groſchen. Aber iſt es nicht eine offenbare Ungleichheit, und ein hoher Druck für die niederen Volksclaſſen, wenn ihr grobes baum-

wollenes Kleiderzeug mit den feineren Sorten, welche die höheren und vornehmeren Stände zu tragen pflegen, im bayeriſchen Zolltarif ganz gleich angeſetzt ſind? und ſtehen die feineren Waarenſorten, welche man im Preußiſchen um ein Drittheil höher angelegt hat, als die ſchlechte Waare des gemeinen Mannes, dadurch im richtigen Verhältniſſe? Iſt es nicht vielmehr ein großes Mißverhältniß, daß hier Strumpfwaaren, den feinen Mouſſelinen, Gazes, Petinet ꝛc. ganz gleich angeſehen werden? Sollte nicht die vornehmere Dame, welche geſtickte Kleider von feineren Mouſſelinen ꝛc. trägt, ganz anders zur Abgabe herangezogen werden, als ihre Magd, welche vielleicht ein Paar, meiſt ziemlich grobe, baumwollene Strümpfe als Sonntagsputz hat *)?

Doch nicht genug, daß ſich in Artikeln Einer Art ſolche Ungleichheiten nicht verkennen laſſen. Bei weitem auffallender zeigt ſich die Ungleichheit und die Nichtachtung des oben angedeuteten, bei allen Conſumtionsſteuern zu Grunde zu legenden Princips, bei Vergleichung der Anſätze für Artikel verſchiedener Art. Den

---

*) In dem Tarif für den i. J. 1833 zwiſchen Preußen, Bayern, Würtemberg, Sachſen ꝛc. errichteten Zollverein ſind zwar die Zollſätze für alle Vereinslande in Bezug auf Baumwollengarn und Baumwollenwaaren gleichgeſtellt, und zwar für weiſſes, ungezwirntes auf zwei Thaler, für weiſſes gezwirntes auf Sechs Thaler, desgleichen auf baumwollene, und aus Baumwolle und Leinen gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren auf fünfzig Thaler für den Centner. Allein die den frühern Zollſätzen entgegenſtehende Erinnerung, daß dabei nicht gehörig auf die verſchiedenartige Qualität der zu verzollenden Waaren Rückſicht genommen iſt, trifft auch dieſe neuen Zollſätze eben ſo gut, wie die der frühern Zolltarife von Preußen und Bayern. M. vergl. übrigens Nebenius den deutſchen Zollverein ꝛc. S. 54—61, und die da gelieferten Bemerkungen über die Verſchiedenartigkeit des Betrags des Werthes und Preiſes der aus einem Centner Baumwolle zu liefernden Zeuge. Schon die Spinnerei bringt den Werth Eines Centners Baumwolle von 50, 55, 66, 80, 100, 180 u. 220 Gulden, in den Nummern 60, 80, 100, 120, 150, 200 u. 250, auf 110, 150, 200, 395, 870 und 1690 Gulden.

Centner geſchmiedetes Eiſen, in Stäben oder Stangen, Reifen, Schlöſſern, Kneiper ꝛc. ſetzte der frühere preußiſche Zolltarif zu Sechs Groſchen Eingangszoll, und achtzehen Groſchen Verbrauchsſteuer an; der frühere bayeriſche aber nach örtlichen Verhältniſſen bald zu Einen Gulden 40 kr., bald zu Drei Gulden 20 kr.; von Bijouterie- oder ſogenannten feinen kurzen Waaren aber verlangte jener vom Pfunde Einen Groſchen 4 Pf. Eingangszoll und ſechszehen Groſchen Verbrauchsſteuer; dieſer aber Zwanzig Gulden vom Centner; jener ſtellte Caffe und Caffeſurrogate gleichmäßig auf Einen Thaler Eingangszoll vom Centner, und Einen Groſchen Verbrauchsſteuer vom Pfunde, die feineren Gewürze, Muskatnüſſe, und Blumen, Gewürznägelein, Zimmt, Cardamommen ꝛc. hingegen auf ſechszehen Groſchen Eingangszoll vom Centner, und neun Pfennige Verbrauchsſteuer vom Pfunde. Bei roher und ungebleichter Leinwand, Drillich, Zwillich, Kanefas war der baieriſche Zollſatz drei Gulden 20 kr. vom Centner, bei gebleichter, doch ungefärbter, zehen Gulden; die preußiſchen Zollſätze aber waren bei dem erſten Artikel zwölf Groſchen Eingangszoll und Einen Thaler zwölf Groſchen Verbrauchsſteuer vom Centner, bei dem letztern aber, die Leinwand mag gefärbt oder ungefärbt ſeyn, Ein Groſchen 4 Pf. Eingangszoll, und eben ſoviel Verbrauchsſteuer vom Pfunde; und dagegen ſtanden Spitzen aller Art im bayeriſchen Tarif mit zwanzig Gulden vom Centner, im preußiſchen hingegen mit Einem Groſchen 4 Pf. Eingangszoll und ſechszehen Groſchen Verbrauchsſteuer vom Pfunde.

Man mag ſolche Sätze der frühern Preußiſchen und Bayeriſchen Zolltarife anſehen, wie man will, nur Eine Ueberzeugung geht daraus hervor; — nur die, daß bei der Entwerfung des Zolltarifs hier und dort feſte und ſichere Grundſätze von willkührlich aufgefaßten Momenten ganz verdrängt ſind; daß die reicheren und vornehmeren Stände möglichſt geſchont, die niederen Volksclaſſen aber auffallend prägravirt ſind; und daß, ſelbſt abgeſehen hiervon, nicht einmal ein arithmetiſch richtiges Gleichheitsverhältniß unter den einzelnen Zollſätzen vorhanden iſt. Zwar

ſagt man der preußiſche Zolltarif ruhe auf der Maxime, die Verbrauchsſteuer ſolle auſſer dem im Ganzen mäßigen Zolle zehen Procent des gewöhnlichen Preiſes der auswärtigen Waaren zum Richtſatze haben *). Allein ich muß geſtehen, den Beweis dieſer Behauptung ſuche ich in den Anſätzen des frühern Tarifs vergeblich und auch aus dem Vereinszolltarif wird derſelbe ſchwerlich ausreichend nachzuweiſen ſeyn. Um bei den vorhin angegebenen Beiſpielen ſtehen zu bleiben, — iſt wohl der für baumwollene Waaren feſtgeſtellte Steuerſatz von fünfzig Thalern vom Centner bei einigermaßen feinen Waaren auch nur im Durchſchnitte nicht bei weitem weniger, als der angedeutete Betrag zu zehen Procent? Im Durchſchnitte erreicht hier der Steuerſatz kaum fünf Procent des Preiſes der Waaren. Bei den feineren, Petinet, brochirten und geſtickten Waaren aber beträgt er kaum Ein bis zwei Procent. Und nicht einmal Ein Procent erreicht er bei den ſogenannten feinen kurzen Waaren. Sollte er bei einigen, z. B. bei feinen Silber-, Stahl-, Perlmutter-, Bernſtein- und dergleichen Waaren auch etwas mehr betragen, bei den Putzſachen für Herren und Frauen beträgt er zuverläßig bei weitem weniger. In der auf Caffe und Gewürze zu Sechs Thalern 20 Silbergroſchen vom Centner beſtimmten Abgabe mögen wohl die zehen Procent — wenigſtens nach den dermaligen Preiſen des Caffes — richtig getroffen ſeyn; aber zuverläßig nicht in der Steuer vom Thee zu Eilf Thaler vom Centner. Hier beträgt die Steuer nicht über Fünf bis Sechs vom Hundert. Bei den mit Zwei Thalern belegten gröbern Leinenwaaren mag die Steuer über zehen Procent ſtehen; bei feiner Leinwand hingegen läßt ſie ſich mit Eilf Thaler vom Centner zuverläſſig kaum auf fünf berechnen. Und was endlich die Spitzen angeht, iſt bei denjenigen, welche nur den gemeinſten Grad von Feinheit haben, die Abgabe von fünf und fünfzig Thalern vom Centner kaum ein halbes Procent; und bei den von der feinſten Sorte wohl kaum ein Zehntheils- bis ein Zwanzigtheils-Procent.

Uebrigens aber iſt es eigentlich nur das arithmetiſche Gleichheitsverhältniß, das ich hier ins Auge genommen habe.

---

*) M. vergl. von Boſſe a. a. O. S. 493.

Wollte man beide Tarife und ihre Anſätze nach den dynamiſchen Gleichheitsverhältniſſen, nach dem Erwerbe und Einkommen und der dadurch begründeten Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen, würdigen, nach welchem die Würdigung doch immer geſchehen ſoll, welche Mißverhältniſſe würden ſich dann offenbaren? Würde man da nicht offenbar bei mehrern Artikeln auf die Bemerkung ſtoßen: der gemeine Mann zahle von ſeinem Bedarf an gemeiner ſchlechter Waare oft vielleicht Hundert Procent, während der Reiche und Vornehme von ſeinem Luxusartikel oft kaum Ein Hunderttheil Eines Procents zahlen mag *).

Will man alſo unſer Zollweſen zugleich zur Hebung einer Verbrauchsſteuer von fremden Waaren gebrauchen, ſo thut es gewiß dringend Noth, unſere Zolltarife mit möglichſter Strenge von Zeit zu Zeit zu revidiren, ſo wie dieſes wirklich auch Preußen bisher gethan hat, und der Zollverein thut. Doch muß ich offen geſtehen, daß ich von allen ſolchen Reviſionen wenig oder nichts erwarte. Die mancherlei dynamiſchen Potenzen, welche hier ins Auge zu faſſen ſind, um die ärmere Volksclaſſe vor Ueberlaſtung zu bewahren, ſind nicht die Sache gemeiner Calculatoren, oder auf gewöhnliche Weiſe gebildeter Finanzbeamten, welche nach einer ihnen gegebenen arithmetiſchen Regel gewöhnlich ſolche Tarife ausarbeiten. Wer aber mit den Elementen des Volkswohlſtandes und mit den Grundgeſetzen des Verkehrs ausreichend bekannt iſt,

*) Zwar führt man meiſt an, eine gleiche Beſteuerung der ſchlechten und gemeinen, und der guten und vorzüglichen Waare, ſey um deswillen nicht wohl möglich, weil gerade die vorzüglichſten und koſtbarſten, alſo in dieſer Hinſicht am höchſten zu belegenden Waaren diejenigen wären, bei welchen, wegen ihres geringen Gewichts und Volumens, Defraudationen am leichteſten möglich ſeyen, und je höher man ſolche Artikel belege, um ſo ſtärker der Reiz zur Einſchwärzung ſteige. Inzwiſchen dieſes Argument gibt eigentlich weiter nichts, als nur das einfache Geſtändniß, daß man die reicheren und zahlungsfähigeren Stände nur aus Furcht vor einer Unredlichkeit ſchonender behandelt, als Andere. Aber wenn es in unſern civiliſirten und policirten Staaten einmal dahin gediehen iſt, daß man abgabepflichtigen Volksclaſſen aus Furcht vor ihrer Unredlichkeit Nachläſſe zugeſteht, ſo müſſen alle Unterſuchungen über gleichheitliche Beſteuerung wohl als die eitelſten Strebungen erſcheinen.

wird ſich zu einer ſolchen undankbaren Arbeit ſtets ſehr ungern brauchen laſſen. Selbſt der mit der größten Sorgfalt ausgearbeitete Tarif bleibt doch nur in der Anwendung ein höchſt unvollſtändiges Fachwerk. Wie viele Claſſen von Waarenartikeln müßten die Tarife wohl aufnehmen, wenn ſie nur einiger Maaßen ausreichend und erſchöpfend ſeyn ſollten? Der frühere bayeriſche Zolltarif enthielt deren nicht weniger als Eilf Hundert und Zwei und Zwanzig, und wenn er auch zehnmal ſo viel enthalten hätte, würde er wohl den Zollbeamten ausreichende Anweiſung für alle Fälle zu geben und ihrer Willkür durchaus vorzubeugen vermocht haben? So ſyſtematiſch auch der Vereinszolltarif angelegt iſt, ſo bleibt ſeine Anwendung doch immer nicht ohne Schwierigkeit für die Steuerbeamten *).

Aber gerade dieſe Schwierigkeit und der Spielraum, welchen dadurch die Willkür der Beamten erhält, iſt es, welche den Zollpflichtigen oft noch mehr drückt, als der Zoll ſelbſt. Die Grenzlinien zwiſchen feinen und groben Waaren, welche die Tarife ſo oft bei der Belegung unterſcheiden, ſind in der Wirklichkeit bei weitem nicht ſo leicht gezogen, als ſie der Buchſtabe des Zollgeſetzes feſtgeſtellt hat. Die Abſtufungen der Waaren Einer Art gehen oft bis ins Unendliche; und dieſe Abſtufungen zu beachten, iſt doch zuletzt nur Sache der dazu ganz und gar nicht geeigneten gemeinſten Zollbeamten und ihrer Willkür. Selbſt wenn dieſe die einzelnen zollbaren Waaren noch ſo genau unterſuchten, und bei ihren Unterſuchungen vom Sinne der größten Redlichkeit und Rechtlichkeit geleitet würden; ſelbſt dann würden ſie

---

*) Ueber die verſchiedenartige Einrichtung und Geſtaltung der Zolltarife von Rußland, England, Frankreich, Bayern, Würtemberg und Hannover ſ. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 353 — 355; und eine Vergleichung des Engliſchen und Preußiſchen Zollweſens, worin die Mißverhältniſſe des Engliſchen vorzüglich herausgehoben ſind, liefert die Allgem. Zeit. 1833, auſſerord. Beil. Nr. 49 — 52, desgleichen die Preuß. Staatszeit. 1833 Nr. 68. — Was Nebenius a. a. O. S. 190 folg. zur Rechtfertigung des Tarifs des Zollvereins ſagt, betrifft mehr deſſen Wirkſamkeit als Schutzzollanſtalt, als den hier von mir aufgefaßten Geſichtspunct der Gleichmäßigkeit der Zölle, hinſichtlich der Beſteuerung der verſchiedenen Volksclaſſen.

unzählige Male irren. Aber wie oft müſſen ſie irren, da ihnen ſolche Unterſuchungen ſelbſt nicht einmal möglich ſind. Selbſt die Zeit fehlt ihnen dazu, wenn ſie auch die nöthigen Kenntniſſe hätten. Am wenigſten ſind aber die Tarife dazu geeignet, ihnen dieſe Kenntniſſe zu verſchaffen. Der Unterſchied, den z. B. der Vereinszolltarif zwiſchen einfarbigem, gemaltem und vergoldetem Porzelain macht, ſcheint ſehr leicht in vorkommenden Fällen beachtet werden zu können, und für die Zollbedienten keiner weiteren Erläuterung zu bedürfen, und doch wird er wohl nie ohne die ſorgfältigſte Ein- und Umſicht anzuwenden ſeyn. Wie unbedeutend iſt der Unterſchied zwiſchen einer blau oder roth gemalten Strohmodelltaſſe und einer eigentlich gemalten von der ſchlechteſten Art? und worin ſpricht ſich wohl der eigentliche Unterſchied zwiſchen einer bemalten und vergoldeten aus? Iſt eine Taſſe, worauf ein Ding, wie eine Blume, oder wie eine menſchliche Figur, gekekſet iſt, für eine wirklich bemalte zu halten? und gilt eine, die vielleicht nur einen kaum ſichtbaren goldenen Streif hat, für eine wirklich vergoldete? Der Zollbeamte mag jene anſehen, wie er will, für farbig oder bemalt, für vergoldet oder nicht vergoldet, wer wird ihn einer Uebertretung des Zolltarifs mit Erfolg und Wahrheit bezüchtigen können? Und ſtößt man auf ſolche Erſcheinungen bei einem Artikel wie Porcelain, wie mag es bei andern Artikeln ergehen, wo die Abſtufungen mannichfacher und verwickelter ſind? wie z. B. bei den feineren und gröberen kurzen Waaren. Hier hat bei allem Streben des Tarifs, alles richtig zu ordnen, doch die Willkür des Zollbeamten das freieſte Feld*). —

---

*) Wie ſehr leicht hier der Buchſtabe des Geſetzes den Geiſt tödten kann, davon folgendes als Beiſpiel: die hölzernen Waaren, welche in der Gegend von Sonnenberg auf dem Thüringer Walde gefertiget werden, theilen ſich nach der Sprache der Fabrikanten und Kaufleute in weiſſe und gemalte. Die Erſtern ſind von ungefärbtem Holze, die Letztern mit einigen leichten Waſſerfarben etwas überpinſelt, auch vielleicht, wenn es etwas größere Stücke, beſonders Schachteln, ſind, mit bunten Figuren verziert, welche meiſt Blumen vorſtellen ſollen. Früher gingen beide Waarenarten, die weiſſen und die gemalten, ſtark in die Rheingegenden, beſonders in die preußi-

Mit einem Worte, was bei unſerem Zollweſen noch mehr drückt, als oft ſelbſt die Abgabe, das iſt die hier gar zu leicht mögliche Plackerei der Zollbeamten, der ſich das Publicum nicht entziehen kann, es mag ſich ſtellen wie es will. Denn leider iſt die Möglichkeit dieſer Plackerei zu tief in der Natur der Sache begründet, als daß ihr nur mit einigem Erfolge begegnet werden könnte. Selbſt der umfaſſendſte Tarif, und ſelbſt die umfaſſendſte Inſtruction für deſſen Anwendung, kann dieſem Uebel nicht abhelfen.

Nur Ein Mittel möchte es geben, um in das Zollweſen die nöthige Gleichmäßigkeit der Zollſätze zu bringen und dieſe Zollſätze ſelbſt etwa mit der Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen einiger Maaßen zu vereinbaren, — das, die Beſtimmung der Zollſätze nach dem Preiſe der eingeführten fremden Waaren. Aber wie ſoll man hier zu richtigen Ueberſichten der Preiſe gelangen? Soll man den Angaben der Pflichtigen trauen, oder auf die Facturen der fremden Kaufleute, die den Unſerigen fremde Waaren ſenden? oder ſoll man feſte Preisſätze annehmen, und hiernach den Zoll reguliren? Das Eine wie das Andere würde zu nichts führen, als nur zu einer Menge Inconvenienzien aller Art. Das Erſte zu Unterſchleifen, denen nie auf den Grund zu kommen ſeyn würde *); das Zweite zu ähnlichen Erſcheinungen, wie wir

---

ſchen Rheinlande. Allein ſeit der Einführung des letzten preußiſchen Zolltarifs war dieſes für die ſogenannte gemalte Waare nicht mehr möglich, weil die preußiſchen Zollbeamten dieſe Waaren nicht, für das, was ſie doch nur ſind, für gemeine Drechsler- und Schnitzarbeit, gelten laſſen wollten, ſondern ſie unter dem Artikel grobe kurze Waaren ſubſummirten, wo ſie nach dem Zolltarif mit Einem Groſchen 4 Pf. Eingangszoll und vier Groſchen Verbrauchsſteuer vom Pfunde belegt waren. Da nun z. B. ein Satz von ſechszehen bis zwanzig Schachteln — wo dieſe Malerei am meiſten üblich iſt — gewöhnlich acht bis zehen Pfunde wiegt, ſo kam die Abgabe von dieſem im Durchſchnitte gewöhnlich auf zwei Thaler; und da ein ſolcher Satz gewöhnlich nicht mehr als Einen Thaler und etliche Groſchen koſtet, ſo betrug hier der Zoll beinahe das doppelte des Preiſes der Waare.

*) In England, wo das Verzollungsſyſtem auf dieſer Idee ruht,

ſie ſchon jetzt ſehen. — Daß alſo von jenem Mittel kein Gebrauch gemacht werden könne, iſt wohl von ſelbſt klar.

Aber fragt man ſich um das Reſultat aller Unterſuchungen über das Zollweſen und ſeine Hebung zur Anwendung einer Verbrauchsſteuer von fremden Waaren, ſo erſcheint wohl nichts anders, als der Wunſch, unſere Regierungen möchten auf dieſe Idee verzichten, und wenn ſie von Fremden, die mit uns in unſerm Lande verkehren, eine Abgabe erheben wollen, ſich blos darauf beſchränken, im Zolle weiter nichts zu erheben, als eine mäßige Gewerbeſteuer; was auch die urſprüngliche Beſtimmung dieſer Abgabe war, und ſich nur allein rechtfertigen und ohne Nachtheil für den Volkswohlſtand practiſch durchführen läßt. — Doch bin ich weit entfernt, mich der ſanguiniſchen Hoffnung hinzugeben, die Erfüllung dieſes Wunſches zu erleben. Das Zollweſen hat einen zu ſtarken Reiz für alle Finanzleute; es empfiehlt ſich ihnen zu ſehr durch ſeine Ergiebigkeit, und durch die Leichtigkeit die mit dieſer Abgabe belegten Artikel zu deren Entrichtung heranzuziehen; als daß es ſich hoffen ließe, unſere Finanzleute werden ſich zu deſſen Aufgebung entſchließen; und ſchon zufrieden wird man ſeyn müſſen, wenn es ſo modificirt wird, daß es wenigſtens ein Hinſtreben nach gleichmäßiger Vertheilung öffentlicher Abgaben andeutet, und ſich dadurch dieſer Grundbedingung der Wirthſchaftlichkeit aller öffentlichen Abgaben thunlichſt anzuſchließen ſucht.

§. 143.

An ſich betrachtet möchte wohl keine Art und Weiſe, die einem Volke aufliegenden Abgaben zu erheben, zweckmäßiger, und den Forderungen eines auf richtige ſtaatswirthſchaftliche Grundſätze gebaueten Abgabeſyſtems angemeſſener ſeyn, als diejenige, wo der Abgabepflichtige ſeine Steuer durch einen Theil der Erzeugniſſe ſeiner Betriebſamkeit in Natur entrichtete. Ein ſolches

---

hat man, um Betrügereien bei den Angaben des Preiſes vorzubeugen, unter mehreren Beſtimmungen den Zollofficianten erlaubt, dem Eigenthümer zehen Procent Gewinn anzubieten, und die Waare öffentlich zu verſteigern. M. vergl. von Raumer a. a. O. S. 35.

Abgabenſyſtem würde ſich dem Weſen des Volkseinkommens, und den Elementen, worauf ſolches ruht, und aus welcher es hervorgeht, bei weitem mehr und inniger anſchließen, als ſelbſt die am umſichtigſten organiſirte Erhebung der öffentlichen Abgaben im Gelde. Es würde insbeſondere am meiſten dazu geeignet ſeyn, dem Verkehr ſeinen Einfluß auf die gleichmäßige Vertheilung der Abgaben, wenn auch nicht ganz unmöglich zu machen, doch ihn ſo zu beſchränken, daß er auf keinen Fall jene Gleichmäßigkeit auf einige Weiſe ſonderlich beeinträchtigen könnte. Es würde hieraus auch noch mancher ſehr bedeutende Vortheil ſich nicht nur für die Abgabepflichtigen erwarten laſſen, ſondern auch ſelbſt für die öffentlichen Caſſen würde es nicht ohne Nutzen ſeyn können. — Jenen würde eine ſolche Hebungsweiſe den Nutzen gewähren, ſich mancher Unannehmlichkeit und Verlegenheit nicht ausgeſetzt zu ſehen, in welche ſie die nothwendige Entrichtung in Gelde bringen kann, wenn ihnen der Abſatz ihrer Producte gegen Geld, in dem Augenblicke, wo man die Abgabe von ihnen beitreibt, vielleicht ſchwierig, und wohl gar unmöglich ſeyn mag. Die öffentlichen Caſſen hingegen würden ſich davon nicht nur den Vortheil verſprechen können, ihre Steuern richtiger und zur gehörigen Zeit eingehen zu ſehen; ſondern ſie würden nebenbei auch noch manche Summe erſparen können, die ſie bei dem Ankaufe ihrer Bedürfniſſe in Gelde gewöhnlich verlieren. Und zuletzt würde ſelbſt der allgemeine Verkehr gewinnen, dadurch, daß nicht Käufer und Verkäufer hier zuſammenkommen, welche nicht der natürliche Gang der Dinge, ſondern blos ein künſtlich geſchaffenes Verhältniß hier zuſammenführt. — Denn nicht natürlich iſt es gewiß, daß der Abgabepflichtige das, was der Staat hinterher doch wieder kauft, erſt an einen Dritten verkaufen muß, um ſich Geld zur Entrichtung der Steuer zu verſchaffen, und daß hernach der Staat dieſes Geld zum Ankauf derſelben Artikel verwendet, welche der Abgabepflichtige früherhin, um der Steuer willen, verkaufen mußte.

Inzwiſchen ſo annehmlich auch hiernach ein ſolches Abgaben-Hebungsſyſtem ſeyn möchte, und ſo ſehr ich es wünſche und für nothwendig achten muß, daß die Abgaben-Vertheilung ſo weit als möglich auf ſolche Grundlagen gebauet werde, ſo unannehmlich erſcheint ein ſolches Hebungsſyſtem dennoch, wenn man die Sache nicht blos nur von den hier angedeuteten Seiten

erfaßt, ſondern ſie in jeder hier möglichen Beziehung der Prüfung unterwirft.

Eines Theils liegt ein Hauptgrund, welcher der Annahme eines ſolchen Syſtems ſtets entgegenſteht und ſich nie beſeitigen läßt, darin, daß es keiner Regierung, als nur etwa einer aus einer kaufmänniſchen Genoſſenſchaft, wie die engliſche oſtindiſche Compagnie, gebildeten, möglich ſeyn wird, alle die Naturalien zu gebrauchen, welche ſie auf den Grund eines ſolchen Syſtems von den Abgabepflichtigen erhalten könnte; denn wenigſtens ein großer Theil der Manufacturerzeugniſſe der Abgabepflichtigen würde der Regierung ganz unbrauchbar ſeyn. — Andern Theils aber darf bei der Empfehlung und Würdigung eines ſolchen Syſtems nie überſehen werden, daß ein großer Theil der Abgabepflichtigen, und namentlich alle diejenigen, welche nur abgeleitetes Einkommen erwerben, ihre Steuer gar nicht anders, als in Gelde zahlen können. Für dieſe alſo iſt eine jede andere Hebungsweiſe, als die im Gelde, gar nicht anwendbar. Und endlich darf man ſelbſt auch das nicht vergeſſen, daß ſich ſo manche Bedürfniſſe der öffentlichen Verwaltung nicht anders als durch Geld ſchaffen, oder wenigſtens dadurch bezahlen laſſen.

Auſſer dem Allem aber entſteht auch noch die Frage: was ſoll die Regierung, wenn ſie nicht aus einer Kaufmannsgilde beſteht, mit den ihr gelieferten Naturalien anfangen, welche ſie vielleicht für ihre Zwecke nicht ſelbſt bedarf? Auch ihre Bedürfniſſe an Naturalien beſchränken ſich größtentheils nur auf Gegenſtände des gemeinen Lebensbedarfs; wenige nur auf die Erzeugniſſe der koſtbareren und künſtlicheren Artikel unſerer Manufacturen und Fabriken. Für Dinge der letzteren Art, welche ſie in Natur erhielte, würde nichts übrig bleiben, als die Errichtung eines Handelsetabliſſements zu ihrem Abſatze. Aber dadurch würde die Regierung, im Widerſpruch mit ihrem Weſen und ihrer Beſtimmung, zu einem Kaufmanne gemacht, und mit dem kaufmänniſchen Geſchäft, welches ſie hier treiben würde, würde es ihr ergehen, wie mit allen Geſchäften der Art, welche ſie unternehmen mag. Sie würde manches von ihren geſammelten Vorräthen zur unrechten Zeit und unter dem Preiſe verkaufen müſſen, und die Concurrenz der öffentlichen Magazine würde den Verkehr der Privaten beeinträchtigen; ferner manches würde in den Magazinen aus Mangel an gehöriger Aufſicht und Pflege zu

Grunde gehen, das in den Händen des Privatmannes ſich gut erhalten haben würde; und manches würde wieder in den Händen der öffentlichen Verwalter hängen bleiben; ſo daß die Regierung aus der Abgabe, ſo reichlich und ſo redlich ſie auch aus den Speichern und Privaten in die öffentlichen Vorrathshäuſer flöße, doch bei weitem das nicht für ihre Zwecke würde abnehmen können, was ihr höchſt wahrſcheinlich eine weit geringere Summe Geldes geleiſtet haben würde. Nicht gerechnet den Aufwand, den die Aufbewahrung und der Verkauf der Naturalabgaben und die Beſoldung der dazu nöthigen Beamten und Diener aller Art erheiſcht; — einen Aufwand, der zuverläſſig die Beſoldung der Verwalter der Geldrenten des Gemeinweſens ſehr überwiegt.

Unläugbar iſt es wohl, daß vorzüglich dieſe Abgaben-Erhebungsweiſe es war, welche im Mittelalter dem Streben der Völker und ihrer Regierungen nach Wohlſtand ſo vielen Eintrag gethan hat *). Nicht anders, als höchſt nachtheilig, haben ſich auch die wiederholt im verfloſſenen Jahrhunderte in Frankreich gemachten Verſuche, eine ſolche Abgaben-Erhebungsweiſe einzuführen, dort gezeigt **). — Und führt man auch Staaten an, deren Unterthanen, wie die in China, bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben in Natur ſich wohl befinden und den Druck eines ſolchen Erhebungsweſens der öffentlichen Abgaben ſcheinbar weniger fühlen ſollen, ſo wird dadurch die oben gemachte, in der Natur der Sache gegründete, Behauptung nicht widerlegt. Die Erfahrungen, welche wir in Deutſchland tagtäglich bei den Getraide- und anderen Naturalienvorräthen auf den Böden der landesherrlichen Rentämter machen können, mögen ſchon genug ſeyn, um uns die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß wenigſtens für Deutſchland die Abgabenerhebungs-Politik der chineſiſchen Regierung keine Nachahmung verdient. Auch mag wirklich der ſo ſehr geprieſene Wohlſtand von China lange nicht ſo groß ſeyn,

---

*) Ueber die Veranlaſſungsgründe dieſer Hebungsweiſe im Mittelalter ſowohl, als über die einzelnen damals erhobenen Abgabearten ſelbſt, ſ. m. Hüllmann deutſche Finanzgeſchichte im Mittelalter, S. 79 folg.

**) M. vergl. Monthion a. a. O. S. 85.

als ihn einige Reiſebeſchreiber ſchildern *). Auf jeden Fall beruht er zuverläßig nicht auf dem Syſteme, das man dort bei der Hebung der öffentlichen Abgaben befolgt, ſondern auf ganz andern, näher wirkenden Bedingungen. Und zuletzt iſt es Thatſache, daß dasjenige, was in China von den nothwendigen Ablieferungen der an den Staat abzugebenden Naturalien nach der Verſorgung des Hofes, der Bedienten des Kaiſers, und des Militärs, in den öffentlichen Magazinen übrig bleibt, durch die tauſendfältigen Ränke der hier angeſtellten öffentlichen Verwalter verſchwindet.

Wollte man endlich die Zehenten, welche in vielen Ländern der pflichtige Grundbeſitzer an geiſtliche und weltliche Zehentherren abgeben muß, als einen Beweis gegen die hier aufgeſtellten Behauptungen anſehen, und daraus, daß die Zehentpflichtigen dieſe Abgabe Jahrhunderte lang ertragen haben, und noch immer ertragen, ohne unter der Laſt derſelben zu erliegen, ein Argument für die Zuläſſigkeit eines ſolchen Abgabe-Erhebungsſyſtems entnehmen; ſo würde man ſich zuverläſſig wohl ſehr irren. Fühlen manche Landwirthe den Druck der Zehentpflichtigkeit nicht ſo ſtark, wie er wirklich iſt, und ertrugen ſie ihn in der Vorzeit ohne Murren, ſo iſt der Grund davon wohl nur darin zu ſuchen, daß ihre übrigen Abgaben ſehr mäßig waren, und daß durch Länge der Zeit und Angewöhnung ſelbſt die drückendſten Abgaben in manchen Artikeln minder fühlbar gemacht werden können, wenn nur der allgemeine Druck nicht gar zu arg iſt. Auch iſt es nicht zu verkennen, daß ſich der Druck des Zehenten, beſonders des lebendigen von Viehſtücken in manchen Gegenden dadurch bedeutend gemindert hat, daß man den Pflichtigen ihre

---

*) Belege für dieſen Zweifel ſ. m. bei von Kruſenſtern Reiſe um die Welt in den Jahren 1803—1806, Bd. II. S. 295 folg.; Uebrigens vergl. m. über das was ich hier über die Erhebung der öffentlichen Abgaben in Naturalien überhaupt geſagt habe, Adam Smith Unterſuchungen ꝛc., Bd. IV. S. 267 folg.; Lüder über Nationalinduſtrie u. Staatswirthſch., Bd. III. S. 136 folg.; von Jakob Grundſätze der Nationalökonomie, S. 320 u. 325, und Staatsfinanzwiſſenſchaft, Bd. I. S. 430 folg.; Say traité d'écon. polit. Tom. II. S. 348 folg.; Monthion a. a. O. S. 48 folg., und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 281.

ihre Naturalzehentſtücke um ſehr billige Preiſe durch Geld zu reluiren geſtattet, und ſo den Zehenten nicht in Natur, ſondern nur durch ein, meiſt ſehr mäßiges, Geldquantum hebt; desgleichen, daß man beim todten Zehent die wirkliche Auszehentung der Feldfrüchte in eine ſtehende Sackzehentlieferung umgeſtaltet hat.

Doch abgeſehen hiervon, iſt es wohl ganz und gar keine Frage, daß die Zehentpflichtigkeit der Grundſtücke die Induſtrie der Landwirthe ſehr bedeutend nieder hält. Unſer Ackerbau würde zuverläſſig eine ganz andere Richtung gewonnen haben, als die, welche er wirklich hat, wäre den möglichen Verbeſſerungen der Stücke nicht ihre Zehentpflichtigkeit im Wege geweſen. Gar manches zum Getraidebau weniger geeignete Stück würde zum Futter- und Handelskräuterbau, zum Hopfenbau, zum Obſtbau u. ſ. w. benützt worden ſeyn; gar manche unbebaute Stelle wäre unter den Pflug gekommen, hätte den Beſitzer nicht die Zehentpflichtigkeit auf die Idee hingeleitet, er arbeite wenigſtens in der erſten Zeit, nicht für ſein Intereſſe, ſondern den eigentlichen Gewinn ſeiner Unternehmungen habe nur ſein Zehentherr zu beziehen *).

*) Wenigſtens dieſe Antwort, die ich freilich nicht zu widerlegen vermochte, erhielt ich ſelbſt von manchem ſonſt gar nicht unverſtändigen Landmanne hieſiger Gegend, dem ich die Benutzung ſeiner Felder zu ſolchen Productionen anrieth. Und hat ſich in den Gegenden jenſeits des Rheins, ſeit der franzöſiſchen Beſitznahme, der Ackerbau gegen ehehin ſehr bedeutend gehoben, ſo gibt man allgemein die Aufhebung des Zehenten, als die Urſache davon an. Wirklich muß ein auf die Verbeſſerung eines Zehentpflichtigen Grundſtücks angelegtes Capital wenigſtens ſechs Procent rentiren, wenn es der Rente eines zu fünf Procent ausgeliehenen Capitals gleichkommen ſoll. M. vergl. Grävell die Grundſteuer und deren Kataſter, S. 37. Doch meint Grävell, ſo verwerflich auch der Zehent bei Ländereien ſey, ſo laſſe er ſich doch bei ſolchen Gegenſtänden rechtfertigen, deren Benutzungsart durch die Sache ſelbſt beſtimmt iſt, nach feſten Regeln geſchehen muß, und wo zwar die Quantität der Bearbeitung, aber nicht die Qualität derſelben von des Menſchen Gutbefinden abhängt; z. B. bei Bergwerken und Steinbrüchen. Denn unter der gegebenen Vorausſetzung könne die Beſteuerung

Allerdings läßt ſich aber auch dieſe Idee nur in ſehr wenigen Fällen, und eigentlich nur Ausnahmsweiſe, als ungegründet nachweiſen. Bei Stücken von geringer Ergiebigkeit, kann der Zehenten nicht blos die reine Rente ganz verſchlingen, ſondern oft ſogar noch einen Zuſchuß vom Pflichtigen vom Ertrage derjenigen Grundſtücke heiſchen, welche wirklichen reinen Ertrag geben. Stets iſt dieſes nothwendig der Fall, wenn das zehentbare Stück nicht mehr giebt, als das Saat- und Wirthſchaftskorn. Soll der Zehenten den Pflichtigen nicht allzuſehr drücken, ſo kann er nur von ſehr fruchtbaren Stücken genommen werden. Noch bei einem Ackerbau, der das zehente Korn giebt, beträgt er über vierzehen Procent des reinen Ertrags; dagegen erhält der Zehentherr nicht viel weniger als drei und dreiſſig und Ein Drittels Procent, oder den vollen dritten Theil des Reinertrags, ſobald die zehentpflichtige Scholle nur das fünfte Korn giebt. Erwägt man dieſes Verhältniß des Zehenten zum Reinertrage der pflichtigen Grundſtücke, ſo läßt ſich gewiß der Wunſch nicht unterdrücken, die Pflichtigen durch rechtliche Weiſe davon befreiet zu ſehen, und daß ihnen zu dem Ende der Abkauf dieſer Laſt möglichſt erleichtert werden möge *).

---

des Bruttoeinkommens der Cultur nicht in den Weg treten, und alſo dem Nationaleinkommen nicht ſchädlich werden. — Inzwiſchen, mir will es bedünken, auch in den angegebenen Fällen treffe den Zehenden noch eine ſchwer zu beſeitigende Rüge. Mag er auch hier die Verbeſſerung der Cultur nicht beeinträchtigen, den möglichſt ausgedehnten Betrieb ſolcher Erwerbsquellen hindert er doch immer. Denn oft kann es vorkommen, daß er die ganze reine Rente ſolcher Gewerbe verſchlingt, und vielleicht hie und da noch mehr als dieſe. Bergwerke, deren Ertrag nicht über zehen Procent, ohne Zehentabgabe, ſteht, können bei dieſer Abgabe auf keinen Fall betrieben werden. Mit Recht hat daher die franzöſiſche Geſetzgebung in der Loi concernante les mines etc. vom 21ſten April 1810, Art. 34, 35 die von dem Ertrag der Bergwerke zu entrichtende Abgabe, außer einer darauf haftenden fixen Grundſteuer von zehen Franken vom Quadrat Kilometer, nur auf fünf Procent des Reinertrags beſtimmt.

*) Das Haupthinderniß, welches in den meiſten Fällen dem Ab-

In ein Abgabeſyſtem, das auf möglichſt gleiche Vertheilung der öffentlichen Laſten ausgeht, paßt der Zehente in der Art, wie man ihn gewöhnlich erhebt, auf keinen Fall. Er drückt die Landwirthe, welche weniger ergiebige Stücke beſitzen, zu Boden, ohne gerade den Beſitzern ergiebiger Stücke aufzuhelfen. Am wenigſten läßt es ſich, um ſeine Aufrechterhaltung zu rechtfertigen, mit Ricardo *) ſagen, er falle blos auf die Conſumenten. Unmittelbar, und abgeſehen davon, daß er die Grundeigenthümer von der möglichſt vortheilhaften Cultur ihres Grundes und Bodens abhält, hat er auf die Conſumenten gar keinen Einfluß. Ob der Zehentpflichtige das erbauete Getraide zu Markte führe, oder ob dieſes der Zehentherr thue, beides iſt für den Conſumenten ganz gleichgültig. Genug nur, daß die Märkte überhaupt verſorgt werden; und dieſes läßt ſich vom Zehentherrn ſo gut erwarten, wie vom Zehentpflichtigen. Auch liegt nicht, wie Ricardo **) annimmt, der einzige Unterſchied zwiſchen dem Zehenten und der Beſteuerung der Bodenerzeugniſſe darin, daß der Erſtere wegen der Veränderlichkeit der Erzeugniſſe des Bodens eine veränderliche, die Letztere aber eine feſte Geldauflage iſt. Der Unterſchied liegt in der Art und Weiſe der Belegung; —

---

kauf der Zehenten entgegenſteht, und welches beſonders in unſern Tagen ihn hindert, iſt die drückende Lage, in welcher ſich die meiſten zehentpflichtigen Grundbeſitzer befinden; welche Lage nur ſehr wenigen geſtattet, die Capitalien aufzubringen, welche zur Ablöſung der Zehenten nothwendig ſind. Für dieſen Fall iſt die Fixirung des Zehenten auf beſtimmte Natural- oder Geldzinſen zu empfehlen; mehr jedoch die Erſte Ablöſungsweiſe, als die letzte. Gewährt dieſe Ablöſungsweiſe auch nicht, was eine völlige Ablöſung gewähren mag, ſo gewährt ſie doch dem bisher Zehentpflichtigen für die Cultur ſeines Beſitzthums freiere Hände, und erſpart die Adminiſtrationskoſten der Zehenten. Ueber das bei Zehentablöſungen einzuſchlagende Verfahren ſ. m. das badiſche Zehentablöſungsgeſetz vom 15ten November 1833, und die Bemerkungen hierüber von mir und Regenauer in Rau Archiv der polit. Oekonomie Bd. I. S. 287 — 297 u. 298 — 323.

*) On the principles of political economie and taxation, Tom. I. S. 290 der franz. Ueberſ. von Conſtancio.

**) A. a. O. S. 291.

darin, daß der Zehent auf dem rohen Ertrage der Grundſtücke ruht, hiervon und hiernach erhoben wird, die Bodenerzeugniſſe aber nur ihrem reinen Ertrage nach beſteuert werden; wenigſtens bei einem auf richtigen Grundſätzen beruhenden Abgabenſyſteme. Nur, wenn man, wie es Ricardo geſchehen zu ſeyn ſcheint, bei der Beſteuerung der Bodenerzeugniſſe an eine auf ihren Ge- und Verbrauch gelegte Conſumtionsſteuer denkt, — nur dann möchte er einiger Maßen Recht haben. Doch iſt damit, daß man den Zehent vielleicht unter dieſen Geſichtspunct ſtellen kann, für ſeine Rechtfertigung noch immer nichts gewonnen. Eine Conſumtionsſteuer auf die Bodenerzeugniſſe ruht auf der ganzen Maſſe des Volks oder wenigſtens auf allen Conſumenten jener Erzeugniſſe. Der Zehent haftet aber ſtets nur auf dem Producenten, ohne ihm die Ausſicht zu gewähren, um ſeinetwillen vom Conſumenten je etwas erſetzt zu erhalten. Denn ganz unverkennbar iſt es wohl, nie wird ſich der Conſument zu einem ſolchen Erſatze verſtehen, weil ihm, wie ich vorhin bemerkt habe, das Verhältniß zwiſchen dem Zehentpflichtigen und ſeinem Zehentherrn in Hinſicht auf den Erwerb ſeines Conſumtionsbedarfs eine durchaus gleichgültige Sache iſt. Was bei den eigentlichen Conſumtionsabgaben in manchen Fällen möglich ſeyn kann, paßt nicht auf den Zehent.

§. 144.

So viel über Abgaben, in welchen und durch welche der bürgerlich vereinte Menſch einen Theil der durch ſeine Betriebſamkeit der Natur abgewonnenen oder von ihm aus eigener Kraft geſchaffenen Gütermaſſe für den Bedarf der öffentlichen Conſumtion abgeben muß.

Eigentlich ſollte das bürgerliche Weſen ſeiner Form und Verwaltung nach ſo geſtaltet ſeyn, daß mit dieſem gegebenen Theile vom Einkommen der einzelnen Glieder des Volks, alle Anſprüche des Staats auf weitere Leiſtungen poſitiver Art ganz aufhören könnten. — Inzwiſchen bis auf dieſen Punct iſt unſer Staatenweſen, bei aller Vervollkommnung, welche es durch unſere fortgeſchrittene Cultur im Laufe der Zeit erhalten hat, noch nirgends vorgerückt; und überhaupt iſt es noch eine große Frage, ob es ihm jemals gelingen werde, ſich bis auf dieſen Punct zu erheben. Nicht alle Vortheile des bürgerlichen Lebens kann der

bürgerliche Menſch nur durch Aufopferung eines Theils der materiellen Erzeugniſſe ſeiner Betriebſamkeit erkaufen; auch nicht blos dadurch, daß er einen Theil ſeiner natürlichen Freiheit den Zwecken des geſelligen Lebens im Staate opfert, und die Geſetze des Rechts und der bürgerlichen Ordnung durch getreue Erfüllung ſeiner bürgerlichen Pflichten befolgt, und ſich auf dieſe Weiſe negativ für das allgemeine Beſte thätig beweiſt. Oft, und ſehr oft, nimmt das bürgerliche Weſen nicht blos nur ſeinen Gütererwerb, und ſeine Folgſamkeit gegen die Geſetze des Rechts und der bürgerlichen Ordnung in Anſpruch, ſondern dieſe Anſprüche ſind ſelbſt auch auf ſeine Kräfte gerichtet *).

Dieſe Anſprüche liegen nun zwar eigentlich und genau betrachtet auſſerhalb des Kreiſes der Staatswirthſchaftslehre. Doch ganz unbeachtet darf auch ſie ſolche nicht laſſen. Unverkennbar iſt der Einfluß jener Anſprüche auf den Gang der Betriebſamkeit des bürgerlichen Menſchen. Und bei dieſem Einfluſſe dürfen ſie denn auch in einem Handbuche der Staatswirthſchaftslehre auf keinen Fall überſehen werden, wenn auch unſere desfallſigen Betrachtungen am Ende auf weiter nichts hinführen mögen, als nur auf den Wunſch, daß es unſerem Staatenweſen gelingen möge, ſich bis zu dem Puncte auszubilden, daß die Zahl und der Umfang jener Anſprüche immer mehr und mehr gemindert werde.

So viel iſt wenigſtens nie zu verkennen, den Bedingungen eines gut eingerichteten und auf ächte ſtaatswirthſchaftliche Grundlagen auferbaueten Abgabeſyſtems, ſowie überhaupt dem Streben des bürgerlichen Menſchen nach möglichſt unbeſchränktem und erweitertem Gütererwerbe, Beſitze und Gebrauche, — alle dem iſt nichts mehr abhold, als perſönliche Dienſtleiſtungen für öffentliche Zwecke, oder, wie man ſolche Leiſtungen meiſt, vielleicht etwas uneigentlich, nennt, Abgaben an Arbeit. Die einzigen perſönlichen Dienſte, welche die Regierung von ihren Unterthanen für öffentliche Zwecke fordern kann, mögen nur ſolche Dienſte ſeyn, deren Zweck und Beſtimmung ein Zuſammen-

*) Ueber die allgemeinen Grundſätze, welche bei der Forderung perſönlicher Dienſtleiſtungen vom Volke, zu beachten ſeyn mögen, ſ. m. Grävell die Grundſteuer und deren Kataſter ꝛc. S. 7 folg.

greifen und eine Vereinigung der phyſiſchen Kräfte Aller heiſcht; oder kurz, nur der Kriegsdienſt zur Vertheidigung des Vaterlandes und der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gegen innere und äuſſere Feinde, welche nicht anders, als durch ein ſolches gemeinſames Zuſammengreifen und Zuſammenwirken, zu bekämpfen ſind; und Dienſte gegen die Gefahren natürlicher Erſcheinungen und Ereigniſſe, wogegen die Kraft der Einzelnen, oder einiger öffentlichen Diener, nichts vermögend ſeyn würde *)! Denn, was die Kriegsdienſte insbeſondere angeht, nicht durch Geld und durch materielle Gütermaſſen läßt ſich das Vaterland gegen den hereinbrechenden Feind vertheidigen, ſondern nur durch bewaffnete Schaaren, welche ſich zwar durch Geld für dieſe Vertheidigung werben und dingen laſſen mögen, aber wenn ſie auf dieſe Weiſe geworben und gedungen werden, doch nichts weiter ſind, als Söldner und Miethlinge, welche nur ein ſehr laxes Band, oft nur der Geldſold, an den Staat kettet, welchen aber der eigentliche Bürgerſinn oft ganz fremd bleibt. Freilich mag die Verbindlichkeit der Unterthanen zum Kriegsdienſte, beſonders in der Ausdehnung, welche ſie in der neueſten Zeit erhalten hat, und durch eine Menge zuſammenwirkender Umſtände erhalten mußte, das Streben der Völker nach Wohlſtand und Reichthum bedeutend hemmen. Aber kann Wohlſtand und Reichthum je gedeihen ohne Sicherheit? Und geht die Sicherheit, als Bedingung unſerer Freiheit und politiſchen Selbſtſtändigkeit, dem Reichthume voran, wer mag es wohl tadeln, wenn unſere Regierungen zu dem Ende jene uns oft ſo läſtigen Dienſte von uns fordern? Mag es auch ſeyn, daß das von ihnen früherhin befolgte Syſtem der ſtehenden Heere von Miethſoldaten, ſehr bedeutend auf das Fortſchreiten unſers Wohlſtandes gewirkt hat, und daß inſofern die Aufrechterhaltung dieſes Syſtems allerdings wünſchenswerth ſeyn möchte **); ſo wie ſich jetzt unſer politiſches Staatenſyſtem gebil-

*) Z. B. bei Feuers- und Waſſersgefahren. Selbſt da, wo die Feuerlöſchanſtalten auf das Vollſtändigſte organiſirt ſeyn mögen, und man dazu, wie in größern Städten, eigene Compagnien von Pompiers hat, werden ſolche allgemeine Dienſte bei ſolch traurigen Ereigniſſen dem Volke nicht zu erſparen ſeyn.

**) Mit Recht bekennt ſich zu einem ſolchen Wunſche von Jakob

det hat, kann die Vertheidigung des Vaterlandes nicht mehr von gedungenen Miethſoldaten erwartet werden, ſondern nur von dem, im Falle eines feindlichen Angriffs, unter die Waffen gerufenen Bürger. Nothwendig iſt es, daß Alle an dem Theil nehmen, was Allen gilt, und daß der bürgerliche Menſch ſeine bürgerliche Freiheit nicht mehr blos allein anſehe, als ein Mittel zum ruhigen Beſitz und Erwerb ſeiner in Zeiten des Friedens erworbenen Gütermaſſe; nicht mehr ſeine bürgerlichen Rechte und Pflichten mit kaufmänniſchen Geiſte berechne; ſondern das Höchſte und Edelſte daran ſetze, da, wo es ſich handelt, um die Bewahrung des Höchſten und Edelſten, ſeiner bürgerlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit.

Kriegsdienſte müſſen darum betrachtet werden als ein nothwendiges Opfer, das unſer Streben nach Wohlſtand und nach den Vortheilen des bürgerlichen Lebens überhaupt, unbedingt von Allen fordert; und der Einwand, daß der bürgerliche Menſch durch ihre Leiſtung in ſeinem Streben nach Gütererwerb, Beſitz, und Gebrauch geſtört werden möge, kann nicht gebraucht werden als Rechtfertigungsgrund ihrer Mißbilligung *).

---

a. a. O. Bd. I. S. 429. Nur ſcheint mir jetzt, wo unſer Kriegsweſen eine ganz andere Geſtaltung erhalten hat, und nachdem aus den ehemaligen Kriegen, welche blos die Herrſcher mit einander führten, eigentliche Volkskriege hervorgegangen ſind, ſein hochſinniger Wunſch ſich wohl ſo leicht nicht ausführen zu laſſen. Uebrigens ſtehen aber auch noch andere Bedenken der Annahme der von Jakob gewünſchten Annahme des Werbſyſtems entgegen; vorzüglich die Unzuläſſigkeit der Miethſoldaten in dem Falle, wo man ſolche wirklich braucht. M. vergl. hierüber Eiſelen Handb. d. Staatswiſſenſch. S. 286. §. 570.

*) Am meiſten möchte ſich in dieſer Beziehung wohl gegen das in unſern meiſten Staaten jetzt beſtehende Conſcriptionsweſen erinnern laſſen. Es werden dadurch die jungen Leute ihrem Stande gerade zu der Zeit entriſſen, wo ſie ſich zu ihrem künftigen Berufe ausbilden ſollen, und weil ſie nur auf einige Jahre dienen, ſo wird durch ihren Aufruf zum Militärdienſte nicht einmal etwas von Bedeutung für ihre militäriſche Bildung gewonnen. Mehreres hierüber ſ. m. bei von Aretin Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie ꝛc. Bd. II. S. 168—170, wo

Das Einzige, was die Regierungen bei der Anforderung ſolcher Dienſte beherzigen mögen, kann das ſeyn, daß ſie darauf hinarbeiten, daß der bürgerliche Menſch ſeine Ausbildung zum Kriegsdienſt auf möglichſt leichte und kürzeſte Weiſe erlange; daß er durch bloße pedantiſche Uebungen, durch Handgriffe, welche blos zur Parade, zum Putz, und zum Dienſte der Mode beſtimmt und brauchbar ſind, aber zur eigentlichen Vertheidigung doch nicht erfordert werden **); durch Zuſammenziehung und Aufſtellung einzelner bald größerer bald kleinerer Militärabtheilungen bei Feſten des Hofes, der Kirche, oder auch ſelbſt des Volkes, oder durch Mißbrauch zur bloßen perſönlichen Bedienung ſeiner Anführer und Vorgeſetzten, nicht in ſeiner Betriebſamkeit gehindert werde; daß man in Friedenszeiten dem militärpflichtigen Bürger Zeit und Gelegenheit laſſe, ſich auch den Künſten und Gewerben des Friedens zu widmen; daß man überhaupt nicht durch zu ängſtliche Uebungen des Volks im Geſchäfte der Waffenführung ſelbſt dem friedlichen Staate die Geſtalt eines Lagers gebe, wo das Volk ſtets in und unter den Waffen lebt; und

ſtatt der Conſcription, Werbung von Freiwilligen vorgeſchlagen wird; die gewiß von großem Nutzen ſeyn würde, wenn ſie ſich blos auf die Erlangung vom Stamme für das im Kriege zu ſtellende Militär beſchränken würde; denn die ganze in einem Kriege zu ſtellende Kriegermaſſe wird auf dieſe Weiſe wohl ſchwerlich zu erlangen ſeyn, iſt aber auch im Frieden allerdings nicht nothwendig.

**) Der Militärdienſt erfordert theils geiſtige Kräfte, theils blos mechaniſche Dienſtleiſtungen. So ſchwierig die Erſtern zu erlangen ſeyn werden, ſo leicht iſt in der Regel das Aneignen der Letztern. Auf dieſen Unterſchied ſollte wohl bei der Ausbildung des Volks zum Kriegsdienſte vorzüglich Rückſicht genommen, und die Bildung zur Kriegskunſt, die vorzügliche Sache der Befehlhaber — bald in höherm bald in niederm Grade, nach der Abſtufung der verſchiedenen Befehlshaberſtellen — iſt, nicht mit Bildung zum, für die größere Maſſe nur mechaniſchen Kriegsdienſte zuſammen geworfen werden, wie dieſes ſo häufig geſchieht. Im Allgemeinen mag jene Bildung blos für den Stamm des Militärs nöthig ſeyn, nicht aber für die große Maſſe. Mehreres hierüber ſ. m. bei Eiſelen Handbuch der Staatswiſſenſch. S. 281 folg. §. 560 folg.

daß endlich ſich alle Regierungen darüber vereinbaren, ſich nicht ſelbſt im tiefſten Frieden ſtets gewaffnet und gerüſtet ſo gegen einander überſtehen zu wollen, wie in der Periode des hartnäckigſten Kampfes um ihre wechſelſeitige Freiheit und Selbſtſtändigkeit. Die Idee, der Friede könne nur durch ſtetes Gerüſtetſeyn zum Kampfe erkauft und erhalten werden, möge allmählich aus den Principienbüchern unſerer Regierungen verſchwinden *). Keine Idee gibt es, welche das Streben der Völker nach Wohlſtand mehr beeinträchtiget, als gerade dieſe **). Die ſtehenden Heere

---

*) Ueber die Unverträglichkeit dieſer Idee mit den Forderungen des Rechts in unſern conſtitutionellen Staaten ſ. m. von Aretin Staatsrecht der conſtitut. Monarchie Bd. II. S. 163.

) M. vergl. hierüber **Montesquieu Esprit des Loix, Livr. XIII. ch. 17. Tom. II. S. 59, der Amſterd. Ausgabe, und de Pradt Europa und Amerika im Jahre 1821; Th. I. S. 44—46. — Auch hohe Beachtung verdient auſſerdem noch der Wunſch von von Jakob a. a. O. S. 129, daß denjenigen, welche ihre Söhne zum Kriegsdienſte hergeben, nicht zugemuthet werde, auch noch obendrein die Koſten ihres Unterhalts oder ihrer Bewaffnung während der Dienſtzeit zu übernehmen. Denn allerdings widerſtrebt eine ſolche Zumuthung den Forderungen des Princips der Gleichheit in der Vertheilung der öffentlichen Laſten; und keinesweges liegt in der perſönlichen Verbindlichkeit der Unterthanen zu Kriegsdienſten, auch die Verbindlichkeit, ſich in der Periode der Dienſtzeit ſelbſt zu unterhalten. — Uebrigens vergl. m. noch über die Ungleichheiten, welche in dem Conſcriptionsweſen, nach ſeiner gewöhnlichen Handhabung liegen, **Agazzini** la science de l'économ. politique etc. S. 361, 362, und über eine zweckmäßige Einrichtung des Conſcriptionsweſens Behr die Lehre von der Wirthſch. d. Staats, S. 195—217, §. 289—317. Doch beruhen die Vorſchläge von Behr, meiner Ueberzeugung nach, auf einer unrichtigen Anſicht der Dinge. Ueber das Maas ſolcher perſönlichen Leiſtungen, wie Militärdienſte ſind, kann nicht das Maas des Vermögens und Einkommens der Pflichtigen entſcheiden, ſondern blos die phyſiſche, körperliche Tauglichkeit. Wer phyſiſch untauglich iſt, iſt vom Himmel von dieſem Dienſte dispenſirt; eben ſo wie der Arme von Geldabgaben. — Darum laſſen ſich auch ſelbſt die Gebühren nicht ganz rechtfertigen, welche man ſolchen Untauglichen für Militärfreiſcheine hie und da abzunehmen pflegt. — Ueberhaupt

unſerer neuern Zeit ſind in ihrer übertriebenen Ausdehnung ein Krebsſchaden, welcher die geſelligen Verhältniſſe in allen Theilen angreift, und die Staaten mit furchtbar wachſender Schnelligkeit zum Alter und zur Auflöſung hintreibt. Sie ſind für den allgemeinen Wohlſtand ſo empfindlich nachtheilig wirkend, wie das Uebermaas der ſtehenden Heere von Mönchen im Mittelalter, und haben im Vergleiche mit dieſen noch ſelbſt das gegen ſich, daß ſie von der betriebſamen Volksmaſſe ernährt werden müſſen, während die Mönche im Mittelalter ſich aus eigenen Mitteln in ihren Mauern zu ernähren ſuchten, ohne den übrigen Einwohnern des Staats unmittelbar zur Laſt zu fallen. Bedarf der Krieg keinesweges blos nur menſchliche Kräfte, ein zum Kampfe geübtes Heer, ſondern auch äuſſere Güter und materielles Vermögen, ſo iſt es nur der Friede, der für alle Staaten und ihre Regierungen das Kriegeführen, und die hier bezweckte Vertheidigung gegen äuſſere Feinde, und äuſſern Angriff, möglich machen kann. In dem Maaße alſo, wie die Geſtaltung unſeres Militärweſens im Frieden auf den Gang der wirthſchaftlichen Thätigkeit des Volks hemmend oder ſtörend eingreift, macht es ſich ſelbſt, zur Zeit, wo man ſeinen Gebrauch nöthig hat, dieſen Gebrauch ſchwieriger, oder gar unmöglich. Was Machiavelli *) über den Satz ſagt: pecunium non esse nervum belli, mag wohl zu ſeiner Zeit einige practiſche Realität gehabt haben; aber für unſere Zeiten paßt es auf keinen Fall. Nur das Einzige iſt wahr:

---

erfordert die Beſtimmung der Art und Weiſe, wie die einzelnen Staatsangehörigen zur Erfüllung ihrer militäriſchen Dienſtpflicht heranzuziehen ſeyn mögen, mancherlei ſehr gewichtige Rückſichten, wenn dieſe Erfüllung nicht für den allgemeinen Volkswohlſtand ohne auffallende Nachtheile bleiben ſoll; und in dieſer Beziehung möchte gegen das in den meiſten Staaten beſtehende Conſcriptionsweſen, und die hierfür geltenden geſetzlichen Beſtimmungen noch mancherlei zu erinnern ſeyn. Wie wohl nicht zu verkennen iſt, daß hier eine völlige Gleichſtellung der Pflichtigen noch weniger in der Wirklichkeit herzuſtellen ſeyn wird, als in dem öffentlichen Abgabenweſen. M. vergl. hierüber den Artikel Conſcription im Staatslexicon von von Rotteck und Welcker, Bd. II. S. 741—756.

*) Discorsi etc. Lib. II. Cap. 10.

der Reichthum der Kriegführenden Völker allein entſcheidet nicht über den Ausgang des Krieges, aber in der Wagſchaale der hier wirkenden Potenzen iſt er gewiß von ſehr bedeutendem Gewichte.

Abgeſehen von Kriegsdienſten, und Dienſten zu ſolchen allgemeinen Hülfeleiſtungen, wo die Hülfe nur durch ein allgemeines Zuſammenwirken Aller ſich ſchaffen läßt, verdienen alle übrigen perſönlichen Dienſte, welche man hie und da für andere minder hochwichtige Zwecke vom Volke fordert, offenbar Mißbilligung. Zu ihrer Rechtfertigung kann auf keinen Fall das angeführt werden, daß in der Zeit der Kindheit des Staatenweſens, wir dergleichen Dienſtleiſtungen beinahe in allen Ländern vom Volke geleiſtet ſehen, und daß dennoch daſſelbe dabei nicht zu Grunde gegangen iſt, ſondern ſogar Fortſchritte in ſeinem Wohlſtande gemacht haben mag. — So viel iſt auf jeden Fall Thatſache, die Fortſchritte des allgemeinen Wohlſtandes würden ſelbſt in jener Periode bei weitem ſchneller erfolgt ſeyn, als ſie wirklich erfolgten, hätte man dem Volke dieſe Dienſte erlaſſen. Nur der ſparſame Gebrauch des Geldes, und der Geiſt der dermaligen Volksverfaſſungen, der ſolche Dienſtleiſtungen hervorrief, mag ſie zur Noth rechtfertigen. Bei dem dermaligen Stande der Civiliſation der Völker, und bei der dermaligen Geſtaltung unſerer bürgerlichen Einrichtungen, welche ſich aus der Zeit der Herrſchaft des Feudalſyſtems in unſer jetziges Gemeinweſen und ſeine Verwaltung herübergeſchlichen haben, wirkt keine Leiſtung dem Streben des bürgerlichen Menſchen nach Verbeſſerung ſeines Wohlſtandes, und der zu dem Ende nöthigen Uebung ſeiner productiven Kraft, mehr entgegen, als die Frohnen, welche wir noch hie und da für mehrere Gegenſtände des öffentlichen Weſens gefordert und geleiſtet ſehen. Was von den Frohnen, wie ich früherhin *) bemerkt habe, überhaupt gilt, gilt auch von Frohnen für Zwecke des Gemeinweſens. Mit dem Principe der gleichen Vertheilung der öffentlichen Laſten, ſind ſie alleſammt unvereinbarlich. Die öffentlichen Straßen und Wege, zu welchen man meiſt Frohnen von allen Anſpannbeſitzern heiſcht, kommen nicht blos nur den Letzteren zu Gute, ſondern dem geſammten Volke. Daſſelbe gilt

*) Bd. II. S. 91.

von Fuhren zur Fortſchaffung öffentlicher Beamten bei ihren Reiſen in öffentlichen Geſchäften; beſonders aber von den Fuhren zur Fortſchaffung des Militärs auf ihren Hin- und Herzügen zu ihren Verſammlungsorten in Friedenszeiten. Nur in Kriegszeiten, wo der Mangel an Fuhrgelegenheiten die Heere an ihren Bewegungen hindern könnte, mag ſich zur Noth dafür etwas ſagen laſſen, daß man hier die Anſpänner einer ganzen Gegend zu ſolchen Fuhren zuſammentreibt. Doch eine ſtrenge Rüge verdient die barbariſche Härte, mit der bei ſolchen Gelegenheiten oft beide, Menſchen und Vieh, vom Militär ohne alle Noth und Zwecke behandelt werden. — Und rückſichtlich der Vorſpann, welche man hie und da, wenn ſich die Extrapoſtfuhren bei einer Station zu ſehr häufen, von den Pferdebeſitzern des Orts fordert, ſo iſt für ſolche Forderungen eigentlich ganz und gar kein Rechtfertigungsgrund aufzufinden. Treibt die Regierung das Poſtfuhrweſen auf eigene Rechnung, ſo liegt es ihr ob, auch für ſolche Fälle durch ausreichende Beſtellung ihrer Poſtſtälle die nöthige Vorſehung zu treffen. Sind aber die Poſtfuhren an Privatunternehmer verdungen, ſo iſt es wirklich äuſſerſt hart für die übrigen Anſpänner, durch ſolche Beſtimmungen zu Fröhnern ihrer Mitbürger gemacht zu werden. Auch bedarf es ſolcher läſtigen Zwangsverfügungen gar nicht, wenn man dem mit Extrapoſt Reiſenden es zur Pflicht macht, in dem Falle, wo ſie mehr Pferde brauchen, als die Poſtſtälle gewöhnlich vorräthig haben, ihren Bedarf durch zeitig vorausgeſchickte Laufzettel zu beſtellen. Bezahlen die Poſtofficianten andere Pferdebeſitzer für ihre Pferdebeſtellungen ausreichend, ſo wird es ihnen und den Reiſenden in ſolchen Ausnahmefällen wohl nie an der erforderlichen Pferdezahl mangeln.

Für die Regierung ſelbſt ſind endlich in der Regel die Frohnen die allerkoſtbarſte Bedienung *). Ihr leiſten ſie in der Regel

---

*) Die Handfrohnen (corvées) in Frankreich, welche der Miniſter Turgot i. J. 1766 abſchaffte, brachten eine Gütermaſſe hervor von etwa 360,000 Thalern mit einem Aufwande, Schaden oder Deficit, von wohl ſechs Millionen Thalern; ſo daß ein freier Unternehmer für Ein Zwanzigtheil der Koſten, dieſelbe Sache, Wegebeſſerung, Schiffbau, und andere

nicht einmal das, was einem Gutsherrn ſeine frohnpflichtigen Bauern leiſten. Der öffentliche Beamte, welcher die Aufſicht auf die Fröhner führen ſoll, iſt gewöhnlich bei weitem nachſichtiger gegen dieſe, als der Gutsherr oder ſein Voigt gegen jene. Darum ſchadet ſich denn die Regierung in jeder Beziehung, wenn ſie für öffentliche Bedürfniſſe, welche ſich durch um Geldgedungene und aus den Staatscaſſen gehörig bezahlte Arbeiter befriedigen laſſen, die Arbeitſamkeit des Volks als Frohn in Anſpruch nimmt. Sie drückt das Volk, ohne dabei im mindeſten zu gewinnen. Sie greift bei ſolchen Forderungen nicht blos den Erwerb des Volks an, ſondern ſie zerrüttet und zerſtört ſogar die Elemente ſeiner Gewerbsfähigkeit ſelbſt *).

§. 145.

Denſelben Character, und noch dazu auf eine weit empfindlichere Weiſe, als ſelbſt die eben beleuchteten Frohnen, trägt die Einquartierungslaſt; die drückendſte Leiſtung, welche in der neuern Zeit die Bürger der meiſten Staaten haben übernehmen müſſen. In ihr verbinden ſich perſönliche Leiſtungen, und Leiſtungen an Gütern, auf eine in das Gewerbsweſen der Pflichtigen äuſſerſt tief und höchſt nachtheilig eingreifende Weiſe. Zwar ſind die perſönlichen Leiſtungen, welche hier geſchehen müſſen, nicht eigentlich Leiſtungen poſitiver Art; keine Arbeit, welche der Unterthan für den Staat zu leiſten hat, ſondern eigentlich nur Beſchränkungen in ſeiner Bequemlichkeit und dem Genuſſe der Annehmlichkeiten des Lebens. Doch bei weitem der größte Theil aller Arbeiten, welche der Staat von ſeinen Angehörigen für Zwecke des bürgerlichen Lebens fordern mag, fällt den Pflichtigen nicht ſo ſchmerzlich, wie jene Beſchränkungen. Auch iſt es wirklich ganz einerlei, und in ſeinen Folgen gleich drückend, ob man von jemanden Arbeiten fordert, welche ihn in ſeiner Be-

---

öffentliche Werke, hergeſtellt haben würde. M. vergl. Chriſt. Jak. Kraus Staatswirthſch. Bd. V. S. 58.

*) Mehreres über die hier behandelten Gegenſtände ſ. m. übrigens bei Büſch vom Geldumlaufe, Bd. I. S. 646 folg.; von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 421—450; und in meiner Reviſion ꝛc. Bd. IV. S. 251—255.

triebſamkeit unterbrechen, oder ob man ihn durch Forderungen anderer Art in jener Betriebſamkeit unterbricht und ſtört. Aber ſolche Unterbrechungen und Störungen ſind in der Regel das Loos des Gewerbsmannes, vorzüglich aus den mittleren Ständen, wenn ihm das Verhängniß fremdes oder inländiſches Militär, als ungebetene Gäſte, ins Quartier führt. Der Bequartierte aus dieſer Claſſe, — und ſie iſt ſtets die größte und zahlreichſte unter den mancherlei Quartierträgern, — muß wenigſtens einen Theil des zu ſeinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Raums miſſen; wird alſo ſchon dadurch geſtört, wenn ihn auch der Aufenthalt des meiſt unbekannten Fremden, die Bedienung, welche dieſer von ſeinem Wirthe fordert, und ſelbſt die Aufſicht, welche der Letztere oft auf ſeinen Gaſt in ſo mancherlei Rückſichten zu führen hat, in ſeiner Arbeit nicht ſelbſt ſtören ſollte; welches Letztere doch meiſt geſchieht.

Indeß iſt dieſes, aus der Einquartierung des Militärs beim Bürger für dieſen hervorgehende Ungemach, doch immer nur noch der geringere Theil der Laſt, welche der Bequartierte zu tragen hat. Mit Dach und Fach allein iſt der Einquartierte gewöhnlich nicht zufrieden. Er verlangt in der Regel auch noch Verpflegung, Holz und Licht, Speiſe und Trank; und zwar meiſt beſſer, als die, welche der gewöhnliche Tiſch ſeines Wirths gibt. Da der Wirth, wenn auch das Einquartierungsreglement ihn davon frei ſprechen ſollte, dennoch dieſe Verpflegung ſeinem Gaſte nicht verſagen kann, ohne ſich eine Menge Unannehmlichkeiten zuzuziehen, ſo kommt zu jenen Störungen, welche im Quartiergeben im engern Sinne liegen, auch noch ein oft ſehr bedeutender poſitiver Aufwand hinzu, der in ſo manchen Fällen mit dem Erwerbe und Einkommen des Wirths in gar keinem Verhältniſſe ſteht, und rückſichtlich der nachtheiligen Wirkungen der Quartierlaſt vollendet, was jene Störung begonnen hat. Darum hat denn auch keine Laſt die allgemeinen Klagen ſo ſehr aufgeregt, als die Einquartierungen; und wirklich ſind auch im letzten Kriege dadurch nicht blos Einzelne, ſondern ganze Communen, hie und da ſogar ganze Bezirke, zu Grunde gerichtet worden.

Das größte Uebel, das dieſe ſo ſehr drückende Laſt begleitet, iſt dabei noch das: ſelbſt bei dem beſten Willen und der aufmerkſamſten Beſtrebung der das Einquartierungsweſen leitenden Behörden, Un-

gleichheiten zu vermeiden, iſt es dennoch durchaus unmöglich, hier nur einiger Maßen Gleichheit herzuſtellen. Unter ganzen Bezirken oder Provinzen iſt dieſes ſchon um deswillen nicht möglich, weil, beſonders bei Truppenbewegungen, eine gleiche Verlegung und Vertheilung der Mannſchaft auf alle Orte durchaus unthunlich iſt. Selbſt in Friedenszeiten und bei Kantonnirungen wird es kaum gelingen, die Mannſchaft an die einzelnen Ortſchaften ſo zu vertheilen, daß jeder die ihm eigentlich zukommende Rate ins Quartier bekommt. Unter den Bewohnern einzelner Orte aber Gleichheit in der Belegung zu erhalten, läßt ſich um deswillen nie hoffen, weil ſobald das einquartierte Militär nicht blos Quartier, ſondern auch Verpflegung fordert, ein feſtes und ſicheres Vertheilungsprincip ſtets mangelt. Nicht Jeder, der, ſeinem Raumbeſitze nach, wohl im Stande wäre, Militär ins Quartier aufzunehmen, iſt auch im Stande, es zu verpflegen; und wer es es wohl verpflegen könnte, hat nicht immer den dazu nöthigen Raum. Eine Vertheilung nach dem Verhältniſſe des Raumbeſitzes, kann alſo eben ſo wenig zu einiger Gleichmäßigkeit führen, als eine Vertheilung nach dem Maasſtabe der Verpflegungsfähigkeit. Selbſt dann, wenn man eine Vermittelung dadurch zu ſchaffen ſucht, daß man nach dem Aufwande, welchen die Aufnahme und Verpflegung nach der gewöhnlichen Erfahrung verurſucht, gewiſſe Geldſätze, als Vergütung für die von den Ueberlaſteten zu erhaltende Entſchädigung, feſtſtellt, — ſelbſt dann iſt für jene Vertheilung und ihr Gleichmaaß wenig oder nichts gewonnen. Die Nachtheile, welche für einen, der zwar vielen Raum hat, aber ſonſt nicht in zur Verpflegung des Militärs geeigneten Verhältniſſen ſteht, aus der Ueberlaſtung entſtehen, ſind dadurch eben ſo wenig zu beſeitigen, als der Verluſt, den vielleicht ein belegter Gewerbsmann durch Störungen in ſeinem Gewerbe von der Einquartierung leidet. Auch darf dann, wenn Ausgleichungen nach Geldſätzen auf ganze Diſtricte und Provinzen gemacht werden, der Umſtand nicht überſehen werden, daß die entlegenen Orte, welche die an der Straße gelegenen überlaſteten nach den feſtgeſtellten Entſchädigungsſätzen entſchädigen ſollen, die von ihnen zu zahlenden Entſchädigungsſummen meiſt ohne den größten Druck nicht aufzubringen vermögen, und durch dieſen Druck oft noch mehr zu Grunde gerichtet werden, als die bequartierten Orte ſelbſt. Wenigſtens bleiben bei ſolchen Ent-

ſchädigungsverſuchen die Vortheile, welche die an der Heeresſtraße gelegnen Orte von ihrer Lage in ruhigen und gewöhnlichen Zeiten haben, in der Regel auſſer Anſatz. Man berechnet nur den Druck, welchen ſie jetzt im Augenblick erleiden, nicht aber die aus ihrer Lage ihnen früherhin zugefloſſenen, und in der Zukunft zu erwartenden, Vortheile. Und ſelbſt dieſe fehlerhafte Berechnung muß zum Nachtheile der abgelegenen, zur Ausgleichung herangezogenen, Orte äuſſerſt empfindlich wirken. — Mit einem Worte, auch auf dem angedeuteten Wege gelangt man nur zu einer ſcheinbaren Ausgleichung, nie aber zu einer wirklichen. Man richtet dadurch meiſt die von der Heeresſtraße abgelegenen, ſchon ihrer Lage nach, meiſt dürftigen Bewohner des offenen Landes zu Grunde, ohne den Bewohnern der an der Heeresſtraße gelegenen Flecken und Städte, welchen dadurch geholfen werden ſoll, ſonderlich zu helfen.

Am wenigſten ſcheint mir ein ſolches Ausgleichungsſyſtem, und überhaupt alles Streben nach Ausgleichung ſolcher Laſten, ſich vertheidigen zu laſſen, wenn die zu tragen geweſene Einquartierung von feindlichen Ueberzügen herrührt, oder durch eigentliche kriegeriſche Operationen unſerer eigenen Truppen veranlaßt wurde. Wie ich bereits früher *) bemerkt habe, kann ich wenigſtens ſolche Ereigniſſe für nichts weiter anſehen, als für Zufälle, welche nur derjenige zu übernehmen hat, den ſie treffen; welche ſich aber keineswegs nach der Lehre von der Vertheilung öffentlicher Laſten beurtheilen und ausgleichen laſſen. Mag man auch mit Weber **) den Krieg als ein Factum des geſammten Staats anſehen, und darauf ſeine Verbindlichkeit zur Entſchädigung ſeiner dadurch bedrückten Angehörigen gründen wollen, mir wenigſtens will die Anwendbarkeit dieſer privatrechtlichen Grundſätze auf Ereigniſſe des öffentlichen Lebens nicht recht zuläſſig erſcheinen. Theils fordert man hier mehr vom Staate, als er hier eigentlich zu leiſten im Stande iſt; theils ſcheint mir auch ſelbſt, wenn der Staat ſo etwas wirklich leiſten könnte, eine ſolche Forderung nicht einmal im Weſen deſſelben vollkommen und unbeſtritten rechtlich begründet zu ſeyn. So wenig es dem Staate nach

Rechts-

*) Bd. II. S. 197.

**) Ueber die Repartition der Kriegsſchäden, S. 79 u. 83 folg.

Rechtsgeſetzen obliegt, ſeinen Angehörigen Schutz gegen die Elemente und Beſchädigungen von daher zu gewähren, ſo wenig kann ihm auch rechtlich zugemuthet werden, einen Schaden ſeinen Bürgern zu erſetzen, den ſie vermöge eines feindlichen Anfalls einer fremden Macht erdulden mußten. Blos von dem Billigkeitsgefühle der Regierungen haben die durch ſolche Ereigniſſe betroffenen Staatsglieder einen Erſatz für ſolche Leiſtungen zu erwarten; und blos nur die Billigkeit haben ſie anzuſprechen, wenn ſie ihn fordern. Doch die Billigkeit hat für die Obliegenheiten der Regierungen engere Gränzen, als das Recht. Ueber die Zuläſſigkeit der von der Billigkeit gebotenen Handlungen der Regierung können blos ſtaatswirthſchaftliche Rückſichten, und die Kräfte des Gemeinweſens entſcheiden. Nur in ſoweit kann ſich die Regierung jenem Billigkeitsgefühle hingeben, als dadurch nicht höhere Pflichten gegen ihre Angehörigen beeinträchtiget werden mögen. Was inzwiſchen ſtets zu beſorgen iſt, ſobald man jenen aus Billigkeitsgefühl Leiſtungen zumuthet, welche, wie die hier angedeuteten, in den meiſten Fällen, und in der Regel, ſich ohne nachtheilige Störungen der Volksbetriebſamkeit nicht möglich machen laſſen können.

Alſo nur auf friedliche Verhältniſſe, und die Einquartierung in Friedenszeiten, iſt dasjenige anwendbar, was man von einer gleichmäßigen Vertheilung der Einquartierungslaſt gewöhnlich ganz allgemein ſpricht. — Doch keine Frage iſt es, daß bei der vorhin auseinander geſetzten Schwierigkeit, hier eine gleichmäßige Vertheilung herzuſtellen, es dringend Noth thue, daß die Regierungen ihre Angehörigen dieſer Laſt ſelbſt in Friedenszeiten möglichſt zu entheben ſich beſtreben. Soviel iſt freilich klar, ſowohl die ſtehenden garniſonirenden Truppen, als die in Friedenszeiten ſich von dem einen Ort zum andern bewegenden, müſſen ſowohl in ihren Standquartieren, als bei ihren Hin- und Hermärſchen irgendwo in Wohnungen unterbracht und verpflegt werden. Nur berechtiget dieſes die Regierungen nicht, dabei den Weg einzuſchlagen, den man bei der Verlegung und Vertheilung des Militärs gewöhnlich einzuſchlagen pflegt. Der Aufwand, der dadurch nöthig gemacht wird, iſt Sache des geſammten Gemeinweſens, nicht aber Sache der einzelnen Raumbeſitzer, von welchen man die Aufnahme des Militärs fordert, und welche hier die übrigen Staatsgenoſſen übertragen ſollen.

Bei garniſonirenden Truppen iſt nicht einmal die Bequartierung der einzelnen Raumbeſitzer in der gewöhnlichen Art nothwendig. Wo ſich nicht zur Unterbringung des garniſonirenden Militärs eigene Gebäude auf Staatskoſten (Caſernen) herrichten laſſen, darf man nur den Militärperſonen Wohnungsgelder verwilligen, und ſie werden die für ſie paſſenden Quartiere ſchon ſelbſt finden; und zwar in der Regel zu billigeren Bedingungen, als ſie jene von ihren Wirthen erhalten. Denn ſehr ſelten ſind dieſe im Stande, einen ihnen ins Quartier gelegten Soldaten ſo leicht und ſo billig anderwärts miethweiſe unterzubringen, oder bei ſich ſelbſt die Bequemlichkeit zu ſchaffen, als er es gewöhnlich ſelbſt thut, wenn man ihm die Wahl ſeines Quartiers frei läßt. Wenn man, dieſen Punct nicht achtend, in vielen Ländern und Orten, noch die alte Gewohnheit beibehält, den Soldaten bei den Einwohnern, und zwar meiſt ohne Rückſicht, ob es die Verhältniſſe der Letzteren, ſo, wie man es thut, geſtatten, Quartiere anzuweiſen, und die Einwohner zu verpflichten, das bei ihnen einquartierte Militär mit Betten, Feuer und Licht zu verſehen, ſo iſt dieſes eine offenbare Ungerechtigkeit für die Raumbeſitzer, welche ſich mit nichts entſchuldigen läßt, als mit der bisherigen Gewohnheit; einem Ueberbleibſel aus der Barbarei der früheren Zeiten, wo die im Lande herumziehenden Regenten und ihr Gefolge gleichfalls nur auf dieſe Weiſe untergebracht werden mußten; weshalb dann, wie die Geſchichte zeigt, ihr Umherziehen, ſtatt Ruhe und Zufriedenheit bei den Völkern zu ſchaffen, nur Unruhen und Unfrieden ſchuf.

Was aber die beweglichen Truppen, welche in Friedenszeiten *) von einem Orte zum andern ziehen, und ihre Einquartierung angeht, ſo ſollte ich wohl meinen, daß auf dem feſten Lande von Europa ihre Unterbringung in öffentlichen Gebäuden,

---

*) In Kriegszeiten, oder wenn die Truppenmärſche auch nur durch einen bevorſtehenden Krieg veranlaßt wurden, mag es anders ſeyn. Dort wird freilich die größere Truppenmaſſe, welche ſich bewegt, nicht anders, als in Privatwohnungen unterzubringen ſeyn. Indeſſen für dieſen Fall kann eigentlich auch von einer gleichmäßigen Vertheilung dieſer Laſt auf den ganzen Staat keine Rede ſeyn. Hier trifft ſie die Oertlichkeit als Zufall.

oder zur Sommerszeit in Lagern unter Zelten, eben ſo wohl thunlich ſeyn möchte, als in England, wo die Verfaſſung das Volk vor der Einquartierungslaſt ſichert *). Es wird ſelbſt da, wo öffentliche Gebäude hierzu nicht vorhanden ſind, eben ſo wenig, als in England, an Leuten, Gaſtwirthen, und andern, fehlen, welche ſich gegen Bezahlung zur Aufnahme beträchtlicher Parthien von Militär verſtehen. Während der Dauer des Reichsverbandes waren die Transporte von Oeſtreichiſchen und Preußiſchen Recruten, welche in den verſchiedenen Reichslanden zuſammengeworben wurden, oft ſo ſtark, wie jetzt manche hin und her marſchirende Abtheilung unſerer Truppen. Allein niemand dachte daran, ſie anderswo, als in dazu eingerichteten, mit den Werbbehörden deshalb in Contracten ſtehenden, Gaſthöfen unterzubringen. So gut ſich damals für ſolche Transporte Quartierwirthe fanden, ſo gut würde man auch jetzt dergleichen für das hin und her marſchirende Militär zu finden vermögen, wenn man nur ernſtlich darauf ausginge, ſie zu ſuchen. Daß das Militär hier etwas weniger bequem logirt ſeyn möchte, als wenn man es Mann für Mann an einzelne Hausbeſitzer, oder ihre Miethsleute, vertheilt, dieſes kann wohl gegen die Ausführung der angedeuteten Idee nichts entſcheiden. Die mehrere oder mindere Bequemlichkeit der Soldaten kann keinen Rechtfertigungsgrund zu dem Drucke abgeben, welchen die Bürger durch die Einquartierungen im Einzelnen leiden; — zu einem Drucke, der für jene ſtets um ſo fühlbarer bleibt, da gerade dieſe Einquartierungsweiſe für die Quartierträger die Nothwendigkeit mit ſich führt, auſſer den Quartieren dem Militär auch die nöthige Verköſtigung verabreichen zu müſſen, ſo ſehr auch die militäriſchen Reglements es den Soldaten einſchärfen mögen, ſich blos mit Quartier, Lagerſtätte, Feuerung und Licht zu begnügen. Wenigſtens wird wohl jeder, der nur einige Male Soldaten auf Märſchen bei ſich im Quartier gehabt hat, ſich die Ueberzeugung verſchafft haben, daß alle jene Reglements nur todte Buchſtaben ſind, und nie gegen die mancherlei Zudringlichkeiten ſchützen, mit der der

---

*) M. vergl. hierüber Millars hiſtoriſche Entwickelung der engliſchen Staatsverfaſſung, Bd. III. S. 318 der Ueberſetzung von Schmid.

Soldat ſich ſeine Verköſtigung von ſeinem Wirthe zu verſchaffen weiß.

Am wenigſten läßt es ſich begreifen, wie man in unſern Zeiten bei der Lehre von der Einquartierungslaſt noch bei der Idee ſtehen bleiben mag, dieſe Laſt ruhe nur allein auf dem Hauseigenthümer. Allerdings kann man das einzuquartierende Militär, wenn es einmal auf die gewöhnliche Weiſe untergebracht werden ſoll, nirgends anders wohin einlegen, als in Häuſer. Aber, wie die Hauseigenthümer allein dazu kommen, eine Laſt auf ſich zu nehmen, welche doch nach der Natur der Sache auf jedem bewohnbaren Raum ruht, und über deren Vertheilung nur der Raumbeſitz allein entſcheiden kann, nicht aber der Titel, der ihn für den Beſitzer rechtlich begründet, und ſein privatrechtliches Verhältniß gegen andere Raumbeſitzer feſtſtellt; dieſes vermag ich wenigſtens nicht zu begreifen. Auf keinen Fall kann das privatrechtliche Verhältniß, in welchem die Hauseigenthümer und ihre Miethsleute ſtehen, hier etwas entſcheiden. Hat die Regierung einmal das Recht, ihr Militär bei Privaten einzuquartieren, ſo hat ſie es überall, wo Gelegenheit zu ſolchen Einquartierungen iſt. Ob dadurch ein Miethsmann in ſeiner Bequemlichkeit und in der Benutzung ſeiner von einem Dritten gemietheten Wohnung geſtört werde, oder ein Eigenthümer in der Benutzung ſeines eigenthümlichen Gebäudes, beides iſt hier wahrlich ganz gleichgültig. So wenig ſich Miethsleute andern öffentlichen Abgaben und Leiſtungen entziehen, und dieſe blos auf die Eigenthümer von Grund- und andern Beſitzungen überwälzen können, eben ſo wenig ſteht ihnen dies rückſichtlich der Einquartierungslaſt zu *).

---

*) Mehreres über die Concurrenz der Miethsleute bei Einquartierungen ſ. m. bei Weber a. a. O. S. 185 folg., und Runde rechtliche Grundſätze über die Vertheilung der Einquartierungslaſt, (Oldenburg 1808, 8.) S. 14 folg. Ueber die hier behandelte Materie in ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung aber vergl. m. von Jakob Finanzwiſſenſchaft, Bd. I. S. 437 — 454. — Am meiſten unter den neuen Geſetzgebungen hat die preußiſche die bei dieſem Gegenſtande zu erfaſſenden ſtaatswirthſchaftlichen Momente ins Auge gefaßt. Alle ihre Verordnungen deuten darauf hin, den größten Theil der Einquartierungslaſt in eine all-

§. 146.

Alles, was ich bisher über die öffentliche Conſumtion und über die geeigneten Wege und Mittel, ihren Bedarf zu decken, geſagt habe, ruht auf der Vorausſetzung!, die öffentliche Verwaltung habe den ihr ſo wünſchenswerthen, regelmäßigen Gang. Allein, ſo wie den Privatmann öfters Ereigniſſe treffen, welche den regelmäßigen und ruhigen Gang ſeines Wirthſchaftsweſens ſtören, und ihn zu auſſerordentlichen *) Ausgaben nöthigen, eben ſo iſt dieſes der

---

gemeine Landeslaſt zu verwandeln. Das Miethgeld für die Offiziere bezahlt der Staat vollſtändig, und für die Gemeinen ſollen Caſernen auf öffentliche Koſten erbauet werden. Bis dahin wird Miethgeld bezahlt; nur freilich nicht genug, um den Soldaten ihre Quartierbedürfniſſe ganz dafür zu ſchaffen. Das Fehlende müſſen die Gemeinen der belegten Städte aufbringen.

*) Unter den auſſerordentlichen Ausgaben, von welchen ich hier rede, will ich jedoch nicht ſolche verſtanden wiſſen, welche man in dem Finanzrechnungsweſen gewöhnlich mit dieſem Ausdrucke zu bezeichnen pflegt, Ausgaben, welche hie und da die Sätze einzelner Etatspoſitionen überſchreiten, oder welche, wenn auch oft, doch nicht regelmäßig, vorkommen, und daher im Etat kein eigenes Capitel erhalten, ſondern wofür man, wie für alle in Voraus nicht mit Zuverläſſigkeit zu Beſtimmende, doch öfters Vorkommende, Ausgabepoſten, gewöhnlich eigene Summen ausſetzt; ſondern was ich hier unter dem Ausdruck auſſerordentliche Ausgabe verſtanden wiſſen will, ſind bedeutende ungewöhnliche Ausgaben, welche ſich durch die etwaigen Ueberſchüſſe der regelmäßigen Einnahme der öffentlichen Caſſen nicht decken laſſen, ſondern die Eröffnung neuer Einnahmequellen, oder die Verwendung früherhin auf ſolche Fälle zurückgelegten Summen heiſchen; wie dieſes immer namentlich bei ausgebrochenen Kriegen der Fall iſt. — Die auſſerordentlichen Ausgaben, welche ich meine, ruhen auf auſſerordentlichen Bedürfniſſen, d. h. auf ſolchen, welche aus Verhältniſſen des Staats hervorgehen, die, wenn ſie ſich auch im allgemeinen als möglich und ſogar wahrſcheinlich vorausſetzen und darum vorausſehen laſſen, doch in Rückſicht der Zeit und der Art ihres Eintretens unbeſtimmbar gedacht werden müſſen, und in dieſer Hinſicht eine Fürſorge für deren Bedeckung, wenn auch nicht gerade unmöglich, doch zweckwidrig machen; während

Fall in der Wirthſchaft unſerer Gemeinweſen. So wie der Privatmann nicht immer über den Gang ſeiner Conſumtion nach Willkühr gebieten kann, und ſich oft zu Ausgaben bequemen muß, welche ſein zeitiges Einkommen überſteigen, eben ſo trifft dieſes Schickſal auch oft die Regierungen bei der Verwaltung des Gemeinweſens. Und bei der dermaligen politiſchen Verkettung aller civiliſirten Staaten unter ſich, ſind wirklich unſere Regierungen noch weniger Herr und Meiſter über den regelmäßigen und ſteten Fortgang ihrer öffentlichen Wirthſchaft, als ihre Angehörigen über den Gang ihres Privathaushaltes. — Darum müſſen denn die der öffentlichen Conſumtion und ihren Regeln gewidmeten Betrachtungen ſich auch auf ſolche Fälle verbreiten, ſo fremd ſie auch ſonſt der Staaswirthſchaftslehre ſeyn möchten.

Das kürzeſte in ſolchen Fällen möchte das ſeyn, die beſtehenden Abgabenverhältniſſe zu erhöhen. Doch dieſes iſt nicht immer thunlich *). Oft iſt ſelbſt durch ſolche Erhöhungen der

---

alle ordentlichen Ausgaben aus ordentlichen Staatsbedürfniſſen entſpringen, aus ſolchen, welche die Verwaltung des Staats bei ruhigem Entwicklungsgange deſſelben herbeigeführt, die alſo, an ſtets wiederkehrende Erſcheinungen und Verhältniſſe geknüpft, eine in ſo weit genaue Vorausberechnung möglich machen, als ſolche überhaupt in Hinſicht auf Umſtände gedacht werden kann, die in das Gebiete des immer Wechſelnden und Veränderlichen fallen. — Ueber die Art und Weiſe, wie die zu ſolchen auſſerordentlichen Ausgaben nöthigen Summen aufzubringen ſeyn mögen, und über alle hierbei möglicher Weiſe zu benutzenden Quellen, ſ. m. von Struenſee Abhandlungen über ſtaatswirthſchaftl. Gegenſtände, Bd. I. S. 163—434.

*) In der Vorausſetzung daß dieſes thunlich ſey, ſagt der Cardinal Richelieu in ſeinem Testament polit., Ch. IV. Sect. V., S. 107: Comme, lorsqu'un homme étant blessé, le coeur s'affaiblie par la perte du sang, qu'il répand, n'attire à son sécours celui des parties basses, qu'après que la plus grande partie de celui des hautes est épuisée; ainsi aux grandes nécessités de l'étât, les souverains doivent, autant qu'ils peuvent, se prévaloir de l'abondance des riches, avant que de saigner les pauvres extraordinairement. — Finanziell ſinnig mag dieſe Idee, bei der Richelieu zunächſt die franzöſiſchen Generalpachter vor dem Auge hatte, wohl ſeyn. Aber eine andere

auſſerordentliche Bedarf nicht vollſtändig zu decken. Es ſind alſo weitere Deckungsmittel nöthig. Und irre ich nicht, ſo giebt es für einen ſolchen Fall nur zwei ausreichende Mittel; — entweder Vorausſparen, und das Erſparte bei ſolchen Ereigniſſen für die hier erſchienenen Zwecke verwenden; oder künftige und erſt zu erwartende Erwerbungen anticipiren, und desfallſige Benutzung des Credits *).

Das Erſte ſpricht ſich in der Finanzwirthſchaft im Schatzſammeln aus; das Letzte im Schuldenmachen; und zwar entweder im eigentlichen Schuldenmachen, oder in Anticipationen erſt künftighin anfällig werdender öf-

---

Frage möchte es wohl ſeyn, ob ſie finanziell rechtlich ſey. Auch nationalwirthſchaftlich möchte ſie ſich ſchwerlich rechtfertigen laſſen. Ueberlaſtet, d. h. ungleichmäßig höher als Andere beſteuert werden, darf eben ſo wenig der Reiche, als der Minderbemittelte. Auf jeden Fall iſt das von Richelieu gewählte Bild ein ſehr unpaſſendes, und unedles. Stheniſch krank, um Blutausleerungen zu fordern, iſt der Volkswohlſtand wohl nirgends. Seine Leiden ſind überall nur aſtheniſcher Art.

*) Zwar rechnet man unter die Mittel, um in ſolchen Fällen Rath und Hülfe zu ſchaffen, auch Veräuſſerung der Domänen und einzelner Regalienſtücke; inzwiſchen, meiner Anſicht nach, nicht mit ausreichendem Grunde. So ſehr ich auch überzeugt bin, daß Domänen und Regalien keine Beſitzungen für die Regierungen ſind, deren Erhaltung ſehr wünſchenswerth wäre, und wenn ich mich darum auch früher (§. 127 u. 128) für ihre Veräuſſerung erklärt habe, ſo kann ich mich dennoch nicht davon überzeugen, daß ihre Veräuſſerung bei ſolchen Nothfällen vorgenommen werden dürfe, von welchen hier die Rede iſt. In Fällen der Art, ſcheint mir das Volk zum Erwerb ſolcher Beſitzthümer gerade am wenigſten geeignet zu ſeyn. Darum werden die Domänen und Regalienſtücke hier meiſt verſchleudert; und für die Erleichterung des Volks wird durch ihre Veräuſſerung nichts gewonnen. Blos als Mittel zur Herſtellung eines Tilgungsfonds für in ſolchen Fällen gewirkte Staatsſchulden, ſcheint mir, wie ich weiter unten zeigen werde, die Veräuſſerung ſolcher Beſitzthümer der Regierungen mit Nutzen gebraucht werden zu können.

fentlicher Einkünfte in Abgaben. — Nothmittel ſind beides; doch hat jedes derſelben ſeine beſondere Eigenthümlichkeit, ſowohl in ſeiner Form als in ſeiner Wirkung. Das Schatzſammeln drückt die Gegenwart, das Schuldenmachen die Zukunft; und welches von beiden vorzüglicher, oder eigentlich minder nachtheilig ſey, wird ſich im Allgemeinen kaum entſcheiden laſſen.

Was das Schatzſammeln angeht, ſo hat dieſes die Empfehlung für ſich, daß es ſich den Regeln eines wirthſchaftlichen Gütererwerbs für das Privatleben mehr anzuſchmiegen ſcheint, als irgend eines der übrigen Mittel. Inzwiſchen dieſe Empfehlung iſt doch eigentlich weiter nichts, als nur ein blendender Schein. Etwas ganz anders iſt es, und ganz andere Wirkungen für den allgemeinen Wohlſtand laſſen ſich erwarten, wenn der Privatman von ſeinem Einkommen etwas für künftige unvorhergeſehene Ausgaben zurücklegt, als wenn die Regierungen ſo etwas thun. Was der Privatmann zurücklegt, iſt entweder das Ergebniß der beſondern Einträglichkeit ſeiner Betriebſamkeit, oder ein Erſparniß, das er in ſeiner Wirthſchaft gemacht hat. Es ſey nun aber das Eine oder das Andere, immer iſt das Zurückgelegte etwas, das der Privatmann, wenigſtens zur Zeit, ohne Nachtheil für den regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit entbehren kann; — ein Ueberſchuß im eigentlichen und ſtrengen Sinne des Worts. Was aber die Regierungen zurücklegen, mit dem hat es eine ganz andere Bewandniß. Das Zurückgelegte kann nichts weiter ſeyn, als entweder ein Ergebniß von, zur Deckung der dermaligen öffentlichen Bedürfniſſe nicht nothwendigen, alſo dem Volke ohne Noth abgenommenen, Auflagen, oder von Erſparungen, welche die Regierung ſonſt bei der Staatsverwaltung zu machen im Stande geweſen ſeyn mag. Aber die zurückgelegte Summe mag auf dieſem oder jenem Verhältniſſe ruhen, immer ruht ſie auf einer dem Volke abgenommenen Leiſtung, und zwar, was die Hauptſache iſt, auf einer nicht mit völlig zureichendem Grunde abgenommenen Leiſtung. Denn keine Frage iſt es wohl, mehr dem Volke abzunehmen, als die dermaligen Staatsbedürfniſſe heiſchen, dazu iſt die Regierung gewiß nicht berechtiget. — Und kann die Regierung bei der öffentlichen Verwaltung etwas erſparen, ſo iſt es ihre Pflicht, dieſes Erſparniß dem Volke zu Gute kommen zu laſſen, nicht aber ihren

öffentlichen Caſſen. Dieſe zu überfüllen, gibt es auf Seiten der Regierung ebenſowenig ein Recht, als auf Seiten des Volks eine Verbindlichkeit zur Zahlung desfallſiger Steuern. Auch könnte ein Schatzſammeln, auf Erſparungen gegründet, die Regierung ſehr leicht zur nachläſſigen Erfüllung mancher ihr obliegenden Pflichten hinführen. Aber daß jede Regierung die ihr zukommenden Pflichten ſtets im volleſten Maaße erfülle, iſt doch wohl ihre erſte Obliegenheit.

Auf jeden Fall kann eine öffentliche Abgabe, über den dermaligen Bedarf erhoben, nie ohne einen, bald mehr bald minder, nachtheiligen Einfluß auf den Volkswohlſtand bleiben. Störte ſie auch nicht gerade den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebſamkeit, ſo hemmt ſie doch immer den möglichen weiteren Aufſchwung derſelben. Die Summen, welche, als Schatz zurückgelegt, in den öffentlichen Caſſen liegen, ſind immer nichts weiter, als ein todtes Capital, das der Benutzung des Volks entzogen iſt, und während der Zeit wo es unter öffentlichem Schloß und Siegel liegt, die möglichſt ausgedehnte Uebung der Volksbetriebſamkeit bald mehr, bald minder beeinträchtiget. Jeder Schatz, den die Regierung ſammelt, nimmt immer dem Volke ein Werkzeug, welches daſſelbe mit Vortheil hätte benutzen können, und ſelbſt der nützlichſte Gebrauch, den eine Regierung von ihrem Schatze machen möchte, wird dieſen Verluſt dem Volke nie ganz erſetzen.

Zwar hat man aus Gründen der Sicherheitspolitik dieſen Verluſt für minder wichtig gehalten, als um deswillen das Schatzſammeln für bedenklich zu halten. Man hat es vielmehr für ein ſehr wohl zu rechtfertigendes Beginnen angeſehen, daß eine Regierung in gewöhnlichen ruhigen Zeiten die dem Volke aufzulegenden Abgaben über den eigentlichen Bedarf der öffentlichen Conſumtion etwas erhöhe, um durch Zurücklegung eines Ueberſchuſſes und Sammlung eines Staatsſchatzes für künftige auſſerordentliche Fälle gedeckt zu ſeyn; und beſonders bei dem Ausbruche eines nicht zu vermeidenden Krieges nicht in Verlegenheit zu kommen. Man beruft ſich auch zur Empfehlung des Schatzſammelns auf die Staaten der früheren Geſchichte *), deren Re-

---

*) M. vergl. Hume politiſche Verſuche, überſ. von Kraus, S. 163. — Auch im Mittelalter hielt man, aus ſehr leicht be-

gierungen und Herrſcher alleſammt viel auf geſammelte Schätze hielten, und ſich überhaupt zu einer jener günſtigen Finanzpolitik bekannten, ohne daß man gerade Nachtheile von der Befolgung dieſer Politik nachweiſen zu können meint. Auch in der neuern Geſchichte ſoll vorzüglich der von Sully unter Heinrich IV. für Frankreich, und der von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. für Preußen, geſammelte Staatsſchatz, zum Beweiſe der Nützlichkeit des Schatzſammeln dienen *). Aber der Werth, den unſere Politiker der früheren und der ſpäteren Zeit auf das Schatzſammeln legen, und die vermeintliche Unſchädlichkeit der Befolgung ihrer Ideen von Seiten einiger Regierungen, taugen wohl wenig zu einem Beweiſe der unbezweifelten Empfehlungswürdigkeit dieſes Mittels zur Deckung auſſerordentlicher Staatsbedürfniſſe. Beiſpiele aus der Geſchichte, daß dieſes oder jenes von irgend einer Regierung geſchehen ſey, können überhaupt in der Staatswirthſchaftslehre nie zur Rechtfertigung bedenklicher Unternehmungen angewendet werden; und bei der Unterſuchung über die Räthlichkeit des Schatzſammelns kann man ſich am wenigſten auf die Beiſpiele der Alten beziehen. Ihre

greiflichen Gründen, einen gut gefüllten Schatz für ein nothwendiges Bedürfniß einer guten Regierung, und noch Bodin de republica, Lib. VI. S. 1051 folg., iſt von der Unumſtößlichkeit dieſer Lehre ſo überzeugt, daß er ſich blos auf die Frage beſchränken zu dürfen glaubt, wie ein ſolcher Schatz am ſicherſten verwahrt werden möge, und nur die einzige Warnung (S. 1057) nöthig hält, die Regierungen möchten es mit dem Schatzſammeln nicht gar zu arg machen; denn dieſes ſey wider Gottes Gebot, indem das Streben nach einem zu großen Schatze die Regierungen leicht zu Erpreſſungen von ihren Unterthanen, und die Feinde zu feindlichen Einfällen veranlaſſen könne.

*) M. vergl. von Struenſee a. a. O. S. 216, und Schmalz Staatswirthſchaftslehre in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen ꝛc. Bd. II. S. 240. Namentlich ſchreibt von Struenſee dem von Friedrich Wilhelm I. geſammelten, und von Friedrich II. möglichſt aufrecht erhaltenen, preußiſchen Staatsſchatze die Möglichkeit der Erwerbung von Schleſien nach Carls VI. Tode, und die glorreiche Führung des ſiebenjährigen Krieges zu.

Staatsſchätze bildeten ſich auf ganz andere Weiſe und durch ganz andere Zuflüſſe, als auf diejenige, wodurch ſich in unſeren Tagen Schätze ſammeln laſſen können. Der Hauptzufluß für die Schätze der Staaten der alten Welt entſprang aus einer Quelle, welche in unſern Tagen nur äuſſerſt ſelten fließt. Aus der Beute der beſiegten Feinde, welche in jener Zeit in die Staatsſchätze floſſen *), möchte in unſern Tagen wohl kein Staatsſchatz von einiger Bedeutung zu bilden ſeyn.

Uebrigens iſt es aber auf jeden Fall eine unleugbare Wahrheit, die Sicherheit, welche ſich eine Regierung auf dieſe Weiſe verſchaffen will, iſt nie zu ſchaffen, ohne bald mehr, bald minder nachtheiligen Einfluß auf die Volksbetriebſamkeit; und ſelbſt die vermeintliche größere Sicherheit, welche ein aufgeſammelter Schatz einem Volke und ſeiner Regierung verſchaffen ſoll, iſt in der Wirklichkeit doch eigentlich nichts weiter, als ein Gebilde unſerer Phantaſie. Wenigſtens den Grad der Sicherheit, deren ein möglichſt wohlhabendes und reiches Volk fähig iſt, und die Vertheidigungsmittel, welche dieſes ſich bei mäßigen Abgaben in Friedenszeiten auf den Fall eines feindlichen Anfalls durch ſeinen immer fortſchreitenden Wohlſtand zu verſchaffen vermag, kann es nie erwarten, ſelbſt von dem reichſten Schatze, den ſeine Regierung aufſtapelt. Die eigentliche Kraft und Stärke der Völker und ihre politiſche Sicherheit ruht auf ihrem Privatwohlſtande, und auf dem Grade der Cultur, der immer mit jenem Wohlſtande gleichen Schritt hält. Nirgends aber wird ein Volk da Kraft und Stärke erlangen, und ſeine politiſche Sicherheit völlig feſt begründet ſehen, wo die Regierung durch unnöthige Auflagen die Ausbildung der Volkskraft niederhält; ſo reich auch dabei die Regierung werden mag. Die Türkiſche Regierung ſoll nach einem dort ſeit Jahrhunderten von den Herrſchern befolgten Sy-

*) So füllten Scipio mit der in Spanien gemachten Beute, und Paul Emil mit den Reichthümern der macedoniſchen Könige die Schatzkammer in Rom. Ueber die Zuflüſſe des Schatzes der Athener und Römer ſ. m. übrigens Böckh Staatshaushaltung der Athener, Bd. I. S. 172 folg. und 472 folg., und Hegewiſch hiſtoriſcher Verſuch über die römiſchen Finanzen S. 62 und 63.

ſteme ſich im Beſitz ungeheuerer Schätze befinden *), und dennoch iſt ſie ſelbſt nicht einmal im Stande, ihren unruhigen und widerſpenſtigen Vaſſen die Spitze zu bieten, während England und Holland, die nie einen Staatsſchatz hatten, in dem europäiſchen Staatenſyſtem immer die ausgezeichnetſten Rollen geſpielt haben, und ſelbſt die Sicherheit mit Schätzen verſehener Staaten ſchützten. — Aber wenn gar, wie dieſes ſo leicht möglich iſt, und wie ſelbſt Hume befürchtet, eine Regierung ſich durch ihren geſammelten Schatz zu gewagten Unternehmungen verleiten läßt, ſo erſcheint wirklich im Schatzſammeln nicht ein Mittel zur Befeſtigung der politiſchen Sicherheit der Staaten, ſondern vielmehr ein Mittel zur Befeſtigung ihrer Unſicherheit. Auf jeden Fall hat uns die neueſte Geſchichte nur zu überzeugend gelehrt, daß zur Beförderung der politiſchen Selbſtſtändigkeit und Sicherheit der Staaten es nicht der Schätze der Herrſcher bedürfe, ſondern daß das eigentliche Palladium für jene Selbſtſtändigkeit nur in dem kräftigen Zuſammenwirken des Volks und der Regierungen zu ſuchen ſey; und daß da, wo es nicht hieran fehlt, die ärmſte Regierung für jene Zwecke bei weitem mehr zu leiſten vermöge, als ſelbſt die Reichſte, welche ſich durch den Druck unnöthiger Abgaben ihr Volk fremd gemacht hat.

Faßt man die Art und Weiſe ins Auge, wie ſich eine Regierung in unſeren Staaten überhaupt in den Stand ſetzen kann, einen öffentlichen Schatz zu ſammeln, ſo wird man ſich ſehr leicht überzeugen, daß es wirklich nichts als leere Scheingründe ſind, wenn man **) ein ſolches Schatzſammeln dann für nützlich erklärt, wenn das Land eine ſogenannte vortheilhafte Handelsbilance für ſich hat; oder, wenn die in den Schatz zu legende jährliche Summe mit dem Nationalgewinne im gehörigen Verhältniſſe ſteht; oder, wenn durch die aus dem Umlaufe genommene Summe das Land nicht gehindert wird, an Wohlſtand und Vermögen immer fort und fort zuzunehmen; oder, wenn man endlich dadurch dem zu ſchnell einreiſſenden Luxus Einhalt zu thun ſtrebt. Die meiſten dieſer Vorausſetzungen ſtellen ſich ſelbſt als unhaltbar dar,

---

*) Was ſich jedoch bei dem letzen Kriege mit Rußland keineswegs als richtig bewährt hat.

**) Wie von Struenſee a. a. O. S. 245.

wenn man ſie etwas näher beleuchtet. Ich wenigſtens kann durchaus nicht begreifen, wie die Regierung dazu kommen ſoll, ſich allein, und mit Ausſchluſſe des Volks, die Vortheile zuzueignen, welche dem Letztern durch eine ſogenannte günſtige Handelsbilanz zufließen mögen. Der Rechtfertigungsgrund für die Forderung aller öffentlichen Abgaben, liegt nicht im Wohlſtande des Volks und in dem zunehmenden Wachsthume dieſes Wohlſtandes, ſondern in dem öffentlichen Bedarf. Dieſer, und nur dieſer, beſtimmt völlig gleichmäßig, beides, die Rechtlichkeit der Erhebung, und das Maaß aller öffentlichen Abgaben, welche eine Regierung von ihrem Volke fordern und heben mag. Ein reicheres Volk braucht nicht um deswillen höhere Abgaben zu zahlen, als ein Anderes, weil es reicher iſt, als dieſes. Wie aber das Volk durch die höheren Abgaben, welche man ihm abnimmt, nicht gehindert werden möge, in ſeinem Wohlſtande vorwärts zu ſchreiten, dieſes wird jedem Unbefangenen immer ein Räthſel bleiben. Dadurch wird gewiß niemand reicher, daß man ihm von dem Seinigen etwas abnimmt. Richtete man ſich auch bei dieſem Nehmen ſo ein, daß ſein Wohlſtand nicht zurückſchreitet, ſo iſt damit für die Rechtfertigung jenes Nehmens doch ganz und gar nichts gewonnen. Druck iſt es allemal, wenn man jemanden in dem Aufſchwunge ſeines Wohlſtandes ſtört, wenn auch dieſer Druck nicht ſo empfindlich ſeyn mag, wie der größere, der den Bedrückten zur Verarmung führt. Und, was die Bekämpfung des Luxus durch einen Druck der erſten Art angeht, ſo fragt man wohl mit Recht, gibt es nicht andere, beſſere, und rechtlichere Mittel, den Luxus zu bekämpfen, als die Ueberlaſtung des ſich zum Luxus hinneigenden Reichen, durch unnöthige und übermäßige Abgaben?

Die Nachtheile, welche durch das Schatzſammeln und die zu dem Ende über den eigentlichen Bedarf der öffentlichen Conſumtion vom Volke erhobenen Abgabe entſtehen, laſſen ſich übrigens keineswegs durch den Aufſchwung erſetzen, welchen bei einem ausgebrochenen Kriege, oder einem andern auſſerordentlichen Falle, der die Regierung zur Oeffnung ihres Schatzes nöthigen mag, das jetzt erfolgte Ausſtrömen der bisher todt gelegenen Summen, der Volksbetriebſamkeit zu geben vermag. Dieſer Aufſchwung iſt theils ſeiner Natur nach immer nur ein unnatürliches Förderungsmittel der Betriebſamkeit, das dieſe ſtets nur anoma-

liſch aufreizt; theils aber erfolgt dieſelbe Erſcheinung in jedem Falle, welcher die Regierung zu ungewöhnlichen Ausgaben nöthiget, ohne Unterſchied, ſie mag die zu dieſen Ausgaben nöthigen Summen aus einem geöffneten Schatze entnehmen, oder aus andern Quellen. Auch wird das Volk durch den Aufſchwung, welchen in einem ſolchen Falle das Oeffnen des Schatzes der Volksbetriebſamkeit geben kann, keinesweges für den Verluſt entſchädiget, den es während der Zeit, wo der Schatz geſammelt wurde, aus dem Sammeln deſſelben zu erdulden hatte. Was jedoch das Allerſchlimmſte bei der Sache iſt; bei Ereigniſſen, welche das Oeffnen des Schatzes nöthig machen, ſollte das Volk immer ſparſamer werden; ſtatt deſſen aber machen es Ausgaben, welche ſolche Ereigniſſe herbeiführen, und der Aufſchwung, der das Oeffnen des Schatzes veranlaßt, oft verſchwenderiſcher; und wenn nun, wie dieſes meiſt ſehr bald der Fall iſt, der Schatz erſchöpft iſt, ohne daß jene Ereigniſſe, und die ihrenthalben nöthigen Ausgaben beſeitiget ſind, ſo offenbart ſich die Kraftloſigkeit und Ohnmacht des Volks nur um ſo ſichtbarer. — Mit einem Worte, auch in den vermeintlichen Vortheilen, welche die angedeutete Verwendung des Schatzes erwarten laſſen ſoll, liegt nichts, was das Schatzſammeln ausreichend rechtfertigen könnte *).

Selbſt dann, wenn man annimmt, die Regierung laſſe den von ihr zu ſammelnden oder geſammelten Schatz nicht todt in den öffentlichen Behältern liegen, ſondern ſie verwende ihn, nach Murhard's **) Idee, um ihre an Capitalien, beſonders an Geldcapitalien, nothleidenden Unterthanen zu billigen Bedingungen mit Vorſchüſſen zu verſehen, oder ſie ſetze, wie von Struen-

*) Selbſt von Struenſee a. a. O. S. 228 und 229 erkennt die Nichtigkeit dieſes aus dem Schatzſammeln vermeintlich entſpringenden Vortheils an. Uebrigens vergl. m. noch von Jakob Finanzwiſſenſch. S. 616 und 617.; Lüder über Nationalinduſt. und Staatswirthſch., Bd. III. S. 689 folg.; Say Traité d'écon. pol. Tom. II. S. 671., und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 390—396.

**) Ideen über wichtige Gegenſtände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthſchaft, S. 168 folg.

ſee*) es empfiehlt, ihre Metallſchätze zum Theil durch Papiergeld in Umlauf, — ſelbſt dann kann das Schatzſammeln ſeinen, ihm ſeiner Natur nach anklebenden, nachtheiligen Charakter nicht verlieren. Einmal iſt es ſehr überflüſſig, daß ſich die Regierung damit befaſſe, ihre Unterthanen mit den nöthigen Capitalien zu verſehen; denn dieſes thun ſie am leichteſten und vortheilhafteſten immer ſelbſt. Andern Theils aber kann es dem Volke ganz und gar keinen Nutzen gewähren, wenn die Regierung ihm wieder das gegen Zinſen leiht, was ſie ihm vorher unverzinslich abgenommen hat. Die Regierung verdirbt hier ſehr oft den Geldmarkt, ſtatt ihn zu verbeſſern. Auch leitet ſie durch ihre Unterſtützungen die Betriebſamkeit oft auf Ab- und Irrwege. Und zuletzt widerſpricht ein ſolches Verfahren, und namentlich die von von Struenſee empfohlene Verwandlung der Metallgeldſummen in Papier, geradezu der Beſtimmung des Schatzes ſelbſt. Der Schatz kann nur dann ſeine Beſtimmung erreichen, wenn er in einem immer disponibeln Vorrathe beſteht. Aber wie iſt dieſes möglich, wenn ihn die Regierung auf Zinſen ausgeliehen, oder durch Papiergeldemiſſionen für Zwecke des laufenden Bedarfs verwendet hat? In Zeiten der Noth wird ſie durch Rückforderung ihrer Vorſchüſſe, oder durch eine ſuspendirte Zahlung ihrer ausgegebenen Papiere, das Volk in dieſelbe, vielleicht in noch größere Verlegenheit bringen, als wenn ſie hier von dem letztern neue Auflagen erhebt, oder zu andern Nothmitteln ſchreitet, um den auſſerordentlichen Bedarf des Gemeinweſens zu decken.

Bei dem, was hiernach dem Schatzſammeln, als Deckungsmittel für die Bedürfniſſe auſſerordentlicher Ausgaben entgegenſteht, läßt ſich für ſolche Fälle wohl nichts anderes empfehlen, als der, freilich auch nicht ſonderlich erfreuliche, Gebrauch des zweiten, oben angedeuteten Nothmittels, — die Anticipation erſt künftig für die Regierung zu erwartender Zuflüſſe; und unter den beiden vorhin angegebenen Anticipations-Wegen lieber Schulden machen im eigentlichen Sinne, als Anticipation erſt künftighin fällig werdender Gefälle. Denn unverkennbar gebührt dem erſtern Anticipationswege der Vorzug vor dem letztern.

*) A. a. O. S. 243.

Ueberhaupt ſind Anticipationen der Art nur bei feſtbeſtimmten Abgaben zuläſſig *). Auſſerdem aber hat jeder Tag ſeine eigene Plage eben ſo gut im Finanzhaushalte der Staaten, als in der Wirthſchaft der Privaten; und die Hoffnung durch künftige Erſparniſſe in der nächſten Zeit zu decken, was heute zu viel ausgegeben werden mußte, iſt im Finanzhaushalte der Regierungen meiſt noch eine eitlere Hoffnung, als die Einbildung eines Privatmannes, es werde ihm möglich ſeyn, an dem folgenden Tage durch Erſparniſſe das wieder zu erübrigen, was er am vorhergehenden zu viel verthan hat. Erſparniſſe zu machen, iſt im Staatsfinanzhaushalte überall bei weitem ſchwieriger, als in der Privatwirthſchaft. Es läßt ſich dort an den regelmäßigen Aufwandspoſten nie ſo leicht etwas kürzen, wie ſich der Privatmann etwas von ſeinem gewöhnlichen Tagesbedarf abbrechen kann. Auch zeigt die Erfahrung überall, wo man durch ſolche Anticipationen den übermäßigen Bedarf der Gegenwart zu decken geſucht hat, daß man damit für die Zukunft nichts weiter gewonnen hat, als fortwährende Verlegenheiten für die öffentlichen Caſſen; denen doch am Ende durch nichts weiter, als durch eigentliches Schuldenmachen, wiewohl oft viel zu ſpät abgeholfen werden konnte.

Doch auch abgeſehen von der Schwierigkeit, den Betrag der Anticipation durch Erſparniſſe in der nächſten Zeit zu decken, wie kann das Volk in der anticipirten Abgabe das doppelt zahlen, was ihm oft einfach aufzubringen ſo ſchwer fällt? Eine ſolche Beſteuerung muß für daſſelbe ſtets um ſo drückender ſeyn, und auf den regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit immer um ſo

---

*) Um das Anticipationsſyſtem auch auf andere Abgaben überzutragen, hat man in Frankreich die Sitte angenommen, am Anfange eines Vierteljahrs von den Einnehmern eine Zahl Schuldſcheine in Wechſelform an die Regierung auf den ungefähren Betrag der Einnahme der Erſtern ausſtellen, und dieſe dann discontiren zu laſſen, wenn das Bedürfniß der Caſſen es gerade fordert. Doch dieſe Manier der Anticipation iſt weiter nichts, als eigentliches Schuldenmachen, und gehört alſo den Anticipationen, von welchen hier die Rede iſt, gar nicht an. M. vergl. übrigens **Ganilh** Diction. analyt. d'écon. polit. S. 33 — 35.

ſo nachtheiliger einwirken, als die anticipirte Steuer nicht blos nur den trifft, der im Stande ſeyn möchte, ſie ohne Nachtheil für ſein Gewerbsweſen zu zahlen, ſondern beide ganz gleichmäßig herangezogen werden, der zu ſolchen Zahlungen Fähige eben ſo gut wie der dazu Unfähige. Und dieſer Nachtheil iſt durchaus nicht wieder zu beſeitigen und zu erſetzen, wenn auch in der Folge die anticipirte Steuer zu der Zeit, wo ſie eigentlich anfiel, nicht erhoben werden ſollte. Was einmal durch den Druck der Anticipation zerrüttet und zerſtört iſt, bleibt zerrüttet und zerſtört, auch wenn jene Erleichterung in der Folge eintritt. Gewerbe, welche durch den Druck der Abgaben zu Grunde gerichtet ſind, ſind nicht gleich wieder hergeſtellt, wenn jener Druck wegfällt. Das, was in einem Jahre zu Grunde ging, bedarf oft zehen Jahre zu ſeiner Wiederherſtellung.

Will man bei auſſerordentlichen Fällen, wo die erſcheinende ungewöhnliche Ausgabe, durch verhältnißmäßige Erhöhung der beſtehenden Abgaben nicht gedeckt werden kann, nicht über kurz oder lang auf dieſen Punct hingetrieben werden, ſo bleibt nichts übrig, als in Zeiten zum eigentlichen Schuldenmachen *) zu ſchreiten. Unter allen Nothmitteln iſt dieſes noch

*) In Beziehung auf dieſes Schuldenmachen macht man übrigens einen Unterſchied zwiſchen feſtſtehenden (oder ſogenannten fundirten) Schulden, und ſchwebenden. Unter den Erſten verſteht man, die in das Staatsſchuldenbuch förmlich eingetragene, und wegen der Verzinſung und des Abtrags derſelben, oder wenigſtens wegen deren Verzinſung, durch Anweiſung hierzu beſtimmter Staatseinkünfte, oder Summen, ſicher geſtellte Staatsſchuld. Unter der Zweiten hingegen begreift man die Rückſtände der laufenden Ausgaben, d. h. ſolcher Ausgaben, welche man im Laufe der gegenwärtigen oder einer frühern Finanzperiode, wegen Unzulänglichkeit der eingegangenen Einkünfte nicht hat bezahlen können, aber aus den laufenden Einkünften der nächſten Zeit wieder zu tilgen gedenkt, und darum in das Staatsſchuldbuch nicht eingetragen hat. In England bildet ſich dieſe letztere Schuld durch die ſogenannten **Exchequer-Bills**, in Frankreich durch die **bons royaux**, anderwärts durch die ſogenannten Caſſentratten. Das eigentliche Weſen der ſchwebenden Schuld liegt in Anticipationen, welche man nicht durch Anlehen, ſondern durch Er-

immer das Erträglichſte *); ſo drückend es auch werden kann, wenn vielleicht eine Regierung zu unvorſichtig dazu greifen, oder bei deſſen Anwendung nicht möglichſt zurückhaltend und ſparſam ſeyn ſollte **). Wenigſtens vor den Anticipationen öffentlicher

ſparniſſe an andern Ausgaben, oder größere Ergiebigkeit der vorhandenen Einnahmsquellen, wieder zu decken beabſichtiget. Da nun die Hoffnungen auf ſolche Erſparniſſe oder ergiebiger Einnahmen meiſt täuſchen, ſo werden ſehr häufig aus den ſchwebenden Schulden, über kurz oder lang, feſtſtehende; und im Ganzen hat das Wirken ſchwebender Schulden daſſelbe gegen ſich, was Anticipationen öffentlicher Einkünfte gegen ſich haben. — Mehreres über die verſchiedenen Arten der Staatsſchulden und ihre Entſtehungsweiſe, ſ. m. bei Nebenius der öffentl. Credit ꝛc. 2te Aufl. S. 314, 326 folg. und was insbeſondere die ſchwebenden Schulden betrifft, vergl. m. von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 421.

*) Minder günſtig urtheilt über das Schuldenmachen in ſolchen Fällen Behr die Lehre von der Wirthſchaft des Staats S. 177 — 180. §. 263 — 268. Seiner Meinung nach iſt es vorzüglicher, die auſſerordentlichen Ausgaben, welche man durch Anleihen decken will, lieber durch erhöhete Steuern zu decken. Doch vergl. m. hierüber die Recenſion in der Leipz. Lit. Zeit. 1823. Nr. 150.

**) Jedenfalls iſt die Beſtreitung der laufenden Bedürfniſſe der öffentlichen Verwaltung durch Anlehen, in ruhigen Zeiten, ſtets eine ſehr bedenkliche Sache, und immer mit größern Gefahren und Nachtheilen verknüpft, als die empfindlichſten Einſchränkungen in den öffentlichen Ausgaben, oder der Druck vermehrter Abgaben. Denn unverkennbar iſt es, daß bei jenem Verfahren ſich das Uebel immer fortwährend vergrößert, und daß man doch zuletzt zu einem jener Mittel ſchreiten muß; deſſen Anwendung aber ſtets um ſo drückender werden wird, je größer die Schuldenlaſt iſt, welche dadurch getilgt werden muß. Nicht gerechnet, daß man ſich durch den Gebrauch jenes Mittels in ruhigen Zeiten, deſſen Anwendung bei auſſerordentlichen Nothfällen ſelbſt erſchwert. Auf jeden Fall kann die Leichtigkeit, Anlehen in ruhigen Zeiten zu finden, deren Aufnahme in dieſen Zeiten für laufende Bedürfniſſe, nie rechtfertigen. In der Regel ſind die Hoffnungen auf Verbeſſerung des Finanzuſtandes, welchen ſich bei ſolchen Geſchäften die Regierungen meiſt

Abgaben hat das eigentliche Schuldenmachen das zum Voraus, daß es nur diejenigen Gütermaſſen der öffentlichen Conſumtion zuführt, welche von ihren Beſitzern für entbehrlich geachtet werden; und daß die Vorſchüſſe, welche hier die Regierungen erhält, freiwillig gemacht werden; während bei den eigentlichen Anticipationen oft kaum der härteſte Zwangsbefehl den Abgabepflichtigen die im Voraus zu zahlende Steuer abzuzwingen vermag.

Weil aber das eigentliche Schuldenmachen in der Regel nur die *entbehrlichen* Capitalien des Volks, und namentlich nur die der reicheren Claſſen, der Regierung zuführt, ſo kann es auf den regelmäßigen Gang der Volksbetriebſamkeit nie ſonderlich bedeutend nachtheilig einwirken. Es iſt vielmehr — beſonders, wenn es bisher todt gelegene Capitalien hervorzieht, oder die nöthigen Summen in dem Auslande erborgt werden, — der Fall denkbar, daß es, wenigſtens im erſten Augenblicke, ſogar zur Belebung der Betriebſamkeit wirkt, und dadurch, ſtatt Nachtheil, ſogar Vortheile ſchafft. Und wenn auch, wie dieſes freilich nie zu vermeiden iſt, das Volk durch eine erhöhte Steuer die Zinſen der gemachten Schuld decken muß, und auch der Wiederabtrag derſelben nie ohne Erhöhung der öffentlichen Abgaben möglich zu machen ſeyn wird, ſo kann doch beides auf eine Weiſe eingeleitet werden, welche dem Volke bei weitem nicht den Druck bereitet, der mit eigentlichen Anticipationen öffentlicher Gefälle, oder mit einer Aufbringung des auſſerordentlichen Bedarfs der öffentlichen Caſſen durch auſſerordentliche Abgaben ſtets verbunden iſt *). —

---

hingeben, ſehr eitel und trügeriſch. Die wenigen Fälle, wo ſich in ruhigen Zeiten die Aufnahme von Anlehen rechtfertigen läßt, mögen nur *die* ſeyn, wenn die neuen Anlehen zum Abtrag älterer Schulden beſtimmt ſind, und man durch billigere Zinſen der neuen Anlehen die alte Schuldenlaſt weniger drückend zu machen ſucht; *oder* wenn die neuen Anlehen zu Unternehmungen von evidenter Nützlichkeit beſtimmt ſind, und für dieſen Zweck verwendet werden.

*) Nur in dieſer Beziehung läßt es ſich etwa mit **Laffitte** Reflexions sur la reduction de la rente et sur l'état du Credit (Paris 1824. 8.) S. 20 ſagen: L'état rend ainsi — durch Anleihen für öffentliche Bedürfniſſe — un veritable service, en ne prennant pas les capitaux aux contribuables, mais aux capita-

Mit einem Worte, der Druck der Gegenwart wird hier auf die Zukunft übergewälzt, und wenigſtens in der erſtern Zeit von jener das Verhältniß abgewendet, das ſie bedrohete *).

Der einzige Nachtheil, welcher bei einem ſolchen Verfahren die Gegenwart treffen kann, mag etwa nur der ſeyn, daß der Eintritt der Regierung in den Capitalmarkt die Zinſen der umlaufenden Capitalien etwas in die Höhe treiben kann, und daß

---

listes eux mêmes. Il rapproche les capitaux du travail; il contribue à la grande alliance entre les facultés humaines, et la matière, sur laquelle elles s'exercent; il produit une utilité, une veritable richesse; il crée une valeur, et féconde l'avenir au lieu de le dévorer. — Aus einem andern, als dem oben angedeuteten, Geſichtspunct dieſe Behauptungen betrachtet, enthalten ſie nichts, als pure Sophismen.

*) Der hier angedeutete Geſichtspunct iſt übrigens nur der wirthſchaftliche. Auſſer dem wirthſchaftlichen gibt es aber auch noch einen politiſchen, der beim Schuldenmachen der Regierungen meiſt überſehen wird, aber doch eigentlich nicht überſehen werden ſollte; nemlich die Frage: welchen Einfluß hat das Schuldenmachen der Regierungen auf die politiſche Macht der Staaten; auf ihre Stellung, welche ſie im Staatenweſen gegen andere Staaten einnehmen mögen. — Keine Frage iſt iſt es, daß in dieſer Beziehung alles, oder wenigſtens ſehr vieles von der Lage ihrer Finanzen abhängt. Auf dieſen Punct aber kann das Schuldenmachen leicht ſehr nachtheilig einwirken. Jeder Staat, der Schulden macht, entlehnt auf die Mittel ſeiner zukünftigen Macht, das was er ſeiner gegenwärtigen Macht durch dieſe Operation zulegen will. In jeder ſolchen Operation liegt alſo ein Verbrauch der künftigen Kräfte für Zwecke der Gegenwart; und die Folge davon iſt, daß je größer die für Zwecke der Gegenwart gewirkten Schulden ſeyn mögen, um ſo größer wird ſtets die Schwächung der Kräfte für die Zukunft ſeyn. Alles Schuldenmachen, ſo nützlich es auch für die Gegenwart ſeyn mag, bedroht alſo ſeiner Natur nach das politiſche Gewicht und die Selbſtſtändigkeit der Staaten für die Zukunft. Es befreit alſo, genau betrachtet, die Staaten nicht von den Gefahren, welchen ſie dadurch entgehen wollen, ſondern es ſchiebt dieſe Gefahren nur für die Zukunft hinaus. Nur von Schulden zur wirklichen Verbeſſerung unſeres Zuſtandes gemacht, läßt ſich das Gegentheil behaupten.

dadurch diejenigen etwas leiden, welche zu ihrem Gewerbsbetriebe fremde Capitalien ſuchen und bedürfen. Doch, da die der Regierung vorgeliehenen Capitalien nie aus dem Umlaufe treten, ſondern durch Bezahlung der Bedürfniſſe der Regierung meiſt wieder ſehr ſchnell zum Volke zurückſtrömen, ſo wird ſelbſt der angedeutete mögliche Verluſt für diejenigen, welche fremde Capitalien bedürfen, nie von ſonderlicher Bedeutung, oder zuverläſſig nie von langer Dauer ſeyn; und alſo auch in dieſer Beziehung die Gegenwart vom Schuldenmachen der Regierung nie viel zu befürchten, oder zu leiden haben *).

---

*) Mehreres hierüber ſ. m. bei von Struenſee Abhandl. über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſch. Bd. I. S. 269 folg.; und Nebenius der öffentliche Credit ꝛc. 2te Aufl. Bd. I. S. 250 folg. — Unter die Vortheile, welche das Schuldenmachen der Regierungen bei auſſerordentlichen Bedürfnißfällen begleiten ſollen, rechnet Nebenius übrigens auch den, daß durch die Anlehen, welche in ſolchen Zeiten von den Regierungen gemacht würden, denjenigen Capitalien, welche in ſolchen Gewerben angelegt geweſen wären, die jetzt zum Stillſtande, oder zu einem eingeſchränkteren Betriebe genöthiget wurden, eine Gelegenheit zu einer für ihre Beſitzer nützlichen Ausleihung gegeben werde. Inzwiſchen mir kommt es vor, als ſey dieſer Vortheil nur ſcheinbar. Dem Nationalwohlſtande iſt wirklich damit nicht geholfen, daß die Regierung ſolche überflüſſig gewordene Capitalien nimmt, und für ihre Zwecke verbraucht. Der Wohlſtand der einzelnen Capitalbeſitzer mag zwar dadurch ſcheinbar erhalten werden; aber für den allgemeinen Wohlſtand hat dieſe Verwendung gar keinen Nutzen. Vielmehr begleitet ſie der unverkennbare Nachtheil, daß die Nation nicht blos den Ertrag der Capitalien jetzt verliert, ſondern dieſe ſelbſt. Die Nation geräth durch die Annahme ſolcher Capitalien zu öffentlichen Anlehen, und durch deren Verbrauch für öffentliche Zwecke, ganz in dieſelbe Lage, in welche ein Privatmann gerathen muß, der ſein Capital verzehrte, das er im Augenblicke nutzbringend anzulegen nicht vermag. Nur ſolche Capitalien, welche bei einem regelmäßigen Fortgange der Volbsbetriebſamkeit in allen ſeinen bisherigen Zweigen überſchüſſig geworden ſeyn mögen, — nur dieſe kann die Regierung durch ihre Anlehen, ohne Nachtheil für den Volkswohlſtand, an ſich ziehen; keineswegs aber die müſſigen, welche aus bisher getriebenen Gewerben herausge-

Inzwiſchen mag auch hiernach für die Gegenwart das Schuldenmachen der Regierungen, wenn auch nicht geradezu für nützlich, doch wenigſtens nicht für auffallend ſchädlich, anzuſehen ſeyn; immer wird doch kein denkender Staatswirth den Mangel an Bedächtlichkeit billigen können, mit dem man, vorzüglich in der neueſten Zeit, dieſen Gegenſtand in manchen Staaten behandelt ſieht *). Bei allem Schuldenmachen der Regierungen und bei jeder Art und Weiſe der Benutzung ihres öffentlichen Credits, iſt ſtets eine doppelte Seite zu beachten, die finanzielle und die nationalökonomiſche. Während der Privatmann bei ſeiner Aufnahme von Anleihen, blos ſein Intereſſe ins Auge zu faſſen, und ſich blos zu fragen hat, wie er ſeine gewirkte Schuld wieder bezahlen könne, ohne auf die Wirkungen und den Einfluß achten zu müſſen, welchen das Ausleihen des Capitals auf die Verhältniſſe ſeines Gläubigers äuſſern mag, hat der Staat noch zu erörtern, welchen Einfluß ſeine Capitalienaufnahme auf den gehörigen und regelmäßigen Fortgang des Gewerbsweſens und des Verkehrs ſeiner Angehörigen haben kann; ob die Capitalien, welche er aufnehmen und für öffentliche Zwecke verwenden will, und die Art und Weiſe, wie er das Eine und das Andere thun mag, ſich ohne Nachtheil für das Gewerbsweſen und den Verkehr aus dem Capitalienbeſtande ſeiner Angehörigen herausziehen laſſen; und ob nicht aus dieſem Herausziehen nachtheilige Folgen für den allgemeinen Wohlſtand erwachſen können. Und dieſe Frage iſt gewiß nicht ohne hohe Bedeutung; ſo wenig ſie auch in den meiſten Fällen, wo öffentliche Anlehen geſucht und

---

zogen wurden. Denn zwiſchen müſſigen und überſchüſſigen Capitalien iſt zuverläſſig ein ſehr auffallender Unterſchied. — Was von Erſparniſſen, die man im Augenblicke nicht nützlich anwenden kann, und darum in den öffentlichen Fonds anlegt, gilt, gilt keinesweges auch von Capitalien, welche durch Stockung der Gewerbe müſſig geworden ſeyn mögen. Hier entſteht aus dem temporären Vortheile, den die Anlegung den Capitaliſten gibt, bleibender Nachtheil für die Geſammtheit.

*) Nicht überall läßt ſich das Staatsſchuldenmachen ſo leicht durchführen, wie in Großbritannien, wo die Menge der Capitaliſten dieſes ſo ſehr begünſtiget; mehr als in jedem andern Lande.

aufgenommen werden, ins Auge gefaßt werden mag. Man ſieht dabei meiſt zu wenig auf die Gegenwart, und vertraut zu ſehr, und zu ſanguiniſch auf die Zukunft, ohne mit der nöthigen Um- und Vorſicht die Belaſtung zu erwägen, welche man dieſer aufbürdet. Jede Schuld, welche irgend eine Regierung, zu irgend einer Zeit, für irgend einen Zweck wirkt, gibt immer dem Volke die nicht erfreuliche Ausſicht auf eine neue, oft eine lange Reihe von Jahren hinaus, drückende Laſt *), und dieſe Laſt bleibt dem Volke unbedingt, die Regierung denke zunächſt nur auf die bloſe Verzinſung der gewirkten Schuld, oder zugleich auch auf deren dereinſtigen Wiederabtrag; und, denkt ſie nächſt den Zinſen auf dieſen, ſie rücke den Abtragstermin der Gegenwart näher, oder entfernter. Der Credit, den die Regierungen in der neuern und neueſten Zeit ſich zu verſchaffen gewußt haben **), und die

*) Mit Recht erklärt daher Bülau im Artikel: öffentlicher Credit im Staatslexicon von von Rotteck und Welcker Bd. IV. S. 106 die Aufnahme von Staatsanleihen, und die dadurch der Zukunft entſpringende Belaſtung blos dann für gerecht, wenn die Zukunft erſt die Früchte zu genießen hat, welche der Aufwand erzeugt, für den die Schuld gewirkt wurde, oder wenn der Gegenwart Uebel erſpart werden, deren nachtheilige Folgen auch die Zukunft zu ertragen haben möchte. Wogegen dieſe Aufnahme aber dann für ungerecht erſcheint, wenn die Gegenwart ſich dadurch von Laſten befreien will, welche ſie ſelbſt veranlaßt hat, die nur ſie berühren, deren eigene Beſtreitung in ihrer Kraft liegt, und welche die Zukunft nichts angehen.

) Sehr intereſſante Notizen über den verſchiedenen Standpunct des Credits unſerer europäiſchen größern Regierungen ſ. m. bei **Laffitte sur la reduction de la rente etc. S. 43. Nach ihm claſſificirt ſich dieſer Credit, den Zinsfuß der Staatsſchulden durchgängig zu fünf Procent angenommen, folgender Maßen.

1)	Neapel	94	Procent
2)	Rußland	95½	"
3)	Oeſtreich	96	"
4)	Preußen	99½	"
5)	Frankreich	102	"
6)	die vereinigten Staaten von Nordamerika . .	110	"
7)	England	160	"

Leichtigkeit Schulden zu machen, welche ſich dadurch für ſolche gebildet hat, hat dem allgemeinen Volkswohlſtande wirklich bei weitem mehr geſchadet, als mancher andere Machtſtreich ihm wohl hätte ſchaden können. Dieſe Leichtigkeit hat die Regierungen nicht nur zu einer Menge der gewagteſten Unternehmungen veranlaßt, welche ſie auſſerdem, wo nicht ganz unterlaſſen, doch gewiß nicht ſo, wie ſie es wirklich thaten, unternommen haben würden; ſondern ſie hat wirklich auch der öffentlichen Conſumtion manches Capital zugewendet, das ohne die reizenden Bedingungen, unter welchen die Regierungen ihre Anlehen meiſt zu ſuchen pflegen, wohl ſchwerlich aus den Canälen der Volksbetriebſamkeit in jenen Abgrund gefloſſen oder geſtürzt ſeyn würde. Und für dieſen Mißbrauch des Credits der Regierungen müſſen die Völker beinahe in allen Ländern bald mehr bald weniger büßen. Iſt die Berechnung richtig, welche uns der Recenſent von dem eben angeführten Werke von Nebenius im Hermes *) vorgelegt hat,

---

*) Stck. X. 1821. S. 160. Die von den verſchiedenen europäiſchen Staaten jährlich zu zahlenden Zinſen ihrer Schulden werden hier mit Weglaſſung aller unter 400,000 fallenden Summen nach Hamburger Bankothalern berechnet, für 1) England 145,000,000, 2) Frankreich 33,000,000, 3) Oeſtreich 7,000,000, 4) Rußland 5,200,000, 5) Preußen 5,000,000, 6) Holland 5,000,000, 7) Spanien, Portugal, Italien, Schweden, Dänemark, Sachſen, Bayern, und die kleineren deutſchen Staaten 50,000,000. Die hier angegebenen Zinſenbeträge mögen ſich nun zwar ſeit der Zeit etwas geändert haben; jedoch von erheblicher Bedeutung wird die Differenz wohl nicht ſeyn. Ein Verzeichniß der Schulden aller europäiſchen Staaten, ſ. m. bei von Malchus Statiſtik S. 353—399. Als Totalbetrag der Schulden aller europäiſchen Staaten gibt Say Cours complet d'écon. pol. pratiq. Tom. VI. S. 164, die Summe von 38—40 Milliarden Franken an. Nach Bender der Verkehr mit Staatspapieren ꝛc. 2te Aufl. S. 149, 150, ſoll ſich dieſer Totalbetrag i. J. 1829 zu 14,100 Millionen Gulden Rhein. herausgeſtellt haben, und ſollen zu deſſen Verzinſung vom Staatseinkommen der einzelnen Länder erforderlich geweſen ſeyn, in England $^3/_5$, in Frankreich $^5/_{19}$, in Rußland $^1/_9$, in Oeſtreich $^1/_6$, in Preußen $^4/_{21}$, in Hannover $^1/_4$, in Bayern $^6/_{25}$, in Würtemberg $^1/_6$, und in Baden $^1/_4$.

ſo zahlte das Volk in den ſämmtlichen europäiſchen Staaten beim Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht weniger, als die ungeheure Summe von zwei Hundert und fünfzig Millionen Hamburger Bankothalern jährlich an Zinſen für die von ſeinen Regierungen allmählich gewirkten Schulden, von welchen gewiß ſehr bedeutende Summen hätten erſpart werden können, hätten die Regierungen ihren Credit mit mehr Vorſicht und Schonung benutzt, als ſie es wirklich gethan haben. Denn gewiß gar manche Schuld würde die Staaten und die Völker nicht drücken, hätten die Regierungen ihren Credit blos dann bentzt, wenn das Verhängniß und der wahre Drang der Umſtände es gebot, und hätten ſie ihn keinesweges zu Unternehmungen mißbraucht, zu welchen ſie oft nicht mit ausreichendem Grunde vom Volke Abgaben fordern konnten; wie namentlich zu manchem nicht zur Vertheidigung des Landes, ſondern blos nur aus perſönlichen Rückſichten der Herrſcher, oder einzelner übermächtiger Ariſtokratenfamilien und Miniſter, angefangenem und fortgeſetztem Kriege, oder zu mancher andern, blos zu Befriedigung der Eitelkeit abzweckenden, ohne wahren Nutz und Frommen für das Gemeinweſen gebliebenen, Unternehmung *). Nicht in Abrede läßt es ſich zwar ſtellen, daß der Privatmann eben ſo gut zu unproductiven Zwecken mitunter Anlehen aufnimmt, wie dieſes ſehr häufig die Regierungen der Staaten thun, und daß auch, entgegengeſetzt, die Regierungen der Staaten eben ſo gut für productive Zwecke Anlehen aufnehmen können, wie Privatleute. Allein in der Regel gehen die

*) Beſonders beachtenswerth iſt in dieſer Beziehung die Bemerkung von Hume a. a. O. S. 167. Vorzüglich für einen Miniſter ſey die Leichtigkeit, Schulden zu machen, eine ſehr verführeriſche Sache. Durch den Gebrauch dieſes Hülfsmittels könne er während ſeiner Verwaltung eine große Figur machen, ohne das Volk mit Steuern zu überladen, ohne ein frühzeitiges Murren gegen ſich zu erregen. Darin liege ein Hauptgrund, warum das Schuldenmachen ſo oft gemißbraucht werde. Es würde, ſetzt Hume hinzu — kaum unvorſichtiger ſeyn, einem unvorſichtigen Sohne Credit bei allen Bankleuten in London auszumachen, als einen Staatsmann zu berechtigen, daß er durch ſein Schuldenmachen Wechſel auf die Nachkommenſchaft ziehe.

Anlehen der Regierungen nur auf den erſten Punct hin; und wären ſie auf den zweiten gerichtet, ſo iſt gewöhnlich das Ergebniß ſolcher Geſchäfte ganz anders bei Staatsunternehmungen, als bei Unternehmungen von Privatleuten. Die Hervorbringung neuer materieller Gütermaſſen gehört eines Theils nicht zu dem gewöhnlichen Berufe der Regierungen; wenigſtens nicht zu den Strebungen, welche dieſe auf directem Wege verfolgen mögen. Andern Theils aber betreiben auch die wenigſten Regierungen derartige Strebungen mit einem ſonderlich günſtigen Erfolge. Jedenfalls aber ſind die Fonds, aus welchen die Regierungen die Mittel zum Abtrag und zur Verzinſung ihrer, für irgend einen Zweck, aufgenommenen Anlehen ſchöpfen, ganz anderer Art, als diejenigen Fonds, aus welchen der Privatmann die Mittel zur Verzinſung und zum Abtrage ſeiner Schulden entnimmt. Die Quellen, aus welchen der Privatmann jene Mittel ſchöpft, werden durch das eigene Gut des Schuldners gebildet; in der Regel, durch das Einkommen, welches er in Folge der Benutzung der fremden, erborgten Capitalien bezieht. Die Regierungen aber ſchöpfen dieſe Mittel aus fremden Gute; aus dem Einkommen ihrer Angehörigen; aus dem Ertrage der Arbeit des Volks; aus der Rente der Volkscapitalien, und der hervorbringenden Kräfte der Natur; oder, mit andern Worten, aus den durch Volksabgaben gebildeten Steuerfonds. Der eigentliche Schuldner der Staatsgläubiger iſt darum der Steuerpflichtige; und dieſer Letztere befindet ſich, dem Staatsgläubiger gegenüber, in der Lage eines Schuldners, welcher die ihm anvertraute Gütermaſſe unfruchtbar verzehrt hat. Die Regierung ſteht zwiſchen beiden, dem Staatsgläubiger und dem Steuerpflichtigen nur als Mittelsperſon; als Zahler der dem Gläubiger verſprochenen, vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Zinſen und Abtragsſummen.

Dieſes erwogen, iſt es gewiß ein wahres Herzeleid für jeden, dem das Wohl unſerer Völker am Herzen liegt, daß ſich einzelne Politiker ſo weit verlieren konnten, die Neigung unſerer Regierungen zu einem unnöthigen Schuldenmachen durch die Vorſpiegelung zu reizen, durch Staatsſchulden werde der Reichthum eines Volks unbedingt vermehrt, und es gebe kein weiſeres Mittel zur Beförderung des Volksreichthums, als ohne Einſchrän-

kung Schulden zu machen *). Wie man auf ſolche Widerſinnigkeiten kommen konnte, iſt kaum zu erklären, und nur durch den

---

*) Einer der Hauptvertheidiger dieſer Lehre iſt Pinto in der Schrift Traité de la circulation et du crédit. Contenant une analyse raisonnée des fonds d'Angleterre et de ce qu'on appelle commerce ou jeu d'actions, un examen critique de plusieurs traités sur les impôts, les finances, l'agriculture, la population, le commerce, etc. precedé de l'extrait d'un ouvrage intitulé, Bilan general et raisonné de l'Angleterre depuis 1660 jusqu'en 1761; et suivi d'une lettre sur la jalousie du commerce, où l'on prouve, que l'interèt des puissances commerçantes ne se croise point etc. avec un tableau de ce qu'on appelle commerce ou plutôt jeu d'actions en Hollande. Par l'auteur de l'essai sur le luxe et de la lettre sur le jeu des cartes, qu'on a ajoutés à la fin. Amsterdam 1771, 8.; und 2te Aufl. Revue et corrigée, et augmentée des notes. 1772. Die Tendenz dieſer Schrift iſt, zu beweiſen, daß den Engländern ihre Staatsſchulden nicht nur nicht zum Schaden, ſondern zum offenbaren Vortheil gereichen. Vermöge des Umlaufs, ſagt der Verf., kann Ein Thaler in Einem Tag die Stelle von zwanzig und mehr Thalern vertreten. Und weil die dem Staat vorgeſchoſſenen Summen ganz oder doch größtentheils wieder in der Nation ausgegeben werden, ſo iſt es vermittelſt des Umlaufs und des Credits eben ſo gut möglich, daß die nämlichen Gelder mehrere Jahre hinter einander dem Staat von neuem vorgeſchoſſen werden. Bei einer jeden Anleihe entſtehet aber ein neues Capital, das wegen der damit verbundenen Zinſen ein wahres Vermögen iſt. Die Nation kommt alſo durch die Staatsanleihen zu dem Beſitz eines großen und wahren Vermögens, welches ohne dieſe Anleihen gar nicht da ſeyn würde. Die Nationalſchulden haben folglich die Reichthümer der Nation vermehret, und, wenn dies ein Vortheil iſt, ſo muß man auch zugeſtehen, daß die Nationalſchulden vortheilhaft ſind. Nachdem der Verfaſſer dieſes bewieſen hat, ſo beantwortet er auch die hauptſächlichſten Einwendungen die man dagegen machen könnte, und zeigt, daß die Nachtheile, die man gemeinhin der Nationalſchuld zuſchreibt, entweder keine wahren Nachtheile ſind, oder von ganz andern Urſachen herrühren. — Eine Ueberſetzung des Pintoiſchen Werks erſchien unter dem Titel: Sammlung von Aufſätzen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatswirthſchaft betreffen. Erſter Theil. Liegnitz und Leipzig 1776. 8. Der

übermäßigen Werth zu begreifen, den beſonders die Freunde des Merkantilſyſtems auf die möglichſte Vermehrung der Circulations-

---

Ueberſetzer hat ſich nicht genannt. Eine zweite Ueberſetz. findet ſich in von Struenſee Samml. von Aufſätzen über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſch., Th. I. — Zu Pinto's Anſicht bekennen ſich Hope Letters on Credit etc. S. 5 folg., auch neuerdings Laffitte sur la reduction des rentes etc. S. 17 folg., und Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit., S. 207 folg. Auch ſelbſt Büſch vom Geldumlaufe, Bd. I. S. 415 folg. iſt derſelben nicht abhold. Seiner Meinung nach gehören die Staatsſchulden zum Nationalreichthum, denn ſie mehren die Menge nutzbarer (?) und verkäuflicher Dinge. Sie geben ein Auskommen, und vermehren das Auskommen derer, die ſich durch ihren Vorſchuß das Anrecht an einem Theil des Staatseinkommens erworben haben, und geben eine neue Gelegenheit, wo der in den Händen des Fleißigen und Sparſamen im Volke über deren nothwendiges Auskommen angehäufte Lohn ihrer Arbeit zur Nutzung angewendet werden kann. Aus dieſen Gründen hält ſie Büſch, allgemein betrachtet, für kein Uebel in einem Staate, wo ohnehin eine lebhafte Circulation beſteht, in welcher der Lohn der Arbeiten ſich bei Einzelnen und oft in Menge anhäuft. Inzwiſchen geſteht doch am Ende (S. 436) Büſch ſelbſt zu, daß eine Nation, die ohne Staatsſchulden ihren Nationalreichthum fortdauernd anhäuft, bis alles, was nutzbares Eigenthum werden kann, dazu gemacht iſt, eines ſicherern Wohlſtandes genießt, als wenn ſie große Staatsſchulden zu ihrem Nationalreichthume rechnet; und auch Pinto geſteht zu, daß man mit den Staatsſchulden es zu weit treiben könne, und daß es einen Punct gebe, der dabei nicht überſchritten werden dürfe, welchen Punct er, wiewohl nicht genügend, zu beſtimmen ſucht. — Dagegen gehört nach Weishaupt über die Staatsausgaben und Auflagen ꝛc. §. 135., derjenige Staat, welcher tüchtig Schulden hat, unter die vollkommenſten (??). — Uebrigens vergl. m. mit den hier von mir vertheidigten Anſichten noch Simonde de Sismondi princip. d'écon. polit. Tom. II. S. 229—236: Les créances privées — ſagt dieſer berühmte ſtaatswirthſchaftliche Schriftſteller am Schluſſe ſeiner Betrachtungen (S. 235) — tout comme les créances publiques font bien partie de la richesse individuelle, et cependant elles ne font partie de la richesse nationale; car elles n'augmentent nullement le revenu annuel de la nation, elles en changent

mittel eines Landes zu legen pflegen. Denn nicht zu leugnen iſt es, öffentliche Schuldſcheine können bei weitem leichter in die Rolle der Circulationsmittel eintreten, als Privatſchuldbekenntniſſe *); und in ſofern jene in dieſe Rolle eintreten, vermehren ſie allerdings die Maſſe der Circulationsmittel. Indeß Dinge,

---

seulement la distribution. La nation possède toutes ses propriétés materielles; plus, les créances d'une partie de ses citoyens sur les autres, moins ces mêmes créances que les derniers doivent aux prémiers; et deux quantités égales positives, et negatives, s'étant anéanties l'une l'autre, il ne reste que la propriéte materielle. Si toutes les créances privées et publiques étoient anéanties en un jour, il y aurait un effrayable bouleversement de la propriété, la moitié des familles serait ruinée au profit de l'autre moitié, mais la nation n'en serai ni plus riche, ni plus pauvre; son révénu serait exactement le même, et les uns auroient gagné, et les autres auroient perdu. Il est vrai, que les banqueroutes publiques n'ont jamais un semblable résultat, parceque les gouvernements, en supprimant la dette, conservent toujours l'impôt, qui appartenait aux créanciers. Ils manquent de foi à ces derniers, et c'est la propriété de ceux-ci, qu'ils vont ensuite reclamer auprès des autres. Auf jeden Fall iſt die vermeintliche Vermehrung des Nationalvermögens, welche ſich durch Staatsſchulden zu bilden ſcheint, in der Wirklichkeit nichts weiter, als eine Vermehrung der bei der Berechnung des Nationalvermögens zu gebrauchenden Zahlen durch negative Größen; bei welcher Berechnung man das wahre Verhältniß der Gütermaſſe, durch welche ſich die Maſſe des Nationalvermögens bildet, ganz überſehen hat. Suchte man nicht, verkehrter Weiſe, das Vermögen der Geſammtheit aus der Vermögensmaſſe der Einzelnen heraus zu rechnen, ohne die Schulden der Geſammtheit, als eine jeden Einzelnen verhältnißmäßig treffende Laſt in Abzug zu bringen, man würde wohl nie auf den ſonderbaren Gedanken gekommen ſeyn, Staatsſchulden anzuſehen als eine Vermehrung des Nationalvermögens.

*) Der Grund dieſes Vorzugs der öffentlichen Schuldſcheine vor Privatſchuldverſchreibungen liegt in der allgemeinen verbreiteten Kenntniß der Lage des Schuldners; — dann, daß der Ceſſionär nicht in die Nothwendigkeit verſetzt iſt, ſich erſt nach den Umſtänden ſeines Schuldners zu erkundigen, was er, wenn er einigermaßen ſicher gehen will, bei der Uebernahme von Forder-

welche Güter in Bewegung zu ſetzen vermögen, ſind nicht ſchon an ſich ſelbſt Güter. Am liberalſten beurtheilt gehören ſie nur unter die Erwerbsmittel von Gütern.

Dieſen Zweck hat man freilich durch das fortgeſetzte umſichtsloſe Schuldenmachen beinahe in allen Staaten ſo ziemlich erreicht. Denn beinahe überall ſind die öffentlichen Schuldſcheine zu einer Art von Geld geworden, und gehen nach ihrem jedesmaligen Geldcours oft eben ſo leicht von Hand in Hand, als Gold und Silber *). Nur hilft der hieraus hervorgegangene Vortheil und Gewinn nicht etwa dem Volke etwas, das man, zum Behuf der Verzinſung und des Wiederabtrags der Schulden, mit Abgaben überlaſtet, ſondern den Hauptgewinn, der aus jener Vermehrung der Circulationsmittel und aus ihrem Umlaufe entſpringt, beziehen nur wenige Wucherer, die ſich mit dem Ein- und Verkaufen der umlaufenden Staatsſchuldſcheine beſchäftigen. Das ganze Ergebniß das aus der Vermehrung der Circulationsmittel durch die Schuldſcheine für die abgabepflichtige Volksmaſſe hervorgegangen iſt beſchränkt ſich darauf, daß jetzt einige reiche Müſſiggänger und Speculanten mehr auf Rechnung des betriebſamen Volks leben können, und von dieſem ernährt werden müſſen; auch, daß ein nicht unbedeutender Theil unſerer ächten Gütermaſſe, welcher zur Bewegung ächter Güter, und Folgeweiſe zur Belebung einer nützlichen productiven Betriebſamkeit, mit Erfolg hätte verwendet werden können, auf ein heilloſes Spiel unſerer Agioteure verwendet wird; — auf ein Spiel, welches beide, den Staatscredit und den Volkswohlſtand zu untergraben ausgeht **), und, wie die Erfahrung nur zu oft zeigt, die Regierungen oft

---

ungen an Privatleute im Wege der Ceſſion, fraglicher Weiſe nie unterlaſſen kann.

*) Eine ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung der in dem europäiſchen Handel vorkommenden Staatspapiere, ſ. m. bei Baumſtark Staatswirthſchaftl. Verſuche über Staatscredit ꝛc., S. 578—604.

**) Denn eine nicht zu beſtreitende Wahrheit iſt es gewiß, und die neueſte Geſchichte unſeres Capitalmarktes in allen Ländern bewährt es, die Claſſe der blos müſſigen Capitaliſten wird nie beträchtlich werden können, da, wo es keine Staatsſchulden gibt. Denn eine ſo ausgebreitete Sicherheit, und eine ſolche öffentliche Einladung, wie bei Staatsſchulden, kann nie von

in größere Verlegenheiten bringt, als ſelbſt die unvorhergeſehenen Ereigniſſe, durch welche ſie zu auſſerordentlichen Ausgaben, und zum Schuldenmachen genöthigt werden. — Auch darf zuletzt bei der Würdigung der Rechtfertigungsgründe des Schuldenmachens das nicht überſeheu werden, daß wenn man gewöhnlich das ſtärkſte Motiv, das unſere Regierungen zum Schuldenmachen hintreibt, in das Streben legt, ſich und ihren Angehörigen die nöthige Selbſtſtändigkeit iu unſerm Staatenſyſteme zu ſichern und zu erhalten und ſie durch dieſes Streben, wie dieſes ſo oft der Fall iſt, zum Erborgen ihrer Anlehen im Auslande veranlaßt werden, dieſer Weg gerade am meiſten auf die Vernichtung jener Selbſtſtändigkeit hinführt. Ihr Schuldenmachen macht ſie hier dem Auslande Tributpflichtig, ſie zerſtören alſo ihre Selbſtſtändigkeit, während ſie ſolche ſichern und befeſtigen wollen *). Auſſerdem verdient das Schuldenmachen unſerer Regierungen, nächſt den hier angedeuteten ſtaatswirthſchaftlichen Momenten, auch noch in moraliſch-politiſcher Beziehung eine ſorgfältige Aufmerkſamkeit. In ihm liegt

Privatſchuldnern zu Stande gebracht werden. Wo es keine Gelegenheit giebt, ſeine Gelder beim Staate unterzubringen, da werden die Capitaliſten viel leichter ſelbſt Unternehmer, und ſchon hierdurch nützlichere Gutsbeſitzer werden, als bei der Verwendung ihrer Fonds zum Ankauf öffentlicher Effecten. Nicht zu gedenken, daß ſich bei einer Anlegung der erſtern Art ihr Capital erhält; während es in den Händen des Staats, bis auf wenige Ausnahmen in der Regel vernichtet, oft nutzlos verſchwendet iſt. Eine Haupturſache des Stockens unſerer Gewerbe und unſeres Handels, worüber wir überall Klage hören, liegt zuverläſſig in der Vorliebe unſerer reichſten Capitaliſten, beſonders vom Kaufmannsſtande, für Staatsanleihen und Staatspapierhandel.

*) Ueber die hier angedeuteten Nachtheile des Schuldenmachens der Regierungen vergl. m. übrigens Nebenius a. a. O. 2te Aufl. Bd. I. S. 230 — 249; desgleichen die ſehr intereſſanten Verhandlungen der franzöſiſchen Deputirtenkammer über die i. J. 1828 in Vorſchlag gekommene neue Anleihe von 80,099,000 Fr. zum Behufe der damals nöthigen Kriegsrüſtungen in den Sitzungen v. 19ten bis 21ſten Mai 1828, im Moniteur 1828, Nr. 142 u. 144, beſonders aber die Rede des Deputirten de Schonen Nr. 142. S. 675 — 678.

einer der wirkſamſten Hebel für Staatsumwälzungen, und zum Umſturz unſerer beſtehenden Verfaſſungen. Die ungeheuern Schöpfungen des durch dieſe Schulden ſich bildenden künſtlichen Capitals geben den Geldcapitaliſten einen zu großen Einfluß auf alle Staatsverhältniſſe, und ein bei weitem zu ſtarkes Uebergewicht über die eigentlichen Stützen des in unſerm Staatenweſen Beſtehenden, die G r u n d - u n d B o d e n b e ſ i t z e r, und die I n h a b e r ſ t e h e n d e r G e w e r b s e t a b l i ſ ſ e m e n t s, als daß nicht zu beſorgen ſeyn ſollte, jener Einfluß und jenes Uebergewicht werde von den Geldcapitaliſten nicht oft zur Störung der Ruhe und des Friedens im Staate, und zur Hemmung der Regierung in manchem für das allgemeine Wohl nothwendigen Schritte gemißbraucht. Was gewiß um ſo leichter möglich iſt, und um ſo nachtheiliger wirken wird, als die Folgen der zu weit getriebenen Verſchuldung der Staaten immer zunächſt die Grundeigenthümer und die Beſitzer ſtehender Gewerbsanlagen treffen, dieſe ſich eine übermäßige Beſteuerung zum Vortheile der Geldcapitaliſten gefallen laſſen müſſen, und dadurch ſelbſt gegen die ſonſt beſte Regierung auffäſſig gemacht, und dadurch zur Beförderung der reformatoriſchen oder revolutionären Ideen der nach der Herrſchaft ſtrebenden Geldariſtokraten hingezogen werden.

Ließe es ſich erwarten, daß unſere Politiker und Regierungen durch die Beherzigung dieſer aus dem Schuldenmachen ſtets unvermeidlich hervorgehenden Nachtheile dahin gebracht würden, bei dem Gebrauch dieſes Nothmittels ſtets die nöthige Vorſicht zu üben und wäre der Geiſt des Agiotirens und Speculirens auf Staatspapiere in unſere kaufmänniſche Welt nicht ſo tief eingedrungen, daß es nicht eine Menge Leute gäbe, welche, durch ihren Wucherſinn getrieben, mit der größten Bereitwilligkeit dem umſichtsloſen Schuldenmachen der Herrſcher und ihrer Miniſter von ſelbſt die Hand böten, ſo möchte ich an dieſe Betrachtungen blos noch die Unterſuchungen zu knüpfen haben, welche unter den verſchiedenen Arten der Staatsſchulden die dem allgemeinen Volkswohlſtande am wenigſten nachtheilige ſey. Allein zu jenen wünſchenswerthen Hoffnungen möchten die Völker nur in ſehr wenigen Fällen berechtiget ſeyn. Darum iſt es denn nothwendig jener Frage noch eine andere voraus zu ſchicken; die: w i e w e i t ſ i c h w o h l i n e i n e m S t a a t e d a s S c h u l d e n m a c h e n

t r e i b e n

treiben laſſen möge, ohne am Ende zu einem Staatsbankerote zu führen?

Was dieſe Frage betrifft, iſt Schmalz *) der Meinung: da die möglichſt höchſte Steuer in einem Lande etwa auf zwei Fünftheile des Ertrags des reinen Volkseinkommens getrieben werden könne, ſo könne auch die Staatsſchuld eines Volkes nur auf ſo hoch geſteigert werden, daß von jenen zwei Fünftheilen nebſt den übrigen Aufwandsposten der Staatsverwaltung auch die Zinſen der von der Regierung gewirkten Schulden bezahlt werden können. Allein mir will es dünken, eine in der Art arithmetiſch gezogene Gränzlinie, wie Schmalz ſolche hier andeutet, möge ſich ſchwerlich ziehen laſſen. Wie hoch überhaupt die Abgaben eines Landes getrieben werden mögen, wird, wie ich früher (§. 125) zu zeigen geſucht habe, ſich nie mit Sicherheit, und wenigſtens nie allgemein, beſtimmen laſſen; und da ſo etwas nicht möglich iſt, ſo wird ſich auch der Endpunct für das Schuldenmachen doch zunächſt nur in den individuellen Verhältniſſen der Betriebſamkeit und des Erwerbsweſens eines jeden Volks nur für dieſes ſuchen und finden laſſen. Wenn ein Volk im Reichthum raſch vorwärts ſchreitet; wenn ſeine Kräfte noch einer üppigern höhern Entwickelung fähig und die Bedingungen derſelben vorhanden ſind; ſo wird ſeine Regierung eher Schulden machen können, auch, unter übrigens ganz gleichen politiſchen Verhältniſſen, zuverläſſig leichter einen höhern Credit genießen, und leichter Anlehen für ihre auſſerordentlichen Bedürfniſſe finden, als wenn ein Volk noch auf den untern Stufen der Bildung ſteht, ſeine Fortſchritte zum Wohlſtande langſamer ſind, oder wenn ſein Wohlſtand den höchſten Punct erreicht hat, und ſich eine raſche Erweiterung ſeiner Hülfsquellen nicht weiter erwarten läßt.

Inzwiſchen, wenn ſich auch ein beſtimmtes Maaßverhältniß für das Schuldenmachen der Regierungen arithmetiſch nicht berechnen läßt, ins Unendliche kann jenes Schuldenmachen darum doch nicht getrieben werden. Es muß unbedingt da aufhören, wo der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebſamkeit dadurch geſtört werden würde; alſo da, wo das Volk in Gefahr kommen würde,

*) A. a. O. Bd. II. S. 248.

durch die Anlehen der Regierung die zu ſeinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Capitale zu verlieren. Auch werden über dieſen Punct hinaus ſich weder Anlehen finden laſſen, noch auch wird das Volk im Stande ſeyn, die zu ihrer Verzinſung und Wiederabzahlung nöthigen Summen aufzubringen. Alle Anlehen, welche eine Regierung bei ihrem Volke machen mag, werden ſich um deswillen immer nur auf die Ueberſchüſſe beſchränken müſſen, welche die Anleihegeber bei dem Gange ihrer Betriebſamkeit gemacht haben, und zum regelmäßigen Fortbetrieb derſelben nicht bedürfen. Sucht die Regierung durch übertrieben günſtige Bedingungen auch andere Capitale für ſich zu gewinnen, ſo können ihre Anlehen nicht anders, als höchſt nachtheilig, wirken. Jedenfalls iſt die größere oder geringere Leichtigkeit, Anlehen für die Regierung eines Landes zu finden, ein ſehr unſicherer Maasſtab für die Beſtimmung der Gränze ihrer Fähigkeit, öffentliche Schulden zu wirken. Die Regierung eines Landes, deſſen Bewohner ſich größtentheils in mißlichen Umſtänden befinden, oder deſſen gutes Einkommen in hohem Maaße durch die Zinſen einer hoch angewachſenen Staatsſchuld in Anſpruch genommen wird, kann ſo lange, bis die äuſſerſte Gränze der Beſteuerung erreicht iſt, bis zur gänzlichen Erſchöpfung ihrer Hülfsquellen, und bei ſchon wankendem Credit, immer noch im Stande ſeyn, ſich Capitalien zur Beſtreitung auſſerordentlicher Bedürfniſſe, ſelbſt um ziemlich billige Preiſe zu verſchaffen. Die wachſende Ungleichheit des Vermögens kann die jährlich entſtehenden Gütermaſſen mehr in einzelnen Händen concentriren; die fortgeſetzten Anleihen können den Reiz zur Capitalſammlung unterhalten; und es kann auf dieſe Weiſe geſchehen, daß die Reichen, welche über Millionen gebieten, der Regierung immer größere Summen zum Leihen anbieten; während das Volk immer ärmer, und immer weniger fähig wird, hohe Steuern zu bezahlen. Dieſes kann ſo lange fortgehen, bis alles, was das Volk vom Ertrage ſeiner Betriebſamkeit, und den Erzeugniſſen ſeines Bodens abzugeben vermag, in die Staatscaſſen abfließt, um neben den laufenden Staatsbedürfniſſen die Zinſen der Staatsſchuld zu beſtreiten. Aber dieſes iſt doch wohl der äuſſerſte Punct, bis auf welchen das Leihen getrieben werden mag. Es wird hier auch ſelbſt dann ein Ende haben müſſen, wenn auch einzelne reiche Glieder noch ſo große Geneigtheit haben ſollten, ihre Capitalien der Regierung zu leihen. Denn

ein unter ſolchen Verhältniſſen fortgeſetztes Leihen, würde mit dem völligen Untergange des Volks enden müſſen. — Selbſt die Gläubiger muß am Ende das Loos treffen, nur zu verlieren, ſo günſtig auch die Bedingungen geweſen ſeyn mögen, welche ſie bei der Aufnahme ihrer Darlehen von Seiten der Regierungen zugeſtanden erhalten haben. Iſt das Volk nicht mehr im Stande die Mittel zur Verzinſung und zum Abtrage der gewirkten Schuld aufzubringen, oder getraut ſich die Regierung nicht, ſolches zu der hierzu erforderlichen Steuer, im Oppoſitionsfalle, mit der nöthigen Strenge heranzuziehen, ſo bleibt nichts übrig, als die Zinſen zu reduciren, und die etwa angeordneten Abtragszahlungen des Capitals einzuſchränken, oder ganz zu unterlaſſen; was denn keine andere Folge haben kann, und in der Regel auch wirklich hat, als ein Herabgehen des Preiſes der Capitalien ſelbſt, und folglich Verluſt für die Gläubiger. Würden überhaupt, bei Anlehen, welche die Regierungen ſuchen, die Einzelnen, welche ſich dann zu Darleihern hergeben, nicht von augenblicklichen Intereſſen geleitet; wären ſie geneigt, und auch immer fähig, die Folgen eines Syſtems der Verwaltung zu überſchauen, welches fortwährend Schulden auf Schulden häuft; wären ſie im Stande die Ergebniſſe dieſes Syſtems in Beziehung auf ihre eigene Lage und die der kommenden Generationen zu erwägen, wäre überhaupt eine gehörig ruhige und umfaſſende Verſtändigung über ihr wahres und wohl erwogenes Intereſſe unter den, den Regierungen leihenden, Capitaliſten denkbar; ſo würde wohl kein Zweifel darüber ſtatt finden können, daß die Neigung Capitale zu ſammeln und ſolche der Staatsverwaltung zu leihen, überall ſehr ſchwach ſeyn würde. Die Capitaliſten würden ſich überzeugen, daß es für das allgemeine Wohl und zuletzt für ſie ſelbſt, bei weitem zuträglicher ſeyn würde, einen Theil ihrer Erſparniſſe, ſtatt Anlehensweiſe wegzugeben, lieber in Form von Steuern abzugeben, welche ſie zu ihrer Befriedigung doch zuletzt abgeben müſſen, während eine ſich ihrer äuſſerſten Gränze nähernde Staatsſchuld ſtets ihre, der Gläubiger, eigene Exiſtenz bedroht.

Nicht mindere Vorſicht, als hiernach das Schuldenmachen der Regierungen im Inlande erfordert, heiſcht das Borgen derſelben im Auslande. — Bei im Auslande gewirkten Schulden, kann ein Uebermaß zwar nicht in der angedeuteten

Beziehung nachtheilig wirken; doch rückſichtlich des Drucks der Abgaben, welche zur Verzinſung und zum Wiederabtrag der im Auslande contrahirten Anlehen erforderlich ſind, wirkt es in ſeinen Folgen zuverläſſig nicht minder verderblich. Ueberhaupt möchte der einzige Unterſchied zwiſchen dem verderblichen Wirken übermäßig gemachter inländiſcher Anlehen, und das Maas überſchreitender auswärts gewirkter Schulden, etwa nur der ſeyn, daß dort die verderblichen Folgen des Uebermaaßes etwas früher hereinbrechen können, hier etwas ſpäter. Wogegen aber auch ein Land, deſſen Wohlſtand durch übermäßige innere Schulden eine Kataſtrophe erlitten haben mag, ſich zuverälſſig bei weitem eher wieder erholt, als dasjenige, deſſen Wohlſtand durch übermäßige im Auslande gewirkte Schulden zerrüttet wurde.

Wie bedenklich das Schuldenmachen im Auslande ſeyn muß, zeigt ſchon die einzige Bemerkung, daß jede im Auslande gewirkte Schuld den klarſten Beweis liefert, daß das Inland die im Auslande erborgten Summen ohne Nachtheil für den regelmäßigen Fortgang ſeiner Betriebſamkeit nicht aufzubringen vermögend ſey. Aber wie will man ohne auf beſondere Glücksfälle zu rechnen, — auf welche jedoch ein nur einiger Maaßen verſtändiger Politiker nie rechnen darf, — bei ſolchen Verhältniſſen hoffen und erwarten, daß es dem Volke gelingen werde, ſich ſo empor zu arbeiten, daß es die im Auslande geborgten Summen ohne Nachtheil für ſeinen Wohlſtand abzutragen im Stande ſeyn werde, da es von nun an auch die meiſt hohen Zinſen zu zahlen hat, welche dem Gläubiger vertragsmäßig gebühren, und es oft ſchon mit dieſer Laſt genug zu kämpfen hat.

Aus dieſem Geſichtspuncte die Sache betrachtet, möchte wohl überhaupt die äuſſerſte Gränze für das Schuldenmachen der Regierungen da zu beſtimmen ſeyn, wo ſich die nöthigen Summen für ihre Anlehen nicht mehr im Inlande finden laſſen, ſondern zu auswärtigen Anlehen geſchritten werden muß. Am allermeiſten ſcheint mir dieſe Gränzlinie bei dem Schuldenmachen der Regierungen, kleiner, minder mächtiger Staaten beachtet werden zu müſſen, wenn ſie ihre politiſche Selbſtſtändigkeit nicht gerade zu verſcherzen wollen. So ſcheinbar vortheilhaft es für ſie ſeyn mag, ſich bei Verlegenheiten ihrer öffentlichen Caſſen durch auswärtige Anlehen zu helfen, ſo nachtheilig iſt ein ſolches Borgſyſtem für ſie in der Wirklichkeit. Von den Mitteln und Wegen,

deren ſich größere Staaten bedienen mögen, um ſich gegen den ungeſtümen Andrang ihrer auswärtigen Gläubiger zu ſichern, ſteht den Regierungen kleinerer Länder meiſt kein einziges zu Gebot. Auſſer der Zudringlichkeit ihrer Gläubiger haben ſie in der Regel die meiſt noch zudringlichere Verwendung der auswärtigen Regierungen zu beſorgen, welchen jene angehören *); und bei den meiſt ſehr beſchränkten Hülfsquellen, welche ihnen gewöhnlich nur zu Gebote ſtehen, müſſen ſich die Regierungen der kleineren Staaten oft zu dem härteſten Druck ihrer Unterthanen verſtehen; — oft ſelbſt zu einem größeren Drucke, als zur Beſtreitung der unvorhergeſehenen Ausgabe nöthig geweſen ſeyn dürfte, um derenwillen das auswärtige Anlehen aufgenommen wurde. Für kleine Staaten iſt darum jedes ſolche Schuldenmachen nur ein Mittel zur Verewigung ihrer Noth, und daher doppelte Vorſicht nöthig, ehe ſie ſich entſchließen mögen, zu dieſem Nothmittel zu greifen. Selbſt eine in auſſerordentlichen Fällen erhobene Auflage, welche alles reine Volkseinkommen verſchlänge, wird der Aufnahme eines auswärtigen nur einiger Maaßen bedeutenden Anlehens vorzuziehen ſeyn, durch das man ſich in ſolchen Fällen gewöhnlich zu helfen ſucht.

Zwar mag man meinen, über den für alles Schuldenmachen hier angedeuteten Punct ſey ſowohl in kleineren als in größeren Staaten um ſo leichter hinweg zu ſehen, da die im Auslande gemachten Anlehen, wie man ſich meiſt ausdrückt, fremdes Geld ins Land bringen, und durch deſſen Umlauf die inländiſche Betriebſamkeit einen neuen Reiz zu einem kräftigern Aufſchwunge erhalten könne **). Man mag für das auswärtige Schulden-

---

*) So mußte ſich Sachſen im Hubertsburger Frieden ausdrücklich verbinden, die ſächſiſchen Steuerſcheine, welche preußiſche Unterthanen in den Händen hatten, zu bezahlen, und ſelbſt die Regierung von Frankreich mußte es ſich in dem Pariſer Frieden vom 30ſten Mai 1814 Art. 19 und 20 gefallen laſſen, ihre an auswärtige Privatleute ſchuldigen Summen unverweigerlich zu bezahlen, und den auswärtigen Mächten die Behandlung dieſer Angelegenheiten auf diplomatiſchem Wege zugeſtehen.

**) Aus dieſem Grunde erklärt ſich Nebenius a. a. O. Bd. I. S. 403 folg. nicht ungünſtig für ſolche Anlehen. Doch bedürfen ſeine Argumente noch mancher Prüfung.

machen auch etwa das anführen, daß ein Privatman, der von einem Anderen Anlehen nimmt, trotz der Abhängigkeit, in welche er dadurch von ſeinem Gläubiger kommt, dennoch in ſeinem Wohlſtande vorwärts kommen kann. — Aber beide Argumente verlieren ihr Gewicht, wenn man das eigenthümliche Verhältniß, und den Sinn und Zweck des Schuldenmachens der Regierungen erfaßt, und dieſen dem Sinn und Zwecke des Schuldenmachens der Privaten gegenüber ſtellt. Wenn der Privatmann fremde Capitalien borgt, und dadurch nicht nur nicht zu Grunde geht, ſondern ſogar ſich ſeine Lage oft verbeſſert; ſo liegt der Grund dieſer Erſcheinung darin, daß er jene Capitalien als Mittel zur Erweiterung und Verſtärkung ſeiner productiven Kraft und Thätigkeit benutzt. Aber ganz anders gebrauchen gewöhnlich die Regierungen die von ihnen aufgeborgten Summen. Dieſe Summen ſind in der Regel nicht der Production gewidmet; ſie ſind nicht, wie die Anlehen, welche ein Privatmann macht, Mittel zur Förderung des regelmäßigen Fortgangs einer productiven Thätigkeit, ſondern Mittel zur Befriedigung des Bedarfs des Verbrauchs. Und wirklich ſind ſie auch oft ſchneller verbraucht, als ſie im Auslande zuſammengebracht werden. In gewöhnlichen Fällen gehen ſie meiſt eben ſo ſchnell wieder in das Ausland, als ſie herein gekommen ſeyn mögen *);

*) Belege für dieſe Behauptung ſ. m. in der von Nebenius a. a. O. der erſten Aufl. S. 23 folg. und S. 38 folg. erzählten Geſchichte der ſeit dem letzten Frieden von Frankreich, Rußland und Preußen, und einigen andern Staaten, gemachten auswärtigen Anlehen. Den eigentlichen Gewinn, der aus dieſem Anlehen entſprang, machten eigentlich nicht die Unterthanen, deren Regierungen die Anlehen aufnahmen, ſondern nur die einzelnen Wechſelhäuſer der Haupthandelsplätze von England und dem feſten Lande, welche ihre Geldſchätze — eigentlich nur zum Anſchauen — bald da, bald dorthin verſendeten. Nur die Börſengeſchäfte der Geldmäkler erweiterten und vermehrten ſich dadurch, nicht die Fonds der Völker zur Wiederbelebung ihrer durch den Krieg zerrütteten Betriebſamkeit. Darum war es gewiß ſehr verſtändig, daß die franzöſiſche Regierung, um ſich von der Herrſchaft ihrer auswärtigen Gläubiger zu befreien, die gegewirkte Schuld zu nationaliſiren ſuchte, und zu dem Ende zur Erleichterung der Theilnahme an dem öffentlichen Anlehen, und der Einſchreibungen in das große Schuldbuch, in jedem Depar-

und am allerwenigſten läßt ſich in Bezug auf ſie viel ſonderliches von den Maaßregeln erwarten, durch welche man, hie und da, die Laſt der öffentlichen Schuld leichter machen kann, in ſo fern, als man durch Aufkündigung ihrer gemachten Anlehen die Gläubiger zur Herabſetzung des Zinsfußes beſtimmen möchte. Was ſich in dieſer Beziehung ein inländiſcher Gläubiger, theils aus Patriotismus, theils um anderer Intereſſen willen, gefallen laſſen mag, und oft gefallen laſſen wird, das wird ſich ein auswärtiger Gläubiger wo nicht gar niemals gefallen laſſen, doch gewiß nur in ſeltenen Fällen. Denn auswärtige Gläubiger ſind immer bei weitem geneigter, ſolche Aufkündigungen anzunehmen, und die Anträge auf Verwilligung geringerer Zinsgenüſſe abzulehnen, als Inländer. Auf keinen Fall werden ſie ſich ſolche Anträge gefallen laſſen, ſobald ſie nur anderswo, bei ſich, oder in einem andern fremden Lande etwas mehr an Zinſen erwarten können, als von ihrem unſeren Regierung gegebenen Darlehen *).

Nur dann möchten ſich Ausnahmsweiſe Schulden, im Auslande aufgeborgt, rechtfertigen laſſen, wenn ihr Zweck wäre,

---

tement Filialbureaus von der zu Paris beſtehenden Hauptanſtalt errichtete. — Ein Hauptpunct, der die Regierungen hinſichtlich im Auslande zu machender Anleihen bedenklich machen muß, iſt übrigens auch noch der, daß Finanzoperationen, welche auf Zinſenreductionen hingehen, bei ſolchen Anleihen nicht ſo leicht möglich ſind, wie bei im Inlande gemachten Anleihen. Bei letztern kann der Stand des Zinsfußes im Inlande ſolche Reductionen veranlaſſen und befördern; bei den Erſtern hingegen entſcheidet blos der Stand des Zinsfußes in der Fremde. Iſt dieſer etwas höher, als im Inlande, ſo wird der auswärtige Gläubiger ſich nie auf ſolche Reductionen einlaſſen, er wird ſein Capital zurücknehmen, und es bei ſich oder da anlegen wo der Zinsfuß höher ſteht. Die Zurücknahme der fremden Capitalien aber wird, wegen des größern Bedarfs inländiſcher zum Abtrag der Fremden, ſehr leicht auf Steigerung des Zinsfußes im Inlande wirken, alſo ſelbſt die Reduction des Zinsfußes für Capitalien inländiſcher Staatsgläubiger hindern.

*) Selbſt ein größerer Staat wird für die Realiſirung ſolcher Zinsermäßigungen Schwierigkeiten finden, wenn ſeine Staatspapiere auf vielen Plätzen zerſtreut umlaufen.

durch Vorſchüſſe an inländiſche, durch auſſerordentliche Ereigniſſe in Verlegenheit und Stocken gerathene Gewerbe, der inländiſchen Betriebſamkeit wieder aufzuhelfen, oder inländiſche Staatsgläubiger zu befriedigen, welche vielleicht ohne Befriedigung ihrer Forderungen an die Regierung ihren Untergang zu beſorgen haben könnten. Allein, was den erſten Fall betrifft, ſo fragt es ſich ſehr, ob es in den bei weitem meiſten Fällen, wo die Regierungen für ſolche Zwecke auswärts Anlehen aufnehmen, nicht beſſer ſey, die auf die angedeutete Weiſe bedrängten inländiſchen Gewerbsleute lieber ihre nöthigen Anlehen im Auslande ſich ſelbſt ſuchen zu laſſen, und nur dem ausländiſchen Gläubiger durch ſtrenge Juſtizpflege und zweckmäßige Creditanſtalten einen Reiz zur Darleihung ſeiner Capitale an die Unſrigen zu geben, als wenn ſich die Regierung ſelbſt ins Mittel ſchlägt, und mit ihrem auswärts erborgten Gelde ihren Angehörigen Vorſchüſſe macht. Iſt es mit allen Vorſchüſſen, welche die Regierungen ihren Unterthanen zur Emporbringung ihres Gewerbsweſens machen mögen, eine ſehr bedenkliche Sache; ſo iſt es gewiß am allermeiſten bedenklich, wenn von jenen das Geld dazu erſt im Auslande geborgt werden muß. Sie werden es ſelten dort zu ſo billigen Bedingungen erhalten, wie der Privatmann; und je läſtiger die Bedingungen der auswärtigen Anlehen ſind, um ſo weniger wird für den angedeuteten Zweck davon zu erwarten ſeyn. Was auch der Inländer, dem die Regierung das im Auslande geborgte Capital zur Belebung ſeines Gewerbsweſens vorſchießt, durch ſein Gewerbe, und die dabei benutzten Vorſchüſſe, gewinnen wird; in den meiſten Fällen wird dieſer Gewinn durch die hohen Abgaben verſchlungen werden, welche er jener zahlen muß, damit die Regierung die an ihre auswärtigen Gläubiger zu zahlenden Zinſen abtragen kann. Mit einem Worte, mit dieſem Argumente für die Rechtfertigung auswärtiger Schulden der Regierungen iſt, wenn man alles genau erwägt, wenig oder nichts geſagt.

Mehr hat dagegen der Fall für ſich, wo die auswärtigen Anlehen zur Befriedigung inländiſcher Gläubiger geſucht und aufgenommen werden. Inzwiſchen auch hier ſcheint das auswärtige Schuldenmachen der Regierungen nur mit großer Behutſamkeit gebilligt werden zu können; nur in ſoweit, als es etwa die Befriedigung der aus den neueſten Verbindlichkeiten der Regie-

rung hervorgegangenen Staatsgläubiger bezweckt. Geht es aber vielleicht weiter; geht es darauf hin, den geſunkenen Cours unſerer Staatspapiere zu heben, ſo fällt der ganze Gewinn aus ſolchen Geſchäften doch meiſt uur unſeren Agioteuren zu. Für die eigentlichen und urſprünglichen Gläubiger der Regierungen, alſo für die Leute, welche am allermeiſten der Hülfe der Regierungen bedürfen, und ſolche am meiſten anſprechen könnten, aber entſpringt daraus wenig oder gar kein Vortheil. Ihre durch die der Regierung gemachte Anlehen zu Grund gerichteten Gewerbe werden durch den verbeſſerten Cours der Staatspapiere nicht wieder hergeſtellt. Die ganze Speculation endiget ſich vielleicht nur damit, daß das Volk mit neuen Abgaben belaſtet wird, um einigen Wucherern deſto beſſer Gelegenheit zu geben, ſich auf Koſten der Regierung und des allgemeinen Wohlſtandes zu bereichern. Selbſt im beſten Falle, und wenn die im Auslande erborgten Summen an die eigentlichen und urſprünglichen Staatsgläubiger kommen, entſpringt aus ſolchen Zahlungen nur äuſſerſt wenig oder gar nichts für den allgemeinen Wohlſtand. Die Staatsgläubiger, welche jetzt durch das gemachte fremde Anlehen Summen erhalten, die ſie bisher für verloren hielten, ſehen dieſe Summen als gefunden an, behandeln ſie nach dieſer Anſicht, laſſen ſich in unüberlegte Unternehmungen ein, verlaſſen die bisher geübte Sparſamkeit, und verthun ſo die erhaltenen Summen ohne allen Vortheil weder für ſich ſelbſt noch für das allgemeine Beſte; ſo daß als eigentliches Ergebniß aus dem Anlehensgeſchäfte für das Volk weiter nichts übrig bleibt, als eine neu geſchaffene Schulden- und Zinſenlaſt; gewöhnlich drückender, als die frühere.

Auf jeden Fall iſt und bleibt das Aufborgen von Anlehen im Auslande, um von ältern Zeiten herrührende inländiſche Schulden zu bezahlen, nichts weiter, als ein ſehr heroiſches Mittel, deſſen Anwendung einen durch ſeine Schulden oder auf andere Weiſe in Verlegenheit gerathenen Staat in den meiſten Fällen wohl eher leicht gänzlich zu Grunde richten kann, äuſſerſt ſelten aber ihm aufzuhelfen vermögend ſeyn dürfte. Iſt es mit einer Regierung durch ihr zu weit getriebenes Schuldenmachen einmal dahin gediehen, daß ſie nichtmehr im Stande zu ſeyn glaubt, ihren Gläubigern auf andere Weiſe, als durch auswärtige Anlehen zu helfen, und haben durch die Verbreitung einer ſol-

chen Idee im Volke einmal ihre Schuldbriefe ihren Credit verloren, ſo bleibt wirklich weiter nichts übrig, als dem Gange des Verhängniſſes ruhig zuzuſehen. In einer ſolchen Lage iſt es für das Gemeinweſen bei weitem gerathener, wenn die Regierung nur für die Aufrechterhaltung des ruhigen Ganges der Gegenwart durch geeignete Mittel zur Deckung des Bedarfs der Gegenwart ſorgt, als wenn ſie die Wunden wieder heilen will, welche frühere verhängnißvolle Ereigniſſe oder frühere Mißgriffe in ihrem Verwaltungsſyſtem ihrem Credit geſchlagen haben mögen. So ſehr es die Grundſätze der Rechtlichkeit fordern mögen, keine gewirkte Schuld unbezahlt zu laſſen, die ſich ohne übermäßigen Druck der gegenwärtigen Generationen bezahlen läßt, ſo wenig kann es unſerer Generation zugemuthet werden, für die Sünden ihrer Väter und Großväter zu büßen. Was einmal durch den Lauf der Dinge nach dem ewigen Geſetze des Verkehrs und des Güterumlaufs verloren und zu Grunde gegangen iſt, darf eine Regierung nie wieder ins Leben zurückführen wollen. Ihre nächſte Pflicht gehört der Gegenwart an, und offenbar widerrechtlich würde ſie gegen dieſe handeln, wollte ſie ſolche nöthigen, Schulden der Vergangenheit zu übernehmen, welche dem gegenwärtigen Geſchlechte oft nicht im mindeſten zu Gute gekommen ſind, und in deren Verluſt auch für die Gläubiger ſich bei der letzten Analyſe aller hierbei zu berückſichtigenden Momente oft weiter nichts erkennen laſſen mag, als nur eine indirecte Uebernahme von Laſten, welche jenen mit allem Rechte gerade zu der Zeit hätten angeſonnen werden können, wo ſie der Regierung die bis jetzt unabgetragen gebliebenen Anlehen von ihrem erübrigten und entbehrlichen Vermögen gemacht haben.

Unter allen Regierungen der Staaten unſerer civiliſirten Welt hat übrigens keine der Maxime, auſſerordentliche Staatsbedürfniſſe durch eigentliches Schuldenmachen zu befriedigen, ſich in dem Umfange hingegeben, wie die Engliſche. Inzwiſchen, was dort geſchah, und geſchehen konnte, würde wohl anderwärts mit gleichem Erfolge nie nachzumachen ſeyn. Wenn ſich die Schulden der engliſchen Regierung vom Anfange des Fundirungsſyſtems, vom 15. November 1688, bis zum 1. Februar 1813, alſo in einer Zeit von etwas mehr als Ein Hundert und vier und zwanzig Jahren von 664,243 Pf. Sterl. auf

706,394,209 Pf. Sterl. vermehren laſſen konnten *), und dieſe Schuldenmaſſe ſeitdem noch immer mehrere neue nicht unbedeutende Zuwächſe erhalten hat **); wenn England im Jahre 1813, 22,680,672 Pf. Sterl., dann im Jahre 1819, 29,685,410 Pf. Sterl. und im Jahre 1832, 28,343,410 Pf. Sterl. Zinſen von dieſer Schuldenlaſt zahlen konnte, ſtatt, daß es im Jahr 1688 nur 39,855 Pf. Sterl. zahlte ***); ſo iſt dieſes nur durch den

---

*) M. vergl. Colquhoun a. a. O. Bd. II. S. 13 u. 14.

**) Nach den von Nebenius der öffentl. Credit ꝛc. erſte Aufl. im Anh. S. 83 mitgetheilten Nachrichten betrug nemlich die Schuldenmaſſe der engliſchen Regierung beim Anfange des Jahres 1819 — das Schuldcapital im Durchſchnitte nur zu achtzig Pfund für die Rente von drei Pfund berechnet — 813,850,015 Pf. Sterl., nemlich 737,514,612 Pf. Sterl. für die fundirte Schuld, 51,992,059 Pf. Sterl. unfundirte, nach dem Nominalcapital, 24,343,344 Pf. Sterl. zeitliche Annuitäten, nach dem zwölffachen Betrage berechnet. Im Jahre 1823 berechnet ſie von Malchus Statiſtik ꝛc. S. 362 nach Cohen Compendium S. 197 folg. auf 838,539,650 Pf. Sterl., nemlich 796,530,145 Pf. Sterl. fundirte Schulden, und 42,209,505 Pf. Sterl. an unfundirten Schatzkammerſcheinen. Doch ſollen die fundirten Schulden bis zum Jahre 1830 auf 777,460,000 Pf. Sterl. herabgegangen ſeyn. — Eine kurze Ueberſicht der allmähligen Bildung der, aus den verſchiedenen Kriegen, an welchen England in der letzten Zeit des ſiebenzehenten Jahrhunderts, im achtzehenten und im Anfange des gegenwärtigen neunzehenten, Theil nahm, hervorgegangenen engliſchen Staatsſchuld, ſ. m. bei Lowe England nach ſeinem gegenwärtigen Zuſtand ꝛc. S. 498. und Baumſtark ſtaatswiſſenſchaftl. Verſuche über Staatscredit ꝛc. S. 539—549.

***) M. vergl. Colquhoun a. a. O. — Am 5. Januar 1819 betrugen die Zinſen von ſämmtlichen Schulden der drei vereinigten Königreiche, mit Einſchluß der an Oeſtreich und Portugal gemachten Anlehen und der hiervon zu zahlenden Zinſen, 27,656,798 Pf. Sterl., oder mit Einſchluß der Annuitäten und Leibrenten 29,685,410 Pf. Sterl.; nicht gerechnet die damals im Etat auf 2,560,000 Pf. Sterl. angegebenen Zinſen und Tilgungsfonds der Schatzkammerſcheine von den Jahren 1818 und 1819, und die Verwaltungskoſten der öffentlichen Fonds im Betrage von 276,001 Pf. Sterl.; im Jahre 1832 betrugen dieſe

hohen Aufſchwung zu erklären, den die engliſche Betriebſamkeit in dieſem Zeitraume durch eine Menge zuſammenwirkender Urſachen erhalten hat; vorzüglich aber dadurch, daß der Gang, welchen dort das Manufacturen- und Fabrikenweſen und der Handel gewonnen, und ſelbſt unter den ungünſtigſten Verhältniſſen behauptet haben, in den Händen der größern Gewerbsunternehmer und Kaufleute Capitalien als Ueberſchüſſe gebildet hat, welche ohne Nachtheil für die Volksbetriebſamkeit entbehrt, alſo den auſſerordentlichen Bedürfniſſen der Regierung zugewendet werden konnten, ſo wie dieſes in keinem andern Staate unſerer civiliſirten Welt möglich war.

Doch fragt es ſich ſehr, ob es nicht beſſer geweſen, und ob der Wohlſtand des engliſchen Volks nicht noch mehr gewachſen ſeyn würde, hätte ſeine Regierung ihren Credit mit weniger Ausgedehntheit benutzt. Wenigſtens möchte es ſich wohl ſchwerlich behaupten laſſen, in den nächſten Hundert und vier und zwanzig Jahren werde die Regierung noch einmal ſo viel Anlehen finden, als ſie vom Jahre 1688 an bis 1813 fand. Auf jeden Fall zeigt die dermalige Geſtaltung des engliſchen Nationalwohlſtandes, und die Art und Weiſe, wie die Reichthümer unter den verſchiedenen Volksclaſſen dermalen vertheilt ſind, daß die allerdings durch das Schuldenmachen der Regierung begünſtigte Lage der reichern Volksclaſſen nicht ohne Druck für die minder wohlhabenden mittlern und niedern Stände geblieben iſt, und daß wenigſtens in der letzten Zeit der Druck der Abgaben, welche die Zinſen der Staatsſchulden erfordern, einem bedeutenden Theile der früherhin ſelbſtſtändigen Leute ſeine Selbſtſtändigkeit geraubt, und ſie aus Gewerbsunternehmern zu bloßen abhängigen Arbeitern herabgedrängt hat *). Deutet auch der Umſtand, daß die engliſche Regierung

---

Zinſen, ohne den Verwaltungsaufwand, 28,343,810 Pf. Sterl. M. vergl. Nebenius a. a. O. S. 77—79, und Baumſtark a. a. O. S. 550.

*) In den Jahren von 1792 bis 1817 vermehrte ſich nemlich nach Nebenius a. a. O. S. 326 die Zahl der arbeitsfähigen Perſonen von nicht ganz vier Millionen, auf ſechs Millionen, während die Bevölkerung des Landes in demſelben Zeitraume nur von fünfzehen Millionen Seelen auf achtzehen Millio-

nicht wie andere Regierungen genöthigt war, ihre öffentlichen Anlehen im Auslande zu ſuchen *), ſondern daß vielmehr ſelbſt bei dem ausgedehnteſten Borgſyſteme, das die engliſche Regierung befolgte, von England aus noch die bedeutendſten Anlehen an andere Regierungen gemacht werden konnten **); — deutet dieſer

---

nen ſtieg. Im Jahre 1792 betrug ſie alſo nicht gar Ein Viertel, im Jahre 1817 dagegen Ein Drittel.

*) Ganz frei von fremden Schulden iſt zwar auch England nicht. Aber daß auswärtige Anlehen dorthin floſſen, beruht auf ganz eigenen Gründen. Der vorzüglichſte Grund davon liegt in der großen Sicherheit der dort angelegten Capitalien, welche Sicherheit beſonders während der langen Revolutionszeit des Continents bedeutende Capitale in die engliſchen Fonds trieb. Im Jahr 1806 berechnete man das fremde Eigenthum in brittiſchen Fonds auf 18,596,666 Pf. Sterl., auſſer 17,147 Pf. Sterl. jährlicher Annuitäten von beſtimmter Dauer. Der ganze Betrag des fremden in öffentlichen Fonds in England angelegten Eigenthums, mochte damals etwa auf zwei und zwanzig Millionen Pf. Sterl., oder Ein fünf und zwanzig Theil der geſammten Schuld veranſchlagt werden. Im Jahre 1809 gab man es nur zu 17,721,029 Pf. Sterl., und ſpäterhin nur zu 16,599,421 Pf. Sterl. an. M. vergl. Nebenius a. a. O. im Anh. S. 83.

**) Wie z. B. das frühere Anlehen an Oeſtreich und Portugal, und die ſpäteren an Frankreich, Rußland, und Südamerika. Nach engliſchen Blättern beſaßen i. J. 1824 engliſche Capitaliſten an franzöſiſchen Staatspapieren 10,000,000; an Mexikaniſchen 7,500,000; an Spaniſchen (Cortesanlehen 5,000,000; an Columbiſchen 4,000,000; an Braſilianiſchen 2,500,000; an Holländiſchen 2,000,000; an Neapolitaniſchen 2,000,000; an Peruaniſchen 2,000,000; an Buenos-Ayres-Papieren 1,000,000; an Griechiſchen, Oeſtreichiſchen, und Portugieſiſchen 1,500,000; in Summe alſo nicht weniger als 37,500,000 Pf. Sterling. Doch ſchien man ſich damals etwas zu ſtark dem auswärtigen Papiere hingegeben zu haben, und in der Ueberſchreitung des hierbei zu beachtenden nöthigen Maaßes mag wohl der Hauptgrund der Criſis und der vielen Fallimente zu ſuchen ſeyn, welche in dem Jahre 1825 und den nächſten Jahren in England zum Vorſchein kamen, und den engliſchen Handel ſehr empfindlich erſchütterten.

Umſtand auch darauf hin, daß in England die öffentliche Schuld ihren höchſten Punct noch nicht überſchritten habe; ſo geht doch aus der eben angeführten Erſcheinung, und aus dem Mißverhältniſſe, in welchem die Gütereintheilung in England dermalen ſich befindet, ſo wie aus den fortdauernden Klagen über Geldmangel, welche man in der neueſten Zeit in England hört, nicht undeutlich hervor, daß die engliſche Staatsſchuldenmaſſe ihrem Endpuncte ſo ziemlich nahe gerückt ſey, und daß insbeſondere die Höhe, auf welcher das engliſche Anleiheſyſtem den Zinsfuß im Lande gebracht und erhalten hat, den öffentlichen Fonds nicht blos nur *überſchüſſige* Capitale zugeführt hat, ſondern daß ſelbſt manches *müſſige* dahin gefloſſen ſey, das die Volksbetriebſamkeit jetzt entbehren muß, und ſelbſt trotz des errichteten Tilgungsfonds und ſeiner bedeutenden Zuflüſſe, doch ſo bald von der Regierung dem Volke nicht wieder zurückgegeben werden kann; und daß darum die Nachtheile, welche bereits aus dem zu weit getriebenen Schuldenmachen der Regierung für die größere Volksmaſſe hervorgegangen ſind, ſich ohne einen neuen Aufſchwung, den die engliſche Betriebſamkeit von Auſſen her, durch irgend ein, zur Zeit nicht vorher zuſehendes, Ereigniß erhalten wird, ſchwerlich vermindern, wohl aber eher ſich vermehren dürften. Wenigſtens lag zuverläſſig der Hauptgrund des in der nächſten Zeit nach dem Frieden mit Frankreich eingetretenen Sinkens des Preiſes der Staatsſchuldſcheine mehr darin *), daß die müſſigen Ca-

---

M. vergl. hierüber *von Gülich* geſchichtl. Darſtellung des Handels ꝛc. Bd. I. S. 202—214.

*) Vom December des Jahres 1817 bis zum Anfange des Jahres 1820 ſanken die Preiſe der *drei Procente* tragenden conſolidirten Fonds von 84 auf 65. Das wodurch *Nebenius* a. a. O. S. 314—318 dieſe Erſcheinung zu erklären ſucht, ſcheint mir die Sache nicht zu erſchöpfen. Die Unthätigkeit im Handel im Jahre 1816 insbeſondere, ſcheint mir mehr eine Urſache zu ſeyn, warum die öffentlichen Fonds nicht noch mehr fielen, als die Urſache ihres Falles. Durch die hier müſſig gewordenen Capitale erhielt ſich zuverläſſig der Preis der Fonds noch höher, als er ſich auſſerdem erhalten haben würde. — Seit dem Jahre 1820 ſind die engliſchen Fonds nach und nach wieder geſtiegen;

pitale, welche während der letzten Kriegsjahre in die öffentlichen Caſſen durch Anleihen gefloſſen waren, damals vermißt wurden, und ſich dadurch das Angebot der öffentlichen Effecten heben mochte, als in den Anleihen, welche in der damaligen Zeit von England aus an Continentalmächte gemacht wurden, und in den unruhigen Auftritten, welche beſonders im Jahre 1819 die Sicherheit einiger Gegenden des Landes ſtörten. Wahrſcheinlich würden ſolche Auftritte gar nicht vorgekommen ſeyn, hätten die müſſigen Capitale nicht früherhin jene dem Volkswohlſtande widerſtrebende Richtung genommen gehabt.

Am weiteſten hat man übrigens in England nächſt dem Schuldenmachen ſelbſt *), auch das Raffinement getrieben, um

---

im Julius 1822 ſtanden die drei Procent Zinſen tragenden conſolidirten Fonds auf $79^1/_4$; im April 1837 ſtehen ſie auf $90^1/_2$.

*) Der eigentliche Grund des Schuldenmachens in England und der Vorliebe des engliſchen Gouvernements und Volks für dieſen Weg zur Aufbringung auſſerordentlicher Staatsbedürfniſſe ſcheint mir übrigens im Weſen der großbritanniſchen Staatsverfaſſung zu liegen. In Staaten, welche, wie Großbritannien, eine repräſentative Verfaſſung haben, wird man immer geneigter ſeyn, auſſerordentliche Staatsbedürfniſſe durch Anlehen zu decken, als in monarchiſchen Staaten. Eines Theils unterhält die repräſentative Verfaſſung eines Staats leichter, als die monarchiſche Verfaſſung, die Idee im Volke und bei deſſen Capitaliſten, daß die Regierung die von ihr gewirkten Schulden fortwährend anerkennen, und zu deren Berichtigung und Verzinſung ſtets die nöthigen Anſtalten treffen werde, und befördert alſo den zum Schuldenmachen nöthigen Credit der Regierung. Andern Theils aber darf nicht überſehen werden, daß die Volksvertreter in conſtitutionellen Staaten auch darin einen großen individuellen Anlaß zur Bewilligung von Schuldenmachen haben, daß ſie ſich dadurch ſelbſt gegen die Aufopferungen ſchützen können, welche ſie, als Steuerpflichtige, zu machen haben würden, wenn die auſſerordentlichen Bedürfniſſe des Staats und der Regierung durch erhöhete Abgaben gedeckt werden ſollten. In ihrem eigenen Intereſſe liegt es darum, lieber durch Schuldenmachen die Laſt der Gegenwart auf die künftige Generation überzuwälzen, als ſolche durch Uebernahme erhöheter Abgaben der Gegenwart aufzubürden, welche ſie eigentlich tragen ſollte.

die Capitaliſten zur Anlegung ihrer Gelder in den öffentlichen Fonds zu beſtimmen, und zu reizen *). Und wie man von Seiten anderer Regierungen die Sitte des engliſchen Gouvernements auch im Schuldenmachen überhaupt ſtets möglichſt nachzuahmen geneigt war, ſo hat man auch hierin von Seiten der Erſtern nicht nur dem Beiſpiele der Britten folgen zu dürfen geglaubt, ſondern hie und da das Raffinement noch etwas weiter getrieben, als ſelbſt in England **). Doch kann ich mich nicht über-

---

*) Ein Verzeichniß der verſchiedenen Arten und Abtheilungen der engliſchen Staatsſchulden, — unter welchen die dreiprocentigen Conſols oder conſolidirte Annuitäten, i. J. 1831, mit einem Betrage von 348,826,600 Pf. Sterl., die wichtigſten ſind — ſ. m. bei **Mac-Culloch** Diction. of commerce etc. Bd. II. S. 740—742, und über das Verfahren der engliſchen Regierung bei ihren Anlehensgeſchäften Nebenius a. a. O. erſte Aufl. im Anh. S. 36—39. Die Hauptſache beſteht darin, daß der Canzler der Schatzkammer die Bedingungen des Anlehens vorläufig bekannt macht, und einen Tag feſtſetzt, an welchem er die Anerbietungen der Banquiers anzunehmen verſpricht. — Zur beſtimmten Zeit kommt er hierauf mit mehreren der vorzüglichſten von dieſen zuſammen, welche ihre Erklärungen geben, und zugleich Liſten von Perſonen vorlegen, welche Antheil an dem Geſchäfte nehmen wollen. Die billigſten Bedingungen werden dann angenommen. Seit dem Jahre 1813 hat man angefangen den Unternehmern des letzten Anlehens, in ſoferne ſämmtliche Lieferungstermine deſſelben bei Eröffnung des neuen Anlehens noch nicht abgelaufen ſind, bei gleichen Anerbietungen einen Vorzug zu geben.

) Ueber die verſchiedenen Anlehensmethoden überhaupt, ſ. m. Nebenius der öffentliche Credit ꝛc. 2te Aufl. Bd. I. S. 325—386, und Bernoulli Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen ꝛc. Carlsruhe 1833. 8. — Am meiſten Nachahmung hat die Methode des engliſchen Schuldenmachens übrigens zunächſt in Frankreich gefunden. Ueber die franzöſiſche Staatsſchuld und deren Behandlungsweiſe ſ. m. Ley die Staatsſchuld Frankreichs, in Pölitz Jahrbüchern der Geſchichte und Staatskunſt, Jahrg. 1829. Bd. II. S. 268—294. Den gegenwärtigen Beſtand derſelben gibt der **Courier français, im März 1833 an auf 4,423,378,700 Franken; wovon 3,823,878,700 Franken

überzeugen, daß damit für den Wohlſtand der Völker und den Credit der Regierungen ſonderlich gewonnen worden ſey. Wenigſtens haben in England die ſo beliebten beſtimmten Annuitäten *), wo dem Gläubiger für ſein Capital jährliche Revenuen über den Betrag der gewöhnlichen Zinſen zugeſichert werden, wogegen dann nach Verlauf gewiſſer Jahre das Capital mit den Revenuen dem Staate verfallen iſt **), das gegen ſich, daß die Regierung auf dieſe Weiſe die Leute anreizt, um deſto leichter von ihren Zinſen leben zu können, ihr Vermögen den Erben, und überhaupt einer wahrhaft nützlichen Betriebſamkeit, zu entziehen. Solche Anlehen ſind eigentlich weiter nichts, als auf eine verſchleierte Weiſe dem Volke abgelockte Steuern; — Steuern, welche das Capital ſelbſt ideal vollſtändig verzehren, während es ſich bei reinen Darlehen doch wenigſtens ideal erhält, wenn es auch real von der Regierung verzehrt werden mag ***). —

Franken auf die in das große Buch eingetragene Schuldkammer, und 239,000,000 Franken auf die ſchwebende Schuldenmaſſe. M. ſ. die Preuß. Staatszeit. 1833. Nr. 85.

*) Ueber den Begriff von Annuitäten und ihre Vortheile und Nachtheile, ſ. m. Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit. etc. S. 29 folg., und Nebenius a. a. O. Bd. I. S. 340—346.

**) Solche Annuitäten hat man in England auf ſechs und neunzig, acht und vierzig, und vier und zwanzig Jahre, und auch auf Lebenszeit des Gläubigers oder als Leibrenten. — Ueber die bei der Berechnung der Dauer der Leibrenten zu beobachtenden Regeln ſ. m. übrigens von Sonnenfels Grundſ. der Polizei, Handlungs- und Finanzwiſſenſch. Bd. III. S. 411—414, und die dort angeführten Werke von Süßmilch, Hogdſon, Price, Kritter, Karſten, Tetens, u. a. m. Ueber die verſchiedenen Arten dieſer Annuitäten aber vergl. m. Mac-Culloch a. a. O. Bd. II. S. 741, 742.

***) Den hier angedeuteten Punct hat offenbar Simonde de Sismondi principes d'écon. polit. Tom. II. S. 237 u. 238 überſehen, wenn er Anlehen auf Annuitäten oder Leibrenten um deswillen für empfehlungswerth erklärt, weil ſie den Staat mit dem Ableben des Gläubigers oder am Ende der ſtipulirten Termine für die Zahlung der Annuitäten von der Schuld befreien. — Wohl wahr iſt es, daß ſie der Regierung dieſes leiſten.

Weshalb denn auch eine weiſe Regierung immer Hülfsmittel der Art verſchmähen wird, und verſchmähen muß; indem ſie ſonſt die Neigung zur Verſchwendung weckt und nährt, und die unfruchtbare Verzehrung der dem öffentlichen Anlehenswesen gewidmeten Capitalien befördern, alſo die Fonds verſchlingen würde, aus welchen ſie in künftigen Nothfällen ſchöpfen könnte.

Derſelbe Vorwurf trifft auch die Anleihen durch einfache Tontinen, welche dem Gläubiger für ſein Darlehen gewiſſe Leibrenten auf Lebenszeit zuſichern, ſowohl, als durch Tontinengeſellſchaften, welche zuſammen das Capital auf Leibrenten geben, ſo daß nach dem Tode eines Geſellſchafters den übrigen ſein Theil der Rente zuwächſt, bis mit dem Tode des Letztern Schuld und Rente dem Staate verfallen ſind *). Auch ſie reizen nur zum geſchäftsloſen Verzehren der Capitalien des Volks, und ſind, noch mehr als ſelbſt die Annuitäten, dazu geeignet, nicht blos nur die überflüſſigen, ſondern zugleich auch alle müſſigen, ja ſogar auch die in nützlichen Gewerben angelegten Capitalien der Volksbetriebſamkeit zu entziehen, und der öffentlichen Conſumtion hinzugeben, und ſo können ſie denn die Volksbetriebſamkeit ſelbſt in ihren letzten Elementen erſchüttern. Ueberdieß haben auch dieſe geſchaffenen Anlehen immer auch noch das gegen ſich, daß ſie das Volk zu einem Glücksſpiele hinleiten; dem verderblichſten Treiben, das je ein Volk beginnen kann. Weshalb denn auch unter allen Arten von öffentlichen Anlehen gewiß diejenigen die allerverwerflich-

---

Aber nicht blos das Intereſſe der Regierungen kann bei ſolchen Geſchäften ins Auge gefaßt werden, ſondern eben ſo ſorgfältige Beachtung verdient der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebſamkeit. — Vorzüglich beliebt war übrigens die Aufnahme von Staatsanleihen durch Verleihung von Leibrenten ehehin in Frankreich. Wie man jetzt dort die Staatsanleihen durch den Verkauf von immerwährenden Renten zu Stande zu bringen ſucht, ſo wurden ſie früher, noch unter Necker, daſelbſt durch den Verkauf von Leibrenten contrahirt. M. ſ. das Staatslexicon von von Rotteck und Welcker Bd. I. S. 600.

*) M. vergl. hierüber Nebenius a. a. O. 2te Aufl. Bd. I. S. 341—343.

ſten ſind, welche mit Lotterien verbunden ſind, durch die den Gläubigern, nach dem vom Glücksrade geleiteten Gange des Zufalls, Prämien und Gewinnſte verſichert werden, welche die Regierungen ihren Gläubigern nur in ſofern zugeſtehen können, als dieſe dergleichen Schuldforderungen, ſo lange ſie das Glücksrad als zahlbar nicht auswirft, unverzinst laſſen. Was von jedem Lotterieſpiele der Regierungen gilt, über deſſen Verwerflichkeit alle denkende Staatswirthe ſchon längſt unter ſich einig ſind, gilt von dieſem doppelt. Je größer die Gütermaſſe iſt, welche hier auf Jahre hinaus der öffentlichen Conſumtion ohne allen Erſatz zugewendet wird, um ſo verderblicher ſind ſie. Die ſehr trügeriſche Ausſicht auf Gewinn kann dem Gläubiger nie erſetzen, was er durch den fortwährenden Verluſt ſeiner Zinſen entbehren muß, und wenn auch die Regierung ihren Lotterieplan noch ſo liberal entworfen haben mag; wenn auch ihre Prämien den bei jeder Ziehung völligen Zinsbetrag den von dem Glücke begünſtigten Gläubigern noch ſo gewiſſenhaft zutheilen ſollten; der Nachtheil, welchen der Zinsverluſt für die vom Glücke nicht begünſtigten, dieſen, und dem regelmäßigen Fortgange der Betriebſamkeit des geſammten Volks bringt, — dieſer Nachtheil iſt nie zu erſetzen *).

Faßt man nach dieſen Bemerkungen die Nachtheile ins Auge, welche alle künſtliche Anlehensgeſchäfte dem allgemeinen Volkswohlſtande immer bringen, und welche immer um ſo bedeutender ſeyn werden, je künſtlicher die Anlehensgeſchäfte der Regierungen geſtaltet ſind, ſo kann man ohnmöglich ſich zu ihrer Empfehlung entſchließen. Bei der in unſern Tagen zur Sitte gewordenen künſtlichen **) Behandlungsweiſe unſerer öffentlichen Anlehensgeſchäfte, zieht jeder Inhaber von Staatspapieren, und wer

*) Ueber die Bedenken, welche den mit Lotterien verbundenen Anlehen entgegenſtehen, ſ. m. Nebenius a. a. O. 2te Aufl. S. 343—353; dagegen empfiehlt ſolche Anlehen Bernoulli a. a. O. S. 68 und auch Zachariä Regierungslehre Bd. III. S. 443 mißbilligt ſolche nicht, ohngeachtet er Staatslotterien überhaupt für verdammlich erklärt.

) M. vergl. hierüber **Say Cours compl. d'écon. pol. prat. Tom. VI. S. 156—167.

überhaupt im Begriffe ſteht, ein Capital in den öffentlichen Fonds anzulegen, in der Regel nur die gegenwärtigen Umſtände und Conjuncturen zu Rathe; und auch dieſe oft ohne ſonderliche Umſicht. Er traut ſich ſoviel Einſicht und Klugheit zu, daß er bei einem etwaigen ungünſtigen oder unglücklichen Wechſel der Dinge noch in guter Zeit, und ehe ein merkliches Sinken des Courſes der Papiere eintritt, im Stande ſeyn werde, ſich ſeiner Papiere wieder zu entledigen. Von dieſem Selbſtvertrauen der Capitaliſten können nun zwar die Regierungen geraume Zeit hindurch Nutzen ziehen; aber eben ſo kann ihnen der geringſte Zufall, welcher die Inhaber der Staatsſchuldſcheine aus ihrer Sicherheit aufſchreckt, um ſo verderblicher werden, als dann eine große Anzahl dieſer Papierinhaber, um ſich vor den Folgen der befürchteten Veränderungen zu ſichern, ſehr leicht dazu beſtimmt werden kann, den gegenwärtigen Augenblick zum Weggeben ihrer Papiere benutzen zu wollen; dieſes aber gerade oft in einem Momente geſchehen kann, wo die Regierung der Hülfe der Capitaliſten am meiſten bedarf, und ihr darum um Aufrechterhaltung des Credits ihrer Papiere am meiſten zu thun iſt. — Kommen die Regierungen einmal in die Nothwendigkeit borgen zu müſſen, ſo verdienen zuverläſſig reine und in gewöhnlicher Weiſe verzinsliche Anlehen vor jeder andern Form des Schuldenmachens den Vorzug *). Den öffentlichen Caſſen werden ſie den Vortheil gewähren, daß dieſe wirklich erhalten, was für ſie geborgt wird, und worauf

---

*) Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Anlehen freiwillige ſeyn müſſen. Zwangsanlehen ſind weiter nichts, als eine Abart von Anticipationen öffentlicher Abgaben, und haben alles gegen ſich, was dieſen entgegen ſteht. Von einem Zwangsanlehen laſſen ſich für den Volkswohlſtand unbedingt nur Nachtheile erwarten; ſowohl für die Gegenwart, als für die Zukunft. Der Hauptpunct, den man bei freiwilligen Anlehen verfolgt und bei allen Anleihgeſchäften der Regierungen nie aus dem Auge ſetzen muß, nur die überflüſſigen Capitale in die öffentlichen Caſſen zu leiten, geht dabei rein verloren und wohl nicht zu bezweifeln iſt es, weder in finanzieller, noch in nationalwirthſchaftlicher Hinſicht werden Zwangsanleihen ſich rechtfertigen laſſen. M. vergl. Nebenius a. a. O. Bd. I. S. 319 folg.

die Schuldverſchreibungen der Regierungen lauten. Den Gläubigern, und namentlich denjenigen Volksgliedern, welche an dem Anleihegeſchäfte Antheil genommen haben mögen, aber ſchaffen ſie den Nutzen, daß die regelmäßig eingehenden Zinſen den ſteten und regelmäßigen Fortgang ihres Gewerbsweſens am meiſten ſichern; daß hier Agioteure am wenigſten Gelegenheit haben, ihr heilloſes Spiel zu treiben; und daß das in den öffentlichen Fonds angelegte Vermögen der Staatsgläubiger nicht die verderblichen Schwankungen zu beſorgen hat, welche der bei öffentlichen Schulden der angedeuteten verwickelten Art ſtets wechſelnde Cours der Staatspapiere immer mit ſich führt, ohne daß die Regierungen ſelbſt bei der beſonnenſten und vorſichtigſten Behandlung ihres Schuldenweſens im Stande wären, dem zu begegnen. Wenigſtens zeigt die Erfahrung, daß weder das in Frankreich und England übliche Syſtem der Inſcriptionen, — wo der Darleiher über ſein Anlehen keine förmliche Verbriefung erhält, ſondern ſein Name und ſeine Forderung blos in ein Hauptbuch eingetragen werden, aus dem er auf Verlangen Auszüge erhalten kann, — noch das in unſern meiſten deutſchen Staaten beliebte Ausſtellen von Schuldbriefen, welche auf jeden Inhaber lauten, mit Coupons, auf welchen unter Beziehung auf die Nummer und auf das Datum der Obligation der Verfall und der Betrag der Zinſenrente ausgedrückt iſt, — vor dem ſteten Wechſel dieſes Courſes und vor der Agiotage ſichern können, und daß, indem dieſe Sicherung nicht möglich iſt, ſich dadurch die aus dem Staatsſchuldenweſen entſtehenden Beſorgniſſe für deſſen nachtheiliges Wirken nur vermehren *).

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß jede borgende Regierung bei den Zinſen, welche ſie bei ihrem auf geradem Wege gemachten Anlehen ihren Gläubigern zuſichert, ſich eifrigſt be-

*) Anders urtheilen über die auf den Inhaber geſtellten Staatspapiere von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 445 und Bernoulli a. a. O. S. 82—88; und nicht unrichtig iſt es, daß ſich dadurch die Umſetzbarkeit dieſer Papiere ſehr vermehrt. Allein gerade dieſe Umſetzbarkeit iſt es auch, welche ihren Mißbrauch zur Agiotage ſo ſehr befördert, ohngeachtet es gewiß wünſchenswerth ſeyn möchte, nur ſolche Staatsgläubiger zu haben, welche ihre Papiere in feſter Hand halten.

mühen müſſe, ſich möglichſt an den beſtehenden gewöhnlichen Zinsfuß zu halten. Weder eine zu hohe Verzinſung, noch eine zu niedrige, ſagt dem Intereſſe des Volks zu. Zu hohe Zinſen locken leicht zu viele Capitalien in die öffentlichen Fonds, und die Folge davon kann nur die ſeyn, daß dadurch manches Capital dahin gezogen wird, welches das Volk bei ſeiner Betriebſamkeit nicht wohl entbehren kann, und daß darum das Staatsanlehen dieſen oder jenen Gewerbszweig ins Stocken bringt. Verheißt aber die Regierung zu niedrige Zinſen, ſo muß ſie ſich zuverläſſig zu andern Vergünſtigungen für ihre Gläubiger verſtehen, wenn ſich dieſe entſchließen ſollen, ihren Wünſchen entgegen zu kommen. — Ueberhaupt werden Regierungen nur Ausnahmsweiſe ihre Anlehen zu niedrigern Zinſen haben können, als Privatperſonen; nur dann, wenn ihr Credit unerſchütterlich feſt ſteht, und durchaus niemand zweifelt, weder an ihrem Willen, noch an ihrem Vermögen, ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger auf das Gewiſſenhafteſte zu erfüllen. Doch dieſer günſtigen Verhältniſſe erfreuen ſich in unſern Tagen nur ſehr wenige Regierungen. Der Grund dieſer mißlichen Erſcheinung liegt ganz offen darin, weil oft unverſchuldet das Wiederzahlungsvermögen der Regierungen mit ihrem guten Willen nicht immer gleichen Schritt halten kann. Darum müſſen ſie ſich, wenn ſie Anlehen ſuchen, wohl eher zu mehr als gewöhnlichen Zinſen *) verſtehen, als

---

*) Belege hierfür gibt die Geſchichte der Anlehen, welche die Regierungen von Frankreich, Rußland, Oeſtreich und Preußen in der letzten Zeit gemacht haben, in ausreichendem Maaße. Die billigſten Bedingungen erhielt noch die königlich niederländiſche Regierung bei ihrem, freilich geringen, Anlehen von 20,000,000 Gulden, das ſie zu Anfang des Jahres 1818 aufnahm; und doch mußte ſelbſt ſie ſich zu ſechs vom Hundert verſtehen. Die Anlehen, welche zu gleicher Zeit Rußland, Preußen, Oeſtreich und Frankreich negocirten, kommen bedeutend höher, auf achthalb Procent; und bei dem Anlehen, welches die franzöſiſche Regierung das Jahr vorher, unter dem 18. Febr. 1817, durch die Häuſer Baring und Hope negociren ließ, kamen die Zinſen gar über zehen Procent. M. vergl. Nebenius a. a. O. der erſten Aufl. S. 56, 57, 59, 60 u. 27.

daß ſie ihre Darleiher bewegen könnten, ſich mit einem geringern, als dem meiſt üblichen Zinsfuße zu begnügen *).

In der Natur der Sache liegt es jedoch, daß der von der Regierung verſprochenen Zinszahlung ſtets die erforderliche Aufmerkſamkeit gewidmet werde, ohne Unterſchied, es mögen durch die Staatsanleihen nur die überſchüſſigen Capitalien des Volks, und der Staatsgläubiger überhaupt, in die öffentlichen Fonds gefloſſen ſeyn, oder die von den Regierungen bei ihren Anlehen ihren Gläubigern verheißenen höheren Zinſen mögen auch müſſige Capitale dorthin gezogen haben. In dem einen Falle, wie in dem andern, iſt die richtige Zinszahlung das einzige Mittel, das den Regierungen ihren Credit vollſtändig ſichern und ſie gegen die Verlegenheiten ſchützen kann, in welche ſie die Zudringlichkeit ihrer, ihre Capitale zurückfordernden, Gläubiger ſo leicht ſetzen kann. — Darum iſt es denn überall, wo eine Regierung ſich zum Schuldenmachen entſchließen muß, immer das Erſte, worum es Noth thut, zugleich mit dem Anleihegeſchäfte auch auf die nöthigen Fonds zur Verzinſung der zu contrahirenden Schulden zu denken, oder wie man dieſes gewöhnlich nennt, die Anleihen zu fundiren. Nur aufs Gerathewohl zu borgen, und die Summen zur Deckung der Zinſen von zufälligen Einkünften,

---

*) Ein Hauptgrund, warum die Regierungen bei ihren Anleihen ſich meiſt zu Zinſen über den gewöhnlichen Zinsfuß verſtehen müſſen, liegt übrigens noch darin, daß ſie ihre Anleihen meiſt aus den umlaufenden Capitalien des Handels ſchöpfen; vorzüglich aus den hierzu zunächſt beſtimmten Capitalmaſſen der Wechsler. Darum kommt und bleibt ein großer Theil ihrer Schuldſcheine auch nur in den Händen des Handelsſtandes, und wird von dieſem nur wie andere Handelswaare behandelt. Die Folge hiervon aber iſt, daß eines Theils der Zinsfuß ſolcher Anleihen ſich ſtets nur nach den gewöhnlichen Gewinnſten der im Handel angelegten Capitale richtet, — alſo nach einem Fuß, der den gewöhnlichen Zinsfuß anderer Anlehen überſchreitet; — und daß andern Theils die Preiſe der Staatsſchuldſcheine an allen Schwankungen des Disconts Theil nehmen. Beides würde der Fall nicht ſeyn, kämen dieſe Papiere mehr in feſte Hände; in die Hände eigentlicher Rentenirer. M. vergl. Nebenius der öffentl. Credit, 2te Aufl. Bd. I. S. 81—83.

oder gar nur von vermeintlich möglichen Erſparniſſen in dieſem oder jenem Zweige der öffentlichen Verwaltung zu erwarten, wäre der erſte Schritt zum Staatsbankerott, oder eigentlich eine offene Ankündigung ſeines ſchon materiell vorhandenen Daſeyns. Auch wird ſich wohl kein, nur einiger Maßen verſtändiger, Gläubiger durch ſolche meiſt leere Hoffnungen zu Vorſchüſſen für irgend eine Regierung bewegen laſſen. Werden aber die Zinſen gedeckt, und ſo gedeckt, daß die öffentlichen Caſſen durch ihren Abtrag nie in Verlegenheit kommen können, ſo ſind wirklich die Verſicherungen, welche man ſonſt den Gläubigern wegen ihrer Darlehen geben mag, ſehr leicht zu entbehren *). Wenigſtens wird durch alle Fauſtpfänder, und durch alle den Gläubigern zugeſtandene Hypotheken auf Staatsgefälle oder Domänengüter, für den Credit der öffentlichen Caſſen ganz und gar nichts gewonnen ſeyn, ſo lange die richtige Verzinſung durch zugleich bei der Aufnahme des Staatsanlehens zur Deckung ſeiner Zinſen neu geſchaffene Fonds nicht mit möglichſter Vollſtändigkeit und Zuverläſſigkeit gedeckt iſt. Jeder Staatsgläubiger weiß nur zu gut, daß der Credit der Regierungen in der Wirklichkeit nur ein perſönlicher iſt, und daß alle Hypotheken dem Gläubiger nichts helfen, wenn die Regierung nicht Luſt, oder nicht Vermögen hat, ihm aus dem Unterpfande zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen. Und dieſen perſönlichen Credit ſich zu ſchaffen und zu erhalten iſt den Regierungen nur möglich, durch völlige Sicherſtellung der Verzinſung ihrer Schulden.

Iſt aber für die angedeutete Bedingung geſorgt, und ausreichend geſorgt, ſo wird ſelbſt die eigenmächtige Verlängerung des Rückzahlungstermins von Seiten der Regierungen ihren Credit und die Geltung ihrer Schuldſcheine im Verkehr nie ſonderlich beeinträchtigen. Sogar, wenn die Regierung erklären ſollte, daß ſie die Capitale ſelbſt nie wieder zurückzahlen werde, ſondern daß die Zinſen, nach einer von mehreren Regierungen angenommenen Maxime, nur als ewige Renten gelten ſollen, — ſelbſt dann wird ſie für die Geltung ihrer Schuldſcheine im Ver-

*) Ueber die gewöhnlichen Verſicherungsweiſen von öffentlichen Anlehen, ſ. m. von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 656 u. 657, und Nebenius a. a. O. 2te Aufl. Bd. I. S. 392 — 395.

kehre nie viel zu fürchten haben *). An die Stelle der überſchüſſigen Capitalien, welche urſprünglich in die öffentlichen Fonds floſſen, werden fortwährend dergleichen dem Umlaufe der Staatspapiere gewidmet bleiben, und neue Erſparungen, welche unter ſolchen Verhältniſſen das betriebſame Volk zu machen im Stande ſeyn wird, werden ſelbſt als Fonds für diejenigen müſſigen Capitalien dienen, welche aus dem Staatsanleihen zu den Geſchäften des Privatlebens zurückzukehren im Stande ſeyn ſollten **).

---

*) Vorzüglich darin, daß man in England bei dem Staatsſchuldenmachen dieſen Punct mit der größten Sorgfalt ins Auge gefaßt hat, und das ſogenannte Fundirungsſyſtem bei ſeinen Anlehen ſtets mit der größten Anſtrengung zu bewahren ſtrebt, liegt der hohe Credit der dortigen Regierung, und der Grund des leichten Umlaufs, welchen die Staatsſchuldſcheine dort haben. — Seitdem ſich das Volk von der vollkommenen Sicherheit des fundirten Eigenthums überzeugt, und eine lange Erfahrung bewieſen hat, daß ſich die Stocksinhaber darauf verlaſſen können, daß ihre Dividenden jedes Vierteljahr an einem feſtgeſetzten Tage beſtimmt ausgezahlt werden, und daß ſie auch zu allen Zeiten ihr Capital auf dem kürzeſten Wege in Geld verwandeln können; ſeit dieſer Zeit — ſagt Colquhoun a. a. O. Bd. II. S. 16 — ziehen ſie dieſe Art der Niederlegung aller anderen vor, und es herrſcht ſeit langen Jahren her unter vorſichtigen Individuen aller Claſſen des Gemeinweſens ein lobenswürdiger Ehrgeiz, ſagen zu können, man habe Geld in der Bank; und wenn dieſes einmal jemand erreicht hat, ſo erwacht in ihm ein ſtarkes Verlangen, ſein kleines Capital zu vermehren. — Als im Jahre 1803 Oeſtreich bekannt machte, daß es Capitale, welche im Jahre 1814 rückzahlbar waren, erſt im Jahre 1824 zurückzahlen könne, aber dabei die Zinſen vertragsmäßig fortzahlte, fielen die Obligationen nicht um das Geringſte. Als es aber im folgenden Jahre anfieng, die Zinſen nicht mehr baar, ſondern in Banknoten, obwohl nach dem Courſe, zu zahlen, ſo fielen die Obligationen doch um mehr als zehen Procent, wiewohl die Gläubiger eigentlich dabei nichts weiter verloren, als nur die unbedeutende Differenz des Agio beim Umſetzen ihrer Papiere gegen Metallgeld. — M. vergl. Schmalz a. a. O. Bd. II. S. 247.

**) Doch ſelbſt ein ſo fundirter Credit der Regierungen darf ſolche nie veranlaſſen, dieſen Credit im Uebermaaße benutzen zu wol-

Iſt es aber auf dieſen Punct gediehen, hat ſich das Staatsſchuldenweſen geregelt, und hat es ſich dadurch in den regelmäßigen Gang der Volksbetriebſamkeit eingereihet, dann — jedoch erſt dann — mögen die Regierungen auf die Herſtellung eines Tilgungsfonds, und auf die Mittel zur Abtragung ihrer Schulden denken. Erſt dann werden aber auch die Maasregeln, welche ſie für dieſen Zweck ergreifen, von wahrem Nuzzen und Erfolge ſeyn. Die Mittel zur Herſtellung des Tilgungsfonds werden ſich hier auch leichter ſchaffen laſſen, als zu irgend einer andern Zeit; und zuverläſſig wird eine unter ſolchen Verhältniſſen errichtete Tilgungscaſſe für die Verminderung der Staatsſchulden bei weitem mehr leiſten, als jede andere Tilgungsanſtalt, welche man zugleich mit dem Anleihen verbindet. Je mehr die Regierungen durch richtigen Abtrag ihrer Zinſen ihren Credit befeſtiget haben werden, um ſo leichter wird es ihnen werden, die Zinſen ihrer Anlehen herabzubringen; und die Erſparniſſe, welche ſie hier machen, mögen die Grundlage ihres jetzt herzuſtellenden Tilgungsfonds bilden *).

---

len. Sie dürfen bei aller Benutzung ihres Credits nie die Gefahren überſehen, welches jedes übermäßige Schuldenmachen herbeiführen kann. Benutzt eine Regierung ihren Credit ohne eine ſolche Rückſicht, ſo kann ſie in Folge der mancherlei Wechſelfälle, welchen die Staatsgläubiger ausgeſetzt ſind, auch ohne erſchütternde Störungen in ihrer politiſchen Stellung leicht zu dem Puncte gelangen, wo ſie alle Hülfsquellen erſchöpft ſieht; wo das ganze disponible Einkommen des Volks durch die gewöhnlichen und regelmäßigen Ausgaben und die Zinſen der Staatsſchuld verzehrt wird; und wo jede neue unabwendbare Vermehrung der öffentlichen Ausgaben, oder jede durch auſſerordentliche Zufälle herbeigeführte Verminderung der Hülfsquellen, plötzlich eine Criſis herbeiführt, welche ſie mit allen Anſtrengungen nicht zu beſchwichtigen vermag, und welche ſie und das Volk zugleich zum Verderben hinführt. Alles öffentliche Schuldenmachen wirkt, wie Gifte in der Geſundsheitspflege. Mit Vorſicht gebraucht, gewähren ſie Rettung und Geneſung. Unvorſichtig gebraucht, folgt ihnen der Tod.

*) Auf dieſer Idee beruhte der erſte Tilgungsfonds, den man in England im Jahre 1717 errichtete. M. vergl. Lauderdale

Freilich mag es mit einem Tilgungsfonds, der nur durch Erſparniſſe von den urſprünglich bedungenen Zinſen der Staatsanleihen hergeſtellt werden ſoll, aber weiter keine Zuflüſſe hätte, und mit dem Abtrag der durch ſeine Benutzung abzutragenden Schulden, langſamer gehen, als es vielleicht dieſer oder jener wünſcht, der das Volk gern der Abgaben entlaſtet ſähe, welche es zur Verzinſung der Staatsſchulden fortwährend zahlen muß, oder der überhaupt die Regierungen gerne ſchuldenfrei ſehen möchte. Indeß, wenn auch dieſer Tilgungsfonds nur langſam ſich bilden, und anfangs für den eigentlichen Abtrag der Schulden nur wenig wirken kann, ſo wird doch ſeine nützliche Wirkſamkeit ſtets um ſo ſicherer und um ſo zuverläſſiger ſeyn. So wenig ich es auch einer Regierung verzeihen würde, wenn ſie bei ihrem Schuldenmachen die Frage wann, wie und womit ſie ihre Anlehen zu ſeiner Zeit wieder abtragen kann, ganz unbeachtet ließe; ſo wenig kann ich mich doch überzeugen, daß es ſo dringend nothwendig ſey, mit eben der Sorgfalt, mit der man bei der Aufnahme der Anlehen auf die Sicherſtellung ihrer richtigen Verzinſung zu denken hat, auch ſofort auf die Herſtellung eines ſichern und feſten Tilgungsfonds für jenes Anlehen zu denken. Ein ſolches Verfahren iſt mit den Umſtänden, durch welche das Schuldenmachen nöthig geworden iſt, in der Regel ganz unvereinbarlich *). Drückt ſchon die Verzinſung des An-

---

inquiry into the nature and origine of public wealth, S. 62 der Berl. Ueberſetzung. Ueber die in den verſchiedenen europäiſchen und größern deutſchen Staaten zur Tilgung ihrer Staatsſchulden dermalen beſtehenden Anſtalten, ſ. m. Bender Verkehr mit Staatspapieren, 2te Aufl. S. 30—52, und Pölitz die Staatswiſſenſch. im Lichte unſerer Zeit ꝛc. Bd. II. S. 223 in d. Anmerk.

*) Anders denken über dieſen Gegenſtand **Say** traité d'écon. polit., Tom. II. S. 369, 370 und Schmalz a. a. O. Bd. II. S. 249. Namentlich empfiehlt der Letztere ſofort bei der Aufnahme des Anlehens die Auflegung Eines Procent mehr als die vertragsmäßigen Zinſen betragen, um ſofort damit einen Tilgungsfonds für die Anleihe zu bilden; und in England befolgte Pitt dieſe Idee i. J. 1792 bei der damals dem engliſchen Tilgungsfond gegebenen Einrichtung. In Bezug auf neue An-

lehens und die zu dem Ende nöthige Auflegung neuer Abgaben, das Volk, ſo drückt die Herſtellung des, zugleich bei der Aufnahme des Anlehens angelegten Tilgungsfonds jenes doppelt. Auch dürfen ſich die Regierungen auf keinen Fall ſchmeicheln,

---

lehen wurde damals der Grundſatz feſtgeſtellt: Ein Procent vom Nominalbetrag des Capitals über die zur Deckung der Zinſen erforderliche Summe mehr zu heben, das dem Abtrag des Anlehens gewidmet werden ſollte. Auf dieſe Weiſe ſollte jedes neue Anlehen in fünf und vierzig Jahren wieder abgetragen werden. — Minder günſtig als Say und Schmalz, urtheilt über dieſen Gegenſtand Simonde de Sismondi a. a. O. Tom. II. S. 241 und Nebenius a. a. O. 2te Aufl. Bd. I. S. 259. Durch jene Berechnungen, welche klar und unwiderſprechlich nachweiſen, daß man mit einer kleinern jährlichen Zahlung in einem beſtimmten Zeitraume ein großes Capital zu tilgen vermag, dadurch, daß man der Tilgungsſumme jedesmal die Zinſen der jährlich getilgten Capitalien beiſchlägt, — täuſcht man ſich gewöhnlich ſelbſt. Man glaubt der Schuld los und ledig zu ſeyn, ſo bald man für die Zinſen, und den hierdurch zu bildenden Tilgungsfonds rechneriſch geſorgt hat; in der Wirklichkeit hingegen, meiſt nur geſorgt zu haben ſcheint. Aber man vergißt, daß die Summen, welche die Rechnung als wachſenden Tilgungsfonds darſtellt, nicht aus der Amortiſationscaſſe entſpringen, ſondern jährlich von dem Einkommen des Volks erhoben, und vom Volke gezahlt werden müſſen. Man vergißt, daß die Summen, welche ſich erheben laſſen, und zum Abtrag der Schuld beſtimmt werden mögen, nicht unbeſchränkt und keineswegs ſo leicht aufzubringen ſind, wie ſie ſich auf das Papier bringen laſſen; und zuletzt vergißt man, daß in dem Zeitraume, auf welche man die Tilgung berechnet, manche Jahre vorkommen können, welche neue Plagen und neue Laſten herbeiführen, ſomit aber die Vorausſetzungen umſtoßen, auf welchen jene Tilgungscalculationen beruhen. Jedenfalls iſt eine Tilgung auf dem Papiere noch keineswegs ein Schuldenabtrag in der Wirklichkeit. Auch macht das zu große Vertrauen auf ſolche Pläne nur zu leicht unempfänglich für die Gefahren einer fortwährenden Vermehrung der Staatsſchuld; und die zweckmäßigſte Einrichtung zur Benutzung des Staatscredits wird dadurch gefährlich, daß ſie es ſo leicht möglich macht, unvermerkt zu dem Puncte zu gelangen, wo der geringſte Zuwachs zur Laſt das künſtliche Gebäude zertrümmern kann.

durch die Anlegung eines Tilgungsfonds ſofort bei der Aufnahme ihrer Anlehen die Capitaliſten etwa geneigter zur Abſchließung des Anlehensgeſchäftes zu machen, oder ſie zu billigern Zinsforderungen zu beſtimmen. Denn jeder weiß nur zu gut, daß es mit den Hoffnungen, welche man in dieſe Tilgungsfonds ſetzt, gewöhnlich ſehr mißlich ausſieht, und daß man am Ende durch ein zu großes Vertrauen auf jene Fonds doch nur getäuſcht wird; weil niemand für den ſteten guten Gebrauch des Tilgungsfonds Bürgſchaft leiſten kann, und die Regierungen ihre Tilgungsfonds eben ſo leicht mißbrauchen können, als ihre Schätze. Wenigſtens hat noch kein angelegter Tilgungsfonds die Regierungen davor bewahrt, neue Schulden machen zu müſſen, und auch wirklich zu machen, wenn es der Drang der Umſtände gebot. Alles, was namentlich durch den ſo ſehr geprieſenen engliſchen Tilgungsfonds bewirkt worden iſt, iſt weiter nichts geweſen, als daß die Regierung einige Summen in die Hände bekommen hat, welche ſie dazu verwenden konnte, den Cours der Staatspapiere in Augenblicken, wo ſie bedeutend fallen wollten, nicht zu tief fallen zu laſſen; ohne indeß im Stande zu ſeyn, dieſem Fallen mit Nachdruck begegnen zu können, wenn es durch zuſammenwirkende Umſtände unvermeidlich veranlaßt wurde *). Zu der

---

*) Einen Beleg für dieſe Behauptung gibt die Geſchichte der Operationen des engliſchen Tilgungsfonds in den Jahren 1793—1816, bei Nebenius a. a. O. erſte Aufl. im Anhange S. 53 und Lowe a. a. O. S. 505 folg. So bedeutend auch die Summen ſind, welche man alljährlich auf den Rückkauf umlaufender Staatspapiere durch Benutzung der disponibeln Summen des Sinkungsfonds verwendete, ſo wurden doch jedes Jahr — nur das Jahr 1816 allein ausgenommen — bei weitem mehr Schulden gemacht, als abbezahlt; und der ganze Vortheil, welchen man aus den Fonds zog, beſtand eigentlich in weiter nichts, als daß er den Miniſtern das Schuldenmachen erleichterte. Während in dem angeführten Zeitraume der Tilgungsfonds für 300,564,908 Pf. Sterl. Staatspapiere zurückkaufte, wurden für 576,527,788 Pf. Sterl. oder, nach dem Nominalbetrage der Anlehen, für 870,891,786 Pf. Sterl. neue Schulden gemacht. Blos in ſofern zeigte ſich der engliſche Tilgungsfonds, jedoch blos für den Credit der Regierung, nützlich, daß er bei dem Volke die

Zeit, wo die Regierungen zum Schuldenmachen genöthiget ſind zugleich auch einen Schuldentilgungsfond herſtellen zu wollen, ſcheint mir daſſelbe Manöver zu ſeyn, als wenn ein Privatmann zu einer Zeit, wo ſein gewöhnliches Einkommen zur Deckung ſeiner Bedürfniſſe nicht ausreicht, wo er alſo zu dem Ende ſich zum Recurs auf ſein Capitalvermögen entſchließen muß, eine Summe auf künftige Nothfälle zurücklegen wollte. Zu einer und derſelben Zeit Schätze ſammeln wollen und Schulden machen, ſind in der Finanzwirthſchaft der Regierungen eben ſo unerträgliche, einander geradezu entgegenſtehende Dinge, als in dem Haushalte der Privaten. Und doch liegt der Idee der ſofortigen Herſtellung eines Tilgungsfonds, wenn die Regierungen Schulden machen, die Vorſtellung von der Möglichkeit eines ſolchen Treibens zu Grunde. — Der Tilgungsfonds und die Anſtalten zu ſeiner Herſtellung gehören für beſſere Zeiten, nicht aber für die Zeit der Noth, welche zum Schuldenmachen treibt; und nur auf beſſere Zeiten mögen und müſſen ſolche Anſtalten verſpart und verſchoben werden *).

Meinung unterhielt, eine endliche Abzahlung der Staatsſchuld ſey möglich.

*) Hat ſich die von der Oeſtreichiſchen Regierung, durch die Verordnung vom 22ſten Januar 1817, hergeſtellte Staatsſchuldentilgungsanſtalt bei alle dem, was ſich, wegen ihrer etwas zu komplicirten Einrichtung, noch dagegen erinnern laſſen möchte, ſo gut bewährt, daß ſie durch ihre Operationen mit einem ihr zugewieſenen jährlichen Einkommen von 8,739,000 Gulden in Conventionsmünze, 902,000 Gulden in Wienerwährung, und 134,000 Gulden in Obligationen zu fünf Procent, in der kurzen Zeit bis zum 1ſten September 1819, die alten Schulden von 488,000.000 Gulden auf 432.000,000, und die neuen von 208,000,000 auf 182,600,000 Gulden herabbringen konnte, und daß weiter das Activvermögen der Anſtalt, bis zum 1ſten Mai 1820 ſich auf 94,224.967 Gulden berechnen ließ, ſo liegt der Grund davon nur darin, daß die Oeſtreichiſche Regierung die dazu geeignete beſſere Zeit dazu benutzte. — Mehreres über dieſe Tilgungsanſtalten ſ. m. bei Nebenius a. a. O. im Anhange S. 154 — 162, und von Boſſe Darſtellung des ſtaatswirthſchaftlichen Zuſtandes in den deutſchen Bundesſtaaten rc., S. 476 — 479; desgleichen bei von

Aber auf die Rückzahlung ihrer Schulden in ſolchen Zeiten zu denken, darf ſich auch keine Regierung erlaſſen. Die Verbindlichkeit dazu liegt ſchon in ihrer Pflicht, dem Volke jede Abgabe zu erſparen, welche ſich dieſem nur immer erſparen läßt. Aus der Natur der Anlehen, und insbeſondere daraus, daß dieſe nicht auf Rückzahlung, ſondern blos auf die Zahlung gewiſſer den Darleihern aus den öffentlichen Caſſen zugeſicherten Renten, contrahirt ſind, kann auf jeden Fall ganz und gar kein Grund entnommen werden, um die Regierung der Anſtalten zur Rückzahlung jener Anlehen zu überheben. Wohl mag man es dem Privatmanne vielleicht nachſehen, der unaufkündbare Capitale ſeinen Gläubigern nicht heimzahlt. Aber auch den Regierungen ſo etwas nachzuſehen, würde eine übertriebene Schonung für ſie ſeyn. Sind die Regierungen ihren Gläubigern auch nicht zu einem ſolchen Abtrag verpflichtet, ſo ſind ſie es doch gewiß ihrem Volke *).

Inzwiſchen liegt es doch in der Natur der Sache, daß ſelbſt die Uebung dieſer Pflicht eine gewiſſe Vorſicht heiſcht **). —

Gönner von Staatsſchulden und deren Tilgungsanſtalten, Abtheil. I. S. 111 folg., Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit., S. 24—29 und Lex die Staatsſchulden und Staatspapiere mit beſonderer Rückſicht auf Großbritannien, Frankreich, Oeſtreich, Preußen und Rußland. Leipzig 1831, 8.

*) Zu andern Grundſätzen hierüber bekennt ſich Zachariä, über das Schuldenweſen der Staaten des heutigen Europa; Leipzig 1830 8., und Regierungslehre ꝛc. Bd. III. S. 452. Nach ihm giebt es eine rechtliche Verbindlichkeit der Staaten zum Abtrage ihrer Schulden nicht, ſondern dazu nöthigt ſie blos eine politiſche Klugheit. „Die Regierungen müſſen ihren Gläubigern „Wort halten, weil ſie mit Gewißheit vorausſehen können, daß „ſie genöthiget ſeyn werden neue Anlehen zu machen.“ — Eine Prüfung und Widerlegung dieſer Lehre liefert Hisgen kurze Beleuchtung der Zachariäſchen Schrift über das Schuldenweſen der Staaten ꝛc.; Trier 1832, 8.

**) So iſt es gewiß äuſſerſt bedenklich ſofort nach einem beendigten Kriege Anſtalten zum Abtrag der während deſſelben gemachten Schulden machen zu wollen. Die Stockungen des Erwerbes, welches während der Kriegszeit beſtand und dem Volke zufloß, machen dieſem die Aufbringung der zur Tilgung ſolcher Schul-

Schulden abzutragen, blos in der Abſicht damit eine Regierung keine Schulden mehr haben möge, und damit ſie bei wieder vorkommenden auſſerordentlichen Bedürfniſſen, deſto leichter neue machen kann, — ein Treiben dieſer Art möchte ebenſowenig zu billigen ſeyn, als wenn ſich eine Regierung um den Abtrag ihrer Schulden gar nicht bekümmern wollte. Hätte ſich das öffentliche Schuldenweſen in den Gang der Volksbetriebſamkeit einmal ſo eingereihet, daß durch deſſen Fortbeſtehen der regelmäßige Fortgang jener Betriebſamkeit nicht geſtört wird, und wäre im Gegentheile von den Laſten, welchen das Volk, um des Abtrags der öffentlichen Schulden willen, unterworfen werden muß, eine nachtheilige Wirkung auf jenen regelmäßigen Fortgang zu beſorgen; dann iſt es gewiß beſſer, die Schulden unabgetragen zu laſſen, und dem Volke jene Laſt zu erſparen, als ihm ſolche aufzulegen *). — Nicht damit kann dem wahren Beſten des Volks, deſſen Intereſſe überhaupt hier nur allein ins Auge gefaßt werden muß, gedient ſeyn, daß ſeine Regierung keine Schulden hat; ſondern nur darum handelt es ſich, daß durch die Schulden der Regierung ſein Wohlſtand ſo wenig als möglich beeinträchtiget werde. Das eigentliche und zuverläſſige Mittel zum Abtrag der Schulden kann hier alſo auch nur das angedeutete ſeyn, fortwährend richtiger Abtrag der Zinſen, und Hinwirkung

---

den erforderlichen Summen oft rein unmöglich; wenigſtens hat dieſes die Geſchichte der neueſten Zeit nur zu auffallend bewieſen.

*) Geht eine Regierung bei ihren Schuldentilgungsplänen zu ſehr auf eine möglichſt raſche und möglichſt ſchleunige Tilgung aus, ſo kann ſie dadurch ihr Volk in zwiefache Art bedrücken. Einmal in ſofern, als dadurch die Abgabepflichtigen zu höhern Abgaben gezwungen werden können, als ſie zur Zeit ohne Nachtheil für den Gang ihrer Betriebſamkeit leiſten können. Dann aber auch in ſofern, als ein zu raſcher Abtrag, die Capitaliſten zur Erniedrigung des Zinsfußes bei Privatanleihen hindrängt, folgeweiſe alſo Leute, welche von ihren Zinſen leben, in Verlegenheit bringt, und zu Einſchränkungen zwingt, welche bei verminderter Conſumtion die producirenden Volksclaſſen nicht minder beeinträchtigen können, als es die hohe Steuer für den Schuldentilgungsfonds thut.

kung auf dieſe Weiſe auf Erſparungen in dem Verzinſungsbedarf *). Dieſe Tilgungsweiſe hat vor jeder Andern den Vorzug, daß ſie, vermöge ihres langſamen Ganges auf die umlaufende Capitalmaſſe und deren nützliche Verwendung, eine nur naturgemäß und regelmäßig fortſchreitende Wirkſamkeit zu äuſſern vermag, und um deswillen den Werth und Preis der Capitalien möglichſt unberührt läßt, was gewiß in jeder Beziehung dringend nothwendig iſt, wenn der Volksbetriebſamkeit ihr regelmäßiger Gang erhalten werden ſoll.

---

*) Uebrigens verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß die Regierungen bei der Verzinſung ihrer öffentlichen Schulden, ſtets den Zinsfuß zu beachten haben, der ſich für den Privatverkehr durch die Concurrenz der Angebote von Capitalien und die Nachfrage nach ſolchen von Zeit zu Zeit bilden mag; und dieſes vorausgeſetzt läßt es ſich wohl nicht mißbilligen, wenn wir unſere Regierungen dann auf Herabſetzung der Zinſen ihrer Anleihen hinſtreben ſehen, wenn der Zinsfuß bei Privatanlehensgeſchäften ſich niedriger zu ſtellen beginnt, oder vielleicht ſchon wirklich niedriger geſtellt hat, als die den Staatsgläubigern bei der Aufnahme ihrer Anleihen zugeſicherte und vertragsmäßig feſtgeſtellte Verzinſung. Weder Rückſichten der Billigkeit gegen die Staatsgläubiger, noch Rückſichten der Politik, können und dürfen die Regierungen hindern, die Herabſetzung des urſprünglich bedungenen Zinsfußes der öffentlichen Schuld beim Sinken des Zinſes der Capitalien im Privatverkehr als ſtehenden Grundſatz ihrer Finanzpolitik anzunehmen und zu befolgen. Nur davor mögen ſie ſich hüten, daß ſie bei ſolchen Reductionen nicht zu raſch verfahren, und durch ihre Reductionen nicht einer Ermäßigung des Zinsfußes im Privatverkehr voraus zu eilen ſuchen. Erſt dann, wenn die öffentlichen Fonds wirklich und einige Zeit hindurch bleibend über Pari geſtiegen ſind, laſſen ſich ſolche Operationen vornehmen und mit Erfolg durchführen; auch unerläßlich nothwendig iſt es, die Reductionen nicht gleich zu ſtark auf hohe Procentabzüge zu richten. Die Verluſte, welche dadurch die Capitaliſten leiden, können ſonſt leicht für den Gang der allgemeinen Betriebſamkeit dieſelben nachtheiligen Folgen herbeiführen, welche, wie ich oben bemerkt habe, einen zu raſchen Abtrag der Capitalien ſelbſt, begleiten können. Mehreres hierüber ſ. m. bei Nebenius über die Herabſetzung der Zinſen der öffentlichen Schulden ꝛc. S. 50—53.

Sind die Staatsgläubiger rückſichtlich des regelmäßigen und pünctlichen Empfangs ihrer Renten aus den der Regierung gemachten Anleihen gehörig gedeckt, ſo kann am wenigſten das Steigen oder Fallen der Staatspapiere einen Grund abgeben, das Rückzahlungsgeſchäft mehr oder minder zu beſchleunigen, als es die angedeuteten Verhältniſſe der Verzinſung vielleicht geſtatten. Beidem, dem Steigen und dem Fallen, mag die Regierung ruhig zuſehen. Das Steigen und das Fallen beruht in der Regel auf Bedingungen, deren Leitung meiſt nicht in der Hand der Regierung ſteht. Steigt der Wohlſtand des Volks überhaupt, und bilden ſich mehr überſchüſſige Capitalien als bisher, ſo daß darum die Staatseffecten mehr als bisher geſucht werden, ſo wird deren Cours auch ohne alle Anſtalten der Regierung zum Abtrag ihrer Schulden ſteigen *). Aber alle Anſtalten der Art werden den ſinkenden Cours nie aufhalten, wenn der Wohlſtand des Volks abnimmt, und die überſchüſſigen Capitalien von den Gläubigern aus dem Staatsfonds zurückgezogen werden müſſen. Würde in dem erſten Falle ein zu thätiges Eingreifen der Regierung durch Abtrag ihrer Schulden nur das Steigen des Courspreiſes ihrer Papiere vermehren; ſo kann in dem letzten Falle die Belaſtung des Volks mit Steuern für den Tilgungsfonds, und deſſen Verwendung zum Abtrag der Schulden, dem Sinken des Courſes wenigſtens nicht Einhalt thun, wenn es ihn nicht vielmehr fördert.

Ueberhaupt ſcheint mir der merkantiliſche Geiſt, welcher in der Benutzung der von den Regierungen hergeſtellten Schulden=

---

*) Zu ſtarke Einkäufe ihrer Papiere, oder überhaupt zu ſtarke Schuldenzahlungen, könnten unter ſolchen Verhältniſſen hie und da ſogar die von Lauderdale, freilich übermäßig, ſo gefährlich geſchilderte Folge haben, daß hier der Capitalmarkt mit überſchüſſigen Capitalien ganz überfüllt würde, und daß dadurch die Volksbetriebſamkeit auf gewagte Unternehmungen hingeleitet werden könnte, bei welchen am Ende die Capitale des Volks ganz verloren gehen könnten; oder daß überhaupt die Volksbetriebſamkeit eine ſo regelloſe Richtung erhielte, daß alle die Summen, welche die Regierung dem Volke zum Behufe der Schuldenzahlung abgenommen hätte, oder abnähme, und ihren Gläubigern zahlte, rein verſchwendet würden.

tilgungsanſtalten eine ſo vorherrſchende Rolle ſpielt, ſich auf keine Weiſe ganz billigen zu laſſen. Einer Regierung ziemt es zuverläſſig nicht, auf dieſelbe Weiſe ſich ihrer Schulden entledigen zu wollen, wie dieſes ein rückwärts gekommener Kaufmann thun mag, der ſeine Gläubiger zu gutmüthigen Nachläſſen zu bewegen ſtrebt, oder durch aufgeſtellte Commiſſionäre ſeine Schuldbriefe unter ihrem Nennbetrage einzuhandeln ſucht. Ich kann es zwar nicht mißbilligen, wenn eine Regierung ihre einmal in Umlauf gekommenen Papiere zu der Zeit, wo ſie ſolche zurücklöſet, nicht höher, als um ihren dermaligen Courspreis bezahlt. Denn, wenn ſie mehr zahlte, ſo leiſtete ſie damit doch eigentlich nur den Agioteuren und Geldmäklern einen Dienſt. Aber, daß ſie durch Aufkäufe ihrer Papiere, zur Zeit, wo ſolche etwa niedrig ſtehen, dieſen Preis in die Höhe zu treiben ſucht, und dadurch ihren Unterthanen die Anlegung ihrer überſchüſſigen Capitalien erſchwert, oder daß ſie durch Wiederverkauf ihrer eingehandelten Papiere zu der Zeit, wo der Cours etwas hoch ſteht, oder durch zu ſparſamen Einkauf in ſolcher Zeit, den Cours herabzudrängen ſucht, dieſes ziemt ſich gewiß auf keinen Fall, die Regierung habe dabei eine Abſicht, welche ſie wolle. In die Schwankungen, welche der Verkehr in den Preis ihrer Papiere bringen kann, darf ſie nie eingreifen. Weder die Sorge für ihren Credit erfordert ſo etwas, noch das allgemeine Beſte. Nur dafür ſorge ſie, daß die zum Abtrag der Schulden beſtimmten Summen ſtets regelmäßig und pünctlich beſtimmungsgemäß verwendet werden. Dieſes iſt es, was die Rechtlichkeit gebeut, und auch nur dieſes iſt das wahre Palladium für ihren Credit.

Darum aber, weil jede Regierung bei der Behandlung ihres Schuldenweſens ſtets nur den Geſetzen des Rechts mit der größten Strenge zu huldigen hat, — darum muß denn auch jeder andere Weg durchaus verwerflich erſcheinen, der von irgend einer eingeſchlagen werden könnte, um ihren Gläubigern nicht mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit zu leiſten, was dieſe von ihr mit Recht fordern können. Haben die Regierungen bei ihren Verlegenheiten ſich mitunter durch Capital- und Zinsreductionen, durch Münzverſchlechterungen, durch Papiergeld, oder andere Künſte der Art, zu helfen geſucht, ſo kann dieß gewiß kein rechtlicher Staatsmann anders billigen, als unter einer Menge Bedingungen und Einſchränkungen. Erlaubt iſt es wohl,

daß da, wo überhaupt der Zinsfuß für ausgeliehene Capitale herabgegangen iſt, eine Regierung auch ihre Gläubiger zu einer ähnlichen Billigkeit gegen ſie zu beſtimmen ſuche. Niemand kann es ihr mißdeuten, wenn ſie in dieſem Falle zu billigern Zinſen neue Anlehen aufnimmt, und damit ältere auf höhere Verzinſung geborgte heimzahlt; denn ſie benutzt hier weiter nichts, als einen Vortheil, den ihr der Gang des Verkehrs darbietet. Statt, daß die Benutzung eines ſolchen Vortheils mißbilliget werden könnte, liegt ſolche vielmehr in der Pflicht der Regierung gegen das Volk, und in dem ihr durch ihren Stand gegebenen Gebote, alles zu thun, was dieſem eine Erleichterung ſeiner Laſten verſchaffen kann. Aber auſſerdem willkührliche Zins= oder gar Capitalreductionen vornehmen zu wollen, wie man es unter der Bonapartiſchen Herrſchaft in Holland und Weſtphalen that, dieſes möchte ſich höchſtens nur dann rechtfertigen laſſen, wenn die dermalige Lage des Volks ihm die Zahlung der zum Abtrag der vertragsmäßigen Zinſen nöthigen Abgaben nicht mehr möglich machen ſollte. Die Capital= und Zinsreduction wäre hier nichts weiter, als eine den Staatsgläubigern, und alſo dem reichern Theile des Volks, aufgelegte auſſerordentliche Abgabe, deren Auflegung durch den Drang der Umſtände geboten wäre, und weil ſie blos die Reicheren trifft, als ein von dieſen gefordertes Opfer zur Erhaltung des Ganzen angeſehen werden könnte. — Doch, wenn ſich auch ein ſolches Verfahren durch dieſe oder andere Gründe einiger Maaßen beſchönigen laſſen möchte, ein heroiſches Rettungsmittel bleibt es immer, und ſeine Anwendung erfordert ſtets die größte Umſicht und Bedächtlichkeit. Es kann unter allen zuläſſigen Schuldentilgungsmitteln immer nur die letzte Stelle erhalten. Daß dadurch der Credit der Regierung leiden kann, iſt wirklich das dabei am wenigſten zu befürchtende Uebel. Das Hauptübel, das aus einer ſolchen Reduction hervorgehen kann, und in der Regel immer daraus hervorgeht, beſteht darin, daß dabei nicht blos die Vermögens= und Einkommensverhältniſſe der Gläubiger etwas zerrüttet werden können, ſondern daß dieſe Zerrüttung ſich unendlich weiter verbreitet; daß namentlich ein großer Theil der bisher für wohlhabend geachteten Leute zugleich mit den Staatsgläubigern in Verfall gerathen, dadurch der Capitalumlauf und der Gang der Betriebſamkeit in allen ſeinen Beziehungen im ganzen Volke zerſtört werden, und dieſe

Störung eine allgemeine Zerrüttung des Volkswohlſtandes nach ſich ziehen kann *).

Ein ſolches Uebel ſcheinen nun zwar Münzverſchlechterungen und Papiergeldemiſſionen, wenigſtens ſo ſchnell wie Capital- und Zinsreductionen, nicht befürchten zu laſſen; denn hier tritt die Täuſchung der Gläubiger gewöhnlich nicht ſo auffallend ſichtbar hervor, wie dort. Inzwiſchen auch von dieſen Mitteln läßt ſich nichts anderes erwarten. Und was ſie in ihren Wirkungen ſelbſt noch ſchlimmer macht, als die Capital- und Zinsreductionen, iſt das, daß dadurch unbedingt alle Verkehrs- und Erwerbsverhältniſſe des geſammten Volks gewaltſam aus ihren Fugen geriſſen werden, und daß die nachtheiligen Wirkungen ſolcher Operationen ſtets auf lange Jahre hinaus allgemein verderblich wirken, und hier meiſt alle in der Folge ergriffene Anſtalten dagegen ohne allen Erfolg bleiben **). Die Schulden,

---

*) Ueber die verſchiedenen Arten Zinsreductionen aus- und durchzuführen, ſ. m. Nebenius über die Herabſetzung der Zinſen der öffentlichen Schulden ꝛc., Stuttgart und Tübingen, 1837, 8.

**) Belege für dieſe Behauptungen ſ. m. Bd. II. S. 376 in der Note und S. 387 folg., und vergl. noch von Struenſee a. a. O. Bd. I. S. 214, 215. Sehr ſtark eifert übrigens gegen die Münzverſchlechterungen Bodin. de republ. S. 1063, 1064: Mihi firmissima quaeque monumenta rerum publicarum contemplanti — ſagt er hier — rei nummariae curatio non tantum utilis, sed etiam civitatibus tantopere necessaria videtur, ut sine ea commode consistere non possint; et quo major necessitas est, eo magis nummorum depravationi prospiciendum; cum ea res incredibile afferat universis ac singulis detrimentum. At non modo corrumpi, sed nequidem mutari potest moneta sine incommodo civitatis; quoniam mutatio pretii et materiae numismatum census etiam ac bonorum cujusque dubitationem affert. Quo fit, ut nemo, quantum in bonis habeat, constituere possit. Incerta sunt pacta conventa, quae versantur in societatibus, tutelis, fiduciis, mandatis, rebus emtis, venditis, conductis, locatis, quibus vitae societas continetur; incerti reditus, vectigalia, tributa, denique poenae ipsae, ac praemia, quae a legibus ac judicibus irrogantur; incerta sunt futura; postremo aerarii opes, ac multa tam in publicis quam in privatis rebus rationibusque dubia ac suspensa

deren Bezahlung ſich die Regierungen auf dieſe Weiſe zu überheben ſuchen, können ſie nie bezahlen, auch wenn ſie es in der Folge noch ſo ernſtlich wollten. Die Anſtalten zur Zahlung vermehren vielmehr oft noch das Unglück. Sie führen gewöhnlich die Summen, welche die Regierungen darauf verwenden mögen, nicht in die Hände der eigentlichen Gläubiger; helfen auch dieſen nicht wieder auf, wenn ſie bereits zu Grunde gegangen ſind; ſondern alles, was aus dieſen Anſtalten entſpringt, iſt blos die Bereicherung einiger Wucherer, welche ihren Wohlſtand auf dem allgemeinen Ruin zu gründen ſuchen. Denn das einzige Mittel, das den Regierungen zu Gebote ſtehen mag, um das durch ſolche Operationen geſtiftete allgemeine Unheil wieder gut zu machen, iſt nichts weiter, als die ſchlechten Münzen, und das in Cours herabgeſunkene Papier, um ihren laufenden Preis wieder einzulöſen, und allmählig zu vernichten. Allein ſo viel Mühe einer Regierung ſchon dieſes koſten mag, es iſt kein Mittel, um den geſtifteten Schaden wieder gut zu machen; ſondern nur ein Mittel dazu, daß er nicht noch größer werde.

Alles dieſes erwogen, ſtehen zuverläſſig die beiden zuletzt angegebenen Rettungsmittel, dem Erſtern, der Capital- und Zinsreduction, ſo verwerflich auch dieſe iſt, wenn ſie nicht die höchſte Noth gebietet, bei weitem nach. — Wie denn wirklich, wenn es einmal dahin gediehen iſt, daß die von der Regierung ausgegebenen Schuldſcheine irgend einer Art, vom Volke und den mit ihm Verkehrenden nicht mehr voll für die Summen angenommen werden mögen, worauf ſie lauten, ſtets nichts anderes übrig bleiben wird, als das durch die Volksmeinung und den Gang des Verkehrs einmal Vernichtete vernichtet ſeyn zu laſſen. Ein offen ausgeſprochener Staatsbanque-

---

fore necesse est. — Ex quo intelligitur, nummis a principe ipso lege et auctoritate publica corruptis, quanta pernicies ad rempublicam perventura sit. Quamquam principi non magis licet, improba numismata cudere, quam occidere, quam grassari; nec a jure gentium, quo quidem auri et argenti pretium constitutum est, discedere, nisi regis nomen ac splendorem amittere, ac falsae monetae fabricator magis, quam princeps appellari velit.

rott*), er ſey hervorgegangen, aus welchen Ereigniſſen er wolle, wird ſich zuverläſſig immer eher vertheidigen laſſen, und dem allgemeinen Wohlſtande bei weitem weniger ſchaden, als alle die künſtlichen Mittel, wodurch der Credit der Regierung gehalten, oder wieder gehoben werden ſoll, wenn ſie einmal bis zum Banquerotte gekommen iſt. Mag auch der Credit der Regierung dabei auf einige Zeit zu Grunde gehen; genug, wenn nur das Volk nicht mit in den Abgrund hineingezogen wird. Hier iſt es, wo die Forderungen des ſtrengen Rechts, und der dadurch begründeten Verpflichtungen der Regierungen gegen ihre Gläubiger den Grundgeſetzen der Staatswirthſchaftslehre, und den hieraus hervorgegangenen Verpflichtungen der Regierungen gegen das Volk werden weichen müſſen. Das gegenwärtige Geſchlecht will leben, das Volk will ſeinen Unterhalt, die Regierung die Mittel zur Erhaltung des Gemeinweſens. Dieſe Bedürfniſſe des Augenblicks verſchlingen, wenn ſie damit in Conflict gerathen, alle andern Intereſſen. Nur von dem Ueberſchuſſe, der nach Befriedigung jener Bedürfniſſe verbleiben mag, laſſen ſich die Anweiſungen der Vergangenheit honoriren. Giebt es dergleichen Ueberſchüſſe nicht, ſo muß, um die lebende Generation vom Untergange zu retten, um die Regierung durch Entbehrung ihrer nöthigen Subſiſtenzmittel nicht aufzulöſen, derjenige nachſtehen, welcher jene Anweiſungen beſitzt. — Ein zwar trauriges Gebot der Nothwendigkeit, indeß ein unabwendbares. Salus populi suprema lex esto. Zuerſt gehört jede Regierung ihrem Volke an, dann erſt ihren Gläubigern. Meint ſie es mit ihrem Volke redlich, und hängt dieſes mit treuergebenem Sinne an ihr, ſie wird in Zeiten der Noth weder die Zudringlichkeit ihrer Gläubiger zu befürchten haben, noch in die Verlegenheit kommen, ihre Unterthanen für ihre auſſerordentlichen Leiſtungen durch ſolche trügeriſche Anweiſungen zu bezahlen, wie ein in ſolchen Zeiten in Umlauf geſetztes Papiergeld, oder zu geringhaltige Münzen, geben. Der Credit und die Selbſtſtändigkeit aller Regierungen ruht doch zuletzt nur in der Anhänglichkeit und Treue ihrer Völker; und ſich dieſe auf rechtliche und redliche Weiſe zu ſichern und zu er-

*) Ueber das Weſen und die Folgen eines ſolchen Banquerotts ſ. m. Ganilh Diction. analyt. d'écon. polit., S. 66—72.

halten, geht allen Strebepuncten der öffentlichen Verwaltung voran. Meint man, die Papieroperationen, zu denen wir in der letzten verhängnißvollen Zeit dieſe und jene Regierung ihre Zuflucht nehmen ſahen, um ſich und ihren Völkern ihre Selbſtſtändigkeit zu bewahren, hätten dieſe Selbſtſtändigkeit gerettet; meint man dieſes, ſo hat man ſich wohl ſehr geirrt. Den Sieg, den nach langwierigem Kampfe endlich die gerechte Sache gegen die Herrſchſucht eines fremden Uſurpators errungen hat, verdanken die Völker und ihre Regierungen nicht den Finanzkünſteleien jener Regierungen, nicht den Suſpenſionen der Baarzahlungen ihrer Banken, nicht ihrem emittirten Papiergelde, nicht den Capital- und Zinsreductionen bei ihren Schulden; ſondern der tief begründeten Uebermacht, deren jede Regierung ſich erfreut, welche auf die Treue und Anhänglichkeit ihrer Angehörigen rechnen kann; — einer Uebermacht, welche da, wo ſie einmal begründet iſt, ſelbſt durch ſolche Künſteleien, und alles aus ihr hervorgehende Verderben nicht erſchüttert zu werden vermag; welche aber auch allerdings alle ſolche Künſteleien durchaus unnöthig macht. Da, wo die Sicherheit und Selbſtſtändigkeit der Regierungen und der Völker auf jenem geiſtigen Elemente ruht, können alle andere Mittel, um das Volk für ihre Regierungen zu gewinnen, ganz erſpart werden. Der Eigennutz, der die Volksbetriebſamkeit leitet, kann nie erſetzen, was das Pflichtgefühl leiſtet. Die moraliſchen Stützen der Selbſtſtändigkeit der Völker und ihrer Regierungen ſind die einzigen zuverläſſigen Stützpunkte, auf welche eine Regierung in Zeiten der Noth zurückgreifen mag. Kein noch ſo künſtlich geſchaffener Credit kann das je erſetzen, was ſich von der geiſtigen Kraft erwarten läßt, welche auf jenen Stützen ruht.

§. 147.

Kann nun aber einmal der Menſch die Vortheile, welche er von der bürgerlichen Geſellſchaft für ſich und ſeine Betriebſamkeit zu erwarten hat, unter keiner andern Bedingung ſich aneignen und genießen, als unter der, daß er einen Theil des Erwerbs, den er ſich durch ſeine Betriebſamkeit ſchafft, den Bedürfniſſen des Staates und der öffentlichen Conſumtion widme; und kann er ſich in dieſer Beziehung der Entrichtung öffentlicher Abgaben, und ſonſtiger zu dem angedeuteten Bedarf nothwendiger Leiſtun-

gen, nicht entziehen; ſo mag es wirklich für ihn ſehr gleichgültig zu ſeyn ſcheinen, ob das, was er von ſeinem Einkommen an den Staat abgeben muß, von dieſem oder ſeinen Agenten unmittelbar für die öffentlichen Caſſen erhoben werde, oder ob dabei die Regierung ſich gewiſſer Unterhändler, oder Finanzpächter, als Mittelperſonen bedient, ſo daß die Abgaben zuerſt in deren Hände, von da aber weiter in die öffentlichen Caſſen fließen. Es kann vielleicht dieſer Weg ſogar vorzüglicher vor dem Erſteren ſcheinen, weil die Regierung ſich auf dieſe Weiſe die Anſtellung mancher Beamten erſparen kann, welche ſie auſſerdem zur Hebung der öffentlichen Abgaben nothwendiger Weiſe anſtellen müßte, dieſe Erſparniß aber doch zuletzt dem abgabepflichtigen Volke zu gut kommt. Und auch für die öffentlichen Caſſen möchte dieſer Weg erſprieslicher zu ſeyn ſcheinen, weil er vielleicht den regelmäßigen Eingang ihrer Einkünfte mehr ſichern dürfte, als wenn die Regierung durch eigends dazu angeſtellte Beamte die Hebung und Einlieferung beſorgen läßt. — Inzwiſchen vergleicht man dieſe vermeintlichen Vortheile, welche der letztere Weg mit ſich zu führen ſcheint, mit den Nachtheilen, welche jenen begleiten, ſo wird man ſich doch beſtimmen müſſen, dem Erſteren, wenigſtens in der Regel, den Vorzug vor dem Letzteren zuzugeſtehen. Die vermeintliche Erſparniß, welche die Regierung bei der Verpachtung der Abgaben zu machen glaubt, iſt in der Regel nicht nur nicht nachzuweiſen, ſondern ſehr oft vielmehr das Gegentheil. Die ihm verpachteten Einkünfte kann in den meiſten Fällen der Pachter ohne Officianten und Gehülfen eben ſo wenig heben, als die Regierung; er rechnet alſo in ſeinem Pachtgelde der Regierung den Unterhalt dieſer Leute an. Und ſollten ihm auch dieſe Officianten und Gehülfen mitunter weniger koſten, als der Regierung ihre angeſtellten Einnehmer, ſo kommt doch dieſer Gewinn der Regierung nicht zu gute, ſondern er fließt nur in den Beutel des Pachters. Auf jeden Fall aber wird niemand ohne die ſicherſte Ausſicht auf bedeutenden Gewinn ein ſo bedenkliches Geſchäft unternehmen, wie ſolche Pachtungen ſind. Die Verpachtung der Abgaben iſt alſo ſchon in dieſer Beziehung ohne bedeutenden Druck für das pflichtige Volk nicht möglich. Aber noch bei weitem mehr wird das Volk die meiſt übertriebene Strenge drücken, mit der der Pachter ihm die Abgaben abpreßt. Was aber das ſchlimmſte bei der Sache iſt:

bei ſolchen Abgaben, welche ſich ihrer Natur nach nie mit Sicherheit berechnen und auf feſte Sätze zurückführen laſſen, wird die Regierung über den wirklichen Betrag der Leiſtungen oft nicht einmal ins klare kommen, ſondern ſich fortwährend mit dem Minimum begnügen müſſen, zu dem ſich der Pachter verſteht *). Nur da mag ſich die Verpachtung einzelner Abgabenartikel vielleicht rechtfertigen laſſen, wo entweder die Ausfindigmachung der Steuerobjecte, oder die Anzeige und Ablieferung der eingegangenen Summen, nur von dem Eifer und der Geſchicklichkeit der einzelnen Officianten abhängt, und man dieſen zu mißtrauen beſondere Gründe haben möchte **). Doch fragt es ſich ſehr, ob durch Bewilligung von Tantiemen, welche man den Officianten zugeſteht, ſich nicht daſſelbe erwarten laſſen möchte, was man von den Pachtern hofft. Werden jene auf eine ſolche Weiſe mit in das Intereſſe der Regierung hineingezogen, ſo kann es nicht fehlen, daß ſie denſelben Eifer anwenden, um alle anfällige Abgaben auszumitteln und beizubringen, wie es die Pachter thun; und

---

*) Zwar empfiehlt von Jakob Finanzwiſſ. Bd. II. S. 1208 in ſolchen Fällen dem Pachter zur Pflicht zu machen, genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen, und ſeine Bücher der Staatscontrole ſtets offen zu halten. Allein meiner Anſicht nach kann dieſes zu nichts helfen. In hundert Fällen wird kaum einmal dem Pachter die Unrichtigkeit ſeiner Buchführung zu erweiſen ſeyn, wenn er darauf ausgeht, dadurch den eigentlichen Ertrag des von ihm erpachteten Revenüenzweigs zu verſchleiern. — Ueber die Nachtheile, welche überhaupt die Finanzverpachtungen vor der eigenen Adminiſtration haben, ſ. z. von Sonnenfels Grundſätze der Polizei, Handlung und Finanzwiſſenſchaft Bd. III. S. 132 — 164, Schön Grundſätze der Finanz, S. 140 und von Malchus a. a. O. Bd. I. S. 382 folg., und über das Unweſen, das ſich durch das Pachtſyſtem in den Staaten der alten Welt bildete, Böckh Staatshaushalt der Athener, Bd. I. S. 358 folg. und Hegewiſch hiſtor. Verſuche über die römiſchen Finanzen, S. 128 — 130.

**) In ſolchen Fällen, namentlich bei Thoracciſen, Sperrgeldern, und verſchiedenen Conſumtionsabgaben, empfiehlt die Verpachtung von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 1206.

die Regierung kann wenigſtens den Gewinn erſparen, welchen ſie bei der Verpachtung dem Pachter laſſen muß *).

Am allerwenigſten ſcheint es mir übrigens rathſam zu ſeyn, wenn die Regierung ſich zur Verpachtung von Gewerben entſchließt, welche ſie ſich als Regale zum Alleinbetrieb vorbehalten haben mag. Tritt hier die Verpachtung ein, ſo drückt das Volk nicht blos das Regale ſelbſt, ſondern gewöhnlich wird jenes noch mehr durch die Art und Weiſe gedrückt, wie die Pachter das ihnen zur Benutzung überlaſſene Regale zu üben pflegen. Die Artikel, welche das Regale liefert, erhält hier das Volk nicht nur zu möglichſt hohen Preiſen, ſondern gewöhnlich auch noch von der ſchlechteſten Beſchaffenheit; und dieſem letzten Drucke iſt dann nicht abzuhelfen, wenn die Regierung in ihrem Pachtcontracte die Preiſe feſtſtellt. — Ueberhaupt iſt es wohl ein ſehr vergebliches Beginnen, wenn man da, wo man ſich einmal zur Annahme eines ſolchen Abgabenhebungsweges entſchloſſen hat, den Vervortheilungen des Volks durch die Pächter durch ſtrenge Einſchärfung der Verbindlichkeit der Letzteren zur Achtung der beſtehenden Geſetze des Rechts und der Ordnung zu begegnen ſucht. Das Unnütze ſolcher Pachtbedingungen läßt ſich immer im Voraus überſehen. Bei Streitigkeiten, welche zwiſchen einzelnen Abgabepflichtigen und den Finanzpächtern entſtehen, wird, nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge, zuverläſſig der Pachter immer bei weitem eher Recht behalten, als der über ſeinen Druck klagende

*) Doch ſcheint mir ſelbſt dieſe noch immer ſehr leicht zu einem übermäßigen Drucke hinführende Hebungsweiſe in allen Fällen erſpart werden zu können, wo der Betrag des einem Einnehmer übertragenen Revenüenzweigs nur einiger Maßen durch die Erfahrung feſtgeſtellt iſt. Macht man es dem Einnehmer zur Pflicht, in beſtimmten Hebungsperioden beſtimmte etatiſirte Summen bei perſönlicher Verantwortlichkeit einzuliefern, wenn er die Unmöglichkeit einer ſolchen Einlieferung nicht ganz beſtimmt, z. B. bei directer Einkommensſteuer durch glaubhafte Atteſtate der adminiſtrativen Behörden, nachzuweiſen vermag; ſo kann man wohl mit Zuverläſſigkeit darauf rechnen, daß die Revenüeneingänge immer nicht minder regelmäßig erfolgen werden, und von Seiten der Einnehmer eben ſo wenig unzuläſſige Nachſicht eintreten wird, als dieſes bei auf Tantiemen geſetzten Einnehmern der Fall ſeyn wird.

Abgabepflichtige. Die Deutung der meiſt zweifelhaften Geſetze wird ſelbſt bei Juſtizbehörden immer eher zu ſeinem Vortheile ausfallen, als zum Vortheile des armen Mannes, der über ſeinen Druck klagt. Iſt aber die Unterſuchung und Schlichtung ſolcher Händel gar den Finanz- oder adminiſtrativen Behörden überlaſſen, ſo iſt gewöhnlich ſelbſt der Schritt vergeblich, den ein vom Pachter bedrückter Unterthan thut, um ſich vor deſſen Geiz und Uebermuth zu ſichern *).

Am meiſten möchte man ſich wohl endlich irren, wenn man die Reichthümer, welche die Finanzpächter ſich überall, wo es dergleichen gab, durch ihren Druck auf das Volk zu erwerben wußten, vielleicht als Fonds anſehen wollte, welche die Regierungen benutzen könnten, um ſich bei auſſerordentlichen Fällen Hülfe zu ſchaffen. Von Sonnenfels **) hat wirklich nicht Unrecht, wenn er eine ſolche Speculation der Regierung mit der Speculation eines Spielers vergleicht, der ſein ganzes Vermögen an einen andern Spieler zu verlieren wagt, und ſich auf dieſen Fall mit der Hoffnung tröſtet, er könne zum Behuf ſeiner Rehabilitation von ſeinem Spielgenoſſen wieder borgen. Gerade der Umſtand, daß man darauf rechnen mag, daß die Pachter dem Staate ihre Caſſen öffnen, oder in Verlegenheiten Credit zu ſchaffen fähig ſeyn mögen, beweißt, wie ungeheuer ihr Gewinn am Staate geweſen ſeyn müſſe. Ueberdieß iſt aber auch dieſe Hülfe für den Staat immer die koſtbarſte und beſchwerlichſte. Wird der Pachter durch Vorſchüſſe, welche er den öffentlichen Caſſen leiſtet, der unmittelbare Gläubiger des Staats, ſo geſchieht dieſes zuverläſſig nie anders, als zu den nachtheiligſten Bedingungen für die Regierung. Er wird ſelten ſein dem Volke abgepreßtes Vermögen unter andern Bedingungen hergeben, als entweder gegen die höchſten Zinſen, oder unter Verlängerung ſeines Pachtes über die früher bedungene Zeit hinaus, oder gegen andere ihm vortheilhafte

---

*) Die Bemerkung, welche man nach der Erzählung von Livius (Lib. XLV. cap. 18) bei der Berathſchlagung im römiſchen Senate über die Verwaltung der eroberten macedoniſchen Provinzen machte: ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum, aut libertatem sociis nullam esse, — möchte ſich ſelbſt jetzt noch ſehr oft überall machen laſſen, wo es Finanzpächter gibt.

**) A. a. O. S. 156.

Zugeſtändniſſe. Wenigſtens zeigen ſich nirgends, wo man ſich in ſolchen verhängnißvollen Zeiten mit den Pächtern einließ, andere Ergebniſſe. Braucht man den Pachter aber nur zum Bürgen für einzelne gemachte Anlehen, dadurch, daß man auf ihn Anweiſungen zu Zahlungen gibt, die er vielleicht zur Zeit noch nicht zu zahlen gehabt hätte, ſo wird auch hier für die Staatscaſſen nichts weiter gewonnen werden, als die Ehre doppelte Zinſen zahlen zu müſſen, wo man vielleicht nur mit einfachen hätte durchkommen können. — Mit einem Worte, ein Schutzmittel, um die Regierungen bei auſſerordentlichen Bedürfnißfällen vor Verlegenheiten zu ſichern, iſt das Pachtſyſtem ſo wenig, als es ein Mittel zur minder koſtbaren Hebung der öffentlichen Abgaben überhaupt iſt. Am nachtheiligſten aber wird und muß es ſtets dann wirken, wenn es vielleicht die Abgaben ganzer Provinzen oder ganzer Revenuengattungen umfaßt. Geſchieht dieß, ſo iſt es das ſicherſte Mittel zu Herſtellung einer Geldariſtokratie, gegen deren Druck nirgends Rettung möglich iſt, und bei dem die Regierung und das Volk zugleich zu Grunde gehen müſſen. Denn nichts anders, als dieſes, kann die Folge einer Abgabenerhebungsweiſe ſeyn, welche das, was dem Volke abgenommen wird, nicht einmal den öffentlichen Fonds zuführt, ſondern nur zur Bereicherung der Einnehmer gemacht iſt.

§. 148.

Da es bei allen öffentlichen Abgaben hauptſächlich darauf ankommt, daß das Volk nicht mit Abgaben überlaſtet werde; daß diejenigen, welche es zahlen muß, gehörig umgelegt und vertheilt und möglichſt vollſtändig und unverkürzt in die öffentlichen Caſſen gebracht werden; ſo könnte man wohl mit den bisherigen Erörterungen die Betrachtungen über die öffentliche Conſumtion für geſchloſſen anſehen. — Inzwiſchen bei dem verwickelten Gange, welchen die in die öffentlichen Caſſen gefloſſenen Volksabgaben hier, ſelbſt in kleinen Staaten, zu nehmen haben, ehe ſie an den Endpunct ihrer Beſtimmung, ihre wirkliche Verwendung für den Bedarf der öffentlichen Conſumtion, gelangen, erfordert ſelbſt noch das öffentliche Caſſen- und Rechnungsweſen einige Betrachtungen. Denn wirklich iſt deſſen möglichſt ſicherer und planmäßiger Gang nur allein dem Volke Bürge dafür, daß das, was von ſeinem Einkommen in

die öffentlichen Caſſen gefloſſen iſt, dort wirklich verbleibe, und zu dem verwendet werde, wozu es gezahlt und erhoben wird.

Die Hauptaufgabe bei dem öffentlichen Caſſen- und Rechnungsweſen überhaupt iſt möglichſte Klarheit und Ueberſichtlichkeit in allen Zweigen der öffentlichen Wirthſchaft; bei dem Caſſenweſen aber insbeſondere möglichſte Sicherſtellung aller in die öffentlichen Fonds eingegangenen Güter und Geldmaſſen vor aller und jeder zweckwidrigen Verwendung und Veruntreuung von irgend einer Seite her; und zu dem Ende möglichſte Regelmäßigkeit bei der Einnahme, wie bei der Ausgabe *). Die mancherlei Schwierigkeiten, welche in der neuern Zeit unſere Regierungen zu bekämpfen gehabt haben, wenn ſie ihre immer wachſenden Bedürfniſſe befriedigen wollten, haben ſie veranlaßt, auch in Beziehung auf die Richtigkeit ihres Caſſen- und Rechnungsweſens ihr Raffinement möglichſt weit zu treiben, und wenn man unſere neuen Caſſen- und Rechnungsinſtructionen mit den Anweiſungen vergleicht, welche einer der geſchätzteſten Staatsmänner und Staatswirthſchaftslehrer ſeiner Zeit in der Mitte des ſiebenzehenten Jahrhunderts **) über das öffentliche Caſſen- und Rechnungsweſen gibt,

---

*) Ueber die zum Behuf der Herſtellung und Erhaltung des öffentlichen Caſſen- und Rechnungsweſens zu erfaſſenden Hauptpuncte ſ. m. von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 1219 folg. und Kirſchke Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Caſſe- und Rechnungsweſens und ſeiner Controle, Berlin 1821. 8., von Malchus der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung; mit Andeutung von Formen für die Geſchäftsbehandlung in derſelben, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen; Heidelberg 1821. 2 Bde. 8. mit Formularen und deſſen Handbuch der Finanzwiſſenſchaft, 2ter Band. — Eine ziemlich vollſtändige und genaue Anleitung zur Kenntniß des preußiſchen Caſſen- und Rechnungsweſens enthält Wöhners Handbuch des Caſſen- und Rechnungsweſens; Berlin 1797. 8. zweite revidirte und ergänzte Auflage von Symansky, Berlin 1824. 8.; und über das franzöſiſche Finanzverwaltungsweſen ſ. m. den Raport des Finanzminiſters im Moniteur 1830 Nr. 104. Suppl. I — III.

**) Veit Ludwig von Seckendorf unter Herzog Ernſt dem Frommen Sachſen Gothaiſcher Geheimerrath und Director aller Landescollegien, ſpäterhin S. Zeitziſcher Canzler und Conſiſto-

ſo kann man ſich wohl die Ueberzeugung nicht verſagen, daß jenes Raffinement auf keinen Fall ohne Nutzen geweſen iſt. War die Tendenz der Rechnungen unſerer früheren Staatenverwaltungen blos darauf beſchränkt, alle überall eingegangenen und ausgegebenen Poſten in den Rechnungen gehörig nachzuweiſen, und war man dabei ganz unbekümmert um den weitern Zweck, den, in der Rechnung ein Bild des eigentlichen wirthſchaftlichen Staatshaushaltes darzuſtellen; ſo verdient die Aufnahme dieſes zweiten Zwecks unter die Strebepuncte unſeres öffentlichen Caſſen- und Rechnungsweſens gewiß hohe Beachtung. Inzwiſchen mag man ſich auf der andern Seite auch nicht verhehlen, daß der Geiſt des Mißtrauens und der Mikrologie, der in jenem Raffinement ſichtbar hervortritt, wieder zu manchen Einrichtungen Anlaß gegeben hat, welche auf der einen Seite das Volk mit der Nothwendigkeit belaſtet haben, bei weitem mehr Beamte beſolden und ernähren zu müſſen, als bei einer einfacheren Caſſen-Verwaltungs- und Rechnungsform erforderlich ſeyn dürften, auf der andern Seite aber die Arbeiten unendlich vermehren und erſchweren, ohne gerade unſer öffentliches Caſſen- und Rechnungsweſen ſo zuverläſſig und überſichtlich zu machen, wie es eigentlich ſeyn ſollte und gewünſcht wird.

Am nachtheiligſten ſcheint mir übrigens die zu große Ausdehnung zu ſeyn, welche das Controlarſyſtem in unſern Zeiten erhalten hat. Wohl mag eine oberſte Behörde darüber wachen, daß alle den öffentlichen Caſſen zugewieſene Gefälle richtig dorthin eingehen; daß bei der Erhebung der einzelnen Abgabenzweige nicht die Willkühr der angeſtellten Einnahmebehörden ihr Spiel treibe; und daß jeder Zweig der öffentlichen Finanzen beſtmöglichſt benutzt werde. Aber dazu bedarf es mehr einer richtigern und genauern Aufſicht von oben her, als der üblichen Ausdehnung der Controlaranſtalten auf alle und jede Zweige der öffentlichen Einnahmen, und der mehrfachen Buchführungen, durch welche

---

rialpräſident, auch churſächſiſcher Geheimerrath, dann wieder Altenburgiſcher Canzler und Landſchaftsdirector, und zuletzt Canzler der damals neu errichteten Univerſität Halle, (geb. 1626 geſt. 1692) in ſeinem v. 1655—1754 mehrmals aufgelegten teutſchen Fürſtenſtaate, S. 534—574 (d. Aufl. v. J. 1720).

bei jeder Rechnungsſtelle alle Einnahmen und Ausgaben möglichſt ſicher geſtellt werden ſollen. Daß bei jeder Einnahmeſtelle dem Einnehmer ſtets ein Controleur, oder wie man ihn früher nannte, ein Gegenſchreiber, zur Seite ſtehe, der des Erſtern Schritte alle lauernd bewache, alle Einnahmen und Ausgaben, gemeinſchaftlich mit ihm beſorge, und ohne ſein Mitwirken und Vorwiſſen etwas in die öffentliche Caſſe weder ein noch ausgehen laſſe, — dieſe unſern Controlaranſtalten gegebene Ausdehnung kann offenbar zu weiter nichts führen, als nur zu unnützen Schreibereien, und zu einer unnöthigen Vermehrung des Einnehmerperſonals. Bei beſtimmt feſtſtehenden Einnahme- oder Ausgabepoſten iſt dieſe Controlirung des eigentlichen Einnehmers offenbar überflüſſig. Bei nicht ſo geeigneten Einnahme- und Ausgabepoſten aber wird ſie gewöhnlich um deswillen nicht das leiſten, was man ſich davon verſpricht, weil doch äuſſerſt ſelten beide zur Einnahme oder Ausgabe beſtellte Beamte alles zugleich thun, meiſt einer nur die Bücher des andern abſchreibt, und der eine ſich auf den andern zu verlaſſen pflegt, alſo die Controle am Ende doch nur eine ſcheinbare iſt. Iſt das Einnahme- und Ausgabeweſen einer Stelle überhaupt geregelt; wird darauf geſehen, daß ſie die zur ſteten Ueberſicht ihres Beſtandes nöthigen Bücher *) in der gehörigen

*) Unter die bei Rechnungsſtellen von einigem Umfange ſtets nöthigen Bücher rechnet man das Journal, oder Caſſebuch, zur Eintragung aller Geldeinnahmen und Ausgaben in der chronologiſchen Ordnung, wie ſie vorkommen; das Manual, beſtimmt zum Eintrag der vorkommenden Poſten in ſyſtematiſcher Ordnung nach den verſchiedenen Rubriken der Rechnung; und das Abrechnungsbuch für ſolche Einnahme- oder Ausgabepoſten, welche wegen noch nicht völlig hergeſtellter Liquidität oder erfolgter Berichtigung ihres im Manuale einzutragenden Totalbetrags dort noch nicht eingetragen werden können. Ob dieſes dritte Buch nicht durch eine dem Manuale zu gebende Einrichtung nach Form der kaufmänniſchen Buchhaltung zu erſparen ſey, darüber iſt man noch nicht einig. Die Möglichkeit einer ſolchen Einrichtung hat übrigens zu zeigen geſucht Jung Anleitung zur Cameral-Rechnungswiſſenſchaft nach einer neuen Methode, Leipz. 1786. 8.; die Unzweckmäßigkeit aber ſucht zu zeigen, Rebmann von Einrichtung und Führung des Cameralrechnungsweſens, Erlangen 1790. 4. S. 31 folg.

gehörigen Ordnung führt; weiß man, was ſie in beſtimmten Zeiten aus beſtimmten Revenuen einzunehmen, und was ſie in beſtimmten Zeiten für beſtimmte Ausgaben auszugeben hat; und dringt man mit Strenge darauf, daß jede zur beſtimmten Zeit den Betrag ihres auf dieſe Zeit fallenden Einkommens oder Ueberſchuſſes in die obern Caſſen abliefere, auch zur gehörigen Zeit richtige Rechnung lege; ſo werden zuverläſſig bei den meiſten untern Einnahmeſtellen die überflüſſigen Controleure zu erſparen ſeyn, und dennoch die Regierungen, rückſichtlich der Zuflüſſe für die Hauptcaſſen, dabei nichts verlieren. Auf jeden Fall gewinnt man dabei den Vortheil, daß man bei vorgekommenen Anomalieen immer mit Zuverläſſigkeit weiß, an wen man ſich eigentlich halten ſoll; daß hier weder die Verantwortlichkeit getheilt iſt, noch die Ehre der Pflichterfüllung; daß überhaupt ſtets das ganze Geſchäft ſeinen raſchen Fortgang haben wird, während bei den zu ausgedehnten Controlaranſtalten immer der eine den andern ſtört.

Bei weitem dringender, als ein ſolches zu weit getriebenes Controlarweſen, iſt es, daß der Staatsfinanzhaushalt überall auf richtigen Voranſchlägen oder Etats *) ruhe, welche alle

*) Neuerdings iſt die Bezeichnung dieſer Voranſchläge durch den früherhin dafür üblichen franzöſiſchen Ausdruck Etats, durch den engliſchen Ausdruck Budget gewöhnlicher geworden; welches Wort eigentlich eine Reittaſche, eine Bedarfstaſche, im uneigentlichen Sinne aber einen eingeſammelten Vorrath, ein ausgedachtes Project bedeutet. Um dieſes letztern Sinnes willen fand es in der parlementariſchen Sprache in England Eingang, in der Bedeutung eines Entwurfs der zu den Staatsausgaben erforderlichen Auflagen oder Taxen, welche der Canzler der Schatzkammer jährlich dem Unterhauſe zur Bewilligung vorlegt. Durch die Redensart to open the Budget bezeichnete man den Termin für die Bekanntmachung der für das bevorſtehende Jahr für nöthig erachteten öffentlichen Ausgaben. M. ſ. das Staatslexicon von von Rotteck und Welcker, Bd. III. S. 49. — Die Einführung des Etatsweſens in den Finanzhaushalt unſerer Staaten verdanken wir übrigens Sully. In ſeinen Mémoir. Tom. III. S. 3 ſagt er: L'idée de dresser pour chaque partie des finances des états généraux, qui en préscrivent nettement et uniformement la forme,

Einnahmen und Ausgaben im Voraus beſtimmen *), und für alle Staatseinnahme und Ausgabe für die Periode, auf welche ſie hergeſtellt ſind, als Geſetz gelten **). Nur durch ſie iſt

m'a toujours paru si heureuse, et si propre à conduire à la plus grande éxactitude, que j'étendis cette methode sur tout ce qui en soit capable. Mehr ausgebildet aber hat das Etatiſirungsweſen Necker. M. ſ. deſſen Compte rendu etc. S. 22. Seine dermalige Ausbildung in unſern deutſchen Staaten hat es zuerſt durch die preußiſchen Finanzmänner unter Friedrich II. und ſpäter durch die in der neueſten Zeit mehreren Staaten gegebenen ſtändiſchen Verfaſſungen erhalten.

*) Ueber die Art und Weiſe der Anfertigung ſolcher Voranſchläge ſ. m. Feder Handbuch über das Staats-Caſſe- und Rechnungsweſen (Stuttgart und Tübingen 1820. 4.) S. 21 folg., Wöhner a. a. O. S. 168 folg., von Malchus Handb. der Finanzwiſſ. Bd. II. S. 98—116, und deſſen Organismus der Verwaltung ꝛc. Th. I. S. 209—227. — Das Characteriſtiſche ſolcher Anſchläge iſt übrigens das, daß ſie bei aller Genauigkeit, mit welcher man bei ihrer Anfertigung verfährt, doch nur ungefähre Anſchläge des zu erwartenden Einkommens und Bedarfs ſind. Doch meiſt iſt der Bedarf immer gewiſſer, als das zu erwartende Einkommen, und darum iſt es eine Hauptregel, in der Einnahme den Etat nie zu ſpannen, hier im Zweifel immer lieber das Minimum anzunehmen, als das Maximum; dagegen bei der Ausgabe aber umgekehrt, lieber das Maximum, als das Minimum.

**) Von ſolchen Etats unterſcheiden ſich jedoch weſentlich Finanzpläne. Die Erſtern beſtehen in einem comparativen Nachweiſe des numeriſchen Betrags aller Arten von Aufwand, welchen die Staatsverwaltung vorausſichtlich in einem beſtimmten Zeitabſchnitte zu decken hat, verbunden mit einem gleichzeitigen Nachweiſe des numeriſchen Betrags der hierzu nothwendigen Staatseinnahmen. Die Letztern hingegen beſchäftigen ſich vorzüglich mit einer Angabe und Darſtellung der Quellen jener Einnahmen, des Maaßes, in welchem die Benutzung der Quellen zuläſſig ſeyn mag, und die Wirkungen und Folgen, welche die Benutzung dieſer Quellen in Bezug auf den Volkswohlſtand haben kann, und wahrſcheinlicher Weiſe haben mag; und nächſtdem ſind dabei die verſchiedenen Staatsbedürfniſſe und Ausgaben hinſichtlich ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu würdigen, und mit der Summe von Mitteln zu vergleichen, über

dem Staatsfinanzhaushalte die nöthige Regelmäßigkeit zu geben und zu erhalten; und nur durch ſie iſt die nöthige Ueberſicht über deſſen Gang und die Zu- und Abnahme der Finanzquellen und ihre mehrere oder mindere Ergiebigkeit zu erlangen. Indeß, wenn auch ohne ſolche Voranſchläge kein gehörig geregelter Staatsfinanzhaushalt je beſtehen und ſich im Gange erhalten

---

welche zum Behuf der Deckung und Befriedigung jener Bedürfniſſe und Ausgaben verfügt werden kann. Die Folge dieſer Verſchiedenheit zwiſchen Etats und Finanzplänen aber iſt, daß die Erſtern ſich gewöhnlich nur auf einen kurzen Zeitabſchnitt, eine beſtimmte Finanzperiode, zu beſchränken haben, und wirklich beſchränken; die letztern hingegen zugleich auch die Verhältniſſe der entferntern Zukunft berückſichtigen müſſen. Die Erſtern bilden nur die Normen für den gegenwärtigen öffentlichen Geld- und Caſſenhaushalt; die Letztern aber gehören unter die Grundlagen der ganzen Staatsverwaltung; ſtehen alſo bei weitem höher, als Jene; erfordern bei weitem mehr Um- und Vorſicht, als ſolche. — M. vergl. hierüber von Malchus Handb. der Finanzwiſſenſch. Bd. II. S. 93, 94, und das Staatslexicon von von Rotteck und Welcker, Bd. III. S. 55, 56. — Auſſerdem iſt es, wenn auch nicht gerade unerläßlich nothwendig, doch gewiß ſehr nützlich, daß für ſämmtliche Etatsgegenſtände ein übereinſtimmender oder derſelbe Anfangs- und Schlußtermin angenommen und beobachtet werde. Die Feſtſetzung dieſes Termins, oder des Finanzjahres — das die Franzoſen mit dem Worte Exercice bezeichnen, iſt in den verſchiedenen Staaten verſchieden beſtimmt, und über dieſe Beſtimmung entſcheidet die Natur der Gegenſtände, aus welchen das öffentliche Einkommen meiſten Theils entſpringen mag. Für Staaten mit einem bedeutenden Einkommen von Domänen, und wo die Grundſteuer in monatlichen Raten entrichtet wird, möchte wohl ein in der Mitte des Jahres beſtimmter Termin um deswillen der Angemeſſenſte ſeyn, weil von hier an die Einkommensquellen eigentlich erſt flüſſig zu werden beginnen. In Frankreich und Preußen, und für die aus den Zollgefällen in den Staaten des deutſchen Zollvereins entſpringenden Revenüen, läuft das Finanzjahr mit dem Calenderjahre. In England beginnt ſolches mit dem 5. Januar, in Spanien, Hannover, Würtemberg, und den hieſigen Landen mit dem 1. Julius, in Bayern mit dem 1. October, in einigen andern deutſchen Staaten mit dem 1. April jedes Jahres.

kann, ſo ſcheint es mir doch zu weit getrieben zu ſeyn, wenn man dieſe Etatiſirung im öffentlichen Rechnungsweſen, wie es ſo gern geſchieht, ins Kleinliche treibt; wenn man für jeden Zweig der Einnahme oder Ausgabe, für jedes oft noch ſo unbedeutende Etabliſſement, das auf öffentliche Rechnung errichtet und betrieben wird, alljährlich neue Etats gefertiget wiſſen will; während bei manchen Einnahme- und Ausgabeſtellen ſich nicht die mindeſte Veränderung vorherſehen läßt. Bei ſolchen Einnahme- und Ausgabeſtellen, wo die Einnahme oder Ausgabe ſich nach dem Gange des Verkehrs richtet, oder ſonſt von zufälligen Ereigniſſen abhängt, ſind ſolche Etats im Ganzen doch nur ſehr unzuverläſſige Dinge; ſo daß alſo darauf, daß nicht mehr und nicht weniger als der Etat beſagt, eingenommen und ausgegeben werde, ſich ganz und gar nicht rechnen läßt. Stellte man ſtatt ſolcher oft ſehr mühſeliger Vorausberechnungen nur im Voraus die Ausgabeſummen feſt, welche ſolche Behörden auf einzelne in ihrem Bedarf ſteigende und fallende Zweige ihrer Verwaltung verwenden können, und bände man die Mehrausgabe an die Genehmigung der obern Behörden, ſo würde ſich leicht der ganze Zweck erreichen laſſen, den man bei manchen ſo mühſelig angefertigten Etats erſtrebt.

Meiner Anſicht nach gehört überhaupt das Etatsweſen eigentlich nur für die obern Finanzverwaltungsſtellen. Die Etats ſind nur dazu brauchbar, um in dem ganzen Einnahme- und Ausgabeweſen des Staatsfinanzhaushaltes die nöthige Regelmäßigkeit zu erhalten; keineswegs aber ſind ſie dazu geeignet, um dieſes in jeder untern Einnahme- und Ausgabeſtelle zu leiſten. Mag es auch ſeyn, daß eine untere Stelle eine Mehr- oder Minderausgabe hat, als ſie nach ihrem eigenen Etat haben ſollte, um deswillen wird doch bei ihr weder die nöthige Ausgabe beſchränkt noch die unzulängliche Einnahme erhöhet werden können; ſondern die Ausgleichung iſt nur in den obern Caſſen möglich. Auch kann blos nur hier überſehen werden, ob einer unteren Caſſe eine Mehrausgabe zugeſtanden werden kann, oder was wegen der Mindereinnahme dieſer oder jener untern Caſſe geſchehen muß, um das Fehlende zu decken.

Uebrigens aber liegt es, um des angedeuteten Zwecks wegen, in der Natur der Sache, daß die Hauptfinanzetats ſo angelegt werden müſſen, daß ſich daraus ſowohl die geſammte Einnahme, als die geſammte Ausgabe der

Staatsverwaltung, in allen ihren Zweigen, leicht überſehen läßt. Es dürfen dieſe Hauptetats in der Einnahmerubrik nicht blos die Nettoeinnahme der Hauptſtaatscaſſe darſtellen, ſondern das Bruttoeinkommen des Staats in allen ſeinen Einkommenszweigen; und in der Ausgaberubrik ſind alle aus dieſem Einkommen zu beſtreitende Ausgaben für alle einzelnen Zweige des Staatshaushaltes aufzuführen *). Enthält der Hauptfinanzetat nur den in die Hauptſtaatscaſſe einfließenden Nettoertrag der verſchiedenen Revenuenzweige, werden in ihm blos die Ueberſchüſſe der einzelnen Zweige des öffentlichen Einkommens aufgeführt; ſo kann er auf keinen Fall die Ueberſicht über den Zuſtand des ganzen Staatsfinanzhaushaltes gewähren, der durch ihn gewährt werden ſoll, und den die oberſte Finanzverwaltungsbehörde zur ſteten und gehörigen Ueberſicht und Leitung des Ganzen nie ohne Nachtheil für ihre Geſchäftsverwaltung entbehren kann. Der Gang und Stand der Verwaltung der untern Einkommenszweige wird dadurch für ſie ſehr leicht auf eine nachtheilige Weiſe verdunkelt; oder wenigſtens die Ueberſicht und angemeſſene Leitung dieſer Verwaltung für ſie empfindlich erſchwert. Jedenfalls läßt ſich dabei nie mit einiger Klarheit überſehen, was die einzelnen Zweige des in die Hauptſtaatscaſſe fließenden öffentlichen Einkommens dem Staate und dem Volke eigentlich koſten.

Eine leere, nur die Rechnungsfertigung erſchwerende, Förmlichkeit ſcheint es mir auch zu ſeyn, wenn man nach der Form der doppelten kaufmänniſchen Buchhaltung in den Rechnungen aller Einnahmeſtellen bei jeder Poſt die Etatsſumme und den wirklichen Ertrag gegen einander geſtellt, und am Ende die Bilance zwiſchen dem Mehr oder Minder bei allen etatiſirten Sätzen gezogen wiſſen will. Für den Staatshaushalt entſcheiden ſolche Zahlenbilancen doch in der Regel nichts. Der Grund, warum die Etatspoſition überſchritten worden ſey, iſt daraus oft

---

*) Jedoch nur in ihrem Hauptbetrage, oder ſummariſch; denn eine ganz ins Einzelne gehende Aufführung der bei jedem einzelnen Revenuenzweige vorkommenden einzelnen Ausgaben, würde die Ueberſicht des Ganzen mehr erſchweren, als erleichtern. Auch iſt es ſchon genug, wenn man weiß, was jede Revenuenbranche im Ganzen rentirt und koſtet.

nicht zu entnehmen; und was vorzüglich bei den untern Stellen die Rechnungsleger zur Rechtfertigung der Differenzen beizuſetzen pflegen, iſt doch meiſt nur leeres Gerede, das auſſer dem Vorhandenſeyn einer Differenz weiter nichts beweis't, über die Art und Weiſe, wie ihr in Zukunft zu begegnen ſey, was doch die Hauptſache iſt, aber in der Regel nichts gibt. Die Bilancen zwiſchen den Voranſchlägen und dem wirklichen Einkommen oder Bedarf ſcheinen mir bei weitem zweckmäßiger von den oberen Behörden in eigenen Zuſammenſtellungen hergeſtellt werden zu müſſen, als auf die gewöhnliche, ſo ſehr ins Mikrologiſche gehende, Weiſe bei allen Rechnungsſtellen. Werden die Rechnungen *), was unerläßlich nothwendig, und bei gehöriger Führung der von jeder Einnahme- und Caſſenſtelle zu führenden Bücher gar nicht ſchwierig iſt, von allen Einnahme- und Ausgabeſtellen ſtets zu gehöriger Zeit, und in den nächſten Monaten nach dem Schluſſe der Rechnungsperiode gelegt, ſo kann es nie fehlen, daß man nicht bei der Reviſion derſelben auf die Puncte kommen ſollte, deren Beantwortung das Mehr oder Minder der Einnahme oder Ausgabe über den Etatsſatz bei weitem richtiger erläutern, und die obere Behörde zur Entfernung der Gründe nachtheiliger Bilancen mit Erfolg hinleiten könnte, als alles jenes unnütze Gerede, wodurch die Officianten meiſt ihre Nachläſſigkeit oder Willkühr bei Abfällen in der etatsmäßigen Einnahme, oder bei Ueberſchreitungen der etatsmäßigen Ausgabeſummen, zu verſchleiern ſuchen; und die Hauptbilance, welche jetzt, auf dem Grunde ſolcher Erörterungen, die obere Stelle zieht, wird zu ganz anderen Ergebniſſen hinführen, als alles jenes frühere unnütze Gerede und Geſchreibſel; gewöhnlich von Leuten herkommend, deren Blick nicht über die Wände ihrer Schreibeſtube hinausreicht, und denen darum bei finanziellen Erſcheinungen und Betrachtungen über die Urſachen und Gründe ſolcher Erſcheinungen, gar keine Stimme zuſteht.

Was endlich die Frage angeht, ob es nützlicher ſey, im öffentlichen Caſſen- und Rechnungsweſen die Einnahmeſtellen von

---

*) Ueber die Art und Weiſe, wie die Rechnungen anzufertigen ſeyn mögen, ſ. m. Wöhner a. a. O. S. 178 folg., und von Malchus Handb. d. Finanzwiſſ. Bd. II. S. 157—163.

den Ausgabeſtellen zu trennen *), ſo ſcheint mir dieſes eigentlich nur eine müſſige Frage zu ſeyn. Die Vortheile, welche man davon in Frankreich zu erndten meint **), ſind meiner Ueberzeugung nach offenbar nur ſcheinbar. Das öffentliche Rechnungsweſen gewinnt bei einer ſolchen Einrichtung weder an Sicherheit und Zuverläſſigkeit, noch an Ueberſichtlichkeit und Regelmäßigkeit des Ganges, ſondern es verliert vielmehr in Beziehung auf alle dieſe Erforderniſſe. Auch die Einſicht in das Getriebe des Staatsfinanzhaushaltes wird dadurch nicht erleichtert, ſondern eigentlich nur erſchwert. Denn wie viel jeder Verwaltungszweig dem Staate eigentlich einbringe und koſte, iſt eben ſo ſchwierig bei einer ſolchen Trennung auszumitteln, ja vielleicht noch ſchwieriger, als wenn man die Einnehmer zugleich zu Zahlmeiſtern der auf ihrem Bezirke laſtenden Poſten des öffentlichen Aufwands macht. Und am meiſten irrt man ſich, wenn man meint, es werde auf dieſe Weiſe die Geldcirculation mehr erleichtert. Der Geldcirculation iſt gewiß nichts mehr zuſagend, als daß die Regierung die Gelder, welche ſie von ihren Unterthanen für öffentliche Zwecke erhebt und für dieſe Zwecke wieder ausgibt, von einer und derſelben Behörde erheben und wieder ausgeben laſſe. Dieſes iſt unverkennbar der natürlichſte und kürzeſte Weg zugleich. Was Eine Perſon allein thun kann, thut ſie in der Regel in kürzerer Zeit, als wenn dieſes von Zweien geſchehen ſoll. Und zwei zu bezahlen, wo die Arbeit durch Eine verrichtet werden kann, iſt offenbare Verſchwendung. Iſt Sparſamkeit und Einfachheit im ganzen Finanzhaushalte der Staaten die Grundbedingung alles Gedeihens unſe-

---

*) M. ſ. hierüber von Jakob a. a O. Bd. II. S. 1243—1246. Intereſſante Bemerkungen über dieſe Benennung, ſ. m. im Moniteur 1828. Nr. 211. Der Hauptrechtfertigungsgrund für dieſe Inſtitutionen ſoll eines Theils in der fortwährenden Controle der Einnehmer durch die zur Auszahlung angeſtellten Beamten (payeurs) liegen, und andern Theils in der Sicherheit des Publicums, ſeine Forderungen an die öffentlichen Caſſen ſtets pünktlich bezahlt zu erhalten, was man bei einer Verbindung der Ausgabe mit der Einnahme in Frankreich nicht möglich hält.

** M. vergl. hierüber Neigebauer Darſtellung des Verfahrens in Caſſen- und Rechnungsſachen bei der franzöſiſchen Verwaltung (Breslau 1820. 8.) S. 45 folg.

rer finanziellen Manipulationen und die Hauptpflicht der Regierungen, ſo ſind ſie es gewiß auch hier. Das Einzige, was ein ſolches Verfahren einer Regierung leiſten kann, beſteht darin, daß es ihr vielleicht Gelegenheit gibt, dem Volke die Befriedigung der Forderungen zu erſchweren, welche ſie dieſem ſchuldig iſt. Es gehörte alſo nur unter die Claſſe der illiberalen Finanzkünſte, vor welchen alle Regierungen nicht genug gewarnt werden können. Denn nur dadurch, daß die Regierungen bei ihrer öffentlichen Conſumtion, und bei der Verwendung deſſen, was ſie zu dem Ende dem Volke von ſeinem Einkommen abnehmen, möglichſt liberal verfahren; nur dadurch können ſie die Pflichten erfüllen, welche ihnen beide, das öffentliche Recht und die Staatswirthſchaftslehre, im innigſten Einklange auflegen, und deren möglichſte Erfüllung der eigentliche und Hauptzweck aller und jeder Finanzverwaltungszweige iſt.

Druckfehler bei Band III.

S. 1 für angewandte Staatslehre leſe angewandte Staatswirthſchaftslehre.
S. 10 Note Z. 7 für Bladſtone leſe Blackſtone.
— 34 — 1 — beziehenden leſe bejahenden.
— 46 — 12 — 39 preuß. Morg. leſe 3/9 preuß. Morg.
— 49 — 22 — ihnen auch leſe auch.
— 61 — — 1 — Lamäz leſe Lawäz.
— 62 — 14 — Verpflegung leſe Verpflichtung.
— 118 — — 3 — III. S. 9: 1,209,669 leſe I. S. 9, 42: 2,669,734.
— 118 — — 4 — 4,631,580 leſe 4,631,580,144.
— 119 — — 6 — Millers leſe Millars.
— 128 — 5 — das leſe daß.
— 137 — — 9 — Lavitte leſe Lafitte.
— 142 — — 7 — aberaufſehen leſe oberaufſehenden.
— 163 — — 12 — poura leſe pourra.
— 164 —* — 22 — Steinholz leſe Steinſalz.
— 174 — — 8 — Einrichtungen leſe Entrichtungen.
— 194 — 1 — ſo muß leſe muß.
— 197 — — 9 — Starck leſe Storch.
— 408 —** — 9 — vorzügliche leſe vorzüglich.
— 410 — 22 — pecunium leſe pecuniam.
— 436 — — 3 — Verhältniß leſe Verhängniß.
— 446 — — 1 — fraglicher leſe füglicher.
— 464 —** — 7 — Ley leſe Lex.

Verzeichniß einiger Werke, welche bei J. J. Palm und Ernſt Enke in Erlangen erſchienen und um die beigeſetzten Preiſe durch alle Buchhandlungen zu haben ſind:

Acten des wiener Congreſſes in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber (Staatsrath). 9 Bände. gr. 8. 1815 — 1836. 21 Rthlr. 6 gr. oder 33 fl. 48 kr. rhein.

Bentham, Jer., Taktik oder Theorie des Geſchäftsganges in deliberirenden Volksſtändeverſammlungen. Nach deſſen hinterlaſſenen Papieren bearbeitet von St. Dumont. gr. 8. 1818. 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Gebhard, Dr. A., Grundſätze für die Ausmittelung des Kapitalwerthes der Laudemien zum Behufe der Ablöſung des Grund = Obereigenthums. gr. 8. 1828. 12 gr. oder 48 kr. rhein.

Bevor das Grundeigenthum nicht durch Ablöſung der darauf ruhenden Laſten freies Eigenthum geworden, iſt an ein fröhliches Gedeihen der landwirthſchaftlichen Induſtrie nicht zu denken. Gilten mögen auf demſelben laſten bleiben, ſie hindern die beſſere Kultur ſo wenig als dieß Hypothekenſchulden thun; Zehenten und Laudemien hingegen eignen ſich jede Frucht der verbeſſerten Kultur zu. So nothwendig aber die Ablöſung dieſer erſcheint, ſo ſchwierig iſt es, namentlich für die Ablöſung der Laudemien, welche in objectiver und ſubjectiver Beziehung ſo mannigfachen Veränderungen unterworfen ſind, eine gerechte Norm aufzuſtellen, die vollen Erſatz für die aufgegebene Rente gewährt. Dem Verfaſſer iſt es gelungen einen Maaßſtab aufzufinden, welcher die beiderſeitigen Intereſſen mit gleicher Gerechtigkeit bemißt, und nach welchem ſogar Ablöſungen in einzelnen Theilen der Rente ausführbar werden.

Holzſchuher, Rud. Freiherr von, der bayeriſche Landtag vom Jahre 1825. Erſte Abtheilung gr. 8. 1826. geh. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Die bayeriſchen Landtagsverhandlungen vom Jahre 1825 füllen 21 Bände, zu deren Gebrauch ein Repertorium unentbehrlich iſt. Die vorſtehende Schrift liefert in dieſer Erſten Abtheilung eine vollſtändige Uebeeſicht des [illegible]yeriſchen Finanzzuſtandes und der Staats = Schuldentilgungs = Anſt[illegible], mit allen dahin einſchlagenden Geſetzes = Debatten und einzelnen Motionen, bildet ſomit ein Ganzes für ſich.

Kaſtner, Dr. K. W. G., Handbuch der Meteorologie. Für Freunde der Naturwiſſenſchaft entworfen. In Zwei Bänden,

mit 5 Kupfertafeln gr. 8. 1823 — 1830. 8 Rthlr. 12 gr. oder 13 fl. 21 kr.

Es empfiehlt ſich dieſes Werk ſowohl durch die Menge der darin zu einem wiſſenſchaftlichen Ganzen verbundenen Beobachtungen, als auch durch die Klarheit der entwickelten Begriffe, und durch die hieraus entſprungene, durchgängig lichtvolle Haltung, jedem Freunde der Natur und der Naturwiſſenſchaften, es ſey ihm nun um rein wiſſenſchaftliche oder um practiſche Benützung der Geſetze und Regeln der Meteorologie zu thun. An neuen Ideen über viele bis dahin noch im tiefen Dunkel gelegenen Gegenſtände der Geologie und Naturgeſchichte, der Phyſik, Chemie und Phyſiologie, und an Winken zu neuen hierher gehörigen Unterſuchungen hat es dabei der Verfaſſer nicht fehlen laſſen.

Klüber, Dr. Joh. Lud., (Staatsrath), Staatsarchiv des Teutſchen Bundes, 6 Hefte gr. 8. 1816 — 1818. 3 Rthlr. 18 gr. oder 6 fl. rhein.

— — Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutſchen Bundes. Enthaltend die Schlußacte des Wiener Congreſſes, den Frankfurter Territorial-Receß, die Grundverträge des Teutſchen Bundes, und Beſchlüſſe der Bundesverſammlung von allgemeinerem Intereſſe. Mit hiſtoriſch-literäriſchen Einleitungen, Ueberſicht des Inhaltes, und Anmerkungen. Dritte, ſehr vermehrte Auflage. gr. 8. 1830. gebunden 1 Rthlr. 9 gr. oder 2 fl. 12 kr. rhein.

— — Fortſetzung der Quellen-Sammlung zu dem dem öffentlichen Rechte des Teutſchen Bundes. Enthaltend die neueſten Beſchlüſſe der Bundesverſammlung. gr. 8. 1833. geheftet 14 gr. oder 54 kr.

Krehl, Dr., das Steuerſyſtem nach den Grundſätzen des Staatsrechts und der Staatswirthſchaft. gr. 8. 1816. 2 Rthlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.

Der Verfaſſer ſetzte ſich die Aufgabe, ein Steuerſyſtem zu liefern, das nicht nur eine ſtrengwiſſenſchaftliche Prüfung aushalte, ſondern auch in der Anwendung ſelbſt keiner Forderung der Staatswirthſchaft, National-Induſtrie und Moral entgegentrete; weder die Rechte der Einzelnen beeinträchtige, noch den Staat in der Verfolgung ſeiner Beſtimmung hemme; Allgemeinheit und Gleichheit der Beſteuerung im vollen Umfange realiſire, und alles Willkührliche ſchon durch ſich ſelbſt ausſchließe.

Topo-geographiſch-ſtatiſtiſches Lexicon vom Königreich Bayern, oder alphabetiſche Beſchreibung aller im Königreiche Bayern enthaltenen Kreiſe, Städte,

Märkte, Dörfer, Weiler, Höfe, Schlöſſer, Einöden, Gebirge, vorzügliche Berge und Waldungen, Gewäſſer u. ſ. w. Herausgegeben von D. Joſ. Ant. Eiſenmann und D. Carl Friedr. Hohn. Zwei Bände. Lexicon-Format 1832.

☞ Auf vielſeitiges Andringen haben wir uns entſchloſſen dieſes ſo ſehr geſchätzte topographiſch-ſtatiſtiſche Lexicon von Bayern, ein Werk, das alle andere deutſche Staaten in ſolcher Vollſtändigkeit noch entbehren, für den ermäßigten Preis von Zehn Gulden rhein. zu erlaſſen. Bekanntlich iſt der Ladenpreis vierzehn Gulden, und es iſt dieſer für 148 im größten Lexicon-Formate compreß gedruckte Bogen ſchon ein ſehr billiger zu nennen. Die neue Eintheilung des Königreichs in Provinzen, ſtatt wie bisher in Kreiſe, benimmt dieſem klaſſiſchen Werke nichts von ſeiner Brauchbarkeit, wir werden aber dennoch in einem Anhange von etwa einem halben Bogen das deshalb zu Bemerkende drucken laſſen und an die Beſitzer des Werkes unentgeltlich abliefern. Um die Anſchaffung deſſelben auch Solchen zu erleichtern, die auf einmal nicht ſoviel aufwenden können oder wollen, geben wir es auch in monatlichen Lieferungen ab, zu 6 Bogen die Lieferung, jede Lieferung zu 30 kr. rhein. Werden wir durch lebhafte Theilnahme aufgemuntert, ſo legen wir der letzten oder 25. Lieferung noch eine Karte vom Königreiche nach der neuen Eintheilung in Provinzen illuminirt gratis bei. Im Monat Mai 1838 wird die Erſte Lieferung ausgegeben. Die Beſtellungen können an uns ſelbſt, aber auch an jede gute Buchhandlung in und außerhalb Bayern gerichtet werden. Da das Werk ſchon ganz gedruckt da liegt, ſo iſt auf pünktliche Verſendung der monatlichen Lieferungen mit Gewißheit zu rechnen.

Michaelis, Dr. Adolph, die Protocolle der hohen deutſchen Bundesverſammlung. Ein publiciſtiſche Betrachtung. gr. 8. 1829. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Morin, L. M., Lehrbuch der Kriegswirthſchaftslehre, oder Grundſätze zur Verwaltung des Kriegsweſens im Frieden und im Kriege. Frei überſetzt mit Einleitung, Zuſätzen und Anmerkungen verſehen von Ferd. von Schmidt. gr. 8. 1819. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

Rudhart, Dr. Ign., über die Gewerbe, den Handel und die Staatsverfaſſung des Königreichs Bayern. Mit vielen Tabellen. gr. 8. 1827. 3 Rthlr. 12 gr. oder 6 fl.

Nach des Verfaſſers Anſicht wird von den Regierungen meiſt zu viel und darum nachtheilig und verderblich eingewirkt; der bloße Wille, Gewerben und Handel Hülfe zu geben, ſey ohnmächtig und könne ſelbſt nachtheilig wirken ohne genaue Kenntniß von dem Weſen und der Art der Induſtrie, von ihren Verhältniſſen zur Bevölkerung und zum Auslande, von dem Umfang und der Weiſe ihres Betriebes ꝛc.; nicht Gewaltmaaßregeln, nicht große Geldopfer, nicht das Beiſpiel künſtlicher auf Koſten der Regierung gegründeter und betrie-

bener Unternehmungen bedürfe es, um die Induſtrie in Flor zu bringen, ſondern die Forderung ſey blos, daß ſie nichts gegen die Verhältniſſe der Natur und gegen das Weſen der Induſtrie thue, nur die Hinderniſſe hinwegräume, die Abſatzwege eröffne, Sicherheit des Eigenthums und Freiheit gewähre.

Rudhart, Dr. Ign., die Finanzverwaltung, Rechtspflege und Kriegsanſtalten des Königreichs Bayern. gr. 8. 1827. 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 12 kr.

Schlupper, J. N., über das Staatsfinanz-Rechnungsweſen. Mit Rechnungs-Formularen. Nebſt einem Anhang über Bewirthſchaftung der Getreid-Magazine in ökonomiſcher finanzieller Hinſicht. gr. 8. 1817. 12 gr. oder 48 kr.

Schwarz, Dr. Ign. Chrst., das Institut der Reallasten auf deutschen Bauerngütern, nach seinen Hauptmomenten dargestellt. Ein germanistischer Versuch. gr. 8. 1827. 12 gr. oder 48 kr.

Sensburg, Ernſt Phil. Freih. von, (Staatsrath) pragmatiſche Unterſuchung des Urſprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern, und repräſentativen Verfaſſungen angemeſſenern, Abgaben-Syſtems. gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Soden, Julius Graf von, die Staatshaushaltung. Eine Skizze zum Behuf öffentlicher Vorleſungen; als Vorbereitung und Einleitung zu der Kunde ſämmtlicher Zweige der Staatshaushaltung oder der ſogenannten Kameral-Wiſſenſchaften. gr. 8. 1812. 10 gr. oder 40 kr.

Strelin, (Geh. Rath.) Gottfr., Verſuch einer Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften. gr. 8. 1827. 1 Rthlr. 6 gr. oder 2 fl.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG